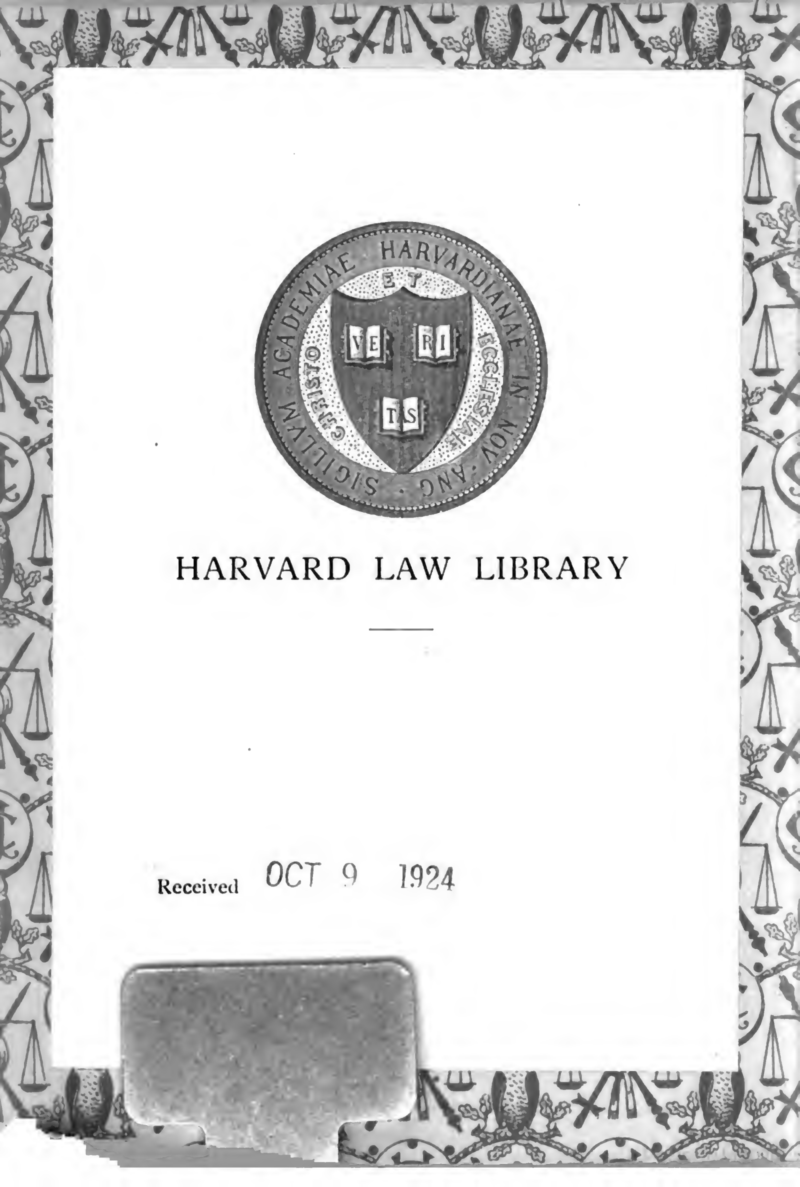
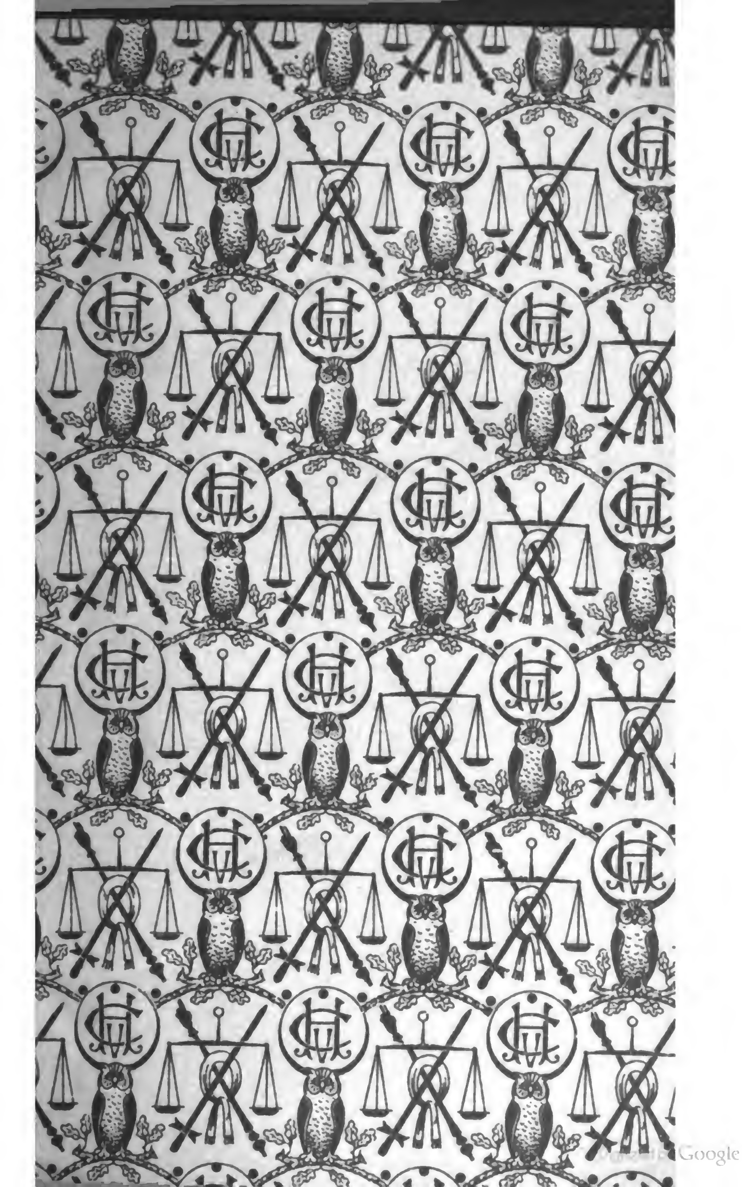
Die patentamtlich... und gerichtlichen entscheidun...

Karl Gareis


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die patentamtlichen und gerichtlichen

Entscheidungen in Patentsachen

nach der Reihenfolge

der Bestimmungen der Patentgesetze

Begründet

von

Dr. Carl Gareis,

Geheimem Justizrat

o. ö. Professor der Rechte an der Universität München

Fortgeführt

von

Prof. **Dr. Albert Osterrieth**

XV. Band

Berlin

Carl Heymanns Verlag

1906

Die patentamtlichen und gerichtlichen
Entscheidungen
in
Patent-, Muster- und Markenschutzsachen

systematisch zusammengestellt und herausgegeben

von

Prof. **Dr. Albert Osterrieth**

Neue Folge der Entscheidungen in Patentsachen

Band V

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1906

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8

Verlags-Archiv 3989

Übersicht der Stoffanordnung.

A. Patentgesetz vom 7. April 1891.

Erster Abschnitt: Patentrecht.

		Seite
§ 1.	Die patentfähige Erfindung	1
	I. Die Erfindung als Schöpfung	1
	II. Neue technische Wirkung	1
	III. Gewerbliche Verwertbarkeit	7
	IV. Das Recht an der Erfindung	21
§ 2.	Neuheit der Erfindung	21
	Offenkundige Benutzung im Inland	21
§ 3.	Anspruch auf die Erteilung des Patents	40
	I. Anspruch des ersten Anmelders	40
	II. Beschränkte Erteilung eines Patents. Unzulässigkeit der Abhängigkeitserklärung	50
§ 4.	Die Wirkung des Patents	52
	I. Inhalt des Rechts aus dem Patent	52
	II. Rechtsschutz	68
§ 5.	Beschränkung der Wirkung des Patents	122
	Recht der Vorbenutzung	122
§ 7.	Patentdauer; Zusatzpatent	127
	Zusatzpatent	127
§ 8.	Patentgebühren	130
§ 9.	Erlöschen des Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren	144

Seite

§ 10. Nichtigkeit des Patents 151
I. Mangel der Patentfähigkeit 151
II. Nichtigkeit aus anderen als den in § 10 ausgeführten Gründen 154
III. Wirkung der Vernichtung des Patents 154
§ 11. Zurücknahme des Patents 160
Wegen mangelnder Ausführung (Ausübungszwang) 160

Zweiter Abschnitt: Patentamt.

§ 14. Abteilungen des Patentamts und Vorschriften über die Beschlußfassung . . 183
§ 15. Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts 186
§ 16. Die Beschwerde im patentamtlichen Verfahren 188
§ 18. Gutachten des Patentamts 191
§ 19. Patentrolle. Patentveröffentlichung . . 192
Patentrolle 192

Dritter Abschnitt: Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Anmeldung der Erfindung 195
I. Beschreibung der Erfindung 195
II. Abänderungen der Anmeldung . . . 197
§ 21. Vorprüfung der Anmeldung 206
§ 22. Zurückweisung der Anmeldung 211
§ 23. Bekanntmachung der Anmeldung 212
§ 24. Gebühreneinzahlung, Einspruch, Beschluß über Erteilung des Patents 216
I. Gebühreneinzahlung 216
II. Einspruch 216
III. Erteilungsbeschluß 231
§ 26. Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabteilung 244

Seite

§ 28. Einleitung des Richtigkeits- und Zurücknahmeverfahrens 255
§ 30. Richtigkeits- und Zurücknahmeverfahren 266

Vierter Abschnitt: Strafen und Entschädigung.

§ 35. Patentverletzung; Schadensersatzpflicht . 268
§ 37. Buße 279
§ 40. Patentanmaßung 283

B. Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891.

Gebrauchsmusterschutz.

§ 1. Materielle Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes 303
Modelle von Arbeitsgeräten und Gebrauchsgegenständen 303
§ 2. Formelle Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes 335
Anmeldung 335
§ 4. Wirkung der Gebrauchsmustereintragung 351
§ 5. Kollision mit einem Patent 368
§ 6. Löschung des Gebrauchsmusters . . . 370
§ 9. Gebrauchsmusterverletzung. Schadensersatz 378
§ 10. Gebrauchsmusterverletzung. Strafe . . 381

C. Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876. (Geschmacksmustergesetz.)

§ 5. Verbotene Nachbildung 383
§ 7. Formelle Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes 386
Anmeldung und Hinterlegung 386

Seite

D. Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

I. Warenzeichenschutz.

§ 1. Allgemeine Voraussetzungen des Schutzes 395
I. Unterscheidungskraft 395
II. Waren des Anmelders 413
§ 2. Zeichenrolle. Anmeldung. Warenverzeichnis. Gebühr 417
§ 4. Von der Eintragung ausgeschlossene Warenzeichen 428
I. Freizeichen 428
II. Ziffer 1 des § 4 450
1. Buchstaben und Zahlen 450
2. Wörter 453
a) Warennamen 453
b) Ort der Herstellung (Herkunftsangabe) 456
c) Beschaffenheitsangabe 463
d) Bestimmungsangabe 483
III. § 4 Ziff. 3. Täuschungsgefahr . . . 487
§ 5. Kollision eines angemeldeten Zeichens mit früher angemeldeten Zeichen . . . 532
I. Übereinstimmung von Zeichen 532
II. Gleiche oder gleichartige Waren . . . 538
III. Widerspruch und Verfahren beim Patentamt 543
§ 6. Kollision. Beschluß des Patentamts. Klage auf Eintragung 553
§ 7. Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Rechts aus Zeichen 555
Zeichenrolle 555
§ 8. Löschung des Warenzeichens auf Antrag des Inhabers oder von Amtswegen . 591

Seite

§ 9. Löschung auf Antrag eines Dritten . . 598
I. Wegen Kollision 598
II. Wegen Einstellung des Geschäftsbetriebs 633
III. Wegen Täuschungsgefahr 637
IV. Aus anderen Gründen 637
§ 10. Verfahren vor dem Patentamt 655
§ 12. Wirkung der Eintragung des Zeichens . 656
§ 13. Beschränkung der Wirkung der Eintragung 728

II. Strafen und Entschädigung.

§ 14. Widerrechtlicher Gebrauch eingetragener Zeichen, Name und Firma 734
§ 15. Ausstattungsschutz 750
§ 16. Falsche Herkunftsbezeichnung 775
§ 20. Abweichungen der Zeichen 786

III. Verhältnis zum Ausland.

§ 23. Schutz der ausländischen Zeichen . . 786
Anhang 822

E. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

§ 1. Unlautere Reklame 823
§ 8. Rechtswidriger Gebrauch des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer Druckschrift 834

F. Bürgerliches Gesetzbuch.

§§ 823—826 843

Sachregister 847
Register der Entscheidungen 856

A. Patentgesetz vom 7. April 1891.

(Reichsgesetzblatt 1891. Nr. 12. S. 79—90.)

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1.

Die patentfähige Erfindung.

I. Die Erfindung als Schöpfung.*)

II. Neue technische Wirkung.**)

Entsch. des Reichsgerichts vom 2. November 1901.

I. 200/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Bd. VIII S. 21.)

Das erfinderische Merkmal besteht in der Tatsache, daß hier zuerst an sich bekannte Mittel in den Dienst eines neu aufgetretenen gewerblichen Bedürfnisses gestellt worden sind. Patent 89 058 auf das sog. Stroboskop.

Tatbestand.

Die Beklagte ist die Inhaberin des dem Amerikaner Hermann Casler auf dessen Anmeldung vom 30. Juli 1895 erteilten Reichspatents 89058 auf ein sogenanntes Strobo-

*) Bd. X 1—17, Bd (I) S. 1—19, Bd. (II) S. 1 bis 7, Bd. (III) S. 1—11, Bd. (IV) S. 1—10.

**) Bd. IX S. 54—61, Bd. X S. 17—23, Bd. (I) S. 19—23, Bd. (III) S. 11—23, Bd. (IV) S. 10—30.

skop. Man versteht darunter die in Deutschland unter dem Namen Mutoskop bekannt gewordene Vorrichtung zur Vorzeigung einer Bilderserie, die aus einer größeren Anzahl hintereinander aufgenommener Augenblicks-Lichtbilder eines belebten Vorgangs besteht. Durch die rasche Aufeinanderfolge der einzelnen Bilder soll bei dem Beschauer die bekannte Täuschung, den bewegten Vorgang sich abspielen zu sehen, hervorgerufen werden. Das Patent hat folgende Ansprüche:

1. Ein Stroboskop, bei dem sich die Bilder auf elastischen Karten befinden, die mit ihrem einen Ende radial oder schraubenartig auf einer Welle befestigt sind, während die freien Enden beim Drehen der Welle zunächst durch einen Anschlag zurückgehalten werden und alsdann von diesem abgleiten und hervorschnellen, so daß die Bilder sehr rasch hintereinander zur Anschauung gebracht werden.
2. Bei den unter I. gekennzeichneten Stroboskop-Karten, deren Befestigungsenden an ihren beiden Ecken wechselweise soweit fortgeschnitten sind, daß die Befestigungsenden zweier aufeinander folgenden Karten in eine Ebene zu liegen kommen, um eine doppelte Anzahl Bilder auf der Achse oder Trommel anbringen zu können.
3. Bei dem unter I. geschützten Stroboskop mit schraubenartiger Befestigung der Bilderkarten ein verschiebbarer Anschlag für die Bilder,

der sich vermöge Eingriffs in eine Schraube bei Drehung der Achse entsprechend der schraubenartigen Bewegung der Bilder in Richtung der Achse bewegt.

Der Kläger hat beantragt, das Patent wegen mangelnder Neuheit zur Zeit der Anmeldung für nichtig zu erklären. Er gründet diese Behauptung darauf, daß die beschriebene Erfindung durch zwei britische Patentschriften vorweg genommen sei, nämlich:

1. Durch das dem John Barnes Linnett ertheilte Patent Nr. 925 vom Jahre 1868, das sich auf ein mit dem Daumen abzublätterndes Bilderbuch, durch das ähnliche optische Täuschungen hervorgerufen werden, bezieht — und
2. Durch das zwei Brüdern Foot ertheilte provisorische Patent Nr. 2569 vom Jahre 1883, das eine mechanische Vorrichtung beschreibt, mittels deren mehrere zu Reklamezwecken bestimmte Bilder automatisch hintereinander zur Anschauung gebracht werden.

Das Patentamt hat durch Entscheidung vom 7. Februar 1901 die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und hält den Antrag auf Vernichtung aufrecht. Eventuell beantragt er das Patent dadurch einzuschränken, daß dem Anspruche 1 folgende Fassung gegeben werde:

„Stroboskop mit auf elastischen Karten befindlichen, am freien Ende durch einen Anschlag zurückgehaltenen und zwecks schneller

Vorführung durch das Gesichtsfeld alsdann hervorschnellenden Bildern, dadurch gekennzeichnet, daß diese Bilder an ihrem andern Ende schraubenförmig so auf einer Welle befestigt sind, daß sich der verschiebbare Anschlag entsprechend der schraubenartigen Bewegung der Bilder in der Richtung der Achse bewegt."

Die Beklagte hat auf Zurückweisung der Berufung angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die Aufgabe, die das angefochtene Patent lösen will, konnte erst gestellt werden, nachdem die Entwickelung der Momentphotographie die Möglichkeit eröffnet hatte, einen belebten Vorgang durch eine Reihe in ganz kurzer Zeitfolge nach einander aufgenommener Bilder festzuhalten. Diese Bilder sollten dem Beschauer in ebenso rascher Zeitfolge nach einander vorgeführt werden, wobei sich die bekannte optische Täuschung ergeben mußte, vermöge deren das Auge nicht mehr einzelne Bilder wahrnimmt, sondern eine in einander fließende Darstellung des belebten Vorganges selbst. Das Patent löst diese Aufgaben durch Anordnung einer Walze, auf der die einzelnen Bilder radial befestigt sind; die Umdrehung der Walze bringt die Bilder zum Abblättern, wobei sie an einen Stift schlagen; dies hat die Wirkung, daß jedes Blatt für einen ganz kleinen Zeittheil, in dem es dem Auge des Beschauers zugängig ist, angehalten wird.

Die Vorrichtungen, die vor der Anmeldung des Patents dem gleichen Zwecke dienten, waren, wie unstreitig ist, von anderer Art. Die Bilder wurden dabei auf einer einzigen Fläche, z. B. auf einem Bande, neben einander angebracht, und die optische Täuschung wurde dadurch erzeugt, daß dieses Band rasch vor dem Auge des Beschauers vorübergezogen wurde. Gegenüber diesen älteren Apparaten erscheint der Gedanke, die Bilder nicht nebeneinander, sondern hintereinander anzuordnen und durch Abblättern dem Auge vorzuführen, als eine patentfähige Neuerung. Dabei ist es von Bedeutung, daß es sich um die Schaffung eines einfachen, leicht handlichen und von den Schaulustigen selbst zu bedienenden Mechanismus handelt. Nach dem großen gewerblichen Erfolge, den die Neuerung unstreitig über die älteren Apparate davongetragen hat, kann dies nicht wohl in Zweifel gezogen werden.

Dadurch aber wird der Vorrichtung der Charakter der Neuheit nicht genommen, daß an sich das Abblättern eines Buches behufs Erzeugung optischer Täuschungen längst bekannt war. Und ebensowenig dadurch, daß die im Patente angegebenen mechanischen Mittel zur Vorführung der Bilder früher bereits in ähnlicher Weise zur Vorführung einer Serie von Annoncen und Reklamebildern verwandt worden sind. Mag der Erfinder immerhin den Gedanken, die Bilder aufeinander zu legen und durch Abblättern zur Anschauung zu bringen, dem alten Verwandlungsbilderbuche (wie es sich unter Anderm auch in der

vom Kläger herangezogenen britischen Patentschrift vom Jahre 1868 beschrieben findet), und den von ihm gewählten Bewegungsmechanismus mit nur geringfügigen Abänderungen dem mindestens seit 1883 bekannten Apparate zur automatischen Auswechselung von Reklametafeln entnommen haben, so bleibt er darum doch der erste, der diese bekannten Mittel dem neu aufgetretenen gewerblichen Bedürfnisse dienstbar gemacht hat. Zu dem Zwecke, um den es sich hier handelt, ließ sich unmittelbar weder das stroboskopische Bilderbuch, noch der Annoncen-Apparat verwenden. Jenes wurde mit der Hand abgeblättert und kommt daher als mechanische Vorkehrung überhaupt nicht in Betracht. Der Annoncen-Apparat aber diente dem Zwecke, jedes einzelne Blatt eine geraume Zeit zu eingehender Besichtigung vorzuführen. Wenn man auch geneigt sein wird, die Verwendung und Ausgestaltung dieser bekannten Mittel für den neuen Zweck einer blitzschnellen Vorführung einer großen Zahl von Augenblicksbildern als verhältnißmäßig einfach und naheliegend zu bezeichnen, so ist doch vor dem Anmelder Niemand darauf verfallen, obschon der Erfolg gezeigt hat, daß im Publikum ein lebhaftes Begehren nach derartigen Vorführungs-Apparaten besteht. Das Reichsgericht hat daher geglaubt, eine Erfindung als noch vorliegend ansehen zu können.

Demnach war im Ergebnisse der Entscheidung des Patentamts beizutreten.

III. Gewerbliche Verwertbarkeit.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 21. März 1901.

P. 6950 adh. I. 126/00.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1901.

I. 286. 1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 43.)

Liegt gewerbliche Verwertbarkeit einer Erfindung nicht vor, wenn die geschützte Erfindung nicht ohne bekannte, aber in der Beschreibung und Zeichnung nicht erwähnte Maßnahmen ausgeführt werden kann?

I.

Patentamt, Nichtigkeitsabtheilung, 21. März 1901.

Thatbestand.

Dem Rechtsvorgänger des Beklagten ist auf seine Anmeldung vom 27. Juni 1894 das Patent 82785 unter der Bezeichnung

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein"

ertheilt.

Der Patentanspruch lautet:

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein, dadurch gekennzeichnet, daß man die beim Löschen des Kalkes, welcher für die nächste Mörtelbereitung benöthigt wird, entstehende Wärme und Dampfspannung in geschlossenen Behältern auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt".

Der Kläger beantragt, das Patent 82785 für nichtig zu erklären.

*) Bd. (IV) S. 31.

Er stützt dieses Begehren auf den Mangel der gewerblichen Verwertbarkeit des geschützten Verfahrens und führt zur Begründung an, daß, wie aus dem von ihm überreichten Gutachten des Königlichen Bergmeisters a. D. K. hervorgehe, die durch Löschen des Kalkes entstehende Wärme bezw. Dampfspannung nicht genüge, um Kalkmörtel zu künstlichem Sandstein zu erhärten.

Der Beklagte, welcher beantragt, die Klage zurückzuweisen, entgegnet Folgendes:

Der Kläger gebe dem Patentanspruche eine ganz andere Bedeutung als ihm dem Wortlaute nach zukäme. Der Anspruch erstrecke sich nur darauf, daß die durch das Ablöschen des Kalkes entstehende Wärme und Dampfspannung überhaupt auf die in dem geschlossenen Behälter darüber aufgestellten Steine zur Einwirkung komme. Eine erschöpfende Aufführung sämmtlicher zur Herstellung des Kunstsandsteins erforderlichen Maßnahmen habe das angefochtene Patent garnicht geben wollen. Thatsächlich diene, abgesehen von zwei oder drei bekannt gewordenen Fällen, das geschützte Verfahren nur als Grundlage für anderweitige Verfahren zur Erreichung des im Patent bezeichneten Endzweckes.

Der Kläger erwidert hierauf, es sei weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung des Patentes ein Hinweis darauf enthalten, daß noch andere Hilfsmittel außer der durch das Löschen des Kalkes entstehenden Wärme zum Härten der Kalksandsteine verwendet werden sollten. Der Wortlaut der Patentschrift sei für die Beurtheilung

der Ausführbarkeit eines Verfahrens allein maßgebend. Nach diesem und dem eigenen Zugeständnisse des Beklagten könne das Härten der Steine durch die in der Beschreibung angegebene Maßnahme allein nicht erreicht werden.

Der durch Beschluß vom 2. Oktober 1900 in seiner Eigenschaft als Miteigenthümer des angefochtenen Patentes als Nebenintervenient zugelassene Dr. M., welcher im Wesentlichen die Ausführungen des Beklagten wiederholt, weist darauf hin, daß in dem Patentanspruche außer der Anwendung der Wärme zum Härten auch das Löschen des Kalkes unter Hochdruck geschützt werde, ein Verfahren, welches für die Herstellung von Kunstsandstein von großer Wichtigkeit sei.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger verlangt Vernichtung des Patentes mangels gewerblicher Verwerthbarkeit des geschützten Verfahrens, indem er davon ausgeht, daß das Verfahren in seiner Anwendung nicht das versprochene Endziel, Herstellung künstlichen Sandsteins, erreichen lasse.

Der Kläger verkennt hierbei den Begriff der gewerblichen Verwerthbarkeit. Nicht darauf kommt es im vorliegenden Falle an, ob durch das Verfahren des Patentes der in letzter Linie bezeichnete ökonomische und industrielle Endzweck selbständig erreicht wird, noch darauf, ob die Mittel in ökonomischer Beziehung besonders werthvoll, lohnend oder brauchbar sind, sondern nur darauf, ob das Verfahren, dessen Neuheit vom Kläger nicht be-

stritten ist, überhaupt eine für den Erfindungsschutz in Betracht kommende technische Wirkung hat, und auf einem bisher nicht bekannten Wege zur Erreichung eines vernünftigen technischen Endzwecks zu dienen oder beizutragen geeignet ist, so daß die Möglichkeit gewerblicher Verwerthung vorliegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Fassung der Patentbezeichnung und der Einleitung des Patentanspruches

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein"

wird mit Unrecht bemängelt. Die Angabe lediglich des Gattungsbegriffes in der Bezeichnung und in der Einleitung des Anspruchs entspricht sowohl der patentamtlichen Praxis (vergl. auch die im Anschluß an die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen vom 22. November 1898 erlassene Bekanntmachung gleichen Datums, Ziff. 5a), als auch der außerhalb des Amtes vertretenen rechtswissenschaftlichen Anschauung (vergl. z. B. schon Seligsohn, Patentgesetz, 1892 S. 169 unten 170). Abgesehen davon wird die Auffassung des Klägers, als ob das patentirte Verfahren allein schon hätte geeignet sein sollen, den in Aussicht gestellten Endzweck, die Herstellung des Kunstsandsteins, zu erreichen, durch die Ertheilungsakten widerlegt.

In der vom Anmelder seinerzeit überreichten Patentbeschreibung befand sich ursprünglich der Satz:

„Selbstverständlich kann die Erzeugung von Wärme und Spannung

durch direkte Beheizung und Zuführung von Hochdruckdampf unterstützt werden",

während der vom Anmelder vorgeschlagene Anspruch den Schlußsatz aufwies:

„. . auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt, und dadurch dieselben in Kunstsandstein überführt".

Dieser in der Beschreibung enthaltene Hinweis auf die Unterstützung des patentirten Verfahrens durch Beheizung und Hinzuführung von Hochdruckdampf wurde darauf mit der Begründung beseitigt, daß dieser Hinweis mit dem Wesen der Erfindung nichts zu thun habe. Aber auch der Schluß des Anspruchs (oben durch Sperrung kenntlich gemacht) habe gestrichen werden müssen, um einer dahingehenden mißverständlichen Auffassung vorzubeugen, daß das Verfahren nicht auch unter Schutz stehe, wenn andere, das gekennzeichnete Verfahren unterstützende Verfahren mitbenutzt würden.

Das Wesen der Erfindung wurde also von der Anmeldeabtheilung bereits zutreffend und in Uebereinstimmung mit dem Willen des Anmelders darin gesehen, daß der beim Löschen des Kalkes entstehende Druck und die Wärme bei Erhärtung der Mörtelformlinge Verwendung finden. In diesem Sinne heißt es auch vollkommen zutreffend auf Spalte 2 der Beschreibung:

„In dem Maaße, wie sich der Kalk löscht, steigt die Temperatur und die Spannung der Wasserdämpfe im Innern des Kessels".

Von dem vorstehend betonten Gesichtspunkte des Wesens der Erfindung aus erscheint die Fortlassung derjenigen Theile der Erläuterung durchaus gerechtfertigt, welche nicht unbedingt zur Beschreibung des im Patentanspruch niedergelegten Begehrens des Anmelders gehören.

Daß aber Wärme durch Löschen des Kalkes überhaupt entsteht, und für den hier in Rede stehenden Zweck wirksam werden kann, giebt der Kläger selber zu, wenn er sagt,

> „Zur Erhitzung der Formlinge auf 100°C. genügt deshalb die entwickelte Wärme nur zur Hälfte"

und daß diese Wärme eine Spannung des Dampfes überhaupt erzeugt, ohne Rücksicht auf ihre quantitative Unzulänglichkeit, bedarf keiner weiteren Begründung. Der technische Effekt des durch das angefochtene Patent geschützten neuen Verfahrens liegt nach alledem in der Wärmeersparniß des Betriebs mit dem im Patentanspruch weiter angegebenen Nebenvortheil der Gewinnung gut abgelöschten Kalkes für die nächste Charge.

Da somit das Verfahren des Beklagten eine für die Praxis nutzbare technische Wirkung hat, die deshalb auch im Sinne des Patentgesetzes gewerblich verwerthbar ist, so sind die Voraussetzungen für die Ertheilung des Erfindungspatentes als gegeben zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob etwa noch andere Mittel zur Erreichung des schließlichen industriellen Endzieles, Herstellung des Kunstsandsteins, erforderlich sind oder nicht.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kosten waren gemäß § 31 Patentgesetz dem Kläger als unterliegendem Theil zur Last zu legen.

II.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 28. Dezember 1901.

Unter Abänderung der Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 21. März 1901 wird das Patent 82785 für nichtig erklärt.

Der Beklagte hat die Kosten der ersten Instanz und des Berufungsverfahrens zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Nebenintervention, die dem Nebenintervenienten zur Last fallen.

Thatbestand.

Dem Kommerzienrath J. P. zu K. ist auf seine Anmeldung vom 27. Juni 1894 das Patent 82785 auf ein „Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein" ertheilt. Der Patentanspruch lautet:

> „Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein, dadurch gekennzeichnet, daß man die beim Löschen des Kalkes, welcher für die nächste Mörtelbereitung benöthigt wird, entstehende Wärme und Dampfspannung in geschlossenen Behältern auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt."

Das Patent ist im April 1898 auf den Beklagten übertragen worden, was in der Patentrolle zur Eintragung gelangt ist.

Der Kläger hat die Vernichtung des Patentes

beantragt, weil es eine gewerbliche Verwerthung nicht gestatte. Die durch das Löschen des Kalkes entstehende Wärme und Dampfspannung genüge nämlich nicht, um Kalkmörtel zu künstlichem Sandstein zu erhärten.

Der Beklagte hat diese Thatsache zugegeben, aber bestritten, daß die Erfindung deswegen keine gewerbliche Verwerthung gestatte. Es beruhe auf einem Mißverständnisse der Patentschrift, wenn der Kläger annehme, daß die beim Löschen des Kalkes entstehende Wärme und Dampfspannung allein ausreiche, um die Erhärtung des Mörtels zu bewirken, sie solle bloß mit zur Einwirkung kommen. Die Hilfsmittel, die weiter dazu dienten, wie z. B. die direkte Beheizung und die Zuführung von Hochdruckdampf, seien bekannt, lägen aber außerhalb des Patents.

Der Kläger hat erwidert, daß weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung ein Hinweis darauf enthalten sei, daß noch andere Hilfsmittel neben der durch das Löschen des Kalkes entstehenden Wärme zum Härten der Kalksandsteine verwendet werden sollten.

Der . . . . Neben-Intervenient ist dem Beklagten beigetreten und hat sich — nachdem er trotz Widerspruchs des Klägers durch Beschluß des Patentamts vom 2. Oktober 1900 zugelassen war — den Ausführungen des Beklagten angeschlossen und noch darauf hingewiesen, daß im Patentanspruche außer der Anwendung der Wärme zum Härten auch das Löschen des Kalkes unter Hochdruck geschützt werde, und daß dieses Ver-

fahren für die Herstellung von Kunstsandstein von großer Wichtigkeit sei.

Das Patentamt hat durch die in der Formel genannte Entscheidung die Klage abgewiesen. Es führt aus, daß sich aus den Ertheilungsakten ergäbe, daß dem Anmelder der Gedanke ferngelegen habe, als ob das beschriebene Verfahren allein schon ausreiche, den Endzweck, nämlich die Herstellung von Kunstsandstein, zu erreichen. Das lasse sich auch aus der Patentbeschreibung und der Fassung des Anspruchs entnehmen. Das Wesen der Erfindung bestehe nur darin, daß der Druck und die Wärme, die beim Löschen des Kalkes entstehen, bei der Erhärtung der Mörtelförmlinge Verwendung fänden. Daß eine derartige Einwirkung stattfinde, könne nicht in Zweifel gezogen werden. Der technische Effekt der Erfindung liege demnach in der Wärmeersparniß beim Betriebe und in dem Nebenvortheile, daß man für die nächste Beschickung gut abgelöschten Kalk gewinne.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und den Antrag wiederholt, das Patent für nichtig zu erklären. Er bekämpft die Auslegung, die das Patentamt der Patentschrift giebt, und die Heranziehung der dem Publikum nicht zugänglichen Ertheilungsakten. Uebrigens sei das Verfahren, auch wenn man dabei weitere, nicht angegebene Hilfsmittel, wie die Zuhülfenahme von eingeleitetem Dampf, anwende, unbrauchbar. Denn da die Dampfbildung schnell vor sich gehe, so schlage auf die eingeschobenen Förmlinge, die eine Temperatur von etwa 15° C. hätten, viel Wasser nieder. Dies

bewirke aber, daß die Förmlinge zerstört wurden und die frei aufgestellten Steine zusammenstürzten. Auch der vom Patentamt erwähnte Nebenvortheil, daß man gut gelöschten Kalk für die nächste Beschickung gewinne, bestehe in Wahrheit nicht, da das gewonnene Produkt zu wasserreich sei. Mit diesen Uebelständen stehe das Patent 108245 in Zusammenhang, das dem Beklagten auf Anmeldung vom 18. Juni 1898 als Zusatz zum Patente 82785 ertheilt sei. Nach diesem Patente werde unter Schutz gestellt, daß das für das Löschen des Kalks erforderliche Wasser nicht als solches, sondern in Form niedrig gespannten Dampfes eingeführt werde. Dadurch solle ein Vorwärmen der eingeschobenen Förmlinge (behufs Vermeidung des soeben erwähnten Uebelstandes), sowie die Erzielung einer höheren Temperatur beim Löschen des Kalkes, die diesen vollständiger austrocknet, erzielt werden. Der Kläger führt eine Reihe von Stellen aus Veröffentlichungen des Beklagten an, aus denen seiner Meinung nach zu entnehmen ist, daß der Beklagte selbst diese Nachtheile der P.'schen Erfindung erkannt habe. Auch die vom Beklagten später erwirkten Patente 108688 und 113876 will der Kläger als Beweis hierfür heranziehen.

Der Beklagte ist dem entgegen getreten. Er betont, daß zur Zeit der Patentanmeldung einerseits bekannt gewesen sei, Kalksandsteine unter Einwirkung von heißem Wasserdampf zu härten, und andererseits, daß ein unter Einwirkung von Druck abgelöschter Kalk besonders werthvolle Eigen-

schaften habe. Das streitige Patent bringe die Neuerung, daß in demselben Kessel, der für die Härtung der Steine benutzt werde, auch gleichzeitig der zur nächsten Mörtelbereitung erforderliche Kalk unter Hochdruck abgelöscht werde, also daß Kalklöschung und Steinerhärtung in demselben Kessel aufeinander zur Einwirkung kämen. Diese Neuerung biete wirthschaftliche und technische Vortheile. In dieser Beziehung komme namentlich auch in Betracht, daß durch die Einführung der Steine in den Kessel die Verhältnisse bezüglich der gleichmäßigen Durchfeuchtung und Ablöschung des Kalkes wesentlich verbessert würden. Wo die Ablöschung des Kalkes, wie dies bisher üblich gewesen sei, in einem sonst leeren Kessel erfolge, schlügen die sich rasch entwickelnden Dämpfe an den Wandungen des Kessels nieder, während sie, wenn nach dem angefochtenen Patente verfahren würde, sich vor Allem an den Tragplatten für die Steine ansetzten und von hier aus wieder in die Kalklöschkasten herabtropften. Dadurch werde erreicht, daß die oberen Kalkstücke, die bei der Zuführung des Wassers meist zu wenig Feuchtigkeit aufnähmen, vollständiger durchfeuchtet und abgelöscht würden. Daß die beim Löschen des Kalkes entwickelte Wärme allein und ausschließlich zur Erhärtung der Förmlinge ausreiche, sei in der Patentschrift nirgends gesagt. Die Behauptung des Klägers, daß das Verfahren nach Patent 82785 praktisch nicht durchführbar sei und kein brauchbares Fabrikat ergebe, sei unrichtig. Das Gegentheil sei der Fall, wie aus der Zeugenaus-

sage des Betriebsdirektors J. vom 15. Februar 1901 in der Prozeßsache Sch. c/a K. & Co. erhelle, und auch sonst leicht zu beweisen sei: Daß das Verfahren seit der Veröffentlichung des Patents durch weitere Erfindungen, die sich theils auf den Steinerhärtungs-, theils auf den Kalklösch-Prozeß bezögen, noch mehr vervollkommnet sei, sei zuzugeben, könne aber nicht zur Vernichtung des Patents führen.

Der Nebenintervenient hat sich diesen Ausführungen angeschlossen.

Entscheidungsgründe.

Der Senat hat der Auslegung der Patentschrift, wie sie sich in dem angefochtenen Urtheile des Patentamts findet und vom Beklagten vertheidigt wird, nicht beitreten können. Die Patentschrift läßt nirgends erkennen, daß die Wärme und Dampfspannung, die durch das Löschen des Kalkes entsteht, nicht ausreicht um die Erhärtung der Mörtelförmlinge herbeizuführen. Vielmehr kann die Beschreibung sowohl, wie auch der Anspruch bei unbefangener Prüfung nur dahin verstanden werden, daß sich die Formstücke durch das angegebene Mittel der Einwirkung der Wärme und Dampfspannung, die durch das Löschen des Kalkes hervorgerufen wird, in feste Gesteinsmasse verwandeln sollen. Darin wird die Aufgabe erblickt, die sich der Erfinder gestellt hat, und darin die Lösung. Von der Zuhülfenahme anderer Mittel, insbesondere von einer weiteren unmittelbaren Zuführung von Dampf ist nicht nur nichts

angegeben, sondern es muß auch aus der beigegebenen Zeichnung gefolgert werden, daß der Anmelder dies Mittel keineswegs etwa als selbstverständlich unterstellt hat. Die Zeichnung soll nach der Patentschrift den Apparat darstellen, in dem das beschriebene Verfahren zur Anwendung kommt. Vorkehrungen für eine weitere direkte Zuleitung von Wasserdämpfen oder für eine Beheizung des Apparats aber finden sich auf der Zeichnung nicht.

Diese Auffassung des Patents wird durch die Ertheilungsakten lediglich bestätigt. Denn wenn es in der ersten Anmeldung heißt:

> „In dem Maße, wie sich der Kalk löscht, steigt die Temperatur und die Spannung der Wasserdämpfe im Innern des Kessels, sodaß die in den Gerüsten liegenden Formstücke aus Mörtel sich in festes Gestein verwandeln können, eventuell unter Erzeugung von Hochdruck durch direkte Beheizung oder Zuführung von Hochdruckdampf"

oder in einer später abgeänderten Beschreibung:

> „Selbstverständlich kann die Erzeugung von Wärme und Spannung durch direkte Beheizung und Zuführung von Hochdruckdampf unterstützt werden" —

so kann hieraus nichts weiteres entnommen werden, als daß der Anmelder dem Fabrikanten anheimgeben wollte, falls es ihm zweckmäßig und vortheilhaft däuchte, auch noch eine direkte Wärmezufuhr zur Anwendung zu bringen, niemals aber,

daß diese direkte Wärme- oder Dampfzuführung wesentlich und unentbehrlich für den Erhärtungsprozeß sei.

Der Beklagte setzt an die Stelle der angemeldeten Erfindung eine andere, wenn er das Patent dahin verstanden wissen will, daß die Ablöschung des Kalkes in dem zur Erhärtung der Formstücke bestimmten Kessel nur die Bedeutung haben solle, die bekannte Erhärtung durch direkte Dampfzuleitung zu erleichtern und zu verbilligen. Ob dem Anmelder hierauf ein Patent ertheilt worden wäre, steht dahin. Das ertheilte Patent hat einen anderen Inhalt.

Muß das Patent aber in dem erörterten Sinne verstanden werden, so stellt sich die Klage damit auch als begründet heraus. Denn daß die durch die Kalklöschung erzielte Wärme und Dampfspannung nicht ausreicht, um die Formstücke in Mengen, wie sie beim gewerblichen Betriebe allein in Betracht kommen, zu Kunstsandstein zu erhärten, hat der Beklagte eingeräumt. Dem in der Patentschrift beschriebenen und unter Schutz gestellten Verfahren fehlt daher, weil es eine gewerbliche Verwerthung nicht gestattet, der Charakter einer patentfähigen Erfindung.

Demnach war das angefochtene Patent unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu vernichten, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, auf die sonstigen Streitpunkte einzugehen.

IV. Das Recht an der Erfindung.*)

§ 2.

Neuheit der Erfindung.

I. Offenkundige Benutzung im Inland.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 1. Juni 1899.
G. 9893 adhib. I.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Mai 1900.
I. 447/99.
(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 9.

Ein geheim ausgeübtes Verfahren kann dadurch zu einem offenkundig benutzten im Sinne des § 2 des Patentgesetzes werden, daß ein früherer Angestellter die vom Fabrikleiter vorausgesetzte Pflicht zur Geheimhaltung tatsächlich nicht beobachtet und das Verfahren mehreren Personen bekannt giebt.

I. Patentamt, Richtigkeits-Abtheilung, 1. Juni 1899.

Aus dem Thatbestande.

Die Beklagte ist Inhaberin des auf Anmeldung vom 6. Juli 1895 ertheilten, am 8. Juni 1896 bekannt gemachten Patents 87724 auf ein „Verfahren zur Gewinnung von Cyanalkalien aus Schmelzen".

Der Patentanspruch lautet folgendermaßen:
„Verfahren zur Gewinnung der Cyanalkalien aus den bei ihrer Herstellung aus Ferrocyan- oder Rhodanalkalien resultirenden Schmelzen, gekennzeichnet durch das Erhitzen der Rückstände

---

*) Bd. (IV) S. 31.

**) Ältere Entscheidungen: Bd. X. S. 100—108, Bd. (I) S. 52—62, Bd. (II) S. 25—31, Bd. (III) S. 23 bis 50, Bd. (IV) S. 39.

bezw. Reaktionsprodukte über den Schmelzpunkt des Cyanalkalis und mechanische Auspressung derselben."

Die Klägerin beantragt, dieses Patent für nichtig zu erklären, und stützt diesen Antrag darauf, daß der Gegenstand des Patents nicht patentfähig gewesen sei

1. wegen mangelnder Neuheit,
2. mangels gewerblicher Verwerthbarkeit.

Bezüglich des ersten Klagegrundes behauptet die Klägerin, das geschützte Verfahren sei zur Zeit der Patentanmeldung sowohl durch öffentliche Druckschriften derart beschrieben als auch im Inlande bereits so offenkundig benutzt worden, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich war. . . . . .

Was die offenkundige Vorbenutzung betreffe, so habe schon im Jahre 1881 der Chemiker X. in der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in F. als Betriebsleiter für Cyanalkalien das Verfahren des Patents 87724 in Ausübung gesehen und von seinem Eintritt bis zum Jahre 1890 dauernd ausgeübt, wobei die Ausübung vor Niemandem geheim gehalten worden sei. X. habe dieses Verfahren während der achtziger Jahre auch Anderen ohne Auferlegung der Geheimhaltung bekannt gegeben, z. B. der Chemischen Fabrik in B., die das Verfahren auch angewendet habe, dem Chemiker Dr. M. in B., der Firma K. & Co. in L., der Firma G. & Co. in W., dem Chemiker E. S. in M. und auch dem späteren Mitinhaber des Patents, W.; endlich noch im Jahre 1894 dem

Dr. R. und dem Dr. F. in F. In der erwähnten Gold- und Silberscheideanstalt selbst sei die Ausübung des Verfahrens vor der Patentanmeldung von zwei Maschinenfabrikanten, dem Inhaber der Firma L. B. & Co. zu R. und dem Inhaber der Firma J. W. zu F., gesehen worden. Das angegriffene Patent gestatte aber auch keine gewerbliche Verwerthung. Denn der wesentliche Vorgang des ganzen Verfahrens zur Gewinnung von Cyanalkalien aus Schmelzen bestehe im Filtriren des glühend geschmolzenen Cyankaliums. Dieses vorgängige Filtriren sei zur Ausscheidung des bei der Herstellung sich bildenden Eisenschwammes unbedingt nöthig. Die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit sei aber aus der Patentschrift nicht zu entnehmen, was sich daraus erkläre, daß die Anwendung des Filtrirens erst durch spätere Arbeiten in der Technik bekannt geworden sei. Dagegen sei mit den zur Zeit der Anmeldung des angegriffenen Patents bekannten Mitteln der Technik, die bei der mechanischen Auspressung der Rückstände hätten verwendet werden können, ein gewerblich verwerthbares Cyankalium nicht zu erzielen.

Zur Unterstützung ihrer Behauptungen hat die Klägerin ein Gutachten des Dr. K. vom 16. April 1898 überreicht.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet die Angaben der Klägerin und führt im Einzelnen aus, in keiner der von der Klägerin angezogenen Litteraturstellen werde die für die Beklagte geschützte besondere Art der Trennung

erwähnt, die in einer Erwärmung und Auspressung flüssiger Bestandtheile aus einer schwammigen großen Masse bestehe. Das entgegengehaltene Material beziehe sich vielmehr lediglich auf das Filtriren von erhitzten Gemengen, die nicht die geringste Aehnlichkeit mit Cyankalischmelzen besäßen.

Eine offenkundige Vorbenutzung im Inlande liege ebenfalls nicht vor. Allerdings sei das Verfahren des angefochtenen Patents in der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt benutzt, diese Benutzung sei aber stets geheim gehalten worden, indem sowohl bei Besichtigungen der Fabrikanlage die Räume, in denen das Verfahren zur Ausführung gelangte, verschlossen, als auch der Zutritt zu denselben anderen als den dort beschäftigten Angestellten der Fabrik verboten gewesen sei. Dies werde von den Betriebsleitern R. und Dr. M. bestätigt werden. X. sei zwar Angestellter dieser Fabrik gewesen, der Betrieb des fraglichen Verfahrens habe aber nicht zu seinem Ressort gehört; und bei der strengen Geheimhaltung des Verfahrens seien etwaige Mittheilungen des Ersteren an Dritte nicht geeignet, die offenkundige Vorbenutzung zu beweisen.

Der Einwand, die geschützte Erfindung stelle im Wesentlichen ein Filtrirverfahren dar, sei bereits im Patentertheilungsverfahren vergeblich erhoben worden. Ein besonderes Filtrirverfahren sei zur Ausführung des Patents überhaupt weder erforderlich, noch werde es angewendet. Gleichwohl lasse sich durch das bloße Auspressen des

Restes ein gewerblich verwerthbares Cyankalium erzielen. Früher habe man nicht erkannt, daß es sich hier um einen unter Umständen abpreßbaren Körper handle; man habe den Rest besonders behandelt, ihn ausgelaugt und sei auf komplizirteren Wegen zu einem viel ungünstigeren Ergebniß gelangt.

Es ist über die offenkundige Vorbenutzung des angegriffenen Patents Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Direktoren der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt zu F. Dr. M. und R., des Direktors der Chemischen Fabrik zu B., W. D., und des Chemikers X. zu F. als Zeugen. Mit Ausnahme des X. sind sämmtliche Zeugen beeidigt worden.

Ueber die Frage der gewerblichen Verwerthbarkeit der streitigen Erfindung ist in Gemäßheit des Beschlusses vom 30. Juni 1898 durch Vorführung des patentirten Verfahrens vor einer Kommission des Patentamts in der Fabrik der Beklagten Beweis erhoben worden.

Die bei der Vorführung gewonnene Probe Cyankalium ist dem Geheimen Bergrath Professor Dr. F. in Berlin zur Untersuchung auf ihren Gehalt und unlöslichen Rückstand und zur gutachtlichen Aeußerung übermittelt worden, und dieser Sachverständige, auf dessen Beeidigung die Parteien verzichtet haben, hat ein schriftliches Gutachten abgegeben. . . . . .

Gründe:

Die Klage stützt sich auf § 10 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes, indem

die Klägerin behauptet, der Gegenstand des angegriffenen Patents sei zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen, sondern sowohl durch öffentliche Druckschriften bekannt, als auch mehrfach offenkundig vorbenutzt worden; ferner mangele dem patentirten Verfahren auch die gewerbliche Verwerthbarkeit, insofern als mit den in der Patentschrift angegebenen Mitteln ein marktfähiges Cyankalium nicht zu erzielen sei. Abgesehen hiervon sei die Nichtigerklärung auch deshalb geboten, weil die Patentschrift die Mittel zur Auspressung nicht angebe und so die nach § 20 Abs. 1 erforderliche Klarheit vermissen lasse. Keiner dieser Klagegründe ist für gerechtfertigt zu erachten.

Das Wesen des angefochtenen Patents besteht darin, das Cyankalium durch mechanische Auspressung der über den Schmelzpunkt des Cyanalkalis hinaus erhitzten Schmelzenrückstände zu gewinnen. In den von der Klägerin angeführten Litteraturstellen ist dagegen nirgends von einer mechanischen Auspressung feurigflüssiger Bestandtheile aus einer schwammigen großen Masse, wie sie die Rückstände der Cyanalkalienschmelzen bilden, die Rede. . . . . .

Den Beweis für die offenkundige Vorbenutzung hat die Klägerin ebenfalls nicht zu erbringen vermocht. Von den beiden Firmen, deren Inhaber dafür als Zeugen benannt sind, scheidet zunächst die Chemische Fabrik auf Aktien zu B. aus, nachdem der von der Klägerin selbst als Zeuge vorgeschlagene Direktor D. unter seinem Eide bekundet hat, daß das den Gegenstand des angefochtenen

Patents bildende Verfahren in der von ihm geleiteten Fabrik überhaupt niemals Verwendung gefunden hat.

Bezüglich der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in F. sind die Parteien darüber einig, daß dort das streitige Verfahren vor der Patentanmeldung längere Zeit hindurch benutzt worden ist. Diese Benutzung kann indessen als eine „offenkundige“ im Sinne des Patentgesetzes nicht angesehen werden, vielmehr hat die stattgehabte Beweisaufnahme ergeben, daß die Ausübung des Verfahrens in dieser Anstalt stets geheim gehalten worden ist. Wie die beiden Zeugen M. und N., gegen deren Glaubwürdigkeit keine Bedenken obwalten, unter ihrem Eide übereinstimmend bekundet haben, wurde das streitige Verfahren stets als ein Geschäftsgeheimniß behandelt und in abgesonderten Räumen ausgeübt, die im Gegensatz zu den übrigen Fabrikräumen der Besichtigung durch Fremde entzogen waren, und deren Betreten durch einen Anschlag verboten war. Nur in wenigen Ausnahmefällen wurde Fremden der Zutritt gestattet und ihnen dann regelmäßig die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht. Daß auch den Beamten und Arbeitern der Fabrik die Pflicht der Geheimhaltung des Verfahrens ausdrücklich auferlegt worden sei, haben diese Zeugen allerdings nicht bekunden können, sie stimmen jedoch in der Ansicht überein, daß angesichts der oben angeführten Maßnahmen jeder Angestellte diese Verpflichtung als selbstverständlich betrachten mußte.

Diesen Aussagen gegenüber kann die in wenigen

Punkten abweichende Bekundung des am Ausgange des Rechtsstreits stark interessirten und deshalb unbeeidigt vernommenen Zeugen X. nicht ins Gewicht fallen; und das um so weniger, als auch dieser Zeuge zugegeben hat, daß über die Erlaubniß zur Besichtigung der fraglichen Räume der Direktor M. zu entscheiden und er selbst als Leiter eines anderen Betriebszweiges der Fabrik die Auffassung hatte, das streitige Verfahren bilde eine werthvolle Spezialität und sei für ihn als ein geheimes anzusehen.

Unter diesen Umständen erscheint die Annahme, daß das Verfahren seitens der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt stets nur geheim benutzt worden ist, durchaus gerechtfertigt.

Hat ein Angestellter dieser Anstalt gleichwohl die dort erworbene Kenntniß nicht für sich behalten, sondern dritten Personen kund gegeben und das Verfahren einer Reihe von Sachverständigen beschrieben, so ist dieser Umstand allein nicht geeignet, patenthindernd zu wirken. Die Mittheilung einer Erfindung ist vom Gesetze nicht ihrer Benutzung gleichgestellt. Selbst wenn die bezüglichen Behauptungen der Klägerin richtig sind, so beruhte die vor der Anmeldung des Patents vorhanden gewesene Fähigkeit anderer Sachverständigen, die Erfindung anzuwenden, lediglich auf den mündlichen oder schriftlichen Angaben des X., nicht aber auf einer — offenkundigen — Benutzung der Erfindung seitens der Gold- und Silberscheideanstalt oder des X. selbst. Die Behauptung, X. habe im Jahre 1894 den Chemikern

Dr. R. und Dr. F. das Verfahren in der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt offen vorgeführt, ist durch die bei der Beweisaufnahme festgestellte Thatsache widerlegt, daß X. schon im Jahre 1886 die genannte Anstalt verlassen hat. Es erübrigt sich demnach eine Feststellung darüber, ob X. den im Thatbestande aufgeführten Personen und Firmen thatsächlich das streitige Verfahren mitgetheilt oder verkauft hat. Die Klägerin meint zwar, ein Verfahren, welches der ganzen nur wenig umfangreichen und im Wesentlichen auf die von ihr genannten Namen beschränkten Industrie, die sich mit der Cyankaliherstellung befasse, bekannt sei, könne unmöglich patentfähig sein, die allgemeine Anwendung des Verfahrens nehme ihm die Neuheit auch dann, wenn in den einzelnen Fällen der Betrieb ein geheimer gewesen sei. Das Patentgesetz kennt jedoch diesen Grundsatz nicht. Es will im Gegentheil die Fabrikgeheimnisse möglichst beseitigen und entbehrlich machen, vielmehr die Allgemeinheit an den Fortschritten des gewerblichen Schaffens theilnehmen lassen. Es sichert dem, der eine Erfindung anmeldet und bekannt giebt, den Patentschutz zu. Wer die Erfindung im Geheimen benutzt, kann dem Anspruch auf die Patentertheilung an einen Anderen nicht entgegentreten, und eine noch so häufige geheime Anwendung ist keine offenkundige Benutzung im Sinne der §§ 1 und 2 des Patentgesetzes. Wenn aber wirklich Maschinenfabrikanten von dem Verfahren in der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt Kenntniß genommen haben, so ist einerseits nach den Aussagen der

vernommenen Zeugen anzunehmen, daß auch diesen Besuchern der Fabrik vom Direktor M. die Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt worden ist, andrerseits würde eine Besichtigung des streitigen Verfahrens durch diese Personen für die behauptete Offenkundigkeit der Benutzung schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil Maschinenbauer nicht als Sachverständige auf chemischem Gebiete anzusehen sind.

Hinsichtlich der seitens der Klägerin behaupteten mangelnden Verwerthbarkeit des angegriffenen Patents hat die in der Fabrik der Beklagten erfolgte Vorführung des Verfahrens ergeben, daß dieses ohne Benutzung eines besonderen Filtrirmaterials und ohne Verwendung anderer als der bereits zur Zeit der Patentanmeldung bekannten Preßvorrichtungen ausführbar ist, da die bei dieser Beweisaufnahme benutzte Schraubenpresse eine seit langer Zeit gebräuchliche Einrichtung ist.

Unrichtig ist ferner die Angabe der Klägerin, das bei der Vorführung erhaltene Produkt sei nicht marktfähig. . . . .

Wenn schließlich die Klägerin den angeblichen Mangel der gewerblichen Verwerthbarkeit des angefochtenen Patents noch mit der Behauptung zu begründen sucht, die Mittel zur Auspressung seien in der Patentschrift nicht genügend klar angegeben, um danach die Benutzung der Erfindung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen, so vermag ihr die Nichtigkeits-Abtheilung auch in diesem Punkte nicht zu folgen. Denn daß die Patentschrift thatsächlich keine Unklarheiten aufweist, geht

daraus hervor, daß die stattgehabte Vorführung genau nach den Anordnungen der Patentschrift vorgenommen ist und in ihrem Ergebniß den an die Erfindung gestellten Anforderungen entsprochen hat.

Hiernach war die erhobene Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Klägerin als dem unterliegenden Theile zur Last.

II. Reichsgericht, I. Civilsenat, 28. Mai 1900.*)

Aus dem Thatbestand:

..... Gegen die am 11. September 1899 zugestellte Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts hat die Klägerin am 13. Oktober 1899 die Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des patentamtlichen Urtheils vom 1. Juni 1899 das Patent 87724 für nichtig zu erklären und der Nichtigkeitsbeklagten die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Die in erster Instanz geltend gemachten Nichtigkeitsgründe sind in der Berufung aufrecht erhalten; die Beurtheilung derselben durch das Kaiserliche Patentamt und die Würdigung der erhobenen Beweise durch dasselbe wird als unzutreffend bemängelt.

Von der Beklagten wird der Berufung der Klägerin widersprochen mit dem Antrage:

---

*) Vergl. auch Erkenntniß desselben Senats vom 14. Juli 1897 (Bd. II) S. 28.

die Berufung abzuweisen und der Klägerin und Berufungsklägerin die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Das Reichsgericht hat hierauf Beweisbeschluß erlassen und in der Sitzung vom 28. Mai 1900 zwölf Zeugen eidlich vernommen, welche über die Frage der Geheimhaltung des in der Gold- und Silberscheideanstalt zur Gewinnung von Cyankali aus Schmelzrückständen ausgeübten Verfahrens und der Vorbenutzung desselben durch andere Sachverständige vorgeschlagen worden waren. . . . .

Entscheidungsgründe.

Daß der Gegenstand des Patentes 87724 zur Zeit der Anmeldung nicht bereits durch öffentliche Druckschriften aus den letzten hundert Jahren derartig beschrieben war, daß hiernach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich gewesen wäre, hat die mit der Berufung angefochtene Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes mit Recht angenommen. Denn die von der Berufungsklägerin namhaft gemachten Litteraturstellen, welche das Kaiserliche Patentamt nicht im Einzelnen besprochen hat, sprechen theils nur von der Darstellung von Cyankalium im Allgemeinen, ohne auf ein Verfahren zur Gewinnung von Cyanalkalien aus den bei ihrer Herstellung aus Ferrocyan- oder Rhodanalkalien resultirenden Schmelzen überhaupt einzugehen, und waren deshalb zur Sache unbehelflich; theils aber betreffen sie zwar die Gewinnung von reinen Stoffen aus unreinen mittelst feurig flüssiger Schmelzen, benutzen aber hierbei

nirgends als Mittel zur Gewinnung des reinen Stoffes in möglichst großer Menge die mechanische Abpressung, welche das angegriffene Patent angiebt, und haben somit den Gegenstand desselben nicht vorweggenommen.

Dagegen ist durch die vor dem Berufungsgerichte gepflogene Beweiserhebung der überzeugende Beweis dafür geliefert worden, daß das Verfahren, welches den Gegenstand des angegriffenen Patentes bildet, bereits zur Zeit der Anmeldung vom 6. Juli 1895 im Inlande so offenkundig benutzt war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erschien.

Darüber, daß das streitige Verfahren bereits längere Zeit vor der Patentanmeldung in der Gold- und Silberscheideanstalt zu F. zur Gewinnung von Cyankali aus Schmelzrückständen thatsächlich benutzt worden ist, sind die Parteien schon in erster Instanz einig gewesen. Nach der Geschichte der Erfindung, welche der Fabrikdirektor M. dargelegt hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er nach mehrfachen Vorversuchen bereits im Jahre 1877 zu der Einsicht gelangt war, es sei möglich, eine bessere Ausbeute an Cyankali aus dem zur Gewinnung desselben geschmolzenen gelben Blutlaugensalz zu erzielen, wenn man den Bodensatz von metallischem Eisen, welcher nach Abschöpfung des reinen Cyankaliums im Schmelztiegel verblieb, in einem Preßtiegel mittelst komprimirter Luft abpresse. Im Jahre 1877 bereits wurde die Abpressung fabrikmäßig eingeführt. Der gewerbliche Vortheil, der durch diese Abpressung erreicht wurde,

zeigte sich als ein so erheblicher, daß von dem Augenblicke an, wo dieses Preßverfahren angewendet wurde, die Fabrikation der Gold- und Silberscheideanstalt alle anderen, insbesondere die französische, zu überflügeln vermochte. Bereits im Jahre 1891 benutzte Direktor M. zum Abpressen neben der Preßluft, wie auch der Werkmeister A. bestätigte eine Schraubenpresse, und diese Preßmittel wurden auch auf die Rückstände angewendet, die sich bei dem unterdessen üblich gewordenen Zusammenschmelzen von Ferrocyankalien mit metallischem Natrium ergaben. Bereits im Oktober 1891 ist, nachdem die erste Preßvorrichtung in der Schlosserwerkstatt der Fabrik selbst hergestellt worden war, auf Bestellung M's. von der Firma W. in B. ein Preßtiegel geliefert worden, dessen Deckel durch eine Schraube mit Platte heruntergedrückt werden konnte.

Daß nun aber dieses Preßverfahren, welches die erhöhte Ausbeute an Cyankali ermöglichte, in der Gold- und Silberscheideanstalt stets nur als ein geheimes benutzt worden sei und vor der Anmeldung des Patentes 87724 nicht offenkundig wurde — wie das Kaiserliche Patentamt in der angefochtenen Entscheidung annimmt —, läßt sich nach den Resultaten, welche die Verhandlung vor dem Berufungsgericht ergeben hat, nicht mehr als thatsächlich begründet festhalten. Zwar ist es richtig, daß die Fabrikdirektoren das Preßverfahren als ein Geheimniß betrachtet haben, wenngleich es unterlassen wurde, den gesetzlich gewährleisteten Schutz durch Erwirkung eines Patentes für die

Erfindung zu sichern. Indessen waren die Maßregeln, welche zur Bewahrung des Geheimnisses getroffen waren, nicht geeignet, die ohne Patentirung des Verfahrens bestehende Gefahr abzuwenden, daß das, was ursprünglich geheim war, allmählich offenkundig wurde. Es kam vor, daß einzelnen Personen, welche ein wissenschaftliches Interesse hatten, auch der Zugang zu den Räumen, in welchen die Herstellung des Cyankalis und die Anwendung des Preßverfahrens erfolgte, der Zutritt gestattet wurde, im Vertrauen, daß sie Diskretion üben würden. So war dies bei dem Dozenten Dr. R. der Fall, auch der Oberingenieur W. kam in die Räume, in welchen die Pressen standen, und konnte von denselben Kenntniß nehmen, ohne darauf hingewiesen zu sein, daß Geheimhaltung der Wahrnehmungen geboten sei. Dem Theilhaber Z. der Firma H. & Z. in W. wurde im Jahre 1892, als er über die Einführung des Verfahrens in seiner Fabrik unterhandelte, zugleich mit dem miterschienenen Fabrikeninspektor das Preßverfahren gezeigt, ohne daß die Beweiserhebung ergeben hat, daß eine Geheimhaltung des Gesehenen ihnen ausdrücklich auferlegt worden wäre. Die Zahl der Arbeiter, welche in der Schmelze und bei dem Abpressen beschäftigt waren, betrug anfänglich nur 2 bis 4, steigerte sich aber bis zum Jahre 1894 auf etwa 40; sie wußten nach der Bekundung des Werkmeisters A., daß es sich bei der Abpressung um ein geheim zu haltendes Verfahren handelte, wenngleich nur den älteren Arbeitern und von den jüngeren einem Theil gesagt wurde, daß von

dieser Sache nicht gesprochen werden dürfe; es ist indessen nicht erwiesen, daß ein Arbeiter das Geheimniß kundgegeben hätte, sondern im Gegentheil dargethan, daß ein Versuch, einen Arbeiter zum Bruche des Geheimnisses zu bewegen, mißlang. Daß die in der Fabrik angestellten Chemiker und die darin beschäftigten Laboranten, auch wenn sie nicht speziell bei der Fabrikation von Cyankali beschäftigt waren, zu den Räumen, in welchen das Preßverfahren ausgeübt wurde, freien Zutritt hatten, ist allerdings an sich noch nicht geeignet, die Offenkundigkeit des Verfahrens herbeizuführen, solange die Diskretion, welche die Besitzer und Leiter der Fabrik von den Bediensteten voraussetzten und erwarten zu können glaubten, auch wirklich beobachtet wurde.

Es ist nun aber die Thatsache festgestellt, daß durch die Handlungsweise des Chemikers X., welcher vom Januar 1882 bis zum April 1886 in der Gold- und Silberscheideanstalt zu F. angestellt war, das in derselben benutzte Preßverfahren zur vollkommeneren Gewinnung von Cyankali aus Schmelzen derartig bekannt gemacht wurde, daß es zu einem offenkundig benutzten geworden ist. Nach der eidlichen Aussage des X., welcher der Senat trotz des Interesses des Letzteren am Ausgange des Rechtsstreits Glauben schenkt, zumal ihr Inhalt durch andere Zeugen in wichtigen Punkten bestätigt ist, war es ihm während seiner Wirksamkeit in der genannten Fabrik, in welcher er eine nicht mit der Gewinnung von Cyankali befaßte Abtheilung zu leiten hatte, nicht verwehrt,

von den Vorgängen in der Cyankalischmelze Kenntniß zu nehmen, die dort aufgestellten Preßvorrichtungen zu besichtigen und insbesondere bei Abwesenheit des Fabrikdirektors M., als dessen Vertreter er sich betrachtete, genauere Wahrnehmungen zu machen. X. hat nun, wie er bekundet, seine Stellung in der Fabrik dahin aufgefaßt, daß er zwar während der Dauer seines Dienstverhältnisses verpflichtet gewesen sei, das ihm bekannt gewordene Betriebsgeheimniß zu bewahren, daß ihm aber keinerlei rechtliche Verpflichtung obgelegen habe, dies auch nach seinem Austritt aus der Fabrik noch zu thun. Nach diesem Zeitpunkt habe es ihm gesetzlich freigestanden, alle Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, welche er in seiner Stellung gewonnen hatte, nach seinem Belieben vollkommen frei zu verwerthen. Von dieser Auffassung seiner Verpflichtungen ausgehend, hat X. nach seinem Austritt aus der R.'schen Anstalt auch gehandelt. Er hat, wie er selbst sagt, einer großen Anzahl von Personen das in der Gold- und Silberscheideanstalt geübte Verfahren zur möglichst lohnenden Gewinnung von Cyankali, größtentheils gegen Entgelt, mehrmals aber auch ohne solches zur weiteren Verwerthung mitgetheilt, und zwar vor der Anmeldung des angefochtenen Patentes. Es ist insbesondere festgestellt, daß er das Verfahren bereits im Jahre 1888 gegen eine einmalige Zahlung von 1000 M. und einige weitere Zahlungen an den Fabrikanten A. K. in L. mitgetheilt und von der mechanischen Werkstätte von D. in F. für K. & Co. Tiegel mit einer geeigneten Preßvor-

richtung bezogen hat. K. hat dann in den Jahren 1888 bis 1890/91 das Verfahren nach den Angaben des X., welche sich auch auf den Zusatz von Soda und Potasche bezogen haben, als ein geheim zu haltendes angewendet; im Januar 1891 wurde es sodann von der Firma K. & Co. an zwei Chemiker, die sich selbständig machten, abgetreten, und diese haben es fortgesetzt. Zu Anfang des Jahres 1893 hat X. dasselbe Verfahren, welches er an eine Londoner Firma zu verkaufen bestrebt war, dem Chemiker E. S. in M. bekannt gegeben und eine Beschreibung beigefügt, wobei er die in einem Briefe vom 13. März 1893 ihm auch ertheilte Bestätigung verlangte, daß das Verfahren geheim gehalten werde. In der ersten Hälfte des April 1894 hat X. das Verfahren, welches in einer ausführlichen Bearbeitung beschrieben war und sich sowohl auf das Zusammenschmelzen von Ferrocyankalien mit Soda als mit metallischem Natrium erstreckte, den Chemikern Dr. N. und Dr. F. in F., in deren Laboratorium er damals arbeitete, aus freien Stücken und ohne die Auferlegung irgend einer Pflicht zur Geheimhaltung zur Verwerthung mitgetheilt und überlassen und ihnen dabei auch angegeben, daß Kohlenstoffeisen als Filtrirmaterial zu verwenden sei.

Auch an Dr. B. in W., Dr. Sch. in T. und W. damals in P. hat X. das Verfahren bereits vor dem Jahre 1895 mitgetheilt. Die Form, in welcher seine Mittheilungen, dem Kern der Sache nach, erfolgt sind, läßt sich nach seiner Angabe

aus dem von ihm übergebenen rothkorrigirten Exemplar der Patentschrift entnehmen, aus welcher ersichtlich ist, daß seine Mittheilungen alle wesentlichen Punkte des dann von W., ohne Vorwissen des X., zum Patent angemeldeten Verfahrens zum Gegenstande hatten. Die Beklagte behauptet allerdings, daß sie oder W. die Mittheilung einem Professor der Chemie in Freiburg und dem Dr. M. selbst verdanke. Faßt man aber die hiernach festgestellten Thatsachen zusammen und berücksichtigt man, daß die Zahl der Firmen, welche sich mit der Herstellung von Cyankali in Deutschland befaßten, immerhin eine sehr beschränkte ist, so ergiebt sich die Schlußfolgerung, daß thatsächlich zur Zeit der Anmeldung des Patentes 87724, dessen Nichtigkeitserklärung beantragt ist, das den Gegenstand desselben bildende Verfahren im Inland so offenkundig benutzt war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erschien. Das Verfahren wurde dadurch offenkundig, daß X. dasselbe schriftlich und mündlich in einer Weise, nach welcher der Sachverständige arbeiten konnte, meist gegen Vergütung, aber auch ohne dieselbe, zum Theil mit Auferlegung der Geheimhaltungspflicht, aber mehrfach auch ohne Auferlegung einer solchen, in weiteren Kreisen vor der Patentanmeldung zugänglich gemacht hatte. Es läßt sich annehmen, daß jeder Interessent, welcher das Verfahren anwenden wollte, dasselbe, wenn er den von X. geforderten Preis bewilligte, von diesem vor der Anmeldung zum Patent erfahren konnte. Danach war in Wahrheit zur Zeit der Anmeldung

das Verfahren, für welches der gesetzliche Schutz begehrt wurde, nicht mehr neu.

An dieser Thatsache wird auch dadurch nichts geändert, daß in der W.'schen Anmeldung von der Verwendung eines Filtrirmateriales, wie es in der Gold- und Silberscheideanstalt regelmäßig zur Anwendung kam, und auch von X. den Interessenten empfohlen wurde, nicht die Rede ist. Denn die Nichtverwendung einer Filtrirmasse, wie sie von der Nichtigkeitsbeklagten jetzt als eine Eigenthümlichkeit des bei ihr gehandhabten Verfahrens betont wird, ist in der Patentanmeldung nicht unter Schutz gestellt, und die Verwendung der Filtrirmasse in der R.'schen Anstalt erfolgte nach dem Zeugniß des Direktors M. in der schon vor dem 6. Juli 1895 gewonnenen Erkenntniß, daß das Abpressungsverfahren zwar ohne die Verwendung von Filtrirmaterial auch geht, aber schlechter geht.

Hiernach war das angefochtene Patent 87724 für nichtig zu erklären; die Kosten der ersten Instanz wie die des Berufungsverfahrens fallen der Nichtigkeitsbeklagten zur Last.

---

§ 3.

Anspruch auf die Erteilung des Patents.

I. Anspruch des ersten Anmelders.*)

1. Entscheidung des Patentamtes vom 5. Februar 1901.

W 14366 VI. 57c.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 114.)

Hat von zwei Anmeldern derjenige die Priorität, der einen Anmeldungsgegenstand zuerst unter Patentanspruch stellt, oder derjenige,

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (IV) S. 53—88.

der denselben Gegenstand früher angemeldet, jedoch erst später als der andere Anmelder unter Patentanspruch gestellt hat? Die Erfordernisse der Patentanmeldung zur Begründung der Priorität. Der Antrag auf Patenterteilung. Die rechtliche Bedeutung der Patentansprüche.

Der Einspruch richtet sich gegen die Patentansprüche 1 und 2 der ausgelegten Anmeldung, die folgenden Wortlaut haben:

1. Apparat zum Entwickeln von Rollfilms bei Tageslicht, bestehend in einem geschlossenen, gegebenenfalls mit Beobachtungsfenstern versehenen Gehäuse, an das ein zweites, das Bildband enthaltende Gehäuse so angesetzt werden kann, daß die Ueberführung des Bildbandes aus dem zweiten Gehäuse in das erste ohne Zutritt von Licht möglich ist;
2. Ausführungsform des unter 1 geschützten Apparates, bei dem die Trennung des zu entwickelnden Theiles des Bildbandes von dem im zweiten Gehäuse verbleibenden Rest durch ein von außen bewegliches Messer bewirkt wird.

Der Einspruch ist gemäß § 3 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 erhoben, mit der Begründung, daß nicht der Anmelder, sondern der Einsprechende der erste Anmelder „dieser Ansprüche" sei.

Aus den Akten ist festzustellen, daß in der ursprünglichen, am 24. August 1898 eingegangenen Anmeldung, sowie in den später vom Anmelder wiederholt abgeänderten Ansprüchen die im vorstehend wiedergegebenen Anspruch 2 der ausgelegten Anmeldung gekennzeichnete Abschneidevor-

richtung überhaupt nicht und der im Anspruch 1 derselben gekennzeichnete Erfindungsgedanke nur in der Verwirklichungsform unter Anspruch gestellt war, daß das aus dem Magazin in die Entwicklungskammer übergeführte Bildband hier von einer zu drehenden Trommel aufgenommen wird. Durch Verfügung des Vorprüfers vom 21. Januar 1900 wurden dem Anmelder außer anderen Ansprüchen, die hier nicht in Betracht kommen, auch die oben angeführten Ansprüche 1 und 2 vorgeschlagen und nach am 10. Februar 1900 erfolgter Annahme seitens des Anmelders ausgelegt. — Die Anmeldung des Einsprechenden vom 8. November 1898, die einen Apparat betrifft, der demselben technischen Zwecke dient, wie der Gegenstand der vorliegenden Anmeldung, enthält gleich in ihren ersten Unterlagen zwei Ansprüche, die sich im Wesentlichen mit den angegriffenen Ansprüchen 1 und 2 der vorliegenden Anmeldung decken.

Hiernach steht fest, daß der Gegenstand des Anspruchs 2 der ausgelegten Anmeldung überhaupt und der Gegenstand des Anspruchs 1 derselben in seiner hier bestimmten allgemeineren Bedeutung vom Einsprechenden in seiner Anmeldung früher unter Patentanspruch gestellt ist als vom Anmelder der vorliegenden Anmeldung. Dagegen ist ferner festzustellen, daß die Gegenstände beider Ansprüche gleich in den ersten am 24. August 1898 eingegangenen Unterlagen (in der Beschreibung und Zeichnung), der vorliegenden

Anmeldung enthalten waren. Das hat der Einsprechende auch nicht in Abrede gestellt.

Aus diesem Sachverhalt folgert der Einsprechende, daß ihm bezüglich der Patentansprüche 1 und 2 der ausgelegten Anmeldung die Priorität gebühre, daß mithin dem Anmelder diese Ansprüche zu versagen seien. Denn die angemeldete Erfindung sei nach dem Inhalte der Ansprüche zu beurtheilen, nicht nach dem der Zeichnung und Beschreibung. Wenn man auch eine Abänderbarkeit der Patentansprüche im Patentertheilungsverfahren bis zu einem gewissen Grade anerkennen wolle, so dürften doch die umgeänderten Ansprüche die Beziehung zu den ursprünglichen nicht gänzlich verlieren und nicht vollständig abweichende am anderen Ende der Maschine gelegene Theile einführen, von deren Schützung die ursprüngliche Anmeldung nichts enthielte. Jedenfalls sei es unzulässig, daß das Patentamt dem Anmelder abgeänderte Ansprüche vorschlage, wenn inzwischen von anderer Seite, nämlich vom Einsprechenden, kollidirende Ansprüche aufgestellt seien, und das Patentamt hiervon Kenntniß habe. Denn das, was der Einsprechende nicht nur erfunden, sondern auch nach bestimmten Richtungen erkannt und durchdrungen habe, dürfe nicht durch Vermittlung des Patentamts dem Anmelder, dem mindestens dieselbe Erkenntniß gefehlt habe, zum Nutzen gereichen. Die aus dieser Behandlung der beiden konkurrirenden Anmeldungen seitens des Patentamts entspringende Folge, nämlich der Uebergang der Patentansprüche des Einsprechenden

in die vorliegende Anmeldung, sei daher als nichtig anzusehen.

Den Ausführungen des Einsprechenden hat nicht beigetreten werden können.

Für die Frage der Priorität kommt lediglich die Anmeldung in ihren civilistischen Voraussetzungen und Wirkungen in Betracht, dagegen nicht nach ihren rechtspolizeilichen und denjenigen prozessualen Erfordernissen, die vom Standpunkte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erheischt werden. (Zu vergl. Kohler, Handbuch des Patentrechts 1900, §§ 112—114.) Die Patentanmeldung im erstgedachten Sinne liegt vor, sobald eine Erfindung in erkennbarer Weise dem Patentamt in einem schriftlichen Antrage auf Patentertheilung unterbreitet wird. Dies ist ausreichend für die Begründung des Anspruchs auf Patentertheilung und der Priorität im Sinne des § 3 Absatz 1 des Patentgesetzes. Für die Begründung der civilistischen Anmeldung ist die Aufstellung von Patentansprüchen kein wesentliches Erforderniß. Die Patentansprüche können gänzlich fehlen oder unklar sein, und der Anspruch auf Patentertheilung erwächst dennoch, wenn und soweit erkennbar ist, was patentirt werden soll.

Die eigentliche Bedeutung der Patentansprüche liegt für das Patentertheilungsverfahren auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufgabe die Klarstellung und Gestaltung des nachgesuchten Patentrechts ist. Das Ziel dieses Verfahrens ist, daß die Patentansprüche, die in das Patent übergehen, das Wesen der Er-



findung richtig kennzeichnen und somit den Geltungsbereich, das ertheilte Patentrecht klar zum Ausdruck bringen. Die Erreichung dieses Zieles hat die Abänderbarkeit der Patentansprüche im Anmeldeverfahren, insbesondere im Vorprüfungsstadium, zur Voraussetzung. Denn nicht immer wird es dem Anmelder gelingen, dem von ihm nachgesuchten Patentschutz in den Patentansprüchen diejenige Fassung zu geben, die vom rechtspolizeilichen Standpunkte nothwendig erscheint. Die Patentansprüche im Stadium des Anmeldeverfahrens liegen demnach vorwiegend auf dem Gebiete der Technik des Rechts, sie sind Versuche zur Klarstellung und Gestaltung des zu erreichenden Patentschutzes. Wenn im § 20 Absatz 1 des Patentgesetzes vorgesehen ist, daß am Schlusse der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, so ist damit gesagt, daß der Anmelder an der Erreichung jenes Zieles mitwirken soll. Nicht dagegen hat diese Vorschrift eine civilistische Bedeutung in dem Sinne, daß die Anmeldung nur im Umfange der Patentansprüche bestehe. Die Anmeldung besteht vielmehr im Umfange des Antrages auf Patentertheilung.

Immerhin sind auch die Patentansprüche bei der Beurtheilung der civilistischen Anmeldung mit in Betracht zu ziehen, denn die Frage, wie weit der Antrag auf Patentertheilung gehe, beantwortet sich im einzelnen Falle nach dem ganzen Inhalte der Anmeldungserklärung.

Nicht alles, was in den Unterlagen enthalten, ist ohne Weiteres angemeldet; es ist angemeldet, nur soweit es durch den Antrag auf Patentertheilung gedeckt ist. Der Fall kann so liegen, daß wegen des Wortlautes des Patentertheilungsantrages, oder weil nach der Beschreibung (und Zeichnung) gewisse Theile des vorgelegten Erfindungsmaterials ausgenommen sind, der Antrag auf Patentertheilung nicht über die vom Anmelder aufgestellten Patentansprüche hinausgeht.

Etwas derartiges trifft aber für die vorliegende Anmeldung nicht zu. Die Erfindung, wie sie zur Auslegung gekommen ist, war nicht nur in allen ihren Theilen in der ersten Anmeldung enthalten; es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Anmelder diese Erfindung nicht in ihrer vollen technischen Bedeutung hätte patentirt haben wollen. Wenn die vom Anmelder zunächst aufgestellten Patentansprüche nach dieser Richtung unzulänglich waren, so läßt sich aus diesem Umstande allein nach dem vorhin Gesagten eine Beschränkung des Patentertheilungsantrages nicht ableiten. Denn im Zweifel handelt es sich hierbei nur um einen Verstoß gegen die Technik des Rechts, der den Patentertheilungsantrag und die Priorität nicht berührt. Es kann nicht anerkannt werden, daß die ausgelegten Ansprüche zu den vom Anmelder vorher aufgestellten alle Beziehung verloren hätten. Diese wie jene stehen auf demselben Boden, beide bezwecken den Schutz derselben Erfindung, und nur in der Normirung

dieses Schutzes weichen sie von einander ab. Mit Recht sind die ausgelegten Ansprüche 1 und 2 aufgestellt worden; der erstere, weil er den beherrschenden Erfindungsgedanken richtig zum Ausdruck bringt, und der zweite, weil sein Gegenstand, die Abschneidevorrichtung einen wesentlichen Theil der Erfindung ausmacht. Mit der Aufstellung dieser Ansprüche ist daher nicht über den ursprünglichen Patentertheilungsantrag hinausgegangen, sondern es ist nur die Erfindung, deren Patentirung von vornherein beantragt war, für den Patentschutz besser gekennzeichnet. Hiernach ergiebt sich, daß die Priorität auch bezüglich der Gegenstände der ausgelegten Ansprüche 1 und 2 bereits durch die erste Anmeldung vom 24. August 1898 begründet worden ist.

Damit erweist sich der Einspruch als hinfällig. Allerdings, wenn die beiden Ansprüche nicht aufgestellt worden wären, dann würde auf die vorliegende Anmeldung möglichenfalls das Patent nur in entsprechend beschränktem Umfange ertheilt worden sein, sodaß die Bahn für die Patentansprüche des Einsprechenden ganz oder theilweise freigeworden wäre. Der Einsprechende beklagt sich, daß dies ihm willkommene Ergebniß durch das Verfahren der Vorprüfung, die dem Anmelder die beiden Ansprüche vorschlug, verhütet wurde. Aber darin ist kein Einspruchsgrund zu erblicken. Der Patentsucher war schon der erste Anmelder; er hatte bereits durch seine ursprüngliche Anmeldung den Anspruch auf Patentertheilung, auch bezüglich der Gegenstände

der ausgelegten Ansprüche 1 und 2 erworben. Durch die Aufstellung der beiden Ansprüche wurde dem Anmelder eine Rechtsposition gewahrt, die er bereits hatte. Darum kann keine Rede davon sein, daß diese Ansprüche des Anmelders nichtig seien. Letzteres würde nur dann zutreffen, wenn durch Vermittlung der Vorprüfung erfinderischer Inhalt aus der Anmeldung des Einsprechenden in die des Patentsuchers übertragen worden wäre, denn alsdann wäre, abgesehen davon, ob der Patentsucher insoweit überhaupt als Anmelder angesehen werden könnte, der Einsprechende jedenfalls der frühere Anmelder. Aber solches ist nicht geschehen. Die Vorprüfung hat vielmehr in Erfüllung der Aufgaben freiwilliger Gerichtsbarkeit dem nachgesuchten Patentschutz in den Grenzen des Patentertheilungsantrages nur eine sachgemäße Fassung gegeben. Selbst wenn man mit dem Einsprechenden unterstellen wollte, die Patentansprüche des Einsprechenden hätten der Vorprüfung bei Aufstellung der zur Auslegung gelangten Ansprüche 1 und 2 zum Vorbild gedient, so würde ein solches Verhalten der Vorprüfung doch nur auf dem Gebiete der Technik des Rechts liegen, die bereits bestehenden Rechte selbst, das civilistische Verhältniß der beiderseitigen Ansprüche auf Patentertheilung (§ 3 Absatz 1 des Patentgesetzes) nicht berühren.

Nach allem Vorstehenden war der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 14. April 1902.

W. 18 253 V./2 a.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 204.)

Die von einem Geisteskranken eingereichte Anmeldung ist schlechthin nichtig. Die von ihm eingezahlte Anmeldegebühr ist unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten.

Am 12. Oktober 1901 ist eine Patentanmeldung auf einen Schwadenapparat unterzeichnet „Alb. Wagner“ eingegangen. Wie sich ergeben hat, ist der Anmelder identisch mit dem wegen Geisteskrankheit entmündigten Albert Wagner zu Barmen. Da gemäß § 105 B. G.-B. Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen, und dies ist ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter gemäß § 104 Ziffer 3 B. G.-B. stets, schlechthin nichtig sind, so ist auch die Patentanmeldung als ein für das Recht nicht vorhandener Akt anzusehen, die Anmeldung gilt als nicht geschehen. Diese Thatsache verpflichtet gleichzeitig nach § 812 B. G.-B. das Patentamt, die ohne rechtlichen Grund erlegte, als Anmeldegebühr bezeichnete Summe von 20 Mark, an den Berechtigten zurückzuzahlen. Berechtigt, die Vermögensrechte des Geisteskranken wahrzunehmen, ist gemäß §§ 1897, 1793 B. G.-B. der Vormund. Sollte daher gegen diesen Beschluß nicht innerhalb der Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt sein, so wird die Summe dem Vormund erstattet werden.

II. Beschränkte Erteilung eines Patents. Unzulässigkeit der Abhängigkeitserklärung.*)

Entsch. des Patentamtes vom 18. Juli 1901.

K. 17 359 IV./121.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 276.)

Auf den in einem Einspruch gestellten Antrag, ein Patent nur unter Bezugnahme auf ein anderes Patent („in Abhängigkeit") zu erteilen, darf in dem Erteilungsbeschluß materiell nicht eingegangen werden. Auch die Ablehnung eines beschränkenden Hinweises, weil nach Lage des Falls ein Anlaß zu einem solchen nicht vorliege, enthält ein nach § 18 des Patentgesetzes unstatthaftes Gutachten.

Von J. W. K. in L. war eine Anmeldung eingereicht worden, betreffend einen Apparat zur Elektrolyse von Alkalisalzen unter Benutzung einer Quecksilberkathode. Gegen diese Anmeldung hatte die Aktiengesellschaft D. B. W. zu B. Einspruch eingelegt mit dem Antrage, das Patent nicht zu ertheilen, eventuell an geeigneter Stelle der Beschreibung einen Hinweis auf das Patent X. einzufügen.

Die Anmeldeabtheilung ertheilte das Patent und lehnte den Unterantrag ab. Die Beschwerde des Einsprechenden wurde zurückgewiesen mit folgenden

Gründen.

Da das Patent 104 900 erst später (am 20. August 1899) veröffentlicht ist, als die vorliegende Anmeldung eingereicht wurde (am 3. Dezember 1898), sind alle Folgerungen, die aus

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (II) S. 7; Bd. (III) S. 50; Bd. IV. S. 88—129.

jener Patentschrift gegen die Patentfähigkeit der Anmeldung gezogen wurden, hinfällig, insbesondere auch die, daß ihr Gegenstand aus bekannten Elementen kombinirt sei. Da ferner bei den Verfahren der Patente 64 409 und 85 360 mit beständig fließenden Quecksilberkathoden gearbeitet wird, ist ein patentfähiges Merkmal darin gefunden worden, daß bei der Anmeldung die Quecksilberkathode eine wesentlich ruhende ist, deren Anordnung in breiten Schichten im Unterschiede von den schmalen Rinnen der Patentschrift 85 360 es ermöglicht, die Kathodenoberfläche zu einer, der Anodenoberfläche entsprechenden Größe zu gestalten. Auch ist durch die in der Beschwerdeschrift ausgeführte Berechnung nicht dargethan, daß der Apparat der Anmeldung zu einer gewerblichen Verwerthung überhaupt nicht führen könne.

Zu der Entscheidung der Anmeldeabtheilung vom 16. Januar 1901 wird bemerkt, daß die Ablehnung eines beschränkenden Hinweises auf Patent 64 409 eine Erkläruug der Unabhängigkeit der Anmeldung von diesem Patente nicht enthält. Der angefochtene Beschluß geht nach dieser Richtung zu weit. Er sagt, es sei der Nachweis nicht erbracht, daß der beanspruchte Apparat nur mit fließender Quecksilberkathode benutzt werden könne und daß somit ein „Eingriff“ in das Patent 64 409 stattfinde; aber auch im entgegengesetzten Falle würde die Anmeldeabtheilung mit Rücksicht auf die im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VI (1900) S. 301 abgedruckte Entscheidung

der Beschwerdeabtheilung I vom 9. Juli 1900*) sich nicht für befugt halten, ein Abhängigkeitsverhältniß zum Ausdruck zu bringen.

Wenn in dem angezogenen Beschluß der Beschwerdeabtheilung I die Bezugnahme auf ein älteres Patent im Anspruch zum Zwecke der Abhängigkeitserklärung als unstatthaft hingestellt worden ist, so geschah dies aus dem Grunde, weil die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, nicht der Zuständigkeit des Patentamts, sondern der der Gerichte unterliegt. Es ist deshalb in gleicher Weise unstatthaft, in den Gründen eines Patentertheilungsbeschlusses die Unabhängigkeit des zu ertheilenden Patents von einem älteren festzustellen und aus diesem Grunde die Aufnahme eines beschränkenden Hinweises auf jenes ältere Patent abzulehnen. Indem die Anmeldeabtheilung diesen Grund in erster Reihe anführte, hat sie nicht eine innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Entscheidung getroffen, sondern eine gutachtliche Aeußerung abgegeben, die nach § 18 des Patentgesetzes gleichfalls nicht statthaft war.

§ 4.

Die Wirkung des Patents.

I. Inhalt des Rechts aus dem Patent.**)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 26. März 1902.

I. 403/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 180.)

Herstellen und in Verkehrbringen.

---

*) Abgedruckt Bd. IV. S. 117.

**) Ältere Entscheidungen: Bd. X S. 118; Bd. (I) S. 64; Bd. (II) S. 35; Bd. (III) S. 64; Bd. (IV) S. 129.

Das Patentrecht des Inhabers eines Patents wird nicht verletzt, wenn ein Anderer die vom Patentinhaber selbst im Inlande in Verkehr gesetzte, patentrechtlich geschützte Ware aus dem Auslande, wohin sie gelangt war, wieder ins Inland verbringt und benutzt. — Guajacol-Karbonat.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, daß die Klägerin gegenüber dem von ihr selbst in den Verkehr gebrachten Produkte sich auf ihr Patentrecht nicht berufen dürfe, und zwar auch dann nicht, wenn sie das Produkt nach der Schweiz, in das patentfreie Ausland, verkauft habe, denn die einmal von der Klägerin in Verkehr gebrachte Waare dürfe vom Auslande ins Inland eingeführt werden, ohne daß dadurch das ausschließliche Recht der Klägerin verletzt werde. Falls die Klägerin dem ausländischen Käufer den Verkauf nach dem Inlande untersagt haben sollte, möge sie diesen wegen Verletzung seiner Vertragspflicht in Anspruch nehmen, ebenso den etwaigen inländischen Käufer, der die Pflicht übernommen habe, die Waare zu exportiren, aber dieser Vertragspflicht entgegen die Waare im Inlande weiterverkaufe. Patentrechtlich sei die einmal dem Verkehr übergebene Waare durch die Rechte der Klägerin nicht mehr beschränkt.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben, wenngleich die Erwägungen des Berufungsgerichts in einigen Punkten einer Ergänzung bedürfen.

Nach § 4 des Patentgesetzes hat ein Patent die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Er-

findung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Diese Wirkung erstreckt sich, wenn ein Verfahren patentirt ist, auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Wegen der territorialen Natur des Patentschutzes ist diese Wirkung auf das Inland beschränkt. Das Patent schützt also die Ausnutzung der Erfindung durch den Patentinhaber in seinem inländischen Gewerbebetriebe. Besteht dieser Gewerbebetrieb in der Fabrikation und Verbreitung eines nach einem patentirten Verfahren hergestellten Produkts, so besteht die Wirkung des Patents darin, daß im Inlande Niemand außer dem Patentinhaber (und denjenigen Personen, die er dazu ermächtigt hat) das Produkt nach diesem Verfahren herstellen und in Verkehr bringen darf. Damit erschöpft sich aber auch die Wirkung des Patentschutzes. Hat der Patentinhaber unter diesem den Mitbewerb anderer Personen ausschließenden Schutze sein Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht, so hat er die Vortheile genossen, welche ihm das Patent gewährt und damit sein Recht konsumirt. Das Patent räumt dem Patentinhaber nicht die Befugniß ein, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit seinem Produkt stattfinden soll. Will der Patentinhaber seinen Abnehmern derartige Bedingungen auferlegen, so ist er daran nicht verhindert, allein sein Recht hierzu entspringt lediglich aus der allgemeinen Vertragsfreiheit, nicht aus der Ausschließlichkeit seines Patentrechts. Diese setzt den Patentinhaber in den Stand, mit

Ausschließung Anderer darüber zu bestimmen, **ob** sein Produkt in den Verkehr gelangen soll, nicht aber, **die Art** dieses Verkehrs nach seiner Willkür zu gestalten. Dafür, daß das Recht aus dem Patent auch diese Befugniß enthalte, giebt das Patentgesetz selbst keinen Anhalt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß eine derartige Ausdehnung der Rechte des Patentinhabers der Absicht des Gesetzgebers entspreche, weil sie zu unerträglichen Belästigungen des Verkehrs führen würde.

Hieraus folgt, daß Verletzung solcher Bedingungen, welche die Klägerin ihren Abnehmern bezüglich des weiteren Absatzes ihres Produkts auferlegt hat, nicht vermöge ihrer aus dem Patent fließenden absoluten Rechte, sondern nur vermöge ihrer Rechte aus den mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträgen, also gegenüber solcher Personen, welche diese Vertragsrechte gegen sich gelten lassen müssen, von ihr geltend gemacht werden können, denn die Waare, welche die Klägerin einmal in Verkehr gebracht hat, ist **patentrechtlich** frei von Verkehrs-Beschränkungen. Da nun einerseits unstreitig ist, daß dasjenige Guajacol-Karbonat, welches die Beklagten verarbeiten, Fabrikat der Klägerin, also von dieser hergestellt und in Verkehr gebracht ist, andererseits aber von der Klägerin nicht behauptet wird, daß die Beklagten einer vertragsmäßigen Beschränkung in der Benutzung und Weiterveräußerung dieses Produkts unterworfen seien, so sind sowohl der prinzipale, wie der eventuelle Antrag der Klägerin unbegründet.

Dies gilt auch dann, wenn das von der Beklagten für ihren Gewerbebetrieb erworbene Guajacol-Karbonat aus dem Auslande eingeführt sein sollte. Allerdings ist die Klägerin vermöge des ihr ertheilten Patents rechtlich in der Lage, die Einführung von nach dem patentirten Verfahren hergestellten Guajacol-Karbonat aus dem Auslande in das Inland zu verbieten oder von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Auch wenn sie selbst dieses Produkt im Auslande in Verkehr gebracht hätte, würde die Einführung desselben in das Inland ihr Patentrecht verletzen. Eine Patentverletzung liegt aber nicht vor, wenn das aus dem Auslande eingeführte patentirte Produkt von der Klägerin selbst im Inlande in Verkehr gebracht und dadurch von jeder patentrechtlichen Verkehrsbeschränkung für das Inland frei geworden ist. Ein solches in Verkehrbringen im Inlande hat aber auch dann stattgefunden, wenn die Klägerin das von ihr hergestellte Produkt von der inländischen Produktionsstätte aus nach dem Auslande versandt hat, damit es dort benützt oder weiter veräußert werden könne. In gleicher Weise, wie schon durch die Einfuhr von durch ein Patent geschützten Gegenständen aus dem Auslande diese Gegenstände in den inländischen Verkehr gelangen, ohne daß es darauf ankommt, welcher weiteren Verfügung sie im Inlande unterworfen werden,

vergleiche Entscheidungen in Civilsachen Band 45 Seite 147,

gelangen patentirte Gegenstände auch dadurch in

den inländischen Verkehr, daß sie von dem inländischen Produktionsorte auch zur Ausfuhr gelangen. Der ihre Einführung in den Verkehr bewirkende Rechtsakt vollzieht sich im Inlande durch die Absendung, gleichviel, ob der rechtsgeschäftliche Erfüllungsort im Inlande oder Auslande liegt. Der Klägerin würde also auch dann, wenn, wie sie behauptet, die Beklagten von ihr nach dem Auslande ausgeführtes Guajacol-Karbonat wieder in das Inland eingeführt hätten, ein Recht, der Beklagten die Verarbeitung und Veräußerung dieses Produkts zu verbieten, nicht zustehen.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Februar 1902.

I. 343/1901.

Ein Patent, das in einem mit einem wesentlichen Mangel behafteten Verfahren erteilt ist, hat keine Rechtswirkung im Sinne des § 4

(Abgedruckt bei § 24 III S. 231.)

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 23. Februar 1901.

I. 464/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 169.)

Ergibt sich für den Lizenznehmer, daß er infolge eines anderweiten Patentrechts die Lizenz nicht frei ausnutzen kann, so hat er sich binnen angemessener Frist zu entscheiden, ob er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch machen oder an dem Vertrage festhalten und die Beseitigung des Hindernisses verlangen will. Ist ihm vom Lizenzgeber zunächst angeboten, den Vertrag aufzulösen und hat er dies Angebot abgelehnt, so darf er nicht nachträglich, nachdem das Hindernis beseitigt ist, auf das Rücktrittsangebot zurückgreifen.

Thatbestand.

Dem Beklagten ist auf Anmeldung vom 30. Januar 1891 das Patent 65 447 auf ein

Verfahren zur Destillation von Holzkleie und Holzabfällen ertheilt.

Mittels schriftlichen Vertrages vom 30. Juni 1894 hat er dem Kläger die Lizenz ertheilt, eine nach Maßgabe seiner Erfindung hergestellte Maschine zur industriellen Verwerthung zu bringen. Der Kläger sollte die Maschine bestellen und bezahlen, der Beklagte ihren Bau überwachen und die Garantie für eine genauer angegebene Mindestleistung übernehmen. Der Vertrag verhält sich weiter über die Zahl der außerdem aufzustellenden Retorten und über die Garantie, die der Beklagte auch bezüglich deren Arbeitsleistung übernahm. Für die Ueberlassung der Lizenz sollte der Kläger 10 000 Mk. bezahlen und zwar 6000 Mk. nach Abschluß des Vertrages und 4000 Mk. drei Monate nach Uebernahme des Betriebes der Maschine. Es folgen Bestimmungen über eine etwaige Ausdehnung des Betriebes, sowie die Zusage des Beklagten, für Oberbayern keine weitere Lizenz zu verkaufen, das Patent durch Zahlung der Gebühren in Kraft zu erhalten und dem Kläger etwaige spätere Verbesserungen des Verfahrens kostenlos zu überlassen.

Der Kläger hat die erste Anzahlung von 6000 Mk. geleistet. Zur Aufstellung der Maschine und zur Anwendung des patentirten Verfahrens ist es aber nicht gekommen. Auch ist die zweite Rate vom Kläger nicht bezahlt worden.

Im März 1899 hat der Kläger beim Landgericht zu Arnsberg Klage erhoben mit dem Antrage, den Vertrag vom 30. Juni 1894 für auf-

gehoben zu erklären und den Beklagten zur Rückzahlung der 6000 Mk. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 15. Juli 1894 zu verurtheilen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und eine Widerklage auf Verurtheilung des Klägers zur Zahlung der zweiten Rate von 4000 Mk. nebst 6 pCt. Zinsen seit Zustellung der Widerklage erhoben.

Den Anspruch auf Aufhebung des Vertrages gründet der Kläger darauf, daß ihm die Ingebrauchnahme des patentirten Verfahrens mit Rücksicht auf ein anderes, einem gewissen H. ertheiltes Patent — dessen Bestehen der Beklagte beim Abschlusse des Lizenzvertrages gekannt, aber verschwiegen habe — unmöglich gewesen sei. In dieser Hinsicht ist Folgendes unstreitig.

Das in der Patentschrift beschriebene Verfahren besteht darin, daß Holzkleie, Sägemehl oder sonstwie zerkleinertes Holz in Pressen einem verhältnißmäßig hohen Druck bis zu etwa 300 Atmosphären ausgesetzt wird, um das im Holze befindliche Wasser herauszupressen. Demnächst werden die in dieser Weise hergestellten Briketts in Retorten verkohlt, wobei neben der Holzkohle vor Allem auch werthvolle Destillationsprodukte gewonnen werden sollen. Es ist unstreitig, wenn auch in der Patentschrift nicht erwähnt, daß bereits der erste Theil des Verfahrens, das Pressen der Holzabfälle zu Briketts, unter starker Erhitzung vor sich gehen muß. Hierauf bezieht sich das H. auf Anmeldung vom 4. August 1892 ertheilte Patent 74 511, dessen Anspruch lautet:

„Verfahren zur Herstellung von Briketts aus Sägespähnen, um diese brenn- und transportfähiger zu machen, dadurch gekennzeichnet, daß man die Spähne so weit erhitzt, daß die harzigen Bestandtheile weich werden, und sie darauf in diesem Zustande ohne irgend welche Beimischung in Formen zusammenpreßt."

Der Beklagte hat nach der Auslegung der H.'schen Anmeldung beim Patentamte gegen die Ertheilung des Patents vergeblich remonstrirt. Ausgegeben ist die Patentschrift am 28. März 1894, also kurze Zeit vor Abschluß des streitigen Lizenzvertrages.

Im September 1895 theilte der Kläger dem Beklagten mit, daß H. ihm die Anwendung des Erhitzungsverfahrens auf Grund seines Patents verwehren wolle. Der Beklagte erwiderte, daß das Verfahren H.'s eine längst bekannte Sache und das Patent bedeutungslos sei. Als sich der Kläger hierbei nicht beruhigte und Wahrung seiner Rechte verlangte, machte der Beklagte am 5. Dezember 1895 brieflich den Vorschlag, den Lizenzvertrag gegen Rückgewähr der Anzahlung von 6000 Mk. beiderseits aufzuheben. Der Kläger ließ sich hierauf aber nicht ein, sondern verlangte wiederholt, daß ihm volle Klarheit darüber verschafft werde, ob ihm H. bei Ausübung der Lizenz Schwierigkeiten machen könne; Beklagter möge sich dieserhalb mit dem Patentamte in Verbindung setzen und dem Kläger die Verhandlungen vorlegen.

Es kam nunmehr zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen das Patent H. Durch Entscheidung des Patentamts vom 24. Februar 1898 wurde das Patent 74 511 mangels Neuheit vernichtet, eine Entscheidung, die im Berufungsverfahren vom Reichsgerichte durch Urtheil vom 11. Januar 1899 (Rep. I. 348/98) bestätigt wurde. Am 27. Februar 1899 wurde die Vernichtung des Patents im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Nachdem das Urtheil des Patentamts ergangen war, schrieb der Kläger dem Beklagten am 27. April 1898, daß er den früheren Vorschlag auf beiderseitige Aufhebung des Lizenzvertrages annehmen wolle. Jetzt wollte sich aber der Beklagte hierauf nicht mehr einlassen. Einige Wochen nach der endgültigen Vernichtung des Patents erfolgte alsdann die Erhebung der gegenwärtigen Klage.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger noch einen anderen Grund zur Unterstützung der Klage und zur Vertheidigung gegen die Widerklage nachgeschoben. Er hat unter Widerspruch des Beklagten behauptet, das Patent 65 447 habe sich in der Praxis nicht bewährt, weil danach weder haltbare feste Sägemehlbriketts, noch aus den Retorten feste Kohlenbriketts zu erzielen seien. Insbesondere aber sei das Verfahren für die Verwendung von Abfällen von Weichholz unverwerthbar. Für seinen Betrieb aber habe es sich von vornherein nur um die Verwerthung von Weichholz gehandelt, was dem Beklagten bekannt gewesen sei.

Im Einzelnen wird wegen des Parteivorbringens auf den Thatbestand der Instanzurtheile verwiesen.

Das Landgericht zu Arnsberg hat durch Urtheil vom 12. Dezember 1899 den Kläger mit der Klage abgewiesen und ihn auf die Widerklage verurtheilt, an den Beklagten 4000 Mk. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 12. Dezember 1899 zu zahlen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgerichte zu Hamm zurückgewiesen worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage zu erkennen, d. h. das Urtheil des Landgerichts dahin abzuändern, daß der Vertrag für aufgehoben erklärt, der Beklagte zur Zahlung von 6000 Mk. nebst Zinsen verurtheilt und die Widerklage abgewiesen wird. Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter hat sich nicht darüber ausgesprochen, welches örtliche Recht er der Entscheidung des Streitfalles zu Grunde gelegt hat. Dieser Mangel kann indeß nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheils führen, da die getroffene Entscheidung nach dem Rechte, das nach den Grundsätzen des sog. internationalen Privatrechts zur Anwendung gelangen mußte, gerechtfertigt ist. Es ist dies das in Oberbayern geltende Bayerische Landrecht und subsidiär das gemeine Recht. Das Recht von Oberbayern ist für das Vertragsverhältniß der Parteien maßgebend, weil der Kläger zur Zeit des Vertragsschlusses hier, nämlich in R., seinen Wohnsitz hatte und in der Nähe

dieses Ortes die gewerblichen Einrichtungen lagen, für die der Kläger die Lizenz erwarb, ihm diese Lizenz auch mit Ausschließlichkeit für Oberbayern ertheilt war. Demnach war Oberbayern der Erfüllungsort sowohl für den Kläger als den Lizenznehmer, wie für den Beklagten als den Lizenzgeber.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger zufolge des Bestehens des H.'schen Patents berechtigt gewesen sei, sich von dem geschlossenen Lizenzvertrage loszusagen, nimmt aber an, daß er dieses Recht durch sein eigenes Verhalten eingebüßt habe und es jetzt nach der Vernichtung des H.'schen Patents nicht mehr ausüben könne. Dieser Entscheidung, die mehr aus dem Wesen und der Natur des Lizenzvertrages, als aus positiv-rechtlichen Bestimmungen zu schöpfen ist, ist beizutreten. Es kann dabei nichts verschlagen, ob die Verantwortlichkeit des Beklagten dafür, daß der Kläger in der Ausbeutung der ihm übertragenen Lizenz nicht durch fremde Patentrechte gestört werde, unter dem rechtlichen Gesichtspunkte einer den Lizenzgeber treffenden Gewährleistungspflicht, oder unter dem eines wesentlichen Irrthums betrachtet wird, in dem sich der Lizenznehmer beim Abschlusse des Vertrages befand. Selbst das kann dahingestellt bleiben, ob dieser Irrthum, wie der Kläger behauptet hat, vom Beklagten durch bewußtes Verschweigen des H.'schen Patents schuldhaft hervorgerufen sein sollte. Denn Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Minderung der Gegenleistung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Vielmehr hat der Kläger

ein anderes Recht, als das, sich von dem ganzen Vertrage lossagen zu können, nicht geltend gemacht.

Es kann zugegeben werden, daß dem Kläger nach dem Wesen des Lizenzvertrages unter jedem der erwähnten rechtlichen Gesichtspunkte ein Rücktrittsrecht zustand, sobald er erfuhr, daß ein wesentlicher Theil des Gesammtverfahrens, dessen Ausübung Gegenstand der Lizenz war, zu Gunsten einer dritten Person unter Patentschutz gestellt war. Mochte es sich dabei auch um ein Scheinpatent handeln, so stand dies doch bis zu seiner Vernichtung auf dem gesetzlich geordneten Wege in Kraft und genoß den gleichen Rechtsschutz wie ein gültiges Patent. Man wird einem Lizenznehmer aber nicht zumuthen dürfen, auf eine bloße Garantie oder ein Schadensersatz-Versprechen des Lizenzgebers hin, es auf eine Patentverletzung ankommen zu lassen, und zwar um so weniger, als dabei nach § 36 des Patentgesetzes auch Geld- und Gefängnißstrafe auf dem Spiele steht. Die zeitlich begrenzte Wirksamkeit jedes Patentes und damit auch jedes Lizenzvertrages und die Rücksicht auf Treu und Glauben fordern aber, daß der Lizenznehmer beim Auftauchen derartiger, auf fremden Verbietungsrechten beruhender Hindernisse eine Entscheidung über die verschiedenen, in seiner Wahl stehenden Befugnisse trifft. Er wird entweder alsbald von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch machen müssen, oder er wird den Lizenzgeber am Vertrage festhalten und auffordern, das bestehende Hinderniß aus der Welt zu schaffen Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß zur Er-

örterung der Frage, ob diese Wahl unter allen Umständen unverzüglich getroffen werden muß, und ob die Wahl der zweiten Alternative den späteren Rückgriff auf die erste unbedingt ausschließt. Abgesehen von dem Falle, wo dem Lizenzgeber die Beseitigung des fremden Verbietungsrechts auf gesetzlichem Wege nicht gelingt, sind auch Fälle denkbar, wo sich diese Beseitigung sei es durch Säumigkeit des Lizenzgebers, sei es durch andere nicht zu seiner Verantwortung stehende Schwierigkeiten so sehr in die Länge zieht, daß dem Lizenznehmer ein längeres Zuwarten nicht wohl angesonnen werden kann. Derartiges liegt hier nicht vor. Der Streit über die Richtigkeit des H.'schen Patents ist, soviel erhellt, ohne Verzögerung begonnen und in verhältnißmäßig kurzer Zeit durchgeführt. Im Uebrigen aber steht fest, daß der Kläger — nachdem ihn H. vor einer Verwendung des Verfahrens nach dem Patente 74511 gewarnt hatte — von dem Lizenzvertrage nicht nur nicht zurückgetreten ist, sondern das Anerbieten des Beklagten auf Aufhebung des Vertrages ausdrücklich zurückgewiesen und diesen aufgefordert hat, die erforderlichen Schritte zu thun, um die Verhältnisse klar zu stellen. Unter den obwaltenden Umständen lag hierin die Willenserklärung des Klägers, daß er den Beklagten zunächst trotz des H.'schen Patents am Vertrage festhalten und ihm die Pflicht zuschieben wollte, das Hinderniß, das aus diesem Patente erwuchs — sei es nun durch vertragliche Abmachungen mit dem Träger des Patents, sei es durch Herbei-

führung eines richterlichen Ausspruchs — aus dem Wege zu räumen. Eine angemessene Frist zur Herbeiführung dieses Erfolges mußte dem Beklagten selbstverständlich gelassen werden. Entscheidend aber ist, daß der Kläger den Rücktritt erst erklärt hat, nachdem der Erfolg eingetreten und das Patent des H. durch rechtskräftige Entscheidung für nichtig erklärt worden war. Jetzt wo in Folge seines eigenen Vorgehens und seinem Verlangen gemäß dadurch freie Bahn für die ungehinderte Ausübung der Lizenz geschaffen war, konnte der Kläger jedenfalls nicht mehr auf die andere Alternative zurückgreifen. Aus seinem Verhalten folgt, daß er den bloß interimistischen Bestand des Patents 74 511 nicht zum Grunde des Rücktritts nehmen wollte. Denn wenn er dies wollte, hätte es keiner „Klarstellungen" bedurft. Ein gültiges definitives Patent aber, auf das er sich berufen könnte, besteht nicht.

Zu dem Gesagten ist noch zu bemerken, daß der Brief des Klägers vom 27. April 1898 eine Rücktrittserklärung nicht enthält, sondern nur den vom Kläger früher abgelehnten Vorschlag des Beklagten wieder aufgreift, den Vertrag durch beiderseitige Uebereinstimmung aufzuheben.

Ebensowenig kann der zweite, erst in der Berufungsinstanz nachgeschobene Rechtsbehelf zu einem dem Kläger günstigen Ergebnisse führen, vielmehr muß auch in dessen Zurückweisung dem Berufungsgerichte beigetreten werden.

Daß das Verfahren des Patents 65 477 durchführbar ist und die Produkte liefert, die es

liefern soll, ist nicht streitig. Was der Kläger geltend macht, läuft darauf hinaus, daß das Verfahren nicht rentabel sei, insbesondere bei den für seinen Bezirk angeblich allein in Betracht kommenden Weichhölzern (Nadelhölzern). Es ist vom Reichsgerichte bereits häufig ausgesprochen worden, daß bei einem Lizenzvertrage die nutzbringende gewerbliche Verwerthbarkeit des Patents nicht in dem Sinne Vertragsbedingung sei, daß der Käufer gegen die Folgen einer fehlgeschlagenen Spekulation geschützt werden könnte. So zuletzt noch im Urtheile vom 3. November 1897 in Sachen Stork wider Grüne (Juristische Wochenschrift von 1898 S. 19) und aus früherer Zeit Entscheidungen Bd. 33 S. 103, Bolze Bd 10 Nr. 496, Bd. 17 Nr. 489, Bd. 19 Nr. 592. Nach der besonderen Belegenheit des vorliegenden Falles kann der Kläger mit den vorgebrachten allgemeinen Bemängelungen um so weniger gehört werden, als der Beklagte nach den Pos. 3 und 4 des Lizenzvertrages eine ziffermäßig genau begrenzte Garantie dafür übernommen hat, was die Preßmaschine und was die Retorten mindestens leisten müssen. Die Berechnung, ob das Verfahren bei dieser zugesagten Mindestleistung bei dem ihm zur Verfügung stehenden Rohmaterial einen Nutzen abwerfen werde oder nicht, hatte der Kläger vorher anzustellen.

Endlich läßt sich auch die Entscheidung der Vorinstanzen bezüglich der Widerklage rechtlich nicht beanstanden Da feststeht, daß der Kläger die Anschaffung der Maschine auch noch über den Zeitpunkt der rechtskräftigen Vernichtung des



H.'schen Patents hinaus verzögert hat, seit diesem Zeitpunkte aber bis zur Erhebung der Widerklage mehr als 10 Monate verstrichen waren, so durfte der Berufungsrichter davon ausgehen, daß sich der Kläger in dem letztgedachten Zeitpunkte mit den ihm obliegenden Leistungen der Art im Verzuge befand, daß auch die zweite Rate des für die Lizenz zu entrichtenden Preises Seitens des Beklagten als verfallen behandelt werden durfte.

Nicht beachtet ist aber in dem angefochtenen Urtheile, daß in Folge der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gesetzgebung der für die Verurtheilung des Klägers maßgebende Zinsfuß auf fünf vom Hundert herabgesetzt worden ist (Handelsgesetzbuch § 352). In diesem Punkte war das Berufungsurtheil demnach entsprechend zu berichtigen.

Im Uebrigen aber mußte die Revision hiernach zurückgewiesen und wegen deren Kosten Entscheidung nach Civilprozeßordnung § 97 Abs. 1 getroffen werden.

II. Rechtsschutz.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Oktober / 3. November 1900.

I. 169/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 131.)

Auslegung des Patents.
Die Identität chemischer Verfahren.
Tragweite des Jononpatents 73 089.

In Sachen der offenen Handelsgesellschaft in Firma F. F. & Co. in H. (Inhaber F. F.

*) Ältere Entscheidungen: Bd. X. S. 127 N. 5.

und Dr L. O. in H.), Beklagte und Revisionsklägerin,

wider

die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Firma H. & R. in H. (alleiniger persönlich haftender Gesellschafter jetzt Dr W. H. in H.), Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1900 für Recht erkannt:

Das Urtheil des Zweiten Civilsenates des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 10. April 1900 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheile vorbehalten.

Thatbestand.

Der im Laufe des Rechtsstreites verstorbene Geheimrath Professor Dr T. in Berlin, welcher persönlich haftender Gesellschafter der klagenden Kommanditgesellschaft gewesen ist, gelangte bei seinen Versuchen, das Aroma des Veilchens zu isoliren, im Jahre 1893 zur Reindarstellung des riechenden Prinzips der Iriswurzel, welche bereits früher zur Herstellung veilchenartig riechender Stoffe verwendet worden war. Er fand, daß dieser Stoff ein cyklisches Keton von der Formel $C_{13} H_{20} O$ sei, welches er „Iron" nannte. Bei dem Versuche, diesen von ihm zuerst isolirten und wissenschaftlich erforschten Stoff auf synthetischem Wege darzustellen,

gelangte Professor T. auf chemischem Wege zur Herstellung eines zweiten, vom Iron verschiedenen, gleichfalls nach Veilchen riechenden Stoffes, der sich ebenfalls als cyklisches Keton von der Formel $C_{13} H_{20} O$ ergab und vom Erfinder „Jonon" genannt wurde. Am 24. April 1893 meldete Professor Dr T. gleichzeitig ein Verfahren zur Reindarstellung des Irisaromas „Iron" und ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Riechstoffs aus Citral, genannt „Jonon" beim Kaiserlichen Patentamte zur Patentirung an; die Klägerin, welcher der Erfinder seine Rechte abgetreten hatte, erhielt hierauf die Patente 72 840 für Iron und 73 089 für Jonon. Auf Grund weiterer Anmeldungen vom 7. September 1893 wurden ihr noch das Patent 75 120 für ein Verfahren zur Herstellung neuer Riechstoffe aus Citral und den Homologen des Acetons sowie aus Citronellon und Aceton sowie das Patent 75 062 für ein Verfahren zur Umwandlung von Verbindungen der Citralreihe in Isomere als Zusatzpatente zu dem Patente 73 089 ertheilt. Der Patentanspruch des Jononpatentes 73 089 lautet:

„Verfahren zur Darstellung eines neuen, Jonon genannten Riechstoffes aus Citral und Aceton, darin bestehend, daß man die genannten beiden Verbindungen durch alkalische Agentien zunächst zu einem neuen Keton, dem Pseudojonon, kondensirt und das Pseudojonon oder seine Kondensationsprodukte mit Phenylhydrazin oder anderen Ammoniakderivaten durch Säuren

in ein mit dem Pseudojonon isomeres Keton, das eigentliche Jonon überführt".

Die Patentbeschreibung lautet folgendermaßen:

„Es wurde festgestellt, daß Citral und Aceton sich zu einem nach der Formel $C_{13} H_{20} O$ zusammengesetzten Keton kondensiren, wenn man ein Gemisch dieser beiden Verbindungen bei Anwesenheit von Wasser hinreichend lange der Einwirkung von Erdalkalimetallhydraten oder von Alkalimetallhydraten oder auch der Einwirkung von anderen alkalischen Agentien unterwirft.

Das unter diesen Bedingungen aus Citral und Aceton entstehende Keton sei Pseudojonon genannt.

Beispielsweise kann man zu dieser Verbindung gelangen, indem man mehrere Tage lang gleiche Gewichtstheile von Citral und Aceton mit einer Lösung von Barythydrat schüttelt, sodann die Reaktionsprodukte in Aether aufnimmt und den beim Abdampfen des Aethers bleibenden Rückstand unter vermindertem Druck der fraktionirten Destillation unterwirft. Man fängt die unter 12 mm Druck bei 138 bis 155° siedende Fraktion auf und treibt daraus unangegriffenes Citral, unverändert gebliebenes Aceton und flüchtige Kondensationsprodukte des letzteren im Dampfstrom ab. Das im Destillirgefäß zurückbleibende Oel wird im luftverdünnten Raum übergesiedet.

Das gebildete Pseudojonon, welches ein durch alkalische Agentien leicht zersetzliches Keton ist, siedet unter 12 mm Druck bei 143 bis 145°, hat, wie schon bemerkt, die Formel $C_{13} H_{20} O$,

ein Volumengewicht von 0,904 und einen Brechungsexponenten $N_D = 1,527$.

Das Pseudojonon hat einen eigenartigen, aber nicht sehr ausgesprochenen Geruch; es verbindet sich wie die Mehrzahl der höher molekularen Ketone nicht mehr mit Natriumbisulfit, zeigt aber im Uebrigen die charakteristischen Eigenschaften der Ketone und liefert wie diese mit Phenylhydrazin, Hydroxylamin und anderen substituirten Ammoniaken Kondensationsprodukte.

Das Pseudojonon, dessen Geruch an und für sich von keiner Bedeutung für die Parfümerie zu sein scheint, dient als Ausgangsmaterial für die Herstellung einer Verbindung von äußerst charakteristischem Geruch. Es geht nämlich unter der Einwirkung verdünnter Säuren in ein isomeres Keton über, welches Jonon genannt sei.

Diese Umwandlung kann z. B. bewirkt werden, indem man während mehrerer Stunden 20 Theile Pseudojonon mit 100 Theilen Wasser, 2,5 Theilen Schwefelsäure und 100 Theilen Glycerin im Oelbad auf den Siedepunkt dieses Gemisches erhitzt. Man nimmt darauf das Reaktionsprodukt in Aether auf, verdampft den Aether und fraktionirt den Rückstand im luftverdünnten Raum, indem man die unter 12 mm Druck bei 125 bis 135⁰ siedende Fraktion auffängt. Das so dargestellte Jonon kann noch weiter gereinigt werden, indem man es mit Phenylhydrazin oder anderen substituirten Ammoniaken in ein durch verdünnte Säuren wieder

zerlegbares Ketonkondensationsprodukt überführt. Die Ketonkondensationsprodukte des Pseudojonons mit Phenylhydrazin und anderen Ammoniakderivaten können durch Säuren zunächst in Ketonkondensationsprodukte des Jonons umgewandelt werden.

Das Jonon hat die Formel $C_{13} H_{20} O$, siedet unter 12 mm Druck um 128°, hat ein Volumengewicht von 0,935 und einen Brechungsexponenten $N_D = 1{,}507$.

Das Jonon besitzt einen frischen Blumengeruch, welcher an den Geruch der Veilchen und zugleich etwas an den Geruch der Weinblüthe erinnert.

Jodwasserstoffsäure führt das Jonon bei höherer Temperatur unter Wasserabspaltung in einen nach der Formel $C_{13} H_{18}$ zusammengesetzten Kohlenwasserstoff über, welcher unter 12 mm Druck bei 106 bis 112° siedet und durch starke Oxydationsmittel in eine bei 214° schmelzende Säure von der Formel $C_{12} H_{12} O_6$ umgewandelt wird."

Die Beklagte brachte im Jahre 1896 unter der Bezeichnung „Veilchen-Oel künstlich" einen nach ihren eigenen Angaben auf chemischem Wege aus Kohlenstoffverbindungen von ihr hergestellten Stoff in den Verkehr, der ebenfalls nach Veilchen duftete und zur Fabrikation von Parfümerien zum Preise von 1400—1700 Mark für das Kilogramm verkauft wurde. Die Klägerin behauptet nun, das „Veilchen-Oel künstlich" der Beklagten

bestehe, abgesehen von gewissen Verunreinigungen aus dem in der Wissenschaft und Technik „Jonon“ genannten Stoffe, auf dessen Herstellung Professor T. das in den Besitz der Klägerin übergegangene Patent 73 089 erhalten habe. Sie erachtete durch die Handlungsweise der Beklagten das Patent 73 089 als verletzt und erhob auf Grund des § 35 Abs. 2 des Patentgesetzes Klage mit dem Antrage:

1. der Beklagten zu untersagen, im Inland das bisher unter der Bezeichnung „Veilchen-Oel künstlich“ vertriebene synthetische Produkt gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, und zwar bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1500 Mark für jedes hergestellte oder in Verkehr gebrachte oder gebrauchte, auch nur angefangene Kilogramm und der gleichen Strafe für jeden Fall der Feilhaltung,

2. das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten. Sie bestritt, daß sie durch die Herstellung und Verbreitung des von ihr in den Handel gebrachten „Veilchen-Oels künstlich“ irgendwie in das Patentrecht der Klägerin eingreife. Das ergebe sich schon daraus, daß das Endprodukt der Beklagten ein von dem „Jonon“ der Klägerin ganz verschiedener Stoff sei. Das folge schon aus den ganz verschiedenen physikalischen Eigenschaften der beiden Stoffe. Während „Jonon“ nach der Patentbeschreibung ein specifisches Ge-



wicht von 0,935 bei einem Siedepunkt von 126 bis 128° unter 12 mm Druck habe und optisch inaktiv sei, habe „Veilchen-Oel künstlich“ das wesentlich andere specifische Gewicht von 0,94 bis 0,95 und weise einen viel höheren Siedepunkt auf, während es zugleich links polarisire. Nach den seitherigen wissenschaftlichen Begriffen sei es völlig ausgeschlossen, daß zwei Körper, welche derartig verschiedene physikalische Eigenschaften hätten, dieselben sein könnten. Aber nicht allein die Endprodukte seien ganz verschieden, sondern auch das Verfahren zur Herstellung des Stoffs vom Anfang bis zu Ende. Wie sich aus der französischen Patentbeschreibung zu dem Patent 260 319, die vorgelegt wurde, und ebenso aus der deutschen Patentanmeldung ergebe, wiesen die beiderseitigen Verfahren die größten Verschiedenheiten auf. Die deutsche Anmeldung vom 24. März 1897 betrifft ein Verfahren zur Herstellung von künstlichem Veilchenöl, darin bestehend, „daß man Lemongrasöl, Alkohol, Aceton konzentrirt, unterchlorigsaure Salzlösungen und Kobaltnitrat in der Siedhitze aufeinander einwirken läßt und das Reaktionsprodukt so lange mit verdünnten Salzlösungen wie z. B. von Eisenchlorid und Natriumhydrosulfat kocht, bis ein links polarisirendes Oel vom specifischen Gewichte 0,940 bis 0,950 erhalten wird, welches mit großer Natürlichkeit den Geruch des Veilchens wiedergiebt“. Hiernach erachtete die Beklagte die Ausgangsmaterialien, die in den beiden Abschnitten des Verfahrens angewandten Mittel, sowie die

Zwischenprodukte — Pseudojonon und Pseudoveilchen — als durchaus verschieden, so daß die Beklagte so wenig durch dies Verfahren wie durch die Gewinnung des Endproduktes „Veilchen-Oel künstlich" das Patent der Klägerin 73 089 verletze. Die Klägerin dagegen wies darauf hin, daß Lemongrasöl nichts weiter als unreines Citral und demnach die Ausgangsstoffe der Beklagten dieselben seien, wie die der Klägerin; die im ersten Abschnitt des Verfahrens von der Beklagten benützte Chlorkalklösung wirke als alkalisches Agens und die im zweiten Abschnitt angewendeten Reaktionsmittel als verdünnte Säuren; die Abweichungen der Darstellung des Zwischenprodukts seien bedeutungslos.

Die II. Civilkammer des Landgerichts Hamburg hat zunächst von dem Direktor des chemischen Staatslaboratoriums Professor Dr D. daselbst ein Gutachten über die Frage erhoben, ob das von der Beklagten hergestellte „Veilchen-Oel künstlich" Jonon enthält und ob das Herstellungsverfahren der Beklagten mit dem durch das Patent 73 089 der Klägerin nebst Zusatzpatent 75 120 der Klägerin geschützten Verfahren zur Herstellung des Jonons im Wesentlichen sich decke. Sodann wurde ein weiteres Gutachten des Geheimraths Professor Dr von B. in München über die im Beweisbeschluß vom 2. April 1898 hervorgehobenen Fragen erholt. Hierbei wurde der Sachverständige ersucht, die von ihm zu begutachtenden Stoffe Pseudojonon und Jonon, Pseudoveilchen und Veilchen-Oel

künstlich selbst herzustellen oder unter seiner Kontrole herstellen zu lassen, und zwar Pseudojonon und Jonon genau nach dem in der Patentschrift 73 089 beschriebenen Verfahren, Pseudoveilchen und Veilchen-Oel künstlich nach dem Verfahren, welches in der Fabrik der Beklagten geübt wird. Dabei wurde ihm anheimgestellt, bei der Herstellung von Pseudojonon und Jonon einen Vertreter der Klägerin, bei der von Pseudoveilchen und Veilchen-Oel künstlich einen Vertreter der Beklagten hinzuzuziehen. Dies ist auch geschehen, indem Dr Sch. für die Klägerin, Dr Z. für die Beklagte, für diese anfänglich auch noch Dr St. zugezogen wurde. Nach der Erklärung dieses vereidigten Sachverständigen sind fast sämmtliche Versuche und Angaben von vier Sachverständigen kontrolirt worden. Nach Eingang dieses Gutachtens und gepflogener weiterer mündlicher Verhandlung hat das Landgericht durch Urtheil vom 14. Juni 1899 nach dem Klageantrage erkannt und das Urtheil gegen Leistung einer Sicherheit von 50 000 Mark für vorläufig vollstreckbar erklärt. Das Landgericht läßt es dahingestellt, ob das Jonon der Klägerin und das Veilchen-Oel künstlich der Beklagten identische, isomere oder gar chemisch verschiedene nach Veilchenöl riechende Stoffe sind; es erachtet aber auf Grund der Sachverständigengutachten als erwiesen, daß jedenfalls bis zu den Zwischenprodukten Pseudojonon und Pseudoveilchen die Verfahren der beiden Parteien gleichartige seien und daß dieser erste Abschnitt in dem patentirten Verfahren einen wesentlichen

Theil der Erfindung der Klägerin bilde. Das Landgericht eignet sich das Gutachten des Sachverständigen von B. insoweit an, daß

I. das Ausgangsmaterial im Patente und im Verfahren der Beklagten identisch und der einzig wirksame Bestandtheil des Lemongrasöles das Citral sei, identisch mit dem Citral des Patents,

II. daß das Verfahren zur Darstellung des Pseudoveilchens zwar nicht identisch mit dem Verfahren des Beispiels sei, aber in den Rahmen des Patentes falle,

III. Pseudoveilchen sowohl in Bezug auf die physikalischen als auch die chemischen Eigenschaften vollständig identisch mit dem Pseudojonon sei.

Die Beklagte hat gegen das landgerichtliche Urtheil die Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgerichte haben die beiden Parteien den von ihnen eingenommenen Standpunkt eingehend in der Weise vertreten, wie dies in dem hiermit in Bezug genommenen Urtheil des Oberlandesgerichts Hamburg II. Civilsenates vom 19. April 1900 des Näheren geschildert ist. Durch dieses Urtheil wurde die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urtheil vom 14. Juni 1899 als unbegründet zurückgewiesen. Gleiche Zurückweisung erfuhr der bei der Schlußverhandlung von der Beklagten gestellte Antrag auf Aufhebung der durch Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts II. Civilsenates vom 9. März 1897*) be-

*) Vgl. Bd. (III) S. 239.

stätigten einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 28. Januar 1897. Durch diese einstweilige Verfügung war der Beklagten bis auf Weiteres bei 500 Mark Strafe für den einzelnen Zuwiderhandlungsfall untersagt worden, das von ihr bisher unter der Bezeichnung „Veilchen-Oel künstlich" vertriebene Produkt gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen. Auf den Widerspruch der Beklagten hob zwar zunächst die II. Civilkammer des Landgerichts Hamburg die erlassene einstweilige Verfügung am 4. Februar 1897 wieder auf. Die Berufung der Klägerin führte indessen die Wiederherstellung des ersten Urtheiles gegen Sicherheitsleistung zu 50 000 Mark herbei, und das bezügliche oberlandesgerichtliche Urtheil vom 9. März 1897 wurde rechtskräftig. Ein späterer Versuch der Beklagten, die Wiederaufhebung der einstweiligen Verfügung zu erlangen, ist durch Urtheile des Landgerichts und Oberlandesgerichtes Hamburg vom 19. Oktober 1897 und 10. März 1898*) zurückgewiesen und die weiter eingelegte Revision vom Reichsgericht I. Civilsenat am 14. Mai 1898*) zurückgewiesen worden.

Im Laufe des Rechtsstreites wegen Patentverletzung hatte die Beklagte ihrerseits im Juni 1898 Nichtigkeitsklage auf Vernichtung des Patentes 73 089 gegen die Firma Haarmann & Reimer beim Kaiserlichen Patentamte erhoben. Diese Nichtigkeitsklage war durch die Entscheidung

*) Vgl. Bd. (III) S. 245 und 256.

des Kaiserlichen Patentamtes, Richtigkeitsabtheilung, vom 15. Juni 1899 abgewiesen worden; die Richtigkeitsklägerin legte indessen gegen den abweisenden Ausspruch Berufung ein. Im weiteren Verlaufe des Patentverletzungsprozesses ist die patentamtliche Entscheidung, welche dem Gerichte mitvorgelegt war, von der Klägerin zur Unterstützung ihrer Ansprüche in Bezug genommen, von der Beklagten aber bezüglich ihrer Richtigkeit bekämpft worden.

Am Tage vor der Verhandlung dieses Rechtsstreites in der Revisionsinstanz ist durch Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenates vom 15. Oktober 1900 die Berufung der Beklagten und Richtigkeitsklägerin gegen die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamtes vom 15. Juni 1899 zurückgewiesen worden.

Gegen das Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. April 1900 hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach den von der Beklagten in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Diese waren dahin gegangen:

die erhobene Klage kostenfällig abzuweisen und die erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte beantragte:

das Reichsgericht wolle die Revision zurückweisen und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz auferlegen.

Bezüglich des näheren Sachverhalts wird auf den Thatbestand des Berufungsurtheiles vom 19. April 1900 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Als leitende Grundanschauung zieht sich durch die Behauptungen der Klägerin, die Gutachten der Sachverständigen und zum Theile auch durch die Begründung des Berufungsurtheiles die Auffassung hindurch, Professor T. habe eine Erfindung von weittragender Bedeutung gemacht, als es ihm zuerst gelang, von einer Kondensation von Citral und Aceton durch alkalische Agentien mittelst der bekannten Claisen'schen Reaktion ausgehend, zu einem nach der Formel $C_{13} H_{20} O$ zusammengesetzten Keton mit dem Volumengewicht von 0,904 und dem Brechungsexponenten $N_D = 1{,}527$, und sodann durch Umlagerung der Atome zu einem nach Veilchen riechenden Duftstoffe, von ihm Jonon genannt, zu gelangen. So weittragend diese Erfindung aber auch gewesen sein mag, so läßt sich doch die Frage, welches ihr Umfang und ihre Grenzen sind, rechtlich nach keinem anderen Maßstabe bemessen, als nach dem Inhalte des Patentes 73 089, welches die gemachte Erfindung so, wie sie der Erfinder offenbart hat, unter den Schutz des Gesetzes stellte. Bei der Beurtheilung der hier strittigen Frage, ob die Beklagte in das auf die Klägerin übergegangene Patent rechtswidrig eingegriffen hat, kann es deshalb nur darauf ankommen, den Inhalt der Patentschrift, so wie ihn diese kundgiebt, in sicheren Umrissen zu bestimmen und den Gegenstand der Erfindung nach dem Maße der Erkenntniß, welche zur Zeit der Patentirung der Er-

findung vorhanden war, der Beschreibung der Patentschrift genau folgend, aufzufassen. Was aus der Erfindung in der Folge geworden ist und was im Anschluß an die durch die Offenbarungen derselben angeregten neuen Forschungen sich späterhin weiter entwickelt hat, ist bei der Bestimmung der Grenzlinien der ursprünglichen Erfindung auszuscheiden.

Steht man nun auf diesem Standpunkt, so ergiebt die Prüfung des Inhalts der Patentschrift 73 089 ein klares und unzweideutiges Resultat. Zwei Begriffe treten in derselben in den Vordergrund, Pseudojonon und Jonon, beide Worte erst nach den neuen Begriffen zu technischen Bezeichnungen gebildet. Beide Worte können nicht anders verstanden werden, als dies die Patentschrift ergiebt. Pseudojonon, das Kondensationsprodukt, ein neues Keton mit den angegebenen Eigenschaften, unter 12 mm Druck bei 143 bis 145° siedend, mit eigenartigem, nicht sehr ausgesprochenen, gewerblich nicht verwerthbaren Geruch; Jonon, ein isomeres Keton, unter der Einwirkung verdünnter Säuren aus Pseudojonon gewonnen, unter 12 mm Druck um 128° siedend mit einem Volumengewicht von 0,935 und einem Brechungsexponenten $N_D = 1{,}507$, ausgestattet mit einem frischen Blumengeruch, welcher an den Geruch der Veilchen und zugleich etwas an den Geruch der Weinblüthe erinnert. Das beschriebene Gesammtverfahren zur Herstellung dieses neuen „Jonon" genannten Riechstoffes, wie es in der

Patentschrift geschildert ist, bildet den Gegenstand des Patents. Hiernach ist aber das Gesammtverfahren nicht geschützt, sofern es nicht zur Herstellung des nach seiner Individualität und seinen Eigenschaften genau charakterisirten Stoffes „Jonon", sondern zu einem anderen Stoffe führt. Ob dies der Fall sei, ist von dem Berufungsgericht nicht unter Würdigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geprüft worden. Es ist selbstverständlich, daß nicht ein nach allgemein wissenschaftlichen Grundsätzen unerheblicher Unterschied in den Konstanten der zu vergleichenden Stoffe dazu führen kann, ihre gleiche Beschaffenheit zu verneinen. Aber das muß in Erwägung gezogen werden, daß einige Jahre nach der Veröffentlichung der Patentschrift 73 089 Professor T. veröffentlicht hat, daß Jonon kein einheitlicher Stoff sei und daß es ein α- und β-Jonon gebe. Um eine sichere Grundlage für ein richterliches Urtheil zu gewinnen, wäre zunächst durch Versuche, welche sich präcis an die Darlegungen der Patentschrift anzuschließen hatten, der Stoff darzustellen gewesen, welcher in der Patentschrift reines Jonon genannt wird. Es war weiter zu untersuchen, ob der so nach genauer Innehaltung der Vorschriften der Patentschrift, ohne Umdeutung und Abänderung derselben dargestellte Stoff diejenigen physikalischen Eigenschaften hat, welche in der Beschreibung dem Jonon beigelegt werden. Ergiebt sich dies, so ist es sicher, daß man das Jonon hat, welches der Professor T. bis zur Anmeldung der Erfindung gefunden

6*

hatte. Es ist sodann festzustellen, ob dies Jonon ein einheitlicher Körper ist, eine Isomere, oder ob es, wie Tiemann später behauptet hat, ein Gemisch verschiedener Isomeren ist, und in welchem Zahlenverhältniß die verschiedenen Bestandtheile des Gemisches stehen. Enthält der gefundene Körper nur eine Isomere oder doch nur die Beimischung einer zweiten Isomere in verschwindender Menge, so ergiebt sich sofort, daß die Reindarstellung der zweiten Isomere, von deren Existenz der Erfinder zur Zeit der Anmeldung seiner Erfindung nichts wußte, nicht unter das Patent 73 089 fällt. Das Verfahren zur Darstellung ist auch dann ein anderes als das patentirte, wenn es richtig ist, daß man die zweite Isomere durch erheblich längeres Erhitzen mit Säuren oder durch Erhitzen mit konzentrirter anstatt mit verdünnter Säure gewinnt.

Stellt sich bei der Untersuchung aber heraus, daß das Jonon der Patentschrift Nr 73 089, wie es bei präziser Innehaltung der in der Patentschrift wiedergegebenen Vorschriften gewonnen wird, thatsächlich ein Gemisch verschiedener Isomeren ist, deren jede sich in erheblicher Menge in dem Gemische findet, so kann zwar der Umstand, daß der Erfinder bei der Anmeldung glaubte, er habe einen chemisch einheitlichen Stoff dargestellt, den Patentschutz nicht ausschließen. Derselbe beschränkt sich dann aber auf die Mischung, welche der Erfinder dargestellt und nach Darstellungsart wie nach ihren physikalischen Eigenschaften in der Patentschrift beschrieben hat; er erstreckt

sich nicht auf die ungemischten Isomeren, welche er als solche nicht gefunden hat, wenn dieselben nur durch erhebliche Abänderungen des Verfahrens zu gewinnen sind, und wenn sie erheblich andere technische Qualitäten haben. Er erstreckt sich ebensowenig auf andere Gemische, wenn die Zahlenverhältnisse derselben Isomeren in solchem anderen Gemisch erheblich abweichen von dem Zahlenverhältniß in dem Gemisch des Patents oder wenn sich noch andere für die technischen Qualitäten erhebliche Stoffe in dem anderen Gemisch finden und das Ganze nur durch eine erhebliche Abänderung des patentirten Verfahrens darzustellen ist. Bloße Verschlechterungen und unwesentliche Abänderungen können den Patentschutz nicht beeinträchtigen. Nach diesem Maßstabe ist dann zu vergleichen, wie sich Veilchen-Oel künstlich zum Jonon verhält.

Darüber nun, was der von der Beklagten hergestellte, als Veilchen-Oel künstlich bezeichnete Stoff seinem Wesen nach wirklich ist, wie sich dieser Stoff einerseits zu dem Jonon des Patents, andererseits zu dem neu aufgefundenen β Jonon verhält, haben die seither erholten Sachverständigengutachten einen klaren und genügenden Aufschluß nicht gegeben. Denn die Frage, die zur Entscheidung steht, ist nicht damit beantwortet, daß der eine Sachverständige erklärt hat, das von der Beklagten hergestellte Veilchen-Oel künstlich enthalte Jonon, ganz abgesehen davon, daß das, was er Jonon nennt, nicht präcis nach den Bedingungen der Patentschrift dargestellt war. Denn

hier bleibt die weitere Frage noch ungelöst, welche Stoffe das Veilchen-Oel künstlich neben dem Jonon noch enthält und ob das, was außer dem Jonon noch im Veilchen-Oel künstlich vorhanden ist, das letztere Produkt als einen seiner Natur nach von Jonon verschiedenen Stoff erscheinen läßt. Die Frage ist aber auch durch das zweite, Münchener, Gutachten nicht gelöst. Denn dieses geht einerseits von der unhaltbaren Auffassung aus, daß auch das später gefundene abweichende Verfahren zur Gewinnung von β Jonon unter das Verfahren der Patentschrift falle; andererseits läßt es aber auch eine Aufklärung darüber vermissen, welches die Natur und Bedeutung der „Nebenprodukte" sei, die neben dem „Jonon" des Patents als vorhanden zugegeben werden. Diese Aufklärung wäre aber um so mehr nothwendig gewesen, als bei den Versuchen in München die genaue Einhaltung der von der Patentschrift vorgeschriebenen Verfahrensbedingungen von der Beklagten mit Recht in mehrfacher Beziehung vermißt wird. Denn ganz abgesehen davon, daß bei jenen Versuchen zum Theil auch Jonon zur Verwendung gekommen ist, welches nicht nach den Angaben des Patentes hergestellt, sondern nach der in dem Gutachten wiedergegebenen Erklärung des Dr. Sch. unter Verwendung der in dem Isojononpatente erwähnten konzentrirten Schwefelsäure gewonnen war, ist in München erwiesenermaßen die Dauer der Einwirkung der Säure zur Umwandlung des Zwischenprodukts in einer von den Bestimmungen der Patentschrift durchaus ab-

weichenden Weise bemessen worden. Während in der Patentschrift vorgeschrieben ist, daß die Reaktionsmasse „während mehrerer Stunden" erhitzt werde und der gewöhliche Sprachgebrauch — nach der Aeußerung des Sachverständigen — hierunter ein Kochen während etwa fünf Stunden versteht, hat die Erhitzung der Masse und die Einwirkung der Säure thatsächlich während eines wenigstens 64stündigen Zeitraumes stattgefunden, ein Unterschied, dessen Bedeutung für die Beurtheilung des gewonnenen Endergebnisses nothwendig ins Gewicht fällt. Da der sachkundige Erfinder sicherlich seinen guten Grund hatte, warum er die Einwirkungsdauer der Säure auf nicht mehr als mehrere Stunden bemaß, kann ein derartig abweichendes Verfahren unter keinen Umständen durch den Inhalt der Patentschrift Nr 73 089, wie er geschichtlich feststeht, gedeckt werden. Das Berufungsgericht hat die Patentschrift nicht richtig ausgelegt, wenn es ein Verfahren, welches in diesem Maße von dem beschriebenen abweicht, als unter das Patent 73 089 fallend erklärt hat. Durch das Gutachten der beiden Sachverständigen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Veilchenöl künstlich der Beklagten weder das Jonon der Patentschrift noch das später neu aufgefundene β Jonon, sondern ein von beiden unabhängiger dritter, vielleicht isomerer oder doch eine bis dahin unbekannte dritte Isomere enthaltender Körper mit selbständiger Verfassung, abweichendem Siedepunkt, anderem Volumengewicht und verschiedenem Lichtbrechungsvermögen ist. Besteht aber diese

Möglichkeit, so durften die von der Beklagten gemachten weiteren Beweisanerbietungen, welche eine vollständigere Aufklärung des Sachverhalts zum Zweck hatten, nicht unberücksichtigt bleiben. Erhebliche Einwendungen der Beklagten sind übergangen. Es ist von derselben im zweiten Theile des Verfahrens wiederholt der Unterschied betont worden, der im Vergleich mit dem Verfahren der Patentschrift bei der Beklagten darin liegt, daß nicht nur die zwischen 138 und 155^0 siedende Fraktion des Kondensationsproduktes zur Weiterverarbeitung verwendet wird, sondern auch die unter und über der erwähnten Grenze siedenden Theile der Kondensationsmasse. Gerade diesem von den Vorschriften der Patentbeschreibung abweichenden Verfahren, welches verwerthet, was dort ausgeschieden wird, schreibt die Beklagte die Wirkung zu, daß ihr Produkt um ein Vielfaches wohlfeiler, dabei aber weit beständiger und um Vieles ausgiebiger sei als das Jonon des Patents. Ist dies der Fall, so wird sich die Annahme kaum abweisen lassen, daß der bessere und billigere Riechstoff der Beklagten in einem anderen Verfahren dargestellt ist und das Patent Nr 73 089 nicht verletzt. Die Beweisanerbietungen, welche die Beklagte in den angegebenen Richtungen in den Instanzen vorgebracht hat, konnten deshalb nicht als unerheblich übergangen werden. Es bedarf der Beweiserhebung hier ebenso wie der Lösung der weiteren Frage, in welchem Verhältniß α und β Jonon im Veilchenöl künstlich enthalten sind und welche Stoffe neben den erwähnten als sogenannte Ver-

unreinigungen in dem Veilchenöl künstlich sich vorfinden, welche technische Wirkung ferner die Beimischung hat. Denn das im Patent 73 089 beschriebene Verfahren ist nur als Gesammtverfahren und nur insoweit unter Schutz gestellt, als man durch die Anwendung dieses Verfahrens zu dem gewerblich verwerthbaren Veilchenduftstoff Jonon gelangen kann; da ein geschütztes Verfahren außerhalb des kundgegebenen Weges, der zur Gewinnung von Jonon führt, nicht besteht und das Verfahren an sich und losgelöst von dem zu gewinnenden gewerblich werthvollen Duftstoffe keinen Schutz genießt.

In der Benutzung des ersten Theiles des Verfahrens, wie es in Spalte 1 der Patentschrift beschrieben ist, für sich allein liegt, wie sich jetzt, nachdem das gesammte Streitmaterial dem Reichsgericht vorgelegt ist, erkennen läßt, eine Patentverletzung nicht. Es ist zwar richtig, daß auch bei chemischen Patenten sich Fälle denken lassen, in welchen auch in der nur theilweisen Benutzung eines patentirten Verfahrens eine Patentverletzung zu erblicken ist, insonderheit dann, wenn unter Abänderung eines Theiles des patentirten Verfahrens derselbe Stoff gewonnen wird wie bei Innehaltung des patentirten Gesammtverfahrens. Hat aber die Beklagte thatsächlich einen technisch als andern anzusprechenden Stoff dargestellt, so würde der Umstand, daß sie dazu nur das Verfahren der Spalte 1 ohne Abänderung angewandt hätte, für sich allein keine Patentverletzung darstellen. Das Verfahren dieser Spalte war an sich nicht neu; es war die bekannte Claisen'sche Re-

aktion, angewandt auf die Kondensation von Citral mit Aceton, auf welche die Reaktion bis dahin nicht angewandt war. Eine Erfindung lag also nicht in diesem Verfahren an sich, sondern nur in dem Verfahren, soweit es einen für die Technik werthvollen neuen Stoff ergab. Das Zwischenprodukt war ein gewerblich verwerthbarer neuer Stoff nicht. Als Endergebniß hat aber der Erfinder nur den Riechstoff Jonon neu gefunden. Stellt ein Anderer unter Benutzung des mit Ausgabe der Patentschrift bekannt gewordenen ersten Theiles des Gesammtverfahrens aber unter wesentlicher Abänderung des zweiten Theils des Verfahrens einen anderen Riechstoff dar, so liegt eine Patentverletzung nicht vor.

Die Revision der Beklagten erweist sich demnach als begründet; es mußte, um weitere gebotene Feststellungen zu ermöglichen, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden. Zur Aufhebung der erlassenen einstweiligen Verfügung war das Reichsgericht bei der prozessualen Lage der Sache nicht befugt.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 9. März 1901.

I 425. 1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 231.)

Auslegung des Patents.
Bedeutung des Patentanspruchs für den Schutzumfang eines Patents.
Tragweite des Patents 58 684 auf Kohlentrockentürme.

Thatbestand.

Dem Kläger ist für eine „Neuerung an Kohlentrockenthürmen" das Patent 58 684, mit Gültig-

keit vom 6. Juli 1890 ab, ertheilt. Die Patentschrift weist im Eingang auf die Uebelstände bei den bisher gebräuchlichen Feinkohlen-Trockenthürmen hin, als welche bezeichnet werden: spätes Trockenwerden der unteren Kohlenschichten und Störungen im Wasserabflusse durch Verstopfung. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sollen nach Absatz 2 die Trockenthürme derart mit einer oder mehreren durchlöcherten Röhren oder Wänden versehen werden, daß das in den verschiedenen Höhenlagen der Thürme sich befindende Wasser durch die Löcher dieser Röhren oder Wände einen besonderen direkten Abfluß nach unten findet, ohne den ganzen Kohlenhaufen durchlaufen zu müssen. Auf der beigegebenen Zeichnung ist ein Beispiel einer solchen Feinkohlen-Trockenthurmanlage dargestellt. Der Patentanspruch ist dahin gefaßt: „Kohlentrockenthürme mit durchlöcherten Röhren (R) oder Wänden (S) zur Ableitung des Wassers der höher belegenen Kohlenschichten", wobei die eingeklammerten Buchstaben auf die Zeichnung verweisen.

Auch die Beklagte baut Kohlentrockenthürme. Zur Ableitung des Wassers dient bei diesen Thürmen eine Vorrichtung, welche der dem Kaufmann M. in M. unter dem 6. November 1894 als „Entwässerungsfilter" patentirten Erfindung entnommen ist. In diesem unter 82 717 der Rolle eingetragenen Patente lautet der Anspruch auf: „Entwässerungsfilter, bestehend aus geschlitzten und dann auseinander gezogenen Blechen, welche in einer beliebigen Anzahl auf einander

gelegt werden.“ Nach der Beschreibung ist das Auseinanderziehen der geschlitzten Bleche bereits bekannt. Die Bleche erhalten dadurch rautenförmige Oeffnungen. Zur Herstellung des Filters werden sie in beliebiger Größe verwendet, entweder in Bündelform oder in Form von flachen oder kreisförmigen Wänden oder von Wänden von irgend welcher Form. Der Apparat wird in die Gefäße, welche das zu entwässernde Material enthalten, eingesenkt und soll dazu dienen, das Wasser aus allen Schichten gleichzeitig und gleichmäßig abfließen zu lassen. Er ist zur Entwässerung von beliebigen Materialien bestimmt. Die Beschreibung hebt aber hervor, daß er sich besonders dazu eigne „Materialien, welche durch Gefluther mittels Wassers in große gemauerte oder eiserne Behälter (Trockensümpfe) geführt werden, möglichst schnell zu entwässern“.

Gegen dieses Patent 82 717 hatte der Kläger Nichtigkeitsklage erhoben mit der Begründung, daß es sein eigenes früheres Patent verletze. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch durch das die Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 16. Dezember 1897 bestätigende Berufungsurtheil des Reichsgerichts vom 26. September 1898*) rechtskräftig zurückgewiesen worden. In diesem Urtheil ist ausgesprochen, daß der dem M. patentirte Entwässerungskörper sich durch Gestalt und Konstruktion von der einfachen durchlöcherten Röhre des Klägers unterscheide, indem die — durch das

*) Vergl. Bd. (IV) S. 110.

vorgeführte Modell veranschaulichte — Anordnung der geschlitzten und gezogenen Bleche zu einem einzigen Körper mit zahlreichen Rinnen und Kanälen keine bloße Formveränderung der Röhre, sondern eine sinnreiche Neugestaltung sei, deren gesteigerter technischer Effekt für die schnelle und vollständige Ableitung des Wassers unter Zurückhaltung fester Bestandtheile nicht zweifelhaft sein könne. Dagegen hat das Urtheil es abgelehnt, auf die nicht im Nichtigkeitsverfahren zu entscheidende Frage einzugehen, ob durch die Einsenkung, das Einbauen des durch das M.'sche Patent geschützten Entwässerungskörpers bei Trockenthürmen die Erfindung des Klägers mitbenutzt und dadurch dessen Patent verletzt werde.

Der Kläger ist der Ansicht, daß sich die Beklagte in diesem Sinne eines Eingriffs in sein Patent schuldig gemacht habe, wenn sie bei ihren Kohlentrockenthürmen den M.'schen Entwässerungsfilter verwende. Er hat der Beklagten diesen Eingriff untersagt und bei Erfolglosigkeit seines Verbotes Klage erhoben. Er erstrebt damit den gerichtlichen Ausspruch darüber, daß 1. die Beklagte nicht berechtigt sei, herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu benutzen Kohlenentwässerungsanlagen (Kohlentrockenthürme oder Kohlentrockensümpfe), „welche auf dem Prinzip des Patentes 58 684 in der Art beruhen, daß in der Entwässerungsanlage von oben nach unten verlaufende Körper angebracht werden, welche geeignet sind, die in der zu entwässernden Masse vorhandenen Wasser aus den verschiedenen

Höhenschichten der Masse gleichzeitig aufzunehmen und im Innern der Körper nach unten abzuführen, auch wenn diese Körper nach Maßgabe des Patentes 82 717 eingerichtet werden" und 2. daß die Beklagte das Patent 58 684 wissentlich mindestens grob fahrlässig verletzt habe und deshalb zur Entschädigung verpflichtet sei. Die Beklagte hat um kostenfällige Klageabweisung gebeten.

Der Kläger räumt ein, daß seine Konstruktion mit durchlöcherten Wänden nicht in Betracht komme, sondern es sich lediglich um die Konstruktion mit durchlöcherten Röhren handele. In dieser Richtung aber giebt er seinem Patente, unter Beschränkung einer ursprünglich aufgestellten, noch weiter gehenden Interpretation, die Auslegung, daß ihm nicht ein Verfahren und auch nicht ein besonderes Arbeitsmittel, sondern ein Kohlentrockenthurm patentirt sei, in dessen Inneren sich ein Entwässerungselement befinde, das geeignet sei, das in den verschiedenen Höhenlagen des Thurms befindliche Wasser direkt nach unten abzuleiten, also nicht bloß durchlöcherte Röhren, sondern auch jedes andere aequivalente Mittel. Der Kläger weist darauf hin, daß die in der Zeichnung veranschaulichte Konstruktion nur ein Beispiel sei, und daß auch, sowohl in der Patentbeschreibung wie im Patentanspruche, die durchlöcherten Röhren nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem dadurch zu erreichenden, jede andere Lösung mit umfassenden Zwecke aufgeführt seien. Dazu behauptet er, daß gerade dieser Zweck, die gleichmäßige Entwässerung von

Innen heraus durch in das Innere des Kohlenhaufens eingesetzte Entwässerungselemente, zur Zeit der Patentanmeldung ganz neu gewesen sei. Insbesondere aber in Bezug auf die durchlöcherten Röhren seines Patents macht der Kläger geltend, daß für die Gestaltung weder der Röhren noch der Löcher irgend eine bestimmte Form vorgesehen sei. Demgegenüber will zwar der Kläger dem Entwässerungsfilter nach dem Patente M. an und für sich die Patentfähigkeit nicht weiter bemängeln, er behauptet aber, daß dieser Filter nicht bloß, wie die Patentbeschreibung selbst hervorhebt, auch zur Verwendung in Kohlentrockenthürmen zu brauchen, sondern daß thatsächlich dieses seine einzige wirkliche und mögliche Verwendung sei und daß bei dieser Verwendung der Filter in ganz gleicher Weise wirke, wie die durchlöcherten Röhren. Der Filter sei thatsächlich auch eine durchlöcherte Röhre, da er im Innern einen hohlen Raum darbiete, durch welchen das Wasser nach unten abfließe, und die Abweichungen von den durchlöcherten Röhren des klägerischen Patentes beständen nur aus unwesentlichen Form- und Konstruktionsänderungen. Mindestens treffe der Begriff der Röhre bei der im Patente 82 717 gleichfalls vorgesehenen Zusammenstellung der Bleche in der Form von kreisrunden Wänden zu. Aber auch wo man bei dem M.'schen Filter wegen anderer Ausgestaltung nicht mehr von durchlöcherter Röhre sollte sprechen können, liege doch nur ein Ersatz durch unselbständige, lediglich aequivalente Formen vor.

Die Beklagte will das klägerische Patent, soweit es hier in Betracht kommt, nur von der Konstruktion mit durchlöcherten Röhren verstanden wissen. Nach ihrer Ansicht ist die weitere Auslegung, welche der Kläger seinem Patente giebt, schon deshalb abzulehnen, weil danach ein bloßes Prinzip geschützt sein würde, oder doch deshalb, weil sonst, entgegen der Gepflogenheit des Patentamtes, zwei Erfindungsgedanken — das allgemeine Verfahren und die besondere Ausführungsform — in einem Anspruche vereinigt wären. Endlich auch deshalb, weil zur Zeit der Patentanmeldung der Gedanke, in Entwässerungsanlagen Körper anzubringen, welche das Wasser aus den verschiedenen Höhenschichten aufnehmen und ableiten sollten, längst bekannt gewesen und praktisch ausgeführt worden sei. Von den dem Kläger patentirten durchlöcherten Röhren aber sei der Entwässerungsfilter nach dem M.'schen Patente durchaus verschieden. Falsch sei es, ihn als Röhrenkörper zu bezeichnen, wie schon das Nichtigkeitsurtheil des Reichsgerichts ausgesprochen habe. Im Gegensatze dazu sei dieser Filter ein gleichmäßig poröser Körper, ohne den für Röhren charakteristischen hohlen Raum, vielmehr durchwegs mit Material gefüllt. Auch die Wirkungsweise sei bei dem Filter eine andere und bessere: bei den Röhren des Klägers müßten die Löcher klein sein, um das Eindringen von Kohlentheilchen zu verhindern, bei dem Filter komme es auf die Größe der Oeffnungen in den Blechen nicht an; denn die aufeinanderliegenden Bleche

bildeten im Inneren Taschen, welche die eintretenden Kohlentheilchen aufnähmen und von weiterem Eindringen zurückhielten, so daß der Wasserablauf nicht gehemmt werde. Endlich stützt die Beklagte eventuell ihre Vertheidigung auf § 5 des Patentgesetzes, indem sie behauptet, daß sie selbst bereits im Jahre 1889 auf den Zechen Germania und Zollern Trockenthurmanlagen ausgeführt habe, bei welchen der Gedanke, durch von oben nach unten verlaufende Körper die Entwässerung der verschiedenen Höhenschichten der zu entwässernden Masse gleichzeitig zu bewirken, praktisch verwirklicht worden sei. Gegen den erhobenen Anspruch auf Schadensersatz erhebt die Beklagte noch besonders den Einwand, daß er in prozessual unzulässiger Weise geltend gemacht werde.

Die thatsächlichen Behauptungen der Beklagten sind von dem Kläger bestritten.

In erster Instanz haben die Verhandlungen zur kostenpflichtigen Abweisung der Klage durch das Urtheil der III. Civilkammer des Landgerichts Dortmund vom 9. Dezember 1899 geführt. Dagegen hat der Kläger die Berufung erhoben. In der Berufungsinstanz hat er seine Klageanträge wiederholt, eventuell jedoch gebeten, zu 2. derselben die Beklagte schuldig zu erkennen, ihm die im gegenwärtigen Prozesse durch gerichtliche Sachverständige festzustellende Entschädigung zu zahlen.

Das Rechtsmittel ist ohne Erfolg geblieben.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts — Urtheil des IV. Civilsenats des Oberlandes-

gerichts zu Hamm vom 25. September 1900 — hat der Kläger jetzt das Rechtsmittel der Revision zur Hand genommen. Seinen Revisionsantrag, welcher den Berufungsantrag wiederholt, hat er nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 17. Februar 1901 gerechtfertigt. Die Revisionsbeklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Im Uebrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Instanzurtheile verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht gelangt zur Billigung der Klageabweisung, weil es, wie die erste Instanz, der Ansicht ist, daß dem Kläger nicht ein Verfahren, sondern nur ein Arbeitsmittel zur Ausführung des Verfahrens patentirt sei, welches — soweit es hier in Frage kommt — in cylindrischen oder konischen mit Löchern versehenen Röhren bestehe. In dieses nur beschränkte Patentrecht des Klägers greife die Beklagte durch Einbauen des M.'schen Entwässerungsfilters in Kohlentrockenthürme nicht ein. Zuzugeben ist, daß dann, wenn dem klägerischen Patente nur diese engere Bedeutung zukommt, ein Eingriff nicht stattfindet; denn entgegen den Ausführungen des Klägers muß unbedenklich verneint werden, daß der M.'sche Filter in der Form, wie er von der Beklagten benutzt wird, eine durchlöcherte Röhre oder ein bloßes Aequivalent der durchlöcherten Röhre des Klägers sei. Dabei macht es keinen Unterschied, ob man diese Röhre, wie die Vorinstanz ohne weitere Begründung thut, auf die

cylindrische und die konische Gestalt beschränkt oder nicht. Aber die Einschränkung des klägerischen Patents auf den vom Berufungsrichter angenommenen Inhalt findet in dem dafür Vorgebrachten keine Rechtfertigung, sie beruht vielmehr auf einer Verkennung der für die Patentauslegung maßgebenden Grundsätze.

Der Berufungsrichter begnügt sich mit der Erwägung, daß die Anmeldung zwar in der Ueberschrift „Neuerung an Kohlentrockenthürmen" den Gattungsbegriff des zu patentirenden Gegenstandes angebe, diesen Gegenstand selbst aber im Patentanspruche selbst nur als: „Kohlentrockenthürme mit durchlöcherten Röhren oder Wänden u. s. w." bezeichne. Schon daraus allein hält er die Schlußfolgerung für berechtigt, daß sich der Kläger nur ein neues Arbeitsmittel, nicht aber ein neues Verfahren habe schützen lassen. Er erläutert den damit gemeinten Gegensatz, indem er es, entgegen der Einwendung der Beklagten, für zulässig — aber für thatsächlich nicht erfolgt — erklärt, daß der Kläger in seiner Anmeldung als einheitliche technische Erfindung ein Doppeltes für sich in Anspruch genommen hätte, nämlich als Hauptanspruch ein neues Verfahren zur Entwässerung von Kohlenschlamm in Trockenthürmen, bestehend in der Einbringung von Körpern, die das Wasser der Kohlenschicht gleichzeitig aus jeder Höhenlage in sich aufnehmen und im Innern ableiten, und zugleich als Nebenanspruch ein neues Arbeitsmittel zur Ausführung dieses Verfahrens, bestehend in cylindrischen oder konischen

mit Löchern versehenen Röhren. Den Gedanken der von einem solchen Hauptanspruch umfaßten Erfindung sieht auch der Berufungsrichter in der Patentbeschreibung ausgedrückt; er will ihn aber nicht berücksichtigen, weil der Kläger nach Maßgabe seiner wirklich erfolgten Anmeldung es bei dem Patentanspruch auf ein zur Ausführung dieses Gedankens ersonnenes Arbeitsmittel habe bewenden lassen. Hiernach beruht die Entscheidung der Vorinstanz über den Umfang des klägerischen Patentschutzes lediglich auf einer an den Wortlaut des Patentanspruches angeschlossenen Auslegung und es zeigt sich, daß es in streng wörtlichem Sinne zu verstehen ist, wenn sie ihrer Interpretation selber den Satz zu Grunde gelegt hat, daß dasjenige, was dem Kläger als neue Erfindung geschützt sei, sich bestimme durch den in seiner Anmeldung ausgedrückten Patentanspruch und die darüber ertheilte Urkunde. Dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Er widerspricht dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehaltenen Grundsatze, daß es für die Frage, inwieweit ein durch das Patent geschützter Erfindungsgedanke vorliege, zwar in erster Linie allerdings auf den Patentanspruch, aber doch nicht auf diesen für sich allein genommen, sondern nur in seinem Zusammenhange mit der dazu gehörigen Beschreibung und Zeichnung ankomme. Nur in und aus diesem Zusammenhange läßt sich die Tragweite dessen voll erkennen, was der Anmeldende nach der — möglichst knapp zu haltenden — Fassung des Anspruchs unter den Patentschutz

hat stellen wollen. Eine Auslegung, welche nur den Anspruch berücksichtigt und an dessen Wortlaut haftet, legt diesem zu Unrecht einen formellen Charakter bei und steht mit dem Grundprinzipe des Patentrechts nicht im Einklange, daß sich die Erfindung nicht in ihrer einzelnen, äußeren Darstellung erschöpft. Allerdings ist der Fall denkbar, daß dem Patentanspruch absichtlich eine engere, nicht den ganzen Inhalt der Erfindung umspannende Fassung gegeben wird, und es ist selbstverständlich, daß alsdann der Umfang des verlangten Patentschutzes nur nach dieser einschränkenden Willenserklärung bemessen werden darf. Aber dieses Verhältniß, das einen Verzicht auf die volle Ausbeutung des Erfinderrechts voraussetzt, kann nur als eine Ausnahme gelten, wofür es im einzelnen Falle der Rechtfertigung bedarf. Vorliegend fehlt es an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Patentanspruch, der sich eng an den Absatz 2 der Beschreibung anschließt, etwas anderes, als den vollen Gehalt der klägerischen Erfindung, wie sie sich aus dem Gesammtinhalte der Patentschrift ergiebt, habe zum Ausdruck bringen wollen. Es bedarf daher einer sachlich eingehenden Prüfung der Erfindung; bloße logische Ableitungen aus der Fassung des Patentanspruchs können nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse führen. Wenn es sich herausstellt, daß der noch schutzfähige Erfindungsgedanke des Klägers nicht auf die hervorgehobene besondere Ausführung durch Verwendung von durchlöcherten Röhren und Wänden begrenzt war,

sondern darüber hinausging, und daß diese Ausführungsform nur als einzelne Darstellung, nicht als Beschränkung des Erfindungsgedankens erscheint, so wird durch den Umstand allein, daß im Anspruche, wie in der Beschreibung, nur die durchlöcherten Röhren und Wände erwähnt sind, noch nicht die Auslegung gerechtfertigt, daß nur für diese besondere Verkörperung des Erfindungsgedankens der Patentschutz nachgesucht und ertheilt worden sei. Der Gegensatz von Verfahren und Arbeitsmittel ist nicht entscheidend. In der Patentschrift werden die durchlöcherten Röhren und Wände immer mit der Konstruktion der Trockenthürme und der dadurch erstrebten besseren Entwässerung in Verbindung gebracht. Dieser Zusammenhang ist das Wesentliche. Ob man die dadurch charakterisirte Erfindung als ein Verfahren oder als eine zusammengesetzte Einrichtung, eine Konstruktion, auffassen will, ist hier nicht von Bedeutung Um aber in das Wesen der klägerischen Erfindung einzudringen, ist es vor Allem nöthig, ihre praktische Bedeutung für die Konstruktion der Feinkohlentrockenthürme und den Fortschritt festzustellen, den sie gegenüber dem Stande der Technik zur Zeit der Patentanmeldung darstellte. Erst auf dieser sachlichen Grundlage wird eine gründliche Beurtheilung der Frage möglich sein, ob und in welchem Umfange damals ein noch neuer und daher schutzfähiger Erfindungsgedanke des Klägers vorlag und in der Patentanmeldung den, wenn auch nicht völlig erschöpfenden, doch genügenden Ausdruck gefunden hat.

Ueber den Inhalt seiner Erfindung hat der Kläger anscheinend selbst nicht ganz übereinstimmende Erklärungen abgegeben. Auch das Vorbringen der Beklagten ist in diesem Punkte unklar. Insbesondere ist die spezielle Konstruktion nicht erkennbar, welche von der Beklagten als vorbenutzt in Anspruch genommen werden will. Dies wird bei der wiederholten Verhandlung aufzuklären sein. Auf Grund dieser Verhandlung wird aber, erforderlichenfalls nach Erhebung der angetretenen Beweise, der Umfang des klägerischen Patentes nach den aufgestellten Gesichtspunkten neu zu prüfen und, soweit es nach dem Ergebnisse dieser Prüfung nöthig wird, in die Beurtheilung des weiteren Parteivorbringens einzutreten sein.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung. Der Vorbehalt im Kostenpunkte stützt sich auf § 91 Absatz 1 der Civilprozeßordnung.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Februar 1902.

I. 358. 1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 130.)

Prüfung der Abhängigkeit — Abhängigkeit und Identität. — Abhängigkeitsklage und Nichtigkeitsklage.

Aus den Gründen.

Das Berufungsgericht leitet seine Entscheidungsgründe mit Betrachtungen ein, deren Sinn dahin geht, daß, wenn das Patent 106 784 der Be-

klagten, wie die Klägerin behaupte, entweder die der letzteren geschützte Kombination durch äquivalente Mittel ausführe oder ein ihr einzeln geschütztes Kombinationselement durch ein äquivalentes Mittel ersetze, dann nicht die Klage vor dem ordentlichen Gericht auf Feststellung der Abhängigkeit, sondern ausschließlich die Nichtigkeitsklage vor dem Kaiserlichen Patentamte für zulässig erachtet werden könnte. Denn alsdann, meint das Berufungsgericht, würde das Patent der Beklagten offenbar eine Verletzung des klägerischen Patents enthalten und hätte gar nicht erteilt werden dürfen. Deshalb will es auf die Frage gar nicht eintreten, ob die Elemente der Kombination der Beklagten im Patent 106 784 sämtlich oder zum Teil den Elementen der klägerischen Kombination äquivalent seien. Daneben wird hervorgehoben, daß durch die Abweisung des Einspruchs der Klägerin im Erteilungsverfahren über das ältere Patent 108 715 der Beklagten rechtskräftig festgestellt sei, daß die im Patente 106 784 wiederkehrende Verbindung der starren Bilder auf weichem, biegsamen Bande, welches über Rollen in die Blickrichtung vorwärtsgeführt werde, mit den Elementen der klägerischen Kombination im Patente 89 058 weder identisch noch äquivalent seien. Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich. Man kann davon absehen, daß die Äquivalenz eines substituierten Mittels dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß es, neben der gleichartigen technischen Wirkung, auch noch eine verbesserte weitergehende ausübt — vergl. **Kohler**,

Handbuch des Patentrechts, S. 105/106 —, daß es also keineswegs ein Widerspruch ist, in der gleichen Erfindung wegen der Äquivalenz einen Eingriff in ein bestehendes Patent zu finden und dafür doch, wegen der Verbesserungen, ein — dann allerdings nur abhängiges — Patent zu gewähren. Jedenfalls ist weder im Patentgesetze noch in sonstigen Rechtsvorschriften der Satz begründet, daß der Inhaber eines Patents, wenn und soweit er ein anderes Patent als nichtig anfechten könnte, auf die Erhebung der Nichtigkeitsklage angewiesen sei und den Schutz seines Patents nicht auch auf dem Wege anstreben dürfe, daß er die Nichtigkeit des entgegenstehenden Patents auf sich beruhen läßt und sich mit der Geltendmachung seiner Abhängigkeit begnügt. Rechtsirrtümlich ist es auch, wenn das Berufungsgericht der Entscheidung des Patentamts im Einspruchverfahren Rechtskraftwirkung außerhalb dieses Verfahrens zuschreibt. Das Patentamt hat in diesem Verfahren nur darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange das nachgesuchte Patent zu erteilen oder zu verweigern sei. Für Begründung und Inhalt des erteilten Patents ist allerdings der Ausspruch des Patentamts ausschließlich maßgebend, über das Verhältnis aber, in welchem verschiedene Patente zu einander stehen, und die Frage, ob und inwieweit die Ausnutzung eines Patents in das bestehende Recht aus einem älteren Patent eingreife, ist nicht das Patentamt, sondern sind allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen (Entsch. d. RG. i. Zivils. Bd. 33

S. 161).*) Wenn daher der den Einspruch gegen das Patent 108 715 zurückweisende Beschluß der Beschwerdeabteilung des Patentamts auch in dem von der Vorinstanz angenommenen Sinne ausgelegt werden müßte, so würde doch der mit der Prüfung der Abhängigkeitsfrage befaßte ordentliche Richter dadurch nicht verhindert, vielmehr trotzdem verpflichtet sein, selbständig darüber zu befinden, ob zwischen den im Patente 106 784 der Beklagten verwendeten und den im klägerischen Patente geschützten Mitteln das Verhältnis der Äquivalenz bestehe.

Das Berufungsgericht untersucht die Tragweite des von der Klägerin erlangten Patentschutzes. Mit Rücksicht auf die früher bekannten Einrichtungen zu stroboskopischen Zwecken und den Hinweis in der Patentschrift, daß die Erfindung in den besonderen Mitteln bestehe, gelangt es zu dem Ergebnisse, daß es sich nur um die Patentierung der besonderen Ausführungsform gehandelt habe, durch welche der Anmelder zuerst das Problem gelöst habe, das stroboskopische Bilderbüchlein von L. durch maschinellen Betrieb in Tätigkeit zu setzen. Das Berufungsgericht will daher den Patentschutz beschränken auf die im Patentanspruch 1 ausdrücklich bezeichneten Mittel, nämlich auf die Verbindung der Bilder auf elastischen Karten, die auf einer Welle befestigt sind und von einem Anschlage zurückgehalten werden, um dann von diesem Anschlage schnell abzugleiten und

*) Abgedruckt im Patentblatt 1894 S. 523.

hervor zu schnellen, alles zu dem Zwecke, die Bilder in rascher Hintereinanderfolge an dem Auge des Beschauers vorbeizuführen und auf kurze Zeit für die Besichtigung festzuhalten. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß auch das Patent der Beklagten den gleichen Zweck verfolge, findet aber, daß es diesen Zweck mit völlig verschiedenen Mitteln erreiche. Nach seiner Ansicht handelt es sich bei der Beklagten um eine Konstruktion, welche nicht ein einziges Element der Kombination des klägerischen Patents benutze und auch kein einziges durch ein äquivalentes Mittel ersetze. Daraus schließt das Berufungsgericht, daß, da das Patent 106 784 der Beklagten auch nicht teilweise Gegenstand des klägerischen Patents sei, von einer Abhängigkeit desselben im Sinne des § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes nicht die Rede sein könne. Hier erweckt es zunächst Bedenken, daß die Vorinstanz zur Bestimmung des Begriffs der Abhängigkeit auf eine Gesetzesstelle verweist, welche nicht von der Abhängigkeit als solcher, sondern von der ganzen oder teilweisen Identität spricht. Abhängigkeit eines Patents von einem anderen kann vorhanden sein, wenn auch der „Gegenstand“ beider Patente weder ganz noch teilweise sich deckt. Ebenso ist es nicht ganz klar, in welchem Verhältnisse dieser Teil der Entscheidungsgründe zu den oben berührten einleitenden Betrachtungen stehen soll, und endlich könnte beanstandet werden, daß bei der Ablehnung der Äquivalenz der von der Beklagten benutzten Mittel der Tatsache der Patenterteilung eine, wie

bereits nachgewiesen, ihr nicht zukommende Bedeutung beigelegt worden sei.

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Juli 1901.

I. 68. 1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 277.)

Das rechtskräftige Urteil eines ordentlichen Gerichts über das gegenseitige Verhältnis von Patentrechten zu einander begründet nicht nur obligatorische Beziehungen zwischen den streitenden Parteien, sondern bestimmt den Inhalt der Patentrechte allgemein für die Nachfolger in diese Rechte.

Aus den Gründen:

Dabei ist nicht zu beanstanden, wenn die Anerkennung des Klägers dahin verlangt wird, daß „weder er selbst noch etwaige Erwerber oder Licenznehmer des Reichs-Patents 102 774“ zu dessen Ausführung ohne die erforderliche Genehmigung berechtigt seien; denn nachdem von den legitimierten Inhabern das Verhältniß der beiden Patente zu einander der Kognition des Gerichts unterworfen worden ist, stellt der richterliche Ausspruch nicht bloße obligatorische Beziehungen zwischen den Parteien fest, sondern bestimmt den Inhalt der Patentrechte selbst und wird nach Maßgabe des § 325 Absatz 1 der Civilprozeßordnung für die Nachfolger in diese Patentrechte wirksam.

5. Entsch. des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1901.

I. 195. 1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 154.)

Es ist unzulässig, bei Unterlassungsklagen die Entscheidung lediglich allgemein auf das Verbot der Verletzung des Patents zu richten,

vielmehr ist in der Urteilsformel von dem im Einzelfalle festgestellten Tatbestande auszugehen. — Die kinematische Umkehrung der für die Erzeugung eines unter Schutz gestellten Gegenstandes vorgesehenen Bewegungen bildet patentrechtlich ein Aequivalent; Verhältnis eines auf eine Maschine gerichteten Patentes zu dem auf ein Verfahren gerichteten.

Es ist für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und auf die Anschließung des Klägers wird das Urtheil des III. Civilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 12. April 1901 aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufungen beider Parteien das Theilurtheil der I. Civilkammer des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Chemnitz vom 30. Dezember 1899 in seinem ersten Absatze wie folgt abgeändert:

Für die Dauer des dem Kläger ertheilten Patents Nr. 69 847 wird der Beklagten verboten, ohne Zustimmung des Klägers die in der Patentschrift 86 817 beschriebene Maschine mit den auf der Zeichnung Blatt 222 Bd. I der Akten wiedergegebenen Abweichungen zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur gewerblich zu gebrauchen und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall.

Im Uebrigen werden die Berufungen und die Revision zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz und die der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Kläger ist Inhaber des Patents 69 847, das vier Patentansprüche enthält. Der erste Anspruch lautete ursprünglich:

„Ein Verfahren zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß die Perlen alle auf eine Seite derselben zu liegen kommen und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen zweiten Faden erfolgt, welcher eventuell auch selbst mit Perlen ausgestattet sein kann."

Die Ansprüche 2 bis 4 beziehen sich auf eine Maschine zur Ausführung dieses Verfahrens.

Im Richtigkeitsverfahren hat der erste Anspruch durch Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1896*) insofern eine Abänderung erfahren, als die Worte im Eingange dieses Anspruchs dahin gefaßt worden sind:

„Das Verfahren, mit der in der Patentschrift beschriebenen Maschine Perlenband und Perlenschnur herzustellen, dadurch gekennzeichnet 2c."

Als Zusatz zu diesem Patente ist dem Kläger später noch das Patent 73 424 auf gewisse Verbesserungen an der Maschine ertheilt worden.

---

*) Jahrg. 1896 S. 98 d. Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.



Die Beklagte, die sich ebenso wie der Kläger mit der gewerbsmäßigen Herstellung von Posamenten beschäftigt, hat auch ihrerseits ein Patent auf eine Maschine zur Verbindung von Perlen, Perlenschnüren und Perlenbändern mit einer Unterlage erwirkt, das die Nr. 86 817 trägt, und das etwa anderthalb Jahre später als das Hauptpatent des Klägers angemeldet worden ist. In den Patentansprüchen dieses Patents der Beklagten ist die beschriebene Maschine als „eine Maschine zur Ausführung des durch Patentanspruch 1 des Patents 69 847 geschützten Verfahrens bezeichnet. Dieses Patent der Beklagten ist im Laufe des gegenwärtigen Prozeßverfahrens wegen Nichtzahlung der Gebühr erloschen. Es steht aber fest, daß die Beklagte unter Benutzung einer Maschine der in dieser Patentschrift beschriebenen Art — jedoch mit einigen Abänderungen, wie sie sich des näheren aus einer in Bd. I Blatt 222 der Akten befindlichen Zeichnung ergeben — in ihrem Gewerbebetrieb Perlenband und Perlenschnur hergestellt und abgesetzt hat.

Der Kläger erblickt darin einen Eingriff in seine Patente und hat Klage erhoben auf Verbot und Schadensersatz. Ueber den Anspruch auf Schadensersatz ist in den Instanzen noch nicht erkannt.

Seinen Schlußantrag in Bezug auf die Verbotsklage hatte der Kläger, wie folgt, formulirt:

„Die Beklagte . . . zu verurtheilen, daß sie bei . . . Strafe sich der gewerbsmäßigen Herstellung von Perlenband und Perlenschnur unter

Anwendung eines Verfahrens enthalte, welches sich dadurch kennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß die Perlen alle auf eine Seite zu liegen kommen und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen Faden erfolgt, gleichviel, ob derselbe wieder mit Perlen ausgestattet ist oder nicht — sowie unter Anwendung von Maschinen zur Ausübung dieses Verfahrens, die den dem Kläger auf die Patente 69 847 und 73 424 geschützten Maschinen entsprechen".

Das Urtheil der ersten Instanz, der I. Civilkammer des Landgerichts zu Chemnitz lautet dahin:

„Die Beklagte . . . . . wird verurtheilt, sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall

a) der gewerbsmäßigen Herstellung von Perlenband und Perlenschnur unter Anwendung des dem Kläger, durch das Reichspatent 69 847 geschützten in Patentanspruch 1 des letzteren in seiner jetzigen Fassung gekennzeichneten Verfahrens;

b) nicht minder auch des gewerbsmäßigen Gebrauchs und Inverkehrbringens von Maschinen, die unter die Reichspatente 69 847 und 73 424 fallen, zu enthalten."

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Berufung eingelegt, die durch Versäumnißurtheil vom 30. Oktober 1900 zurückgewiesen worden ist. Nach-

dem gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt war, hat die Beklagte auf Abweisung der Klage angetragen, der Kläger aber, der auch seinerseits Berufung eingelegt hatte, darauf, daß nach seinem in der ersten Instanz gestellten, oben mitgetheilten Schlußantrage erkannt werde.

Das auf die kontradiktorische Verhandlung ergangene Urtheil des Oberlandesgerichts lautet auf Aufhebung des Versäumnißurtheils und auf Abänderung des Urtheils der ersten Instanz auf folgende Formel:

„Der Beklagten . . . wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten, das unter a I der Entscheidungsgründe als Schutzanspruch 1 des Reichspatents 69 847 gekennzeichnete Verfahren anzuwenden, insbesondere hierfür die von ihr bisher nach Art des Reichspatents 86 817 mit den auf der Zeichnung Blatt 222 Bd. I der Akten wiedergegebenen Abweichungen verwendeten Maschinen zu gebrauchen und in Verkehr zu bringen".

Der in dieser Urtheilsformel enthaltene Hinweis auf die Entscheidungsgründe ergiebt, daß das Oberlandesgericht den Schutzanspruch 1 des Patents 69 847 in seiner jetzigen Fassung wie folgt verstehen will:

„Ein Verfahren zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß hierbei durch

einen Perlenvertheiler die Perlen in einer den Ummwindungen des Perlenfadens entsprechenden Zeitfolge abgetheilt werden und dadurch alle auf eine Seite der Unterlage zu liegen kommen, und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen zweiten Faden erfolgt, der eventuell auch selbst mit Perlen ausgestattet sein kann".

Die Beklagte hat Revision eingelegt und den Antrag gestellt, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage auf Abweisung der Klage zu erkennen. Der Kläger hat auf Zurückweisung der Revision angetragen, sich aber zugleich innerhalb der Nothfrist dem Rechtsmittel angeschlossen, insoweit ihm das Berufungsurtheil ungünstig sei, und beantragt, vollständig nach seinem Schlußantrage zu erkennen. Die Beklagte hat auf Zurückweisung der Anschlußrevision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß die Beklagte zwar das Verfahrens-Patent des Klägers (Anspruch 1 des Patents 69 847), nicht aber auch dessen Maschinen-Patent (Anspruch 2 bis 4 desselben Patents) verletze. Diese Annahme beruht einerseits auf einer unrichtigen Auslegung des Patents 69 847 und andererseits auf einer zu engen Begrenzung des Schutzbereiches eines sich auf eine Maschine beziehenden Patents.

So, wie der erste Anspruch des Patents

69 847 ursprünglich lautete, enthielt er in Wahrheit nur die Stellung einer Aufgabe. Der Inhalt der Patentschrift ergab indeß, daß dies nur auf einer ungenauen, zu allgemeinen Fassung des Anspruchs beruhte, und daß der Anmelder die Aufgabe nicht bloß gestellt, sondern in der That auch gelöst hatte, und zwar gelöst durch die von ihm beschriebene Maschine, deren Merkmale im Einzelnen durch die Ansprüche 2 bis 4 hervorgehoben waren. Demgemäß ist durch das Urtheil des Reichsgerichts im Nichtigkeitsverfahren der Anspruch 1 auf

„das Verfahren mittels der in der Patentschrift beschriebenen Maschine Perlenband und Perlenschnur herzustellen"

eingeschränkt worden.

Die Rechtslage, die damit geschaffen war, ist dahin aufzufassen, daß sich der Schutz, den der Kläger nach Anspruch 1 für sein Verfahren genießt, mit dem Schutze deckt, den er nach den Ansprüchen 2 bis 4 für seine Maschine hat. Nur darin geht der Schutz des Verfahrens über den Schutz der Maschine hinaus, daß sich jener nach § 4 Satz 2 des Patentgesetzes auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse bezieht — ein Unterschied, der für die jetzt zu treffende Entscheidung keine Rolle spielt.

Die Beklagte ist Fabrikant; sie benutzt eine bestimmte Maschine, deren Beschaffenheit feststeht, zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur. Gegenstand der Klage ist, daß ihr dieser Gewerbebetrieb untersagt werde, weil er eine Benutzung

der Erfindung des Klägers enthalte. Es ist undenkbar, daß der Eingriff in das Patent so erfolgen könnte, daß zwar das Verfahren, aber nicht die Maschine nachgeahmt werde, oder umgekehrt, daß zwar die Maschine, aber nicht das Verfahren nachgeahmt werde. Denn die theoretisch für den zweiten Fall zu machende Einschränkung, daß sich die Maschine etwa auch zu einem ganz andern Verfahren benutzen ließe, kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht. Das Verfahren besteht in der Herstellung mittels der Maschine, und die Maschine findet ihre technische Bedeutung in der Ermöglichung des Verfahrens. Auch ein Maschinen-Patent erschöpft sich keineswegs, wie das Oberlandesgericht irrig anzunehmen scheint, in dem Schutze eines bestimmten körperlichen Gegenstandes. Dieser Gegenstand, die Maschine, kommt als Verkörperung eines Gedankens in Betracht, d. h. als Mittel zur Erreichung eines bestimmten technischen Arbeitszweckes. Wer eine Maschine baut, die von der geschützten nur in solchen Theilen abweicht, die für die Erreichung jenes besonderen Arbeitszweckes nicht durchaus erforderlich, also nebensächlicher Natur sind, greift ebenso in das Maschinen-Patent ein, wie wer die Maschine ohne solche Veränderungen nachahmt.

Wird von der irrigen Annahme einer verschiedenen Tragweite des Verfahrenspatents und des Maschinenpatents abgesehen, so kann im Uebrigen den Ausführungen des Berufungsurtheils nur beigepflichtet werden. Was das Berufungsgericht im Einzelnen bei dem Verfahren

als den Kern der Erfindung des Klägers dargelegt hat, trifft auch auf die Maschine zu.

Schon im Richtigkeitsprozesse ist das Gericht davon ausgegangen, daß die einzelnen Elemente der Maschine des Klägers als solche nicht neu waren, daß der Gegenstand der Erfindung vielmehr lediglich in der Zusammenfügung dieser bekannten Elemente zu einer neuen Gesammtvorrichtung bestand, die einem ganz bestimmten Zwecke dienen sollte. Das nimmt auch das Oberlandesgericht an und daran ist festzuhalten. Der Zweck der Kombination aber — das ist in der Patentbeschreibung mit deutlichen Worten gesagt und in den Ansprüchen 1 und 2 hervorgehoben — bestand darin, daß die Perlen nur auf der einen Seite des als Unterlage dienenden Stoffes befestigt wurden. Dies war, wie festgestellt worden ist, neu und bot gewisse gewerbliche Vortheile. Die Mittel, die das Patent zur Erreichung dieses Zweckes angiebt, sind:

a) die rotirende und beständig vorwärts geführte Unterlage;
b) deren Umwindung mit dem Perlenfaden und dem Befestigungsfaden in entgegengesetzten Spiralen;
c) die Abtrennung der Perlen durch einen rotirenden Perlenabtheiler in der Weise, daß sie stets nur auf eine Seite der Unterlage fallen;
d) eine bestimmte Ausgestaltung des Zuführungsdorns.

Aus der Art des in der Zeichnung veranschaulichten Mechanismus ergiebt sich — was auch die Patentbeschreibung (Spalte 4 oben und Spalte 5 unten) hervorhebt —, daß die Abtheilung der Perlen eine regelmäßige ist, indem „bei jeder einfachen Schwingung des Perlenvertheilers ein Abtrennen und Fallenlassen von Perlen stattfindet“. Das Berufungsgericht hebt zutreffend hervor, daß es hierbei vor allem wichtig sei, daß die Perlenvertheilung in solchen Abständen und in solchen Zeitabschnitten erfolge, daß diese den Umwickelungsabständen und Umwickelungszeiten entsprechen, und daß die Lösung der gestellten Aufgabe vor allem in dieser Anpassung der Perlenabtheilung an die Umwickelungsperioden liegt.

Muß hiervon ausgegangen werden, so ergiebt sich weiter, daß die Maschine der Beklagten vom Kläger mit Recht als unzulässige Nachahmung bezeichnet wird. Die einzige Abänderung, die die Beklagte vorgenommen hat, ist die, daß sie die doppelte spiralförmige Umwickelung der Unterlage nicht in der Weise vor sich gehen läßt, daß die Unterlage durch ihre Achsendrehung die beiden Fäden aufwickelt, sondern in der Weise, daß die beiden Fäden um die Unterlage herumgedreht werden. Nach dem Obergutachten des Patentamts und nach den Darlegungen des Sachverständigen G. unterliegt es keinem Bedenken, diese sogenannte kinematische Umkehrung als ein einfaches Aequivalent im patentrechtlichen Sinne anzusehen. G. hat bekundet, daß beide Arbeitsmethoden —

sowohl die Drehbewegung der fortschreitenden Unterlage, die das Deckmaterial nach sich zieht, als auch die mit dem Bewickelungsmaterial versehenen Spulen, die die bloß fortschreitende Unterlage umkreisen — in der Spinnerei-Industrie längst bekannt waren. Erstere fand sich bei den sogenannten französischen Umspinn- oder Plattir-Maschinen, letztere bei den sogenannten deutschen Plattirmaschinen. Der Kläger hat seine Erfindung an dem einen Typus dieser beiden Maschinenarten ausgestaltet und beschrieben. Damit war, da es sich in der Hauptsache nur um die richtige Methode der Perlenvertheilung handelte, ohne Weiteres der Gedanke gegeben, die Erfindung auch bei dem andern im allgemeinen gleichartigen Maschinentypus in Anwendung zu bringen. Wer dies zur Ausführung brachte, nahm daher die Erfindung des Klägers in Benutzung — einerlei, ob die Ausgestaltung der Sache bei dem andern Maschinentypus etwa noch eine weitere erfinderische Thätigkeit nöthig machte, oder ob dazu nur konstruktive Aenderungen gehörten, die jeder Fachmann machen konnte, wenn die Aufgabe einmal gestellt und an dem einen Typus gelöst war.

Gleichwohl konnte das Urtheil des Oberlandesgerichts nicht ohne Weiteres bestätigt werden, da es eine unrichtige Formulirung des gegen die Beklagte zu erlassenden Verbotes enthält. Wie das Reichsgericht bereits häufiger ausgesprochen hat, hat der Inhaber eines Patentes wie der Inhaber jedes andern absoluten Rechts, nur insoweit einen Anspruch auf Untersagung von

Störungen dieses Rechts, als sich ein Dritter solche Störungen hat zu Schulden kommen lassen. Das Verbot ist daher allemal auf die Unterlassung der konkreten Störung, die vorgefallen ist und wieder vorzufallen droht, zu beschränken. Es ist daher unzulässig, das Verbot in der Weise abzufassen, daß es allgemein auf eine Verletzung des Patentes des Klägers abgestellt wird, einerlei ob dabei lediglich auf das Patent verwiesen oder ob dessen Schutzansprüche in das Verbot aufgenommen werden. Eine solche Fassung ist um so fehlerhafter, als sie den Streit der Parteien in Wahrheit meist gar nicht entscheidet. Denn daß sie das Patent des Klägers, so lange es zu Recht besteht, nicht verletzen darf, wird die beklagte Partei wohl kaum je in Zweifel ziehen. Der Streit pflegt sich darum zu drehen, ob bestimmte gewerbliche Handlungen der beklagten Partei einen Eingriff in das Patent enthalten oder nicht, und dieser Streit bleibt bei jener fehlerhaften Formulirung unentschieden.

Im vorliegenden Falle besteht nach dem Thatbestande der Instanzurtheile kein Zweifel darüber, was der Kläger als Eingriff in sein Patent hat rügen und der Beklagten hat untersagt wissen wollen. Es ist der gewerbliche Gebrauch der von ihr benutzten Maschine zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur. Gleichwohl hat der Kläger seinen Schlußantrag in jener unzulässigen Weise formulirt, und das Landgericht ist, wenn es auch Einzelnes geändert hat, im Wesentlichen bei dieser Formulirung stehen

geblieben. Auch das Oberlandesgericht ist bei einem allgemeinen Verbote verblieben, wenn es auch durch ein „insbesondere" die konkrete Verletzungshandlung daneben hervorhebt.

Ein weiterer Fehler der Urtheilsformel beider Instanzen tritt sodann darin zu Tage, daß der Beklagten vom Landgerichte auch ein Inverkehrbringen der patentirten Maschine und vom Oberlandesgerichte ein Inverkehrbringen der von ihr benutzten Maschine untersagt worden ist. Abgesehen davon, daß niemals behauptet worden ist, die Beklagte habe Maschinen der fraglichen Art in Verkehr gebracht, war dies Verbot schon nach der Civilprozeßordnung § 308 Abs. 1 unzulässig, da der Kläger es gar nicht beantragt hatte.

Das Reichsgericht hat sich hiernach genöthigt gesehen, seinerseits das Verbot, das gegen die Beklagte auszusprechen ist, neu zu formuliren. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Auf die Entscheidung des Kostenpunktes konnte diese Aenderung des Berufungsurtheils indeß keinen Einfluß haben. Was der Kläger in Wirklichkeit verlangen wollte, war von vornherein klar, und da er demnach mit der negatorischen Klage, die für die Berufungsinstanz und für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommt, vollständig obsiegt, mußten die Kosten dieser beiden Instanzen die Beklagte ausschließlich treffen.

§ 5.

Beschränkung der Wirkung des Patents.

Recht der Vorbenutzung.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 20. September 1902.

I. 114. 1902.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 246.)

Das in § 5 Absatz 1 des Patentgesetzes vorgesehene Benutzungsrecht des Erfindungsbesitzers sichert allen Gegenständen, bei welchen für die Bedürfnisse seines Betriebes die Erfindung ausgenutzt ist, die volle Verkehrsfreiheit auch in den Händen späterer Abnehmer.

Thatbestand.

Klägerin ist Inhaberin des Patents Nr 63315 mit Schutzfrist vom 24. Oktober 1891 ab, dessen Anspruch lautet:

> Koch-, Schmelz-, oder Verdampfgefäß, dessen massive Wandung ein oder mehrere Rohre durchzieht, welche zur Zuführung von Wärme dienen und dieselbe vermittelst der wärmeleitenden Wandung an den Gefäßinhalt abgeben.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hatte die Firma P. & Co. in F. bereits zur Zeit der Anmeldung des Patents die Erfindung insofern in Benutzung genommen, als sie Koch-, Schmelz- und Verdampfgefäße, bei denen die Mäntel und Böden in der im Patente angegebenen Weise mit Heizröhren durchzogen waren, in ihrer F. Fabrik hergestellt und im Betriebe des Geschäfts an

---

*) Ältere Entscheidungen: Patentblatt 1892 S. 478; Bd. X S. 147—156; Bd. (I) S. 70—84; Bd. (III) S. 80—96; Bd. (IV) S. 148.

Dritte geliefert hatte. Beklagter hat in 8 Fällen nach Ertheilung des Patents und in Kenntniß desselben von der Firma P. Böden mit Heizröhren und Mäntel ohne solche getrennt bezogen, beide Theile durch Zusammenschrauben zu Gefäßen verbunden und letztere weiter veräußert. Hierin erblickt Klägerin eine Verletzung ihres erwähnten Patents. Böden mit Heizrohren für sich allein hatte die Firma P. nach Annahme des Vorderrichters zuerst in Folge der Bestellung des Beklagten angefertigt.

Als Zusatz zum Patente 63315 hatte Klägerin mit Schutz seit dem 8. Oktober 1893 das Patent 77213 erwirkt, bei dem Patentanspruch 1 lautet:

Von Röhren durchzogene massive Wandungen in Gefäße beliebiger Art so eingesetzt, daß das ganze Gefäß oder Theile desselben (in der Beschreibung ist insbesondere als ein solcher Theil der Boden hervorgehoben) oder Zwischenwände, durch welche die den Röhren zugeführte Wärme oder Kälte an den Gefäßinhalt übertragen wird, davon gebildet oder bedeckt werden.

Die 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu F. hat durch Urtheil vom 29. Juni 1901 wesentlich nach dem Klageantrage den Beklagten kostenpflichtig verurtheilt, sich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Herstellung von Koch-, Schmelz- und Verdampfgefäßen der in dem Patent 63315 geschützten Art zu enthalten, insbesondere auch es zu unterlassen, aus Schlangenrohrböden der im genannten Patent bezeichneten

Art und aus Cylindern, die von der Firma P. & Co. in F. herrühren, in ihrer Fabrik solche Gefäße anzufertigen.

Dagegen hat auf die Berufung des Beklagten der 7. Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in D. durch Urtheil vom 1. Februar 1902 das erste Urtheil aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Klägerin beantragt mit der Revision, unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Berufung des Beklagten gegen das erste Urtheil zurückzuweisen. Beklagter beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung war nach den festgestellten Thatsachen für zutreffend zu erachten. Nach § 5 des Patentgesetzes tritt die Wirkung des Patents gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese den Besitzstand des Vorbenutzers schützende Bestimmung darf nicht so eng ausgelegt werden, daß der Vorbenutzer dadurch auf eine Weiterbenutzung genau in den Grenzen der bisherigen Benutzung eingeschränkt wird. So kann dem Vorbenutzer, welcher den patentirten Gegenstand lediglich zu eigener Benutzung hergestellt hatte, doch auch

nicht verwehrt werden, ihn demnächst gewerbsmäßig wieder herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen. (Entsch. Bd. 26 S. 64.)*) Ebensowenig ist er gehindert, ihn mit unwesentlichen Abweichungen, die einen neuen, in das Patent eingreifenden Erfindungsgedanken nicht verkörpern, herzustellen. (Entsch. des Reichsgerichts, I. Civilsenats vom 15. Februar 1902 Rep. I 353/01.)**) Endlich folgt aus dem Verbreitungsrecht des Vorbenutzers die Befugniß seines Abnehmers, das von Ersterem mittelst Ausnutzung der Erfindung gewonnene Erzeugniß seinerseits gewerbsmäßig zu gebrauchen und weiter zu veräußern, da in Bezug auf diesen gemäß § 5 des Patentgesetzes rechtmäßig hergestellten Gegenstand das Verbietungsrecht des Patentinhabers ein für alle Male versagt.

Hatte daher, wie der Vorderrichter feststellt, die Firma P. & Co. die patentirten Gefäße vor der Patentanmeldung hergestellt und geliefert, so hatte auch der Beklagte als ihr Abnehmer die Befugniß, die ihm nach der Patentertheilung von P. & Co. gelieferten, die geschützte Einrichtung enthaltenden Gefäße gewerbsmäßig zu gebrauchen und weiter zu veräußern. Dabei muß es als eine unwesentliche Abweichung angesehen werden, wenn die Firma P. vor der Patentanmeldung nur Gefäße hergestellt hat, bei denen die Böden und Mäntel mit Heizröhren versehen waren,

*) Patentblatt 1890 S. 365.

**) Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 180.

später jedoch solche Gefäße herstellte und lieferte, bei denen sich die Anbringung der Heizröhren auf die Böden beschränkte. Denn es ist nicht behauptet worden, daß diese Beschränkung einen besonderen technischen Fortschritt enthielt und einen Erfindungsgedanken verkörperte, und daher ist anzunehmen, daß sie mit der Erfindung der patentirten Kessel ohne Weiteres gegeben war und aus deren patentrechtlichem Rahmen nicht heraustritt. Nichts anderes als eine Fortbenutzung der von ihm vorbenutzten Erfindung mit der bezeichneten, patentrechtlich bedeutungslosen Abweichung aber ist es, wenn die Firma P. & Co. auf Bestellung des Beklagten Kesselböden mit Heizröhren und dazu gehörige Mäntel ohne solche Röhren getrennt lieferte und es ihrem Abnehmer überließ, durch Zusammenschrauben beider Theile die Kessel herzustellen. In der Herstellung der Böden mit der geschützten Einrichtung und der dazu gehörigen Mäntel verkörperte sich die dem Patente der Klägerin zu Grunde liegende Erfindungsidee in vollem Umfange, und das Zusammenschrauben beider Theile ist ihr gegenüber ein rechtlich bedeutungsloser Akt. Wie aus demselben Grunde bereits in der Herstellung und dem Vertriebe der Böden nebst Mänteln seitens eines Unbefugten ohne Zusammenfügung beider eine Patentverletzung erblickt werden müßte, so kann andererseits in der bloßen Zusammenfügung der von einem nach § 5 des Patentgesetzes dazu Berechtigten hergestellten und vertriebenen Kesseltheile seitens eines Dritten eine

solche nicht erblickt werden. Die Ausnutzung der Erfindung hat auch in diesem Falle im eigenen Betriebe des Vorbenutzers stattgefunden und dadurch dem erzeugten Gegenstande die Verkehrsfreiheit verschafft.

Ob etwa die Herstellung der Böden mit der patentirten Vorrichtung an sich in den Bereich des Zusatzpatents fallen würde, kommt hier nicht in Betracht. Das Recht des Vorbenutzers regelt sich ausschließlich nach seinem Besitzstande, und der Umfang dieses Rechtes bestimmt sich nach der in diesem Besitzstande zum Ausdrucke gebrachten Erfindungsidee. Uebrigens ist in dieser Hinsicht hervorzuheben, daß die Firma P. & Co. dem Beklagten nicht nur die in dem Zusatzpatente als geschützt bezeichneten mit Röhren versehenen Kesselböden, sondern auch dazu gehörige Mäntel, also in der Hauptsache ganze Kessel nur ohne Zusammenfügung der beiden Theile, d. h. im Wesentlichen den Gegenstand des Hauptpatents, geliefert hat.

Aus diesen Gründen mußte die Revision kostenpflichtig verworfen werden.

---

§ 7.

Patentdauer; Zusatzpatent.

Zusatzpatent.

1. Entsch. des Patentamtes vom 1. November 1899.

A. 5722. IV./12 o.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Bd. VII. S. 129).

Ist durch ein Patent ein Verfahren, nach welchem unter Verwendung eines bestimmten Körpers ein bestimmtes Endprodukt gewonnen

wird, geschützt, so kann dem Patentinhaber, der gefunden hat, daß das Verfahren auf die die analogen Körper umfassende Körperklasse anwendbar ist, auf diese allgemeine Anwendung des Verfahrens ein Zusatzpatent zu seinem ursprünglichen Patent ertheilt werden.

Der Anmelder, Inhaber des Patentes 102315, durch das geschützt ist

die Darstellung von Acet-p-amidophenoxylacetamid durch Einwirkung von Chloracetamid auf Salze des Acet-p-amidophenols

hatte gefunden, daß das Chloracetamid nicht nur mit den Salzen des genannten Phenolderivats, sondern allgemein mit den Salzen beliebiger Alphole mit analogem Resultat zur Reaktion gebracht werden könne. Er beantragte, ihm zu seinem Patent 102 315 ein Zusatzpatent auf die allgemeine Anwendung seines Verfahrens mit folgenden Patentansprüchen zu ertheilen:

1. Verfahren zur Darstellung von Alphoxylacetamiden durch Einwirkung von Chloracetamid auf die Alkalisalze von Alpholen.
2. Als Ausführungsformen die Verwendung von Phenol, Guajacol, α-Naphtol, β-Naphtol, p-Nitrophenol, in dem Verfahren des Anspruchs 1.

Von der Beschwerdeabtheilung wurde unter Zurückweisung der Beschwerde des Einsprechenden, der die Patentfähigkeit bemängelt hatte, das nachgesuchte Zusatzpatent ertheilt mit folgender

Begründung.

In dem Anspruch 1 ist eine für Zusatzpatente gesetzlich zulässige weitere Ausbildung der Er-

findung des Hauptpatents zu erblicken. Durch fortgesetzte Untersuchung hat sich herausgestellt, daß der im Hauptpatent dargelegte Erfindungsgedanke sich weiter erstreckt, als damals vorauszusehen war. Da die verschiedenen im Anspruch 2 erwähnten Verbindungen für das Verfahren des Hauptpatents geeignet sich erwiesen haben, läßt sich nun annehmen, daß die ganze in Anspruch 1 gekennzeichnete Körperklasse in gleicher Weise sich verhalten muß. Es erstreckt sich daher die Erfindung nun auf die Körperklasse, während sie zur Zeit der Einreichung des Hauptpatents nur für ein Glied derselben gemacht worden war.

Daß eine Doppelpatentirung nicht vorliegt, ergiebt die im Anspruch 1 enthaltene Bezugnahme auf das Patent 102 315. Durch diese ist klar gestellt, daß das, was in 102 315 patentirt worden ist, hier nicht nochmals geschützt wird. Für den weitergehenden Inhalt des Anspruchs 1 aber lag ein Anlaß zur Versagung nicht vor, zumal die Ausgabe der Patentschrift 102 315 erst nach Einreichung der vorliegenden Anmeldung erfolgt ist.

Der Anspruch 2 steht hier außer Frage, weil insoweit nicht Beschwerde erhoben worden ist.

2. Entsch. des Patentamtes vom 27. Februar 1902.

T. 6470. V. 34 e.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 204.)

Ist es statthaft, ein Patent, welches als Zusatz zu einem anderen rechtskräftig erteilt ist, noch als Zusatz zu einem anderen Patente zu behandeln?

Dem Antrage, das als Zusatz-Patent zum Patent 107296 eingetragene Patent 116094 als Zusatz-

Patent zum Patent 91359 einzutragen, kann nicht stattgegeben werden, weil das Zusatzverhältniß eines Patents zu einem andern auf Grund des § 7 des Patentgesetzes nur im Laufe des Anmeldeverfahrens festgestellt werden darf. Nachdem dieses durch die, übrigens bereits im Jahre 1899 erfolgte Patentertheilung sein Ende erreicht hat, würde die Entscheidung der Frage, ob das Patent auch noch zu einem anderen Patente in einem Zusatzverhältnisse stehe, zunächst die Erstattung eines Gutachtens in sich schließen, für welche die in § 18 des Patentgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sodann aber würde es selbst, wenn ein solches Gutachten erstattet werden dürfte an einer Handhabe gebrechen, um das durch Patentertheilung abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen.

---

§ 8.

Patentgebühren.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 15. Dezember 1900.

O. 2871. V./37 d.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 39.)

Fälligkeit.

Hat sich das Patenterteilungsverfahren über den Beginn des zweiten und ev. folgender Patentjahre hinaus erstreckt, so werden die Jahresgebühren mit der Rechtskraft des Patenterteilungsbeschlusses fällig. Ist das Patent ohne Einspruch erteilt, so wird der Erteilungsbeschluß mit seiner Zustellung an den Anmelder rechtskräftig.

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd IX. 297 ff.; Bd. (I) S. 88; Bd. (IV) S. 157.

**Ergänzende Anwendung von Rechtsgrundsätzen, die in anderen Reichsgesetzen, insbesondere in der CPO. Anerkennung gefunden haben, auf das durch das Patentgesetz geregelte Verfahren.
Unzulässigkeit der Erweiterung der Patentansprüche nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses.**

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung V vom 15. Januar 1900, durch den die Löschung des Patents 107 312 wegen verspäteter Zahlung der Zuschlagsgebühr zur 2. Jahresgebühr beschlossen ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Es war der angefochtene Beschluß nach der Richtung einer Nachprüfung zu unterziehen, ob die in dem Patentertheilungsbeschlusse vom 18. September 1899 getroffene Bestimmung, daß die 2. Jahresgebühr mit der Zustellung dieses Beschlusses — 22. September 1899 — fällig werde, zutreffend ist. Im vorliegenden Falle, wo die Dauer des Ertheilungsverfahrens sich über den Beginn des zweiten Patentjahrs (§ 8 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891) hinaus erstreckte, trat die Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr erst mit der Patentertheilung ein. Von einer Patentertheilung kann aber erst dann die Rede sein, wenn ein unanfechtbarer, rechtskräftiger Patentertheilungsbeschluß vorliegt. Solange es hieran fehlt, ist das Patentertheilungsverfahren nicht beendigt. Es fragt sich also, ob der am 22. September 1899 zugestellte Ertheilungsbeschluß mit seiner Zustellung rechtskräftig wurde, oder ob er gemäß § 26 des Patentgesetzes noch innerhalb eines Monats nach der Zustellung angefochten

werden konnte. In letzterem Falle hätte die für die Gebührenzahlung vorgesehene zweimal sechswöchige Frist nicht schon mit dem 22. September, sondern erst mit dem 22. Oktober 1899 zu laufen begonnen, und die am 18. Dezember 1899 erfolgte Zahlung der Zuschlagsgebühr von 10 *M.* würde noch als rechtzeitig anzusehen sein. — Die Zuschlagsgebühr ist jedoch verspätet bezahlt, denn in vorliegender Sache ist dem Patentanmelder, ohne daß im Ertheilungsverfahren ein Einsprechender als Gegner aufgetreten wäre, das nachgesuchte Patent im vollem Umfange der gestellten Anträge ertheilt worden. In diesem Falle wurde der Ertheilungsbeschluß sofort mit seiner Zustellung an den Anmelder unanfechtbar und rechtskräftig; denn die Anfechtbarkeit einer Entscheidung durch Rechtsmittel hat zur Voraussetzung, daß die Partei, die die Rechtsmittelinstanz anrufen will, durch die anzufechtende Entscheidung beschwert ist. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn die Partei mit ihren Anträgen in vollem Umfange durchgedrungen ist. Dieser prozessuale Grundsatz hat für das Anwendungsgebiet der Civilprozeßordnung ausdrückliche Anerkennung gefunden durch die Entscheidungen des Reichsgerichts Band 13 S. 391 und Band 29 S. 377 der von den Mitgliedern des Gerichtshofs herausgegebenen Sammlung. Durch diese Entscheidungen ist die Berufung des obsiegenden Klägers für unzulässig erklärt, obgleich der Kläger nach § 240 (neue Fassung § 268)

Ziffer 2 der Civilprozeßordnung das Recht hat, seinen Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen zu erweitern, wofern er nur den Klagegrund nicht ändert. „Allein diese Zulässigkeit der Erweiterung der Berufungsanträge über die in erster Instanz vom Berufungskläger gestellten Anträge hinaus, hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß das Urtheil erster Instanz dem Berufungskläger mindestens formell Grund zu einer Beschwerde bietet, indem es über irgend einen von ihm geltend gemachten Haupt- oder Nebenanspruch zu seinem Nachtheil entscheidet" (cit. Bd. 13 S. 393).

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Patentertheilungsverfahren erscheint geboten, weil bei dem Fehlen besonderer Vorschriften im Patentgesetz die entstehenden Zweifel aus dem sonstigen Inhalt der Reichsgesetze zu lösen sind. Unter diesen steht die Civilprozeßordnung für das Patentertheilungsverfahren in der ersten Reihe, und es ist auf sie überall da zurückzugreifen, wo nicht die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtsstreits und des patentamtlichen Prüfungsverfahrens eine Abweichung bedingt. Dies ist hier keineswegs der Fall, vielmehr handelt es sich um einen auf Rechtsmittel jeglicher Art zutreffenden allgemeinen Gesichtspunkt, wenn die Civilprozeßordnung so ausgelegt wird, daß Rechtsmittel nur einem ganz oder theilweise Zurückgewiesenen zustehen.

Der entsprechenden Anwendung auf das Patentertheilungsverfahren stehen um so weniger

Bedenken entgegen, als der Grund, aus welchem man im Civilprozeß zu einem anderen Ergebniß hätte gelangen können — Zulässigkeit der Klageerweiterung in zweiter Instanz — hier fortfällt. Im Patentertheilungsverfahren ist eine Erweiterung der in der ersten Instanz gestellten und bewilligten Anträge überhaupt nicht zulässig; denn die Bekanntmachung und Auslegung der Anmeldung erfolgt mit dem Einverständniß des Anmelders, der damit seine Patentirungsanträge auf die zur Auslegung kommenden Patentansprüche beschränkt. Eine Aenderung der Anmeldung ist aber gemäß § 20 Absatz 3 des Patentgesetzes nach Erlaß des Beschlusses über die Bekanntmachung nicht mehr zulässig, also auch nicht in der Rechtsmittelinstanz.

Der Patentertheilungsbeschluß wurde daher mit seiner am 22. September 1899 erfolgten Zustellung rechtskräftig und die Anmeldeabtheilung hat zu Recht angenommen, daß die zweite Jahresgebühr für das Patent 107 312 an dem genannten Tage fällig wurde, und daß die erst am 18. Dezember 1899 erfolgte Zahlung der Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig war. Der angegriffene Löschungsbeschluß war demnach zu bestätigen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 1. Dezember 1900.

P. 10730. VII./3.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Bd. VII. S. 9.)

Fristberechnung.

Anwendung der Vorschriften des B. G.-B. auf die Berechnung der

Fristen des Patentgesetzes. Eintritt der Fälligkeit der Patentjahresgebühren (§ 8 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes). *)

Die Eingabe vom 16. Oktober d. Js., in der gegen den Beschluß der Anmelde-Abtheilung VII in Sachen P. 10 730 VII/3, betreffend verspätete Einzahlung der zweiten Patentjahresgebühr für das Patent 108 652 und Löschung dieses Patents in der Patentrolle „Einspruch" erhoben ist, war als Beschwerde im Sinne des § 16 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zu behandeln. Es ergeht darauf der folgende Bescheid:

Nach der Verfügung der Anmelde-Abtheilung vom 20. September d. Js. sind die beiden sechswöchigen Fristen für die Zahlung der Gebühr zutreffend dahin berechnet, daß die erste Frist mit dem 13. Juni begann und die zweite Frist mit dem 4. September d. Js. ablief. Der § 8 Absatz 3 des Patentgesetzes bestimmt, daß die Gebühr innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten ist, nicht, wie es in der Eingabe vom 16. Oktober heißt, innerhalb 6 Wochen nach dem Fälligkeitstage. Die Fälligkeit der Gebühr tritt aber nach Abs. 2 desselben Paragraphen mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer des Patents ein, im vorliegenden Falle also mit Beginn des 13. Juni d. Js. Der § 187**) Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches

*) In Sachen der Patentanmeldung W. 14190 V/34 a hat die Beschwerdeabtheilung II vom 5. Dezember 1900 einen inhaltlich gleichen Beschluß gefaßt.

**) Die in Betracht kommenden §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben folgenden Wortlaut:

findet keine Anwendung, da es sich im vorliegenden Falle nicht um ein in den ersten Tag der Frist fallendes Ereigniß (z. B. Zustellung eines Urtheils, Beschlusses) handelt. Vielmehr hat die Anmelde-Abtheilung mit Recht die §§ 187 Absatz 2 und 188 Absatz 2 ihrer Entscheidung zu Grunde

---

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Absatz 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Absatz 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

gelegt. Daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hier unmittelbar zur Anwendung zu bringen sind, folgt aus § 186 a. a. O., welcher allgemein vorschreibt:

„Für die in Gesetzen . . . enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.“

Im Uebrigen wird auf den im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1900, Seite 260 abgedruckten Präsidialbescheid vom 13. August 1900 verwiesen.

Die erst am 5. September (bei der Post in Leipzig) eingezahlte Gebühr ist mithin um einen Tag zu spät entrichtet. Die Anmelde-Abtheilung hat daher zu Recht die eingezahlte Gebühr von 60 M. einschließlich der Zuschlagsgebühr zurückgesandt.

Die Beschwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen, so daß der Anmelde-Abtheilung VII das Weitere wegen Löschung des Patents in der Patentrolle zu überlassen ist.

3. Entsch. des Patentamtes vom 27. November 1901.

St. 2284 V./37.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 4.)

Fristberechnung.

Die Bestimmungen der §§ 186 ff. des B. G.-B. über die Berechnung von Fristen finden Anwendung auf die Fristen für die Entrichtung von Patentgebühren, da einerseits die Gebührenzahlung privatrechtlichen Charakter trägt, andererseits jene Bestimmungen des B. G.-B. einem allgemeinen, auch für die C.P.O. maßgebenden Gedanken Ausdruck geben und das letztere Gesetz zur Ergänzung des Patentgesetzes, welches für die Fristberechnung keine Sonderbestimmung enthält, dienen muß.

Die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilung V vom 23. Juli und 21. August

d. J. in Sachen St. 2284 V/37, durch die das Patent 51158 wegen verspäteter Zahlung der 13. Jahres- nebst Zuschlagsgebühr für erloschen erklärt ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, daß die Anmeldeabtheilung in Anlehnung an den Präsidialbescheid vom 13. August 1900 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichen-Wesen, Jahrg. 1900 S. 260) für die Berechnung der Fristen für die Zahlung der Jahres- und Zuschlagsgebühr (§ 8, Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes) zu Unrecht die in den §§ 186 ff. des B.G.B. vorgesehenen Auslegungsvorschriften zur Anwendung gebracht habe. Denn, wenn auch das B.G.B. im § 186 bestimme, daß für die in Gesetzen ꝛc. enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen die Auslegungsvorschriften der §§ 187—193 gelten, so könne doch diese Bestimmung sich nur auf Gesetze privatrechtlichen Inhalts beziehen, da andere Rechtsgebiete von dem B.G.B. nicht berührt würden; das Patentgesetz als ein Gesetz öffentlich-rechtlichen Inhalts sei von dieser Bezugnahme ausgeschlossen. Darum müsse vom Patentamt die frühere Berechnungsweise der Fristen, wie sie sich in der Praxis in Anlehnung an die Rechnungsmethode der C.P.O. in ihrer alten Fassung herausgebildet habe, auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. beibehalten und auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

Diesen Ausführungen konnte nicht beigetreten werden. Es braucht nicht untersucht zu werden, inwieweit das bürgerliche Recht zur Ergänzung

der Lücken von Gesetzen öffentlich-rechtlichen Inhalts herangezogen werden kann (zu vergleichen Seligsohn Comm. zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz 2. Aufl. 1901 S. 23 u. 24). Denn darin irrt der Beschwerdeführer, daß das Patentgesetz ein Gesetz nur öffentlich-rechtlichen Inhalts sei, und daß die Fristen im § 8 Absatz 3 des Patentgesetzes, auf die die Anmeldeabtheilung die Auslegungsvorschriften des B.G.B. § 186 ff. angewendet hat, nur als öffentlich-rechtliche in Betracht kämen. Das Patentgesetz enthält sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Normen. Das Letztere gilt vornehmlich von dem ersten Theil, §§ 1—12 des Patentgesetzes, der das materielle Patentrecht, die Vorschriften über das Entstehen, den Inhalt und die Beendigung des Patentrechts als subjektiven Rechts enthält. Was insbesondere die Fristenbestimmung im § 8 Absatz 2 des Patentgesetzes angeht, so ist zunächst davon auszugehen, daß sie eine materiell-rechtliche und keine Verfahrensvorschrift ist. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß sich die Zahlung der Patentjahresgebühr als die Entrichtung einer öffentlich-rechtlichen Abgabe an das Reich darstellt. Aber in dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung erschöpft sich die Gebührenzahlung nicht. Denn nach § 9 des Patentgesetzes hängt die Aufrechterhaltung des Patents davon ab, daß die Gebühr rechtzeitig gezahlt wird. Da das Patent nach § 6 des Patentgesetzes ein vererbliches und veräußerliches Vermögensrecht ist, so sind die Fristen im § 8 Absatz 2 cit. zugleich Fristen für die Aufrecht-

erhaltung oder Beendigung eines Privatrechts. Die privatrechtliche Seite der in Rede stehenden Gesetzesvorschriften tritt um so mehr hervor, als die Gebührenzahlung als Leistung aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältniß wie sonstige Steuerzahlungen nicht anzusehen ist. Denn eine Verpflichtung zur Zahlung der Patentgebühr besteht nicht, vielmehr unterliegt es der freien Verfügung des Patentinhabers oder sonstigen an der Aufrechterhaltung des Patents Interessirten, ob durch Zahlung der Gebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen das Patent aufrecht erhalten wird. Die Nichtzahlung, oder nicht rechtzeitige Zahlung der Patentgebühr ferner ist ein Rechtsereigniß, das keine öffentlich-rechtliche Wirkung zeitigt, sondern nur die privatrechtliche des Verfalls des Patents. Endlich beantwortet sich nicht nur die Frage, ob ein Patent verfällt, sondern auch die Frage, mit welchem Zeitpunkte es erlischt, nach § 8 Absatz 2 des Patentgesetzes. — Bei dieser vorwiegend privatrechtlichen Bedeutung dieser Gesetzesvorschrift muß mit der I. Instanz davon ausgegangen werden, daß die Auslegungsvorschriften des B.G.B. § 186 ff. über die Berechnung der Fristen gemäß Art. 4 des E.G. zum B.G.B. auf sie unmittelbar anzuwenden sind.

Aber selbst wenn man die formelle Anwendbarkeit der Auslegungsvorschriften des B.G.B. verneinen wollte, so müßte man doch aus folgenden Gründen zu dem Ergebniß kommen, daß diese Vorschriften inhaltlich Anwendung finden. Den Auslegungsvorschriften des B.G.B. § 186 ff. liegt

ein allgemeiner Rechtsgedanke zu Grunde, der auch in der C.P.O. in ihrer neuen Fassung vom 20. Mai 1898 § 222 und in das G.F.G. vom 17. Mai 1898 § 17 (Fassung vom 20. Mai 1898) Aufnahme gefunden hat. Demgegenüber macht zwar der Beschwerdeführer geltend, daß diese Rechtsentwicklung das Patentgesetz nicht berühre, denn damit, daß die Vorschriften des B.G.B. für einzelne Gesetze öffentlichen-rechtlichen Inhalts für anwendbar erklärt seien, sei keineswegs gesagt, daß dieselben Grundsätze nun auch für alle Gesetze des öffentlichen Rechts Platz greifen müßten; seien doch auch z. B. für den Strafprozeß in den §§ 42, 43 St.P.O. die alten Bestimmungen über die Fristenberechnung nach wie vor aufrecht erhalten. Aber dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn einmal bedurfte es keiner ausdrücklichen Abänderung des Patentgesetzes, weil es ausdrückliche Vorschriften über die Berechnung der hier fraglichen Fristen nicht enthält. Sodann kann die bestehende Lücke des Patentgesetzes naturgemäß nur aus dem ihm nahestehenden Recht ergänzt werden. Daß als solches nicht die St.P.O. in Betracht kommen kann, bedarf keiner näheren Ausführung. Was die frühere Praxis des Patentamts anlangt, so wurden für die Berechnung der Fristen die Vorschriften der C.P.O. (§§ 199 u. 200) in ihrer alten Fassung zum Anhalt genommen. Der Umstand, daß die St.P.O. damit zufällig übereinstimmende Vorschriften enthält, rechtfertigt den Schluß nicht, daß der früheren Praxis des Patentamts die Vorschriften

der St.P.O. als Anhalt gedient hätten. Hiernach könnte nur in Frage kommen, ob die Praxis des Patentamts in Anlehnung an die C.P.O. weiter zu führen sei. Diese hat inzwischen ebenso wie das G.F.G. die Vorschriften des B.G.B. über die Berechnung der Fristen übernommen, so daß inhaltlich die Vorschriften des B.G.B. doch zur Anwendung gelangen müßten. Es könnte allerdings fraglich sein, ob der Gesetzgeber die gerade zur Zeit des Erlasses des Patentgesetzes gültigen Normen zur Ergänzung zulassen wollte, oder die jeweiligen Vorschriften des dem Patentgesetz nahestehenden Rechts. Für die erstere Annahme fehlt es an jedem Anhalt. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Gesetzgeber, wenn er wollte, daß die Handhabung des Patentgesetzes im Zusammenhang mit dem ihm nahe stehenden Recht erfolgen sollte, diesen Zusammenhang nicht auch für die Dauer hätte aufrecht erhalten wissen wollen.

Hiernach müssen, nachdem das gesammte dem Patentgesetz nahestehende Recht, nämlich das B.G.B., die C.P.O. und das G.F.G. hinsichtlich der Berechnung der Fristen einheitliche Vorschriften aufgestellt haben, diese Vorschriften auch zur Ergänzung der Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 8 Abs. 2) herangezogen werden.

In zweiter Linie hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, daß, selbst wenn die Vorschriften des B.G.B. über die Berechnung der Fristen auf den § 8 des Patentgesetzes anzuwenden seien, für die Berechnung der ersten sechswöchigen Frist

nicht die Bestimmung des § 187 Absatz 2, sondern die des § 187 Absatz 1 des B.G.B. Platz zu greifen habe. Denn nach § 8 Absatz 3 des Patentgesetzes sei die Gebühr zu entrichten innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit. Für den Anfang der Frist sei also das Ereigniß der Fälligkeit maßgebend, mithin sei der erste Tag der sechswöchigen Frist, in den doch das Ereigniß falle, nicht mitzurechnen. — Dazu ist zu bemerken: Was unter Fälligkeit im Sinne des Absatz 3 des § 8 des Patentgesetzes zu verstehen ist, ergiebt der voranstehende Absatz 2 dieses Paragraphens, wo es heißt, daß mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patents die Gebühr zu entrichten ist. Angesichts dieser Bestimmung kann es nicht zweifelhaft sein, daß derjenige, der die Gebühr am ersten Tage des Patentjahres entrichtet, sie nicht etwa im Voraus, sondern als eine fällige Gebühr bezahlt, daß die Gebühr mithin verfallen und ein Widerruf der Zahlung am ersten Tage des Patentjahres nicht mehr statthaft ist. Es handelt sich überhaupt bei dem Eintritt der Fälligkeit nicht um ein Ereigniß im Sinne des § 187 Absatz 1 des B.G.B. sondern um den Beginn des zweimal 6 Wochen dauernden Fälligkeitszustands. Die Anmeldeabtheilung hat daher mit Recht den Absatz 2 des § 187 des B.G.B. zur Anwendung gebracht.

§ 9.

Erlöschen des Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 18. November 1901 und vom 11. Februar 1902.

W. 16474. VIII./30 d.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 40.)

I.

Eine bei einer Postanstalt im Auslande eingezahlte Gebühr, die erst nach Ablauf der Frist bei der Kasse des Patentamts zur Auszahlung gelangt, ist auch dann nicht als rechtzeitig gezahlt anzusehen, wenn die Postanweisung noch innerhalb der Frist an das deutsche Bestimmungspostamt gelangt ist, da in dieser Tatsache eine Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs im Sinne des § 9 des Patentgesetzes nicht zu erblicken ist.

a) Anmeldeabtheilung VIII, 18. November 1901.

Auf das Schreiben vom 1. Oktober 1901, betreffend Zahlung der zweiten Jahresgebühr für das Patent . . . . . . wird nach Abschluß der Ermittelungen erwidert, daß die Zahlung zu spät erfolgt, und das Patent deshalb gemäß § 9 Patentgesetzes als erloschen zu betrachten ist.

Zwar ist die Benachrichtigung für das Patentamt als Empfänger der vom Patentinhaber in A. in Oesterreich aufgegebenen telegraphischen Postanweisung beim Postamt N.W. 6 hier am 1. Oktober 1901 7^{40} Nm. eingegangen, die Auszahlung des Ueberweisungsbetrages an die Kasse des Patentamts hat aber erst am 2. Oktober 1901 stattgefunden. An diesem Tage konnte die Zahlung

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 88; Bd. (II) S. 44; Bd. (III) S. 111; Bd. (IV) S. 162.

der zweiten Jahresgebühr, da deren Fälligkeit am 10. Juli eingetreten war, gemäß § 8 Patentgesetzes mit Gültigkeit nicht mehr erfolgen. Der Umstand, daß die telegraphische Postanweisung bereits am 1. Oktober beim Postamt 6 eingegangen, ist deshalb belanglos, weil § 9 Patentgesetzes der Zahlung bei der Kasse des Patentamts nur die Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs gleichstellt. Eine Einzahlung d. h. die Uebergabe des Baarbetrages der zweiten Jahresgebühr, hat aber nur in A. in Oesterreich stattgefunden, das Postamt 6 in Berlin ist lediglich in den Besitz der telegraphischen Anweisung zur Auszahlung gelangt. Eine derartige Anweisung kann als Einzahlung baaren Geldes, wie sie § 9 Patentgesetzes voraussetzt, nicht gelten. Erstere begründet nur ein Forderungsrecht des Postfiskus auf Erstattung des anweisungsgemäß gezahlten Geldes. Ist sonach eine Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches nicht erfolgt, so kann auch die nur an solche Einzahlung geknüpfte Wirkung der Erhaltung des Patents nicht eintreten. Es erhellt dies auch daraus, daß andernfalls der Eingang jeder ausländischen Postanweisung bei einem deutschen Postamt als Einzahlung bei diesem angesehen werden müßte. Eine solche ist aber auch im posttechnischen Sinne, wie die Auskunft der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin auf die Anfrage vom 12. Oktober 1901 erkennen läßt, beim Postamt 6 nicht erfolgt, vielmehr durch die Ueberweisung nur eine Verpflichtung zur sofortigen

Auszahlung begründet. Wenn trotz dieser Verpflichtung die Post erst am 2. Oktober d. J. die Zahlung an die Kasse des Patentamts bewirkt hat, so erklärt sich dies daraus, daß am 1. Oktober 7[40] Rm. die Kasse des Patentamts bereits geschlossen war.

Schließlich wird bemerkt, daß gegen diese Verfügung gemäß § 16 Patentgesetzes die — kostenlose — Beschwerde eingelegt werden kann. Ist dies innerhalb drei Wochen nicht geschehen, so wird Rückzahlung der zweiten Jahresgebühr erfolgen und die Löschung des Patents bekannt gemacht werden. Die Rückzahlung kann auf Antrag aber auch früher erfolgen.

b) Beschwerdeabtheilung II,
11. Februar 1902.

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung VIII vom 18. November 1901, durch den das Patent . . . . . wegen verspäteter Zahlung der zweiten Jahresgebühr für erloschen erklärt ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Anmeldeabtheilung hat zutreffend festgestellt, daß die in A., Nieder-Oesterreich, zur Post gegebene telegraphische Anweisung erst einen Tag nach Ablauf der für die Zahlung der Gebühren nach § 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 vorgesehenen Fristen bei der Kasse des Patentamts zur Auszahlung gelangt ist, und sie hat ferner in dem Umstande, daß die telegraphische Anweisung noch innerhalb der laufenden Frist bei dem hiesigen Postamt 6 eingegangen ist, eine

Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs im Sinne des § 9 des Patentgesetzes mit Recht nicht erblickt.

Durch den Eingang der telegraphischen Anweisung bei dem hiesigen Postamt 6 entstand zwar für dieses gemäß den zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen getroffenen Uebereinkommen das Recht und die Pflicht, den angewiesenen Betrag zu zahlen, und im Zahlungsfalle ein Forderungsrecht der Reichspostverwaltung gegenüber der k. k. Oesterreichischen Postverwaltung auf Erstattung des Betrages bei der demnächstigen Abrechnung; aber eine Zahlung an das hiesige Postamt 6 hat bei Uebermittelung der telegraphischen Anweisung seitens der k. k. Oesterreichischen Postverwaltung nicht stattgefunden.

Wenn dem gegenüber von dem Beschwerdeführer geltend gemacht wird, daß in der Bestimmung des § 9 des Patentgesetzes, wonach die Gebühren rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an diese bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt werden müssen, das Wort „eingezahlt" gleichbedeutend sei mit „eingegangen" oder „angewiesen", so findet eine solche Auslegung weder in den Bestimmungen des Patentgesetzes noch in denen des bürgerlichen Rechts eine Stütze. Denn durch § 788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich ist der Rechtsgrundsatz, daß Anweisung keine Zahlung ist, aufrecht erhalten. und was die Vorschriften des Patentgesetzes anlangt, so spricht der Wortlaut: „eingezahlt" in § 9 dafür, daß das

Gesetz die Uebergabe baaren Geldes im Auge hat, und aus den sonstigen Bestimmungen des Patentgesetzes ist nicht zu entnehmen, daß Zahlungen insbesondere Gebührenzahlungen an die Kasse des Patentamts nicht nur mit der Baarzahlung sondern schon mit Eingang einer Anweisung bei ihr oder für sie bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs als bewirkt anzusehen seien.

Die klar zum Ausdruck gekommene Absicht des Patentgesetzes geht dahin, daß die Gebühren innerhalb der Frist baar zu zahlen sind. Der Baarzahlung bei der Kasse des Patentamts ist die Baarzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs — aber nur diese — gleichgestellt.

2. Entsch. des Patentamtes vom 7. März 1902.

W. 16033. VI/26 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 41.)

Wird eine Gebühr in einem eingeschriebenen oder sonstigen Briefe an die Kasse des Patentamts gesandt, so ist die Aufgabe des Briefes bei der betreffenden Postanstalt keine Einzahlung der Gebühr im Sinne des § 9 des Patentgesetzes. Vielmehr vollzieht sich die Zahlung der Gebühr erst mit dem Eingange des Briefes bei dem Patentamt.

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung VI vom 3. und 14. Januar 1902, durch den das Patent . . . . . wegen verspäteter Zahlung der zweiten Jahres- nebst Zuschlagsgebühr für erloschen erklärt ist, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Anmeldeabtheilung hat zutreffend festgestellt, daß die zweite sechswöchige Frist für die

Zahlung der Gebühr (§ 8 Absatz 3 des Patentgesetzes) am 23. Dezember v. J. ablief. Denn da die zweite Jahresgebühr mit der am Montag, den 30. September 1901, erfolgten Zustellung des Ertheilungsbeschlusses fällig wurde, so lief die erste sechswöchige Frist gemäß § 222 der Civil-Prozeß-Ordnung und § 187, Absatz 1, in Verbindung mit § 188, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Tag der Zustellung nicht mit einzurechnen ist, am Montag, den 11. November ab und das Ende der mit Dienstag, den 12. November beginnenden zweiten sechswöchigen Frist fiel gemäß § 187, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Montag, den 23. Dezember v. J.

Die mittels Einschreibebriefes übersandte Jahresgebühr von 50 M. nebst 10 M. Zuschlagsgebühr ist erst am 24. Dezember v. J., also nach Ablauf der Frist, beim Patentamt eingegangen. Die Anmeldeabtheilung hat die Zahlung als verspätet angesehen, indem sie davon ausging, daß die noch innerhalb der Frist — am 23. Dezember — bewirkte Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post als Einzahlung im Sinne des § 9 des Patentgesetzes nicht in Betracht kommen könne, und die Zahlung sich erst mit Eingang des Briefes beim Patentamt am 24 Dezember — also nach Ablauf der Frist — vollzogen habe.

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, daß im Patentgesetz nichts darüber bestimmt sei, daß die Einzahlung bei der Post nur mittels Postanweisung erfolgen dürfe; entscheidend sei ja, daß der Zahlungsbetrag den Besitz des

Zahlenden rechtzeitig verlassen habe; die Post sei lediglich Vermittelungsanstalt, und wenn er den Betrag mittels Postanweisung bei der Post eingezahlt hätte, so wäre der Betrag ebenfalls erst am 24. Dezember 1901 bei der Kasse des Patentamtes eingegangen.

Diesen Ausführungen hat nicht beigetreten werden können. Aus § 9 des Patentgesetzes ergiebt sich, daß die Zahlung der Gebühren sich innerhalb der Fristen vollziehen muß. Der Umstand, daß das Wort „eingezahlt" in gleicher Weise auf die Postanstalten, wie auf die Kasse des Patentamts bezogen ist, spricht dafür, daß auch bei der Einzahlung einer Gebühr bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches eine wirkliche Zahlung unter Uebergabe baaren Geldes verstanden werden muß. Auch der fernere Wortlaut, wonach die Einzahlung bei der Post „zur Ueberweisung" an die Kasse des Patentamts zu erfolgen hat, muß in dem gleichen Sinne aufgefaßt werden, denn die Post kann keine Ueberweisung vornehmen, wenn sie selbst keine Zahlung empfangen hat. Die Post überweist also keine eingezahlten Gebühren an die Kasse des Patentamts, wenn sie einen Einschreibebrief oder sonstigen Brief, der den erforderlichen Betrag enthält, befördert. Vielmehr ist die Post in diesem Falle nur als Uebermittlerin des Briefes thätig, nicht als Zahlungsempfängerin. Nach dem Gesetz muß der Thatbestand der Zahlung entweder gegenüber der Kasse des Patentamts oder gegenüber der Post innerhalb der laufenden Frist erfüllt sein. Der

Post gegenüber hat sich überhaupt keine Zahlung vollzogen und die Zahlung bei der Kasse des Patentamtes erfolgte erst nach Ablauf der Frist, am 24. Dezember v. J.

Der Beschwerdeführer hat sich ferner darauf berufen, daß die Bekanntmachung des Patentamts vom 11. Dezember 1901, veröffentlicht in der Nr. 11/12 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen vom 27. Dezember 1901, worin darauf hingewiesen wird, daß die bisherige Gleichstellung der Einsendung der Gebühren mittels Geld- oder Einschreibebriefes mit der Baareinzahlung bei der Post in der Praxis des Amts nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, zu der Zeit, als im vorliegenden Falle die Gebührenzahlung bewirkt wurde, noch nicht bekannt gewesen sei. Diese Thatsache ist indessen unerheblich, denn es handelt sich nicht um die Aufstellung einer neuen Rechtsvorschrift, sondern um die anderweite Auslegung einer bestehenden.

Hiernach war der angefochtene Beschluß zu bestätigen.

---

§ 10.

Nichtigkeit des Patents.

I. Mangel der Patentfähigkeit.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 2. April 1902.

I 410/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 204.)

Ist die Nichtigkeitsklage auf die Nichtneuheit einer patentierten Er-

*) Ältere Entscheidungen: Bd. X S. 212 ff.; Bd. (I) S. 89; Bd. (IV) S. 53 und S. 25.

findung gestützt, so können auch vom Kläger nicht vorgebrachte neuheitshindernde Tatsachen von Amts wegen berücksichtigt werden.

Aus den Gründen:

Verfehlt ist zunächst der formelle Angriff gegen die Entscheidung des Patentamts. Es kann dem Beklagten nicht zugegeben werden, daß diese Entscheidung nicht, wie geschehen ist, auf den Inhalt der von dem Patentamte selbst herangezogenen öffentlichen Druckschriften gestützt werden durfte. Die Nichtigkeitsklage ist darauf gegründet, daß Behälter, wie die dem Beklagten patentirten, mit mehreren, nach verschiedenen Richtungen ausgehenden haarfeinen Ausströmöffnungen schon vor der Zeit der Anmeldung des Patents bekannt und offenkundig benutzt worden seien. Zum Nachweise dafür sind allerdings nur Fälle offenkundiger Vorbenutzung angeführt, aber der für die Nichtigkeit geltend gemachte Rechtsgrund ist die behauptete Bekanntheit der Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung. Bei der auf § 2 des Patentgesetzes gestützten Nichtgkeitsklage ist Klagegrund der Mangel der Neuheit überhaupt, nicht im Gegensatze zu einander der Mangel der Neuheit wegen Vorveröffentlichung und der Mangel der Neuheit wegen Vorbenutzung und noch weniger die einzelnen Thatsachen, welche beweisen sollen, daß die Erfindung zur Zeit der Anmeldung schon bekannt war, vergl. Urtheile des Reichsgerichts vom 12. Mai 1880 (Pat.Bl. 1880 S. 105), vom 12. November 1887 (Pat.Bl. 1887 S. 425), vom 17. Oktober 1898 (Juristische Wochenschrift 1898 S. 646 Nr 19), Kohler, Handbuch des Patent-

rechts § 151 S. 388, Seligsohn, Patentgesetz II. Aufl. zu § 28 Note 5 unter E (S. 292/293). Die von dem Patentamt entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen ergeben daher nicht einen anderen, vom Kläger nicht geltend gemachten Nichtigkeitsgrund, sondern betreffen nur Thatsachen, welche zum Nachweise dieses unveränderten Nichtigkeitsgrundes dienen sollen. Daß das Patentamt, innerhalb des eingeklagten Nichtigkeitsgrundes, solche Beweisthatsachen, welche nicht von den Parteien vorgebracht, sondern ihm aus eigener Wissenschaft bekannt geworden sind, von Amtswegen berücksichtigen darf und muß, ergiebt sich aus der Vorschrift in § 30 des Patentgesetzes, daß das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen zu treffen habe, und ist in vielfachen Entscheidungen anerkannt. Voraussetzung dabei ist, daß den Parteien in angemessener Weise Gelegenheit zur Information und Aeußerung über diese neuen Thatsachen gegeben werde, was im vorliegenden Falle unzweifelhaft geschehen ist (vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1886 — bei Bolze, Praxis Bd. 4 Nr 1504 — das schon citirte Urtheil vom 12. Mai 1880, Urtheil vom 28. Juni 1884 (Pat.Bl. 1884 S. 294). Um so unbedenklicher ist das Verfahren des Patentamts, als festgestelltermaßen ein Widerspruch gegen die Berücksichtigung des neuen Materials von keiner Seite erhoben worden ist, vielmehr beide Theile vor dem Patentamt „auf Grund der neu angeführten Literaturstellen zur Sache verhandelt“

haben. Ob bei dieser Sachlage nicht auch angenommen werden könnte, daß der Kläger das vom Patentamte vorgehaltene Material sich zum Zwecke der Substanziirung seiner Klage nachträglich selbst angeeignet habe, und ob nicht, in Ermangelung eines Widerspruchs des Beklagten, diese Ausdehnung auch dann für zulässig müßte erklärt werden, wenn damit eine Aenderung der ursprünglichen Klage verbunden gewesen wäre — §§ 264, 269 der Civilprozeßordnung —, braucht deshalb nicht entschieden zu werden.

II. Nichtigkeit aus anderen als den in § 10 ausgeführten Gründen.

Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Februar 1902.

I. 343/1901.

Der Nichtigkeitserklärung in dem Verfahren nach § 28 P.-G. unterliegt auch ein Patent, das in einem mit einem wesentlichen Mangel behafteten Verfahren erteilt ist.

Nichtigkeit des Patents 97 664 auf Mercerisieren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande.

(Abgedruckt bei § 24 III. S. 231.)

III. Wirkung der Vernichtung des Patents.

Entsch. des Reichsgerichts vom 4. März 1901.

I. 375/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 172).

Hat ein Patentinhaber mit Erfolg die Untersagungsklage gegen eine Person angestrengt, welche gegen das Patentrecht verstoßen hat, so kann diese Person nicht, nachdem das Patent rechtskräftig vernichtet

ist, die im Vorprozesse ihr entstandenen Kosten bezw. den ihr durch dessen Ausgang erwachsenen Schaden im Wege der Restitutionsklage (§ 580 7b C. P. O.) geltend machen.

Thatbestand.

Klägerin war Inhaberin des Patents Nr 59 915, sowie des dazu ertheilten Zusatzpatents Nr 67 776, durch die ein Flaschenverschluß geschützt wurde. Beklagte erzeugte und vertrieb ebenfalls einen Flaschenverschluß, in dem Klägerin eine unbefugte Nachbildung ihrer beiden Patente fand. Letztere erhob deshalb zunächst wegen Verletzung ihres Zusatzpatents, dann auch wegen Verletzung ihres Hauptpatents Klage und beantragte, der Beklagten zu untersagen, Flaschenverschlüsse gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, die näher bezeichnete Merkmale des angeblich verletzten Patents an sich trügen. Der ersteren, wegen Verletzung des Zusatzpatents Nr. 67776 erhobenen Klage wurde durch Urtheil der Siebenten Civilkammer des Landgerichts I zu B. vom 18. Juni 1896 stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten ward durch Urtheil des Zehnten Civilsenats des Kammergerichts vom 2. November 1898, ihre dann noch eingelegte Revision durch Urtheil des jetzt erkennenden Senats vom 18. Februar 1899 zurückgewiesen. In der zweiten, wegen Verletzung des Hauptpatents Nr 59915 anhängig gemachten Sache ward in erster Instanz der Klage durch Versäumnißurtheil vom 25. Oktober 1897, aufrecht erhalten

durch Urtheil vom 26. September 1898, ebenfalls entsprochen. Dies Urtheil wurde vom Berufungsgericht durch Urtheil vom 24. Mai 1899, das die Klage abwies, abgeändert, durch Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1899 jedoch wieder hergestellt und zwar mit der Maßgabe, daß das vom Berufungsgericht ausgesprochene Verbot nur so lange seine Geltung zu behalten habe, als das Patent Nr 59915 in Kraft bleibe.

Als diese Urtheile bereits ergangen waren, wurden die beiden Patente Nr 59915 und Nr. 67776 in Folge einer von dem Fabrikanten R. zu M. erhobenen Nichtigkeitsklage, die durch Berufung dieses Klägers an das Reichsgericht gelangt war, durch Urtheil des jetzt erkennenden Senats vom 13. Januar 1900 für nichtig erklärt.

Nunmehr meinte Beklagte, daß sie die in den beiden Streitsachen wegen Patentverletzung ergangenen Urtheile beseitigen könne. Sie erhob deshalb in beiden Sachen die Restitutionsklage auf Grund des § 580 Ziffer 7 b Civilprozeßordnung und beantragte in jeder dieser Sachen die eine Untersagung aussprechenden und ihr die Kosten zur Last legenden Urtheile, und zwar in der ersten Sache die Urtheile des Berufungsgerichts und des Revisionsgerichts, in der andern Sache das Urtheil des Revisionsgerichts und das voraufgegangene des Landgerichts aufzuheben, die Klage abzuweisen und der Klägerin sämmtliche Kosten aufzuerlegen.

Beide Klagen wurden getrennt bei dem Berufungsgericht erhoben. Das Berufungsgericht

beschloß zunächst, beide Restitutionsklagen zu verbinden, und erkannte sodann durch Urtheil vom 11. Juli 1900 auf Abweisung.

Hiergegen hat Beklagte und Restitutionsklägerin nunmehr Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Restitutionsanträgen der Beklagten gemäß zu erkennen, während Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt. Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheil vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Bestimmung in § 580 Ziffer 7 b Civilprozeßordnung soll den Parteien die nachträgliche Führung eines Urkundenbeweises ermöglichen In welchem Umfange dies gestattet sei, ist allerdings nicht unbestritten und insbesondere ist eine Meinungsverschiedenheit darüber vorhanden, ob nur die Benutzung eines urkundlichen Beweismittels für eine früher behauptete Thatsache zugelassen werden soll, oder auch mittels der Urkunde die Beibringung eines neuen urkundlich beweisbaren Angriffs- oder Vertheidigungsmittels Das Reichsgericht hat zu dieser Frage bereits Stellung genommen und sich dafür ausgesprochen, daß in jener Bestimmung das Erforderniß, wonach die Thatsachen, die durch neuentdeckte Urkunden erwiesen werden sollen, in dem früheren Verfahren schon vorgebracht sein mußten, nicht enthalten sei (Entscheidungen in Civilsachen Band 35 Seite 409). Es dürfen hiernach mit

der Restitutionsklage auch neue thatsächliche Behauptungen, die sich aus dem Inhalte der aufgefundenen Urkunde ergeben, geltend gemacht werden. Aber auch wenn hieran festgehalten wird, kann die Benutzung von Urkunden, die in dem früheren Verfahren überhaupt noch nicht vorgebracht werden konnten, in dem hier in Rede stehenden, also dem auf Grund des § 580 Ziffer 7 eröffneten Verfahren nicht für statthaft erachtet werden. Denn die Bestimmung in § 580 Ziffer 7 regelt im Anschluß an das gemeine Recht (vergl. Motive zu § 519 Ziffer 7 des Entwurfs) die restitutio propter noviter reperta und ist, ebenso wie diese (vergl. Wetzell, Civilpr. 2. Auflage Seite 626, 639) zugelassen, um unverschuldete Hindernisse unschädlich zu machen und die nachträgliche Geltendmachung von Urkunden zu gestatten, deren Benutzung möglich gewesen wäre und nur deshalb unterblieb, weil der Beweisführer ihr Vorhandensein ohne seine Schuld nicht kannte. Ebensowenig darf (abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Falle des § 580 Ziffer 6 Civilprozeßordnung) die Restitutionsklage benutzt werden, um Thatsachen geltend zu machen, die sich erst nach Erlaß der anzufechtenden Urtheile ereignet haben. Und dies geschieht Seitens der Beklagten, da sie die ergangenen, ihr ungünstigen Urtheile beseitigen will, weil die beiden Patente, deren Verletzung ihr durch jene Urtheile untersagt wurde, jetzt vernichtet worden sind. Die Seitens der Revision vertretene Ansicht, daß auch zu diesem

Behuf die Restitutionsklage zugelassen werden müsse, wenn nicht die Rechtsverfolgung verkümmert werden solle, läßt sich nicht begründen und geht überdies fehl. Die Geltendmachung neuer Thatsachen, die sich nach Zuerkennung eines Anspruchs ereignen und diesen hinfällig machen, ist keineswegs verschränkt, sondern durch § 767 Civilprozeßordnung zugelassen und der dort vorgeschriebene Weg hätte der Beklagten auch offen gestanden, wenn sie an der Beseitigung des Verbots ein Interesse gehabt hätte. Ein solches hat sie jedoch überhaupt nicht, denn die Verbote der Patentverletzung galten nur für sie so lange, als die Patente bestehen würden, was hinsichtlich des Patents Nr 59915 in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1899 ausdrücklich gesagt worden ist und sich in Ansehung des Patents Nr 67776 von selbst versteht, übrigens von Klägerin jetzt auch erklärt worden ist. Was Beklagte durch die Restitutionsklage erreichen zu können glaubt, ist Erstattung der durch die beiden Vorprozesse ihr erwachsenen Kosten. Eine solche Erstattung würde sie jedoch — falls sich wirklich ein Anspruch darauf begründen lassen sollte — nur durch den Nachweis, daß Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet sei, erreichen können, und daß hierzu nicht der Weg der Restitutionsklage eingeschlagen werden kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Demnach war, unter Anwendung des § 97 Civilprozeßordnung hinsichtlich der Kosten zu erkennen wie geschehen.

§ 11.

Zurücknahme des Patents.

Wegen mangelnder Ausführung. (Ausübungszwang).*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 3. Mai 1900.

A. 2955. adh. I. 67/99.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Januar 1901.

I. 320/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 210.)

Unter welchen Umständen kann eine Zurücknahmeklage darauf gestützt werden, daß der Patentinhaber die geschützte Erfindung nur für ein bestimmtes Anwendungsgebiet ausgeübt habe, statt für die mehreren möglichen Anwendungsgebiete? — Elektrizitätszähler für Drehstromanlagen nur als Pendelzähler, nicht auch als Motorzähler ausgeführt.

I.

Patentamt, Richtigkeitsabtheilung, 3. Mai 1900.

Thatbestand.

Dem Beklagten sind auf Anmeldung vom 25. November 1891 und 26. Februar 1892 das Patent 63 350 und das Zusatzpatent 66 615 unter der Bezeichnung:

„Elektrizitätszähler für Drehstromanlagen"

ertheilt worden. Die Bekanntmachung ist am 30. Mai und 12. Dezember 1892 erfolgt.

Die Patentansprüche lauten:

(63 350):

„Ein Elektrizitätszähler für verketteten Dreiphasenstrom (Drehstrom), gekennzeichnet durch die

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. X S. 240 ff., Bd. (II) S. 58—70; Bd. (III) S. 146—181; Bd. (IV) S. 79 ff.

Verbindung zweier Systeme, deren jedes (direkt oder indirekt) das Produkt aus dem Strom je einer Zuführung und derjenigen Spannung mißt, die zwischen dieser Zuführung und der dritten herrscht, während der Apparat die Differenz bezw. die Summe dieser beiden Produkte integrirt oder registrirt"

und

(66 615):

„Eine Ausführungsform des durch Patent 63 350 geschützten Drehstromzählers, gekennzeichnet durch die Verbindung zweier Zähler, deren jeder das Produkt des Stroms einer Zuleitung mit der zwischen ihr und der dritten herrschenden Spannung registrirt oder integrirt, mit einem Differentialwerk, derart, daß letzteres die Angaben beider summirt."

Die Klägerinnen beantragen, diese beiden Patente zum Theil zurückzunehmen und im Anspruch des Patentes 63 350 an Stelle der einleitenden Worte „ein Elektrizitätszähler" die Worte „ein Elektrizitäts-Pendelzähler" und im Anspruch des Patents 66 615 an Stelle des Wortes „Drehstromzähler" das Wort „Drehstrompendelzähler" zu setzen.

Für den Fall, daß eine theilweise Zurücknahme rechtlich nicht für zulässig erachtet werden sollte, wird die gänzliche Zurücknahme beider Patente beantragt.

Die Klägerinnen führen Folgendes aus:

Der Patentinhaber habe die beiden Patente nur bei Pendelzählern angewendet, dagegen die

Anwendung bei Motorzählern, welche in den Patentschriften gleichfalls beschrieben sei, unterlassen.

Pendelzähler und Motorzähler bildeten zwei ganz verschiedenartige Konstruktionen; deshalb müsse Beklagter, wenn er den gesetzlichen Bestimmungen genügen wolle, für jede dieser beiden Gattungen Ausführungen gemacht haben. Es liege hier der Fall vor, daß der Patentinhaber über das Patent in einer nur seinen persönlichen Interessen dienenden, der deutschen Industrie aber nachtheiligen Weise verfüge, weil der Beklagte den Drehstromanlagen nur die allgemein als veraltet geltenden Pendelzähler zur Verfügung stelle und andrerseits die Industrie an der Herstellung und Verbesserung der Motorzähler für den Drehstrom hindere. Außerdem diene das Patent nur ausländischen Interessen, weil Beklagter sein Geschäft einschließlich der Patente einer englischen Gesellschaft übertragen habe.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Das Verlangen, die Patente in ihrer Wirksamkeit zu beschränken, sei dem Patentgesetz fremd. Der Patentinhaber sei nicht verpflichtet, alle Arten, für welche nach der Patentbeschreibung die ihm geschützte Erfindung verwendbar sei, auszuführen, ohne daß er Bestellung hierauf erhalten habe. Motorzähler seien aber bei ihm noch nicht bestellt worden; auch habe keine der Klägerinnen um eine Lizenz nachgesucht, Im Uebrigen sei die Ausführung der Erfindungen im Inlande durch Errichtung von zwei Fabriken gesichert, ferner habe

er, allerdings erst nach Anstellung der vorliegenden Klage an die Firma L. in M. eine Lizenz zur Ausführung seiner Patente vergeben. Die Industrie habe bis jetzt kein Bedürfniß nach Motorzählern gezeigt, da sich seine Pendelzähler neuester Konstruktion als weit praktischer erwiesen hätten. Außerdem könnten Motorzähler auch ohne Benutzung seiner Erfindungen gebaut werden.

Eine theilweise Zurücknahme sei patentrechtlich unzulässig, abgesehen davon sei sie auch deshalb ungerechtfertigt, weil in den Patentansprüchen von besonderen Gattungen der Zähler nicht die Rede sei.

Die Klägerinnen bestreiten, daß der Beklagte eine Lizenz vergeben habe.

Gründe:

Die formelle Zulässigkeit der Zurücknahmeklage unterliegt keinem Bedenken, da die im § 11 Abs. 1 des Patentgesetzes vorgesehene Frist von drei Jahren nach der Bekanntmachung der beiden Patente abgelaufen ist.

In der Sache selbst erschien der Klageantrag unbegründet.

Es steht unter den Parteien fest, daß die geschützten Erfindungen für Pendelzähler in ausgedehntem Umfange ausgeführt worden sind, und zwar im Inlande. Es fragt sich, ob die ebenfalls unstreitige Nichtausführung der Erfindungen bei Motorzählern dem Beklagten zum Vorwurf gemacht werden kann und ob sich dadurch die theilweise oder gänzliche Zurücknahme der Patente rechtfertigt.

Die rechtliche Zulässigkeit einer theilweisen Zurücknahme unterliegt keinem Bedenken, vorausgesetzt, daß es sich um ein theilbares Patent handelt. Ein solches liegt jedoch nicht vor. Denn sowohl die Beschreibungen wie die Ansprüche lassen erkennen, daß es sich um einen einheitlichen Erfindungsgedanken handelt, der in einer einheitlichen Maßnahme bei Zählern für Drehstromanlagen seinen Ausdruck findet. Für dessen gewerbliche Anwendung giebt es verschiedene Möglichkeiten, von denen die Beschreibung zwei anführt. Die Erfindung liegt aber nicht in der Anwendung einer bestimmten Einrichtung auf die eine oder andere Gattung von Elektrizitätszählern. Sie erschöpft sich vielmehr darin, daß bei Zählern für Drehstromanlagen zwei Systeme in der durch die Patentansprüche angegebenen Art verbunden sind.

Stellen sie hiernach die Gegenstände der angefochtenen Patente als einheitliche, untheilbare Erfindungen dar, so kann eine theilweise Zurücknahme nicht in Frage kommen, und es bleibt nur zu prüfen, ob die Nichtausführung der Erfindungen bei Motorzählern, dem Unterantrage der Klägerinnen entsprechend, eine gänzliche Zurücknahme rechtfertigt.

Auch in dieser Beziehung erscheint der Antrag auf Zurücknahme nicht begründet. Es mag hierbei dahingestellt bleiben, welche von beiden Zählergattungen für die Praxis einen größeren Werth besitzt. Auch wenn der Vortheil auf Seiten der Motorzähler liegen sollte, muß es, soweit § 11

Nr. 1 des Patentgesetzes in Frage kommt, dem Patentinhaber freistehen, welche Ausführungsform er seiner Erfindung in der Praxis geben will. Daß er noch eine zweite Form in der Patentschrift dargestellt hat, kann seine Ausführungspflicht nicht erschweren. Der Beklagte hat der ihm obliegenden Verpflichtung in ausreichendem Maße genügt, indem er die geschützten Erfindungen bei Zählern überhaupt in großem Umfange zur Ausführung brachte.

Wenn die Klägerinnen endlich noch geltend machen, daß der Beklagte seine Erfindungen an eine englische Gesellschaft verkauft habe, so ist diese Thatsache für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Denn die Vorschrift des § 11 des Patentgesetzes verlangt lediglich, daß eine geschützte Erfindung im Interesse der einheimischen Industrie im Inlande ausgeführt werde. Daß aber die gewerbliche Ausführung im Inlande stattgefunden hat, ist unstreitig.

Hiernach war die Klage abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens haben die unterliegenden Klägerinnen zu tragen.

II.

Reichsgericht, I. Civilsenat, 2. Januar 1901.

Thatbestand.

Dem Beklagten sind auf Anmeldung vom 25. November 1891 und 26. Februar 1892 das Patent Nr. 63350 und das Zusatzpatent Nr. 66615

unter der Bezeichnung „Elektrizitätszähler für Drehstromanlagen" ertheilt worden.

Der Anspruch des Hauptpatents lautet:

„Ein Elektrizitätszähler für verketteten Dreiphasenstrom (Drehstrom), gekennzeichnet durch die Verbindung zweier Systeme, deren jedes (direkt oder indirekt) das Produkt aus dem Strom je einer Zuführung und derjenigen Spannung mißt, die zwischen dieser Zuführung und der dritten herrscht, während der Apparat die Differenz bezw. die Summe dieser beiden Produkte integrirt oder registrirt,"

der Anspruch des Zusatzpatents:

„Eine Ausführungsform des durch Patent 63350 geschützten Drehstromzählers, gekennzeichnet durch die Verbindung zweier Zähler, deren jeder das Produkt des Stroms einer Zuleitung mit der zwischen ihr und der dritten herrschenden Spannung registrirt oder integrirt, mit einem Differentialwerk, derart, daß letzteres die Angaben beider summirt."

Bekannt gemacht ist die Entscheidung des Hauptpatents am 30. Mai 1892, die Ertheilung des Zusatzpatents am 12. Dezember 1892.

In der erhobenen Klage beantragen die Klägerinnen, beide Patente zum Theil zurückzunehmen und im Anspruch des Patents Nr. 63350 an Stelle der einleitenden Worte: „Ein Elektrizitätszähler" die Worte: „Ein Elektrizitäts-Pendelzähler", und im Anspruch des Patents

66 615 an Stelle des Wortes: „Drehstromzähler" das Wort „Drehstrompendelzähler" zu setzen, für den Fall aber, daß eine theilweise Zurücknahme rechtlich nicht für zulässig erachtet werden sollte, die Patente ganz zurückzunehmen.

Zur Begründung dieser Anträge wird angeführt:

Der Patentinhaber habe die beiden Patente nur bei Pendelzählern angewendet, dagegen die Anwendung bei Motorzählern, die in den Patentschriften gleichfalls beschrieben sei, unterlassen. Die Motorzähler seien die billigeren und zweckmäßigeren; in Folge dessen fabrizirten alle bedeutenden Zählerfabriken der Welt vorzugsweise Motorzähler, allerdings, soweit die Patente des Beklagten reichten, nur für Gleich- und Wechselstrom, weil eben die Fabrikation der Drehstrommotorzähler durch die Patente zu Gunsten des Beklagten monopolisirt sei. Seit Januar 1880 seien in Deutschland ungefähr 110 Patente auf Motorzähler und nur etwa 20 auf Pendelzähler ertheilt worden. Beklagter stelle nur die allgemein als veraltet geltenden Pendelzähler zur Verfügung und hindere andererseits die Industrie an der Ausarbeitung des Motorzählers für den Drehstrom. Auf einen Motorzähler für den Drehstrom seien Patentanmeldungen erfolgt von der Aktiengesellschaft S. & H., ferner von G. H. in M. und von der Elektrizitätsaktiengesellschaft, vormals Sch. & Co. in N., die ertheilten Patente aber seien in Folge Einspruchs des Beklagten vom Patentamt für abhängig erklärt worden von

dem Patent Nr. 63 350. — Pendelzähler und Motorzähler bildeten zwei ganz verschiedenartige Konstruktionen, der Antrag, die Patente bezüglich des Motorzählers zurückzunehmen sei daher zulässig und begründet; wenn dies aber etwa nicht der Fall sei, rechtfertige sich die gänzliche Zurücknahme, weil Beklagter seine Erfindungen nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringe, oder doch nicht das Erforderliche thue, um die Ausführung in solchem Umfange zu sichern. — Uebrigens habe Beklagter sein gesammtes Geschäft einschließlich seiner Patente an eine englische Gesellschaft verkauft; die sämmtlichen Direktoren der Gesellschaft seien Engländer, und der Sitz der Gesellschaft sei London; die englische Gesellschaft habe, um ihre Interessen in Deutschland wahrzunehmen, eine deutsche Compagnie unter dem Namen „H. A., G. m. b. H." begründet, deren sämmtliche Antheile der englischen Gesellschaft gehörten.

Beklagter verlangt Abweisung der Klage.

Die Patente zum Theil zurückzunehmen, hält er für unzulässig. Er entgegnet ferner: Motorzähler seien bei ihm noch nicht bestellt worden, und auch keine der Klägerinnen habe um eine Lizenz nachgesucht; nach der Klageerhebung habe er eine solche ertheilt an die Firma L. in M. Für den Drehstrom sei der Pendelzähler der brauchbarere und auch billigere, der Motorzähler habe sich dafür nicht bewährt. Für die inländische Fabrikation sei genügend dadurch gesorgt, daß in Deutschland zwei Fabriken für die Elek-

trizitätszähler beständen, eine in Berlin und eine in Schweidnitz.

Die behauptete Lizenzertheilung bestreiten die Klägerinnen.

Das Patentamt hat die Klage abgewiesen. Von den Klägerinnen ist Berufung eingelegt, in welcher die Klageanträge wiederholt werden. Zur Begründung der Berufung wird ausgeführt: Das Patentamt verkenne den Begriff des theilbaren Patents. Zutreffend nehme es an, daß die in Patent Nr. 63 350 geschützte Erfindung sich darin erschöpfe, daß zwei Systeme in der angegebenen Art zu einem einheitlichen Elektrizitätszähler vereinigt seien. Das Patent selbst aber beschreibe zwei Möglichkeiten der Anwendung dieser Erfindung; werde das Patent auf den Motorzähler für zurückgenommen erklärt, so werde der dann noch übrig bleibende Schutz für einen Elektrizitätspendelzähler in keiner Beziehung zerstört oder in seinem Wesen verändert; die Patente seien demnach theilbar. — Wolle man dies aber nicht anerkennen, so seien die Patente ganz zurückzunehmen. Das Patentamt habe zwar die Frage, ob die Ausübung der Patente in angemessenem Umfange stattgefunden habe, obwohl der Motorzähler nicht ausgeführt sei, bejaht, aber diese Bejahung mit keinem Worte begründet. Es werde Seitens der Klägerinnen in dieser Beziehung auf die früheren Anführungen verwiesen.

Beklagter erwidert: Es sei unrichtig, daß das Patent selbst nur zwei Möglichkeiten der Anwendung der Erfindung kenne, in der Patentschrift

sei außer einem Elektrizitätspendelzähler und einem Elektrizitätsmotorzähler auch die wichtige Klasse der Registrirzähler erwähnt; die mitklagende Gesellschaft S. & H. baue selber Registrirzähler, und es gebe noch andere Zähler. Jedenfalls ergebe die Patentschrift, daß die aufgeführten Ausführungsformen nur Beispiele seien und daß das Haupt- wie das Zusatzpatent nicht auf eine bestimmte Zählerart beschränkt sei, sondern sich auf eine Schaltung bei Elektrizitätszählern, für Drehstromanlagen, gleichgültig, zu welcher Art die Zähler gehören, beziehe. — Daß die Klägerinnen Motorzähler für Drehstrom nicht bauen könnten, ohne das Patent des Beklagten zu verletzen, sei unrichtig, sie müßten dann nur mehr als zwei Zuführungen benutzen, wie es z. B. die Firma Sch. & Cie thue; wenn es aber auch richtig wäre, wäre der Klageanspruch doch unbegründet, denn daß ein Patent nach einzelnen Ausführungsformen getheilt werden könne, sage das Patentgesetz nicht; eine solche Theilung wäre auch ohne Ende, man könne auch die Motorzähler in sehr viele Gattungen theilen, und keine Fabrik werde gleichzeitig alle ausführen.

Entscheidungsgründe.

Das Patentamt hat den in erster Linie gestellten Klageantrag von vornherein für patentrechtlich unbegründet erachtet, weil keines der beiden Patente des Beklagten ein theilbares sei. Es kann jedoch unentschieden bleiben, ob dem beizupflichten sein würde, da überhaupt keine ge-

nügende Veranlassung dazu vorliegt, die angerufene Bestimmung des § 11 Nr. 1 des Patentgesetzes gegen den Beklagten zur Anwendung zu bringen.

Abgesehen von der behaupteten Geschäftsabtretung, die im Hinblick darauf, daß unbestritten in Berlin und in Schweidnitz Fabriken bestehen, in welchen die Herstellung von Pendelzählern nach den Patenten des Beklagten in ausgedehntem Umfange stattfindet, für eine hier unerhebliche Thatsache zu erachten ist, wird die Klage nur darauf gestützt, daß die Erfindung des Beklagten nicht auch für Motorzähler zur Ausführung gebracht sei. In erster Instanz war nicht streitig, daß an und für sich bei allen Drehstromanlagen, einerlei, welchen Zwecken diese dienen, zur Messung der verbrauchten Elektrizität sowohl Pendelzähler wie Motorzähler verwendbar sind. Behauptet war aber klägerischerseits, daß der Motorzähler der zweckmäßigere, und daß er zugleich der billigere sei. Diese letztere Behauptung ist in der Verhandlung vor dem Reichsgericht zurückgenommen worden. Aufrechterhalten wird die erstere. Die Klägerinnen haben indeß eine Darlegung der Ursachen, welche die angebliche geringere Zweckmäßigkeit des Pendelzählers zur Folge haben sollen, eben so vermissen lassen, wie die Behauptung und ein Beweisangebot dafür, daß die bisher gemachten Erfahrungen thatsächlich eine geringere Zweckmäßigkeit des Pendelzählers gezeigt hätten. In erster Beziehung ist nur angeführt: Der Pendelzähler müsse, wie jedes Uhr-

werk, aufgezogen werden; der Erfinder bringe nun zwar eine Vorrichtung an, durch welche das Aufziehen automatisch erfolge; diese sei aber der Abnutzung ausgesetzt und deshalb werde durch sie die Zuverlässigkeit des Zählers in Frage gestellt. Hierin kann indeß eine zu berücksichtigende Behauptung nicht gefunden werden. Der Abnutzung unterworfen ist mehr oder weniger jeder Mechanismus, und es ist nichts darüber beigebracht, daß sich der Motorzähler als der dauerhaftere bewährt hat. Ebensowenig kann Gewicht gelegt werden auf die in der Berufungsinstanz aufgestellte Behauptung, daß der Pendelzähler für Schiffe, die durch elektrische Kraft bewegt würden, sowie für elektrische Bahnen, wenn man den Verbrauch der einzelnen Wagen messen wolle, nicht brauchbar sei. Nicht auf bloße Möglichkeiten der Verwendung des einen oder anderen Zählers kommt es an, sondern auf wirklich hervorgetretene Bedürfnisse. Von solchen hat aber nichts behauptet werden können, und ohne Widerspruch geblieben ist der Einwurf des Beklagten, daß Drehstromanlagen bei Schiffen überhaupt nicht und bei elektrischen Bahnen nur ausnahmsweise benutzt würden.

Auch was sonst vorgebracht ist, erscheint nicht geeignet, die Klage zu halten. Es ist unter Angabe der Zahlenverhältnisse geltend gemacht worden, daß in Deutschland viel mehr Patente auf Motorzähler als auf Pendelzähler genommen und erheblich mehr Motorzähler als Pendelzähler fabrizirt worden seien. Die Klägerinnen haben



außerdem eine Reihe von deutschen Städten genannt, die für ihre elektrischen Anlagen den Motorzähler eingeführt haben sollen, und behauptet, daß man in Frankreich, wo die Erfindung des Beklagten nicht geschützt sei, insbesondere auch für Drehstromanlagen überwiegend Motorzähler verwende, und daß dasselbe in Amerika der Fall sei. Schon aus diesem Vorbringen selbst, wenn es als wahr unterstellt wird, ergiebt sich indeß, daß doch auch Pendelzähler immer noch nicht nur in den nach den Patenten des Beklagten arbeitenden deutschen Fabriken hergestellt werden. Auf die Behauptung des Beklagten ferner, daß die Städte München und Dortmund den Motorzähler aufgegeben und den Pendelzähler eingeführt hätten, ist klägerischerseits wenigstens soviel zugestanden worden, daß an den genannten beiden Orten durch Erfahrung erprobt werden solle, welcher der beiden Zähler den Vorzug verdiene. Und es hat endlich nicht bestritten werden können, daß gegenwärtig ein Patentverletzungsprozeß zwischen dem Beklagten und der jetzt mitklagenden A.-Gesellschaft schwebt, der dadurch veranlaßt ist, daß diese Gesellschaft Pendelzähler für Drehstromanlagen in den Verkehr gebracht hat, von denen der Beklagte behauptet, daß sie unter Benutzung seiner Erfindungen hergestellt seien. Hiernach kann nicht füglich davon die Rede sein, daß die Ueberlegenheit des Motorzählers gegenüber dem Pendelzähler als eine ausgemachte und offenkundige Thatsache gelten, der Pendelzähler als veraltet

und die Beschränkung der deutschen Industrie auf die Verwendung dieses Zählers für Drehstromanlagen als ein offenbarer und nicht zu duldender Mißstand angesehen werden müßte, vielmehr kann der Beklagte, der doch zunächst berufen ist, über die Art und Weise der Ausführung seiner Erfindung zu entscheiden, sehr wohl des guten Glaubens sein, daß er durch die von ihm gewählte Ausführungsform auch dem Interesse der Allgemeinheit an seiner Erfindung vollauf gerecht wird, und zwar um so mehr, als die Klägerinnen nicht zu behaupten vermocht haben, daß jemals bei dem Beklagten oder bei den Fabriken in Berlin und Schweidnitz Motorzähler für Drehstromanlagen bestellt worden sind. Mag auch, wie behauptet wird, die eine wie die andere dieser beiden Fabriken nur für die Herstellung von Pendelzählern eingerichtet und die Ausdehnung des Betriebes auf die Herstellung von Motorzählern nicht von heute auf morgen möglich sein, so wird dadurch doch nichts daran geändert, daß zu solcher Betriebsausdehnung aus dem Kreise der Abnehmer von Elektrizitätszählern keine Veranlassung gegeben worden ist.

Man hat sich endlich noch darauf berufen: Die Aktiengesellschaft S. & H. habe nach Mexiko für von ihr hergestellte Drehstromanlagen 700 Pendelzähler geliefert, anstatt deren aber, weil sie von den häufig dort vorkommenden Erderschütterungen beeinflußt würden, Motorzähler gefordert worden seien; Beklagter schädige also die deutsche Exportindustrie dadurch, daß er selbst keine Motor-

zähler zur Verfügung halte, sein Patentschutz aber jeden anderen deutschen Produzenten daran hindere, solche Zähler zu fabriziren.

Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Er würde es nur dann sein, wenn das Verlangen an den Beklagten herangetreten und von ihm abgelehnt worden wäre, entweder selbst die Motorzähler zu liefern oder ihre Herstellung unter Benutzung seiner Erfindungen gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Davon ist aber nichts behauptet. Seinerseits aus eigenem Antriebe Lizenznehmer zu suchen, dazu war der Beklagte bei dem Umfange der von ihm selbst bewirkten Ausübung seiner Erfindungen nicht verpflichtet.

Die Entscheidung des Patentamts war daher aufrecht zu erhalten.

3. Entsch. des Patentamtes vom 21. März 1901.

R. 7875. adhit. II. 99/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 230.)

Geltendmachung eines Vorbenutzungsrechts als Entschuldigungsgrund für Nichtausübung.

Die Zurücknahmeklage gemäß § 11 Ziffer 1 des Patentgesetzes soll dem öffentlichen Interesse der gesamten beteiligten Industrie, nicht aber dazu dienen, um ein Gutachten des Patentamts über die Tragweite des angegriffenen Patents herauszufordern. Die Erkenntnis des Amts, daß die Klage den letztgedachten Zweck verfolge, gibt einen ausreichenden Grund zur Abweisung der Klage.

Thatbestand:

Dem Beklagten ist unter der Bezeichnung „Kastenmagazin für Mehrladegewehre“ das Patent 79069 mit den aus der Patentschrift ersichtlichen Ansprüchen ertheilt worden. Die

Bekanntmachung der Patentertheilung ist am 3. Dezember 1894 erfolgt.

Der Kläger beantragt, dieses Patent gemäß § 11 Absatz 1 des Patentgesetzes zurückzunehmen, indem er behauptet, der Beklagte habe es unterlassen, zur Ausführung der Erfindung im Inlande ausreichende Maßnahmen zu treffen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet die Behauptung des Klägers und führt Folgendes aus:

Bereits im Sommer 1894 sei er beim Kriegsministerium um die Erlaubniß eingekommen, ein Modell seiner Erfindung der Königlichen Prüfungs-Kommission in Spandau vorführen zu dürfen. Diese Vorführung habe auch stattgefunden und ein günstiges Ergebniß gehabt, indem die prüfenden Offiziere erklärt hätten, das Modell sei neu, eigenartig und sehr werthvoll. Darauf habe der Beklagte einen Antrag auf Einführung seines Modells beim deutschen Heere gestellt, aber, was das Königliche Kriegsministerium bestätigen werde, bis jetzt keine entscheidende Antwort erhalten. Er sei auch über das Ausbleiben eines Bescheides nicht beunruhigt gewesen, da sich die Erledigung derartiger Anträge erfahrungsgemäß Monate und Jahre lang hinziehe. So lange aber dieser Antrag nicht erledigt sei, könne der Beklagte keine ernstlichen Ausführungsverhandlungen mit einer deutschen Waffenfabrik anknüpfen.

Im Herbst 1896 habe der Beklagte durch Prospekte davon Kenntniß erhalten, daß der Kläger Pistolen fertigte und feilhielt, deren

Magazin mit dem durch das angefochtene Patent geschützten im Wesentlichen übereinstimmte. Er habe deshalb dem Kläger die Benutzung dieses Patents verboten und ihm dessen Ankauf oder Ausnutzung auf Grund einer Lizenzzahlung angeboten. Der Kläger habe aber von diesem Angebot keine Notiz genommen, sondern bestritten, daß seine Ausführungen das Patent 79 069 verletzten, und weiter behauptet, daß er auf alle Fälle gemäß § 5 des Patentgesetzes ein Vorbenutzungsrecht an der geschützten Erfindung habe. Hierdurch sei dem Beklagten die Möglichkeit abgeschnitten worden, mit dem Kläger oder einer anderen Waffenfabrik in Verhandlungen einzutreten; denn er würde gezwungen gewesen sein, einer fremden Firma von dem Gegenanspruch des Klägers Kenntniß zu geben, und diese würde dann ohne Zweifel die Verhandlungen bis nach Erledigung des Streites mit dem Kläger abgebrochen haben.

Außer dieser bestrittenen Patentverletzung habe der Kläger, der thatsächlich das Patent des Beklagten in großem Umfange ausgeführt habe, damals auch noch die offenkundige Vorbenutzung des angefochtenen Patents behauptet und deshalb mit der Anstellung der Nichtigkeitsklage gedroht.

Unter diesen Umständen sei dem Beklagten nichts weiter übrig geblieben, als gegen den Kläger die Patentverletzungsklage anzustrengen. Der betreffende Rechtsstreit schwebe z. Z. noch; die Parteien hätten vorläufig nicht weiter ver-

handelt, um zunächst den Ausgang der vorliegenden Zurücknahmeklage abzuwarten.

Der Kläger macht dem gegenüber geltend, daß die vom Beklagten behaupteten Thatsachen als ausreichende Bemühungen zur Ausführung der Erfindung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen seien, und führt aus, gerade aus dem Schweigen des Kriegsministeriums habe der Beklagte schließen müssen, daß dieses die Waffe nicht einzuführen gedenke. Infolge dessen sei der Beklagte verpflichtet gewesen, auch andere deutsche Waffenfabriken für seine Erfindung zu interessiren..

Der Beklagte gehe ferner fehl, wenn er glaube, dieser Verpflichtung enthoben zu sein, weil zwischen den Parteien die Verletzungsklage schwebe. Derartige Klagen könnten den Patentinhaber nicht in der Verfügung über sein Patent behindern oder beschränken, wie dies z. B. bezüglich der Nichtigkeitsklage der Fall sei, deren rechtzeitige Erhebung der Kläger z. Zt. versäumt habe.

Die vom Kläger vor der Anmeldung des angefochtenen Patents hergestellten und den Gegenstand der Verletzungsklage bildenden Pistolen seien dem Kläger bereits in seinem deutschen Patent 52087 und in seinem Schweizer-Patent 5030 geschützt gewesen. Da außerdem das von dem Beklagten als das Wesentliche seiner Erfindung angesehene Entfernen des Patronenrahmens vor dem Verfeuern der Patronen bereits in den Patentschriften 47 777 und 48 108 beschrieben sei, so habe es des angefochtenen Patents überhaupt nicht bedurft, um die vom Kläger seit dem

Jahre 1892 in den Handel gebrachten Pistolen herzustellen.

Der Kläger hat zugegeben, daß die den Gegenstand des Verletzungsstreits bildenden Pistolen von ihm jahrelang in größerer Anzahl gefertigt und vertrieben worden sind.

Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend erklärt, daß die Entscheidung in der vorliegenden Sache gegebenenfalls eine Art Obergutachten für den zwischen ihnen schwebenden Verletzungsstreit darstellen könne und solle.

Die diesen Rechtsstreit betreffenden gerichtlichen Akten sind beigefügt gewesen.

Entscheidungsgründe.

Da die Klage erst nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 gesetzten dreijährigen Frist erhoben worden ist, so unterliegt deren Zulässigkeit in formeller Hinsicht keinem Bedenken; sachlich dagegen ist sie nicht begründet.

Nach dem Parteivorbringen und dem Inhalt der Akten des zwischen denselben Parteien schwebenden Verletzungsprozesses steht fest, daß der Beklagte im Inlande gewisse Schritte gethan hat, um die Ausführung der ihm geschützten Erfindung zu sichern. Er hat diese zunächst dem Preußischen Kriegsministerium zur Einführung bei der Armee angeboten, nachdem auf dessen Anordnung bereits im Sommer 1894 seitens der Prüfungs-Kommission in Spandau mit dem geschützten Modell Versuche angestellt worden waren,

die ihn zu der Annahme berechtigen konnten, daß das Kriegsministerium auch fernerhin sein Anerbieten im Auge behalten würde. Ein Bescheid ist dem Beklagten seitdem allerdings nicht zugegangen.

Der Beklagte ist ferner im Jahre 1896 zwecks Verkaufs bezw. Lizenzertheilung mit dem Kläger in Verbindung getreten, der auf dieses Angebot nicht einging, indem er an der geschützten Erfindung bereits selbst ein Vorbenutzungsrecht zu besitzen behauptete

Weitere Schritte zur Ausführung seiner Erfindung hat der Beklagte im Inlande bisher nicht unternommen. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob diese beiden Maßnahmen unter anderen Umständen ausreichen würden, um das angefochtene Patent aufrecht zu erhalten. Bei der oben dargestellten Sachlage ist sein Verhalten jedenfalls zu entschuldigen.

Wenn auch dem Kläger darin beigetreten werden kann, daß bei dem Ausbleiben jeglichen Bescheids seitens des Kriegsministeriums der Beklagte auf eine Ablehnung seines Angebots schließen mußte, so konnte doch von ihm nicht verlangt werden, daß er weitere Schritte zur Ausführung seiner Erfindung unternahm, bevor klargestellt war, ob dem Kläger auf Grund des § 5 des Patentgesetzes ein Vorbenutzungsrecht an der Erfindung zustand. Denn es liegt auf der Hand, daß diese Thatsache für die Frage der weiteren Verwerthung des angegriffenen Patents von entscheidender Bedeutung sein mußte. Es läßt sich

kaum annehmen, daß eine andere einheimische Gewehrfabrik zum Erwerbe des Patents sich bereit gefunden haben würde, wenn ihr Beklagter bei der Offerte, wozu er nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, bekannt gegeben hätte, daß sein ausschließliches Benutzungsrecht vom Kläger auf Grund des § 5 des Patentgesetzes bestritten würde und von letzterem außerdem der Rechtsbestand des angegriffenen Patents durch eine auf offenkundige Vorbenutzung gestützte Nichtigkeitsklage in Frage gestellt werden könnte. Unter diesen Umständen war der Beklagte wohl zu entschuldigen, wenn er einstweilen keine weiteren Schritte unternahm, um die Ausführung seiner Erfindung zu sichern.

Aber abgesehen hiervon bot sich dem Patentamt auch aus folgendem Grunde keine Veranlassung, dem Antrage des Klägers zu entsprechen. Wie die Fassung des Absatzes 1 und der Ziffer 1 des § 11 des Patentgesetzes unzweideutig erkennen läßt, und durch die Literatur und die ständige Rechtsprechung des Patentamts und des Reichsgerichts zum Ausdruck gebracht wird, ist die Zurücknahmebefugniß des Patentamts von dem Nachweise abhängig gemacht, daß diese Maßnahme durch die Gefährdung oder Vernachlässigung der Interessen der einheimischen Industrie geboten erscheint. Für das Vorhandensein eines derartigen öffentlichen Interesses ist aber im vorliegenden Falle vom Kläger keinerlei thatsächliches Material beigebracht. Vielmehr bezweckt die gegenwärtige Klage nach der übereinstimmenden Angabe der

Parteien in erster Linie, für den zwischen denselben Parteien schwebenden und vorläufig nicht weiter verhandelten Verletzungsstreit eine Art Obergutachten über die Tragweite des angefochtenen Patents zu erzielen. Es kommen hier also lediglich die privaten Rechtsverhältnisse beider Parteien in Frage; diese zu regeln ist aber nicht die Aufgabe des Zurücknahmeverfahrens. Ob Kläger oder ein Anderer nach Erledigung der Verletzungsklage Anlaß hat, einen erneuten Antrag auf Zurücknahme des angegriffenen Patents zu stellen, muß abgewartet werden.

Hiernach war die Klage abzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedurfte, ob und inwieweit etwa die seitens des Klägers erfolgte Anfertigung von Pistolen sich als eine Ausführung des angegriffenen Patents darstellt, die unter Umständen dem Beklagten zugute zu rechnen sein würde.

Die Kosten des Verfahrens hat der unterliegende Kläger zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 14.

Abteilungen des Patentamts und Vorschriften über die Beschlußfassung.

Entsch. des Patentamtes vom 10. März 1902.

M. 18735. V/37 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 42.)

Im Patenterteilungsverfahren kann ein Grund zur Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der beschließenden Kollegien des Patentamts aus der Tatsache nicht hergeleitet werden, daß diese Mitglieder bei der Beschlußfassung über eine frühere den gleichen Gegenstand betreffende Patentanmeldung desselben Anmelders mitgewirkt haben.

Der in Sachen der Patentanmeldung M. 18 735 V/37b auf Grund des § 14 Abs. 5 des Patentgesetzes und des § 42 C.P.O. gestellte Antrag, betreffend Ablehnung derjenigen Mitglieder des beschließenden Kollegiums der Beschwerdeabtheilung, die in Sachen der den gleichen Gegenstand betreffenden Anmeldung M. 14 006 des Anmelders bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 42 der C.P.O. kann ein Richter sowohl in Fällen, in welchen er kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist,

als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden. Was die erstere Alternative anlangt, so könnte nach Lage der Sache von den in § 41 a. a. O. aufgeführten Ausschließungsgründen nur der daselbst unter Ziffer 6 vorgesehene, wonach ein Richter in Sachen, in denen er in einer früheren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, in Frage kommen. Diese Bestimmung trifft aber nach ihrem klaren Wortlaute den vorliegenden Fall nicht, denn die Mitwirkung der abgelehnten Mitglieder der unterzeichneten Beschwerdeabtheilung bei einer Entscheidung über die Anfechtung einer in einer früheren Instanz ergangenen Entscheidung, bei deren Erlaß sie mitgewirkt haben, steht nicht in Frage. Denn die Entscheidung in Sachen M. 14 006 ist nicht die Entscheidung einer früheren Instanz, auch wird die in jener Sache ergangene Entscheidung hier nicht bei einer höheren Instanz angefochten.

Aber auch der andere im § 42 C.P.O. angeführte Ablehnungsgrund: Besorgniß der Befangenheit, trifft nicht zu. Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung — nach Abs. 2 des angezogenen § 42 — statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Diese Bestimmung ist in der Praxis der Gerichte dahin ausgelegt worden,

daß persönliche Gründe, welche das Vertrauen der Partei in die Unparteilichkeit des

Richters zu beeinträchtigen geeignet sind, vorgebracht werden müssen,

vgl. Beschluß des Reichsgerichts, II. Civilsenat vom 13. Juni 1890, Frankfurter Rundschau 1890, Seite 142;

daß aus dem Umstande, daß ein Richter an dem Erlaß eines dieselbe Frage betreffenden Erkenntnisses in einem anderen Rechtsstreit theilgenommen hat, ein Ablehnungsgrund nicht zu entnehmen sei,

Beschluß des Reichsgerichts, I. Civilsenat vom 17. November 1880, Seufferts Archiv 36, 468;

daß aus der bloßen Thatsache, daß ein Richter früher und bei einem anderweiten Anlaß eine rechtliche Ansicht kundgegeben hat, ein Zweifel an seiner Unbefangenheit bei nochmaliger Prüfung derselben Rechtsfrage nicht hergeleitet werden kann,

Beschluß des Reichsgerichts, III. Civilsenat vom 1. April 1881, Wenglers Archiv 4, (1883) 657;

daß die Unparteilichkeit des Richters dadurch allein nicht in Frage gestellt wird, daß von demselben eine inhaltlich ungünstige Entscheidung zu erwarten ist, wie z. B. aus dem Grunde, weil er die gleiche Rechtsfrage bereits in anderen Prozessen zu entscheiden hatte,

Beschluß des Oberlandesgerichts zu Jena (2. Senat) vom 26. November 1890, Seufferts Archiv 47, 84.

Dieser von den Gerichten in ständiger Praxis durchgeführten Auslegung der Bestimmungen des § 42 C.P.O. tritt die Beschwerdeabtheilung bei, da die Verhältnisse in dieser Beziehung bei dem Patentamt nicht anders liegen als bei den Gerichten und es auch keinen Unterschied ausmacht, ob es sich um die Beantwortung von Rechtsfragen oder von technischen Fragen handelt.

---

§ 15.

Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts.

Entsch. des Patentamtes vom 12. Mai 1902.

Z. 3369. VIII/21 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 176.)

Die im Laufe des Patenterteilungsverfahrens ergehenden Verfügungen und Beschlüsse sind in schriftlicher Form zu erlassen.

Werden im Anschluß an mündliche Verhandlungen den anwesenden Beteiligten zur Beschleunigung des Verfahrens Verfügungen unter Fristbestimmung mündlich eröffnet, so können aus der Säumnis der Beteiligten Rechtsfolgen nicht abgeleitet werden; vielmehr müssen behufs Fortsetzung des Verfahrens die Verfügungen schriftlich wiederholt werden.

Gründe.

Die Anmeldeabtheilung hat die Anmeldung zurückgewiesen, weil der Anmelder der vom Vorprüfer in einer mündlichen Verhandlung mit dem Anmelder gestellten Forderung auf Einreichung neuer Unterlagen binnen bestimmter Frist nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Der Beschwerdeführer macht geltend, daß die ihm vom Vorprüfer mündlich eröffnete Verfügung

und die mündliche Fristbestimmung nicht bindend sei und als Grundlage für einen Abweisungsbeschluß nicht dienen könne, da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verkehr mit dem Patentamt schriftlich erfolgen solle.

Die Beschwerde ist begründet, denn der § 15 des Patentgesetzes stellt den Grundsatz auf, daß die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen schriftlich auszufertigen und den Betheiligten zuzustellen sind. Bezüglich des Vorbescheides des Vorprüfers ergiebt sich dasselbe aus der Fassung und dem Sinne des § 21 des Gesetzes. Bezüglich der sonstigen Verfügungen des Vorprüfers, die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann nichts anderes gelten, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, der ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatze der Schriftlichkeit hinsichtlich dieser Verfügungen rechtfertigen könnte. Wenn es auch im einzelnen Falle zweckmäßig und im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens angezeigt erscheinen mag, im Anschluß an mündliche Verhandlungen den anwesenden Betheiligten Verfügungen unter Fristbestimmung mündlich zu eröffnen, so können doch nach dem Ausgeführten im Falle der nicht rechtzeitigen Erledigung der Verfügungen irgend welche Rechtsfolgen aus der Säumniß der Betheiligten nicht abgeleitet werden, vielmehr müssen behufs Fortsetzung des Verfahrens die Verfügungen schriftlich wiederholt werden.

Der angefochtene Beschluß war hiernach aufzuheben; weil der Beschluß auf einem Verfahrens-

fehler beruht, ist die Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet worden.

---

§ 16.

Die Beschwerde im patentamtlichen Verfahren.

1. Entsch. des Patentamtes vom 15. Januar 1902.

W. 9873 adh I. 117/99.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 128.)

Die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Nichtigkeitsverfahren ist gemäß § 16 des Patentgesetzes frist- und kostenlos. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden keine Anwendung.

Gründe.

In Betreff der Rechtzeitigkeit der vorliegenden Beschwerde erscheint es nicht angängig, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren — § 105 Abs. 4 und § 577 a. a. O. — auf das Kostenfestsetzungsverfahren in Nichtigkeitssachen entsprechend anzuwenden.

Der § 16 des Patentgesetzes bestimmt, daß gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung die Beschwerde stattfindet; eine Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht vorgeschrieben. Hiervon weicht das Gesetz nur in folgenden Fällen ab: Nach § 26 des Patentgesetzes ist die Beschwerde gegen Beschlüsse auf Zurückweisung von Anmeldungen sowie gegen Beschlüsse über Patentertheilung innerhalb eines Monats nach der Zu-

stellung einzulegen und nach § 14 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 des Patentgesetzes sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung § 46 und § 406, wonach gegen die Zurückweisung des Gesuchs auf Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen die sofortige — innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzulegende — Beschwerde gegeben ist, entsprechende Anwendung.

Hiernach kann der § 16 des Patentgesetzes als eine Vorschrift, die grundsätzlich durch entsprechende Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung, insbesondere über die Fristen, zu ergänzen wäre, nicht angesehen werden. Denn der Gesetzgeber hat sich mit der Frage der Fristen befaßt und solche für bestimmte Fälle vorgeschrieben, insbesondere die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde für bestimmte Fälle für anwendbar erklärt. Daß die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde auf andere Fälle des patentamtlichen Verfahrens ausgedehnt werden könnten, dafür bietet das Patentgesetz selbst keinen Anhalt. Aber auch allgemeine rechtliche Gesichtspunkte sprechen nicht dafür. Die Vorschriften über Rechtsmittelfristen sind für die Rechtsverfolgung von so einschneidender Bedeutung, daß die Vermuthung dafür spricht, der Gesetzgeber habe sie erschöpfend geregelt. Auch scheint es an sich bedenklich, Nothfristen der Civilprozeßordnung im Wege rechtsähnlicher Anwendung auf andere als die vom Patentgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle, insbesondere auf die Beschwerde im Kosten-

festsetzungsverfahren zu erstrecken. Ob die Einführung einer vierzehntägigen Frist für diesen Fall zweckmäßig wäre, kann unerörtert bleiben. Indessen darf bemerkt werden, daß die Fristlosigkeit einen unerträglichen Zustand nicht herbeiführt, weil der mit der Beschwerde anfechtbare Kostenfestsetzungsbeschluß sofort vollstreckbar ist (vergl. § 794 Ziff. 3 C.=P.=O.).

In gleicher Weise ist die Auffassung abzulehnen, daß die im § 33 des Patentgesetzes für die Einlegung der Berufung gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung vorgesehene Frist von sechs Wochen auf die hier fragliche Beschwerde entsprechend angewendet werden könne. Denn wenn auch das Kostenfestsetzungsverfahren in Nichtigkeitssachen als eine Ergänzung der auf die Nichtigkeitsklage ergangenen Entscheidung bezüglich des Kostenpunktes mag aufgefaßt werden können, so handelt es sich doch um ein besonderes, in eigenem Instanzenzuge sich abwickelndes Verfahren und um verschiedenartige Rechtsmittel. Die Frage, ob für die Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung eine Frist bestimmt ist, beantwortet sich nicht nach dem, was das Gesetz über das besondere Rechtsmittel der Berufung, sondern nach dem, was es über die Beschwerde sagt. Dieses Rechtsmittel ist aber im vorliegenden Falle gemäß § 16 des Patentgesetzes fristlos.

Hiernach war die erst nach Ablauf von acht Wochen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß der Nichtigkeitsabtheilung eingelegte Beschwerde für zulässig zu erachten.



Die Beschwerde ist indessen unbegründet.

Die Annahme des Beschwerdeführers, daß nach der Praxis des Patentamts die Gebührenordnung für Rechtsanwälte auch auf Patentanwälte angewendet werde, ist irrig. Vielmehr erfolgt nach der Uebung des Patentamts die Festsetzung der Kosten für die Sachführung nach Pauschalsätzen, die nach Lage der Sache bemessen werden, wenn auch in einzelnen Fällen die nach Anhalt der Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechneten Sätze bei Nichtwiderspruch des Gegners zugelassen sein mögen. Der von der Nichtigkeitsabtheilung für die Sachführung des Anwalts des Beklagten auf 300 M. bemessene Betrag erscheint angemessen. Auch im Uebrigen liegt kein Anlaß vor, an den in dem angegriffenen Beschluß festgestellten Sätzen zu ändern.

2. Entsch. des Patentamtes vom 30. März 1901.

B. 27 889. IV. 12.

Mit einer Beschwerde nach § 16 P.-G. können Sachentscheidungen einer Nachprüfung nicht unterworfen werden.

(Abgedruckt bei § 20 II Ziff. 3 S. 203.)

---

§ 18.

Gutachten des Patentamtes.

Entsch. des Patentamtes vom 18. Juli 1901.

K. 17 359. IV/12 *l*.

Die Ablehnung einer Abhängigkeitserklärung unter dem Hinweise darauf, daß nach Lage des Falls eine Abhängigkeit nicht vorliege, enthält ein nach § 18 P.-G. unstatthaftes Gutachten.

(Abgedruckt bei § 3. II. S. 50.)

---

§ 19.

Patentrolle. Patentveröffentlichung.

Patentrolle.*)

Entsch. des Patentamtes vom 16. Februar 1901.

P. 7587. V/34 g.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 130.)

Unter „beweisender Form" im Sinne des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes ist nicht bloß die nach deutschem Recht als solche anerkannte Form zu verstehen. Auch durch die im ausländischen Rechtsverkehr übliche Form von Rechtsakten, so z. B. durch das Affidavit des amerikanischen Rechts, kann dem Erfordernis des § 19 Abs. 2 genügt werden.

Die Beschwerde vom 16. November v. Js., gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung V vom 1. desselben Monats, durch den der Antrag auf Umschreibung des Patents 87044 in der Patentrolle beanstandet worden ist, wird als begründet anerkannt.

Die Anmeldeabtheilung hat zu Unrecht eine notarielle — konsularisch beglaubigte — Erklärung verlangt, daß der Präsident der übertragenden Firma: P. and St. Company, New-York, V. St., zur alleinigen Vertretung der genannten Firma am Uebertragungstage berechtigt gewesen sei.

Die der Anmeldeabtheilung eingereichte Uebertragungs- und Umschreibungserklärung der genannten Firma ist nicht nur mit einer legalisirten notariellen Beglaubigung der Unterschrift des genannten Präsidenten der übertragenden

*) Ältere Entscheidungen: Bd. X S. 251 ff., Bd. (III) S. 196; Bd. (IV) S. 192.

Gesellschaft versehen, sondern mit einem notariellen Akt, inhalts dessen der Gesellschaftspräsident vor dem Notar die eidliche Versicherung abgegeben hat, daß das der Uebertragungsurkunde beigedrückte Siegel das der Gesellschaft und daß es auf Anweisung des Direktoriums der Gesellschaft beigedrückt sei, sowie daß der Präsident seinen Namen auf Anweisung des Direktoriums unter die Uebertragungsurkunde gesetzt habe. Diese Erklärung ist inhaltlich geeignet, die Legitimation des Präsidenten W. P. St. zu der Uebertragung des Patents zu begründen, denn es unterliegt keinem Bedenken, den auf Beschluß des Direktoriums handelnden Präsidenten der Gesellschaft als übertragungsberechtigt anzusehen.

Aber auch der nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 erforderten beweisenden Form ist gegnügt. In dieser Beziehung liegt zwar nur eine dem deutschen Recht fremde notariell beglaubigte eidliche Versicherung (Affidavit) des Präsidenten der übertragenden Gesellschaft vor. Es ist aber ein im internationalen Privatrecht anerkannter Grundsatz, daß für die Form von Rechtsgeschäften, sowie für die Form von Beglaubigungen das Gesetz des Ortes maßgebend ist, an welchem der Rechtsakt vorgenommen wird. (Zu vergl. von Bar über internationales Privatrecht in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, systematischer Theil, sowie von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts II. Aufl., Bd. II, S. 379). Angesichts der internationalen Bedeutung des

Patentwesens kann nicht angenommen werden, daß das deutsche Patentgesetz den im § 19 Abs. 2 vorgesehenen Nachweis der Aenderung in der Person des Patentinhabers auf die für den deutschen Rechtsverkehr üblichen Formen habe beschränken wollen. Der erwähnte Grundsatz des internationalen Privatrechts hat allerdings nicht unbedingte Geltung. Es wird vielmehr im einzelnen Falle darauf ankommen, ob die Form, in der der Rechtsakt im Auslande vollzogen ist, im inländischen Rechtsverkehr bekannt, und ob sie nicht als offenbar unzulänglich anzusehen ist. In beiden Beziehungen sind Bedenken gegen das Affidavit des amerikanischen Rechts nicht zu erheben.

Da im Uebrigen der Umschreibungsantrag auf Grund einer in der gleichen Form nachgewiesenen Annahmeerklärung und Bevollmächtigung des Vertreters durch diesen gestellt worden ist, so ist dem Umschreibungsantrage stattzugeben.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20.

Anmeldung der Erfindung.

I. Beschreibung der Erfindung.

Entsch. des Patentamtes vom 2. Januar 1901.

W. 14 961. VII/55 d.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 40.)

Zur Klarstellung des Wesens und der Tragweite einer zu patentierenden Erfindung wird es meist genügen, den Inhalt der früheren Patentschriften, ohne Bezeichnung von deren Nummern, anzugeben.

Gründe:

Die von dem Einsprechenden geäußerten Zweifel in Bezug auf die behauptete Wirkung der angemeldeten Vorrichtung sind nicht begründet. (Folgt technische Begründung.)

Die Einwendungen des Einsprechenden gegen die Erörterungen über die älteren bekannten Knotenfänger in der Beschreibung des angemeldeten Patents waren insoweit als berechtigt anzuerkennen, als sie sich gegen die Anführung der Nummern der betreffenden Patentschriften richten.

Wenn es zur Klarstellung des Wesens und der Tragweite einer neu zu schützenden Erfindung (§ 20 des Patentgesetzes) geboten ist, daß in der Beschreibung frühere Einrichtungen oder Verfahren der angemeldeten Erfindung gegenüber gestellt

werden, so wird es meist genügen, wenn dies ohne Namhaftmachung bestimmter Literaturstellen durch beschreibende Darstellung geschieht. Eine derartige Beleuchtung des Standes der Technik auf dem betreffenden Spezialgebiet kann in der Regel, und konnte auch im vorliegenden Falle, wegen des Interesses, das die Allgemeinheit an der Klarstellung der rechtlichen und technischen Bedeutung der patentirten Erfindung hat, nicht entbehrt werden. Sie war im vorliegenden Falle ausreichend und die ausdrückliche Erwähnung der Nummern der älteren Patentschriften, die übrigens nicht von der Verpflichtung entbunden hätte, die technischen Merkmale, auf die Bezug zu nehmen war, im Einzelnen anzugeben, erschien daher überflüssig.

Uebrigens ist der Satz, daß ein Hinweis auf ältere Patente und Patentschriften vom Anmelder nicht gefordert werden soll, in die Resolutionen des internationalen Kongresses für gewerbliches Eigenthum zu Paris 1900 (Patent-Ertheilungsverfahren Ziffer 1) aufgenommen worden. Vergl. Propriété industrielle 1900 pag. 136. Wenn dieser Satz in erster Linie das offensichtliche Interesse des Anmelders daran berücksichtigt, daß in seinem eigenen Patent nicht ohne zwingende Noth fremde Patentnummern erscheinen, so läßt sich nicht verkennen, daß auch der Einsprechende daran interessirt sein kann, daß seine Patente nicht in fremden Patentschriften erscheinen.

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Beschwerdeabtheilung die Stelle auf Seite 2 der Be-

schreibung, in der die Nummern der älteren Patentschriften angegeben sind, und zwar von den Worten „wie dies z. B." bis „Rüttelboden g. bewirkt" gestrichen.

II. Abänderungen der Anmeldung.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 17. Dezember 1900.

R. 13 647. I/46 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 40.)

Ein späterer Patentanspruch mit einem neuen, in dem ursprünglichen Anspruch nicht enthaltenen Erfindungsmerkmal ist im Rahmen derselben Anmeldung zulässig, sofern dieses nachträgliche Merkmal in den ursprünglichen Unterlagen enthalten ist, und die Einheitlichkeit mit dem ursprünglich Beanspruchten gewahrt bleibt.

Gründe.

Der Standpunkt der Anmelde-Abtheilung kann als zutreffend nicht anerkannt werden.

In dem Abweisungsbeschlusse wird ausgeführt, daß die Anordnung der Einschaltung eines Druckreduzirventils in das Gaszuleitungsrohr nicht mehr geprüft werden könne, weil dieses weitere Kennzeichen der Erfindung ursprünglich nicht beansprucht worden und erst später Gegenstand des Patentanspruchs geworden sei. Die Anmelde-Abtheilung geht also davon aus, daß ein späterer Patentanspruch mit neuen, in dem ersten Anspruch nicht enthaltenen Merkmalen im Rahmen derselben Anmeldung unzulässig sei.

Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich.

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 116—133; Bd. (II) S. 71; Bd. (IV) S. 197 ff.

Denn die Anmeldung besteht im Umfange des Antrages auf Patentertheilung, und dieser erstreckt sich im Zweifel auf alles in der Anmeldung enthaltene Patentfähige.

Der vom Anmelder vorgelegte Patentanspruch ist nur als eine vorläufige Formulirung des nachgesuchten Patentschutzes anzusehen und er kann in dem Verfahren wechselnde Gestalt annehmen, ohne daß dadurch die Frage der Priorität berührt wird, da diese im Umfange des Antrages auf Patentertheilung entsteht.

Voraussetzung ist dabei, daß das nachträglich in den Patentanspruch hineingezogene Erfindungsmerkmal in den ursprünglichen Unterlagen klar enthalten war, und daß die Einheitlichkeit mit dem ursprünglich Beanspruchten gewahrt bleibt.

Der vorliegende Fall giebt in letzterer Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß. Die Anordnung des zuletzt beanspruchten Druckreduzirventils ist in den ersten Unterlagen vom 1. November 1899 bereits vorgesehen (s. Seite 2 der Beschreibung a. f.), sie stellt sich als eine Beschränkung des früheren Anspruchs dar und kann unbedenklich im Rahmen der Anmeldung zum Gegenstand eines neuen Anspruchs gemacht werden, der, da die Anordnung an sich als bekannt nicht nachgewiesen ist, der Prüfung der Anmeldeabtheilung unterliegt.

Die Gebühr war zurückzuzahlen, weil nach dem Vorstehenden der Abweisungsbeschluß auf rechtsirrthümlicher Grundlage beruht.

2. Entsch. des Patentamtes vom 1. Februar 1901.

L. 13 364. V/34 a.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 167.)

Erweiterungen der Patentansprüche sind nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses nicht mehr zulässig. Eine wiederholte Bekanntmachung einer Anmeldung in demselben Verfahren ist unzulässig, wenn die erste Bekanntmachung den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolgt ist.

Die Erfindung, die durch den ausgelegten Anspruch in Verbindung mit der Beschreibung gekennzeichnet war, ist durch den Einspruch als bekannt nachgewiesen.

Dies hat die Anmelde-Abtheilung auch anerkannt, denn sie hat den ausgelegten Anspruch beseitigt. Statt jedoch das Patent zu versagen, hat die Anmeldeabtheilung einen neuen Patentanspruch aufgestellt, der als einziges patentfähiges Merkmal die Art der Abmessung eines Theiles des Anmeldungsgegenstandes hinstellt, von der jedoch weder im ausgelegten Patentanspruch noch in der ausgelegten Beschreibung etwas erwähnt ist, und bezüglich welcher es zweifelhaft erscheinen muß, ob sie allein aus der Zeichnung in ihrer in dem neuen Patentanspruch gekennzeichneten Bedeutung zu entnehmen war. Jedenfalls kann nach der Fassung des Patentertheilungsantrags, des Patentanspruchs und der Beschreibung der ausgelegten Anmeldung keine Rede davon sein, daß dieses Merkmal der Abmessung als schutzfähig beansprucht worden sei, und daß der vorläufige Patentschutz sich auf dieses Merkmal erstreckt habe.

Die Anmelde-Abtheilung hat gleichwohl, ohne eine erneute Auslegung anzuordnen, das Patent

mit dem von ihr aufgestellten Anspruch ertheilt.

Der Anmelder hat den neuen Anspruch aufgenommen und ihn in der Beschwerdeinstanz gegenüber der Beschwerde des Einsprechenden vertheidigt.

Das Verfahren der Anmeldeabtheilung hat nicht gebilligt werden können. Durch die Aufstellung des neuen Patentanspruchs in dem angefochtenen Patentertheilungsbeschluß ist eine Aenderung der Anmeldung vorgenommen, die nach der Auslegung nicht für zuläßig erachtet werden kann. Nach § 20 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 sind bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zuläßig. Diese Vorschrift steht in engster Beziehung mit dem voranstehenden Abs. 1 desselben Paragraphen, der von der Einrichtung der Patentanmeldung handelt und u. A. die Bestimmung enthält, daß am Schlusse der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Ob unter den „Angaben" auch der Patentanspruch zu verstehen sei, könnte zweifelhaft sein, zumal in dem Abs. 1 des in Rede stehenden Paragraphen des früheren Patentgesetzes von der Aufstellung des Patentanspruchs überhaupt nicht die Rede war. Aber bereits vor der Novelle wurde die Aufstellung von Patentansprüchen in der Praxis des Patentamts verlangt, und dies Verfahren wurde vom Gesetzgeber in der Erkenntniß der großen Bedeutung

der Patentansprüche für die Abgrenzung des Patentschutzes obligatorisch gemacht. Der Grund, aus dem die Vorschrift im Abs. 3 des § 20 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 aufgestellt ist, ist der, daß mit der Bekanntmachung der Anmeldung der Schutzgegenstand seinem beantragten Umfange nach feststehen soll. Dieses Ziel soll in dem voraufgegangenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem die Klarstellung und Gestaltung des nachgesuchten Schutzrechts zufällt, erreicht sein. Der Anmelder muß also bezüglich seiner bekannt zu machenden Ansprüche wissen, was er will, denn es muß für das etwaige Einspruchsverfahren, für das Streitverfahren, feststehen, um was sich der Streit dreht. Im allgemeinen kann das Einspruchsverfahren nur zu einer Einengung oder zu einer Beseitigung der ausgelegten Patentansprüche führen. Wenn auch eine andere Fassung der Patentansprüche in diesem Stadium für statthaft zu erachten ist und gerechtfertigt sein kann, so ist doch die Erweiterung der Ansprüche, oder deren Ersatz durch neue, einen andern Erfindungsgedanken enthaltende, nicht für zulässig zu erachten. (Zu vergl. die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung II vom 15. Dezember 1900 abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 S. 39). Der Anmelder kann im Einspruchsverfahren nicht mehr und nichts Anderes bekommen, als ihm nach den ausgelegten Ansprüchen gebührt, nur dieses oder weniger.

Es war hiernach unzulässig, daß dem Einspruch ausgewichen und ein Patentanspruch aufgestellt wurde, der nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens war. Mindestens wäre erneute Auslegung der Anmeldung erforderlich gewesen, denn nach § 23 Abs. 1 des Patentgesetzes tritt der vorläufige Schutz mit der Bekanntmachung der Anmeldung, nicht mit einem späteren Zeitpunkte ein. Aber nach Lage des Falls kann auch eine erneute Auslegung nicht in Frage kommen, denn das Gesetz kennt keine wiederholte Bekanntmachung einer Anmeldung in dem von ihm geordneten Verfahren. Nur wenn die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und Erfordernisse der Bekanntmachung verletzt worden sein sollten, ist die nochmalige Bekanntmachung zu bewirken, so z. B. wenn nicht die richtigen Auslegestücke ausgelegt worden sind . . . . . Etwas derartiges trifft jedoch für den vorliegenden Fall nicht zu. Fehler im Verfahren bis zur Auslegung sind nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Anmeldung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes und im Einverständniß des Anmelders, insbesondere auch bezüglich des auszulegenden Patentanspruchs bekannt gemacht worden.

Aus diesen Gründen war unter Anerkennung der Beschwerde des Einsprechenden das Patent zu versagen. Auch war, weil der Einsprechende durch einen Mangel im Verfahren zur Einlegung der Beschwerde veranlaßt worden ist, die Zurückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 30. März 1901.

B. 27 889. IV/12.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 168.)

Wie ist zu verfahren, wenn nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses Anträge auf Erweiterung der Patentansprüche gestellt werden?

In Sachen der Patentanmeldung B. 27 889 IV/12 i hat die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung auf die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung IV vom 31. Januar 1901, durch den der Antrag auf Aenderung des Patentanspruchs abgelehnt worden ist, beschlossen, den angegriffenen Beschluß aufzuheben und die Sache zum anderweiten Verfahren an die I. Instanz zurückzuverweisen.

Der Sachverhalt ist folgender:

Die Anmeldeabtheilung hat die Bekanntmachung der Anmeldung als Zusatz zu dem Patent 112 483 beschlossen und die Ausführung dieses Beschlusses infolge Antrages auf 3 Monate ausgesetzt. Der dem Bekanntmachungsbeschluß zu Grunde liegende Patentanspruch betrifft eine Ausbildung des Verfahrens des Hauptpatents und beschränkt sich auf die nach dem Verfahren dieses Patents und dem Verfahren zweier älterer Zusatzanmeldungen erhältlichen Hydrosulfite. Dagegen heißt es in der Beschreibung der vorliegenden Anmeldung, daß das Verfahren auch auf sämmtliche übrige einfache sowie Doppelsalze der hydroschwefligen Säure mit gutem Erfolge angewendet werden könne. Die Anmelderin hat sich mit der Auslegung der Anmeldung, insbesondere mit der Fassung des Patentanspruchs

ausdrücklich einverstanden erklärt, dann aber diese Erklärung zurückgezogen mit dem Antrage, den Patentanspruch im Sinne der angeführten Stelle der Beschreibung zu erweitern, oder, falls dies nicht angängig sein sollte, ihr für die etwa einzureichende Zusatzanmeldung die Priorität der vorliegenden Anmeldung zuzuerkennen.

Diese Anträge sind von der Anmeldeabtheilung durch den angegriffenen Beschluß abgelehnt, weil Aenderungen, welche den rechtlich-technischen Gehalt des Patentanspruchs berührten, nur bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung zulässig seien, und weil die beantragte Aenderung der vorliegenden Zusatzanmeldung über den Rahmen der im Hauptpatent geschützten Erfindung hinausgehen würde. Gleichzeitig wurde in diesem Beschluß der Anmelderin eröffnet, daß die Bekanntmachung der Anmeldung nach Ablauf der beantragten dreimonatigen Aussetzungsfrist erfolgen werde.

In ihrer mit einer Beschwerdegebühr nicht versehenen Beschwerde hat die Anmelderin unter Aufrechterhaltung ihrer in der I. Instanz gestellten Anträge sich ferner eventuell erboten, die vorliegende Anmeldung (einschließlich der Erweiterung) ganz in eine Hauptanmeldung umzuwandeln oder den Gegenstand des Erweiterungsantrages in einer besonderen Hauptanmeldung anzumelden.

Für die getroffene Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

Ob der Antrag der Anmelderin auf Erweiterung des Patentanspruchs zulässig oder unzulässig

war, darauf kommt es gegenwärtig nicht an. **Zurückgewiesen** ist ein Sachantrag, ein Patentirungsantrag, denn die Anmelderin wollte mehr erlangen, als ihr durch den Bekanntmachungsbeschluß zugetheilt war. Ueber einen solchen Antrag hätte die Anmeldeabtheilung gemäß § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1891 durch Sitzungsbeschluß entscheiden müssen, was nicht geschehen ist. Es handelte sich um theilweise Zurückweisung der Anmeldung. Denn was Anmeldung ist, in welchem Umfange sie besteht, bestimmt sich einzig und allein nach den Parteianträgen. Nachdem der Erweiterungsantrag der Anmelderin eingegangen war, bestand die Anmeldung aus dem Gegenstande des dem Bekanntmachungsbeschlusse zu Grunde liegenden Patentanspruchs und dem Gegenstande des Erweiterungsantrags. War die Anmeldeabtheilung der Ansicht, daß der Gegenstand des letzteren, nachdem er mit dem Bekanntmachungsbeschlusse ausgeschieden war, nicht wieder in die Anmeldung eingeführt werden durfte, so wäre daraus zu folgern gewesen, daß mit dem Zeitpunkte der Wiedereinführung die ganze Anmeldung formell nicht mehr in Ordnung war. Die Anmeldeabtheilung hätte daher nach vorgängiger Zwischenverfügung die Abweisung der ganzen Anmeldung beschließen müssen. Statt dessen hat sie den Erweiterungsantrag abgelehnt und im Uebrigen die Ausführung des Bekanntmachungsbeschlusses in Aussicht genommen, die der veränderten Sachlage nicht mehr entsprach.

Mit ihrer gegen den angefochtenen Beschluß eingelegten Beschwerde kann Anmelderin eine Nachprüfung des Patentirungsantrages, soweit er abgelehnt worden, nicht erzielen, weil mit einer Beschwerde nach § 16 des Patentgesetzes Sachentscheidungen einer Nachprüfung nicht unterworfen werden können.

Daß die Beschwerde sich auf die hervorgehobenen Mängel des Verfahrens nicht stützt, ist nicht von Belang. Denn Mängel des Verfahrens müssen nach Erhebung einer an sich zulässigen Beschwerde von Amtswegen richtig gestellt werden.

---

§ 21.

Vorprüfung der Anmeldung.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 1. Februar 1901.

C. 8799 I/46 c.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 166.)

Zur Abwendung der Annahme, daß eine Anmeldung wegen Nichtbeantwortung des Vorbescheides als zurückgenommen gilt (§ 21 letzter Absatz des Patentgesetzes), genügt der Nachweis nicht, daß einem Boten die Beantwortung des Vorbescheides zur Ablieferung im Patentamt rechtzeitig übergeben ist. Vielmehr kann eine Erklärung auf den Vorbescheid nur dann als abgegeben erachtet werden, wenn der Anmelder nachweist, daß sie in den Geschäftsgang des Patentamts gekommen ist. — Die Feststellung der Nichtbeantwortung des Vorbescheides ist keine der Rechtskraft fähige Entscheidung.

In Sachen der Anmeldung C. 8799 I/46c war am 30. März 1900 an die Anmelderin zu Händen des Patentanwalts M. ein Vorbescheid zur Aeuße-

*) Aeltere Entscheidungen: Bd. (III) S. 200; Bd. (IV) S. 231.

rung innerhalb 6 Wochen gesandt worden. Eine Aeußerung auf den Vorbescheid ging innerhalb dieser Frist nicht ein.

Am 12. Juni 1900 reichte der Patentanwalt M ein Gesuch um Frist zur Erledigung des Vorbescheides ein. Auf dieses wurde eine Frist nicht gewährt, vielmehr wurde die Anmeldung gemäß § 21 letzter Absatz des Patentgesetzes von der Anmeldeabtheilung als zurückgenommen erachtet, obwohl der Patentanwalt M. seine Handakten, sowie eidesstattliche Versicherungen seines Bureaupersonals vorlegte, um glaubhaft zu machen, daß am letzten Tage der im Vorbescheid gestellten Frist ein Antrag auf deren Verlängerung eingereicht worden sei.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde, nachdem der Bote des Patentanwalts M., F. K., als Zeuge eidlich vernommen worden war, zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit durch die Handakten des Patentanwalts M. und durch die eidesstattliche Versicherung von Frl. A. W., M. B. und K. F. glaubhaft gemacht ist, daß dem im Bureau des genannten Patentanwalts beschäftigten F. K. am 12. Mai 1900 ein Fristgesuch auf den Vorbescheid vom 20. März 1900 zur Ablieferung im Patentamt übergeben worden ist. Auch die weiteren Erhebungen, wie sie von dem Vertreter der Anmelderin zum Nachweise seiner Behauptung angetreten sind, erübrigen sich

aus dem Grunde, weil durch dieselben nur die Uebergabe des Schriftstücks an K. nachgewiesen werden könnte. Dagegen versagen die Beweisanträge für Alles, was sich nach dieser Uebergabe ereignet hat, also gerade für das, was für den Beweis der Ablieferung im Patentamt von entscheidender Bedeutung ist. Denn zur Abwendung der durch § 21 Abs. 4 des Patentgesetzes festgesetzten Folgen der Nichtbeantwortung eines Vorbescheides reicht es nicht aus, daß ein Schriftstück einem Boten zur Ablieferung an das Patentamt übergeben wird, vielmehr kann eine „Erklärung" auf den Vorbescheid nur dann als abgegeben erachtet werden, wenn sie in den Geschäftsgang des Patentamts gekommen ist. Diesen Nachweis zu erbringen, ist die eidlich bekräftigte und glaubwürdige Aussage K.s nicht geeignet. Er erinnert sich der einzelnen Vorgänge am 12. Mai 1900 und insbesondere der Zahl der an diesem Tage in das Patentamt gebrachten Schriftstücke nicht. Es ist nach K.s Angabe nicht üblich gewesen, daß er dem in der Annahmestelle des Patentamts befindlichen Beamten die abzuliefernden Schriftstücke einzeln unter Feststellung ihrer Zahl übergab. Es kann daher angesichts der Thatsache, daß sich das Fristgesuch bei dem Patentamt nicht vorgefunden hat, nicht angenommen werden, daß es in der Annahmestelle des Patentamts abgeliefert worden ist. Der Nachweis, daß dies geschehen, und daß alsdann das Schriftstück aus Gründen, die den Anmelder nicht treffen, also entweder durch Zufall oder durch Ver-

schulden eines Beamten, nicht zu den richtigen Akten gekommen, ist nicht geführt worden. Daß das Patentamt in Fällen der vorliegenden Art gegenüber dem durch eidesstattliche Erklärungen glaubhaft gemachten Inhalt der Handakten des Patentanwalts den Nachweis zu führen habe, daß das Fristgesuch nicht abgeliefert worden, ist unrichtig.

Hienach war die Beschwerde gegen den Beschluß vom 8. September 1900 zurückzuweisen. Dieser Beschluß stellt lediglich den Eintritt der durch § 21 des Patentgesetzes vorgeschriebenen Rechtsfolge der Nichtbeantwortung des Vorbescheides thatsächlich fest, ohne das Verfahren durch eine der Rechtskraft fähige Entscheidung abzuschließen. Sofern also das Fristgesuch sich etwa nachträglich noch finden sollte und ermittelt wird, daß es rechtzeitig eingegangen ist, so würde der ferneren Behandlung der Anmeldung nichts im Wege stehen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 15. Oktober 1901.

G. 15652/13 c.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 275.)

Tritt die Wirkung eines unbeantwortet gebliebenen Vorbescheids auch dann ein, wenn Anmelder vor Zustellung des letzteren eine neue Eingabe gemacht hat, auf welche Entscheidung noch nicht ergangen ist?

Der Vorbescheid vom 7. Juni 1901 ist am 13. dess. Monats abgesandt und am folgenden Tage dem Anmelder zugestellt. Am 12. dess. Monats war eine Eingabe des Anmelders eingegangen, in welcher dieser wiederholt seiner Ansicht von der Patentfähigkeit der Anmeldung Ausdruck verliehen hatte. Diese Eingabe war dem

Vorprüfer erst nach Absendung des Vorbescheides im ordentlichen Geschäftsgange zugegangen und von diesem vorläufig zu den Akten geschrieben. Der Anmelder hat sich erst nach Ablauf der Vorbescheidsfrist abermals geäußert. Es entstand die Frage, ob die Anmeldung gemäß § 21 Abs. 4 des Patentgesetzes als zurückgenommen zu gelten habe.

Die Anmeldeabtheilung hat diese Frage verneint.

Gründe.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Anmeldeverfahren seinen Abschluß erreicht hat, nachdem der Patentsucher auf den Vorbescheid sich nicht rechtzeitig erklärt hat. Es hieße aber die Form über den Geist des Gesetzes setzen, wollte man im vorliegenden Falle die formale Kraft des Vorbescheides ohne Rücksicht auf den sonstigen Thatbestand betonen. Jedes Rechtsverfahren wird von dem Grundsatze beherrscht, daß die zu fällende Entscheidung den gesammten Prozeßstoff berücksichtigt, welcher zur Zeit der Entscheidung der berufenen Behörde unterbreitet war. Nun entnahm der Anmelder dem ihm am 14. Juni 1901 zugestellten Vorbescheide vom 7. dess. Monats die Thatsache, daß seine vor dessen Zustellung vom Patentamte am 12. dess. Monats zugegangene Eingabe jedenfalls nicht Gegenstand der Erörterung seitens des Vorprüfers gewesen war. Er durfte, da damals der Vorbescheid noch nicht seine ausschließende Wirkung geäußert hatte oder

auch nur äußern konnte, erwarten, daß seine Anmeldung mit Rücksicht hierauf weiter geprüft und ihm eine Eröffnung in irgend einem Sinne auf seine Eingabe vom 12. Juni 1901 zugehen werde. Dies ist aber bisher nicht geschehen und insoweit daher auch seine Anmeldung noch rechtshängig. Die ausschließende Wirkung des Vorbescheides hat nach Lage des Falles gar nicht eintreten können. Es hätte irgend eines prozessualen Aktes bedurft, um die noch rechtshängige Anmeldung zu erledigen. Angesichts dieser Erwägung kann, trotzdem eine Erklärung auf den Vorbescheid nicht rechtzeitig eingegangen ist, die Vorprüfung noch nicht als abgeschlossen gelten. Demgemäß wird zunächst dem Vorprüfer anheimgestellt, eine Entschließung auf die am 12. Juni 1901 sowie auf die noch später eingegangenen Eingaben zu fassen.

---

§ 22.

Zurückweisung der Anmeldung.

Entsch. des Patentamtes vom 28. Januar 1901.

D. 13632 V./36d.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 114.)

Ein Anspruch der Partei, daß die von dem Patentamt gewährte Frist als „letzte" zu bezeichnen sei, wenn eine weitere Fristbewilligung nicht beabsichtigt ist, besteht nicht.

Gründe:

Der Anmelder beklagt sich mit Unrecht darüber, daß die Abweisung seiner Anmeldung erfolgt ist, obgleich ihm zur Erledigung der Vorprüfungsverfügung vom 4. Juli 1900 eine „letzte Frist"

nicht gesetzt war. Eine prozessuale Vorschrift in dieser Form eine Frist zu setzen, bevor die Abweisung erfolgt, besteht nicht. Auch müssen die gewährten Fristen von zusammen drei Monaten als ein für die Erledigung der genannten Verfügung nach Lage des Falles ausreichender Zeitraum angesehen werden. Die Anmeldeabtheilung hat das weitere Fristgesuch vom 12. Oktober 1900 daher mit Recht abgelehnt, zumal es mit Gründen nicht versehen war.

Bei dieser Sachlage konnte von einer Bewilligung der in der Beschwerdeschrift gestellten Anträge, den Beschluß der I. Instanz aufzuheben und das letzte Fristgesuch des Anmelders zu bewilligen, sowie die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen, keine Rede sein; vielmehr mußte, da der Anmelder auch bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte nichts gethan hat, um die Verfügung vom 4. Juli 1900 sachlich zu erledigen, unter Zurückweisung der Beschwerde die Anmeldung endgültig abgewiesen werden (§ 22 des Patentgesetzes vom 7. April 1891).

---

§ 23.

Bekanntmachung der Anmeldung.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 12. Oktober 1901.

M. 17717 I./7 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 295.)

Die Zurückziehung einer nicht antragswidrig bekannt gemachten Patentanmeldung aus der Auslegung ist unzulässig. Die im § 23

---

*) Ältere Entscheidung Bd. (IV) S. 235.

Abs. 4 des Patentgesetzes erwähnte „Aussetzung" der Bekanntmachung findet nur *vor* erfolgter Veröffentlichung statt.

Die Bekanntmachung der Anmeldung war gemäß § 23 des Patentgesetzes beschlossen und erfolgt. Ein Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung war nicht gestellt worden. Nachdem die Auslegung vorgenommen war, beantragte Anmelderin, „die Anmeldung aus der öffentlichen Auslegung herauszunehmen und auf die Dauer von drei Monaten vorläufig auszusetzen".

Die Anmelde-Abtheilung lehnte diesen Antrag ab und verblieb hierbei, auch als die Zurückziehung der Anmeldung aus der Auslegung unter Hinweis darauf begehrt wurde, daß gemäß § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes die Aussetzung der Bekanntmachung mindestens auf drei Monate nicht versagt werden dürfe.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Daß früher in Fällen wie der vorliegende Anträgen auf Zurückziehung aus der Auslegung stattgegeben worden ist, ist zutreffend. Diese Praxis ist indessen, weil mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar, aufgegeben worden. Es wird auf die dieserhalb im Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen enthaltene Bekanntmachung vom 18. April 1901 (Jahrg. VII S. 126) Bezug genommen. Maßgebend war vor Allem die Erwägung, daß nach § 23 Abs. 2 des Patentgesetzes die „Veröffentlichung" im Reichsanzeiger, mit der der vorläufige Schutz eintritt, einen

wesentlichen Theil der „Bekanntmachung" der Anmeldung bildet, und daß die gesetzliche Folge einer ordnungsmäßig geschehenen Veröffentlichung nicht nachträglich ungeschehen gemacht werden kann. Wenn also § 23 Abs. 4 a. a. O. von einer „Aussetzung" der „Bekanntmachung" spricht, so kann von einer solchen nur die Rede sein, so lange die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" noch aussteht.

Der Hinweis auf die Bestimmung des § 23 Abs. 4 des Patentgesetzes, nach welcher die Bekanntmachung auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, auf Verlangen ausgesetzt werden müsse, wenn auch der Antrag erst nach Vollziehung der Bekanntmachung gestellt werde, kann den Antrag der Anmelderin nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Wäre diese Auffassung des § 23 Abs. 4 zutreffend, so würde selbst nach Ablauf der vollen Auslegefrist von zwei Monaten eine „Aussetzung" der Bekanntmachung statthaft sein, es würde also eine ordnungsmäßig erfolgte Auslegung noch einen Monat nach ihrer Beendigung ungeschehen gemacht werden können. Die Auffassung der Beschwerdeführerin führt somit zu unhaltbaren Konsequenzen und hat ohne Zweifel nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 1. Februar 1901.

L. 13364 V./34 a.

Eine wiederholte Bekanntmachung einer Anmeldung in demselben Verfahren ist unzulässig, wenn die erste Bekanntmachung den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolgt ist.

(Abgedruckt bei § 20. Z. 2 S. 199.)

3. Entsch. des Patentamtes vom 5. Oktober 1901.

H. 25 020 V./51 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 275.)

Anträge von Anmeldern, nach Bekanntmachung der Anmeldung das Verfahren betreffend die Patentertheilung zu verzögern, sind unstatthaft.

In Sachen der Patentanmeldung H. 25020 V/51 b wird auf die Eingabe vom 23. September 1901 mitgetheilt, daß, nachdem die Anmeldung am 1. August d. J. bekannt gemacht worden ist, nach beendeter Auslegung der Anmeldung die Patentertheilung im ordnungsmäßigen Geschäftsgange voraussichtlich Mitte Oktober d. J. erfolgen wird. Die Hinausschiebung der Patentertheilung mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika ist unstatthaft, da dem privaten Interesse des Anmelders das öffentliche Interesse entgegensteht, daß über das Schicksal einer bekanntgegebenen Patentanmeldung die betheiligten Fachkreise sobald als thunlich Gewißheit erhalten, um hiernach ihre technischen und geschäftlichen Anordnungen treffen zu können. Ueber die Frage, ob die nämliche im Deutschen Reiche angemeldete Erfindung auch in den Vereinigten Staaten von Amerika anzumelden sei, muß der Anmelder sich so zeitig schlüssig werden, daß er im Stande ist, nicht nur den Vorschriften des Auslandes sich anzupassen, sondern auch den Fortgang des im Inlande anhängigen Anmeldeverfahrens nicht durch außerhalb des letzteren liegende Rücksichten zu stören. Der deutsche Gesetzgeber hat aus billiger Rücksicht auf den Anmelder diesem den Anspruch gegeben, in jedem Falle eine

Hemmung des anhängigen Verfahrens auf die Dauer von drei Monaten zu erwirken, und es ist auch in das Ermessen des Patentamts gestellt, ob diese Frist unter Umständen um fernere drei Monate zu verlängern sei. Dasjenige Stadium des Verfahrens aber, in welchem das Gesetz diese von den Anträgen des Anmelders abhängige Hemmung des Verfahrens gestattet, ist nach § 23 Absatz 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 die Zeit vor der Bekanntmachung der Anmeldung.

Damit erscheint die zur Entscheidung berufene Behörde nicht berechtigt noch verpflichtet, nach erfolgter Bekanntmachung in ihr Ermessen gestellte Fristen zu gewähren, welche geeignet und bestimmt sind, den ordnungsmäßigen Verlauf des Geschäftsganges im Interesse des Anmelders zu verzögern.

---

§ 24.

Gebühreneinzahlung; Einspruch; Beschluß über Erteilung des Patents.

I. Gebühreneinzahlung.*)

II. Einspruch.

1. Entsch. des Patentamtes vom 18. April 1902.

G. 14 919 III./47 g.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 129.)

Einspruch. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein.
In der Vorschrift des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der

*) Ältere Entscheidung: Bd. (IV) S. 238.

Patentanmeldung einzulegende Einspruch mit Gründen versehen werden muß, sind unter Gründen Tatsachen zu verstehen.
Ein Einspruch, der nicht innerhalb der Frist begründet wird, ist als unzulässig zu verwerfen.
Diese Gesetzesauslegung ist auch auf solche zur Entscheidung stehende Einsprüche anzuwenden, die zu einer Zeit eingelegt sind, wo noch die frühere Praxis des Patentamts herrschte, nach welcher die bloße Benennung der einschlägigen Gesetzesparagraphen (§ 1, 2 und 3 des Patentgesetzes) als eine ausreichende Einspruchsbegründung im Sinne des § 24 Abs. 2 angesehen wurde.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung über die Beschwerde der Einsprechenden hat der Anmelder den Einwand erhoben, der Einspruch sei nicht innerhalb der Einspruchsfrist mit Gründen versehen, weil er keine Thatsachen enthalte, und entspreche daher nicht dem § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes. Er hat beantragt, den Einspruch abzuweisen, ohne daß in eine sachliche Prüfung des darin gegen die Anmeldung angeführten Materials eingetreten werde. Die Einsprechende hat dem widersprochen und ausgeführt, daß ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Einspruch rechtzeitig erhoben sei und beantragt, auf Grund des nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgebrachten Einspruchsmaterials das Patent zu versagen.

Diesem Antrage des Beschwerdeführers war nicht stattzugeben, da sein Einspruch, wie der Anmelder mit Recht geltend gemacht hat, mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist. Die am letzten Tage der zweimonatigen Frist eingegangene Einspruchsschrift enthält nur folgende wesentliche Erklärung:

„Es wird beantragt, die Anmeldung zurückzuweisen, da mit Rücksicht auf die im § 24

Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehenen Gründe der Anmeldungsgegenstand weder neu noch patentfähig ist",

sowie ferner ein Gesuch um Bewilligung einer Frist für die Beibringung des Beweises.

Diese Erklärung entspricht nicht den Anforderungen, die der § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes an die Einlegung eines rechtswirksamen Einspruchs stellt, denn diese Gesetzesvorschrift verlangt, daß der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung im Reichsanzeiger einzulegende Einspruch mit Gründen versehen sein muß. Unter „Gründen" sind Thatsachen zu verstehen. Allerdings läßt der Ausdruck „Gründe" an sich eine zweifache Deutung zu. Er kann entweder bedeuten den Rechtsgrund, d. h. den einschlägigen Rechtssatz auf den sich ein Antragsteller beruft, oder die in dem einzelnen Falle geltend gemachten Thatsachen, die den gesetzlichen Thatbestand erfüllen sollen. Im ersteren Sinne ist der Abs. 2 des § 24 in einer langjährigen Praxis des Patentamts, wie sie unter Anderm in den Entscheidungen des Patentamts vom 20. April 1894 (Patentblatt 1894 S. 379) und vom 14. Februar 1895 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1894/95, S. 246) zum Ausdruck gekommen ist, ausgelegt worden. Nach dieser früheren Rechtsauffassung wurde mit Rücksicht darauf, daß das Patentgesetz im § 28 Abs 4 für die Begründung der Nichtigkeitsklage ausdrücklich die Angabe von Thatsachen erfordert, gefolgert, daß unter

Gründen im Sinne des § 24 Abs. 2 des Gesetzes Thatsachen nicht zu verstehen seien. Aber trotz der abweichenden Ausdrucksweise des Gesetzes besteht in Wirklichkeit ein Gegensatz zwischen den genannten beiden Bestimmungen nicht, denn da, wie ausgeführt, der Ausdruck „Gründe“ in der Rechtssprache sowohl den Rechtsgrund wie die rechtserheblichen Thatsachen bedeuten kann, so ergiebt sich nur, daß der Gesetzgeber im § 24 Abs. 2 einen ungenauen, dagegen im § 28 Abs. 4 einen bestimmten Ausdruck gewählt hat. Umgekehrt läßt sich daraus, daß die Prozeßverhältnisse und die Interessen der Betheiligten beim Einspruch ähnlich liegen wie bei der Nichtigkeitsklage, folgern, daß auch im erstgenannten Falle unter Gründen Thatsachen zu verstehen sind. In dieser Bedeutung wird auch der Begriff des Klagegrundes der Civilprozeßordnung in Wissenschaft und Rechtsprechung aufgefaßt (vergl. u. A. die Bemerkungen in den neueren Auflagen der Commentare der Civilprozeßordnung von Wilmowski-Levy, Struckmann-Koch, Gaupp-Stein zu § 253 und den Commentar von Sydow und Busch 1901, Bemerkungen zu § 268). Da indessen der Einspruch ein besonderer Rechtsbehelf des Patentertheilungsverfahrens ist, so sind in erster Linie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes selbst maßgebend. Diese führen ebenfalls zu dem Ergebniß, daß unter Gründen Thatsachen zu verstehen sind. Was insbesondere den dritten Satz des Abs. 2 des § 24 anlangt, so giebt dieser nicht etwa, wie die angeführte Entscheidung des

Patentamts vom 20. April 1894 annimmt, eine Erklärung dafür, was unter Gründen im Sinne des voraufgegangenen Satzes zu verstehen sei, er will vielmehr nur die Grenzen ziehen, innerhalb welcher ein Einspruch geltend gemacht werden kann, insbesondere hat er ausschließen wollen, daß z. B. wegen Mangels der Einheitlichkeit oder des Zusatzverhältnisses ꝛc. eingesprochen würde. Im Uebrigen besteht auch zwischen den Begriffen „Gründen“ und „Behauptungen“ sowohl in der Sprache der Gesetzgebung wie des gewöhnlichen Lebens ein Gegensatz, sodaß auch schon deshalb nicht angenommen werden kann, daß der Satz 3 den Ausdruck „Gründe“ im voraufgegangenen Satze erläutern oder näher spezialisiren will. Ausschlaggebend ist indessen die Erwägung, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, lediglich zu dem Zweck, daß die betheiligten Kreise von einer ausgelegten Anmeldung Kenntniß nehmen, und ohne sich nach Abweismaterial umzusehen gegen Ende der Einspruchsfrist aufs Gerathewohl Einspruch erheben können, eine Frist von zwei Monaten zu gewähren. Diese Frage muß verneint werden. Dagegen läßt sich nicht anführen, daß möglicherweise ein Einsprechender erst geraume Zeit nach der Bekanntmachung der Anmeldung diese in Erfahrung bringt. Denn das Gesetz geht davon aus, daß die an dem Patentwesen interessirten Kreise die Ereignisse auf diesem Gebiete verfolgen und mithin rechtzeitig von der Bekanntmachung von Anmeldungen Kenntniß nehmen. Die Frist ist demnach deshalb

so ausreichend bemessen, damit die Betheiligten Zeit haben, zu prüfen, ob der Anmeldung entgegenstehendes Material vorhanden und es danach angezeigt ist, Einspruch zu erheben. Muß man hiervon mit dem Gesetz ausgehen, dann ist auch zu verlangen, daß die Einsprechenden ihr Einspruchsmaterial nicht zurückhalten, sondern es rechtzeitig vorbringen, und es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Einlegung von Einsprüchen unter bloßer Benennung der in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen zuzulassen.

Der Einsprechende hat sich endlich darauf berufen, daß zu der Zeit, als der Einspruch eingelegt wurde, noch die frühere Praxis des Patentamts Geltung gehabt habe, und diese sei daher für den vorliegenden Fall beizubehalten. Dieser Einwand ist verfehlt. Es handelt sich nicht darum, daß ein neuer Rechtssatz — der allerdings nicht ohne Weiteres auf frühere Thatbestände anzuwenden wäre —, sondern daß eine anderweite Auslegung einer bestehenden im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommenen Rechtsnorm Anwendung zu finden hat. Diese neue Auslegung ist auf alle zur Entscheidung stehenden Fälle gleichmäßig anzuwenden.

Hiernach war der am letzten Tage der Einspruchsfrist eingelegte Einspruch des Beschwerdeführers, da er nur die Behauptung, der Anmeldungsgegenstand sei mit Rücksicht auf die im § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehenen Gründe weder neu noch patentfähig, aber keine

Thatsachen enthält, für unzulässig zu erachten und es konnte daher in eine sachliche Prüfung des Einspruchsmaterials auch im Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden.

2. Entsch. des Patentamtes vom 12. Mai 1902.

Z. 3057 I./49 a.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 153.)

Einspruch. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Zu der Bestimmung des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung einzulegende Einspruch mit Gründen versehen sein muß, sind unter Gründen Tatsachen zu verstehen.

Gründe.

Der am vorletzten Tage der Einspruchsfrist eingelegte Einspruch des Beschwerdeführers enthält lediglich die Behauptung, daß der Gegenstand der angegriffenen Patentanmeldung nicht neu und keine Erfindung sei. Thatsachen sind für diese Behauptung innerhalb der Einspruchsfrist nicht vorgebracht.

Die Anmeldeabtheilung hat den Einspruch abgewiesen und das Patent ertheilt, weil er dem Erforderniß des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes, wonach der Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist mit Gründen und zwar mit Thatsachen versehen sein müsse, nicht genüge.

Zur Begründung seiner gegen diesen Beschluß gerichteten Beschwerde führt der Beschwerdeführer zunächst aus, daß der Ausdruck „Gründe“ in der Rechtssprache zwar eine doppelte Deutung zulasse, daß aber die Anmeldeabtheilung offenbar in Anlehnung an die sogenannte Substantiirungstheorie,

die sich auf dem Boden der Auslegung des Begriffes Klagegrund im Sinne des § 253 (früher 230) der Civilprozeßordnung entwickelt habe, den Ausdruck „Gründe" im § 24 des Patentgesetzes zu Unrecht ebenfalls im Sinne von Thatsachen auslege, denn es spreche nichts dafür, daß das Patentgesetz bei seiner Fassung des § 24 an den Klagegrund der Civilprozeßordnung habe anknüpfen wollen.

Dazu ist zu bemerken, daß der Inhalt des angefochtenen Beschlusses keinen Anhalt dafür bietet, daß die Auslegung des § 253 Civilprozeßordnung für die Anmeldeabtheilung bei Fällung der Entscheidung vorbildlich gewesen ist. Auch die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung will dem Umstande, daß nach der überwiegenden Praxis der Gerichte (cf. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 27 S. 385 [Vereinigte Civilsenate], Bd. 10 S. 434, Bd. 11 S. 242, Bd. 23 S. 432) unter Klagegrund die den Anspruch erzeugenden concreten Thatsachen und nicht der Rechtsgrund verstanden werden, eine entscheidende Bedeutung für die vorliegende Frage nicht beilegen. Diese ist vielmehr in erster Linie aus den Bestimmungen des Patentgesetzes selbst insbesondere aus der des § 24 zu beantworten. Der Beschwerdeführer beruft sich nun dafür, daß unter Begründung des Einspruchs im Sinne des § 24 nicht das Anführen von Thatsachen, sondern die bloße Benennung von gesetzlichen Thatbeständen, die die Patentirung ausschließen, zu verstehen sei, auf § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes, wo bestimmt ist,

daß im Falle der widerrechtlichen Entnahme, wenn aus diesem Grunde Einspruch erhoben wird, ein Anspruch des Patentsuchers auf die Ertheilung des Patents nicht stattfindet. Hier ist allerdings unter dem Grunde des Einspruchs der gesetzliche Thatbestand zu verstehen. Die Vorschrift besagt, daß wenn der Thatbestand der Entnahme erfüllt ist und er durch Einspruch geltend gemacht wird, der Anspruch auf Patentertheilung ausgeschlossen sein soll. Diese Bestimmung ist, wie aus ihrem Inhalte und aus ihrer Stellung im System des Gesetzes folgt, eine materiellrechtliche. Es läßt sich daher aus ihr eine Aufklärung für die prozessuale Frage, welche Erfordernisse der § 24 für die rechtswirksame Erhebung des Einspruchs verlangt, nicht schöpfen. Weiterhin folgert der Beschwerdeführer aus dem Umstande, daß das Gesetz im § 28 vorschreibe, daß der Richtigkeitsantrag die Thatsachen anzugeben hat, auf welche er gestützt wird, daß unter „Gründen" im Sinne des § 24 etwas anderes zu verstehen sei. Diese Schlußfolgerung ist indessen irrig. Denn da, wie schon angeführt der Ausdruck „Gründe" eine doppelte Deutung zuläßt, indem darunter einerseits die vom Gesetz geregelten Thatbestände, andererseits die Thatsachen, die nach Ansicht des Antragstellers die Thatbestände erfüllen sollen, verstanden werden können, so folgt nur, daß das Gesetz an der einen Stelle einen unbestimmten und an der anderen einen bestimmten Ausdruck gebraucht. Weil aber die Prozeßverhältnisse und die Interessen der Betheiligten beim Einspruch

ähnlich liegen, wie bei der Richtigkeitsklage, so läßt sich vielmehr schließen, daß der Gesetzgeber in beiden Fällen dasselbe hat bestimmen wollen.

Was nun die Auslegung des § 24 Abs. 2 selbst anlangt, so vertritt der Beschwerdeführer den Standpunkt, daß der Satz 3 den Ausdruck Gründe in dem voraufgegangenen Satz 2 näher erläutere, sodaß unter einer Begründung des Einspruchs das Behaupten eines der im Satz 3 angeführten Thatbestände zu verstehen wäre. Diese Rechtsauffassung ist auch vom Patentamt in langjähriger Praxis zur Anwendung gebracht worden. Sie hat sich indessen nicht aufrecht erhalten lassen. Sowohl in der Rechtssprache wie in der Sprache des gewöhnlichen Lebens stehen die Begriffe Behaupten und Begründen im Gegensatz. Wenn ferner das Behaupten von gesetzlichen Thatbeständen (Satz 3) für die Erhebung des Einspruchs ausreichend wäre, so hätte es daneben der Bestimmung, daß der Einspruch mit Gründen zu versehen sei (Satz 2) nicht bedurft. Ferner, wenn das Behaupten der gesetzlichen Thatbestände identisch wäre mit den Gründen des Einspruchs, so wäre ersteres ein wesentliches Erforderniß des Einspruchs. Eine solche Absonderlichkeit hat das Gesetz aber nicht wollen können, denn nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen ist den Erfordernissen eines Parteigesuches durch Angabe der in Betracht kommenden Thatsachen immer genügt, während die Benennung desjenigen gesetzlichen Thatbestandes, unter denen die Thatsachen fallen, unwesentlich ist. Wer im Einspruch gegen eine

Patentanmeldung eine Patentschrift anführt, braucht nicht zugleich zu behaupten, der Anmeldungsgegenstand sei nicht neu oder dem Bekannten gegenüber keine Erfindung. Diese rechtliche Schlußfolgerung zu ziehen ist Sache des Patentamts. Dies war übrigens auch unter der früheren Praxis nicht zweifelhaft. Hiernach muß der Satz 3 im Abs. 2 des § 24 eine andere Bedeutung haben, und diese besteht darin, daß er die Grenzen ziehen will, innerhalb welcher Einsprüche zulässig sind. Dadurch, daß nur ein bestimmtes Gebiet für die Einspruchserhebung freigegeben wird, soll die Einlegung von Einsprüchen bezüglich solcher Punkte ausgeschlossen sein, die entweder im Patentertheilungsverfahren überhaupt nicht entschieden werden können (Abhängigkeit, Vorbenutzungsrecht) oder die allein der Officialprüfung des Patentamts unterliegen (Einheitlichkeit der Anmeldung, Zulässigkeit der Zusatzpatentirung 2c.).

Zu allem Vorstehenden tritt endlich die Erwägung hinzu, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, den Betheiligten lediglich zu dem Zwecke, von einer ausgelegten Anmeldung Kenntniß zu nehmen und kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist unter Benennung irgend eines der gesetzlichen Thatbestände oder Gesetzesparagraphen Einspruch einzulegen, eine Frist von zwei Monaten zu gewähren. Dies ist zu verneinen, denn die Frist ist offenbar deshalb so ausreichend bemessen, damit die Einsprechenden sich nach Einspruchsmaterial umsehen und danach prüfen können, ob es angezeigt ist, Einspruch einzulegen. Man muß

demnach davon ausgehen, daß der Einsprechende bei der Einlegung des Einspruchs schon Einspruchsmaterial kennt, und alsdann kann er nicht für berechtigt gehalten werden, dieses Material bis nach Ablauf der Einspruchsfrist zurückzuhalten. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß im einzelnen Falle ein an der Einspruchserhebung Interessirter möglicher Weise erst kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist von der ausgelegten Anmeldung Kenntniß erhält. Denn solchen Zufälligkeiten konnte das Gesetz im Patentertheilungsverfahren keine Rechnung tragen, vielmehr geht es davon aus, daß die am Patentwesen interessirten Kreise die Ereignisse auf diesem Gebiete mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Hiernach war die Beschwerde des Einsprechenden zurückzuweisen und der Patentertheilungsbeschluß, ohne daß in eine sachliche Prüfung einzutreten war, zu bestätigen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 4. Juni 1902.

A. 8200 V./19b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 204.)

Unter welchen Voraussetzungen kann der Einspruch auf die Erben des Einsprechenden übergehen?

Der Einsprechende, Patentanwalt Emil Reichelt zu Dresden, ist inzwischen verstorben, und es ergab sich die Frage, ob in Folge des Todes des Einsprechenden nicht der Einspruch erledigt sei. Denn der Einspruch stellt an sich kein Vermögensobjekt vor, schafft vielmehr nur eine bestimmte Prozeßlage. Es läßt sich daher an sich gegen-

15*

über § 1922 B. G.-B. nicht die Folge ziehen, daß das aus dem Einspruch sich ergebende Prozeßverhältniß ohne Weiteres auf die Erben übergehe. Im vorliegenden Falle haben indessen die Erben des Einsprechenden dargethan, daß der Einspruch nicht nur auf Grund des allgemeinen Rechts Jedermanns, Einspruch gegen eine bekannt gemachte Patentanmeldung zu erheben, sondern mit Rücksicht auf das vermögensrechtliche Interesse des Einsprechenden an dem Bestande und der Nichtbeeinträchtigung des wirthschaftlichen Werthes des Patents 66210 erhoben worden ist. Nach dem glaubwürdigen Vortrage der Erben hat der Patentanwalt Reichelt während der letzten Jahre die Gebühren für das Patent 66210, obwohl es nicht ihm gehörte, aus eigener Tasche entrichtet und es ist glaubhaft gemacht, daß die Inhaber jenes Patents ihm im Wesentlichen die Ausnutzung desselben überlassen hatten.

Bei dieser Sachlage glaubt die Abtheilung nicht umhin zu können, den Erben des Einsprechenden das Parteirecht der letzteren zuzusprechen. Hat sich das Vermögensrecht des Einsprechenden an der Ausübung des Patents 66210 vererbt, so müssen die Erben auch in die prozessuale Situation treten dürfen, welche ihr Rechtsvorgänger im Hinblick auf jenes Vermögensrecht geschaffen hat. Denn der Einsprechende ist in Folge der gegenwärtigen Patentanmeldung, welche seiner Meinung nach die Rechte aus dem Patent 66210 beeinträchtigt, in die Rolle der Verletzten gedrängt und als solcher hat er den Einspruch

erhoben. Es wird sich aber der allgemeine Rechtssatz aufstellen lassen, daß der von einer in ihren Sonderrechten, vermeintlich oder in Wahrheit, gekränkten Person erhobene Einspruch sich auf die Erben überträgt, auch wenn man in allen andern Fällen, in denen der Einspruch ohne irgendwelches eigene Vermögensinteresse erhoben ist, einen solchen Uebergang der prozessualen Situation auf die Erben zu leugnen geneigt sein wird. (Vgl. auch Kohler, Handbuch S. 761.)

Kaiserliches Patentamt.
Anmeldeabtheilung V.

4. Entsch. des Patentamts vom 6. April 1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 169.)

Die auf Antrag eines Einsprechenden ohne vorgängige Anhörung des Patentanmelders beschlossene Aussetzung des Verfahrens stellt sich als Verletzung des prozessualen Grundsatzes der Anhörung beider Parteien dar.

Wie die Akten ergeben, hatte der eine der beiden Einsprechenden bei der Anmeldeabtheilung die Aussetzung der Weiterbehandlung der vorliegenden Anmeldung unter Berufung auf § 148 C.P.O. beantragt, weil das Patent 91 707 inzwischen von dem Anmelder mit der Nichtigkeitsklage angegriffen sei und der Ausgang des Nichtigkeitsverfahrens für das Einspruchsverfahren in gegenwärtiger Sache präjudiziell sein könne.

Die Anmeldeabtheilung hat daraufhin, ohne den Anmelder zu hören, die Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung der Nichtigkeitsklage beschlossen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Patentanmelders ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Aussetzung des Verfahrens sachlich überhaupt als gerechtfertigt angesehen werden kann, weil die am 20. April 1897 ausgegebene Patentschrift 91 707 der vorliegenden, am 20. August 1897 eingereichten Anmeldung als öffentliche Druckschrift entgegensteht und demnach die Frage der Identität der Schutzgegenstände zurücktritt, und weil ferner die Auslegung, die das Patent 91 707 durch die Nichtigkeitsinstanzen finden sollte, die Patentertheilungsinstanzen nicht bindet, eine eigentliche Abhängigkeit im Sinne des § 148 C.P.O. also wohl nicht besteht. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde ist vielmehr der Umstand, daß die Anmeldeabtheilung die Aussetzung des Verfahrens ohne vorgängige Anhörung des Anmelders verfügt hat.

Da die Erledigung der noch in I. Instanz anhängigen Nichtigkeitsklage sich noch viele Monate hinziehen kann und da ferner das Patentertheilungsverfahren in der vorliegenden Sache bereits seit dem Jahre 1897 schwebt, so ist ohne Weiteres ersichtlich, daß das Interesse des Anmelders durch den Aussetzungsbeschluß empfindlich berührt wird. Da sonach der Anmelder bei der Beschlußfassung über den Aussetzungsantrag als Betheiligter erscheint, so ist in dem von der Anmeldeabtheilung eingeschlagenen Verfahren der im Prozeßrecht allgemein anerkannte Grundsatz der Anhörung beider Parteien nicht beachtet worden, so daß sich



schon aus diesem Grunde die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses rechtfertigt.

III. Erteilungsbeschluß.

Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Februar 1902.

I. 343/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 113.)

Ein Patent, das in einem mit einem wesentlichen Mangel behafteten Verfahren erteilt ist, hat keine Rechtswirkung im Sinne der §§ 4 ff., 35 ff. des Patentgesetzes; auch unterliegt es der Nichtigkeitserklärung in dem Verfahren nach §§ 28 ff. des Patentgesetzes. Ein solcher Mangel ist vorhanden, wenn der sachliche Inhalt des Erteilungsbeschlusses mit dem des Bekanntmachungsbeschlusses nicht übereinstimmt. Patent 97 664 auf Mercerisieren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande aus formellen Mängeln im Patenterteilungsverfahren nichtig.

Thatbestand.

Das Patent, dessen Nichtigkeitserklärung Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens ist, trägt die Nr. 97664, ist am 30. Juli 1898 ausgegeben und der Firma Th. & P. zu K. mit Gültigkeit vom 4. September 1895 als Zusatz zum Patente Nr. 85564 ertheilt worden. Die Ueberschrift lautet: „Mercerisiren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande“. Der Anspruch ist wie folgt gefaßt:

„Eine Abänderung des im Patente Nr 85564, sowie im Englischen Patente Nr. 4452 vom Jahre 1890 beschriebenen Verfahrens zum Mercerisiren von Baumwolle unter Spannung, dadurch gekennzeichnet, daß die mit Natronlauge durchtränkte Baumwolle einer erheblich stärkeren Streckkraft, als bisher mit den zu gleichem Zweck in der Strang- und Stück-

färberei üblichen Maschinen bei normalem Gebrauch erzielt worden ist, ausgesetzt wird, so daß auch langfaserige und stark versponnene Baumwolle auf die ursprüngliche Länge und darüber hinausgestreckt werden kann und die Faser durch das Mercerisiren unter Spannung in Folge Aenderung ihrer Struktur einen bleibenden seidenartigen Glanz erhält."

Das Patent ist am 25. Oktober 1898 auf die Aktiengesellschaft J. P. B. zu D. umgeschrieben worden.

Das Hauptpatent Nr. 85564, das die gleiche Ueberschrift trägt, ist am 4. März 1896 ausgegeben und an Th. & P. mit Gültigkeit vom 24. März 1895 ab ertheilt worden. Der Anspruch dieses Patents lautet:

„Neuerung bei dem Mercerisiren von vegetabilischen Fasern mit alkalischen Laugen oder Säuren, dadurch gekennzeichnet, daß die vegetabilische Faser in Strang- oder Gewebeform in stark gespanntem Zustande der Einwirkung der Basen oder Säuren ausgesetzt und unter Beibehaltung dieses Zustandes ausgewaschen wird, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat, behufs Vermeidung des Einlaufens der Faser."

Dieses Hauptpatent ist durch Entscheidung des Patentamts vom 9. Juni 1898 — bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1899 Rep. I 406/98 *) — für nichtig erklärt

*) Abgedruckt im Jahrgang 1899 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Seite 128

worden, wodurch das Zusatzpatent Nr. 97664 nach § 7 Absatz 2 des Patentgesetzes zu einem selbstständigen Patente geworden ist.

Den Antrag, das Patent Nr. 97664 für nichtig zu erklären, haben die Kläger darauf gestützt, daß der Gegenstand des Patents nicht patentfähig gewesen sei, da er durch die britische Patentschrift Nr. 4452 von 1890 (Lowe) und durch die französische Patentschrift Nr. 205675 vom 14. Mai 1890 (Brodbeck & Esquiron) vorweg genommen sei. Auch sei das beschriebene Verfahren zur Erzeugung von Seidenglanz auf Baumwollgeweben in mehreren rheinischen Fabriken offenkundig benutzt worden, zwar nicht vor dem 3. September 1895, aber doch bereits in den Jahren 1896 und 1897. Nun sei das Patent zwar mit Gültigkeit vom 4. September 1895 ertheilt worden. In den mit der Anmeldung vom 3. September 1895 eingereichten Unterlagen aber sei das, was später durch das ertheilte Patent geschützt worden sei, nicht mitgetheilt und beschrieben worden. Die erforderlichen Angaben über die geschützte Erfindung seien erst weit später im Laufe des Ertheilungsverfahrens, nämlich in einer Eingabe der Anmelder vom 23. Februar 1898, zur Kenntniß des Patentamts gebracht. Demnach gebühre dem Patent Priorität auch erst von diesem Tage, sodaß die offenkundige Benutzung der Erfindung in den Jahren 1896 und 1897 als Patenthinderniß in Betracht komme.

Die Beklagten sind dem entgegengetreten. Sie haben in Zweifel gezogen, daß im Nichtigkeits-

verfahren ein anderer Anmeldetag für die Erfindung zu Grunde gelegt werden dürfe, als der im Ertheilungsverfahren festgesetzte und auf der Patentschrift bemerkte. Eventuell wollen sie doch schon in früheren Eingaben, als in der von den Klägern namhaft gemachten, Angaben über das Wesen der jetzt geschützten Erfindung sehen, sodaß jedenfalls eine über jede offenkundige Vorbenutzung zurückreichende Priorität angenommen werden müsse. Die von den Klägern angezogenen ausländischen Patentschriften aber schlügen hier nicht ein, da sie sich auf die Erzeugung von Seidenglanz auf Baumwollgeweben nicht bezögen.

Das Patentamt hat nach Abhaltung eines Lokaltermins in K., wobei die Nichtigkeitsbeklagten das ihnen geschützte Verfahren vorgeführt haben und wo zugleich Zeugen über die Vorbenutzung vernommen worden sind, auf Vernichtung des Patentes erkannt. Die Entscheidung beruht darauf, daß dem Patente nach den Ertheilungsakten eine Priorität vom 7. Mai 1897 beizulegen, daß aber vor diesem Tage offenkundig in einer Mehrzahl von inländischen Fabriken durch Mercerisiren ein schöner Seidenglanz auf Baumwolle erzielt worden sei. Danach aber könne in den Mitteln, die die Patentschrift zur Erreichung dieses gewerblichen Zweckes angebe — abgesehen davon, daß sich diese Angaben nicht in allen Stücken als richtig herausgestellt hätten — eine patentfähige Erfindung nicht erblickt werden.

Die Beklagten haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und ihren Antrag auf Ab-

weisung der Nichtigkeitsklage wiederholt. Sie machen insonderheit geltend, daß dem Patente mindestens ein Datum vom 7. April 1896 gebühre, da ihre an diesem Tage beim Patentamt eingegangene Einspruchs-Erwiderung das Wesen der später geschützten Erfindung bereits erkennen lasse. Für dieses Datum aber sei eine offenkundige Vorbenutzung im Inlande nicht nachgewiesen.

Die Kläger sind dem entgegengetreten und haben unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juli 1900 (Rep. I. 406/99)*) neu geltend gemacht, daß schon die Nichtübereinstimmung zwischen dem Ertheilungsbeschlusse und der bekannt gemachten Anmeldung die Ungültigkeit des Patents bewirken müsse.

Entscheidungsgründe.

Es ist nicht erforderlich, die Gründe, die das Patentamt zur Vernichtung des angefochtenen Patents geführt haben, im Einzelnen nachzuprüfen, da sich die Bestätigung dieser Entscheidung schon daraus mit Nothwendigkeit ergiebt, daß das Ertheilungsverfahren an einem wesentlichen Formmangel leidet, so daß ein gültiges Patent überall nicht als ertheilt gelten kann.

Es kommt in dieser Hinsicht auf folgende Thatsachen an, die theils zwischen den Parteien unstreitig sind, theils aus den Ertheilungsakten hervorgehen.

*) Vergl. Bd. (IV) S. 200.

Es ist bekannt, daß die vegetabilische Faser in der Färberei-Industrie von jeher größere Schwierigkeiten gemacht hat, als die animalische. John Mercer fand im Jahre 1844, daß die Baumwollfaser dadurch eine größere Anziehungskraft für Farbstoffe gewinnt, daß sie vorher mit Natronlauge behandelt wird. Dies ist das sogenannte Mercerisiren der Baumwolle. Es ist damit der große gewerbliche Nachtheil verknüpft, daß die Fasern stark einschrumpfen, sodaß man im Garn oder im Gewebe recht erhebliche Materialverluste erleidet. Mit Rücksicht hierauf hat das Mercerisiren keine große Verbreitung erlangt.

Dies wurde anders, als man herausfand, daß sich das Einschrumpfen der Baumwollfaser dadurch vermeiden lasse, daß man sie in einem stark gespannten Zustande der Laugebehandlung aussetzte und unter Beibehaltung dieses Zustandes auswusch. Das Verdienst, diese Erfindung gemacht zu haben, nimmt die Firma Th. & P. für sich in Anspruch. Sie hat darauf auch auf Anmeldung vom 23. März 1895 das Patent Nr. 85564 erlangt. Dieses Patent ist aber für nichtig erklärt worden, weil nachgewiesen wurde, daß die Erfindung durch ein um fünf Jahre älteres britisches Patent (Nr. 4452/90 Hor. Arth. Lowe) bereits vorweg genommen war. Im Ertheilungsverfahren hatte man diese britische Patentschrift nicht beachtet. Sie wurde erst nach Ausgabe des Patents von den damaligen Nichtigkeitsklägern der Erfindung entgegengehalten.

Noch bevor dieses später vernichtete Patent

Nr. 85564 ertheilt worden war, meldeten Th. & P. am 3. September 1895 eine weitere Ausbildung ihrer angeblichen Erfindung beim Patentamte an und suchten dafür die Ertheilung eines Zusatzpatentes nach. In ihrer bezüglichen Eingabe trugen sie vor, daß man das Einlaufen der Fasern bei der Behandlung mit Säuren oder Basen auch dadurch unschädlich machen könne, daß man diese Einwirkung auf die Gewebe oder die Stränge zunächst ohne Spannung vor sich gehen lasse, dann aber die Stoffe, während sie noch mit der Präparirflüssigkeit benetzt seien, auf ihre ursprünglichen Dimensionen ausrecke; das Auswaschen müsse dann, wie beim Hauptverfahren, unter Fortdauer des Spannungszustandes vor sich gehen. Demgemäß wurde folgender Patentanspruch formulirt:

„Das Verfahren der Patentanmeldung ... (Nr. 85564) dahin abgeändert, daß die vegetabilischen Faserstoffe in Gewebe- oder Strangform ohne Spannung mit Basen oder Säuren behandelt, die eingelaufenen, noch mit der Präparirflüssigkeit benetzten Stoffe auf die ursprünglichen Dimensionen ausgereckt und sodann in gespanntem Zustande gewaschen werden, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat."

Nachdem die Anmelder zwei von dem Vorprüfer erhobene Bedenken gegen die Ertheilung des nachgesuchten Patents durch eine weitere Eingabe vom 1. November 1895 beseitigt hatten, beschloß die Anmeldeabtheilung in der Sitzung vom

13. November 1895 die Bekanntmachung der Anmeldung und zwar unter der Bezeichnung:

„Mercerisiren vegetabilischer Fasern in gespanntem Zustande. Zusatz zur Patentanmeldung . . . (Nr. 85564).“

Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten wurde demnächst von zwölf Konkurrenzfirmen Einspruch gegen die Ertheilung des Patents erhoben. Dieser auf den Mangel der Neuheit des angemeldeten Verfahrens gestützte Einspruch wurde jedoch durch Beschluß der Anmeldeabtheilung IV vom 16. September 1896 nicht für gerechtfertigt erachtet und zurückgewiesen.

Erst in der nunmehr von den Einsprechenden beschrittenen Beschwerdeinstanz hielten diese den Anmeldern das inzwischen aufgefundene oben erwähnte englische Patent, das demnächst zur Vernichtung des Hauptpatentes führen sollte, entgegen, und legten dar, daß hier nicht nur die Laugebehandlung gespannter Stoffe, sondern auch die Laugebehandlung im nicht gespannten Zustande, aber mit sofortigem Ausrecken der eingeschrumpften, noch mit der Lauge durchtränkten Stoffe beschrieben sei. In Folge der hierdurch veranlaßten weiteren Verhandlungen, insbesondere eines am 15. Dezember 1897 von zwei Mitgliedern der Beschwerdeabtheilung in K. abgehaltenen Lokaltermins, worin die Anmelder ihr Verfahren vorführten, kam es zu einer völligen Umarbeitung der Anmeldung, und, nachdem solcher Gestalt über die anderweitige Fassung der Beschreibung, des Anspruchs und der beizugebenden Zeichnungen

zwischen der Beschwerdeabtheilung und den Anmeldern Einverständniß erzielt worden war, wurde die Beschwerde der Einsprechenden unterm 18. März 1898 zurückgewiesen und das Patent Nr. 97664 am 30. Juli 1898 in der jetzt vorliegenden Fassung mit dem oben bereits wiedergegebenen Anspruche ausgegeben.

Was durch dies Patent geschützt ist, läßt sich kurz dahin wiedergeben:

> Erzeugung eines bleibenden seidenartigen Glanzes durch das Mittel des Mercerisirens unter Spannung, und zwar unter Anwendung von zwei Besonderheiten:
>
> 1. einer erheblich stärkeren Streckkraft als bisher mit dem zu gleichem Zwecke in der Strang- und Stückfärberei üblichen Maschinen bei normalem Gebrauche erzielt worden ist — und
> 2. Wahl einer langfaserigen und stark versponnenen Baumwolle.

Vergleicht man dieses Patent mit der ursprünglichen Anmeldung, so ergiebt sich ohne Weiteres, daß deren Boden völlig verlassen ist. Es handelt sich nicht mehr um jene leichte Abwandlung des im Hauptpatente beschriebenen Verfahrens, die nur in einer Verlegung des Zeitpunktes bestand, wo mit der Spannung begonnen wurde, sondern um eine eigenartige Ausgestaltung des so oder so verlaufenden Mercerisirverfahrens zu einem neuen Zwecke. Hatte das Hauptpatent und die erste Anmeldung des Zusatzpatents lediglich das Ziel, das Einlaufen der Baumwollfasern zu ver-

hindern, so tritt dieser Zweck jetzt in den Hintergrund. Er wird als Ergebniß jedes Mercerisirens, das unter Spannung geschieht, zwar als selbstverständlich vorausgesetzt, die Aufgabe aber, deren Lösung die Erfindung bringen soll, ist nicht mehr darin befangen, sie liegt jetzt in der Erzeugung eines bleibenden seidenartigen Glanzes. Weder von diesem Zwecke des Verfahrens, noch von den für seine Erreichung erforderlichen Mitteln, die die Patentschrift angiebt, findet sich in der ersten Anmeldung auch nur eine leise Andeutung. Es ist alles völlig verändert und verschoben. Von der ersten Anmeldung ist nichts übrig geblieben außer der Ueberschrift.

Das Patentgesetz bestimmt in § 20 Absatz 3, daß bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig sind. Damit ist mittelbar ausgesprochen, daß solche Abänderungen in einem späteren Zeitpunkte nicht mehr zulässig sind. Mag man nun diese Bestimmung (mit Kohler, Handbuch des Patentrechts Seite 290) an sich nur als eine bloße Ordnungsvorschrift auffassen, die das Patentamt zwar befugt, eine spätere Aenderung zurückzuweisen, die aber, wenn dies nicht geschehen ist, weitere Nachtheile für den Patentsucher nicht zur Folge hat, so bleibt doch immer eine zweite gesetzliche Norm zu beachten (worauf auch Kohler an der angeführten Stelle, sowie auf Seite 755 in diesem Zusammenhange hinweist). Es ist die in § 23 gegebene Vorschrift, daß jeder Patentertheilung ein Aufgebotsverfahren

vorhergehen muß, wodurch Jedermann Gelegenheit gegeben werden soll, der Ertheilung zu widersprechen. Dieses Aufgebotsverfahren beginnt mit einer Bekanntmachung der Anmeldung durch Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhalts des in der Anmeldung enthaltenen Antrages, wobei gleichzeitig die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen beim Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen ist. Wie das Reichsgericht bereits in dem mit Recht von den Berufungsbeklagten hier angerufenen Urtheile vom 11. Juli 1900 (Entscheidungen Band 46 Seite 175) *) dargelegt hat, bildet dies Aufgebotsverfahren eine unerläßliche Voraussetzung für eine gültige Patentertheilung. Um gesetzmäßig zu sein, kann diese nicht anders als auf Grund der bekannt gemachten Anmeldung erfolgen. Liegt daher eine Nichtübereinstimmung zwischen der veröffentlichten Anmeldung und dem Ertheilungsbeschlusse vor, die den ganzen Patentgegenstand erfaßt, so kann ein Patent überhaupt nicht als ertheilt gelten, „weil, was gewährt, nicht öffentlich begehrt, und was öffentlich begehrt, nicht gewährt worden war".

Im Hinblick darauf, daß im Laufe des an die Veröffentlichung der Anmeldung sich anschließenden Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens die Fassung des Patents und insonderheit des Patentanspruchs nicht selten Aenderungen unterzogen wird, sind Fälle denkbar, wo es schwierig

*) Abgedruckt Bd. (IV) S. 200.

sein mag zu entscheiden, ob sich das ertheilte Patent noch innerhalb der veröffentlichten Anmeldung hält oder nicht. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, die hier zu ziehende Grenze schärfer abzustecken. Denn nach dem bereits Bemerkten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Patent Nr. 97664 im Vergleiche mit der Ende 1895 ausgelegten Anmeldung sich nicht etwa als eine Klärung der ursprünglichen Beschreibung oder als eine Klärung der ursprünglichen Erfindung oder auch nur als eine Fortentwickelung aus einem vorhandenen Keime darstellt, daß vielmehr ein völlig Neues an die Stelle eines aufgegebenen Alten gesetzt ist, und zwar im vollen Umfange des Gegenstandes der Erfindung.

Ob die Beschwerdeabtheilung nach der völligen Veränderung der Unterlagen für das nachgesuchte Patent in der Lage gewesen wäre, durch Veranlassung einer neuen Veröffentlichung oder durch Zurückverweisung der Sache an die Anmeldeabtheilung dem Anmelder daraufhin noch zu einem gültigen Patente zu verhelfen, braucht nicht geprüft zu werden, weil derartiges nicht geschehen ist. Das eingeschlagene Verfahren verletzt jedenfalls wesentliche Vorschriften des Gesetzes. Schon die Anmeldeabtheilung hätte im Einspruchsverfahren dem Patente nicht die vorliegende Fassung geben dürfen, die es gegenüber der veröffentlichten Anmeldung zu einem völligen aliud stempelt. Erst recht aber durfte diese Verwandlung nicht im Beschwerdeverfahren bewirkt werden.

Fehlt es an der sachlichen Uebereinstimmung zwischen Anmeldung und Ertheilungsbeschluß, so steht der Richter — wie bereits in der vorhin angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts bemerkt worden ist — dem mit einem wesentlichen Entstehungsmangel behafteten Patente ähnlich gegenüber, wie einem nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze. Sowohl für den von den ordentlichen Gerichten zu entscheidenden Patentverletzungsstreit, wie für das in den §§ 28 ff. des Patentgesetzes geregelte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents bildet es eine von Amtswegen zu prüfende Vorfrage, ob ein von der zuständigen Behörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen ertheiltes Patent vorhanden ist. Mag diese Vorfrage auch in vielen Fällen wegen des öffentlichen Glaubens, den die Behörden genießen, und wegen der für die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns sprechenden Vermuthung lediglich auf Grund der gedruckten Patentschrift als im bejahenden Sinne erledigt betrachtet werden, so ändert das doch nichts daran, daß, wenn in einem gegebenen Falle Bedenken nach dieser Richtung hin durch die Parteiangaben oder den Akteninhalt nahe gelegt werden, die Vorfrage besonders geprüft und entschieden werden muß. Wird sie verneint, so wird im Patentverletzungsprozesse die Klage auf Untersagung oder Schadensersatz abzuweisen, im Nichtigkeitsverfahren aber wird auf Vernichtung des Scheinpatents zu erkennen sein, obschon § 10 des Patentgesetzes diesen

Fall nicht vorsieht. Die hier erwähnten besonderen Fälle der Nichtigerklärung eines Patents, die sich auf das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen eines gültigen Patentrechts in objektiver und in subjektiver Hinsicht beziehen, bedurften einer besonderen gesetzlichen Erwähnung und Ausprägung. Daß ein mit einem wesentlichen formellen Entstehungsmangel behaftetes Patent für nichtig erklärt werden kann und muß, ist selbstverständlich und bedurfte keiner Erwähnung.

---

§ 26.

Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabteilung.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 3. Juli 1901.

L. 13822 VII./42k.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 294.)

Die Beschwerde des Patentsuchers gegen den Patenterteilungsbeschluß, durch den seinen Anträgen im vollen Umfange entsprochen ist, ist unzulässig.

An den Beschwerdeführer erging unter dem 4. Mai 1901 die folgende Zwischenverfügung, aus der sich der Sachverhalt ergiebt:

„Die in Sachen der Patentanmeldung L. 13 822 VIII/42k, betreffend einen Kraftmesser, unter dem 18. März 1901 gegen den Patentertheilungsbeschluß der Anmeldeabtheilung VIII vom 14. Fe-

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 134; Bd. (III) S. 202.

bruar 1901, zugestellt am 19. desselben Monats, eingelegte Beschwerde wird voraussichtlich als unzulässig verworfen werden.

Der Beschwerdeführer hat beantragt, den Anspruch 1 der bekannt gemachten und dem Patentertheilungsbeschlusse zu Grunde gelegten Beschreibung durch einen von ihm jetzt vorgelegten, anders gefaßten Patentanspruch zu ersetzen.

Zur Begründung dieses Antrages hat er angeführt, daß ihm gelegentlich der Anmeldung der vorliegenden Erfindung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom amerikanischen Patentamt eine amerikanische Patentschrift entgegengehalten sei, die mit dem Anspruch 1 der gegenwärtigen Anmeldung kollidire. Um daher späteren Anfechtungen seines deutschen Patentes vorzubeugen, sei eine anderweite Fassung des Patentanspruches 1 für ihn erwünscht.

Dem Antrage wird keine Folge gegeben werden können, denn im vorliegenden Falle ist die Beschwerde gegen den Patentertheilungsbeschluß an sich nicht statthaft. Dem Patentanmelder ist, ohne daß im Ertheilungsverfahren ein Einsprechender als Gegner aufgetreten wäre, das nachgesuchte Patent im vollen Umfange der gestellten Anträge ertheilt worden. Bei dieser Sachlage wurde der Patentertheilungsbeschluß sogleich mit seiner am 19. Februar 1901 an den Anmelder erfolgten Zustellung unanfechtbar. Denn die Anfechtbarkeit einer Entscheidung durch Rechtsmittel hat zur Voraussetzung, daß die Partei, die die Rechtsmittelinstanz anrufen will,

durch die anzufechtende Entscheidung beschwert ist. Dies ist zwar im Patentgesetz vom 7. April 1891 bezüglich der Beschwerde gemäß § 26 nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber es handelt sich hierbei um einen auf Rechtsmittel jeglicher Art zutreffenden prozessualen Grundsatz, der insbesondere durch wiederholte Entscheidungen des Reichsgerichts auf die Rechtsmittel der Civilprozeßordnung ebenfalls Anwendung gefunden hat, obgleich der Grundsatz auch in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

(Zu vergleichen die in der Entscheidung der Beschwerdeabtheilung II vom 15. Dezember 1900, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 Seite 39, mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.)*)

Bevor über die Beschwerde endgültig entschieden wird, wird dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats zu Vorstehendem zu äußern."

Sodann erging unter dem 3. Juli 1901 die folgende Entscheidung:

„Die in Sachen der Patentanmeldung L. 13822 VIII/42k, betreffend einen Kraftmesser unter dem 18. März 1901 gegen den Patentertheilungsbeschluß der Anmeldeabtheilung VIII vom 14. Februar 1901, zugestellt am 19. desselben Monats eingelegte Beschwerde wird aus den in der Verfügung vom 4. Mai d. J. mitgetheilten Gründen als unzulässig verworfen.

---

*) Abgedruckt bei § 8 S. 130.

Der Beschwerdeführer kann einen Beschwerdegrund daraus nicht herleiten, daß nach Erlaß des Patentertheilungsbeschlusses Umstände eingetreten sind, die ihm eine Abänderung des Beschlusses erwünscht erscheinen lassen. Es liegt auch kein innerer Grund vor, solche neuen Umstände verschieden zu würdigen, je nachdem sie vor oder nach Ablauf eines Monats nach Patentertheilung zur Kenntniß kommen. Entscheidend ist vielmehr, daß der Patentertheilungsbeschluß selbst, so wie er gegenüber den vom Anmelder gestellten Anträgen ergangen ist, diesen nicht beschwert. Da dies nicht der Fall ist, so ist die Beschwerde nach den in der Verfügung vom 4. Mai d. Js. erörterten, für Rechtsmittel jeglicher Art, nicht bloß für die des Civilprozesses, zutreffenden Grundsätzen, nicht für zulässig zu erachten."

2. Entsch. des Patentamts vom 2. Dezember 1901.

M. 17903 VI./80 a.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 296.)

Wer einen Einspruch verspätet eingelegt hat, hat zwar das Parteirecht der Einsprechenden, insofern er Beschwerde gemäß § 26 des Patentgesetzes im Falle der Abweisung seines Einspruchs wegen Unstatthaftigkeit dieses erheben darf. Indessen beschränkt sich das Beschwerderecht auf die Frage, ob der Einspruch rechtzeitig eingelegt ist.

Gründe.

Die Beschwerde ist zwar rechtzeitig eingelegt, da aber die Anmeldeabtheilung den Einspruch, weil verspätet, als unzulässig zurückgewiesen hat, so ist zunächst zu prüfen, ob auch die Beschwerde des Einsprechenden als an sich nicht statthaft an-

zusehen und darum als unzulässig zu verwerfen sein möchte. Diese Frage ist in der Entscheidung der Beschwerdeabtheilung I vom 13. Dezember 1898 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899*) Seite 23 und 24), die einen gleichliegenden Fall betraf, im bejahenden Sinne entschieden mit der Begründung, daß im Falle der verspäteten Einlegung des Einspruchs der Antragsteller nicht als Partei anzusehen sei und daher auch das lediglich aus der Parteistellung fließende Recht der Beschwerde nicht habe.

Dieser Rechtsauffassung vermag sich die Beschwerdeabtheilung II nicht anzuschließen. Es sind zwar die in einem verspäteten Einspruch gestellten Anträge auf die Sachentscheidung ohne Einfluß, daraus folgt aber nicht, daß der Einspruch prozessual überhaupt nicht zu beachten wäre. Auch der verspätete Einspruch ist eine Prozeßhandlung zu der die angegangene Instanz Stellung nehmen und über die sie entscheiden muß, wenn auch nur in dem Sinne, daß der Einspruch nicht zugelassen werden kann. Damit ist aber die Parteistellung gegeben und zugleich das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist jedoch nur zuzulassen, soweit sie sich auf die Behauptung stützt, daß der Fall der Verspätung des Einspruchs nicht vorgelegen habe. Sie ist im vorliegenden Falle unbegründet, denn die von der I. Instanz über die Beendigung der Einspruchsfrist und den Tag des Eingangs des

*) Bd. (III) S. 202.

Einspruchs getroffenen Feststelluugen, wonach der Einspruch um einen Tag zu spät beim Patentamt eingegangen ist, sind zutreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß nach Lage des Falls keine Zweifel darüber bestehen konnten, daß der Einspruch verspätet ist, und daß der Einsprechende trotz der völligen Aussichtslosigkeit der Beschwerde den Rechtsmittelweg beschritten hat, hat die Beschwerdeabtheilung ferner beschlossen, dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 1. Februar 1900.

P. 10392 V./37.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 165.)

Die verspätet eingelegte Beschwerde ist auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühr verspätet eingegangen ist. Die Gebühr wird nicht erstattet.

Da nicht nur die Beschwerdeerklärung verspätet eingereicht, sondern auch die Gebühr einen Tag nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist entrichtet worden ist, so war zunächst auf Grund des § 26 Abs. 1 letzter Satz des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zu prüfen, ob die Beschwerde als nicht erhoben anzusehen sei. Dies war zu verneinen, denn die Vorschrift des Gesetzes: „erfolgt die Zahlung nicht (d. h. nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist), so gilt die Beschwerde als nicht erhoben“, bezieht sich auf den Fall der rechtzeitig eingelegten Beschwerde, von welcher der Abs. 1 des § 26 allein handelt.

Der Abs. 2 des genannten Paragraphen betrifft dagegen die verspätete Beschwerde und bestimmt schlechthin, daß diese als unzulässig zu verwerfen sei.

Es war sonach über die Beschwerde zu erkennen, und zwar gemäß vorgenannter gesetzlicher Bestimmung dahin, daß die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen sei.

Da über die Beschwerde entschieden werden mußte, konnte auch die beantragte Rückzahlung der Gebühr nicht verfügt werden, denn die Erstattung derselben könnte, abgesehen von dem Falle einer Anerkennung der Beschwerde, nur in Frage kommen, wenn ein Beschwerdeverfahren überhaupt nicht stattgefunden hätte.

4. Entsch. des Patentamts vom 21. Dezember 1899.

Sch. 14411 I/86.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 165.)

Ist die Beschwerdegebühr rechtzeitig gezahlt, die Beschwerde selbst jedoch nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Patentamt eingegangen, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Die Gebühr wird nicht erstattet.

Gründe:

Die Zustellung des angefochtenen Beschlusses ist am 6. September d. Js. erfolgt; die Beschwerdefrist endete daher am 6. Oktober d. Js. Der Schriftsatz, in welchem die Beschwerde eingelegt ist, ist aber erst am 7. Oktober d. Js. im Kaiserlichen Patentamt eingegangen. Die Postanweisung, durch welche die Beschwerdegebühr an die Patentamtskasse gezahlt worden ist und auf deren Abschnitt das Wort „Beschwerdegebühr“ sich befindet, ist erst am 9. Oktober d. Js. hier eingegangen.

Bezüglich der Gebühr kann zwar angenommen werden, daß gemäß § 9 des Patentgesetzes die am letzten Tage der Beschwerdefrist gemäß § 26 des Patentgesetzes erfolgte Zahlung der Gebühr rechtzeitig geschehen ist. Das Gleiche kann aber von der Erklärung, daß Beschwerde eingelegt werde, nicht gelten, da die Bestimmung des § 9 des Patentgesetzes nur für die Beurtheilung der Rechtzeitigkeit von Zahlungen Anwendung finden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung, daß Beschwerde eingelegt werde, ist lediglich der Zeitpunkt des Eingangs dieser Erklärung bei dem Patentamt maßgebend.

Die Beschwerde ist somit verspätet eingelegt; sie war daher gemäß § 26 Abs. 2 des Patentgesetzes als unzulässig zu verwerfen. Die Erstattung der Beschwerdegebühr kann nicht in Frage kommen; denn die Beschwerde ist erhoben, wenn auch verspätet. Und nur die Gebühr für eine gerechtfertigte Beschwerde kann nach § 26 letzt. Abs. des Patentgesetzes erstattet werden.

5. Entsch. des Patentamts vom 6. April 1900.

P. 9266 IV/8 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 165.)

Auch verspätete oder sonst unzulässige Beschwerden (§ 26 des Patentgesetzes) sind gebührenpflichtig.

Ein nachträglicher Verzicht auf die Beschwerde oder auf die Sache vermag einen Anspruch auf Rückgewähr der eingezahlten Beschwerdegebühr nicht zu begründen.

Wie dem Beschwerdeführer bereits durch die Zwischenverfügung vom 22. Februar d. Js. mitgetheilt worden war, ist sowohl die Beschwerde-

schrift als auch der auf dem Abschnitt der Postanweisung, mit der die Beschwerdegebühr eingezahlt wurde, befindliche Beschwerdeerhebungsvermerk erst am 9. Februar d. Js. beim Patentamt eingegangen, mithin verspätet, da der angefochtene Beschluß der Anmeldeabtheilung IV dem Beschwerdeführer am 8. Januar d. Js. zugestellt worden ist.

Beschwerdeführer hat nunmehr in seiner Eingabe vom 9. März 1900 unter Verzicht auf die Weiterbehandlung der Sache beantragt, ihm die Beschwerdegebühr zurückzuerstatten. Diesem Antrage hat nicht stattgegeben werden können. Denn einmal bezieht sich die Gebührenpflicht außer auf rechtzeitige auch auf verspätete oder sonst unzulässige Beschwerden. Andererseits vermag aber ein nachträglicher Verzicht auf die Sache oder auf die Beschwerde einen Anspruch auf Rückgewähr einer eingezahlten Beschwerdegebühr nicht zu begründen, denn die für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu zahlende Beschwerdegebühr ist mit der Annahme der Beschwerdeschrift und der Gebühr verfallen, und es ist ohne Bedeutung, ob das Beschwerdeverfahren weiter fortschreitet und bis zu Ende durchgeführt wird, oder ob es durch eine Willenserklärung des Beschwerdeführers schon früher seinen Abschluß findet.

6. Entsch. des Patentamts vom 4. Mai 1900.

D. 10 050 VI/26 a.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 165.)

Ein Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist unzulässig, sobald das Beschwerdeverfahren sachlich erledigt ist — Erstattung der

Beschwerdegebühr findet nicht statt, wenn die Beschwerde wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen wird.

Durch Beschluß vom 21. März 1900 wurde eine Beschwerde wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen. In einer Eingabe vom 10. April 1900 beantragte Anmelder die Rückzahlung der Beschwerdegebühr. Der Antrag wurde abgelehnt mit folgenden

Gründen:

Auf die Eingabe vom 10. d. Mts. wird Ihnen erwidert, daß dem Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr von 20 M. nicht stattgegeben werden kann. Denn das Beschwerdeverfahren ist durch den Beschluß der Beschwerdeabtheilung vom 21. März d. J. endgültig abgeschlossen worden und eine nochmalige Beschlußfassung — sei es auch nur bezüglich der Rückzahlung der Gebühr – würde eine nicht statthafte Aufnahme des Verfahrens enthalten.*)

Allein auch abgesehen hiervon würde dem Antrage nicht stattzugeben sein.

In dem Beschluß vom 21. März d. Js. ist dargelegt worden, daß und aus welchen Gründen die Beschwerde gegen den Beschluß der Anmeldeabtheilung vom 16. Dezember 1899 als unzulässig zu verwerfen war. Gemäß § 26 Abs. 5 des Patentgesetzes kann die Rückzahlung der Beschwerdegebühr nur dann in Frage kommen, wenn die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet worden ist.

*) Vergl. den Beschluß der Beschwerdeabtheilung I vom 21. April 1892 im Patentblatt von 1892 Seite 359.

7. Entsch. des Patentamts vom 27. März 1901.

B. 24 277 I/49 i.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 166.)

Dem nach geschehener Zurücknahme der Patentanmeldung gestellten Antrage des Einsprechenden auf Zurückzahlung der Beschwerdegebühr kann schon aus dem Grunde keine Folge gegeben werden, weil über die Zurückzahlung der Beschwerdegebühr nur zugleich mit der Entscheidung über die Beschwerde entschieden werden kann.

Dem Antrage des Einsprechenden und Beschwerdeführers, die Beschwerdegebühr zurückzuerstatten, nachdem der Anmelder die Anmeldung zurückgezogen hat, kann keine Folge gegeben werden.

Die Beschwerdegebühr verfällt mit dem Eingang der Beschwerde und es ist unerheblich, ob das Beschwerdeverfahren durch einen Beschluß über das eingelegte Rechtsmittel seinen Abschluß findet, oder wie weit es durchgeführt wird.

Die Bestimmung im § 26 Abs. 5 des Patentgesetzes vom 7. April 1891, wonach das Patentamt anordnen kann, daß dem Betheiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr zurückgezahlt werde, kann schon aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil diese Anordnung nur zugleich mit der Entscheidung über die Beschwerde getroffen werden kann, und es, nachdem das Verfahren durch Zurückziehung der Anmeldung erledigt ist, an solcher Entscheidungsmöglichkeit fehlt. (Zu vergl. die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung vom 21. April 1892 Patentblatt S. 359.) In Fällen der vorliegenden Art bleibt somit die Frage, ob die Anmeldung gerade mit Rücksicht auf die Einspruchs-

beschwerde oder aus anderen Beweggründen zurückgezogen wurde, und ob die Beschwerde an und für sich gerechtfertigt war, eine offene.

---

§ 28.

Einleitung des Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahrens.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1901.

I. 143/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 177.)

1. Wenngleich die Nichtigkeitsklage Popularklage ist, so gilt dennoch eine ohne jedes eigene Interesse nur für einen anderen angestrengte Klage dieser Art als Klage des Letzteren.

2. Ist als Inhaber eines Patents eine kaufmännische Firma in der Rolle eingetragen, so gilt nach § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes der letzte Inhaber dieser Firma als berechtigt und verpflichtet zur Vertretung in dem Nichtigkeitsverfahren.

Thatbestand.

Unter dem 12. April 1893 meldete der Dr. juris O. W. in Charlottenburg ein Patent an auf einen Mechanismus, der Verwendung allgemeiner Art gestatten sollte und deshalb in Klasse 47: Maschinenelemente, gehörte. Das erbetene Patent wurde ihm unter Nr. 72958 und mit der Ueberschrift „Mechanismus zum Umkehren einer oscillirenden Drehung mit zeitweiliger Pause" durch Beschluß vom 25. Oktober 1893, zugestellt am 30. Oktober, ertheilt und von ihm zufolge dem-

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 134 ff.; Bd. (III) S. 209; Bd. (IV) S. 53.

nächst notariell beglaubigter Erklärung vom 13. November 1893 an

die Herren Kommnick & Bertram zu Neustadt bei Pinne in Posen

abgetreten, worauf es vom Patentamt auf

„die Maschinenfabrikanten Kommnick & Bertram zu Neustadt bei Pinne in Posen"

umgeschrieben wurde. Zu Neustadt bestand damals unter der Firma „Kommnick & Bertram" eine offene Handelsgesellschaft, deren Theilhaber Franz Kommnick und Ferdinand Bertram waren. Zufolge amtlicher Auskunft des Amtsgerichts in Pinne ist diese Gesellschaft durch Uebereinkunft gelöst und die Firma ist am 9. Juli 1897 im Gesellschaftsregister gelöscht, aber von dem ehemaligen Gesellschafter Bertram weiter geführt und, ebenfalls am 9. Juli 1897, im Firmenregister eingetragen worden. Alsdann ist Bertram mit dem Kaufmann Albert Dieterichs eine neue Gesellschaft eingegangen und es ist seine bisherige Firma am 30. Juni 1898 gelöscht, dagegen die neue Gesellschaft mit der Firma „Bertram u. Dieterichs, vormals Kommnick u. Bertram" am 1. Juli 1898 im Gesellschaftsregister eingetragen worden. Zu der Rolle des Patentamtes wurde jedoch hinsichtlich des Patents Nr. 72 958 keine Veränderung angemeldet.

Das Patent Nr. 72 958 war am 20. November 1893 im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Durch eine am 29. Oktober 1898 bei dem Patentamt eingegangene Klage beantragte der Inhaber der Firma B. Reichhold, Patent- und technisches

Bureau in Berlin den Anspruch 1 des Patentes auf Grund des § 10 Ziff. 1 des Patentgesetzes, zu vernichten, weil sein Gegenstand zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen sei. Die Klage wurde beiden früheren Theilhabern der vormaligen Gesellschaft Kommnick und Bertram zugestellt, auch sind demnächst sämmtliche an die Parteien erlassenen Verfügungen und Ladungen an beide gerichtet worden. Der Beklagte Bertram wandte gegen die Klage ein, daß dieselbe im Auftrag und für Rechnung des Beklagten Kommnick erhoben sei und verfolgt werde. Kläger gab letzteres zu, erachtete es jedoch für unerheblich.

Zum Beweis der von ihm behaupteten Vorwegnahme hatte Kläger sich auf das Patent Nr. 66 807 berufen und daneben geltend gemacht, daß Pflüge mit einer durch den angefochtenen Patentanspruch geschützten Einrichtung schon vor der Anmeldung des Patents in der Fabrik von Kommnick & Bertram hergestellt, öffentlich feilgehalten und verkauft worden seien. Hierfür benannte er eine Reihe von Zeugen. Das Patentamt beschloß, diese Zeugen zu vernehmen, machte jedoch die Ladung von der Leistung eines Kostenvorschusses in Höhe von 400 M. abhängig. Kläger zahlte den Vorschuß innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ein und in Folge dessen unterblieb die Ladung. Dann erfolgte am 22. November 1900 die Entscheidung und durch diese ward die Klage abgewiesen. Das Patentamt beanstandete die Legitimation des Klägers nicht, war jedoch in der Sache selbst des Erachtens, daß das Patent

Nr. 66 807 keine Vorwegnahme enthalte, und daß der Beweis der Vorbenutzung nicht erbracht worden sei.

Gegen diese Entscheidung legte Kläger Berufung ein mit dem Antrage, seiner Klage stattzugeben, während Beklagter Bertram die Zurückweisung der Berufung beantragte.

Kläger wiederholte die von ihm in der ersten Instanz geltend gemachten Gründe und benannte nochmals Zeugen für die von ihm behauptete Vorbenutzung.

Beklagter Bertram wandte auch jetzt ein, daß die Erhebung der Klage abseiten des Klägers nicht zulässig gewesen, da derselbe lediglich von Kommnick vorgeschoben worden, letzterer aber noch selbst als Patentinhaber in der Rolle des Patentamts eingetragen sei. Kläger erwiderte hierauf, daß der Eintragung keine Bedeutung mehr zukomme, weil Kommnick sein Anrecht an dem in Rede stehenden Patent auf Bertram übertragen habe, letzterer also alleiniger Eigenthümer desselben geworden sei. Zur Aufklärung dieser Behauptung sind der Fabrikant Kommnick und der Ingenieur Bertram, nachdem sie zufolge Aufforderung vor dem erkennenden Senat persönlich erschienen waren, gefragt worden und haben die oben bereits mitgetheilten Vorgänge, betreffend die offene Handelsgesellschaft Kommnick & Bertram, sowie deren Firma, und die jetzige Angabe des Klägers bestätigt. Insbesondere haben dieselben bestätigt, daß das Patent Nr. 72 958 bei der Auflösung der Gesellschaft auf Bertram allein übertragen

worden sei, uneinig sind sie jedoch darüber, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist. Bertram behauptet, daß Kommnick, an den dessen Geschäftsantheil mit 60 000 M. ausbezahlt worden ist, hierin auch für jenes Patent eine Vergütung erhalten habe, während Kommnick angiebt, es sei bei der Bewerthung seines Geschäftsantheils das Patent nicht in Anschlag gebracht, dasselbe vielmehr ohne Vergütung auf Bertram übertragen. . . .

Entscheidungsgründe.

Das Patentamt hat die Klage trotz des Einwandes, daß der Kläger nur Beauftragter des Kommnick sei, für zulässig erachtet, weil die Richtigkeitsklage eine Popularklage sei, deren Erhebung Jedem zustehe, ohne daß es einer Prüfung der Gründe bedürfe, die den Kläger dabei geleitet haben. Abgesehen davon würde auch der Fabrikant Kommnick selbst zur Erhebung der Klage berechtigt gewesen sein, da kein Grund ersichtlich sei, durch den ein Gesellschafter rechtlich behindert werden könne, ein der Gesellschaft gehöriges Patent im Wege der Jedermann zustehenden Richtigkeitsklage anzufechten.

Diese Erwägung steht allerdings nicht im Einklang mit dem Grundsatze, den das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 30. April 1890 zur Sache I 299/89 ausgesprochen hat, daß der Patentinhaber selbst nicht durch eine vorgeschobene Person in seinem Auftrage und für seine Rechnung die Richtigkeitsklage erheben lassen könne. Denn es ist zwar die Richtigkeitsklage eine Popular-

klage, aber die Erhebung dieser Klage ohne jedes eigene Interesse nur für einen Anderen gilt als Klage dieses Anderen. Demgemäß ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. November 1898 zur Sache I 344/98*) erkannt worden. Im vorliegenden Falle würde deshalb, da nach dem Zugeständniß des Klägers der Fabrikant Kommnick es ist, der den Prozeß führen läßt, die Klage als unzulässig abzuweisen sein, wenn der Letztere Inhaber des Patents wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nach den in der gegenwärtigen Instanz erfolgten Aufklärungen der Fabrikant Kommnick durch Vertrag bei Auflösung der Gesellschaft Kommnick & Bertram im Jahre 1897 alle seine Rechte aus dem Patent an seinen bisherigen Gesellschafter Bertram übertragen hatte. War er aber nicht mehr Miteigenthümer des Patents, so stand an und für sich nichts im Wege, daß er die Klage durch eine Mittelsperson erheben ließ. Es würde jedoch noch in Frage kommen, ob er trotz der Aufgabe seines Eigenthums an dem Patent noch als Patentinhaber in der Rolle stehe, und ob etwa dieser Umstand die Erhebung der Klage als unstatthaft erscheinen lasse, weil er nach § 19 des Patentgesetzes das Patent vertreten müsse.

Auf die letztere Frage ist indeß nicht einzugehen, weil der Fabrikant Kommnick bei der Eintragung in der Rolle nicht mehr in Betracht kommt. Nach den oben mitgetheilten Vorgängen

*) Abgedruckt Bd. (III) S. 209.

kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund des von dem Anmelder, Dr. jur. W. gestellten Antrags nicht die beiden Personen, von denen damals die offene Handelsgesellschaft in Firma Kommnick & Bertram gebildet wurde, also der Fabrikant Kommnick und der Ingenieur Bertram, in die Rolle eingetragen worden sind, sondern daß als Patentinhaber die Gesellschaft selbst und zwar unter ihrer Firma eingetragen worden ist. Jetzt ist die Gesellschaft aufgelöst und die Firma erloschen. Die Eintragung besteht jedoch noch unverändert und es fragt sich, ob ihr noch eine Bedeutung beizulegen ist. Letzteres ist zu bejahen, da nach § 19 des Patentgesetzes der Patentinhaber gemäß Abs. 1 in die Rolle eingetragen werden soll und nach Abs. 2 bis zu einer Aenderung der Eintragung der frühere Patentinhaber, also der bisher Eingetragene, nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet bleibt. Für den gegenwärtigen Prozeß ist deshalb festzustellen, wer zur Vertretung des Patents, also zu der Parteirolle des Beklagten berufen ist. Die frühere Gesellschaft zu diesem Behuf als fortbestehend zu betrachten, ist nicht angängig, da dies dem Sachverhalt widersprechen würde; es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die Eintragung jetzt auf die früheren Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft zu beziehen ist, oder auf den letzten Inhaber der Firma. Nach Wortlaut und Zweck des § 19 des Patentgesetzes muß die Eintraguug auf den letzten Firmeninhaber bezogen werden. Die Einrichtung der

bei dem Patentamt geführten Rolle war bereits in § 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorgeschrieben, der unverändert in das Patentgesetz vom 7. April 1891 übergegangen ist. Ueber ihre Bedeutung wird in der Begründung (Reichst. Verh. 1877 Drucksachen Nr. 8 S. 30) bemerkt:

> Der Inhalt der Rolle ist bestimmt, über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patents Auskunft zu gewähren; Eintragungen, welche eine Aenderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters bekunden, sind jedoch nach der Absicht des Entwurfs für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des der Aenderung zu Grunde liegenden rechtlichen Aktes nicht entscheidend.

Diese Erläuterung entspricht der Bedeutung, die der Patentrolle auch nach dem geltenden Gesetz zukommt: Die Rolle soll Auskunft über das Patent ertheilen, ist jedoch nicht in der Weise maßgebend, wie es das Grundbuch in Ansehung der Grundstücke ist. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück ist neben dem entsprechenden Vertrag auch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich und derjenige, der als Eigenthümer eingetragen steht, gilt zu Gunsten eines Dritten, dem er das Eigenthum überträgt, als der Eigenthümer, auch wenn er es in Wirklichkeit nicht ist (vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 873, 892). Die Abtretung eines Patents ist dagegen von der Eintragung in die Patentrolle

unabhängig und der Grundsatz des öffentlichen Glaubens gilt für die Patentrolle nicht; die Bestimmung über ihre Führung und die Eintragung von Anmeldungen hat vielmehr im wesentlichen nur den Sinn einer Ordnungsvorschrift. Allerdings aber wird der Patentrolle in § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes besonderer Werth beigelegt: Diejenige Person, die als Inhaber eingetragen steht, ist für alle Handlungen, die in Ansehung des Patents von dem Patentamt oder den Gerichten vorzunehmen sind, berechtigt und verpflichtet und zwar ausschließlich. Diese Bestimmung hat zwar trotz ihrer großen Tragweite einen nur formalen Charakter und hindert nicht, daß das Eigenthum an dem Patent einer anderen Person zustehen kann, als derjenigen, die noch eingetragen ist; aber der Zweck der erwähnten Bestimmung ist der: Ein Mittel zu schaffen, um die Legitimation für die Vertretung zuverlässig und leicht erbringen zu können; sie durfte getroffen werden, weil den Betheiligten überlassen bleiben kann, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Patentrolle mit der Wirklichkeit im Einklang bleibt. Diese Grundsätze sind aber auch dann zu beachten, wenn die Auslegung einer Eintragung in Frage steht. Ist es, wie in dem vorliegenden Fall eine kaufmännische Firma, die eingetragen war, so entspricht es dem Zweck der Patentrolle, als den Eingetragenen jedes Mal diejenige Person zu betrachten, die nach Ausweis des Handelsregisters zur Führung der Firma berechtigt ist. Dies muß auch dann gelten, wenn die Firma, die eingetragen wurde,

damals die einer Handelsgesellschaft war, die Gesellschaft aber dann aufgelöst wurde und die Firma auf einen Einzelkaufmann überging: In solchem Falle ist nunmehr der Letztere nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet. Unzuträglichkeiten sind hieraus nicht zu besorgen. Denn eine kaufmännische Firma durfte und darf nur zusammen mit dem Handelsgeschäfte, für das sie bisher geführt wurde, übertragen werden (Art. 23, 24, jetzt § 23, 24 des Handelsgesetzbuchs). Es ist mithin, wenn bei Auflösung einer Handelsgesellschaft die Firma auf einen Einzelkaufmann übergeht, von diesem auch das Geschäft übernommen; und wenn die Betheiligten nicht die Eintragung einer Aenderung in der Patentrolle beantragen, so läßt dies darauf schließen, daß mit dem Geschäft auch das für das Geschäft eingetragene Patent übertragen wurde. Endlich ist, wenn die Firma gelöscht worden ist, der letzte aus dem Handelsregister ersichtliche Inhaber diejenige Person, die als Eingetragener im Sinne des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes angesehen werden muß. Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist der Ingenieur Bertram, und dieser allein, zur Vertretung des Patents und zur Uebernahme der Rolle des Beklagten berufen. Denn seit der Eintragung im Handelsregister vom 9. Juli 1897 stand die Firma Kommnick & Bertram ihm allein zu und ist von ihm geführt, bis sie am 30. Juni 1898 gelöscht wurde. Ob später etwa das Geschäft und mit dem Geschäft das in Rede stehende

Patent an Andere übertragen wurde, kommt nicht in Betracht, da die Patentrolle keine Aenderung aufweist. Demgemäß ist in der vorliegenden Entscheidung die Bezeichnung des Beklagten berichtigt worden.

Endlich würde nach den Parteibehauptungen noch der Fall zu berücksichtigen sein, daß der Fabrikant Kommnick, der ja thatsächlich diesen Rechtsstreit führen läßt, das angefochtene Patent gegen Bezahlung dem jetzigen Beklagten überlassen habe. Allein auch dann, wenn die Wahrheit dieser Behauptung unterstellt wird, kann die Zulässigkeit der Klage nicht beanstandet werden. Denn die Nichtigkeitsklage ist als Popularklage gestaltet, weil dies dem öffentlichen Interesse entspricht und deshalb kann, wenn sie erhoben wird, auf die Beweggründe und darauf, ob die Erhebung mit Pflichten aus einem Vertrage in Widerspruch tritt, nichts ankommen. Andererseits versteht es sich freilich von selbst, daß die Erhebung der Klage, wenn sie zum Ziele führt, Ersatzansprüche zur Folge haben kann, da Ansprüche, die lediglich zur Voraussetzung haben, daß ein Patent nicht zu Recht besteht, nicht durch die Erwägung berührt werden, daß die Nichtigkeitsklage von Jedermann erhoben werden darf. . .

§ 30.

Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1901.

I. 365/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 5.)

Zulässigkeit der Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren.

Aus den Gründen.

Die Zulässigkeit des Beitritts eines Dritten zum Zwecke der Unterstützung einer Partei im Patentnichtigkeitsverfahren ist in der Rechtssprechung anerkannt und es ist auch feststehende Praxis, daß die Voraussetzungen dieser Nebenintervention unter entsprechender Anwendung der die Nebenintervention regelnden Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu beurtheilen sind.

Der Beitritt der beiden Nebenintervenienten ist daher nach § 66, § 71 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zuzulassen, wenn sie ihr Interesse daran, daß die Klägerinnen in dem Nichtigkeitsverfahren obsiegen, glaubhaft gemacht haben. Dies aber ist geschehen. Sie haben glaubhaft vorgebracht, daß sie von dem Beklagten in einem noch schwebenden Rechtsstreite wegen angeblicher Verletzung seines vom Nichtigkeitsverfahren betroffenen Patents auf Schadensersatz verklagt sind. Ihr rechtliches Interesse an der Nichtigkeitserklärung für dieses Patent kann daher nicht in Zweifel gezogen werden. Aus dem Umstande, daß die jetzigen

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 144; Bd. (III) S. 214; Bd. (IV) S. 247.

Nebenintervenienten wegen Fristablaufs zur selbstständigen Nichtigkeitsklage gegen das Patent nicht mehr berechtigt wären, wie die widersprechende Klägerin geltend macht, ergiebt sich, was zunächst das rechtliche Interesse der Nebenintervenienten betrifft, nicht nur kein Bedenken, sondern es folgt daraus und da nach dem Datum des Patents weitere Nichtigkeitsklagen überhaupt ausgeschlossen erscheinen, daß sich das Interesse auch gerade auf den Obsieg der jetzigen Klägerinnen bezieht, der allein noch die Nichtigkeitserklärung herbeiführen kann. Wenn aber die widersprechende Klägerin aus dem Ausschlusse der Nebenintervenienten von einer selbständigen Nichtigkeitsklage die materielle Unzulässigkeit der mit selbständiger Einlegung der Berufung verbundenen Nebenintervention ableiten will, so bedarf es z. B. umsoweniger der Prüfung, welche materiellen Folgen die Nebenintervention haben kann, als die Entscheidung des Patentamts auch von den Klägerinnen angefochten ist. Ueber die formelle Zulässigkeit dieser Art des Beitritts kann aber mit Rücksicht auf den entsprechend anwendbaren Absatz 2 des § 66 der Civilprozeßordnung ein Zweifel nicht bestehen. Unzutreffend ist endlich auch die Ansicht der widersprechenden Klägerin, daß sie durch die Zulassung der Nebenintervention in ihrer prozessualen Rechtsstellung gefährdet werden könnte.

Vierter Abschnitt.
Strafen und Entschädigung.

§ 35.
Patentverletzung; Schadensersatzpflicht.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 13. Juni 1902.
I. 72/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 205.)

Wenngleich die früher übliche Erklärung der Abhängigkeit eines Patents von einem älteren Patent bei der Erteilung durch das Patentamt eine die Rechtsverhältnisse der beiden Patentinhaber untereinander bestimmende Bedeutung nicht hat, so kann jene patentamtliche Erklärung doch insoweit Einfluß üben, als sie die Unterstellung grober Fahrlässigkeit seitens des Inhabers des späteren Patents nahelegt, wenn dieser unter Hinwegsetzung über die Ansicht des Patentamts von der Abhängigkeit seines Patentes dieses ausübt, ohne sich anderweit über die Nichtabhängigkeit zu vergewissern.

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Berufungsgericht hat die Frage nicht entschieden, ob das Patent 102 102 des Beklagten zu dem Patente 69 962 des L. objektiv in dem Verhältnisse der Abhängigkeit stehe oder nicht. Es hat nur geprüft, ob unter Voraussetzung dieser Abhängigkeit die Verletzung des L.schen, insoweit auf den Kläger übergegangenen Patentrechts dem Beklagten als wissentliche oder grob-

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 163, 167 bis 214; Bd. (II) S. 86—104; Bd. (III) S. 224—259; Bd. (IV) S. 249—277.

fahrlässige zugerechnet werden könnte. Dies hat es verneint und deshalb auf Grund des § 35 des Patentgesetzes dem eingeklagten Entschädigungsanspruche das rechtliche Fundament abgesprochen. Der Revision muß zugegeben werden, daß diese Art der Begründung im vorliegenden Falle nicht ausreicht. Das Berufungsgericht hebt selbst hervor, daß der Beklagte dann nicht ohne Dolus oder grobe Fahrlässigkeit würde gehandelt haben, wenn er aus der Fassung seines Patentanspruchs 1 und den im Ertheilungsverfahren ergangenen Beschlüssen des Patentamts in unzweideutiger Weise hätte lesen können und müssen, daß er nur ein abhängiges Patent erhalten sollte. Es führt dann aber aus, daß diese Erkenntnißquellen kein unzweideutiges Ergebniß für die Ueberzeugung des Beklagten zu begründen vermöchten. Selbst wenn man dem Berufungsgerichte darin Recht geben wollte, daß nur die volle Ueberzeugung des Beklagten von der Absicht des Patentamts, ihm bloß ein abhängiges Patent zu ertheilen, nicht schon ein begründeter Zweifel in dieser Richtung den Entschädigungsanspruch subjektiv rechtfertigen könnte, so würden doch seine weiteren Ausführungen nicht zu billigen sein. Die Annahme, daß der Beklagte noch in guten Treuen das Patent, sowie es ihm ertheilt worden, als unabhängig habe auffassen können, ist gegenüber den Vorgängen im Patentertheilungsverfahren unhaltbar. Das Patentamt hat es in Folge des Einspruches des L. für nöthig befunden, den Patentanspruch 1 des Beklagten zwar

im Uebrigen in der Fassung der Anmeldung zu belassen, aber durch Bezugnahme auf das Patent 69 962 näher zu begrenzen. Es hat ihm deshalb die Fassung gegeben:

„Eine zum Einfassen von Drahtziehsteinen in einem Stück harten Metalls bestimmte Ausführungsart des Verfahrens nach Anspruch 3 des Patents Nr 69 962, dadurch gekennzeichnet ꝛc."

Durch diese Aenderung hat das Patentamt in ganz unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht, daß nach seiner Auffassung das Verfahren des Beklagten als eine Art unter die nach dem älteren Patente bereits geschützte Gattung des Verfahrens falle und daher nicht ohne Mitbenutzung des Letzteren ausgeführt werden könne. Daß dabei das Wort: „Abhängigkeit" nicht gebraucht wurde, ist nicht geeignet, die Absicht des Patentamts irgendwie zweifelhaft zu machen. Das Berufungsgericht meint nun freilich, der Beklagte habe selbst diese klare Fassung des Anspruchs anders verstehen können. Es glaubt aus der Voranstellung der Worte „zum Einfassen von Drahtziehsteinen" habe er die Auffassung gewinnen können, daß nicht von einer Abhängigkeit seines Patents die Rede sei, sondern nur von der Beschränkung des ihm geschützten Verfahrens auf die Fassung von Drahtziehsteinen, während dem Kläger oder vielmehr L. bloß ein Verfahren zur Herstellung von Sägezähnen und Bohrerspitzen, nicht zur Herstellung von Drahtziehsteinen, patentirt worden sei. Allein eine solche Aus=

legung wäre unmöglich gewesen; denn alsdann hätte das Verfahren des Beklagten gar nicht als eine Ausführungsart des L.schen Verfahrens bezeichnet werden können. Eine Beschränkung des Patentanspruchs des Beklagten auf die Fassung von Drahtziehsteinen durch das Patentamt steht auch keineswegs in Frage; denn diese Beschränkung hatte der Anspruch schon in der ursprünglichen Redaktion. Vom Patentamte hinzugefügt ist nur die Verweisung auf das Patent 69 962. Hätte der Sinn dieses Zusatzes noch irgendwie zweifelhaft sein können, was nicht zuzugeben ist, und hätte der die Aenderung begründende Beschluß des Patentamts vom 15. September 1898, wie die Vorinstanz meint, den Zweifel nicht unzweideutig gehoben, weil darin nur von einer scharfen Abgrenzung des zu verleihenden Rechtsschutzes gesprochen werde, so würde doch dem Beschlusse der Beschwerdeabtheilung des Patentamts vom 6. Januar 1899 gegenüber keine Ausflucht mehr möglich sein. Denn in diesem vom Berufungsgerichte nicht gewürdigten Beschlusse wird das Verhältniß der beiden Erfindungen zu einander mit aller wünschbaren Deutlichkeit bestimmt. Wenn es darin heißt: „Der Patentanspruch 3 dieses Patentes (69 962) giebt das Verfahren, den Stein festzuhalten und dann in Metall einzugießen deutlich an, die Erfindung (des Beklagten) dagegen beruht in der abweichenden Art des Festhaltens des Steins in der Gießform“, so könnte nur eine völlig willkürliche Auslegung die Meinung des Patentamts dahin

mißverstehen, daß dem Beklagten zwar ein auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet beschränktes, in dieser Beschränkung aber selbständiges, von dem Anspruche 3 des Patentes 69 962 nicht berührtes Patentrecht ertheilt werden sollte.

Vollkommen klar ist vielmehr, daß das Patentamt von der Ansicht ausgegangen ist, die Erfindung des Beklagten sei, da sie eine bestimmte Ausführungsart des dem L. allgemein patentirten Verfahrens verwende, von dem L.schen Patent abhängig, und die Ansicht hat im Patentertheilungsverfahren einen so deutlichen Ausdruck erhalten, daß der Beklagte, wenigstens ohne grobe Fahrlässigkeit, sich darüber nicht täuschen konnte. Wenn nun auch die Ansicht des Patentamts dafür nicht entscheidend ist, ob diese Abhängigkeit in Wirklichkeit besteht, vielmehr darüber die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe des wahren Inhalts der beiderseitigen Patente endgültig zu befinden haben, so durfte doch der Beklagte die schwerwiegende sachliche Autorität der Patentertheilungsbehörde nicht einfach bei Seite setzen und seiner abweichenden Auffassung von der Tragweite seines Patentes, auch wenn er davon überzeugt war, Folge geben. Vielmehr würde er dies für den Fall, daß die Abhängigkeit seines Patents von dem Patente 69 962 wirklich besteht, auf seine eigene Gefahr gethan haben und nur etwa dann, wenn er seine Ueberzeugung auf gleichwerthige Autoritäten stützen könnte, was nicht geschehen ist, würde seine Berufung auf den guten Glauben trotzdem Beachtung finden können.

Bei diesem Ergebniß ist die Entscheidung darüber nicht zu umgehen, ob die vom Kläger behauptete Abhängigkeit des Patentes 102 102 bestehe. Diese Entscheidung kann in der Revisionsinstanz nicht getroffen werden, da die erforderlichen Feststellungen bisher fehlen. Das Berufungsgericht wird nunmehr an die Prüfung dieser Frage herantreten müssen.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Juli 1901.

I. 141/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 259.)

Der Grundsatz, daß die rechtskräftige Feststellung eines Anspruchs auch für andere Ansprüche gilt, welche auf jenem laufen, kann keine Anwendung finden, wenn über den Anspruch eines Patentinhabers auf Unterlassung von Störungen seines Patentrechts rechtskräftig entschieden ist und dann der Anspruch auf Entschädigung wegen Patentverletzung erhoben wird.

Thatbestand.

Geklagt ist auf Grund eines mit Gültigkeit vom 15. Januar 1886 ertheilten, von der Klägerin erworbenen Deutschen Reichspatents Nr 36 167, dessen erster Anspruch lautet:

> Das Verfahren zur Herstellung von Cigarettenhülsen ohne Klebstoff, darin bestehend, die Längskanten eines Papierblattes oder Papierstreifens in der Weise ineinander zu haken, zusammenzuhalten oder zusammenzurollen, und zwar nach innen oder nach außen, daß ein Wulst gebildet wird und hierauf die in dem Wulst enthaltenen Papierlagen mit Hülfe von Rändeleisen oder Walzen so eng aneinander

zu pressen, daß ein fester und luftdichter Verschluß erzielt wird.

Die Klägerin behauptete, daß die Beklagte Cigaretten gewerbsmäßig herstelle und in den Handel bringe, bei denen die Hülsen nach dem in dem Anspruch 1 des Patents Nr 36 467 gekennzeichneten Verfahren verfertigt seien, und beantragt deshalb, der Beklagten die Herstellung und den Vertrieb derartiger Cigaretten unter Strafandrohung zu untersagen.

Die Beklagte widersprach der Klage, deren Abweisung beantragend.

Das Landgericht Dresden erkannte durch Urtheil vom 10. November 1900 der Klage gemäß, und vom Oberlandesgericht Dresden wurde durch Urtheil vom 4. Februar 1901 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, zugleich jedoch der Klageanspruch wegen Ablaufs der Geltungsdauer des Patents Nr. 36 467 für nunmehr erledigt erklärt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urtheils nach ihrem Berufungsantrage (auf Klageabweisung) zu erkennen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision mußte als unzulässig verworfen werden, weil der Werth des Beschwerdegegenstandes nicht den nach §. 546 Absatz 1 der Civilprozeßordnung erforderlichen Betrag erreicht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, zugleich aber mit Rück-

sicht auf den inzwischen erfolgten Ablauf der Geltungsdauer des Patents, auf welches der Klageanspruch sich stützte, diesen Anspruch für erledigt erklärt. Damit ist ausgesprochen, daß der Klaganspruch zwar begründet gewesen sei, dies aber jetzt nicht mehr sei, weil das Patentrecht der Klägerin aufgehört habe zu bestehen.

Auch ihrerseits hiervon ausgehend, hat die Revisionsklägerin auszuführen versucht: Obwohl es den Anschein habe, daß keine der Parteien noch ein Interesse daran habe, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts aufrechterhalten bleibe oder nicht, so sei es in Wahrheit doch anders; inzwischen habe nämlich die Klägerin, wie sich aus überreichten Akten ergebe, für die Zeit vom 1. Januar 1897 an eine Schadensersatzklage erhoben, durch welche von der Beklagten eine den Betrag von 1500 *M.* weit übersteigende Entschädigung verlangt werde, und das müsse bei der Werthung des Beschwerdegegenstandes der Revision berücksichtigt werden, weil durch die Entscheidung des gegenwärtigen Prozesses auch für die Frage der Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt werde, ob und inwiefern die Beklagte eine Patentverletzung begangen habe.

Dieser Ausführung mag darin zuzustimmen sein, daß, wenn das die gegenwärtige Streitsache entscheidende Urtheil die behauptete Tragweite hätte, für die auf dessen Herbeiführung gerichtete Klage und auch für die Revision ein den Betrag von 1500 *M.* überschreitender Streitwerth angenommen werden müßte; und dafür, daß sie

jenem Urtheil in Hinsicht auf die Rechtskraftwirkung die richtige Bedeutung beilege, hätte die Revisionsklägerin sich berufen können auf eine frühere Entscheidung des jetzt erkennenden Senats selbst, die am 11. Dezember 1897 ergangen ist und sich in ihrem hier in Betracht kommenden Theil abgedruckt findet in Seuffert's Archiv Band 53 unter Nr 195. — In dem damals entschiedenen Fall war geklagt auf Entschädigung wegen Verletzung eines kunstgewerblichen Urheberrechts; ein dasselbe Urheberrecht betreffender, auf Grund einer Negatorienklage anhängig gewordener Vorprozeß der Parteien hatte zu einem Verbotsurtheil gegen den Beklagten geführt, und es wurde nun als durch dies Urtheil auch für den Entschädigungsanspruch rechtskräftig festgestellt angesehen, daß solche Gegenstände, wie sie die Beklagte gewerbsmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht hatte, unzulässige Nachbildungen eines für die klagende Partei geschützten Modells seien.

Der Senat glaubt jedoch an der seiner früheren Entscheidung zu Grunde liegenden Ansicht über den Umfang der Rechtskraft eines Urtheils, wie es damals in Frage stand und jetzt wieder in Frage steht, nicht festhalten zu können.

Nach §. 322 Absatz 1 der Civilprozeßordnung sind Urtheile nur insoweit der Rechtskraft fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Aus dieser die Urtheilsrechtskraft einschränkenden Vorschrift folgt nicht die Unrichtigkeit des

allgemeinen Grundsatzes, von dem die frühere Entscheidung des Senats ausging, des Grundsatzes nämlich, daß, wenn ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch die Voraussetzung eines anderen Anspruchs bildet, er auch für diesen rechtskräftig festgestellt ist. Zu bestreiten ist nun, daß dieser Grundsatz in Fällen der vorliegenden Art zutrifft. Das Urheberrecht und ebenso das durch Patent geschützte Erfinderrecht ist kein bloßes Verbietungsrecht, sondern ein Recht, und zwar ein absolutes Recht an einem unkörperlichen Gut. Wird es verletzt, so erzeugt es einen Anspruch gegen den Urheber der Verletzung auf Unterlassung von Störungen und daneben, wenn die Verletzung eine wissentliche oder grob fahrlässige war, einen Anspruch auf Entschädigung. Aber der Unterlassungsanspruch ist nicht Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, vielmehr haben beide Ansprüche zur gemeinsamen Voraussetzung, daß das absolute Recht besteht, und daß es verletzt worden ist. Unterlassungsanspruch und Entschädigungsanspruch stehen in dieser Hinsicht in keinem anderen Verhältniß zu einander, als zwei Entschädigungsansprüche, die auf verschiedene Zeiträume sich beziehende oder sonstwie gesonderte Theilbeträge des Schadens zum Gegenstande haben. Für die Entscheidung über den im gegebenen Fall allein geltend gemachten Unterlassungsanspruch hatte deshalb die Feststellung, daß und warum in den von der Beklagten vorgenommenen Handlungen eine Verletzung des Patents der Klägerin zu erblicken gewesen sei,

lediglich die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes, dem Rechtskraftwirkung auch für den Entschädigungsanspruch zuzuschreiben dem Grundgedanken der im §. 322 Absatz 1 der Civilprozeßordnung getroffenen Vorschrift widersprechen würde. Das Gesetz geht davon aus, daß die Parteien eine Entscheidung nur über den durch den Antrag der Klage oder Widerklage begrenzten Anspruch verlangen, und daß sie danach in Angriff und Vertheidigung ihren Aufwand von Mühe und Kosten bemessen. Hierzu soll daher die Tragweite der Entscheidung in richtigem Verhältniß stehen. Und in dieser Beziehung ist es, was den gegenwärtigen Fall angeht, beachtenswerth, daß der Unterlassungsanspruch der Klägerin erst im letzten Jahre der Geltungsdauer ihres Patents erhoben worden ist, das Interesse an der Durchführung oder Abwehr dieses Anspruchs an und für sich also von vornherein ein zeitlich sehr beschränktes war.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß von den vorstehenden Ausführungen nicht der Anspruch auf Schadensersatz wegen Zuwiderhandelns gegen ein Verbotsurtheil betroffen wird.

Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

§ 37.

Buße.

Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1901.

D. 4048/1901.
X. 3201.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 6.)

Der strafrechtliche Tatbestand des § 40 des Patentgesetzes begründet zwar auch eine zivilrechtliche Klage auf Unterlassung fälschlicher Patentberühmung, nicht jedoch auch eine solche auf Schadensersatz. Daher auch kein Recht auf Buße gemäß § 37.

Die Anwendung des § 37 ist beschränkt auf den Fall der wissentlichen Patentverletzung.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch Urtheil vom 1. August 1901 von der Anklage der Patentanmaßung nach § 40 [2] des Patentgesetzes vom 7. Juli 1891 freigesprochen. Gegen seinen Widerspruch war in der Hauptverhandlung von demselben Tage die Aktiengesellschaft X als Nebenklägerin zugelassen worden. Diese hat Revision eingelegt.

Sie kann die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels auf Grund des § 441 der Strafprozeßordnung nicht lediglich aus der Thatsache der Zulassung ihrer Nebenklage durch das Landgericht ableiten Denn nach § 389 der Strafprozeßordnung hat das Revisionsgericht die Beachtung der Bestimmungen über die Einlegung der Revision von Amtswegen zu prüfen und hierher gehören auch die Bestimmungen über das Recht zur Einlegung des Rechtsmittels. Nebenkläger im Sinne des § 441 ist der Anschluß-Erklärende nur dann, wenn er befugt ist, sich der öffentlichen Klage anzuschließen. Diese Befugniß

bildet daher eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Revision. Daß sie der Prüfungspflicht des Revisionsgerichts durch den Beschluß des Landgerichts entzogen wäre, läßt sich aus keiner Gesetzesbestimmung entnehmen, insbesondere nicht aus dem § 442 der Strafprozeßordnung, der in seiner Vorschrift, daß die Anschlußerklärung durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert, eine berechtigte Anschlußerklärung voraussetzt und den Widerruf und Tod nicht als einzige Gründe des Eintritts der Wirkungslosigkeit aufstellt.

Von den zu einer Nebenklage berechtigenden Gründen kommt für die genannte Aktiengesellschaft nur das in § 443 der Strafprozeßordnung als Voraussetzung hingestellte Recht in Betracht, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Das Reichsgericht hat im Urtheil des II. Civilsenats vom 6. November 1896 II 224/96 und des I. Civilsenats vom 28. November 1900 I 266/00*) aus § 40 des Patentgesetzes abgeleitet, daß jeder, der ein Interesse daran hat, einer mit der Wahrheit sich in Widerspruch setzenden Patentberühmung entgegenzutreten, auch einen privatrechtlichen Anspruch darauf hat, daß sie unterlassen wird, und daß zur Begründung eines solchen Anspruchs außer jenem Interesse eine objektiv fälschliche Patentberühmung genügt. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der § 40 für den geschädigten Interessenten einen Schadensersatz-

*) Abgedruckt S. 291.

anspruch gegen denjenigen einführt, welcher vorsätzlich oder fahrlässig dem § 40 zuwiderhandelt. Ein solcher Schadensersatzanspruch mag sich unter Heranziehung anderer Rechtsnormen, insbesondere des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, begründen lassen. Dann aber entspringt er nicht dem Patentgesetze und nur statt jeder „aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung" kann nach § 37 auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10 000 M. erkannt werden. Der § 37 steht nicht am Ende des Patentgesetzes hinter der Strafvorschrift gegen Patentanmaßung, sondern er folgt auf die §§ 35, 36, welche seine beiden Voraussetzungen, Entschädigungspflicht und Strafe, behandeln. Er ist von dem § 40 durch eine Zuständigkeitsvorschrift und eine Verjährungsbestimmung getrennt. Er ist daher auf den Fall der wissentlichen Patentverletzung nach §§ 35, 36 zu beschränken. Bei seiner Ausdehnung auf den Fall des § 40 würde sich der seltsame Rechtszustand ergeben: Auf Buße könnte nicht erkannt werden gegen denjenigen, der aus grober Fahrlässigkeit ein wohlerworbenes Patentrecht verletzt; dagegen könnte eine Buße demjenigen auferlegt werden, der aus nicht grober Fahrlässigkeit, ohne Verletzung eines subjektiven Patentrechts, dem Interesse an Unterlassung der Patentanmaßung zuwiderhandelt.

Dem § 37 des Patentgesetzes entspricht in dem Gesetze vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., der § 18,

welcher auch für die auf Werke der bildenden Künste, auf Photographien und auf Muster und Modelle sich beziehenden Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 nach § 16, § 9, § 14 anwendbar ist; in dem Gesetze vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern der § 11; in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen der § 18. Stets kann nur auf Buße erkannt werden „statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung". Erst das Gesetz vom 29. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ermöglicht die Zuerkennung einer Buße nicht nur an Stelle des hier neben der verwirkten Strafe vorgesehenen Schadensersatzes, sondern auch in Fällen, wo in dem Gesetze selbst eine Schadensersatzpflicht nicht aufgestellt, eine solche aber bei Berücksichtigung anderer Rechtsnormen begründet ist; denn es sagt in § 14: „Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann .... auf ... Buße ... erkannt werden".

Somit kann die Aktiengesellschaft X auf Grund des Patentgesetzes eine Buße von dem Angeklagten, falls er sich gegen § 40 [2] vergangen hätte, nicht verlangen. Sie ist daher, da ein solches Verlangen aus einer andern gesetzlichen Vorschrift sich ebensowenig begründen läßt, zum Anschluß als Nebenklägerin nicht berechtigt und ihre Revision muß als unzulässig verworfen werden.

§ 40.

Patentanmaßung.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 27. November 1901.

I. 247/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 177.)

Wer ein Patent auf einen Gegenstand (Biersiphon) besitzt, darf auch nur solche Gegenstände gleicher Art als unter Patentschutz stehend bezeichnen, welche die Merkmale des patentierten Gegenstandes aufweisen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt gemäß § 40 des Patentges. einen mit gleichartigen Gegenständen sich befassenden Gewerbetreibenden zur Erhebung der Untersagungsklage.

Aus den Gründen:

Da es anerkannten Rechtens ist, daß ein Patent nur die von dem Erfinder in der Patentschrift bekannt gegebene Erfindung schützt, aus der Patentschrift aber nur zu ersehen ist, daß durch das Aufpressen des Deckels auf den Gummiring nicht nur die Abdichtung beider Behälter nach außen und gegeneinander, sondern gleichzeitig auch das Getragenwerden des Innenbehälters vermöge der Reibung des Gummiringes erzielt werden soll, so schützt das Patent nur diejenigen Apparate, welche diese Wirkungen hervorbringen. Das ist aber bei den von der Beklagten hergestellten Biersiphonen nicht der Fall. Bei diesen ruht, wie unstreitig ist, bei geöffnetem Apparat der Flüssigkeitsbehälter auf dem Boden oder dem Bodenkreuz des Außengefäßes und bleibt

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 222—245; Bd. (II) S. 108; Bd. (III) S. 260; Bd. (IV) S. 278 ff.

auch in dieser Stellung, wenn nach seiner Füllung der Deckel festgeschraubt und damit die Abdichtung der Behälter bewirkt wird. Ein Getragenwerden des Flüssigkeitsbehälters durch die Reibung des angepreßten Ringes tritt damit nicht ein, sondern resultirt nach der Feststellung der Vorinstanzen erst bei dem theilweisen Zurücksinken des durch den Kohlensäuredruck angehobenen Behälters. Für diese in der Patentschrift nicht bekannt gegebene Wirkungsweise ihrer Biersiphons kann die Beklagte den Patentschutz nicht in Anspruch nehmen und folglich auch ihre nur so, nicht aber der Patentschrift entsprechend wirkenden Apparate nicht als durch das Patent geschützt bezeichnen. Indem sie dies dennoch thut, verstößt sie gegen die Vorschrift des § 40 des Patentgesetzes. Daß dadurch jedem Interessenten der privatrechtliche Anspruch erwächst, ihrer wahrheitswidrigen Patentanmaßung durch Erhebung der Untersagungsklage entgegenzutreten, ist von dem Reichsgericht bereits wiederholt, so namentlich durch das Urtheil vom 28. November 1900 (in Sachen Westphal c/a Reinhold Rep. I 266/1900) ausgesprochen. Das Interesse der Klägerin an der Erhebung dieser Klage ist nicht zu bezweifeln, da sie selbst Biersiphons gewerbemäßig herstellt und vertreibt und in diesem Gewerbebetriebe dadurch beeinträchtigt wird, daß die Beklagte durch die Bezeichnung ihrer Apparate als patentirt in den Kreisen der Abnehmer den Glauben erweckt, daß ihre Biersiphons sich besonderer, durch ein Patent geschützter Vorzüge rühmen könnte."

2. Entsch. des Schöffengerichts Straßburg i. E. vom 2. Mai 1901.

D. 232.
O. 76. 01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 46.)

Patentanmaßung liegt vor, wenn ein Zeicheninhaber die Nummer des Zeichens mit einem Zusatz versieht, welcher den Anschein erweckt, als bedeute die Nummer die eines Patents.

Gründe.

Die Kolonialwaarenhandlung Schaer & Co. hierselbst vertreibt ein Insektenpulver, für welches als Waarenzeichen das Wort „Razzia" mit einem Todtenkopf und einem Insekt zu Gunsten der genannten Firma unter Nr 21065 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin am 16. Dezember 1896 eingetragen worden ist.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und der dem Gericht vorliegenden Beweisstücke steht nur Folgendes fest:

Angeklagter, als Theilhaber der genannten Firma, besorgte die patentamtlichen Anmeldungen, den Vertrieb des Insektenpulvers sowie die Reklame und hat für dieses Gebiet seiner Thätigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Auf der Verpackung jenes Pulvers hat Angeklagter das obige Waarenzeichen und links von demselben das Wort „Eingetragene", rechts von demselben das Wort „Schutzmarke" und unter demselben die Worte „Kaiserliches Patent Nr 21065" oder auch rechts neben dem Zeichen die Worte marque deposée und links von demselben die Worte „Kaiserliches Patent Nr 21065" anbringen lassen.

Sodann hat der Angeklagte in Preisverzeichnissen, Reklameanzeigen, auf Briefen, Couverts, Rechnungen u. s. w. das Wort „Razzia", theils mit, theils ohne die Schutzmarke, und unter dem letzteren die Worte „Kaiserliches Patent Nr 21065" anbringen lassen.

Angeklagter behauptet nun, die Worte „Kaiserliches Patent" seien lediglich eine Abkürzung für Kaiserliches Patentamt, was auch durch den Punkt hinter dem Worte Patent. angedeutet sei; auch könne das Insektenpulver überhaupt nicht patentirt werden, sondern lediglich ein Verfahren zur Herstellung desselben, so daß eine Täuschung des Publikums ausgeschlossen sei, das sich daran gewöhnt hat, als Bezeichnung für eine Patentirung lediglich die Buchstaben „D. R. P." zu sehen.

Objektiv jedoch ist die von dem Angeklagten angewandte Bezeichnung so gefaßt, daß von der großen Masse des Publikums, für die die Reklame berechnet ist, und der eine genaue Kenntniß des Patentwesens abgeht, verständigerweise hinter dem Insektenpulver, das, was seine Zusammensetzung anlangt, nicht patentunfähig erscheint, einen patentirten Gegenstand zu suchen, und dies um so viel eher, als die Abkürzung Patent für Patentamt ungewöhnlich ist.

War aber die obige Bezeichnung im Allgemeinen den Schein der Patentirung zu erregen geeignet, so war Angeklagter auf Grund des § 40 Nr 1 und des § 40 Nr 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 mit Strafe zu belegen, ohne daß es darauf ankommt, ob Angeklagter eine Täuschung

des Publikums beabsichtigt hat oder eine solche thatsächlich eingetreten ist.

Bei Ausmessung der Strafe war in Betracht zu ziehen, daß Angeklagter noch unbestraft ist. Wegen eines jeden Vergehens erschien eine Geldstrafe von 25 M. am Platze.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. März 1902.

D. 82/1902
X. 875.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 157.)

Unter welcher Voraussetzung kann in der Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung, patentierte Waren nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, ein Verstoß gegen § 40 Ziffer 1 des Patentgesetzes erblickt werden.

Aus den Gründen:

Die Revision der beiden Beschwerdeführer war für begründet zu erachten.

Ob die von denselben behaupteten Widersprüche in der Begründung des angefochtenen Urtheils thatsächlich vorhanden sind und für sich allein als geeignet angesehen werden könnten, die Aufhebung jenes Urtheils zu rechtfertigen, bedarf keiner näheren Erörterung, da aus einem anderen Grunde das eingewendete Rechtsmittel sich als begründet darstellt.

Der Vorderrichter hat auf Grund der von ihm getroffenen thatsächlichen Feststellungen angenommen, daß die Nichteinhaltung des vereinbarten Mindestpreises für die unter Patentschutz stehenden Plätteisen und Glühstoffe bei deren Weiterveräußerung im Detailhandel durch die Vertreter

des Waarenhauses T. nach Maßgabe der Bestimmungen des Patentgesetzes strafbar erscheine, weil diese Vertreter gewußt hätten, daß die fraglichen Waaren für den Detailhandel von der Nebenklägerin nicht unbedingt freigegeben waren, die Weiterveräußerung im Detailhandel vielmehr an die vertragsmäßig für diesen Fall festgesetzte Preisgrenze geknüpft und von deren Einhaltung abhängig erscheine.

Eine nähere Begründung hat diese vorderrichterliche Annahme in dem angefochtenen Urtheile nicht gefunden.

Der erste Richter scheint hiernach davon ausgegangen zu sein, daß bei der vertragsmäßigen Vereinbarung einer bestimmten Preisgrenze bezüglich patentirter Waaren zwischen dem Patentberechtigten und seinem unmittelbaren Abnehmer für den Fall ihrer Weiterveräußerung im Detailhandel stets und unter allen Umständen die Nichtbeachtung der Preisgrenze einen strafbaren Eingriff in die Rechte des Patentinhabers oder seines Rechtsnachfolgers enthalte, soferne nur der Detailhändler die Preisbeschränkung kennt, unter der allein der Weiterverkauf im Detailhandel gestattet ist.

In dieser Allgemeinheit vermag indessen die vorderrichterliche Auffassung nicht gebilligt zu werden.

Welche rechtliche Bedeutung einem Vertrage beizulegen ist, durch welchen eine unter Patentschutz stehende Waare mit der Bestimmung in den Verkehr gebracht wird, daß bei ihrer weiteren

Veräußerung im Detailhandel nicht unter einen gewissen Preis heruntergegangen werden dürfe, hängt zunächst von dem Parteiwillen der betheiligten Interessenten ab.

Es kann denselben füglich nicht verwehrt werden, den Vertrieb einer patentirten Waare gleich bei der ersten Veräußerung für den Handel und Verkehr unbeschränkt freizugeben und das erklärliche Interesse, welches für sie möglicher Weise an der Einhaltung eines bestimmten Mindestpreises im Einzelverkauf bestehen kann, durch eine lediglich civilrechtliche Wirkungen erzeugende Vertragsbestimmung zu wahren, durch welche dem Detaillisten die Einhaltung jenes Mindestpreises kontraktlich zur Pflicht gemacht wird, ohne die Zulässigkeit der Weiterveräußerung en detail hiervon abhängig zu machen.

In einem solchen Falle würde selbstredend bei Nichtbeachtung der fixirten Preisgrenze von einem kriminell strafbaren Eingriffe in das Patentrecht nicht gesprochen werden können.

Rechtlich denkbar und möglich ist es aber auch, daß die Bestimmung einer Preisgrenze für den Detailhandel bei dem Vertragsabschlusse als wahre und echte Bedingung im gesetzlichen Sinne in der Weise unter den Betheiligten vereinbart wird, daß die Ueberschreitung der Preisgrenze die Unzulässigkeit des Weiterverkaufs im Detailhandel und den Wegfall der nur bei Einhaltung der Preisgrenze gewährten Befugniß hierzu bewirken soll.

Trifft in einem gegebenen Falle diese Vor-

aussetzung eines wirklich bedingten Vertragsabschlusses zu, so wird allerdings gesagt werden müssen, daß die Nichterfüllung der Bedingung einen unbefugten Eingriff in das Patentrecht enthält und demgemäß als strafbar sich darstellt.

Es kann hierbei auch keinen Unterschied begründen, ob die Bedingung von demjenigen nicht erfüllt worden ist, mit welchem sie direkt und unmittelbar von dem aus dem Patente Berechtigten vertragsmäßig vereinbart wurde, oder von dessen Abnehmern, soferne nur die letzteren die Bedingung, von deren Erfüllung die Befugniß zur Weiterveräußerung abhing, kannten und nicht vorher etwa die patentirten Waaren durch Uebergang in die Hände eines gutgläubigen Zwischenabnehmers in den freien Verkehr übergetreten waren. -

Darüber nun, was im vorliegenden Falle die vertragschließenden Betheiligten gewollt haben, ob der Vereinbarung der Einhaltung einer bestimmten Preisgrenze im Detailhandel nach dem Parteiwillen die Eigenschaft einer bloßen vertragsmäßigen Nebenverabredung bei sonst unbedingtem Vertragsabschlusse oder einer wirklichen Vertragsbedingung zukam und zukommen sollte, ob im letzteren Falle die vereinbarte Bedingung den Charakter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hatte und wie, je nachdem das Eine oder Andere zutraf, bei Nichterfüllung der gesetzten Bedingung die rechtlichen Wirkungen nach der Auffassung des ersten Richters sich gestalteten, giebt das angefochtene Urtheil keinen

völlig befriedigenden Aufschluß. wie er für die Ermöglichung einer rechtlichen Nachprüfung durch das Revisionsgericht unbedingt erforderlich gewesen wäre. . . . .

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 28. November 1900.

I 266/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 117.)

Wiewohl § 40 des Patentgesetzes lediglich strafrechtliche Vorschriften enthält, so kann doch derjenige, welcher ein Interesse daran hat, der fälschlichen Patentberühmung entgegenzutreten, auch privatrechtlich gegen den sich fälschlich Rühmenden auftreten.

Thatbestand:

Beide Parteien bringen gewerbsmäßig Eisenmöbel, insbesondere Eisenbettstellen in Verkehr. Die Beklagte hält eine sogenannte Sanitätsmatratze unter der Bezeichnung „Patentmatratze" oder „im Deutschen Reiche patentirt" feil. Hiergegen richtet sich die auf Grund des § 40 des Patentgesetzes erhobene Klage, welcher die Beklagte widersprochen hat.

Das Landgericht I in Berlin hat die Beklagte verurtheilt, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 50 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen, die sogenannten Sanitätsmatratzen oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung zu versehen, oder bezüglich derselben in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen Bezeichnungen anzunehmen, welche geeignet sind, den Irrthum zu erregen, daß die feilgehaltenen oder in der Verpackung enthaltenen

oder in den Anzeigen, Kundgebungen ꝛc. erwähnten Sanitätsmatratzen lediglich durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes vom 7. April 1891 geschützt seien. — Die Berufung der Beklagten ist vom Kammergericht in Berlin zurückgewiesen worden.

In thatsächlicher Hinsicht ist Folgendes unstreitig:

Die Beklagte ist Inhaberin eines mit Gültigkeit vom 12. März 1891 unter der Ueberschrift „Netz für metallene Matratzenböden" ertheilten deutschen Patents Nr 61 184, dessen Anspruch lautet:

An Netzen, die in Matratzenböden zwischen Federn ausgespannt sind, Gliederungen, die aus Ringen und in sich starren Verbindungen von mehr als zwei Haken bestehen und sich dadurch kennzeichnen, daß in jeden Ring nicht mehr als zwei Haken eingehängt sind, damit bei Bewegungen im Netz zwischen den Haken und den Ringinnenflächen nur Rollungen vorkommen.

Nach der Patentbeschreibung ist der Zweck der Einrichtung, Netze zu schaffen, die sich, wenn sich eine Last auf ihnen bewegt, geräuschlos in ihren Gliedern bewegen.

Für die Beklagte ist ferner (im Jahre 1898) in die Rolle für Gebrauchsmuster ein Gebrauchsmuster eingetragen worden mit dem Schutzanspruch:

Federmatratze mit zwischen Schraubenfedern gespanntem Netz mit in Richtung der letzteren

verlaufenden Längsträgern, gekennzeichnet durch die Einschaltung reihenartig nebeneinander angeordneter Netzmaschen mehreckiger Form in der Mitte des Netzes bezw. Längsträger, wobei außerdem an den Enden der letzteren solche Netzmaschen angeordnet sein können.

Die Förderung des Gebrauchszwecks soll darin bestehen, daß die Schraubenfedern in erheblich gleichmäßigerer Weise beansprucht werden und überdies eine an allen Stellen gleich stark gespannte Lagerfläche erzielt wird.

Bei den von der Beklagten feilgehaltenen sogenannten Sanitätsmatratzen bestehen etwa zwei Drittel der Bodenfläche aus solchen Gliederungen wie sie in der Patentschrift Nr 61 184 dargestellt sind, während in der Mitte der Netzfläche und zur Verbindung der Gliederungen mit den die Netzfläche in dem Matratzenrahmen ausgespannt haltenden Schraubenfedern Netzmaschen von sechseckiger Form (dem Gebrauchsmuster entsprechend) eingeschaltet sind; die zur Bildung dieser Netzmaschen verwendeten Drähte sind keine in sich starren Verbindungen, und es greifen bei diesen Netzmaschen mehr als zwei Haken in einen Ring.

Im Uebrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Urtheile der Vorinstanzen verwiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Ihr Antrag geht dahin, das Urtheil des Kammergerichts aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage die Klage abzuweisen, der Antrag des Klägers dahin, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der § 40 des Patentgesetzes enthält zwar an sich nur strafrechtliche Vorschriften. Aus ihnen ist aber abzuleiten, daß Jeder, der ein Interesse daran hat, einer mit der Wahrheit sich in Widerspruch setzenden Patentberühmung entgegenzutreten, auch einen privatrechtlichen Anspruch darauf hat, daß sie unterlassen wird,

Urtheil des Reichsgerichts vom 6. November 1896, zum Theil abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1896 Seite 709 Nr 56, vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band XXXVIII Seite 171,*)

und anzunehmen ist, daß zur Begründung eines solchen Anspruchs außer jenem Interesse eine objektiv fälschliche Patentberühmung genügt. (Vergl. § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.)

Daß hier auf Seiten des Klägers das erforderliche Interesse vorhanden ist, ergiebt sich ohne weiteres daraus, daß er Inhaber einer Eisenmöbelfabrik ist und sich insbesondere auch mit dem Vertrieb von Eisenbettstellen befaßt. Aber auch die zweite Voraussetzung des von ihm erhobenen Anspruchs ist gegeben.

Wenn ein Gewerbtreibender durch entsprechende Bezeichnung eines Gegenstandes oder in anderer Weise kundgiebt, daß dieser Gegenstand unter Patentschutz stehe, so hat eine solche Kundgebung die Bedeutung einer Warnung und die einer

---

*) Vgl. Bd. (II) S. 520.

Empfehlung, einer Anpreisung: Es wird erklärt, daß, wer den Gegenstand, ohne daß es ihm gestattet sei, nachbilde, in ein Patentrecht eingreife, und es wird ferner der Gegenstand als ein dadurch sich auszeichnender hingestellt, daß in ihm ein der Patentirung für würdig erachteter Erfindungsgedanke verwirklicht sei. Hauptsächlich in ihrer zweiten Bedeutung ist die Kundgebung ins Auge zu fassen, wenn es sich fragt, ob diese eine gesetzwidrige Täuschung hervorzurufen geeignet ist.

Was der Beklagten patentirt ist, läßt die Patentschrift Nr 61 184 klar ersehen. In dem Eingang des Patentanspruchs werden zwar als dessen Gegenstand bezeichnet: Gliederungen an Netzen, die in Matratzenböden zwischen Federn ausgespannt sind. Weiterhin heißt es aber, daß die Gliederungen aus Ringen und in sich starren Verbindungen von mehr als zwei Haken bestehen, und daß in „jeden" Ring nicht mehr als zwei Haken eingehängt sein sollen. In der Patentbeschreibung ferner wird dargelegt, die bisher bekannten Matratzenböden, bei deren einzelnen aus metallenen Ringen und Haken bestehenden Gliederungen in je einen Ring drei und mehr Haken eingehängt seien, hätten den Mißstand, daß, wenn sich auf ihnen eine Last bewege, die Netzgelenke knarrten und unter Umständen ein großes Geräusch verursachten; diesem Uebelstande solle dadurch abgeholfen werden, daß bei den Ring- und Hakenverbindungen nur zwei Haken in einen Ring eingehängt würden; seien „alle" Ring- und Hakenpaarungen derart frei beweglich, so kämen

bei einer das Netz verändernden Belastung nur Rollungen der Haken in den Ringinnenflächen vor, die geräuschlos vor sich gingen. Hiernach und nach der Ueberschrift der Patenturkunde kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein nur aus Gliederungen der gekennzeichneten Art bestehendes Netz für eine metallene Matratze Gegenstand des Patents ist. Für eine metallene Matratze ist der das Wesen der Sache ausmachende Bestandtheil das den Boden der Matratze bildende Netz; hätte daher die sogenannte Sanitätsmatratze der Beklagten einen dem Patent entsprechenden Boden, so würde die Beklagte unbedenklich für befugt zu erachten sein, die Matratze als patentirt zu bezeichnen. Fest steht nun aber, daß bei der Sanitätsmatratze in der Mitte der Netzfläche und zur Verbindung der Gliederungen mit den die Netzfläche in dem Matratzenrahmen ausgespannt haltenden Schraubenfedern Netzmaschen eingeschaltet sind, die von anderer Einrichtung sind, als die im Patent beschriebenen Gliederungen, und die zusammen etwa den dritten Theil der Netzfläche einnehmen. Bei diesen Netzmaschen greifen mehr als zwei Haken in je einen Ring und sind die Hakenverbindungen keine in sich starren Verbindungen. Wegen dieser Einschaltung, mögen sie unter einem berechtigten Musterschutz stehen oder nicht, unterscheidet sich mithin wesentlich die Sanitätsmatratze von der patentirten; es fehlt ihr das charakteristische Merkmal der letzteren, welches darin besteht, daß alle Gliederungen der Netzfläche die im Patent beschriebene Einrichtung haben sollen.

Die Beklagte hatte behauptet, es sei allgemein üblich, Gegenstände als patentirt zu bezeichnen, bei denen nur ein kleiner Theil patentirt sei, und sie beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht sie mit dieser Behauptung nicht gehört habe, obwohl doch der allgemeine Sprachgebrauch zu berücksichtigen sei. Diese Rüge ist nicht begründet. Ob sich hier überhaupt sagen läßt, daß ein Theil der Sanitätsmatratze patentirt sei, kann auf sich beruhen bleiben. Ein die angebliche Ueblichkeit rechtfertigender allgemeiner Sprachgebrauch besteht nicht, und ein bei den hier fraglichen Bezeichnungen sich nicht an die Wahrheit haltender Geschäftsgebrauch würde ein Mißbrauch sein, der auf Duldung keinen Anspruch hätte.

5. Entsch. des Landgerichts I Berlin vom 19. September 1900.

55. O. 278. 00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 14.)

Läßt sich auf § 40 des Patentgesetzes eine Untersagungsklage einer Person stützen, welche ein Interesse daran hat, daß ein nicht patentierter Stoff mit den Buchstaben D. R. P. A.*) in den Handel kommt?

Der Beklagten wird bei Vermeidung einer in jedem Einzelfalle der Zuwiderhandlung festzusetzenden richterlichen Strafe untersagt, das von ihr feilgebotene „flüssige Silber"

a) in Flaschen zu verkaufen, die mit der Bezeichnung D. R. P. A. versehen sind,

---

*) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts v. 9. Juni 1898 Bd. (III) S. 260.

b) in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfangskarten oder in ähnlichen Kundgebungen als flüssiges Silber mit dem Hinzufügen der Buchstaben D. R. P. A. zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung in den Handel zu bringen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.

Thatbestand.

Die Klägerin bringt ein Silberputzmittel „Sylbrol“ in den Handel, während die Beklagte ein Silberputzmittel „flüssiges Silber“ vertreibt. Dieser Bezeichnung fügt die Beklagte sowohl auf den Etiquetten der Flaschen, als auch auf ihren Prospekten und sonstigen Geschäftspapieren die Buchstaben D. R. P. A., welche nach ihrer Behauptung Deutsches Reichs-Patent angemeldet oder Deutsches Reichs-Patent-Anmeldung bedeuten sollen, hinzu.

Ein Patent besitzt die Beklagte noch nicht, es ist aber unbestritten, daß sie ein solches angemeldet hat.

Die Klägerin behauptet, der Zusatz der Buchstaben D. R. P. A. sei geeignet, das Publikum zu täuschen, da es den Glauben erwecke, das Silberputzmittel sei durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt; denn man verstände allgemein D. R. P. als Abkürzung für Deutsches Reichs-Patent, in dem Buchstaben A., dessen Bedeutung dem Publikum im Allgemeinen unverständlich bliebe, sähe es vielleicht nur eine Be-

zeichnung der Abtheilung, in welcher das Patent eingetragen sei, deute diesen Buchstaben aber nicht als „angemeldet" oder „Anmeldung".

Ihr Antrag lautet daher:

die Beklagte bei Vermeidung einer richterlicherseits festgesetzten Strafe von 1500 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, das von ihr feilgebotene „flüssige Silber"

a) in Flaschen zu verkaufen, die mit der Bezeichnung „flüssiges Silber" D. R. P. A. versehen sind,

b) in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfangskarten oder in ähnlichen Kundgebungen als „flüssiges Silber" D. R. P. A. zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung in den Handel zu bringen.

Die Beklagte beantragt:

die Klägerin mit ihrer Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Sie macht geltend, da das A. in gleicher Größe und Schrift erscheine wie die Buchstaben D. R. P., so könne es nicht übersehen und dem Leser müsse es klar werden, daß er es nicht mit einem rechtskräftigen deutschen Reichspatent, sondern mit einer Erfindung zu thun habe, für die ein Reichspatent angemeldet sei. Die Bezeichnung D. R. P. A. sei auch allgemein bekannt und verständlich. Sie beruft sich zum Beweise hierfür auf ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. Es würden allerdings jetzt häufiger die Buchstaben „ang." oder das Wort „angemeldet" hinzugefügt,

um Verwechslungen vorzubeugen. Die Buchstaben D. R. P. A. habe die Beklagte nur hinzugesetzt, um auf die Anmeldung des Patentes hinzuweisen, und so die Fabrikanten für den Fall späterer Ertheilung des Patents auf die möglicher Weise mit künftiger Nachahmung verbundene Gefahr aufmerksam zu machen, nicht aber um das Publikum zu täuschen.

Gründe.

Der § 40 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 droht eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark dem an, welcher Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, die geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien.

Aus dieser rein strafrechtlichen Bestimmung folgt zwar nicht, daß Jedermann aus dem Volk gegen den Urheber der Bekanntmachung eine Klage auf Unterlassung anstellen kann, aber da der Zweck der Strafbestimmung offenbar mit dahin gerichtet ist, das Privatinteresse derjenigen Personen, welche durch derartige Veröffentlichungen geschädigt werden können, zu schützen, so ist offenbar, daß auch jeder, der ein Interesse daran hat, daß bestimmte Waaren nicht öffentlich als paten-

tirte bezeichnet werden, wenn sie wirklich nicht durch ein Patent geschützt sind, auch das Recht hat, dem Urheber der betreffenden Bekanntmachung diese zu verbieten (vergl. R. G. 6. 11. 1896 Juristische Wochenschrift für 1896 S. 709 Nr. 56). Daß aber die Klägerin ein Interesse an einem solchen Verbot hat, geht daraus hervor, daß sie ebenfalls ein gleichartiges Silberputzmittel vertreibt.

Das von der Klägerin beantragte Verbot richtet sich im vorliegenden Falle gegen die von der Beklagten ihrem Putzmittel „flüssiges Silber" auf Etiketten, Bekanntmachungen u. s. w. hinzugefügte Bezeichnung D. R. P. A. Ein deutsches Reichspatent besitzt die Beklagte unstreitig nicht, sie hat nur ein solches für ihr Putzmittel angemeldet. Die Anmeldung des Patentes soll durch das den Buchstaben D. R. P. beigegebene A. gekennzeichnet werden. Die Beklagte behauptet zwar, der Ausdruck D. R. P. A. sei allgemein bekannt und allgemein verständlich, er könne nur von Jedermann als Deutsches Reichs-Patent angemeldet oder Anmeldung verstanden werden.

Allein das Gericht ist auf Grund eigener Sachkenntniß der Ueberzeugung, daß von dem Publikum, an welches sich die Beklagte in ihren Anpreisungen u. s. w. richtet, dieser Sinn dem Buchstaben A. nicht untergelegt wird. Wie oft der Bezeichnung D. R. P. die Nummer der Eintragung beigefügt wird, so wird das Publikum annehmen, daß der Buchstabe A. nichts Anderes als ein Hinweis auf die Abtheilung, in welcher die Eintragung des Patentes erfolgt ist, sein soll.

Uebrigens giebt die Beklagte selbst zu, daß jetzt häufig die genauere Bezeichnung „angemeldet“ oder „ang.“ gebraucht wird, um alle Unklarheit zu beseitigen.

Den von der Beklagten angebotenen Beweis — Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin — hält das Gericht im Hinblick auf die obigen Ausführungen und mit Rücksicht darauf für unerheblich, daß ein solches Gutachten nur aussprechen könnte, daß in den Kreisen der Berliner Kaufmannschaft die Bezeichnung D. R. P. A. als Deutsches Reichs-Patent angemeldet verstanden wird und auch vielleicht zur Bezeichnung der erfolgten Anmeldung üblich ist. Weiter kann aber ein solches Gutachten nichts beweisen; insbesondere kann es nicht bekunden, daß in dem Publikum nicht der Irrthum erregt werden kann, es handele sich um ein rechtsgültiges Patent.

Die Bezeichnung D. R. P. A. ist demnach geeignet, den Irrthum zu erregen, daß das Silberputzmittel durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt sei.

Es rechtfertigt sich daher das im Urtheilstenor ausgesprochene Verbot.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Civilprozeßordnung.

6. Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1901.

D. 4048/1901.

X. 3201.

Der strafrechtliche Tatbestand des § 40 des Patentgesetzes begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Buße.

(Abgedruckt bei § 37 S. 279.)

B. Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.

(Reichsgesetzblatt 1891. Nr. 18. S. 290.)

Gebrauchsmusterschutz.

§ 1.

Materielle Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes.

Modelle von Arbeitsgeräten und Gebrauchsgegenständen.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 20. März 1901.

I 428/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 218.)

Flächenmuster (Arbeiterkarten für Kontrolluhren) sind jedenfalls dann nicht des Schutzes als Gebrauchsmuster fähig, wenn die auf ihnen befindliche Darstellung sich in Schriftzeichen in ihrer sprachlichen Bedeutung erschöpft, und es sich somit um keine technische Neuerung, sondern um eine für eine rein geistige Tätigkeit geeignete Anweisung handelt. Es kann hierfür nur der Schriftwerkschutz in Frage kommen.

Thatbestand.

Für die Beklagte ist zufolge der Anmeldung vom 7. April 1899 das Gebrauchsmuster

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 246—325; Bd. (II) S. 115—165; Bd. (III) S. 278—336; Bd. (IV) S. 285—333.

Nr 114 523 mit folgender Bezeichnung in die Rolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragen worden:

„Arbeiterkarten für Kontroluhren, bei welchen außer den für den ersten Eingang und letzten Ausgang bestimmten Spalten noch weitere Vertikalspalten zur Registrirung von Arbeitsunterbrechungen vorhanden sind."

Die Anmeldung enthält außer dieser Bezeichnung folgende Angaben:

„Das vorliegende Gebrauchsmuster bezieht sich auf eine neue Anordnung von Arbeiterkarten, die in Verbindung mit Kontroluhren benutzt werden.

Bisher hatten solche Karten immer nur zwei Vertikalspalten, von denen die eine zur Registrirung des ersten Eingangs und die andere zur Registrirung des letzten Ausgangs diente. Es ist in vielen Fällen jedoch nothwendig, auch die Abwesenheit der Arbeiter bei vorübergehenden Arbeitsunterbrechungen, Mittagspausen und dergl. zu registriren. Zu diesem Zwecke sind auf der neuen Karte, wie die beiliegenden Modelle zeigen, außer den beiden erwähnten Spalten noch besondere Zwischenspalten vorgesehen, in welchen die Ueberzeit, Mittagspause, Frühstückszeit oder sonstige Unterbrechungen der Arbeit registrirt werden können.

Vortheilhaft ist jede Karte noch mit Aufdruck zum Eintragen der Invaliditätsbeiträge, Krankenkassenbeiträge und dergleichen versehen, welch' letztere Rubrik auch durch eine perforirte Linie abgegrenzt sein kann.

„Schutz-Ansprüche.

1. Arbeiterkarten für Kontroluhren, bei welchen außer den für den ersten Eingang und letzten Ausgang bestimmten Spalten noch weitere Vertikalspalten zur Registrirung von Arbeitsunterbrechungen vorhanden sind.

2. Eine Karte nach Anspruch 1, bei welcher auf einen durch eine perforirte Linie abgetrennten Theil noch Rubriken für die Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung vorgesehen sind."

Als „Modell" war dieser Anmeldung eine Karte nach Art der in Blatt 10 enthaltenen beigefügt. Dieselbe enthält ein Formular, welches im Großen und Ganzen der Beschreibung entspricht, nämlich je eine Querrubrik für Vor- und Nachmittag jedes Wochentags und 5 Längsrubriken mit der Ueberschrift: „Kommt, Geht, Kommt, Geht, Stunde, von denen die zweite und dritte durch das Wort: „Abwesend" als zusammengehörig bezeichnet sind, enthält.

Oberhalb befindet sich ein wegen dazwischen angebrachter Perforation leicht abtrennbares Stück mit folgendem Vordruck:

Nr. . . . .
Name . . . .
Total: . . . Std. Wochenl. . . . . *M.* . . .
Ab: Invaliditäts-Beitrag *M* . . .
Krankengeld-Beitrag *M* . . .
Sa. *M.* . . .

Derselbe Vordruck ist unten auf dem Haupttheil der Karte wiederholt. Klägerin hat auf

Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 die Löschung dieses Gebrauchsmusters beantragt.

Durch Urtheil vom 4. April 1900 hat die 14. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I in Berlin der Klage gemäß erkannt:

„Die Beklagte wird verurtheilt, darein zu willigen, daß das für sie eingetragene Gebrauchsmuster Nr 114 523 betreffend — folgt obige „Bezeichnung" — in der Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamtes gelöscht werde. — Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen."

Die hiergegen von der Beklagten mit dem Antrage:

unter Aufhebung des ersten Urtheils die Klage abzuweisen,

eingelegte Berufung ist nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil des 10. Civilsenats des Königlichen Kammergerichts in Berlin vom 26. September 1900 kostenpflichtig verworfen worden. Dabei ist thatsächlich festgestellt worden, daß Karten der lediglich dem „Schutzanspruch" 1 entsprechenden Art — also ohne den die Invaliditäts- und Krankenbeiträge betreffenden Vordruck und den dafür angeordneten abtrennbaren Koupon, vergl. die Exemplare in Blatt 74 — vor der Anmeldung vom 9. April 1899 in der Fabrik der Firma L. L. & Co. in Gebrauch gewesen, mithin im Inlande offenkundig benutzt sind.

Ueber die streitige Thatsache, ob eine gleiche Vorbenutzung auch hinsichtlich des im „Schutz-

anspruch“ 2 bezeichneten Vordrucks stattgefunden hat, ist der beiderseits angebotene Beweis nicht erhoben worden. Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts hat Beklagte Revision eingelegt, mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Klägerin beantragt: Zurückweisung der Revision. Im Uebrigen wird auf die Instanzurtheile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision mußte der Erfolg versagt werden, wenngleich der Begründung des Berufungsgerichts in wesentlichen Punkten nicht beigetreten werden konnte.

Der Vorderrichter nimmt an, daß für den Inhalt des Gebrauchsmusterschutzes maßgebend sei die nach § 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 zu verfügende Eintragung in die Rolle des Kaiserlichen Patentamts für Gebrauchs-Muster. Dies ist rechtsirrthümlich und beruht auf einer Verwechslung. Nach § 4 des Gesetzes ist zwar die Eintragung die formale Voraussetzung für die Entstehung des Musterschutzes. Der Inhalt des Letzteren bestimmt sich dagegen nach der Anmeldung in Verbindung mit dem beizufügenden Modell (§ 2 Absatz 2, 3 des Gesetzes). Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Jeder Anmeldung ist zugleich eine Nach- oder Abbildung

des Modells beizufügen. Demzufolge ist die der Eintragung zu Grunde liegende „Bezeichnung“ lediglich ein Theil der Anmeldung und ist demgemäß aus der Gesammtanmeldung in Verbindung mit dem beizufügenden Modelle zu ergänzen und auszulegen. Im vorliegenden Falle besteht aber nach der Gesammtanmeldung kein Zweifel darüber, daß nicht nur der Schutzanspruch 1, sowie auch der Schutzanspruch 2 hat angemeldet und unter den Schutz des Gesetzes hat gestellt werden sollen. Die Feststellung, daß es bezüglich des Schutzanspruchs 1 an dem Erfordernisse der Neuheit fehlt, konnte daher in Verbindung mit dem Umstande, daß in der Bezeichnung der Schutzanspruch 2 nicht erwähnt wird, nicht zur vollständigen, sondern nur zu einer Löschung des Gebrauchsmusters in Bezug auf den Schutzanspruch 1 führen.

Vergl. Reichsgerichts-Entscheidungen, Juristische Wochenschrift 1898 Seite 612 Nr 48, 1897 Seite 475 Nr 48; 1901 Seite 13 Nr 19.

Es ist ferner nicht zu rechtfertigen, wenn die Vorinstanz die Kombination einer Kontrolkarte, wie sie bereits in der L.'schen Fabrik gebraucht wurde, mit einem Kartenabschnitt, der die Lohnberechnung unter Abzug der von dem Arbeiter für Kranken- und Invaliditätsversicherung zu entrichtenden Beiträge durch entsprechenden Vordruck an die Hand giebt, als „rein handwerksmäßig“ bezeichnet und ihr deswegen den Erfindungsgehalt abspricht. Zuzugeben ist nur, daß die äußere Gestaltung der Karte, durch welche der fragliche

Vordruck ermöglicht werden soll, nämlich die körperliche Erweiterung derselben durch einen mit dem Hauptstücke, sei es mit, sei es ohne Perforation verbundenen Abschnitt „als rein handwerksmäßig“ und jedes Erfindungsgehaltes entbehrend angesehen werden kann. Hierin wird aber offenbar seitens der Anmeldung nicht das Wesentliche der dem Gebrauchszwecke dienenden Neuerung erblickt. Vielmehr muß nach der Beschreibung und nach der Formulirung des Schutzanspruchs 2 der angebliche Erfindungsgedanke darin gefunden werden, daß die Zweckmäßigkeit der Kombination der Lohnberechnung mit der Berechnung der Abzüge für Kranken- und Invaliditätsversicherung auf einer und derselben Karte erkannt und die Ausführung dieser Kombination durch entsprechenden Vordruck an die Hand gegeben ist. Insofern hierin ein gewerblicher Fortschritt liegt, ist derselbe nicht das Ergebniß einer handwerksmäßigen Uebung, sondern einer rein geistigen Thätigkeit, welche an sich den Ansprüchen des hier in Rede stehenden Gesetzes genügen würde.

Der der angeblichen Neuerung zu Grunde liegende Gedanke ist aber seiner Art nach des Gebrauchsmusterschutzes nicht fähig, weil er sich nicht in der neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung eines Modells verkörpert. Wie bereits bemerkt, darf die körperliche Gestaltung der Karte, als jeden Erfindungsgehalts entbehrend, hier nicht in Betracht gezogen werden. Es handelt sich somit um ein reines Flächenmuster. Ob Flächen-

muster überhaupt des Gebrauchsmusterschutzes fähig sind, oder ob sie sich an sich dem gesetzlichen Erfordernisse der Darstellung im „Modelle" entziehen, soll hier nicht entschieden werden. Der Senat hat aber keinen Zweifel darüber, daß Flächenmuster, wenn überhaupt, doch nur insofern des Gebrauchsmusterschutzes fähig sind, als sich der Erfindungsgedanke in einer äußeren Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung verkörpert, nicht aber dann, wenn die Darstellung lediglich durch Schriftzeichen in ihrer sprachlichen Bedeutung erfolgt, bei denen somit die äußere Anordnung als solche belanglos ist. Für das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes, falls man ihn auf Flächenmuster ausdehnen zu können glaubt, könnten beispielsweise die auch in der Litteratur bei Erörterung dieser Frage angeführten mit Schriftzeichen versehenen Tafeln eines Augenarztes zur Prüfung der Kurzsichtigkeit, wenn sie neu erfunden würden, in Betracht kommen, weil hier in gewissem Sinne noch von der Darstellung in einem Modelle gesprochen werden kann. Bei dieser Vorrichtung handelt es sich nicht um die sprachliche Bedeutung von Schriftzeichen, sondern um eine Wirkung, welche sie durch ihre Größenverhältnisse und Zusammenstellung, somit durch eine äußere Gestaltung der Tafel auf das Auge ausüben.

Im vorliegenden Falle dagegen handelt es sich lediglich um durch Schriftzeichen zum Ausdruck gebrachte Gedanken, somit um ein Schriftwerk im engeren Sinne, welches, wenn es überhaupt auf

Schutz gegen gewerbliche Reproduktion Anspruch hat, solchen nur auf dem Gebiet des Urheberrechts an Schriftwerken finden kann.

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen und wegen der Kosten nach der Civilprozeßordnung § 97 erkannt werden.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1900.

I 233/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 42.)

Ansichtspostkarten, deren aufgedruckte Darstellungen bei durchscheinendem Lichte in veränderter Farbe erscheinen, sind des Schutzes nicht fähig.

Thatbestand.

Für die Beklagte ist auf Grund einer Anmeldung vom 10. Januar 1898 am 11. Februar 1898 in der Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamts unter der Nummer 88690 eingetragen worden eine

> Postkarte, deren aufgedruckte Darstellungen bei durchscheinendem Lichte in veränderten Farben erscheinen.

Als neu ist in dem Schutzanspruch die Einrichtung bezeichnet, daß Bilder auf Ansichtskarten ihre Farben dadurch verändern, daß man die gleiche Darstellung in anderen Farben auf die Rückseite des Papiers dahinter druckt und dann hinterklebt. Auf diese Weise könnten Darstellungen, die in Tagesbeleuchtung aufgedruckt sind, sich bei durchscheinendem Licht in Nachtstimmung, Winterlandschaften sich in Sommerlandschaften verwandeln und Aehnliches mehr.

Der Kläger, welcher die Fabrikation und den Handel mit Ansichtspostkarten betreibt, hat auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrag,

> die Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, einzuwilligen, daß ihr unter Nr 88 690 in die Gebrauchsmusterrolle eingetragenes Gebrauchsmuster gelöscht werde.

Die Klage ist darauf gestützt, daß das Gebrauchsmuster der Beklagten nicht schutzfähig sei, da es in dreifacher Beziehung die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen nach dem Gesetze ein Gebrauchsmusterschutz ertheilt werden dürfe, nicht erfülle. Erstlich sei die Postkarte der Beklagten als Gebrauchsmuster überhaupt nicht schutzberechtigt, da sie nach ihrer Eigenart nicht einem eigentlichen Gebrauchszweck, wie ihn das Gesetz verlange, dienen solle, sondern bestimmt sei, den Formensinn und das Schönheitsgefühl zu befriedigen und demnach eine ästhetische Wirkung hervorzurufen. Zweitens sei sie nicht schutzberechtigt, weil sie nur eine Flächengestaltung enthalte, während nur plastisch wirkende Veränderungen der Formgestalt unter das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, fielen. Drittens mangele dem eingetragenen Gebrauchsmuster die Eigenschaft der Neuheit, weil Postkarten der Art, wie sie der Beklagten geschützt seien, lange vor der Einreichung im Inlande offenkundig benutzt worden seien und vornehmlich von

der Klägerin seit 11 Jahren fabrizirt und in den Handel gebracht würden.

Nachdem die Beklagte der Richtigkeit der Ausführungen des Klägers durchaus widersprochen hatte, erhob die Sechste Civilkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin Sachverständigenbeweis darüber, ob die von dem Kläger angefertigten Postkarten dem für die Beklagte eingetragenen Muster entsprechen, und Zeugenbeweis darüber, ob die Beklagte schon in den Jahren 1892 bis 1894 und andere Firmen in den Jahren 1894 bis 1897 Transparentpostkarten der von dem Kläger vorgelegten Art von diesem bezogen habe, und verurtheilte am 23. Januar 1900 die Beklagte nach der Klagebitte mit der Begründung, daß mehrere der von dem Kläger schon in den Jahren 1892 bis 1894 angefertigten und vertriebenen Postkarten den von der Beklagten in den Handel gebrachten und geschützten Postkarten vollständig entsprächen, und daß es deshalb dem Gebrauchsmuster Nr 88 690 jedenfalls an dem Erfordernisse der Neuheit mangele.

Die Beklagte erhob gegen das landgerichtliche Urtheil Berufung und bemängelte in der Berufungsverhandlung vornehmlich das Gutachten des Sachverständigen über die Gleichheit der beiderseitigen Postkarten als nicht zutreffend. Der Zehnte Civilsenat des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin hat indessen mit Urtheil vom 28. April 1900 die Berufung zurückgewiesen, indem er die Neuheit des Gebrauchsmusters Nr 88 690 gleichfalls verneinte.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

> das Reichsgericht wolle unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf die Berufung der Beklagten die Klage abweisen und dem Revisionsbeklagten die gesammten Prozeßkosten zur Last legen, eventuell die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückweisen.

Der Revisionsbeklagte beantragte,

> die Revision zurückzuweisen und die Revisionsklägerin in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen.

Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision der Beklagten erweist sich nicht als begründet.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß die von der Beklagten hergestellten Ansichtspostkarten, für welche dieselbe die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle unter Nr 88690 erwirkte, gegenüber den Ansichtspostkarten, welche der Kläger schon lange vor dieser Anmeldung zum Gebrauchsmuster Nr 88690 im Inlande hergestellt und in den Verkehr gebracht hat, nichts Neues bieten. Denn auch bei einer Anzahl der Ansichtspostkarten, welche der Kläger in den Handel gebracht hat, besteht die Anordnung, daß das auf der Vorderseite angebrachte Bild die Farben ver-

ändert, wenn man es gegen das Licht hält und so auch das auf der Innenseite angebrachte Bild sichtbar wird.

Die Revision der Beklagten ist aber auch deshalb unbegründet, weil die von der Beklagten hergestellten Ansichtspostkarten nach ihrer Eigenart überhaupt keinen Anspruch auf Schutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern haben. Sie fallen überhaupt nicht in den Bereich dieses Gesetzes. Denn sie bieten kein Modell im Sinne des § 1 des Gesetzes, weil die Anordnung der Hinterklebung des einen Bildes hinter das andere keine plastisch wirkende und so als Modell darstellbare Veränderung der Formgestalt, sondern lediglich ein Verfahren enthält, welches eine gewisse ästhetische Wirkung zweier Bilder im Verhältniß zu einander erzielen soll. Ein Verfahren aber kann nach dem Gesetze vom 1. Juni 1891 nicht geschützt werden. Ansichtspostkarten dieser Art dienen auch nicht einem Arbeits- oder Gebrauchszweck, wie ihn der § 1 voraussetzt, nämlich einem wirthschaftlichen oder technischen Nutzzweck, welcher die Gebrauchsfähigkeit der Sache zu steigern bestimmt ist. Vergl. Entsch. Bd. 36 S. 60,*) Bd. 39 S. 133.**) Sie enthalten vielmehr nur Flächenverzierungen, welche dazu bestimmt sind, den Formensinn zu befriedigen und eine ästhetische Wirkung zu erzielen

---

*) Vgl. Bd. (I) S. 263.
**) Vgl. Bd. (II) S. 170.

und liegen eben damit außerhalb des Gebietes, welches das Gebrauchsmusterschutzgesetz ordnen will.

Die Revision der Beklagten war demnach zurückzuweisen und im Kostenpunkt Ausspruch gemäß § 97 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zu erlassen.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Februar 1901.

I 378/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 214.)

Unter welchen Voraussetzungen kann die Verwendung eines bekannten Stoffes zur Herstellung eines bisher aus anderen Stoffen gearbeiteten Gerätes die Schutzfähigkeit des aus jenem Stoffe hergestellten Gerätes bedingen. Schuhleisten aus Aluminium.

Thatbestand.

Für die Beklagte ist seit dem 18. Mai 1899 unter Nr 117 596 der Rolle für Gebrauchsmuster des Kaiserlichen Patentamts ein Gebrauchsmuster unter der Bezeichnung: „Schuhleisten aus Aluminium" eingetragen. In der Anmeldung ist als Schutzanspruch angegeben: „Schuhleisten, welcher, um die Vortheile der Leichtigkeit der Holzleisten zu wahren, deren Nachtheile als Formveränderungen und dergleichen aber zu beseitigen und die unhandlichen, theuren und schwereren, rostenden Eisenleisten zu verdrängen, aus Aluminium hergestellt ist." Die Herstellung geschieht durch Guß.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Gegenstand der Eintragung nicht schutzfähig sei, da die Verwendung des in seinen Eigenschaften längst bekannten Aluminiums zur Herstellung der eben-

falls bekannten Schuhleisten keine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni ergebe und auch die Art der Herstellung durch Guß längst bekannt gewesen sei. Sie hat deshalb mit Klage beantragt, die Beklagte zur Löschung des Gebrauchsmusters 117 596 zu verurtheilen.

Die Beklagte vertheidigt die Schutzfähigkeit ihres Gebrauchsmusters. Als beabsichtigte Vortheile der Verwendung von Aluminium hebt sie hauptsächlich die folgenden hervor: mit den aus Holz hergestellten Schuhleisten theilten die Aluminiumleisten den Vorzug der größeren Leichtigkeit und damit leichterer Handhabung beim Arbeitsgebrauche vor den eisernen Schuhleisten, überträfen jene aber durch dauernde Formbeständigkeit, während die Holzleisten auch bei sorgfältiger Auswahl und Behandlung des Holzes mit der Zeit rissig würden, einschrumpften und sich verzögen. Ebenso seien die Aluminiumleisten den Holzleisten dadurch überlegen, daß auf sie nicht bei der Arbeit die Feuchtigkeit des Leders schädlich und formverändernd einwirke. Der Vortheil der Formbeständigkeit sei namentlich dann von Bedeutung, wenn es sich, wie bei Herstellung von Militärschuhen darum handele, auf lange Zeit hinaus Schuhwerk von gleicher Größe anzufertigen. Die Holzleisten müßten mit einer Eisensohle beschlagen werden, was schon deshalb nachtheilig sei, weil die Verbindung des Leistens mit der Sohle nicht leicht dauerhaft hergestellt werden könne, aber auch, wie die Verwendung von eisernen

Schuhleisten, wegen der Oxydation des Eisens, dahin führe, daß das Leder fleckig, insbesondere die Brandsohle schwarz und unansehnlich werde und das Aeußere der Schuhe leide. Bei den häufigen Aenderungen der Schuhmoden müßten die Schuhleisten aus Holz immer neu angefertigt werden, während die vorhandenen werthlos würden. Dagegen behielten die Aluminiumleisten ihren Werth und könnten ohne Schwierigkeit und große Kosten in jede beliebige neue Form umgegossen werden. Damit und mit der größeren Dauerhaftigkeit der Aluminiumleisten hänge der weitere Vortheil zusammen, daß bei Verwendung dieser Leisten das Leistenkonto einer Schuhfabrik nur geringfügige jährliche Abschreibungen verlange.

Die Klägerin bestreitet diese Vortheile und meint, daß, soweit sie vorhanden seien, sie durch sachgemäße Behandlung der Holzleisten gleichfalls zu erzielen wären. So lasse sich die Aufnahme der Feuchtigkeit des Leders durch die Holzleisten und deren daraus folgende Formveränderung durch Tränken der Leisten mit Leinöl vermeiden, wie denn überhaupt durch Verwenden von gut gearbeitetem Holz ein Verziehen der Leisten ausgeschlossen sei. Das Schwärzen des Leders werde vermieden, wenn man nicht, wie die Beklagte es thue, den Eisenbeschlag der Holzleisten abschleife, sondern zum Beschlage doppelt dekapirtes oder verzinktes und deshalb nicht rostendes Eisenblech verwende. Dabei sei das Aluminium weniger widerstandsfähig als Eisen oder Eisenblech. Der

Preis des Aluminiums aber sei zur Zeit noch so hoch, daß sich dessen Verwendung überhaupt für die von der Beklagten angestrebten Zwecke nicht lohne. Alles in allem habe daher die Beklagte, deren angebliche Erfindung weder eine bisher unbekannte physikalische Eigenschaft des Aluminiums verwerthe, noch sonst auf einer geistigen Thätigkeit beruhe, auch keinen gewerblichen Vortheil erreicht.

Die erste Instanz — I. Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Erfurt — hat über die behaupteten Vorzüge des Aluminiumleistens einen Sachverständigen vernommen und demnächst durch Urtheil vom 3. März 1900 die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Das Landgericht geht im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen davon aus, daß die Verwendung von Aluminium zur Herstellung von Schuhleisten, wenn auch nicht alle von der Beklagten behaupteten, doch gewisse gewerbliche Vortheile biete, und daß in dieser Verwendung, die auch schon von anderer Seite erwogen, aber wegen der entgegenstehenden Bedenken nicht zur Ausführung gebracht worden sei, eine selbständige Erfindungsthätigkeit der Beklagten erblickt werden müsse.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung die Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen erhoben, vornehmlich in der Richtung, daß für die vom Sachverständigen besonders hervorgehobenen kleinen Leisten (Kinderleisten) und Leisten von Gummischuhen die Verwendung von Eisen dem Aluminium nicht

nachstehe, und daß die Berechnung des Sachverständigen über die bei Aluminiumleisten erforderlichen Abschreibungen nicht den hohen Anschaffungspreis, die Zinsen und andere Unkosten und namentlich auch nicht den sinkenden Metallwerth berücksichtige, dessen derzeit noch hoher Stand ein wesentlicher Nachtheil bei der Anfertigung von Aluminiumleisten sei. Weiter hat die Klägerin nähere Angaben über das Härteverhältniß zwischen Eisen, Eisenblech und Aluminium gemacht und endlich darauf hingewiesen, daß die Beklagte für ihre Aluminiumleisten auch ein Patent nachgesucht, aber nicht erhalten habe, weil darin ein erfinderischer Gedanke nicht gefunden worden sei. Die Beklagte hat dem widersprochen und noch hervorgehoben, daß ihr Aluminiumleisten für besondere Arbeitszwecke (Goodyear- oder Handarbeit) durch Einlegung von Hirnholz, Leder oder andere Stoffe in eine Rille eine besondere, in der Zeichnung Blatt 82 der Akten angegebene Ausgestaltung erhalte.

Die Berufungsinstanz — dritter Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Naumburg a/S. — hat angenommen, daß in der bloßen Verwendung des in seinen für diesen Verwendungszweck maßgebenden physikalischen Eigenschaften wohlbekannten und zur gewerblichen Herstellung von allerlei Gebrauchsgegenständen bereits benutzten Aluminiums zu Schuhleisten eine erfinderische Thätigkeit der Beklagten nicht erblickt werden könne. Sie hat deshalb mit Urtheil vom 28. Juni 1900 der Beklagten, unter Belastung

mit den Kosten des Rechtsstreits, die Löschung ihres Gebrauchsmusters 117 596 aufgegeben und die Entscheidung gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Mit der gegen dieses Urtheil jetzt eingelegten Revision hat die Beklagte den Antrag verbunden: unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils nach ihrem Berufungsantrage auf kostenpflichtige Zurückweisung der klägerischen Berufung zu erkennen. Demgegenüber hat die Klägerin um Zurückweisung der Revision gebeten. Im Einzelnen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Instanzurtheile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes die sogenannten kleinen Erfindungen seien, welche einen, wenn auch nicht erheblichen, gewerblichen Fortschritt enthielten. Es ist aber der Ansicht, daß die auf § 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 gestützte Löschungsklage nicht zu der Prüfung führe, ob das angefochtene Muster in Wirklichkeit einen solchen Fortschritt aufweise, sondern daß es dabei nur auf die Absicht des Anmeldenden ankomme, sein Gebrauchsmuster in vortheilhafter Weise dem Arbeits- oder Gebrauchswerthe dienstbar zu machen. Darauf, ob das eingetragene Modell in der That diesem Zwecke dienlich sei, ob es für die gewerbliche oder andere Bestimmung einen Fortschritt enthalte oder Beachtung verdiene, komme es nur insofern an, als möglicherweise aus dem Mangel

dieser Voraussetzungen darauf geschlossen werden könne, daß das Modell auch nach dem Willen des Anmelders nicht einem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen solle, vielmehr die Eintragung nur unter diesem Vorgeben zu einem anderen Zwecke, insbesondere dem der Täuschung des Publikums erschlichen sei. Dies wird abgeleitet aus der Fassung des § 1 des Gesetzes, wonach die Modelle unter Schutz gestellt sind, „insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen". Die Ansicht des Oberlandesgerichts geht demnach nicht bloß dahin, daß es für die Frage der Schutzfähigkeit nicht auf den ökonomischen Erfolg ankomme, welchen die gewerbliche Ausnutzung eines Gebrauchsmusters im Endergebnisse gewähre — wogegen als einer die kaufmännische Kalkulation betreffenden Frage nichts zu erinnern sein würde — vielmehr wird grundsätzlich verneint, daß der technische Fortschritt, die bessere Erreichung des Gebrauchs- oder Arbeitszweckes Voraussetzung eines schutzfähigen Gebrauchsmusters sei. Da es trotz dem Mangel dieses Fortschrittes im einzelnen Falle wohl möglich wäre, daß an dem guten Glauben, der Ueberzeugung des Anmelders kein Zweifel bestände, so müßte es das Oberlandesgericht als schlußgerechte Folgerung aus seiner Auffassung gelten lassen, daß in solchem Fall ein Modell geschützt würde, obgleich es weder überhaupt einem Arbeits- oder Gebrauchszwecke, noch diesem auf eine bessere Weise dient. Schon daraus ergiebt sich, daß es

nicht richtig sein kann, den im § 1 des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen des schutzfähigen Gebrauchsmusters wegen des Wortes „sollen" eine bloß subjektive Bedeutung beizulegen. Wenn hier in der Begriffsumschreibung die Bestimmung des Modells hervorgehoben wird, so ist damit doch nicht gesagt, daß das Gesetz damit die willkürliche Zwecksetzung des Anmeldenden wolle entscheiden lassen und nicht bloß diejenige Bestimmung meine, welche und soweit sie in dem Modelle ihren entsprechenden, thatsächlichen Ausdruck findet. In diesem Sinne hat das Reichsgericht den § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 stets ausgelegt, vergleiche zum Beispiel Urtheil des Vierten Civilsenats vom 20. Mai 1898 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen IV. Jahrg. S. 125), worin das gesetzliche Erforderniß, daß das Gebrauchsmuster dem Gebrauchszwecke dienen soll, dahin verstanden wird, daß es „seiner äußeren Beschaffenheit nach dem bestimmten Gebrauchszweck objektiv dienen könne und subjektiv bestimmt sei, ihm zu dienen". Von dieser Auslegung abzuweichen, liegt kein Grund vor. Es bedarf aber des weiteren Eingehens auf diesen Theil der Entscheidung nicht. Die mit der Revision angegriffene Verurtheilung der Beklagten hängt nicht mit der Beurtheilung dieses Punktes zusammen, welcher vielmehr zu Gunsten der Beklagten erledigt ist, sondern das Oberlandesgericht gelangt zur Verneinung der Schutzfähigkeit des streitigen Gebrauchsmusters aus dem anderen Grunde, weil es in der Verwendung von Alu-

minium zur Herstellung der Schuhleisten, trotz der damit verbundenen Vortheile, eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, wodurch der gesetzliche Schutz des Modells bedingt ist, nicht gegeben findet. Unbedenklich und auch nicht angefochten ist der Ausgangspunkt, daß es sich nur eben um die Verwendung des Aluminiums an Stelle der sonst zur Anfertigung der Schuhleisten benutzten Stoffe — Holz, Eisen — handle, und nicht um besondere Ausgestaltungen der Aluminiumleisten, wovon in den Verhandlungen auch die Rede gewesen ist, welche aber weder in dem Schutzanspruche die Anmeldung berührt, noch von der Beklagten als Inhalt des angegriffenen Gebrauchsmusters behauptet worden sind. Die Vorinstanz verkennt nicht, daß auch die Herstellung aus einem anderen Stoffe eine neue Gestaltung einer an sich längst bekannten Arbeitsgeräthschaft, wie hier der Schuhleisten, bedeuten kann. Sie hält aber diesen Fall nur dann für gegeben, wenn der gewerbliche Vortheil eine von dem Anmelder beabsichtigte Folge der Verwendung gerade des anderen Stoffes sei — welche Voraussetzung zu Gunsten der Beklagten bejaht wird — und wenn weiter ein neuer Stoff oder zwar ein schon bekannter Stoff, aber unter Benutzung nicht bekannter physikalischer Eigenschaften zur Verwendung komme oder wenigstens in der Art der Stoffverwendung etwas Neues zu erblicken sei. Dieser weiteren Voraussetzung thut nach Ansicht des Berufungsrichters das Gebrauchsmuster der Beklagten nicht Genüge. Das Metall

Aluminium — so führt er aus — sei ein seit langen Jahren bekannter Stoff, der zudem auch nach Ermöglichung seiner billigeren Gewinnung bereits seit vielen Jahren zur Herstellung von Geräthschaften verschiedenster Art gewerblich benutzt werde, und dessen physikalische Eigenschaften ebenfalls seit langer Zeit genau durchforscht und namentlich, soweit sie für die Verwendung des Metalls zu Schuhleisten in Frage kämen, längst bekannt gewesen seien. Ebensowenig sei in der Herstellung der Aluminiumleisten durch Guß eine Neuerung in der Verwendungsart des Stoffes zu finden, da auch bisher schon die aus Eisen hergestellten Leisten gegossen worden seien. Die Revision rügt, daß diese Ausführungen auf einer Verletzung der in dem Urtheile des Reichsgerichts Band 41 Seite 37 ff.*) der Entscheidungen in Civilsachen ausgesprochenen Grundsätze beruhten. Diese Rüge entbehrt der Begründung.

Es ist, wie auch das angefochtene Urtheil thut, von der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten, insbesondere in der eben erwähnten Entscheidung Band 41 Seite 46 zum Ausdruck gelangten Auffassung auszugehen, daß in der Anwendung des Stoffes als der im Raume verkörperten Darstellung des Gebrauchsmusters eine „Anordnung" im Sinne des § 1 des Gesetzes zu finden ist, daß also schon das Material, aus welchem das Arbeitsgeräth oder der Gebrauchsgegenstand hergestellt werden soll,

*) Abgedruckt Bd. (III) S. 281.

unabhängig von der äußeren Gestaltung des Modells dem Erforderniß der Formgebung, ohne welche ein Gebrauchsmuster gar nicht vorliegen kann, Genüge thut. Wie aber die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters erst dadurch begründet wird, daß eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung bei der Arbeitsgeräthschaft oder dem Gebrauchsgegenstand, im Ganzen oder an einem Theile, vorliegt und durch diese neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke gedient werden soll, so muß selbstverständlich auch dann, wenn als „Anordnung" nur die Wahl des Stoffes geltend gemacht wird, in der Stoffwahl etwas enthalten sein, was sie als neu und durch diese Neuheit dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienend erscheinen läßt. Die Frage, ob das Gebrauchsmuster diesem Erfordernisse der Neuheit entspreche, ist grundsätzlich keine andere, mag es sich um die äußere Formgestaltung oder um die durch den Stoff begründete Anordnung handeln, wohl aber bleiben es immer verschiedenartige Mittel, wodurch in beiden Fällen die charakteristische Darstellung erzielt wird, und diese Verschiedenartigkeit darf bei der Beantwortung jener Frage nicht übersehen werden. Die Voraussetzungen, unter welchen das angefochtene Urtheil die Verwendung eines anderen Stoffes als neue Anordnung oder Gestaltung gelten lassen will, sind den Entscheidungen des Reichsgerichts entnommen, die es selber dafür angeführt hat. Sie haben aber nicht die Bedeutung, abschließend diejenigen Fälle zu bezeichnen,

außerhalb welcher in dem Ersatze des bisher gebrauchten Stoffes durch einen anderen niemals mehr eine die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters begründende erfinderische, das heißt etwas neues schaffende Thätigkeit anerkannnt werden darf. Unter Umständen werden auch noch andere Gesichtspunkte Beachtung verlangen. Es kann zum Beispiel bei einem Stoffe, dessen physikalische Eigenschaften theoretisch bekannt sind, doch für die Verwendung zu dem neuen Zwecke vorerst eine vielleicht ausgedehnte Durchprobung seiner praktischen Tauglichkeit nothwendig sein, es können auch andere Schwierigkeiten entgegenstehen, deren Ueberwindung nicht einfach auf der Hand liegt. Diese besonderen Verhältnisse bedürfen aber der Darlegung. Wenn weiter nichts gegeben ist, als daß ein wohlbekannter Stoff zur Herstellung einer bisher aus anderem Stoffe gearbeiteten Geräthschaft verwendet wird, wofür er nach seinen gleichfalls bekannten Eigenschaften sich eignet und auch in der Art der Herstellung von dem bisherigen Verfahren nicht abgewichen wird, so ist dann allerdings nicht abzusehen, inwiefern in der Ersetzung des einen durch den anderen Stoff noch irgend eine, wenn auch geringe Erfindungsthätigkeit enthalten sein soll und nicht bloß die jedem Sachverständigen ohne Weiteres zur Hand liegende Vertauschung eines bekannten Mittels gegen ein anderes gleichfalls bekanntes. Daß aber in Bezug auf die Verwendung des Aluminiums zur Herstellung von Schuhleisten gerade dieses Verhältniß vorlag, hat das Berufungsgericht ange-

nommen und seine Annahme ist nach dem Inhalte der Verhandlungen nicht zu beanstanden. Allerdings ist die erste Instanz zu einem abweichenden Ergebnisse gelangt. Auf Grund der Angaben des Sachverständigen B. hat sie für festgestellt erachtet, daß die Beklagte, um ihre Aluminiumleisten herzustellen, erst Schwierigkeiten zu überwinden gehabt habe, an denen die gleichgerichteten Versuche anderer Schuhfabrikanten gescheitert seien, und hat deshalb in dem Unternehmen der Beklagten eine selbständige Erfindungsthätigkeit erblickt. Es ist bereits bemerkt worden, daß ein solcher Thatbestand die Annahme einer erfinderischen Thätigkeit und damit die Schutzfähigkeit des Ergebnisses dieser Thätigkeit würde begründen können. Gerade die mehrerwähnte Entscheidung Band 41 Seite 37 ff., auf welche die Revision ausdrücklich Bezug nimmt, stützt den Schutz des dort beurtheilten Gebrauchsmusters, bei welchem namentlich ein Celluloidmantel an Stelle eines Schutzmantels aus anderen Substanzen von Bedeutung war, wesentlich darauf, daß es erst langer Versuche bedurft hatte, um die Möglichkeit der Verwendung von Celluloid zu diesem Zwecke zu erkennen, während in dem anderen Falle, wo es sich einfach um Ersetzung von Fischbein durch Celluloidstäbe handelte, das Vorhandensein einer Erfindungsthätigkeit verneint worden ist (Entscheidungen Band 33 Seite 90).*) Allein die thatsächliche Annahme des Landgerichts

*) Abgedruckt Bd. (I) S. 341

wird durch den Inhalt der Verhandlungen nicht gerechtfertigt und ist deshalb mit Recht von dem Berufungsgerichte nicht wiederholt worden. Der Sachverständige B. (Blatt 70 der Akten) giebt nur an, daß ihm der Gedanke an die Verwendung von Aluminium zur Herstellung von Schuhleisten nicht neu sei, da er sich selbst früher damit beschäftigt habe; er habe dann aber den Gedanken fallen lassen, weil die Nachtheile den Vortheil überwogen hätten. Aus diesen Angaben des Sachverständigen, von denen nicht einmal klar wird, ob sie die Beklagte sich hat aneignen wollen, erhellt gar nichts über Inhalt und Umfang der Nachtheile, die der Sachverständige nicht zu beseitigen wußte, und auch nichts über den Zeitpunkt, in welchen seine Beschäftigung mit dem Gedanken an Aluminiumleisten fällt. Die Annahme ist möglich und liegt besonders nahe, daß im Wesentlichen nur der frühere hohe Preis des Aluminiums entgegenstand, während bei dessen fortgesetztem Sinken der Augenblick entweder in der Vergangenheit bereits gekommen sein oder in Zukunft noch erst kommen muß, wo nach Beseitigung dieses Hindernisses die Verwendung des Aluminiums zur Herstellung von Schuhleisten kraft seiner sich für diesen Zweck empfehlenden Eigenschaften mehr oder minder selbstverständlich war oder werden wird. Bei dieser Annahme würde das Verdienst der Beklagten nur darin bestanden haben, daß sie zu Recht oder Unrecht diesen ökonomisch bestimmten Zeitpunkt für bereits gekommen ansah, und darin allein könnte eine erfinderische Thätigkeit mit dem

Ergebniß einer neuen Anordnung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 jedenfalls nicht gefunden werden. Unter diesen Umständen aber hätte es der Beklagten obgelegen, dasjenige Material beizubringen, woraus sich ergeben würde, daß bei ihrem Aluminiumleisten mehr als die bloße Substitution eines Stoffes an Stelle eines anderen in Frage steht. Dies ist nicht geschehen. Die Thatsache, daß die Beklagte anscheinend die erste war, welche Aluminiumleisten gewerbmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht hat, genügt hierzu nicht. Auch aus den Vorzügen, welche die Beklagte ihren neuen Leisten beilegt, und welche in einem gewissen, wenn auch geringeren Umfange von dem Sachverständigen bestätigt worden sind, ist für diese Frage nichts herzuleiten; denn diese Vorzüge stellen sich zunächst nur als die Folge der an sich bekannten Eigenschaften des Metalls Aluminium dar.

Diese Erwägungen rechtfertigen die Zurückweisung der Revision. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung.

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 26. März 1902.

I 411/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 190.)

Anweisungen für den Gebrauch eines Gebrauchsgegenstands sind an sich nicht schutzfähig, wenn nicht gleichzeitig der letztere selbst verändert wird. Inschriften auf Manometerskalen daher nicht schutzfähig.

Thatbestand.

Der Beklagte hat beim Patentamte vier Gebrauchsmuster eintragen lassen, die sich auf die

Eintheilung und Inschrift einer Skala an einem Manometer beziehen, wie er bei Bierdruck-Apparaten benutzt wird:

1. Nr. 120594, angemeldet am 26. Juli 1899, bezieht sich auf eine Inschrift, die auf das noch verzapfbare Bierquantum bezw. auf das noch verfügbare Kohlensäurequantum Bezug hat.

2. Nr. 124048, angemeldet am 9. Oktober 1899, bezieht sich auf eine Eintragung, die angiebt, ob der Kohlensäure-Inhalt flüssig oder bloß gasförmig ist.

3. Nr. 125125, angemeldet am 30. Oktober 1899, bezieht sich auf einen farbigen Strich, der das Druckfeld von 40 bis 80 Atmosphären kennzeichnet.

4. Nr. 137311, angemeldet am 6. Juni 1900, bezieht sich auf die Bezeichnung der höheren Druckfelder über 80 Atmosphären als „zu warm" und als „überladen".

Bezweckt wird durch diese Einrichtungen, dem Wirthe, der den Bierdruckapparat bedient, gegenüber der bisher üblichen bloßen Atmosphärenangabe auf der Skala eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß er unmittelbar ablesen kann, wie groß die verfügbare Menge an Kohlensäure ist, in welchem Aggregat-Zustande sie sich befindet, ob der Apparat zu warm steht u. s. w.

Der Kläger hat die Löschung der Gebrauchsmuster beantragt, weil es sich dabei um Gegenstände handle, die als bloße Flächenmuster auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nicht gestützt werden könnten.

Das Landgericht zu Lübeck hat die Klage abgewiesen. Das Hanseatische Oberlandesgericht aber hat auf die Berufung des Klägers abändernd auf Löschung der vier Muster erkannt.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urtheil des Oberlandesgerichts aufzuheben und das Urtheil des Landgerichts durch Verwerfung der Berufung des Klägers wiederherzustellen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

Aus den Anmeldungen des Beklagten ergiebt sich, daß er an dem Manometer für Bierdruck-Apparate selbst keine Aenderungen bewirkt oder — was auf dasselbe hinauskommt — keine Aenderungen hat unter Schutz stellen lassen. Was er geändert hat, bezieht sich lediglich auf die Skala des Manometers, worauf der Zeiger den jeweiligen Druck anzeigt und auch hier nur auf die sogenannte „Legende“ dieser Skala. Der Beklagt setzte neben die Ziffern, welche den Druck in Atmosphären angeben, gewisse Erläuterungen, die die Bedeutung des jeweiligen Zeigerstandes klar stellen, indem er theils gewisse Wörter („gasförmig“ „flüssig“ — „zu warm“ „überladen“) theils andere Zahlen („1/8“ zur Anzeige des Quantums) beifügt, theils diejenige Stelle der Skala, die der Zeiger im normalen Zustande nicht verläßt, in auffallender Farbe anlegt. Daß man eine zum Ablesen wechselnder Größenverhältnisse bestimmte Vorrichtung nicht bloß mit einer Zifferseintheilung,

sondern auch mit Angaben versehen kann, aus denen die sachliche Bedeutung bestimmter Größenverhältnisse erhellt, ist auch dem Nicht-Techniker etwas längst Bekanntes. Barometer und Thermometer mit derartigen Angaben befinden sich im allgemeinen Gebrauche. Mit Recht aber hat das Oberlandesgericht in der Verwerthung dieses allgemein bekannten Mittels für die Manometer-Skala bei Bierdruck-Apparaten jeden erfinderischen Gehalt vermißt.

Die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts enthalten aber noch ein weiteres Moment von selbständiger Bedeutung, das schon für sich allein genommen den Löschungsantrag rechtfertigt.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sollen als Gebrauchsmuster geschützt werden: Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen. Bei einem Bierdruckapparate kann der Manometer mit Skala und Zeiger als „Theil einer Arbeitsgeräthschaft" gelten, dessen „Arbeits- oder Gebrauchszweck" die Erkennbarkeit des jeweilig vorhandenen Druckes der Kohlensäure ist. Diese Erkennbarkeit ist für den Gebrauchszweck von Bedeutung, weil der den Bierdruckapparat bedienende Wirth aus dem Stande des Drucks entnimmt, ob sich die Anlage in normalem Zustande befindet oder ob er für Einstellung einer frischen Flasche oder für größere Kühlung sorgen muß u. s. w. Die Bedienung des Apparates setzt daher

ein gewisses Maß von Kenntnissen voraus. Sie erfordert eine Gebrauchsanweisung, die dem Wirthe oder seinem Gehülfen, diese Kenntniß beibringt, indem sie ihm sagt, welcher Druck als der normale anzusehen ist, bei welchem sich der Aggregatzustand der Kohlensäure ändert, wann eine Ueberladung vorliegt u. s. w. Eine derartige Gebrauchsanweisung kann durch mündliche Mittheilungen oder durch ein Schriftwerk oder durch graphische Zeichen beschafft werden, sie kann in den letzteren Fällen von dem Apparate getrennt oder auch räumlich mit ihm verbunden sein: niemals aber ist die Gebrauchsanweisung selber ein „Gebrauchsgegenstand" oder der „Theil eines Gebrauchsgegenstandes" im Sinne des Gesetzes. Die Gebrauchsanweisung ist die geistige Mittheilung, wie man einen Gegenstand gebrauchen soll, sie wird aber nicht selbst gebraucht. Nun beziehen sich aber die Eigenthümlichkeiten der Manometerscheiben des Beklagten lediglich darauf, daß diese geistige Mittheilung in einer veränderten, bequemeren Weise beschafft wird, die auch dem Unerfahrenen und dem Vergeßlichen zu Hülfe kommt. Das mag nützlich und zweckmäßig sein, fällt aber nicht in den Rahmen des Gebrauchsmusterschutzes. Denn der Gebrauchsgegenstand selbst ist unverändert geblieben: er hat weder eine neue Gestaltung, noch eine neue Anordnung, noch eine neue Vorrichtung erhalten, die seinem Gebrauchszwecke besser diente.

§ 2.

Formelle Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes.

Anmeldung.*)

1. Präsidialbescheid vom 19. Februar 1902.

Nr. 528/1902 C. B. II.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 50.)

Die Priorität einer Gebrauchsmusteranmeldung wird nicht durch den Zeitpunkt einer denselben Gegenstand betreffenden älteren Patentanmeldung, sondern durch den Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle bestimmt.

Ein Anmelder hatte den nämlichen Gegenstand am 25. Oktober 1901 mit dem Antrage auf Ertheilung eines Patents und am 19. Dezember desselben Jahres mit dem Antrage auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle dem Patentamt vorgelegt. Er beantragte, daß als Tag der Gebrauchsmusteranmeldung der 25. Oktober 1901 eingetragen werde. Dieser Antrag ist durch Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 27. Januar 1902 abgelehnt worden.

Gegen diese Verfügung ist der Anmelder gemäß § 21 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, vom 11. Juli 1891 beim Präsidenten des Patentamtes vorstellig geworden. Die Vorstellung ist mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

---

*) Ältere Entscheidungen Bd. (I) S. 259; Bd. (II) S. 205; Bd. (III) S. 362—383; Bd. (IV) S. 352.

Die Stellungnahme der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster entspricht der ständigen Uebung, die bereits durch Abdruck der Verfügung vom 12. August 1893 — Mittheilungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster 1893 S. 336 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Danach findet eine Vordatirung von Gebrauchsmusteranmeldungen auf den Zeitpunkt einer früheren Patentanmeldung auf den gleichen Gegenstand grundsätzlich nicht statt (vergl. auch Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1894/95 S. 153).

Es genügt für die Priorität eines Gebrauchsmusters keineswegs, daß es auf irgend eine Weise zur Kenntniß des Patentamts gebracht worden ist. Wesentlich dafür ist vielmehr neben der Einreichung des Modells der Antrag auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Vor Stellung eines solchen Antrages kann ein Gebrauchsmuster unter keinen Umständen als angemeldet gelten.

Mit Unrecht wird ferner der § 20 Abs. 3 des Patentgesetzes angerufen, wonach Aenderungen der in der Patentanmeldung enthaltenen Angaben bis zum Beschluß über die Bekanntmachung zulässig sind. Hiermit sind nur solche Aenderungen gemeint, die im Rahmen des Patentertheilungsverfahrens selbst liegen, nicht aber der Ersatz des Patentertheilungsantrages durch einen Antrag auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Ueberdies liegt hier eine Aenderung im Sinne des angezogenen Paragraphen um so weniger vor, als der Patentertheilungsantrag nach wie vor bestehen geblieben ist. Daß über die Bekanntmachung der

Patentanmeldung noch nicht Beschluß gefaßt worden ist, macht hierbei keinen Unterschied.

Endlich kann es auf sich beruhen, ob durch Gewährung einer früheren Priorität weder der Fiskus noch die Gesammtheit geschädigt wird. Uebrigens ist einerseits die Gesammtheit wesentlich davon berührt, nach welchem Tage die Neuheit und demgemäß die Wirksamkeit eines Gebrauchsmusters zu beurtheilen ist. Andererseits handelt es sich bei der Priorität überhaupt nicht um Gewährung eines Rechts, sondern um Feststellung einer Thatsache, wobei Nutzen und Schaden außer Betracht bleiben müssen.

2. Präsidialbescheid vom 25. Februar 1902.

C. B. II 530/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 119.)

Die Prüfung der Anmeldestelle bezüglich der Einheit des angemeldeten Musters erstreckt sich lediglich auf die äußere Einheit des vorgelegten Modells. Dabei können getrennte, oder doch nur in der Verbindung zum Gebrauch bestimmte Muster wie Haken und Ösen als einheitlich angesehen werden. Im übrigen gehört die Prüfung der Einheitlichkeit der Muster vor die ordentlichen Gerichte. Da diese durch den Inhalt der sog. Schutzansprüche nicht gebunden erscheinen, so ist eine Einwirkung auf deren Fassung zu vermeiden.

Auf die Vorstellung vom 8. Februar d. Js. wird die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 9. Januar d. Js. aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an die Anmeldestelle mit der Maßgabe zurückverwiesen, daß die Eintragung des angemeldeten Modells auf Grund der Figuren 3 und 4 der Zeichnung und auf Grund der Beschreibung vom 16. November v. Js. zu erfolgen hat, wobei dem An-

melder die Einreichung einer besonderen Anmeldung auf Grund der bisherigen Figuren 1 und 2 mit der ursprünglichen Priorität vorbehalten bleibt.

Die Unterlagen der vorliegenden Anmeldung haben mehrere Wandlungen durchgemacht. Der Anmelder beantragt nunmehr, das Gebrauchsmuster in der ursprünglichen Form, eventuell in der vorliegenden Form zur Eintragung zuzulassen, eventuell die Anmeldestelle mit Weisung zu versehen, in welcher Form die Anmeldung zulässig erscheine.

Angemeldet ist ein „Spundverschluß für Versand- und Lagerfässer, bestehend aus zwei durch eine Schraube zu einander verstellbaren Metallscheiben und zwischengelegten Scheiben bezw. Ringen aus elastischem Material".

Als neu ist angegeben:

1. ein Spundverschluß für Versand- und Lagerfässer, bestehend aus zwei mittelst einer von außen drehbaren Kopfschraube (f) zu einander verstellbaren Metallplatten (a, d) und einer zwischen den letzteren gelagerten Scheibe bezw. Ring (g) aus elastischem Material;
2. eine Ausführungsform des wie unter 1 beanspruchten Spundverschlusses, bei welcher an Stelle einer einzigen Scheibe (g) zwischen den Metallplatten (a, d) mehrere solcher Scheiben durch metallene Einlagplatten (i) von einander getrennt eingesetzt sind.

Die beigegebene Zeichnung zeigt vier Figuren, von denen die ersten beiden der vorstehenden Ziffer 1, die letzten beiden der Ziffer 2 entsprechen. Der Unterschied besteht sonach darin,

daß zu 1 nur eine elastische Scheibe, zu 2 deren mehrere, durch metallene Platten getrennt, zwischen den äußeren Metallplatten angeordnet sind.

Durch Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 30. Mai v. J. wurde die Einheitlichkeit des Modells beanstandet. Der Anmelder sollte entweder eine Erklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, daß es für den Schutzumfang nicht wesentlich ist, daß mehrere elastische Scheiben und daß metallene Einlagplatten angeordnet werden, oder die Anmeldung auf eins der vorliegenden zwei Modelle und zwar:

I. Anspruch 1 und Figur 1 und 2,
II. Anspruch 2 und Figur 3 und 4

beschränken.

Auf eine Gegenerklärung des Anmelders erging die Verfügung vom 14. Juni v. Js., welche dabei verblieb, daß zwei besondere Ausführungsformen vorliegen, und mit dem Satze schloß:

„Durch die Abgabe einer Erklärung indeß, daß die oben erwähnten Punkte nebensächliche Momente der Anmeldung seien, würde die Anmeldung als einheitlich zu betrachten sein, weil dadurch der Schutzumfang scharf begrenzt, die Anmeldung auf ein Modell beschränkt wird."

Ein weiterer Schriftsatz des Anmelders veranlaßte die Verfügung vom 23. Juni v. Js. Darin wird gesagt, es seien durch Figur 3 und 4 besondere zeichnerische Darstellungen einer besonderen Ausführungsform und ein besonderer Anspruch 2 hierfür gewählt, und es werde be-

antragt, auch diese unter Schutz zu stellen. Diese Ausführungsform weise aber durch die Einlagplatten in ihrer Gestalt auf alternative Merkmale der Neuheit hin, und solche alternativen Merkmale seien im Sinne einer Mehrheit von Modellen zu verstehen, wenn nicht klar hervorgeht, daß die durch andere ersetzbaren Merkmale als für den Schutz unwesentlich haben hingestellt werden sollen. Mit der Erklärung daher, daß die durch Figur 3 und 4 in die Anmeldung eingeführten neuen technischen Merkmale nebensächliche Momente der Anmeldung seien, würden diese außerhalb des Schutzes liegen und als unwesentlich herausfallen. Durch diese Einschränkung würde auch den Gerichten bei der Rechtsprechung wesentlich entgegengekommen werden. Noch viel klarer würde der Anmeldungsgegenstand in der Anmeldung auf Einheitlichkeit hin hervortreten, wenn Anspruch 2 und die Figuren 3 und 4 gestrichen werden würden.

Der Anmelder bekämpfte diese Auffassung wiederholt, ließ jedoch eventuell die Figuren 1 und 2 und die zugehörigen Theile der Beschreibung fallen, jedoch unter der Bedingung der Annahme des Schutzanspruches in folgender Form:

An Spundverschlüssen für Versand- und Lagerfässer:

1. die Anordnung von Metallplatte a und d und einer Kopfschraube f mit einem elastischen Zwischenstück überhaupt,
2. die Gestaltung des Zwischenstücks in Ringform und aus Gummi,

3. die Gestaltung des Zwischenstückes in mehreren getrennten Gummiringen.

Darauf wurde dem Anmelder durch Verfügung vom 5. November v. Js. mitgetheilt, daß die Anmeldung nach Streichung der Figuren 1 und 2 und nach Aenderung der Ansprüche, wobei die Einlegplatten i ganz herausgefallen seien, einheitlich sei. Zugleich wurde er zur entsprechenden Aenderung der Beschreibung aufgefordert.

Bei Einreichung der gekürzten Beschreibung vom 16. November v. Js. erklärte der Anmelder, daß durch die Streichungen keineswegs Verzicht auf den Schutz der entsprechenden Gestaltung geleistet werde, daß vielmehr die jetzigen Ansprüche auch die gestrichenen Theile voll umfassen, daß diese also nur aus dem Grunde wegbleiben können, weil ihre Darstellung auch in den noch übrig bleibenden Figuren und Beschreibung mit gefunden werden könne. Da insbesondere ein Verzicht auf die Einlegeplatten i nicht ausgesprochen sei, so werde nunmehr als neu geltend gemacht:

1. die Anordnung von Metallplatten a und d und einer Kopfschraube f mit einem elastischen Zwischenstück überhaupt,
2. die Gestaltung des Zwischenstückes in Ringform und aus Gummi,
3. die Gestaltung des Zwischenstücks in mehreren getrennten Gummiringen,
4. die Anordnung metallener Platten zwischen den getrennten Gummiringen nach 3,
5. die Verbindung der oben genannten Einzelpunkte mit einander.

Angesichts dieser Schutzansprüche kam die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster unterm 4. Dezember v. Js. auf ihre Forderung der Beschränkung zurück, fügte indessen hinzu, die Anmeldung würde auch dann als einheitlich gelten können, wenn die Erklärung abgegeben werde,

daß die metallenen Einlageplatten für den Schutzumfang unwesentlich seien.

Auf die Weigerung des Anmelders erging schließlich die jetzt angefochtene Verfügung vom 9. Januar d. Js., welche die Anmeldung zurückwies, weil „mindestens zwei" Modelle der Anmeldung zu Grunde liegen, nämlich

1. ein Spundverschluß, dessen Neuheit in der Anordnung zweier durch eine Kopfschraube zusammengehaltener Metallplatten mit elastischem Zwischenstück aus Gummi in Ringform besteht, und
2. ein Spundverschluß, dessen Neuheit in der Anordnung zweier durch eine Kopfschraube zusammengehaltener Metallplatten mit mehreren elastischen durch metallene Einlageplatten getrennten Zwischenstücken aus Gummi besteht.

Diese Verfügung war auf die Vorstellung des Anmelders aufzuheben.

Schon der Verlauf des vorliegenden Anmeldeverfahrens mit seinen sechs amtlichen Verfügungen, die zur Beurtheilung der Einheitlichkeit in eine technische und rechtliche Würdigung des beanspruchten Gebrauchsmusterschutzes eintreten, zeigt deutlich, daß hier die dem Gebrauchsmuster-

schutzgesetz zu Grunde liegende Absicht nicht verwirklicht worden ist. Im Gegensatz zu dem Patentertheilungsverfahren sollte für Gebrauchsmuster ein reines Anmeldeverfahren stattfinden, als dessen Hauptvorzug die Einfachheit angesehen wurde. Wo diese Einfachheit fehlt, besteht der Verdacht, daß Umstände herangezogen wurden, die mit der vor der Eintragung anzustellenden, lediglich formalen Prüfung nichts zu thun haben.

In der That ist hier die Prüfung auf Einheitlichkeit in einem Sinne vorgenommen worden, wie sie dem Wesen eines Gebrauchsmusters nicht entspricht.

Die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster geht davon aus, daß der § 2 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes „das Modell" in der Einzahl voraussetzt und für „jedes" angemeldete Modell eine Gebühr vorschreibt. Daraus ist zu folgern, daß das Modell nur ein einziger — möglicherweise aus mehreren in oder an einander gefügten Theilen bestehender — körperlicher Gegenstand sein darf, der entweder in Nachbildung einzureichen oder in Abbildung darzustellen ist. Liegt in diesem Sinne nur ein einzelner Gegenstand vor, so steht damit die Einzahl des Modells fest und für eine weitere Prüfung auf Einheitlichkeit fehlt der gesetzliche Boden.

Werden mehrere Stücke vorgelegt, so kann gleichwohl wegen deren Zusammengehörigkeit die gesetzmäßige Einzahl des Modells angenommen werden. Ueber solche Ausnahmen, wie Messer und Gabeln, Haken und Oesen, verhält sich der

Präsidialbescheid vom 26. Juli 1900 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Seite 313. Abgesehen hiervon ist bei Anmeldung mehrerer von einander verschiedener Stücke in Nachbildung oder Abbildung eine Trennung geboten.

Im vorliegenden Falle war sonach zu fordern, daß die Anmeldung entweder auf die Figuren 1 und 2 oder auf die Figuren 3 und 4 in Zeichnung und Beschreibung zu beschränken sei.

Alle weiteren Erörterungen finden in dem Gebrauchsmusterschutzgesetz keine Stütze. Dies gilt vor Allem von dem Heranziehen der sogenannten Schutzansprüche für die Beurtheilung der Einheitlichkeit. Schon der obige Präsidialbescheid enthält am Schlusse den Satz:

„Ob es gelingt, den Schutzanspruch einheitlich zu fassen, giebt weder für noch gegen die Einheitlichkeit des Modells den Ausschlag."

Dieser dort in anderem Zusammenhange aufgestellte Satz gilt auch hier. Die Anmeldung muß nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes angeben, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Eine Prüfung dieser Angabe kann sich nur darauf erstrecken, ob sie überhaupt das eingereichte Modell zum Gegenstande hat. Im Uebrigen ist es lediglich Sache des Anmelders, was er als neu angeben will. Er kann ein Merkmal oder mehrere hervorheben, er kann unter mehreren einzelne in beliebiger Weise betonen, andere als minder wesentlich entweder ausdrücklich oder dadurch hinstellen, daß er sie durch andere für ersetzbar er-

klärt. Wie der Schutzumfang in Wahrheit sich stellt, unterliegt ausschließlich der gerichtlichen Entscheidung, und das Patentamt ist nicht befugt, vom Anmelder aus irgend einem Grunde eine Einschränkung der Angabe des Neuen zu verlangen. Es entspricht deshalb nicht dem Gesetze, wenn die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster dem Anmelder behufs Herstellung der Einheitlichkeit die Erklärung nahe legte, daß die metallenen Einlegeplatten für den Schutzumfang unwesentlich seien.

Die dafür angezogene Mittheilung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster Ziffer 1, besonders Absatz 5 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1894/95 Seite 152 scheint mißverstanden zu sein. Dort wird gesagt, es komme nicht selten vor, daß die wesentliche Eigenthümlichkeit des eingereichten Modells dadurch besonders herausgehoben werde, daß die übrigen Merkmale als durch andere ersetzbar „und somit als unwesentlich" hingestellt werden; komme diese Meinung zu deutlichem Ausdruck, dann werde — auch bei Alternativansprüchen — Einheitlichkeit des Modells angenommen. Hier ist übersehen, daß es sich nach den Eingangsworten des Absatzes um den Fall handelt, daß „nur ein Modell in Nach- oder Abbildung vorgelegt wird".

Für die Zusammenfassung mehrerer Modelle in derselben Anmeldung — abgesehen von den im vorhergegangenen Absatz erörterten Ausnahmefällen — giebt der Inhalt jenes Absatzes 5 keine Grundlage. Vielmehr ist nur der Ersatz einzelner

durch das Modell dargestellter Merkmale durch andere, die nicht dargestellt sind, in Frage. Es sollen dargestellte Merkmale des einzigen Modells durch Angabe ihrer Ersetzbarkeit als unwesentlich hingestellt werden können. Daraus leitet die Anmeldestelle mit Unrecht her, daß mehrere Modelle in einer Anmeldung dann vereinigt werden dürfen, wenn deren Abweichungen von einander ausdrücklich als für den Schutzumfang unwesentlich erklärt werden.

Diesem Satz kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Die Anmeldestelle hat mangels jeder Neuheitsprüfung keinen Anhalt dafür, ob nicht gerade die Merkmale, deren Unwesentlichkeit der Anmelder erklären soll, um die Einheitlichkeit des Gebrauchsmusters zu retten, die einzigen sind, die bei einer später im gerichtlichen Verfahren angestellten Neuheitsprüfung die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters begründen. Es ist leicht möglich, daß dies im vorliegenden Falle gerade für die Theilung der elastischen Einlage durch Metallplatten gemäß den Figuren 3 und 4 zutrifft, wenn beispielsweise nachgewiesen wird, daß Pfropfen mit Gummieinlage gemäß den Figuren 1 und 2 schon seit vielen Jahren im Handel sind. Die Anmeldestelle würde durch eine solche Beeinflussung des Anmelders in Bezug auf die Angabe des Neuen eine Verantwortlichkeit übernehmen, die das Gesetz ihr nicht auferlegt, und eine Aufgabe, die außerhalb des Rahmens eines Anmeldeverfahrens liegt.

Ist nun die von der Anmeldestelle statt der

Trennung gestellte Forderung eines sogenannten Disclaimer unzulässig und die geforderte Erklärung überdies mangels Einheit des Modells wirkungslos, so ist weiter mit der Anmeldestelle anzunehmen, daß die zuletzt aufgestellten Schutzansprüche mehr als eine einzige Ausführungsform decken und deshalb — auch nach Streichung der Figuren 1 und 2 der Abbildung — Alternativansprüche darstellen. Das „Zwischenstück“ kann aus einem oder aus mehreren Gummiringen bestehen. Nun heißt es in der oben angeführten Mittheilung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster (a. a. O. 1894/95 Seite 152 Nr. 1 Absatz 5):

„Eine solche alternative Angabe wird in der Regel im Sinne einer Mehrheit von Modellen verstanden und eine Ausscheidung des betreffenden Merkmals aus dem Schutzanspruch verlangt.“

Diese für das Jahr 1895 bezeugte und anscheinend bis jetzt herrschende Uebung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster läßt sich nicht aufrecht halten. Sie verkennt das Wesen des als Gebrauchsmuster zu schützenden Modelles als eines körperlichen Gegenstandes von bestimmten Merkmalen im Gegensatz zu der in technischen Gedanken beruhenden und durch Ansprüche abzugrenzenden Erfindung. Mehrere alternative Patentansprüche kennzeichnen mehrere Erfindungen, auch wenn nur eine einzige Ausführungsform zur Erläuterung dargestellt ist. Mehrere alternativ als neu angegebene Merkmale eines einzigen

Modells geben nur der unmaßgeblichen Meinung des Anmelders Ausdruck, daß der Richter in künftigen Prozessen das in dem Modell nicht verkörperte Merkmal dem dort verkörperten für gleichwerthig und unter den Gebrauchsmusterschutz fallend erachten werde. Solche Aeußerungen stehen in des Anmelders freiem Belieben und geben keinen Grund, die durch Einzahl der Nachbildung oder Abbildung ausreichend gesicherte Einheit des angemeldeten Modells zu beanstanden.

3. Präsidialbescheid vom 13. Mai 1902.

Nr. 1426/1902 C. B. II.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 161.)

Zur Frage der Beurteilung der Einheitlichkeit bei Gebrauchsmusteranmeldungen.

Die Anmeldung richtet sich auf zwei Ausführungsformen einer „Vorrichtung für Gasglühlichtbrenner und dergleichen mit Luftzuführung durch den Cylinder zwecks Vorwärmung". Die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster fordert die Beschränkung der Anmeldung auf eine der beiden Ausführungsformen.

Beide haben das Gemeinsame, daß der Sockel unten geschlossen ist und dadurch die zur Bildung der Blauflammen erforderliche Mischluft aus dem Lampencylinder zugeführt und somit vorgewärmt wird. Sie unterscheiden sich dadurch, daß die Mischluft bei den Figuren 1 und 2 seitlich, bei der Figur 3 dagegen von unten dem Gasstrom hinzutritt.

Handelte es sich um eine Patentanmeldung, so würde die Einheit der Erfindung anzunehmen sein,

falls die Prüfung ergiebt, daß die Zuführung der Mischluft durch den Cylinder zwecks Vorwärmung an sich patentfähig ist. Eine derartige Prüfung ist bei Gebrauchsmustern überall nicht anzustellen. Auch hat die Erklärung des Anmelders, daß er jenes gemeinschaftliche Merkmal als für das Gebrauchsmuster eigenthümlich erachte, nicht die Wirkung, daß die beiden Modelle in einer Anmeldung belassen werden dürfen. Vielmehr ist es, gerade weil eine technische Neuheitsprüfung nicht stattfindet, entscheidend, daß offensichtlich zwei verschiedene, wahlweise zu verwendende Konstruktionen vorliegen. Die Einzahl des Modells ist dadurch ausgeschlossen.

Indem im Uebrigen auf den Präsidialbescheid vom 25. Februar 1902 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1902 S. 119) Bezug*) genommen wird, muß somit die erhobene Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen werden.

4. Präsidialbescheid vom 2. Juni 1902.

Nr. 1727/02 C. B. II.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 210.)

Es ist unzulässig, nach der Eintragung eines Gebrauchsmusters durch eine zu den Akten überreichte Eingabe eine Eigentümlichkeit des eingetragenen Modells als geschützt zu beanspruchen, die bisher weder im Schutzanspruch, noch auch nur in der Beschreibung erwähnt worden war.

Die gegen die Verfügung der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster vom 7. Mai d. Js. gerichtete Vorstellung erscheint unbegründet.

Wenn es der Praxis entspricht, nach der Eintragung eines Gebrauchsmusters

*) S. S. 337.

„Eingaben, die ersichtlich nur eine Einschränkung des in der Anmeldung beanspruchten Schutzes enthalten",

während der ganzen Dauer der Schutzfrist zuzulassen (vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1894/95 Seite 152 und 153), so wird dabei eine derartige Einschränkung des Schutzes vorausgesetzt, daß von mehreren den Schutz wesentlich begründenden Merkmalen des Modells das eine oder andere Merkmal als unwesentlich in Wegfall kommen soll.

Hier handelt es sich aber keineswegs um bloße Streichung eines der schutzbegründenden Merkmale. Vielmehr soll, nachdem sich herausgestellt hat, daß das als neu Beanspruchte in einer amerikanischen Patentschrift schon vor dem Tage der Anmeldung veröffentlicht worden, ein anderes, in den Unterlagen der Gebrauchsmusteranmeldung nicht hervorgehobenes Merkmal als schutzbegründend gelten. Dies bedeutet nicht sowohl eine Einschränkung des Schutzes, als vielmehr den Ersatz des ursprünglich nachgesuchten durch einen andersartigen Schutz. Unerheblich ist es hierbei, daß die der Anmeldung beigefügte Zeichnung auch die jetzt als neu beanspruchten Merkmale erkennen läßt. Denn der Gebrauchsmusterschutz umfaßt nicht ohne Weiteres sämmtliche Besonderheiten des Modells, sondern er beschränkt sich auf dasjenige, was nach Angabe der Anmeldung — Beschreibung oder Schutzanspruch — als neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891). Diese

Angabe ist, wie das Reichsgericht in der Entscheidung vom 24. November 1900 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901 S. 148 ff.) ausspricht, „so wesentlich, daß, was in der Anmeldung nicht als neu hervorgehoben ist, den Schutz des Gesetzes nicht erlangen kann". Es ist somit unzulässig, nach der Eintragung eine Eigenthümlichkeit des eingetragenen Modells als geschützt zu beanspruchen, die bisher weder in dem Schutzanspruch noch auch nur in der Beschreibung erwähnt worden war.

---

§ 4.

Wirkung der Gebrauchsmustereintragung.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Januar 1902.

I 298/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 132.)

Identität des Musters.
Ist es zulässig, ein eine Maschine behandelndes Gebrauchsmuster dadurch zum Teil aufrechtzuerhalten, daß der Schutz auf einzelne Teile der Maschine beschränkt wird?

Thatbestand.

Für den Beklagten ist auf Anmeldung vom 22. Juni 1897 das Gebrauchsmuster:

„Hobelmaschine für Holzsohlen mit in vertikaler Richtung verstellbarem Tisch und über in Form der Sohlen ausgeschnittene Schienen-Einsätze fahrbarer Einspannvorrichtung"

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (II) S. 208—229.

in die Gebrauchsmusterrolle des Patentamts eingetragen worden.

Die Anmeldungsschrift enthält am Schluß vier „Schutzansprüche". Der erste von ihnen lautet:

„Hobelmaschine für Holzsohlen mit in vertikaler Richtung verstellbarem Arbeitstisch (a) und in Form der herzustellenden Sohlen ausgeschnittenen auswechselbaren Einsatzstücken (f^1) in den die wagenförmige Einspannvorrichtung tragenden Schienen (f)."

Die drei anderen Ansprüche betreffen sonstige Einrichtungen an der Hobelmaschine. Beigefügt sind der Anmeldung drei Zeichnungen, von denen die erste einen Längsschnitt, die zweite eine Vorderansicht der Hobelmaschine zeigt und die dritte die Einspannvorrichtung von oben gesehen darstellt.

Mit der erhobenen Klage verlangt der Kläger vom Beklagten, daß er das für ihn eingetragene Gebrauchsmuster löschen lasse.

Der Kläger stützt das Verlangen in erster Linie darauf, daß das Gebrauchsmuster eine Maschine betreffe, die nicht Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein könne, zweitens und drittens unter Aufstellung näherer Behauptungen darauf, daß die Hobelmaschine und ihre einzelnen Bestandtheile zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu gewesen seien, und daß der wesentliche Inhalt der Gebrauchsmuster-Eintragung vom Beklagten den Zeichnungen und Modellen des Klägers ohne dessen Einwilligung entnommen worden sei.

Der Beklagte hat der Klagebegründung in allen drei Richtungen widersprochen.

Vom Landgericht in Guben ist nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, vom Kammergericht in Berlin dagegen auf die Berufung des Klägers der Beklagte verurtheilt worden, die Löschung des für ihn eingetragenen Gebrauchsmusters zu beantragen.

Gegen das am 19. Juni 1901 verkündete Berufungsurtheil hat der Beklagte Revision eingelegt. Sein Antrag geht dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Berufung zurückzuweisen, der Antrag des Klägers dahin, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Im Uebrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Urtheile der Vorinstanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Durch vorgelegte Bescheinigungen ist glaubhaft gemacht worden, daß der Beklagte die zur Verlängerung der Schutzfrist des für ihn eingetragenen Gebrauchsmusters erforderliche Gebührenzahlung bewirkt hat, und daß der Werth des Beschwerdegegenstandes der Revision den Betrag von 1500 M. übersteigt.

Die hiernach zulässige Revision konnte indeß nicht für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, daß der Gegenstand der Anmeldung des Beklagten vom 22. Juni 1897 dem Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich sei, wogegen der Revisionskläger auszuführen versucht hat, daß als Gegenstand des Schutzes nur die in

Form der Sohlen ausgeschnittenen Schieneneinsätze und die wagenförmige Einspannvorrichtung der hier in Frage stehenden, in ihren sonstigen Einrichtungen nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen eine gewöhnliche Hobelmaschine darstellenden Maschine in Betracht kommen könnten, und daß deshalb in entsprechendem Umfange der Musterschutz aufrecht zu erhalten sei. — Dieser Ausführung würde vielleicht beizupflichten sein, wenn in der Anmeldung die Schieneneinsätze und die Einspannvorrichtung als Vorrichtungen gekennzeichnet worden wären, durch deren Anbringung an einer bekannten Hobelmaschine es ermöglicht werde, mit der Maschine Holzsohlen herzustellen. So lautet aber die vorliegende Anmeldung nicht. Der ganze Inhalt der Anmeldung läßt vielmehr darüber im Zweifel, daß der Musterschutz nicht beansprucht wurde für eine für den Zweck der Herstellung von Holzsohlen besonders konstruirte Maschine, die nicht nur in den erwähnten beiden Einrichtungen, sondern auch in mehreren anderen Bestandtheilen und in der Kombination ihrer verschiedenen Bestandtheile neu sein sollte. Gegenstand der Anmeldung ist somit eine Maschine, und zwar eine Maschine, die, wie sich aus der Beschreibung und den beigefügten Zeichnungen ergiebt, kein einfaches Werkzeug, sondern ein aus einer Reihe von Arbeitsmitteln zusammengesetzter und mit Hülfe einer Naturkraft in Thätigkeit zu setzender Apparat ist. Daraus folgt denn aber, daß etwas angemeldet worden ist, wofür nur der Patent-, nicht der Gebrauchsmusterschutz bestimmt

ist (Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. 36 S. 16, Bd. 39 S. 115, Bd. 41 S. 74, Urtheil des jetzt erkennenden Senats in Sachen Honer c/a Schatz, Rep. I 419/99). Und deshalb erscheint es auch nicht als angängig, aus der in der Anmeldung dargestellten Kombination den einen oder anderen Bestandtheil als etwas Selbständiges auszuscheiden und als geschütztes Modell gelten zu lassen; denn damit würde nicht sowohl ein durch die Anmeldung beanspruchter Musterschutz zum Theil anerkannt, als vielmehr ein Musterschutz gewährt werden, der nicht beansprucht worden war. Was der Beklagte angemeldet hat, war für den Gebrauchsmusterschutz nicht geeignet, und was etwa zum Gegenstand einer Gebrauchsmusteranmeldung hätte gemacht werden können, ist nicht angemeldet worden.

Demnach war die Entscheidung des Berufungsgerichts aufrecht zu erhalten.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. November 1900
I 263/1900.
(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 148.)

Bei Feststellung des Schutzrechts ist der Gesamtinhalt der Anmeldung, Bezeichnung, Beschreibung und Nach- oder Abbildung des Modells zu berücksichtigen.

Thatbestand:

Auf die Anmeldung der Klägerin vom 25. April 1898 ist am 8. Juni 1898 unter der Nummer 95 861 in die Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragen worden eine

„Herdrohrstütze aus einem Stück Schmiedeeisen hergestellt und mit Nickel-, Kupfer- oder Messingblech überzogen.“

In der Beschreibung ist hervorgehoben, daß die bisher im Gebrauche befindlichen Stützen entweder aus einem Stück Guß oder aus zwei Stücken zusammengenietet seien, und daß im Gegensatze hierzu die angemeldete Stütze, welche zum Stützen der Rohre an Kochherden dient, das Neue und Eigenthümliche habe, daß sie aus einem Stück Schmiedeeisen hergestellt und mit einem Stück reinen Blech, Nickel, Kupfer oder Messing überzogen werden könne. Hierdurch sei es ermöglicht, daß Stützen nicht mehr, wie bisher, galvanisirt, sondern in Reinmetall zur Verwendung kämen. Ferner hätten die bisherigen Stützen den Fehler gehabt, beim Gebrauche leicht zu brechen, während die aus zwei Theilen zusammengenieteten sich mit der Zeit an der Nietstelle lockerten; dies sei bei der neuen Stütze gänzlich ausgeschlossen.

Für die Beklagte ist auf Grund einer Anmeldung vom 3. Oktober 1898 ebenfalls eine Herdrohrstütze unter Nummer 103551 eingetragen und als Neuheit angegeben

> „eine mit Ziermetall bekleidete Herdrohrstütze, dadurch gekennzeichnet, daß die Schenkel eines Halbrundeisenstabes eine Oese bilden und unmittelbar dahinter sich zu einem Kern von kreisförmigem Querschnitt ergänzen, welcher von einer Ziermantelhülse nahtlos umschlossen ist."

Unter der Behauptung, daß das der Beklagten geschützte Modell in allen wesentlichen Punkten mit dem für die Klägerin erhobenen völlig übereinstimme, ist von Letzterer auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über den

Schutz von Gebrauchsmustern Klage erhoben worden mit dem Antrage

1. das für die Beklagte in der Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamts unter Nr 103 551 36 zufolge Anmeldung vom 3. Oktober 1898 eingetragene Gebrauchsmuster Herdstütze (Herdrohrstütze) löschen zu lassen,
2. der Beklagten bei einer Strafe von 500 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu untersagen, die der Klägerin unter Nr 95 861 der Gebrauchsmusterrolle des Kaiserlichen Patentamts geschützte Herdrohrstütze gewerbsmäßig nachzubilden und die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen,
3. die Beklagte zum Ersatze des Schadens zu verurtheilen, welchen sie der Klägerin durch den Vertrieb von Herdrohrstützen nach Muster Nr 95 861 zugefügt habe.

Die Beklagte verlangte die Abweisung der Klage und mittelst Widerklage die Verurtheilung der Klägerin dahin, daß sie das für sie eingetragene Gebrauchsmuster Nr 95 861 löschen lasse. Sie machte geltend, die Anmeldung der Klägerin entspreche der Anforderung des § 1 des Gesetzes nicht, weil sie nicht angebe, welche neue Anordnung, Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen solle. Die Verwendung eines bestimmten Stoffs, des Schmiedeeisens, zu einem an sich bekannten Gegenstand mache denselben nicht gebrauchsmuster-

schutzfähig, ebenso nicht das Verfahren, denselben aus einem Stücke herzustellen; die gefällige Form habe sich die Klägerin nicht schützen lassen. Herdrohrstützen aus Flacheisen mit einem Ueberzug von Blechen aus Nickel, Kupfer oder Messing habe die Beklagte schon in der Zeit vom 1. Dezember 1896 bis 1. April 1897 für die Firma F. K. & S. in Sch. hergestellt; das sei also nichts Neues, ebensowenig der Ueberzug mit Blechen, da gebogene Herdrohrstützen, welche mit Messingzierhülsen bekleidet sind, schon durch das Patent der Beklagten Nr 67 335 bekannt geworden seien.

Dagegen bestehe das Gebrauchsmuster der Beklagten Nr 103 551 zu Recht, weil bei diesem die Schenkel des Kerns mit halbrundem Querschnitt sich zu einem Kern von kreisförmigem Querschnitt ergänzen und hierdurch die Anbringung einer Ziermetallhülse erleichterten.

Die Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts zu H. hat am 27. März 1899 die Beklagte gemäß der Klagebitte 1 und 2 verurtheilt und die Widerklage abgewiesen. Das Gericht nimmt an, das Wesentliche des Musters Nr 95 861 bestehe in der Herstellung der Herdrohrstütze aus einem Stück; das sei neu und schutzfähig gewesen, weil die bei der Beklagten in der Zeit vom Dezember 1896 bis April 1897 vielleicht vorhanden gewesene Stütze aus einem Stück Flacheisen im Inland nicht offenkundig benützt und verglichen mit dem Modell der Klägerin so plump gewesen sei, daß letzteres einen

wesentlichen Fortschritt bedeutet habe und auch aus diesem Grunde schutzberechtigt gewesen sei.

Die Beklagte legte Berufung ein; sie behauptete, daß der Direktor Sch. in H. schon lange vor dem 25. April 1898 Herdrohrstützen, welche mit dem Modell der Klägerin übereinstimmten aus einem Stücke Schmiedeeisen hergestellt, mit Nickel-, Kupfer- oder Messingblech überzogen und offenkundig im Inlande vertrieben habe. Das Erforderniß der Neuheit liege deshalb für das Muster Nr 95 861 nicht vor. Die Klägerin bestritt dies und behauptete ihrerseits, eine neue Anordnung bestehe bei ihrem Gebrauchsmuster auch noch darin, daß ihre aus Schmiedeeisen gefertigte Herdrohrstütze mit einem Stück Blech, Nickel, Kupfer oder Messing überzogen werden könne, während dies bei den aus einem Stück Gußeisen gefertigten Herdrohrstützen nicht der Fall gewesen sei, diese vielmehr hätten galvanisirt werden müssen. Nachdem über diese Behauptungen der Klägerin der Herdfabrikbesitzer W. zu H. als Sachverständiger, über die Behauptungen der Beklagten der Fabrikdirektor Sch. in H. als Zeuge vernommen worden war, hat der Vierte Civilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm mit Urtheil vom 30. Januar 1900 die Klägerin mit der erhobenen Klage abgewiesen und auf die Widerklage verurtheilt, das für sie eingetragene Gebrauchsmuster Nr 95 861 löschen zu lassen.

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Aussage des Zeugen Sch. zu der Ueberzeugung gelangt, daß dem Gebrauchsmuster der Klägerin

Nr 95 861 das Erforderniß der Neuheit fehle, weil Sch. und sein Vater bereits in den 80 er Jahren Herdrohrstützen aus einem Stück Schmiedeeisen in einer von ihnen zu Elberfeld betriebenen Schlosserei hergestellt und mit den gefertigten Herden im Inland in Verkehr gebracht habe. Die Form sei allersdings eine andere gewesen, wie die der Klägerin; diese habe aber für ihre Form ein Schutzrecht nicht beansprucht. Nach dem Gutachten des Fabrikanten W. und des Zeugen Sch. sei auch erwiesen, daß die Fertigung der Stütze aus Schmiedeeisen keineswegs die Vorbedingung für das Ueberziehen derselben mit einem Stücke der bezeichneten Bleche bilde; vielmehr seien nach der Erklärung des Sachverständigen schon vor dem Jahre 1898 Herdrohrstützen aus Gußeisen mit Nickelblech überzogen worden. Ob der Ueberzug aus einem oder mehreren Stücken Blech erfolgte, sei gleichgültig, da die Klägerin sich die Herstellung des Ueberzugs aus einem Stücke Blech nicht habe schützen lassen.

Die Klägerin hat gegen das Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm die Revision eingelegt; in dem zur Verhandlung über die Revision anberaumten Termine vom 23. Juni 1900 war jedoch für die Klägerin Niemand erschienen, während die Beklagte den in der Revisionsbeantwortung angekündigten Antrag

die Revision zurückzuweisen und die Revisionsklägerin in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen

verlas und die Erlassung eines Versäumniß-

urtheiles beantragte. Durch Versäumnißurtheil vom 23. Juni 1900 ist sodann die Revision der Klägerin unter Verurtheilung derselben in die Kosten der Revisionsinstanz zurückgewiesen worden.

Die Klägerin und Widerbeklagte hat gegen das Versäumnißurtheil vom 23. Juni 1900 Einspruch eingelegt und bei der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1900 beantragt,

den Einspruch gegen das Versäumnißurtheil vom 23. Juni 1900 für zulässig zu erklären und unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte und Widerklägerin beantragte,

die in dem Versäumnißurtheil vom 23. Juni d. Js. getroffene Entscheidung aufrecht zu erhalten und der Revisionsklägerin die weiteren Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Der Thatbestand ist in Uebereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnißurtheil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1900 ist rechtzeitig erhoben und zulässig; er erweist sich aber auch sachlich als begründet. Denn das angefochtene Urtheil des Berufungsgerichts wird dem Inhalt der Anmeldung vom 25. April 1898, durch welche die Klägerin den Schutz für das Gebrauchsmuster Nr 95 861 beansprucht hat, nicht in vollem Maße gerecht. Die Anmeldung

muß nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern nicht allein die Bezeichnung, unter welcher das Modell eingetragen werden soll, sondern auch die neue Gestaltung, welche dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll, angeben und diese Angabe ist so wesentlich, daß das, was in der Anmeldung nicht als neu hervorgehoben ist, den Schutz des Gesetzes nicht erlangen kann. Um aber die Anmeldung richtig zu würdigen, muß sie nach ihrem Gesammtinhalt und im Hinblick auf die der Anmeldung beigefügte Nach- oder Abbildung des Modells beurtheilt werden. Hier nun hat das Berufungsgericht die Anmeldung zum Gebrauchsmuster Nr 95 861 nicht richtig beurtheilt, wenn es sagt, die Klägerin habe sich für die Herstellung des Ueberzugs der Herdrohrstütze aus einem Stück den Musterschutz überhaupt gar nicht ertheilen lassen. In der Ueberschrift der Anmeldung ist es allerdings nicht klar zum Ausdruck gebracht, daß die Klägerin als das Neue an ihrem Muster nicht allein die Herstellung aus einem Stück Schmiedeeisen und den Ueberzug mit Nickel-, Kupfer- oder Messingblech beanspruchte, sondern auch die Eigenthümlichkeit, daß dieser Ueberzug aus einem Stück bestand. Allein die Beschreibung läßt dies mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, da hier gesagt ist, das angemeldete Muster habe „das Neue und Eigenthümliche", daß es aus einem Stück Schmiedeeisen hergestellt und mit einem Stück reinen Blech, Nickel, Kupfer oder Messing überzogen werden kann. Es ist hiernach

die Eigenthümlichkeit des Ueberzugs gleichfalls als Neuerung beansprucht und die Hervorhebung des Ueberzugs in der beigegebenen Abbildung des Musters führt zu dem gleichen Schluß. Ob nun aber wirklich die Herstellung eines einheitlichen Ueberzugs aus einem Stück der erwähnten Bleche im Gegensatz zu der früheren Herstellung aus mehreren Stücken etwas Neues enthielt, ist vom Berufungsgericht bis jetzt noch gar nicht geprüft worden. Bei dieser Prüfung wird auch in Betracht zu ziehen sein, ob und inwieweit das durch das Patent Nr 67 335 der Beklagten geschützte Verfahren zur Herstellung gebogener Stützen und Griffe und Bekleidung derselben mit einer Zierhülse der Annahme entgegenstehen könnte, daß die Gebrauchsmusteranmeldung Nr 95 861 in der bezeichneten Richtung eine Neuerung enthielt. Demnach mußte das Versäumnißurtheil vom 23. Juni 1900 wie das angefochtene Urtheil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die durch die Versäumniß erwachsenen Kosten waren gemäß § 344 der Civilprozeßordnung der säumigen Partei aufzuerlegen.

3. Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 26. Juni 1900.

O. VII 98/00 Nr. 7

Hg. I 18/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 147.)

Ist der Inhaber eines Gebrauchsmusterrechts verpflichtet, vor Anstrengung einer Untersagungsklage die sein Recht Verletzenden zu

warnen? Fallen ihm, wenn er diese Warnung unterlassen hat und der Verletzende das Recht des Klägers sofort anerkennt, die Prozeßkosten zur Last?

Gründe.

Wie bereits die Vorderrichter zutreffend hervorgehoben haben, ist das Recht, welches mit der Eintragung eines Gebrauchsmusters in die vom Patentamte geführte Rolle entsteht, insofern absoluter, — dinglicher — Natur, als es dem Eingetragenen die ausschließliche Befugniß verleiht, jenes Muster nach den in § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 näher bezeichneten Richtungen hin gewerbsmäßig auszunutzen. Dieser Berechtigung aber entspricht mit Nothwendigkeit die Pflicht aller Anderen, jede Handlung zu vermeiden, durch die sie das geschützte Modell ihren eigenen, gewerblichen Zwecken dienstbar machen. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung enthält darum schon an sich einen widerrechtlichen Eingriff in die Gerechtsame des Eingetragenen, der diesen ohne Weiteres als befugt erscheinen läßt, die Unterlassung künftiger Störungen zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob nun auf der Seite dessen, der die störende Thätigkeit entwickelt hat, ein Verschulden vorliegt oder nicht.

Deshalb haben auch im gegenwärtigen Falle die Inhaber der verklagten Handelsgesellschaft dadurch, daß sie seit dem Jahre 1899 ihre Handschuhfabrikate mit Etiketten in den Handel bringen ließen, welche ihrer Gestaltung und Einrichtung nach mit dem Muster der Klägerin übereinstimmten, dieser einen ausreichenden Anlaß

zur Erhebung der Klage selbst dann gegeben, wenn sie wirklich, wie sie behaupten, von dem Bestehen des jenem Muster zu Theil gewordenen Schutzes nichts gewußt, sondern im guten Glauben an die Zulässigkeit ihres Beginnens gehandelt haben sollten.

Damit entfällt die Möglichkeit, die Klägerin trotz ihres Obsiegens in der Hauptsache nach § 93 der C.-P.-O. mit den Kosten des Rechtsstreits zu beschweren. Es mag immerhin sein, daß sich der Prozeß unter Umständen vielleicht dann verüberflüssigt haben würde, wenn die Klägerin, ehe sie gerichtliche Schritte that, die Beklagte, sei es schriftlich oder mündlich, auf den für sie bestehenden Musterschutz hingewiesen und deren Inhaber vor dem weiteren Gebrauche der Zwillingsetiketten gewarnt hätte. Doch kann wider jene daraus, daß sie dies zu thun unterlassen hat, nichts hergeleitet werden. Insbesondere vermag sich die Beklagte, um ihrer Verurtheilung in die Prozeßkosten zu entgehen, nicht mit Erfolg auf die Spruchpraxis zu berufen, welche unter Billigung des Reichsgerichts bisher von den deutschen Gerichten bei den Widerspruchsklagen aus § 771 der C.-P.-O. geübt worden ist. Nimmt der Gerichtsvollzieher bei einer Zwangsvollstreckung, die er im Auftrage eines Gläubigers ausführt, als Pfand einen Gegenstand in Beschlag, der nicht dem Schuldner seines Auftraggebers, sondern einer dritten Person gehört, so enthält eine solche Pfändung allerdings ebenso gut die Beeinträchtigung von Be-

fugnissen dinglicher Natur, wie die Nichtbeachtung eines vorhandenen Musterschutzrechtes. Allein, beide Eingriffe unterscheiden sich wiederum dadurch sehr wesentlich von einander, daß die Rechtsverletzung, die in der unberechtigten Pfändung der einem unbetheiligten gehörigen Sache liegt, ein für allemal beseitigt wird, sobald nur der Gläubiger auf die Aufforderung des Eigenthümers hin in die Freigabe des Pfandstückes willigt, während im anderen Falle, wo die Störung des fremden Rechtes im Zuwiderhandeln gegen eine Unterlassungspflicht besteht, der hierdurch geschaffene rechtswidrige Zustand nicht ohne Weiteres dadurch aufhört, daß der schuldige Theil dem Berechtigten gegenüber erklärt, sich künftiger Eingriffe in dessen Recht enthalten zu wollen. Denn trotz einer derartigen Erklärung besteht bei dem Wankelmuthe menschlicher Entschlüsse die Gefahr weiterer Störungen unvermindert fort. Hiergegen aber erlangt der in seinem Rechte Gekränkte — selbst wenn die Verletzung zunächst nicht böswillig erfolgt sein sollte — doch eben nur dann einen wirksamen Schutz, wenn jenes Recht durch Richterspruch außer Zweifel gesetzt wird und ein Urtheil ergeht, welches die rechtsverletzenden Handlungen nicht nur als solche feststellt, sondern auch ihre Wiederholung in Zukunft verbietet.

Hiernach hatte also die Klägerin auch im vorliegenden Falle gegründete Ursache, gegen die Beklagte im Klagewege vorzugehen; der Grund hierzu aber lag allein in dem Verhalten der Beklagten.

Auf die Verschuldungsfrage kann hier um so weniger Gewicht gelegt werden, als der Gesetzgeber in § 93 C.-P.-O. offenbar mit Absicht nicht von einer Verschuldung, sondern von einer Veranlassung der Klageerhebung gesprochen und damit zum Ausdrucke gebracht hat, daß der Kläger unter Umständen auch durch ein schuldloses Verhalten des Beklagten Anlaß zur Klaganstellung erhalten könne. Maßgebend wird immer die Erwägung sein, ob der Kläger durch das Verhalten des Beklagten genöthigt worden ist, die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, und diese Frage ist im vorliegenden Falle um deswillen zu bejahen, weil der Klägerin gerade bei der hier gegebenen Sachlage nicht zugemuthet werden konnte, sich mit einer außergerichtlichen Erklärung der Beklagten, daß sie künftighin von der Benutzung des Musters absehen wolle, zu begnügen.

Mit Recht hat deswegen das Landgericht die Kosten erster Instanz nach den Bestimmungen in § 91 Abs. 1 der C.-P.-O. der Beklagten auferlegt. Die Kosten des jetzigen Rechtsganges treffen diese bei der Erfolglosigkeit ihres Rechtsmittels auf Grund von § 97 Abs. 1 desselben Gesetzes.

---

§ 5.
Kollision mit einem Patent.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 11. Januar 1902.

I 303/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 133.)

Der Inhaber eines von einem Patentrechte abhängigen Gebrauchsmusterrechts hat ein selbständiges Recht gegen die Nachbildner seines Gebrauchsmusters und hat daher, obwohl er selbst ohne Genehmigung des Inhabers des Patentrechts sein Recht nicht ausüben darf, das Recht, Schadensersatz von demjenigen zu verlangen, welcher seine Muster rechtswidrig nachbildet.

Aus den Entscheidungsgründen:

Aus dem Gesetz selbst darf nicht gefolgert werden, daß der Inhaber eines geschützten Modells, dessen Recht in ein früher angemeldetes Patent eingreift, überhaupt kein Recht geltend zu machen habe, also auch kein Verbietungsrecht und keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen unbefugter Nachbildung seines Modells. Wäre dies richtig, so könnte Jedermann ein derartiges Modell ohne Rücksicht auf dessen Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster straflos nachbilden. Vor allen Dingen dürfte der Patentinhaber solches thun, und es würde sich der Rechtssatz ergeben, daß jeder Patentinhaber jede in die seinige eingreifende und diese verbessernde fremde Erfindung, mag die letztere durch Gebrauchsmusterschutz oder durch Patent geschützt sein — denn auf dem Gebiete des Patentrechts würde das nämliche gelten —, in Benutzung nehmen dürfte, ohne dem Inhaber des Gebrauchsmusters oder

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 374.

des Patents zu irgend welcher Entschädigung verpflichtet zu sein. Ein solcher Rechtssatz besteht jedoch nicht und folgt nicht aus § 5 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes. Es wird dort der Fall der sogenannten Abhängigkeit eines Modells von einem Patent behandelt und, ebenso wie in § 5 Abs. 2 der Fall, daß ein Patent von einem Gebrauchsmuster abhängig ist, unter Anwendung des nämlichen Grundsatzes entschieden, der auf dem Gebiete des Patentrechts gilt und schwerlich bezweifelt wird: der Inhaber des von einem Patent abhängigen Gebrauchsmusters darf sein Recht nicht ohne Erlaubniß des Patentinhabers „ausüben", d. h. gewerblich nachbilden, und die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen, worin nach § 4 Abs. 1 die Ausübung besteht. Im Uebrigen aber ist sein Recht ein wirkliches Recht und sein Modell darf nicht ohne seine Erlaubniß von Jedermann in Benutzung genommen werden. Hieraus folgt, daß der Gebrauchsmusterinhaber das Verbietungsrecht und das Recht auf Schadensersatz wegen unbefugter Nachbildung gegen jeden Dritten hat; es ist dies nicht, wie das Landgericht annimmt, eine „selbständige Ausübung" des Gebrauchsmusterrechts. Das Berufungsgericht hält daneben einen Anspruch auf Schadensersatz auch deshalb für ausgeschlossen, weil Klägerin keinen Schaden erlitten habe. Denn sie selbst hätte Nachbildungen ihres Modells nicht herstellen und vertreiben dürfen, und deshalb sei ihr Vermögen nicht dadurch

berührt worden, daß Beklagte es unbefugt nachgebildet habe. Auch diese Erwägung ist jedoch unzutreffend. Die unbefugte Nachbildung eines geschützten Modells ist stets ein Eingriff in das Vermögen des Berechtigten und hat die Folge, daß der Letztere nach seiner Wahl entweder Ersatz des Schadens fordern darf, den er durch die Benutzung seines Modells unmittelbar erleidet, oder eine Lizenzgebühr, oder endlich den von dem Gegner selbst erzielten Gewinn. Dies ergiebt sich aus den Gründen, die im Falle der Verletzung eines Patents maßgebend und von dem erkennenden Senat bereits in dem Urtheil vom 31. Dezember 1898 zur Sache I. 360/1898 (Entsch. i. Civils. Bd. 43 S. 56)*) erörtert worden sind, weshalb hierauf verwiesen werden kann.

---

§ 6.

Löschung des Gebrauchsmusters.**)

1. Entsch. des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. Dezember 1901.

Bf. I 80/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 162.)

Ist die teilweise Löschung eines Gebrauchsmusters zulässig?***)**

Aus den Gründen:

Dem Beklagten ist in der Gebrauchsmusterrolle unter Nr. 128735 als Gebrauchsmuster ein-

---

*) Abgedruckt Bd. (III) S. 224.

**) Ältere Entscheidungen Bd. (II) S. 375—383.

***) Vgl. auch Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899 S. 85.

getragen ein Log- oder Distanzmesser-Propeller, dessen gerade oder gebogene Flügel mit der Nabe aus einem Stück gefertigt sind.

Die Kläger klagen auf Löschung dieses Eintrags, da es an der nach § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes erforderlichen neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung fehle.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Der Beklagte hat Berufung erhoben.

Nach der Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz ist Folgendes jetzt unstreitig. Jede Art von Log- oder Distanzmesser erfordert einen besonders gearteten Propeller. Für verschiedene Logs sind die Propeller schon früher mit Nabe und Flügeln aus einem Stück hergestellt gewesen. Dagegen ist dies nicht der Fall bei Walker-Log- und Garland-Log-Propellern, die der Beklagte zuerst aus einem Stück gefertigt hat, während sonst bei diesen Propellern Nabe und Flügel zusammengelöthet waren.

Mit Rücksicht hierauf hat der Beklagte, der in erster Instanz auf vollständige Abweisung der Klage antrug, seinen Berufungsantrag beschränkt und auf Abänderung des ersten Urtheils dahin gerichtet, daß er nur verurtheilt werde, das für ihn eingetragene Gebrauchsmuster insoweit löschen zu lassen als andere Log- oder Distanzmesser-Propeller außer Walker-Log- und Garland-Log-Propeller eingetragen sind.

Dieser Berufungsantrag ist begründet.

Hiernach fragt es sich, ob ein Walker-Log- und ein Garland-Log-Propeller, der mit Nabe und

Flügeln aus einem Stück gefertigt ist, im Sinne des § 1 eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, um dem Gebrauchszweck zu dienen, darstellt. Die Kläger bestreiten dies im Verhältniß zu den bereits früher bekannten Walker- und Garland-Log-Propellern, bei denen Nabe und Flügel zusammengelöthet sind. Diese Auffassung der Kläger mag berechtigt sein hinsichtlich der Gestaltung, da die äußere Form, die sichtbare Erscheinung des Propellers aus einem Stück und des Propellers aus zusammengelötheten Stücken kaum merklich verschieden sind. Dagegen muß an sich eine neue Anordnung als vorliegend angenommen werden. Denn die Theile eines Propellers und damit der Propeller als Ganzes ist verschieden angeordnet je nach der Verschiedenheit der Verbindung der einzelnen Theile unter einander und zu einem ganzen, je nachdem alles in einem gleichmäßig zusammenhängenden Stück aus einer Masse gefertigt ist oder die einzelnen Theile selbständig angefertigt und durch Löthung verbunden sind.

Daß jene neue Anordnung durch ein ganz anderes und schwierigeres Verfahren erzielt wird als die Anordnung aus zusammengelötheten Theilen ist einleuchtend und wird vom Sachverständigen H. ausdrücklich bestätigt; ebenso daß sie in besonderer Weise dem Gebrauchszweck dienen soll. Ob sie dabei zweckmäßiger ist als die alte Anordnung, was H. verneint, kommt für den Schutz des § 1 nicht in Betracht.

Dagegen könnte es sich fragen, ob im Sinne

des § 1 die neue Anordnung auch dann des gesetzlichen Schutzes würdig ist und theilhaftig werden soll, wenn sie zwar im Vergleich mit den bisher bekannten Walker- und Garland-Log-Propellern neu ist, wenn sie aber zugleich lediglich einfache Uebertragung und Wiederholung einer bei anderen Log-Propellern allgemein bekannten Anordnung insofern wäre, als diese anderen Log-Propeller früher auch schon aus einem Stück hergestellt worden sind.

In dieser Richtung hat das Berufungsgericht Sachverständigenbeweis erhoben. Die schriftlichen Gutachten der beiden Sachverständigen liegen vor. Dr. Kr. hat in seinem schriftlichen Gutachten ausgesprochen, daß jene Frage zu verneinen sei. Der Guß eines jeden für ein anderes Log anders zu gestaltenden Propellers müsse immer in anderer Weise hergestellt werden und erfordere ganz selbständige Vorarbeiten und ein neu zu erfindendes Verfahren. Mündlich vernommen hat er dies bestätigt und noch hinzugefügt, daß auch das zur Fertigstellung des Propellers erforderliche Verfahren nach dem Guß sich für jede verschiedene Form von Propellern ganz verschieden gestalte. Es könnte z. B. nicht eine vorhandene für die Herstellung anderer Propeller verwandte Fräsmaschine nur anders eingestellt werden, sondern es müsse eine neue besondere Fräsmaschine eigens erfunden und eigens konstruirt werden, was keineswegs eine einfache Sache sei. Dem hat mündlich auch H. schließlich insofern zugestimmt, als seiner Meinung nach freilich das Gußver-

fahren selbst nicht wesentlich verschieden sei, wohl aber das nach dem Guß erforderliche weitere Verfahren, um den Propeller in fertigem gebrauchsfähigem Zustand herzustellen. Beide Sachverständige haben es für glaubhaft erklärt, daß der Beklagte, wie er persönlich behauptete, unter Aufwendung nicht unerheblicher Kosten, längere Zeit gebraucht und vielfach vergebliche Versuche habe anstellen müssen, ehe es ihm endlich gelungen sei, seine Propeller für Walker- und Garland-Logs herzustellen. Das Berufungsgericht schließt sich den Sachverständigen an. Damit ist die obige Frage zu Gunsten des Beklagten erledigt.

Hieraus ergiebt sich, daß der Eintrag in der Gebrauchsmusterrolle sachlich zum Theil, nämlich hinsichtlich der Propeller aus einem Stück für Walker- und Garland-Propeller gültig ist. Es liegt daher sachlich theilweise Gültigkeit, theilweise Ungültigkeit des Eintrags vor. Danach fragt es sich endlich ob nach § 6 des Gesetzes formell die theilweise Ungültigkeit die Verurtheilung zur Löschung des ganzen Eintrags nach sich zieht oder ob es formell zuläßig ist, entsprechend der sachlichen theilweisen Gültigkeit und theilweisen Ungültigkeit auf theilweise Löschung, auf entsprechende Einschränkung des Eintrags zu erkennen.

Diese Frage ist streitig. Ausdrücklich ist sie im Gesetz nicht entschieden. Sie ist jedoch im letzteren Sinne zu entscheiden, übereinstimmend mit den bei Seligsohn Kommentar 2. Aufl. S. 412 unten angeführten gerichtlichen Urtheilen. Sachliche Gründe stehen dem nicht entgegen.

Namentlich auch nicht in der Richtung, daß durch gerichtliche Urtheile auf theilweise Löschung eines eingetragenen Gebrauchsmusters in eine dem Patentamt vorbehaltene Prüfung eingegriffen werde. Denn im Gegensatz zu den Vorschriften des Patentgesetzes steht nach dem Gesetz über Gebrauchsmusterschutz dem Patentamt nur die Regelung des Anmeldeverfahrens u. w. d. a. zu, aber nicht eine Prüfung der sachlichen Voraussetzungen des Gebrauchsmusterschutzes, insbesondere der Neuheit des zu schützenden Gebrauchsmusters. Auch ist im vorliegenden Fall die Theilbarkeit des Eintrags unzweifelhaft. Denn der angefochtene Eintrag schützt einen Log- oder Distanzmesser Propeller, dessen gerade oder gebogene Flügel mit der Nabe aus einem Stück gefertigt sind, schlechthin, während das gegenwärtige Urtheil nur solchem Propeller für Walker- und Garland-Logs den Schutz aufrecht erhalten will, solchen Propellern aber für alle anderen Logs versagt.

2. Entsch. des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Oktober 1900.

Bf. IV. 84/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 16.)

Aus welchen Gründen ist die teilweise Löschung eines Gebrauchsmusters unzulässig?*)

Aus den Gründen:

Die Verurtheilung des Beklagten zu einer theilweisen Löschung des für ihn eingetragenen

*) Vgl. dagegen vorstehende Entscheidung.

Gebrauchsmusters erscheint aber um deswillen nicht gerechtfertigt, weil durch die Eintragung der Beklagte einen Schutz für das Gebrauchsmuster in seiner Totalität erlangt hat, nicht für die einzelnen Bestandtheile, aus welchen dieses Gebrauchsmuster zusammengesetzt ist, und die neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, durch welche das Modell einem bestimmten Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll, gerade in der Verbesserung einer schon zur Anwendung gebrachten Vorrichtung durch Kombinirung derselben mit einer anderen Vorrichtung bestehen kann. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der, durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 für Gebrauchsmuster eingeführte Schutz sehr wesentlich von dem Patentschutze, welcher dem Patentinhaber die Berechtigung zur ausschließlichen Herstellung und Verwerthung der durch das Patent geschützten Erfindung verleiht und damit ein Recht der Untersagung einer jeden Herstellung des patentirten Gegenstandes und einer jeden Verwendung desselben zu praktischen Zwecken gewährt. Dagegen erwirbt der Eingetragene durch die Eintragung eines Gebrauchsmusters einen Schutz für das betreffende Modell in seiner Gesammtheit, auch wenn dasselbe in einzelnen Bestandtheilen eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung nicht enthält, dieser Schutz erstreckt sich aber nicht auf die einzelnen Bestandtheile, sondern nur auf das Gebrauchsmuster als solches, und es bestimmt deshalb auch der § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, daß, wenn der wesentliche

Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwillung desselben entnommen ist, dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht eintritt, und diesem nach § 6 Abs. 2 ein Anspruch auf Löschung zusteht, womit zum Ausdrucke gebracht ist, daß Dritten gegenüber trotz solcher Entnahme der Schutz des Gesetzes besteht, und ein Dritter nicht auf Grund des § 6 Abs. 1 Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters erheben kann. So liegt aber der Fall hier, wo der Beklagte eine nicht neue Vorrichtung, welche der Kläger bereits angewendet, für welche er aber einen Schutz nicht früher als der Beklagte erlangt hat, in Verbindung mit anderen neuen Vorrichtungen zur Herstellung eines Gebrauchsmusters verwendet hat, und wenn einerseits der Beklagte auch nicht auf Grund des, ihm für das eingetragene Gebrauchsmuster in dessen Totalität erworbenen Schutzes einem Dritten nicht die Verwendung eines einzelnen Bestandtheiles seines Modelles zu untersagen in der Lage ist, so kann doch auch andererseits nicht vom Beklagten verlangt werden, daß er einen Bestandtheil des ihm geschützten Gebrauchsmusters löschen lasse, weil derselbe nicht in einer neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung besteht.

§ 9.

Gebrauchsmusterverletzung.*) Schadensersatz.

Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1901.

I 182/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 8.)

Hat der Inhaber eines Gebrauchsmusters einen nur unter diesem Schutz stehenden Gegenstand als „patentiert" bezeichnet, so handelt derjenige, welcher diesen Gegenstand gewerbsmäßig nachbildet, nicht grob fahrlässig im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, wenn er sich zuvor zwar vergewissert hatte, daß der Gegenstand nicht unter Patentschutz stehe, weitere Nachforschung aber darüber, ob der Gegenstand als Gebrauchsmuster eingetragen sei, unterließ.

Aus den Gründen:

Die Schadensersatzpflicht der Beklagten besteht nach § 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 nur dann, wenn die Beklagte bei der Herstellung und Ablieferung der in Rede stehenden fünf Sprengwagen das Gebrauchsmuster des Klägers wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit in Benutzung genommen hat. Das Gericht I. Instanz hat die Beklagte für ersatzpflichtig erachtet, weil es angenommen hat, daß die Beklagte, nachdem sie vor der Herstellung der fünf Sprengwagen einen Sprengwagen mit verstellbarer Turbine gesehen habe, der die Aufschrift „Patent Otto Türcke, Dresden" trug, davon hätte ausgehen müssen, daß es sich um einen geschützten Gegenstand handle. Deshalb hätte die Beklagte sich nicht dabei beruhigen dürfen, daß ein Patent des Klägers für derartige Sprengwagen nicht bestehe,

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 385.

sondern weitere Erkundigungen einziehen müssen, ob der Sprengwagen in anderer Weise, insbesondere durch Gebrauchsmuster, geschützt sei. Wenn sie ohne diese Erkundigung die verstellbare Turbine, einen für ihren Gewerbebetrieb wichtigen Gegenstand, gewerblich nachgebildet habe, habe sie grob fahrlässig gehandelt. Das Berufungsgericht verneint dagegen, daß der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Es führt aus, die Beklagte habe, wenn der Beklagte seinen Sprengwagen als patentirt bezeichnet habe, nicht auf den Gedanken kommen m ü s s e n, daß der Sprengwagen, wenn er nicht unter Patentschutz stehe, doch vielleicht durch Gebrauchsmuster geschützt sein möge. Zwar hätte die Beklagte auf diesen Gedanken kommen k ö n n e n, jedoch liege keine als grobe Fahrlässigkeit zu bezeichnende Vernachlässigung derjenigen Aufmerksamkeit, welche die Rücksicht auf die Rechte Anderer fordere, darin, daß die Beklagte ihre Gedanken auf diese Möglichkeit nicht gerichtet und Erkundigungen in dieser Richtung nicht eingezogen habe. Die Revision rügt, daß diesen Ausführungen eine Verkennung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit zu Grunde liege, und daß die Auffassung des Gerichts I. Instanz die richtige sei. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Es kann zugegeben werden, daß die Beklagte, wenn sie von der neuen Einrichtung einer verstellbaren Schleuderturbine schlechthin Kenntniß erlangt hatte, wohl ohne besondere Aufmerksamkeit hätte vermuthen müssen, daß für diese Einrichtung irgend ein gewerblicher Rechts-

schutz bestehen werde, und daß sie dann zur gewerblichen Nachbildung nicht hätte schreiten dürfen, bevor sie nicht mit den sich darbietenden Mitteln sich die Ueberzeugung verschafft hatte, daß diese Vermuthung unbegründet sei, weil sich weder ein für diese Einrichtung ertheiltes Patent, noch ein dieselbe schützendes Gebrauchsmuster ermitteln lasse. Nachdem sie aber durch die Aufschrift auf dem Sprengwagen in Wiesbaden erfahren hatte, daß der Kläger den Patentschutz für die Einrichtung dieses Wagens in Anspruch nehme, ihre Aufmerksamkeit also durch den Kläger selbst gerade auf diese bestimmte Art des Rechtsschutzes hingelenkt war, kann es als eine grobe Vernachlässigung der Rechte des Klägers nicht mehr betrachtet werden, wenn die Beklagte sich nicht noch bemüht hat, nachzuforschen, ob dem Kläger nicht etwa, seiner eigenen Angabe entgegen, eine andere Art des Schutzes zustehe. Es würde eine Ueberspannung des der Beklagten zuzumuthenden Maßes gewöhnlichster Vorsicht sein, wenn man von ihr verlangen wollte, sie hätte erwägen müssen, daß der Kläger sich in der Bezeichnung seines eigenen Schutzrechts geirrt haben könne. Der Kläger, der sich einer irreführenden Bezeichnung zur Wahrung seines Rechts bedient hat, kann von der Beklagten nicht fordern, daß diese sorgsamer hätte zu Werke gehen müssen, als er selbst.

---

§ 10.

Gebrauchsmusterverletzung. Strafe.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1902.

D. 3231/02
VIII. 3533

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 278.)

Die im § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 unter Strafe gestellte „Benutzung" eines Gebrauchsmusters umfaßt alle die dem Geschützten nach § 4 a. a. O. ausschließlich zustehenden Handlungen.

Aus den Gründen.

. . . Es handelt sich um den rechtlichen Einwand der Revision, da nur das gewerbsmäßige Nachbilden festgestellt sei, könne § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, der nur die widerrechtliche Benutzung mit Strafe bedrohe, nicht in Anwendung kommen. Der Einwand ist unbegründet. § 10 verweist auf § 4 des Gesetzes. Dort kommt der Ausdruck „Benutzung" nicht vor; wohl aber sind dort vier verschiedene Handlungen aufgezählt, die ausschließlich dem durch Eintrag in der Musterschutzrolle Geschützten zustehen. Da nun diese vier einzelnen Handlungen in § 10 nicht aufgezählt sind, dagegen eine Bezeichnung gewählt ist, die wiederum in § 4 nicht vorkommt, so wäre die Strafdrohung in § 10 inhaltlos, wenn man nicht unter dem dort gebrauchten Worte „Benutzung" die allgemeine Zusammenfassung der in § 4 dem Geschützten ausschließlich zustehenden Handlungen verstehen müßte,

---

*) Ältere Entscheidungen: Bd. (I) S. 385—399, Bd. (III) S. 383).

was dem Sprachgebrauch durchaus entspricht. Denn auch die Nachbildung ist nur möglich durch die Benutzung des Musters als Vorbild.

Mit Recht hat die Strafkammer auf die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 27 S. 88 Bezug genommen, wo in ausführlicher Weise dargethan ist, daß unzweifelhaft „schon die gewerbsmäßige Nachbildung gegen den Willen des Eingetragenen verboten ist“. Allerdings ist in jenem Falle die Strafbarkeit wegen bloßer Nachbildung nicht angenommen worden, aber nur, weil sie nur einmal und nicht gewerbsmäßig geschehen war; die Revision beruft sich daher vergeblich darauf, daß damals nur wegen des (zu der nicht strafbaren Nachbildung hinzugetretenen) gewerbsmäßigen Gebrauches verurtheilt werden konnte.

C. Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876. (Geschmacksmusterschutz.)

(Reichsgesetzblatt 1876. Nr. 2. S. 11.)

---

§ 5.

Verbotene Nachbildung.

Entsch. des Reichsgerichts vom 26. November 1900.

D. 3718/00
T. B. VIII 3021.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 119.)

Die mechanische Nachbildung eines Musters ist selbst dann strafbar, wenn sie Änderungen des Musters enthält, zu deren Wahrnehmung es nicht der Anwendung besonderer Aufmerksamkeit bedarf.*)

G r ü n d e:

Die Strafkammer hat festgestellt, daß das der Firma Gebrüder G. geschützte Muster als ein neues und eigenthümliches Erzeugniß anzusehen ist, und daß die Angeklagten dieses Muster nachgebildet haben; sie erklärt trotzdem die Angeklagten für straffrei, weil die Nachbildung Aenderungen enthält, zu deren Wahrnehmung es nicht der Anwendung besonderer Aufmerksamkeil bedarf, welche vielmehr jedem sofort in die Augen

---

*) Vgl. Bd. (1) S. 419.

springen. Dieses Argument für die Straffreiheit findet weder im Wortlaut noch im Sinn des Gesetzes vom 11. Januar 1876 eine Begründung. Die Verwerthung auch nur einzelner Theile oder Motive eines geschützten Musters ist nur dann statthaft, wenn sie frei, d. h. auf Grund selbstständiger geistiger Thätigkeit, zur Herstellung eines nach seiner ganzen Individualität neuen und originellen Werkes benutzt werden; die bloß mechanische Nachbildung eines ganzen Musters oder einzelner Theile desselben ist unter allen Umständen nach § 5 a. a. O. verboten und strafbar, auch unter Anbringung von Aenderungen, denen kein neuer künstlerischer Gedanke, keine selbständige geistige Thätigkeit des Schöpfers zu Grunde liegt. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Verwechselung spielt im Gebiete des gedachten Gesetzes keine wesentliche Rolle und ist kein rechtliches Kriterium für den Begriff der Nachbildung oder Neuheit; auch beim Vorhandensein von Aenderungen ist vielmehr allein maßgebend, ob das Muster frei zur Herstellung eines neuen und originellen Werkes benutzt oder aber mechanisch nachgemacht worden ist und von diesem allgemeinen Gesichtspunkte sind auch die vorgenommenen Aenderungen zu beurtheilen. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XII S. 173, Bd. XXXIII S. 43). Das vom Vorderrichter aufgestellte Kriterium für die Straffreiheit einer Nachbildung kann insbesondere aus § 5 Ziff. 2 a. a. O. nicht hergeleitet werden. Der § 5 verbietet jede Nachbildung, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung

des Berechtigten hergestellt wird; eine Einschränkung des Begriffes der Nachbildung enthält der § 5 nicht, vielmehr sind in Absatz 2 nur noch einzelne Fälle verbotener Nachbildung besonders hervorgehoben, bei denen ohne legislative Festsetzung Zweifel entstehen könnten und deren Hervorhebung in den Fachkreisen gewünscht wurde (Motive S. 24). Ein Schluß a contrario aus der Hervorhebung des unter Ziffer 2 erwähnten Falles dahin, daß beim Fehlen der Voraussetzungen dieses Falles Nachbildung nicht strafbar sei, ist irrig und widerspricht den Vorschriften des Gesetzes.

Hiernach war das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Bei der erneuten Verhandlung wird die Strafkammer zu prüfen haben, ob die von den Angeklagten vorgenommenen Aenderungen die Bedeutung eines anderen Motives haben und damit ein in seiner Gesammtheit neues Muster in dem oben erläuterten Sinne geschaffen ist, und es würde eventuell festzustellen sein, worin die freie Behandlung der Motive und der den Aenderungen zu Grunde liegende neue schöpferische Gedanke, der das Gesammtbild charakterisch beherrschen müßte, liegen soll.

§ 7.
Formelle Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes.*)

Anmeldung und Hinterlegung.

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. Januar 1901.

D. 4702. 1900.
VIII. 249.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 150.)

Unter den Erzeugnissen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 sind bloße Musterproben für in den Handel zu bringende Waren nicht zu verstehen.

Aus den Gründen:

Als verbreitet kann eine Waare nicht schon dann angesehen werden, wenn das Muster Geschäftsfreunden zur Gewinnung von Bestellungen vorgelegt oder auch zu demselben Zwecke an sie verschickt, also sogar in ihre Hände gegeben worden ist (Entsch. V 347, Rechtspr. IV 771). Nur die Weitergabe eines nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses, wenn auch ohne Gestattung des Gebrauchs oder der Weiterveräußerung und wenn auch nur durch einen Dritten ohne Wissen des Urhebers, ist eine Verbreitung im Sinne des § 7 Absatz 2 a. a. O. (Rechtsprechung Band VI Seite 618, Entscheidungen Band XII Seite 173). Im vorliegenden Falle hat aber der Reisende H. nur Musterproben erhalten und nur der Theil einer solchen Musterprobe als solcher ist dem Angeklagten über-

*) Ältere Entscheidung: Bd. (II) S. 245.

lassen worden. Daß, wie die Revision hervorhebt, auch Musterproben in gewissem Sinne Erzeugnisse oder Theile eines Erzeugnisses sind, ist selbstverständlich; der § 7 Absatz 2 cit. aber versteht unter Erzeugniß nur das zum bestimmungsgemäßen Gebrauche verwendbare, im Handel zu vertreibende gewerbliche Produkt, nicht schon die Probe, welche vor der Vertreibung dieses Produkts behufs Bestellung oder Nachprüfung der bestellungsgemäßen Lieferung versendet wird (vergl. die citirten Entscheidungen Band V Seite 347, Rechtsprechung IV 32, 771).

2. Entsch. des Landgerichts Hof vom 5. Juli 1901.

R. 2972/16b Wz. 8/01 C.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 191.)

Die Zeichnung eines Warenzeichenbildes genießt, auch wenn sie den Charakter eines Kunstwerks hat, nur den Musterschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Rechtsverhältnisse zwischen dem Schöpfer des individuellen Bildes, dem Urheber und dem die allgemeine Idee angebenden Besteller, der das Bild für sich als Warenzeichen eintragen läßt. Anspruch auf Löschung des Zeichens, weil das Bild arglistig zu Zeichenzwecken verwandt ist.

Die Beklagte hatte der Klägerin eine Bestellung auf Plakate in Aussicht gestellt und um Entwurf einer Skizze ersucht, in der drei Richter, über einen Magenbittern urtheilend, dargestellt sein sollten. Das ihr darauf gelieferte Bild hatte sie als Waarenzeichen für ihre Spirituosen eintragen lassen. Weil sie die Lieferung nicht in Auftrag gab, verlangte die Klägerin als Urheberin des Bildes Unterlassung der Benutzung und

Löschung des Zeichens. In der Berufungsinstanz wurde die Klage für begründet erklärt.

Aus den

Gründen:

Erstrichter führt zur Begründung seiner die Klage zurückweisenden Entscheidung aus, die in Frage stehende Plakatskizze sei als ein Werk der bildenden Kunst im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste nicht zu erachten. Der Entwurf sei zwar künstlerisch veranlagt, allein er sei nicht bis in alle Einzelheiten und Feinheiten ausgearbeitet und könne daher den Zweck einer unmittelbaren aesthetischen Einwirkung auf den Farben- und Formensinn des Menschen nicht erfüllen.

Dieser Anschauung kann das Berufungsgericht nicht beitreten.

Die Literatur und Rechtssprechung auf dem Gebiete des Urheberrechts geht dahin einig, daß zu einem Werke der bildenden Künste keineswegs ein gewisses Maß künstlerischer Vollendung gehöre, daß vielmehr zum juristischen Begriffe eines Kunstwerkes weiter nichts erfordert werde, als daß dasselbe einen aesthetischen Zweck hat, daß an demselben ein vermögensrechtliches Interesse besteht und daß dasselbe aus der formgebenden Thätigkeit des Künstlers hervorgegangen ist, mag auch die Darstellung noch so mangelhaft, die aesthetische Vorstellung noch so ungebildet sein.

Vergl. Dr. Klostermann, Das Urheberrecht S. 77,

Dr. Allfeld, Komm. zum Urhebergeſ. Anm. 2 2b zu § 1.

Der Begriff eines Werkes der bildenden Kunst wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Urheber dasselbe zum Behufe der Benützung für Zwecke der gewerblichen Reklame, z. B. als Plakat angefertigt hat.

Dagegen genießt ein solches Produkt, das an sich den Charakter eines Kunstwerks hat, aber zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, nicht den Schutz, den das Gesetz vom 9. Januar 1876 gewährt, sondern weil es eben bestimmt ist, dem gewerblichen Gebrauche zu dienen, nur den Schutz des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876. Vgl. § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, Allfeld a. a. O. Anm. 3b zu § 1 und Anm. 2 zu § 14; Entsch. d. R.G. in C.-S. B. XIV. S. 54, XXIII S. 117, 118.

Ob die Zeichnung bereits zu gewerblichen Zwecken verwendet wurde, oder ob sie vorerst nur angefertigt wurde mit der ausdrücklichen Bestimmung, zu solchen Zwecken verwendet zu werden, kann nach dem Angeführten hierin keinen Unterschied begründen.

Ein derartiges Werk, wenn auch an sich Kunstwerk, hat nur den Charakter eines Musters, im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 und der Urheber desselben genießt gemäß § 7 d. a. O. den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und eine Abbildung des Musters bei der mit Führung des Musterregisters beauf-

tragten Behörde niedergelegt hat, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

Das Berufungsgericht ist der Anschauung, daß die streitgegenständige Plakatskizze vermöge ihrer Zweckbestimmung unter den § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 fällt, und daß demnach deren Urheber nur der Schutz zur Seite steht, den § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen gewährt.

Hierbei mag es dahin gestellt bleiben, ob nicht der Beruf des Richterstandes, welcher denn doch über die Prüfung geistiger Getränke erhaben ist, sowie auch die richterliche Amtstracht, welche das Bild mit verschwindenden und untergeordneten Abweichungen wiedergiebt, durch die jedenfalls wenig Geschmack und Takt verrathende Skizze bezw. deren Verwendung zu Reklamezwecken mißbraucht wird, da sich der Civilrichter hier mit dieser Frage nicht zu befassen hat. Vergleiche Allfeld, § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Anm 4.

Daß im vorliegenden Falle als Urheber die klägerische Firma und nicht die beklagtische in Betracht kommt, kann keinem Zweifel unterliegen.

Das Gericht schließt sich in dieser Beziehung der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen unwidersprochenen Ansicht an, wonach als Urheber derjenige gilt, aus dessen individueller geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist, nicht aber der Besteller des Werkes, der nur ganz im Allgemeinen die Idee angegeben hat, dessen Thätigkeit sich aber keineswegs als das wesentlich schaffende Moment darstellt.

Die Thätigkeit der Beklagten bestand ausweislich des Briefes vom 13. Januar 1899 an die Klägerin darin, daß diese um Anfertigung einer Gratisskizze ersucht wurde, auf welcher sich vielleicht sitzend oder stehend drei Richter befinden sollten, welche in irgend einer Weise über die Spezialität „Roßbacher Magenbitter" richten.

In dieser Angabe erblickt das Gericht lediglich den äußeren Anstoß zur Hervorbringung eines Werkes unter Angabe einer allgemeinen Idee, nicht aber einen wesentlichen geistigen Antheil an dem von der Klägerin hergestellten Werke, der der Beklagten einen Anspruch auf ein ursprüngliches Urheberrecht geben würde.

Vgl. Stenglein, strafr. Nebeng. S. 91 Anm. 3. Allfeld, Ges. vom 11. Mai 1870 § 1 Anm. 2e, Entsch. d. R.G. in Str.S. Bd. XV S. 406, Bd. XIII S. 220.

Da nun aber die klägerische Firma es versäumt hat, die Plakatskizze zur Eintragung in das Musterregister anzumelden, würde ihr, wie Erstrichter zutreffend ausführt, ein Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung nicht mehr zustehen, nachdem ihr die Beklagte mit der Eintragung der Skizze als Waarenzeichen zuvorgekommen war.

Zu einem anderen Resultate führt jedoch die Prüfung der Frage, ob die beklagte Firma, als sie die Plakatskizze als Waarenzeichen für sich eintragen ließ, nicht arglistig gehandelt und der klägerischen Firma in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat.

Daß der Rechtsstreit auch von diesem Gesichtspunkte aus geprüft werden kann, obgleich die Klage ursprünglich auf ein arglistiges Verhalten der Beklagten nicht gestützt war, unterliegt keinem Zweifel, da es dem Gerichte freisteht, bei Beurtheilung der zur Begründung des Klaganspruches geltend gemachten Thatsachen von einer anderen rechtlichen Auffassung auszugehen, als dies in der Klage geschehen (vergl. E. d. R.G. in C.S. Bd. VIII S. 53 und Bd. XXI S. 170), ganz abgesehen davon, daß die Klageänderung, wenn eine solche anzunehmen wäre, nicht zu beanstanden wäre, da hierdurch die Vertheidigung der Beklagten nicht wesentlich erschwert würde (§ 264 R.C.P.O.).

Was nun das Vorgehen der beklagtischen Firma in vorliegendem Falle anlangt, so ist dasselbe durch die zu Gerichtshänden gebrachte Korrespondenz als ein keineswegs einwandfreies gekennzeichnet.

Selbst wenn angenommen werden sollte, die beklagte Firma sei der irrigen Meinung gewesen, die fragliche Skizze sei, weil nach ihrer Idee angefertigt, unter ihrer Miturheberschaft entstanden, so konnte sie doch unmöglich der Ueberzeugung sein, daß sie allein das Recht der Verfügung über die Skizze habe, und sie war auch dieser Ansicht nicht, denn in dem Brief vom 8. Juni 1899 schreibt sie an die Klägerin, „rc. überdies ist wohl das geistige Eigenthum ebensogut unseres als das Ihre rc."

Auch der Umstand, daß die Skizze gratis geliefert wurde, konnte die beklagte Firma nicht zu

der Meinung bringen, daß sie unbeschränkt über dieselbe verfügen könne, denn es lag doch auf der Hand, daß die Skizze nur für den Fall gratis geliefert werden wollte, daß die angebahnten Unterhandlungen bezüglich der von der Beklagten in Aussicht gestellten Plakatbestellung zu einem für die Klägerin befriedigenden Abschlusse gebracht wurden.

Die erwähnten Unterhandlungen führten zu keinem Ergebniß, trotzdem aber ließ die Beklagte die Skizze hinter dem Rücken der Klägerin für sich als Waarenzeichen eintragen und machte hierdurch der Klägerin jeglichen Gebrauch der Skizze unmöglich.

Wenn die Beklagte nach bereits bethätigter Anmeldung der Skizze beim Kaiserlichen Patentamt am 9. Juni 1899 an die Klägerin schrieb: „seien Sie ohne Sorge, wir mißbrauchen Ihre Skizze nicht" und dieselbe mit Brief vom 19. April 1900 unter abermaliger Zusicherung, daß kein „falscher Vorwand" in Mitte liege, um nochmalige Uebersendung der bereits zurückgeschickten Skizze ersuchte, so kann das nur als eine leere Redensart erachtet werden, die den Zweck hatte, die Klägerin zu bestimmen, nicht gegen sie, die Beklagte, vorzugehen.

Denn welchen Zweck sollte die Eintragung des Waarenzeichens haben, wenn nicht den, dasselbe auch in Verwendung zu nehmen und es der Klägerin unmöglich zu machen, die Skizze für sich zu verwenden, nachdem es zu einer Bestellung seitens der Beklagten nicht gekommen war.

Auf Grund des Gesagten gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß die Beklagte bewußt widerrechtlich die Klägerin an den ihr aus der Anfertigung der Plakatskizze zustehenden Rechten geschädigt hat und zwar insofern, als sie es der Klägerin unmöglich gemacht hat, die Skizze, auf welche ihr, wie bereits dargethan, die Rechte des Urhebers zustehen, zu verwerthen.

Die Beklagte ist daher gemäß §§ 823, 826 R.G.B. verpflichtet, der Klägerin den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Daß die Beklagte außerdem auch anzuhalten ist, das Waarenzeichen zur Löschung zu bringen und sich des Gebrauchs desselben zu enthalten, ist eine selbstverständliche Folge der Schadensersatzpflicht, da ja sonst die Klägerin ehe wie vor außer Stande wäre, die Skizze anderweitig zu verwerthen, die Schädigung also fortdauern würde.

D. Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894.

(Reichsgesetzblatt 1894. Nr. 22. S. 441.)

I. Warenzeichenschutz.

§ 1.

Allgemeine Voraussetzungen des Schutzes.

I. Unterscheidungskraft.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 28. Mai 1901.

G. 2814/16a Wz. 13 01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 281.)

Für Waren, bei denen die Warenzeichen regelmäßig auf der, auch dem Transport dienenden, äußeren Verpackung angebracht zu werden pflegen, sind Signierungszeichen, weil, der Unterscheidungskraft entbehrend, nicht als Warenzeichen eintragbar.)**

Das als Waarenzeichen angemeldete, ein allgemein übliches Signirungs- (oder Packer-) Zeichen darstellende Zeichen besteht aus einem auf eine Spitze gestellten Rhombus, in dessen Innern sich

---

*) Bd. (I) S. 439—444, 446; Bd. (II) S. 250, 256; Bd. (III) S. 403—418; Bd. (IV) S. 376—386.

**) Vgl. Beschl. d. B.-A. I vom 5. Dezember 1899. Bd. (IV) S. 383.

eine Zahl (400) und zu dessen beiden unteren Seiten sich zwei Buchstaben (D. G.) befinden.

. . . .

Bei einer Reihe von Waaren liegen, worauf schon in dem Beschlusse vom 5. Dezember 1899 hingewiesen ist,*) die Verhältnisse so, daß die Anbringung von Waarenzeichen auf der Waare selbst ihrem Wesen nach ausgeschlossen ist, und daß außerdem bei ihnen die Waarenzeichen nicht nur, was schließlich viel vorkommt, auf irgend einer Art von Verpackung überhaupt, sondern regelmäßig auf einer auch dem Transport dienenden, äußeren Verpackung (wie Fässern, Kisten, Ballen, Tonnen, Säcken) angebracht zu werden pflegen.

Zu diesen Waaren gehören auch Bier, Wein, Spirituosen, Hopfen, Malz, Rohtabak und Cement.

Bei ihnen allen wird ein Unterschied in der Anbringung eines Waarenzeichens und eines Signirungszeichens nicht in die Erscheinung treten und der Verkehr deshalb, sofern er ein Zeichen wahrnimmt, das als Signirungszeichen üblich ist, nicht in der Lage sein zu erkennen, ob es im Einzelfalle dem einen oder dem anderen Zwecke dienen soll. Aus diesem Grunde ist das angemeldete Zeichen bezüglich der genannten Waaren nicht geeignet, den im § 1 a. a. O. aufgestellten Zweck eines Waarenzeichens, zur Unterscheidung der Waaren eines Geschäftsbetriebes von denen anderer zu dienen, zu erfüllen, und es ist ihm demgemäß für diese die Eintragung zu versagen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 14. Mai 1901.

M. 4754/16a Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 9.)

Der als Warnungszeichen bei Gift allgemein übliche „Todtenkopf", allein oder in Verbindung mit zwei gekreuzten Knochen, ist von der Eintragung als Warenzeichen gemäß § 1 d. R.G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894 für Genußmittel ausgeschlossen.

Nach einer amtlichen Auskunft des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und sonstigen Ermittelungen ist die thatsächliche Verwendung eines „Todtenkopfes" allein oder in Verbindung mit zwei gekreuzten Knochen als Warnungszeichen bei „Gift" allgemein üblich. Danach ist festzustellen, daß das angemeldete Zeichen, wenn es auf Genußmitteln angebracht ist, vom Verkehr — dem diese Bedeutung allgemein bekannt ist — als Angabe aufgefaßt wird, daß die an sich äußerlich zum Genusse geeignet erscheinende Sache nicht genossen werden solle, weil sie giftig ist, nicht aber als Hinweis darauf, daß die Sache aus dem Betriebe eines bestimmten Gewerbtreibenden stamme. Die Anmeldung wird daher zurückzuweisen sein, weil es an einem Zeichen fehlt, das den im § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 aufgestellten Zweck eines Waarenzeichens zu erfüllen geeignet ist.

3. Entsch. des Patentamtes vom 21. Oktober 1901.

M. 4514/28 Wz. 76/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 10.)

Eine Etikette kann als Abbildung der Ware nicht Warenzeichen für Etiketten sein. Rechtliche Grenzen des Warenzeichenschutzes im Sinne von § 1 d. Ges.

Gründe.

Die anmeldende Firma stellt nicht in Abrede, daß die angemeldeten, für „Etiketten und Banderolen" bestimmten Zeichen*) als Abbildungen von Etiketten sich darstellen. Es wird auch nicht bestritten, daß nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nur solche Darstellungen eingetragen werden können, welche nach der Auffassung des Verkehrs geeignet sind, zur Unterscheidung von Waaren eines Betriebes von denen



*) Es handelt sich um folgende beiden Zeichen:





eines anderen Betriebes zu dienen. Abbildungen der Waare selbst haben diese Eigenschaft nicht. Die Anbringung eines Bildes der Waare ist als Anpreisung derselben derart verkehrsüblich, daß der Beschauer nichts andres, als eine sinnbildliche Angabe des Geschäftsbetriebes darin erblickt (Entscheidung der Beschwerdeabtheilung im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band I Seite 312).

Anmelderin hat selbst zwei weitere Entscheidungen des Patentamts (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band III Seite 183 und Band VI Seite 353) angeführt, aus denen sich ergiebt, daß die Ablehnung solcher Zeichen, welche lediglich in einer Abbildung der Waare bestehen, für die sie bestimmt sind, Praxis ist.

Daß das angemeldete Zeichen nicht in der Weise Verwendung finden wird, daß damit andere Etiketten als eben diejenigen bezeichnet werden, welche mit dem Zeichen identisch sind, muß nach den Angaben angenommen werden, welche die Anmelderin „zur Orientirung des Patentamts“ in der Anmeldung gemacht hat. Es liegt zu fern, daß im Geschäftsbetriebe der Anmelderin ein Austausch der Etiketten stattfindet, derart, daß zur Kennzeichnung einer Sorte von Etiketten an deren Verpackung die Etikette einer anderen Sorte verwendet wird. Die angefochtene Entscheidung enthält daher keineswegs einen Trugschluß, wie in der Beschwerde ausgeführt wird. Vielmehr wird von der Abtheilung für Waarenzeichen zutreffend angenommen, daß durch die An-

meldung ein Schutz nicht für das Zeichen, sondern für die Waare selbst (die Etikette) begehrt wird. Zur Erreichung dieses Zwecks können indessen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht dienen.

Das von der Anmelderin mit Rücksicht auf die in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Februar 1899 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899 Seite 251) erstrebte Ziel, behufs Verhinderung unlauteren Wettbewerbes im Ausland die inländische Herstellung der angemeldeten Etiketten durch Dritte zu hindern, läßt sich durch die Eintragung des angemeldeten Zeichens in die Zeichenrolle nicht erreichen. Denn weder die Herstellung der Etikette, noch ihr Vertrieb als solche könnte durch die Eintragung des angemeldeten Zeichens gehindert werden; vielmehr würde nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nur das Versehen von Etiketten und deren Verpackung mit dem angemeldeten Zeichen, sowie der Vertrieb so gekennzeichneter Etikettenpackete unstatthaft sein.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

4. Entsch. des Patentamtes vom 13. November 1900.

R. 3374/27 Wz. 22/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 47.)

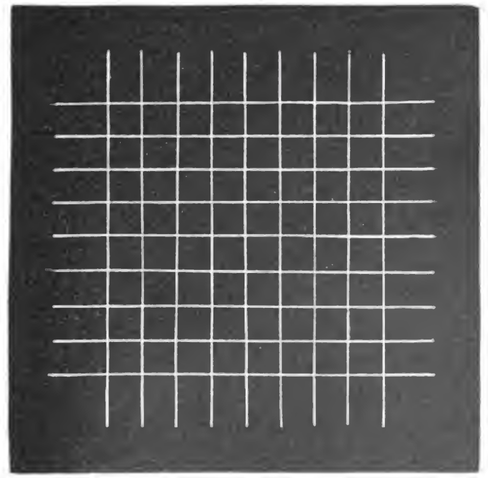
Die Abbildung einer Liniierung kann für Papier nicht eingetragen werden.

Gründe:

In dem Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen wird zutreffend ausgeführt, daß das

Zeichen*) nicht geeignet ist, die Waaren eines Gewerbetreibenden von denjenigen eines andern zu unterscheiden, woraus sich gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen ergiebt, daß das Zeichen nicht eintragungsfähig ist. Es ist allgemein üblich, Papier mit einer quadratischen Liniirung zu versehen, sei es durch Aufdruck, sei es durch Wasserzeichen. Diese Liniirung entspricht einem Gebrauchszweck, indem dadurch das waagerechte und senkrechte Schreiben von Worten und Zahlen gesichert werden soll. Erscheint nun das angemeldete Zeichen auf dem

*) Es handelt sich um dieses Zeichen:



Papier selbst, so wird der Beschauer den Eindruck haben, daß die Linien des Zeichens unmittelbar jenem Gebrauchszweck dienen sollen. Erscheint es aber auf der Verpackung von Papier, so sagt es dem Beschauer, daß in der Verpackung quadratisch liniirtes Papier enthalten sei. Der Verkehr wird daher in dem Zeichen nur eine bildliche Angabe über das Aussehen der Waare erkennen. Eine derartige bildliche Angabe ist aber allen Gewerbetreibenden freizustellen, die quadratisch liniirtes Papier in Verkehr bringen wollen. Aus diesem Grunde kann das Zeichen nicht zur Unterscheidung der Waaren des einen von denen des andern der hier in Betracht kommenden Gewerbetreibenden dienen. Dieser Mangel der Unterscheidungskraft rechtfertigt die Ablehnung der Eintragung, im Gegensatz zu den Entscheidungen, welche in der Beschwerdebegründung behufs Darlegung der Eintragungsfähigkeit des Zeichens angeführt sind. Denn die als Zeichen eingetragenen Muster sind willkürlich gewählt und haben keine Beziehung zum Gebrauchszweck der Waare, so daß die Möglichkeit sehr wohl gegeben ist, diesen Mustern eine Unterscheidungskraft als Waarenzeichen beizumessen.

5. Entsch. des Patentamtes vom 26. Februar 1902.

F. 3598/26a Wz. 15/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 163.)

Eine Etikette ohne Ausdruck, deren Papierbreite schräge Streifen von abwechselnd weißer und einer anderen Farbe aufweist, welche letztere nach Angabe des Anmelders je nach der Farbe der zu ver-

packenden Ware wechseln soll, erfüllt nicht den Begriff eines Warenzeichens im Sinne des § 1 des G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894.

Gründe.

Die Anmelder haben für Conserven, Fleisch- und Wurstwaren, Spirituosen und Liköre die Eintragung eines Waarenzeichens beantragt, welches aus einer Etikette ohne Aufdruck besteht, deren Papier breite, schräge Streifen von abwechselnd weißer und einer anderen Farbe aufweist. Die Farbe soll je nach der Farbe der zu verpackenden Waare wechseln, also für Lachs z. B. rosa, für Chokolade braun sein. Um den Charakter als Etikette mehr hervorzuheben, haben sie später dem angemeldeten Zeichen eine aus einer schmalen, schwarzen Linie bestehende, rechteckige Umrahmung hinzugefügt. Abgesehen davon, daß diese Umrahmung wegen ihrer geringen Stärke völlig zurücktritt, geht auch aus dem Umstande, daß die Form der Umrahmung je nach der Höhe der zu beklebenden Dose bezw. Flasche bald länglich, bald mehr hoch sein soll, hervor, daß die Umrahmung zeichenrechtlich nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr der je nach der Waare verschiedenfarbig gestreifte Grund nach Ansicht der Anmelder allein als der wesentliche Inhalt des Zeichens gelten soll.

In der Vorprüfung wurde das angemeldete Zeichen als nicht unterscheidungsfähig auf Grund von § 1 und als Freizeichen gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 beanstandet, weil es allgemein üblich sei, Papier mit dem angemeldeten Muster

des angeblichen Zeichens als Einwickelpapier zu verwenden.

Die nach beiden Richtungen angestellten Ermittelungen haben für die Freizeicheneigenschaft des angemeldeten Zeichens auf dem in Rede stehenden Waarengebiete nichts ergeben, im Uebrigen aber die Auffassung des Vorprüfers bestätigt.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von B. sind der Ansicht, „daß vom Publikum durch derartig wenig charakteristisch gehaltene Papiere ein deutlicher Hinweis auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb nicht erkannt wird". — Der Verein der B. Kaufleute und Industrieller meint: „Es ist ... nicht angängig, in einem Etikett mit gestreiftem Grunde den charakteristischen Hinweis auf einen bestimmten Betrieb zu erblicken; ein derartiges Etikett ist vielmehr als ein Ornament aufzufassen, das wohl die Grundlage für ein zu schützendes Wort- oder Bildzeichen bilden kann. Dies ist um so mehr der Fall, wenn die Farben der Streifen nicht stets dieselben bleiben, sondern wechseln". — Die lithographische Kunstanstalt von J. u. E. in G.-St.—H. legt ein für Würstchen bestimmtes Etikett der Firma C. Fr. B. in B. mit hellblau und gelb gestreiftem Grunde bei und sagt: „Wir glauben, daß zur Eintragung eines Bildzeichens, denn als solches ist die Einlage (das angemeldete Zeichen) zu betrachten, doch immerhin eine gewisse Eigenart desselben erforderlich ist; diese Eigenart können wir jedoch im vorliegenden Falle nicht bestätigen". — Die bereits genannte Firma

C. Fr. B. in B. legt mehrere der oben angeführten Etiketten vor und führt aus, daß nach ihrem Dafürhalten „das beigefügte, gestreifte Etikett als ein Waarenzeichen nicht angesehen werden kann, welches von einer einzelnen Firma in Anspruch genommen werden darf. Dergleichen Etiketten werden schon seit langen Jahren von verschiedenen Firmen der Nahrungs- und Genußmittel-Branche benutzt, jedoch ist es gänzlich ausgeschlossen, daß das Publikum hierin einen auffallenden Hinweis auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb erblickt". — Die Firma M. K. in B. legt ein hellgelb und dunkelgelb gestreiftes Etikett für Spargel von C. U. in D. und ein Etikett aus weißen und hellrothen Streifen für Pfeffergurken von P. W. in H. vor und „muß es entschieden verneinen, daß fragliches Etikett (das angemeldete) . . . . als ein Waarenzeichen vom Verkehr angesprochen werden kann, also in ihm das Publikum einen auffallenden Hinweis auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb erblicken dürfte". Sie erinnert sich „derartig gestreifte Etiketten schon öfter gesehen zu haben" und ist der Ansicht, „daß man in dieser Färbung nur eine beliebte Ausschmückung erblicken kann". — Die Firma J. T. N. in B. legt zwei blaugelb gestreifte Etiketten für Punsch vor und sagt: „Das charakteristische Merkmal bei dem vorliegenden Etikett soll der abwechselnd farbig breitgestreifte Grund sein; derartige farbige Streifen finden aber bei sehr vielen Etiketten als Verzierung . . . Verwendung". — Die Handelskammer in H. schreibt „daß die eingesandte (an-

gemeldete) Etikette nicht als schutzfähiges Waarenzeichen zu erachten ist, ganz abgesehen davon, daß die Farbe eines Waarenzeichens keinen Gegenstand des Waarenzeichenschutzes bilden kann". Sie legt ihren Ausführungen mehrere für Conserven und ähnliche Waaren bestimmte Etiketten bei, welche weiß-hellblaue, weiß-hellrothe, weiß-gelbe und weiß-grüne Streifen zeigen.

Sofern abweichend von den vorstehenden Gutachten einige wenige der befragten Stellen sich in einem dem Anmelder günstigen Sinne ausgesprochen haben, ist von ihnen dem Umstand keine Rechnung getragen worden, daß es sich bei dem angemeldeten Zeichen nicht um Streifung in nur einer bestimmten Farbe, sondern in verschiedenen Farben handelt, welche nach Angabe des Anmelders „je nach Art der zu verpackenden Waare gewählt werden, z. B. für Lachs rosa, Gemüse grün, u. s. w." Gerade dieser Umstand beweist, daß in der Anmeldung ein Waarenzeichen nicht vorliegt. Die Anmelder beabsichtigten vielmehr eine bestimmte Art der Verpackung und Aufmachung, die nur nach Maßgabe des § 15 a. a. O. Schutz genießen kann, vielleicht auch in den Bereich des Geschmacksmusterschutzes, nicht aber in den des Waarenzeichenschutzes fällt; sie legten den Schwerpunkt in die jeweilige Wahl der Farbe des nichtweißen Streifens. Dieser Farbe und also überhaupt dem angeblichen Zeichen kommt funktionelle Bedeutung hinsichtlich der Kennzeichnung der Waare nicht nach ihrer Herkunft (Firma), sondern hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (ob Ge-

müse, Fisch, Fleisch und dergl.) zu. Ein gesetzlicher Schutz dieses Gedankens läßt sich auch durch Eintragung einer bestimmten Darstellung offenbar schon deshalb nicht erreichen, weil nicht diese allein, sondern eine unbegrenzte Fülle anderer Gebilde nöthig wäre, um das, worauf die Anmelder mit ihren Ansprüchen abzielen, zu veranschaulichen. Ein Zeichen aber im Sinne der §§ 1, 2 des cit. Gesetzes muß begrifflich einer individuellen, konkreten Wiedergabe fähig sein.

Die Abtheilung für Waarenzeichen tritt daher den Ausführungen des Vorbescheides dahin bei, daß das angemeldete Zeichen nicht als Waarenzeichen im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu erachten ist, und versagt dessen Eintragung. (Vergl. noch Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1902 S. 10). Die beantragte mündliche Verhandlung zu bewilligen, lag bei der Klarheit der Sachlage kein Grund vor.

6. Entsch. des Patentamtes vom 7. Dezember 1900.

J. 803/1 Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 45.)

Ein staatliches Brandzeichen für Pferde (Köhrungszeichen) kann nicht als Warenzeichen für Pferde eingetragen werden.

Gründe.

Wie in den für zutreffend erachteten Gründen der Beschlüsse vom 21. Dezember 1898 und 29. September 1899 in Sachen der Anmeldung

W. 959 des Näheren ausgeführt ist,*) ist das Zeichen 28 774, dessen Löschung Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums angeregt worden ist, im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit dem in W. 959/1 angemeldeten Zeichen O mit einer Krone darüber verwechselbar. Dieses letztere Zeichen ist, wie unstreitig ist, mit dem im Artikel 19 § 1 des Pferdezuchtgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 9. April 1897 genannten Brandzeichen O mit der Krone identisch. Bezüglich dieses Brandzeichens wird dort bestimmt, daß es den durch Prämien ausgezeichneten Hengsten und Stuten an der linken Lende, den durch Angeldsprämien ausgezeichneten Hengsten an der linken Seite des Halses aufgedrückt wird. Ferner ist im Artikel 8 § 1 desselben Gesetzes angeordnet, daß nur solche Hengste zum Beschälen gebraucht werden dürfen, die nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der Köhrungskommission als tüchtig befunden (angeköhrt) worden sind, und im Artikel 23, daß in das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet alle für dieses angeköhrten Hengste einzutragen sind. Diese Thiere erhalten nach der Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897,

*) Für Pferde und Zuchtvieh ist das Zeichen 28 744 eingetragen, welches aus einem O mit einer darauf sitzenden Krone besteht. Als später ein aus einem O mit einer darüber schwebenden Krone bestehendes Zeichen angemeldet wurde, drang der auf Grund des ersten Zeichens erhobene Widerspruch durch. Hierauf beziehen sich die beiden Beschlüsse.

Ziffer V. A. 4 das erwähnte Brandzeichen. Sowohl die Prämiirungen als auch die Köhrungen erfolgen durch die staatlich eingesetzte, dem Staatsministerium, Departement des Innern, unterstellte Köhrungskommission.

Hiernach ist dem Staatsministerium darin beizustimmen, daß das O mit der Krone ein Zeichen öffentlichrechtlichen Charakters ist. Es ist das äußere Zeichen für eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung oder Feststellung einer Behörde. Seine Anbringung hat im Wesentlichen dieselbe Bedeutung, wie wenn eine Behörde zur Kenntlichmachung einer Handlung oder Erklärung als von ihr herrührend sich ihres Dienstsiegels bedient. Derartige Autoritätszeichen stehen im begrifflichen Gegensatz zu Waarenzeichen. Ihre Verwendung behält sich der Staat vor und versagt sie damit den Gewerbetreibenden, so daß sie naturgemäß auch unfähig sind, Gegenstand des Ausschließungsrechts eines Einzelnen zu werden. Das Brandzeichen 28 774 gehört sonach nicht zu den nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 als Waarenzeichen eintragbaren Zeichen.

Es kommt aber auch ferner die Bestimmung des § 4 Nr. 3 a. a. O. in Betracht. Die Anbringung des Brandzeichens enthält die Angabe, daß die damit bezeichneten Pferde auf bestimmte Eigenschaften hin staatlich geprüft und für tauglich befunden worden sind. Diese Angabe trifft für die Pferde des Inhabers des Zeichens 28 774 nicht zu. Das Zeichen enthält daher eine ersicht-

lich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe.

Die Einwendungen des Zeicheninhabers sind durchweg verfehlt.

Es ist richtig, daß durch ein Landesgesetz ein Reichsgesetz nicht abgeändert werden kann. Darum handelt es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht. Durch das oben genannte Gesetz werden nur bezüglich eines Zeichens thatsächliche Verhältnisse geschaffen, nach denen die Voraussetzungen für die Eintragbarkeit dieses konkreten Zeichens anders, als vorher, zu beurtheilen sind. Eine derartige Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse ist eine Erscheinung, die sich auf dem Gebiete des Zeichenrechts auch in anderer Beziehung geltend macht. Die Einführung oder Aenderung eines Wappens, des Namens einer Ortschaft, einer Quantitätsbezeichnung und dergl. können den Kreis der zulässigen Waarenzeichen enger ziehen, als er zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 war. Eine andere Frage wäre die, ob durch das Gesetz von 1897 ein auf Grund des Gesetzes von 1894 bereits erworbenes Recht beseitigt werden könnte. Diese Frage scheidet jedoch im vorliegenden Falle aus, da die Anmeldung des Zeichens 28 774 am 29. Dezember 1897 bewirkt worden ist, mithin erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1897, das zufolge Verordnung vom 9. April 1897 mit der Publikation dieser Verordnung in Wirksamkeit getreten ist.

Von einem Erlöschen des Schutzes des fraglichen Brandzeichens, das nach Ansicht des Zeicheninhabers jedenfalls mit dem 1. Oktober 1898 gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 eingetreten sein soll, kann keine Rede sein. Der § 24 betrifft nur die Uebertragung derjenigen Zeichen, die in den gerichtlichen Zeichenregistern eingetragen waren, während es sich bei dem obigen Brandzeichen gar nicht um ein Waarenzeichen handelt, für das ein Zeichenrecht Seitens des Staatsministeriums in Anspruch genommen wird. Dieses letztere macht nicht ein ausschließliches Benutzungsrecht im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geltend, sondern bestreitet das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Zeichenrechts durch den Zeicheninhaber gegenüber der durch das Landesgesetz geschaffenen Sachlage. Hieraus folgt gleichzeitig, daß die Auffassung des Zeicheninhabers, der Gebrauch des Zeichens könne durch das Staatsministerium nur dann gehindert werden, wenn es für dieses in der Zeichenrolle eingetragen sei, der Grundlage entbehrt.

Ob der landwirthschaftliche Hauptverein für Ostfriesland, zu dessen Gunsten der Zeicheninhaber das Zeichen angemeldet hat, das eingetragene Zeichen schon vor 1897 verwendet hat, ist unerheblich, da hierdurch weder an der Eigenschaft des Zeichens als staatlich eingeführtes Brandzeichen, noch daran etwas geändert wird, daß die Anbringung des Zeichens die betreffenden Pferde als

solche kennzeichnet, die gemäß dem Gesetz von 1897 geprüft worden sind.

Hätte hiernach die Eintragung des Zeichens für Pferde — und zwar sowohl für Hengste wie auch für Stuten (vgl. den oben erwähnten Artikel 19 § 1 des Gesetzes von 1897) — gemäß §§ 1 und 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 versagt werden müssen, so muß insoweit gemäß § 8 desselben Gesetzes die Löschung des Zeichens erfolgen. Die Eintragung für die übrigen Thiere bleibt bestehen, so daß das Waarenverzeichniß künftighin zu lauten hat: Zuchtvieh aller Art mit Ausnahme von Pferden.

7. Entsch. des Patentamtes vom 6. Juni 1902.

K. 6700/42 Wz. 1/02 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 254.)

Abbildungen von Münzen, die als Zahlungsmittel in Umlauf sind, können als Warenzeichen nicht eingetragen werden.

Gründe:

Der Vorbescheid vom 25. Januar d. Js. ist zutreffend. Das Zeichen stellt die nach den eigenen Angaben der Anmelderin in den Straits Settlements, Singapore und Penang im Umlauf befindliche Coursmünze eines mexikanischen Dollars dar. Abbildungen von noch nicht veralteten Münzen sind aber nicht geeignet, zur Unterscheidung der Waaren eines Geschäftsbetriebes von denen anderer zu dienen. Niemand wird in ihnen ein Waarenzeichen sehen, vielmehr wird man an einen Hinweis auf den Preis der Waare denken, der

in dieser Form jedem Gewerbetreibenden, der Waaren zum Preise eines mexikanischen Dollars feilhalten will, frei bleiben muß. Es kommt hinzu, daß es den Geboten der öffentlichen Ordnung widerspricht, Darstellungen von Münzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, als Waarenzeichen zu verwenden. Das Bild der Coursmünze soll sich dem Publikum als solches einprägen; dieser Erfolg wird aber in Frage gestellt, wenn man in einem derartigen Bilde zugleich ein Waarenzeichen zu sehen hat. Die Verwendung der Münze oder ihres Bildes zu anderen Zwecken als zu denen, die das öffentliche Recht festgesetzt hat, erscheint daher geeignet, Verwirrung zu stiften, und darf durch das Patentamt nicht befördert werden. Aus diesem Grunde und gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 wegen mangelnder Unterscheidungskraft ist daher dem angemeldeten Zeichen die Eintragung zu versagen.

II. Waren des Anmelders.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 1. Dezember 1900.

K. 2387/4 Wz. 104/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 193)

Für Bauwerke (nicht transportable Öfen, Fabrikschornsteine) können Warenzeichen nicht eingetragen werden.

Gründe:

Ringöfen und Fabrikschornsteine, für die das angemeldete Zeichen bestimmt ist, sind als fertige

*) Bd. (I) S. 445; Bd. (II) S. 258.

Gegenstände nur in Verbindung mit einem Grundstück bezw. einem auf einem solchen aufgeführten Gebäude denkbar. Das, was später den Ringofen und den Fabrikschornstein bildet, ist vor der Verbindung mit dem Grund und Boden nichts weiter, als ein Haufen von Steinen, Eisentheilen und etwaigen sonstigen Materialien. Ebenso hört nach der Trennung vom Grundstück das Dasein des Ofens und des Schornsteins als solcher auf; es kann wohl aus den vom Abbau gewonnenen Materialien ein gleicher Ofen oder Schornstein an einem anderen Orte aufgebaut werden, diese sind aber nicht mehr mit den früheren Bauwerken identisch. Daß etwa die mit dem Zeichen zu versehenden Ringöfen und Fabrikschornsteine vom Boden trennbar und transportabel sind, hat der Anmelder nicht behauptet, es erscheint dies auch ausgeschlossen. Hieraus ergiebt sich, daß Ringöfen und Fabrikschornsteine keine selbständigen Gegenstände sind, die für sich, ohne von dem Schicksal einer anderen, die Grundlage ihrer Existenz bildenden Sache abzuhängen, verkauft, vertauscht oder sonst an einen anderen Besitzer gebracht werden können. Sind sie somit nicht fähig, als solche im geschäftlichen Verkehr von Hand zu Hand zu gehen, so ist die Begründung eines Zeichenrechts für sie begrifflich ausgeschlossen, da das Wesen des Zeichenrechts gerade darin besteht, die Herkunft einer Waare aus einem bestimmten Betriebe mit Sicherheit erkennen zu lassen, wo auch immer die Waare angetroffen werden möge. Auf den gleichen Grundsätzen be-

ruht die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung I vom 2. Januar 1896 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1896 Seite 186, 187).

Ein weiterer Grund für die Unfähigkeit der angemeldeten Gegenstände zur Erlangung des Zeichenschutzes liegt, wie in der Verfügung vom 29. August 1900 zutreffend ausgeführt ist, darin, daß Ringöfen und Fabrikschornsteine in Folge ihrer unlöslichen Verbindung mit der Erdoberfläche oder einem auf dieser errichteten Gebäude, also mit unbeweglichen Sachen, ebenfalls die Eigenschaft von solchen haben, daß aber unbewegliche Sachen als Waaren im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht anzusehen sind. Das Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 knüpfte das Markenrecht an das Firmenrecht und beschränkte es daher auf den Kaufmannstand. Da Artikel 275 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmte, daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte seien, konnten unter der Herrschaft des Markenschutz-Gesetzes unbewegliche Sachen auch keine der Erlangung des Markenschutzes fähige Waaren sein. Wenn nun auch von dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die Bindung an das Firmenrecht und damit die Beschränkung des Zeichenschutzes auf den Kaufmannstand aufgegeben worden ist, kann doch nicht angenommen werden, daß der Begriff der Waare im zeichenrechtlichen Sinne dadurch ein anderer geworden sei. Hätte das neue Gesetz den bisherigen Begriff ändern wollen, so

hätte dies deutlich gesagt werden müssen. Diese Erwägungen finden auch darin ihre Unterstützung, daß, wenn auch im nationalökonomischen Sinne Alles Waare sein mag, was im geschäftlichen Verkehr Gegenstand der Veräußerung gegen Entgelt sein kann, nach dem vorstehend angedeuteten Grundgedanken des Zeichenrechts der Begriff Waare enger zu fassen und nur auf solche Gegenstände zu beschränken ist, die nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig veräußert zu werden pflegen. In diesem Sinne sind unbewegliche Sachen keine Waaren und deshalb von der Erlangung des Zeichenschutzes ausgeschlossen.

Die vom Anmelder erhobene Beschwerde ist von der Beschwerde-Abtheilung I, welche der Auffassung der ersten Instanz beitrat, zurückgewiesen worden.

2. Entsch. des Patentamtes vom 9. Mai 1902.

K. 6891/15.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 194.)

Einer Färberei, die nur fremde Garne färbt, kann für Garne ein Zeichen nicht eingetragen werden.

Die Anmeldung ist vom Vorprüfer, wie folgt, beanstandet worden:

„Nach dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 können Waarenzeichen nur für „Waaren" eingetragen werden und zwar zur Unterscheidung von Waaren des Anmelders von denen anderer Gewerbetreibender. Nach dem vorliegenden Waarenverzeichniß soll Ihr

Zeichen bestimmt sein für blaugefärbte Baumwolle in Flocken, Garnen, Zwirnen und Geweben; Ihr Geschäftsbetrieb ist als Färberei angegeben. Aus dieser Angabe des Geschäftsbetriebes folgt, daß Sie selber die von Ihnen angegebenen Waaren nicht herstellen und auch nicht vertreiben; in Ihrem Geschäftsbetrieb vollbringen Sie lediglich Arbeitsleistungen, nämlich das Färben genannter Waaren, für solche kann aber nach dem vorgenannten Gesetze ein Zeichen nicht eingetragen werden, so daß Ihrer Anmeldung voraussichtlich nach § 1 a. a. O. die Eintragung versagt werden wird. Eventuell werden Sie aufgefordert, innerhalb 4 Wochen eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde darüber beizubringen, daß Sie auch Handel in blaugefärbten Waaren, wie oben angegeben, betreiben."

In Folge dieser Beanstandung ist die Anmeldung zurückgezogen worden.

§ 2.*)

Zeichenrolle. Anmeldung. Warenverzeichnis. Gebühr.

1. Entsch. des Patentamtes vom 18. März 1902.

B. 7505/38 Wz. 139/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 197.)

Rechtliche Bedeutung der in Warenverzeichnissen befindlichen Vermerke „mit Ausschluß von" und „ohne Ausdehnung auf . ." Die Gleich-

*) Bd. (I) S. 449 ff.; Bd. (II) S. 259 ff.

artigkeit der vor solchen Vermerken aufgeführten Waren mit Waren eines andern Anmelders ist davon unabhängig, ob die letzteren in solcher Weise im Verzeichnis des Widersprechenden ausgenommen sind.

Gründe:

Das angemeldete Zeichen ist für Cigaretten und Cigarettenpapiere bestimmt. Das Waarenverzeichniß des Gegenzeichens lautet:

„Rauch-, Kau- und Schnupftabak ohne Ausdehnung auf Cigarren und Cigaretten."

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat dahin entschieden, daß der erhobene Widerspruch der Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht entgegensteht. Die Gründe lauten:

„Da von dem Schutz des Gegenzeichens ausdrücklich Cigaretten ausgeschlossen sind, kann der Widerspruch gegen die Eintragung des angemeldeten, für Cigaretten und Cigarettenpapier bestimmten Zeichens nicht durchgreifen."

In den Waarenverzeichnissen der Zeichenrolle befinden sich nicht selten zusätzliche Vermerke, wie „ausgenommen . . .", „unter Ausschluß . . .", „ohne Ausdehnung auf . . .". Die beiden ersten Wendungen werden gewählt, wenn die auszuschließende Waare unter den vorangestellten allgemeineren Waarennamen begrifflich fällt, z. B. „Parfümerien unter Ausschluß von Toiletteseifen", die letzte Wendung wird gewählt, wo solche Unterordnung nicht zutrifft, z. B. „Cigarren ohne Ausdehnung auf Cigaretten."

Die rechtliche Bedeutung dieser Vermerke ist für die hier zu fällende Entscheidung grundsätzlich zu erörtern.

Nach § 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes muß jeder Anmeldung „ein Verzeichniß der Waaren", für die das Zeichen bestimmt ist, beigefügt sein. Dieses Verzeichniß ist nach § 3 Ziffer 2 a. a. O. in die Rolle einzutragen. Besteht auch das Verzeichniß in der Regel aus einer einfachen Aneinanderreihung von Waarennamen, so ist es doch nur eine Sache des Ausdrucks, wenn man eine Reihe von Waaren, unter einem Sammelnamen zusammenfaßt und bestimmte darunter fallende Waaren ausschließt. Dies ist inhaltlich gleichbedeutend mit einer erschöpfenden Aufzählung der unter den Sammelnamen fallenden Waaren mit Fortlassung der auszuschließenden. Daß eine derartige Fassung des Waarenverzeichnisses zulässig und nach jeder Richtung rechtsverbindlich ist, scheint nicht zweifelhaft. Dabei ist zu beachten, daß in solchen Fällen die Gleichartigkeit von Waaren ganz außer Frage steht. Einerseits handelt es sich bei dem Verhältniß der durch den Sammelnamen gedeckten zu der ausgeschlossenen Waare nicht um Gleichartigkeit, sondern um logische Unterordnung. Andererseits wird zwar die ausgeschlossene mit den übrigen unter den allgemeineren Waarenbegriff fallenden Waaren in der Regel gleichartig sein. Nothwendig ist dies aber keineswegs. Vielmehr giebt es allgemeinere Waarennamen, die in Waarenverzeichnissen noch zugelassen werden, obwohl sie unter einander ungleichartige Waaren umschließen. Beispielsweise umfassen „Oele" (Nr. 51 623, Waarenzeichenblatt von 1901 Seite 1054) die unter einander ungleichartigen

Gruppen der Speiseöle, ätherischen Oele und Schmieröle.

Ganz anders verhält es sich mit den Fällen, in denen nach Obigem die Wendung „ohne Ausdehnung auf . . .“ am Platze ist. Hier ist die vom Gesetz vorgeschriebene Aufzählung der Waaren, für die das Zeichen bestimmt ist, schon vor dem zusätzlichen Vermerk vollendet. Die vorangestellten Waaren bilden das Waarenverzeichniß im gesetzlichen Sinne und werden in dieser ihrer Bedeutung durch den Zusatz an sich nicht berührt. Vielmehr zielt der Zusatz nur auf die Gleichartigkeit der in dem Waarenverzeichniß enthaltenen mit anderen Waaren ab. Die Gleichartigkeit aber wird grundsätzlich nach §§ 5 und 12 a. a. O. von dem Patentamt in jedem späteren Widerspruchsverfahren und von den Gerichten in jedem Verletzungsstreit zum Gegenstande selbständiger Entscheidung gemacht. Es fragt sich nun, ob solcher Vermerk „ohne Ausdehnung auf . . .“ die Beurtheilung der Gleichartigkeit beeinflussen kann, ob m. a. W. das Patentamt im Eintragungsverfahren die gesetzliche Wirkung einer vorhandenen Gleichartigkeit durch jenen Vermerk für alle Zukunft maßgeblich ausschließen darf. Diese Frage ist zu verneinen, weil nach dem Zusammenhange der §§ 2, 3, 5 und 12 a. a. O. die Frage der Gleichartigkeit nicht bei der Eintragung, sondern erst bei dem Widerstreit eines eingetragenen mit später angemeldeten oder geführten Zeichen zu freier Beurtheilung zu gelangen hat.

Gleichwohl ist der Vermerk „ohne Ausdehnung

auf . . ." nicht unbedingt werthlos. Wo nämlich für eine der eingetragenen gleichartige Waare die Eigenschaft des Zeichens als eines Freizeichens festgestellt ist, da bildet ein solcher Vermerk einen zweckmäßigen Hinweis darauf, daß die Wirksamkeit des Zeichens sich auf jene gleichartige Waare nicht erstreckt. Der Rechtsgrund hierfür liegt aber in der Freizeichennatur, nicht in dem zusätzlichen Vermerk der Zeichenrolle. Da die Prüfung auf Freizeicheneigenschaft der Einleitung des Widerspruchsverfahrens voranzugehen pflegt, so wird jener Vermerk in solchen Fällen eine praktische Bedeutung meist nur dann haben, wenn das später angemeldete Zeichen dem älteren nicht gleich ist, sondern das letztere nur als einen Bestandtheil enthält.

Im Uebrigen beruht solcher Vermerk regelmäßig darauf, daß ein Widerspruch unter der Voraussetzung unterlassen oder fallen gelassen wird, daß der Anmelder das Zeichen für bestimmte gleichartige Waaren nicht in Anspruch nimmt. Solche Erklärung ist rechtlich nicht anders zu beurtheilen, als wenn ein Widerspruch beispielsweise davon abhängig gemacht wird, daß der Anmelder sein Zeichen nur für einen örtlich begrenzten Bezirk benutzen zu wollen erklärt. In beiden Fällen bleibt das gesetzlich vorgeschriebene Waarenverzeichniß unberührt. Vielmehr handelt es sich nur darum, daß der Anmelder im Voraus auf bestimmte gesetzliche Wirkungen der Zeicheneintragung dem Widersprechenden gegenüber verzichten soll. Mit Recht werden nun bei den mit Bedingungen

oder sonstigen Maßgaben versehenen Widerspruchserklärungen die Betheiligten darauf hingewiesen, daß ein bedingter Widerspruch als Widerspruch schlechthin und eine bedingte Zurücknahme des Widerspruchs als wirkungslos gilt, während die beigefügten Bedingungen und Voraussetzungen der privaten Vereinbarung überlassen bleiben. Das gleiche Verfahren scheint auch da angezeigt, wo ein älterer Zeicheninhaber der Eintragung für die angemeldeten Waaren zwar nicht widerspricht, aber doch seine Einwilligung davon abhängig macht, daß Anmelder auf die gesetzliche Wirkung seiner Zeicheneintragung für bestimmte gleichartige Waaren verzichtet. Begnügt sich der ältere Inhaber mit einer entsprechenden vertragsmäßigen Bindung des Anmelders und läßt daraufhin seinen Widerspruch fallen, so steht der glatten Eintragung für die angemeldeten Waaren nichts entgegen. Anderenfalls bleibt der Widerspruch vollwirksam. Dagegen fehlt dem Patentamt die gesetzliche Befugniß, einzelne Rechtswirkungen der Eintragung, insbesondere in der Richtung auf gleichartige Waaren, durch eine — wenn auch den Parteianträgen entsprechende — behördliche Entscheidung im Voraus auszuschließen und dies in der Zeichenrolle zum Ausdruck zu bringen.

Hieraus ergiebt sich, daß das Verhältniß des Anmelders zu dem älteren Zeicheninhaber sich nach der unter diesen getroffenen Vereinbarung regelt, daß aber der etwa in die Rolle gelangte Vermerk „ohne Ausdehnung auf . . .“ für sich eine Rechtswirkung nicht beanspruchen kann. Dies zeigt sich

vor Allem in dem Verhältniß zu dritten Personen. Hier ist zu bemerken, daß das Patentamt selten übersehen kann, ob das Verlangen des älteren Zeicheninhabers nach Ausschluß gleichartiger Waaren überhaupt auf das Verhältniß des Anmelders zu dritten Personen abzielt und nicht vielmehr lediglich bezweckt, dem Anmelder die Führung des Zeichens für bestimmte Waaren zu verbieten. An einem Verbot des Widerspruchs gegen spätere Anmeldungen des gleichen Zeichens wird der ältere Inhaber selten ein Interesse haben. Hiervon abgesehen kann ein späterer Anmelder sich auf jenen Vermerk jedenfalls nicht unmittelbar berufen, wenn im Uebrigen eine Gleichartigkeit seiner Waaren mit den vor dem Vermerk ausdrücklich genannten Waaren besteht. Selbst wenn nämlich der spätere Anmelder an jener Vereinbarung theilgenommen hat, oder sonst nach bürgerlichem Rechte in der Lage ist, sich auf sie zu stützen, hat das Patentamt gleichwohl einen ohne Beachtung jenes Vermerks gegenüber gleichartigen Waaren erhobenen Widerspruch zu berücksichtigen und den späteren Anmelder wegen Beseitigung des Widerspruchs auf eine Klage aus § 6 Absatz 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes zu verweisen.

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so ist der Widerspruch gegen die Eintragung des angemeldeten Zeichens für Cigarettenpapiere unbegründet, aber nicht deshalb, weil bei dem Gegenzeichen der Schutz für die gleichartige Waare Cigaretten besonders ausgeschlossen worden ist, wie der angefochtene Beschluß

anzunehmen scheint, sondern deshalb, weil Cigarettenpapiere mit den im Waarenverzeichniß des Gegenzeichens vor dem Ausschlußvermerk ausdrücklich genannten Waaren Rauch-, Kau- und Schnupftabak nicht gleichartig sind.

Dagegen greift der Widerspruch gegen Cigaretten durch, obwohl bei dem Gegenzeichen vermerkt ist: „ohne Ausdehnung auf . . . Cigaretten." Die Prüfung, ob dieser Vermerk auf einer Feststellung der Freizeicheneigenschaft oder auf einer Vereinbarung im Widerspruchsverfahren beruht, ergiebt das Letztere. Soweit aber nicht Freizeicheneigenschaft vorliegt, führt die Gleichartigkeit von Cigaretten mit Rauch-, Kau- und Schnupftabak bei Uebereinstimmung der Zeichen unmittelbar kraft Gesetzes zu dem Beschluß auf Versagung der Eintragung. Einer gegentheiligen Vorentscheidung der Behörde fehlt der gesetzliche Boden. Daraus folgt, daß jener Vermerk in der Zeichenrolle für das gegenwärtige Widerspruchsverfahren unwirksam ist.

Diesen Standpunkt hat übrigens die Beschwerdeabtheilung I schon wiederholt, wenn auch ohne eingehendere Begründung, vertreten. Ob daraus Anlaß zu nehmen ist, die Vermerke „ohne Ausdehnung auf . . ." auf Freizeichenfälle zu beschränken, kann hier auf sich beruhen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 7. Dezember 1901.

K. 5992/9b Wz. 98/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 194.)

Die Angabe des Geschäftsbetriebs bildet ein besonderes, vom Waren-

verzeichnis unabhängiges Erfordernis der Anmeldung. Die Angabe „Vertrieb nachbenannter Waren" genügt nicht.

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 muß jede Anmeldung die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes enthalten, in welchem das Zeichen verwendet werden soll. Als eine solche Bezeichnung ist eine einfache Verweisung auf das Waarenverzeichniß nicht anzusehen, da der Verkehr regelmäßig die Geschäftsbetriebe nicht durch Aufführung der einzelnen in ihnen vorkommenden Waaren, sondern durch zusammenfassende generelle Bezeichnungen zu benennen pflegt, welche deshalb auch nur einen Schluß auf die wesentlichsten Gegenstände der Betriebe zulassen, ohne deren Umfang in allen Einzelheiten erschöpfend angeben zu sollen. Dementsprechend decken sich auch die verkehrsüblichen Benennungen der Geschäftsbetriebe regelmäßig nicht mit dem Verzeichniß der in ihnen erzeugten oder gehandelten Waaren. Sind hiernach im Verkehr Geschäftsbetrieb und Waarenverzeichniß zwei verschiedene Begriffe, so ergiebt auch der § 2 a. a. O., indem er ausdrücklich *außer* der Bezeichnung des Geschäftsbetriebes ein Verzeichniß der Waaren verlangt, für welche das Zeichen bestimmt ist, daß es sich dabei um zwei selbständige Erfordernisse handelt, deren Ersatz durch einfache gegenseitige Bezugnahme unzulässig erscheint.

Dies vorausgeschickt, bildet auch im vorliegenden Falle die von den Anmeldern gegebene Aufführung der Artikel, auf welche sich die Fabrikation und der Export erstreckt, keine Bezeichnung

des Geschäftsbetriebes im Sinne des Gesetzes. Vielmehr kann jene Aufführung nur als Waarenverzeichniß angesehen werden, während eine verkehrsübliche Benennung des Geschäftsbetriebes nicht mitgetheilt ist. Da Anmelder diesen Mangel wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht beseitigt haben, war die Anmeldung zurückzuweisen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 7. März 1902.

R. 4142/2 Wz. 136/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 197.)

Die Anmeldung eines reinen Wortzeichens kann nicht zur Eintragung eines Bildzeichens, einer eigenartig verzierten Darstellung des Wortes führen. Unzulässige Zeichenänderung.

Angemeldet ist, wie durch die dem Anmeldegesuche beigegebene Beschreibung noch ausdrücklich bekräftigt ist, das Wortzeichen „Trasulfan" für geruchloses Ammonium sulfoichthyolicum. Begehrt wird nunmehr unter Nachweis des Schutzes im Heimathlande (der Schweiz) der Schutz für eine bestimmte bildliche Darstellung des Wortes Trasulfan und zwar für pharmazeutische Präparate, organische Säuren, Basen und Salze.

Wie bereits aus dem Bescheid vom 11. Januar 1902 zu entnehmen ist, liegt in dem Ersatz des reinen Wortzeichens durch eine bestimmte bildliche Darstellungsform des Wortes eine so weitgehende Aenderung, daß ein solcher Ersatz im Rahmen der ursprünglichen Anmeldung nicht zugelassen werden kann. Wenn der Anmelder auch ausführt, daß es ihm lediglich auf den Klanglaut

des Wortes ankomme, so ist doch zu beachten, daß ein einmal eingetragenes Zeichen im Verkehr nicht lediglich und oft nicht einmal überwiegend nach den Absichten des Anmelders wirkt. Ein Wortzeichen, das einen bestimmten bildlichen Eindruck macht, kann deshalb nicht dem reinen Wortzeichen gleichgestellt werden. Da hiernach die beantragte Aenderung des Zeichens nicht zuzulassen war, für das ursprünglich angemeldete Wortzeichen aber der nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes erforderliche Schutz im Heimathlande nicht nachgewiesen worden ist, mußte die Anmeldung abgewiesen werden.

Unter diesen Umständen kann es dahin gestellt bleiben, ob nicht auch das neue Waarenverzeichniß gegenüber dem ursprünglichen insofern eine unzulässige Aenderung enthält, als es über jenes weit hinausgeht.

4. Entsch. des Patentamtes vom 12. November 1901.

M. 4562/23 Wz. 389/00.

Unter „Geschäftsbetrieb" im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nicht eine für die Zwecke der Zeichenanmeldung willkürlich gewählte, sondern die im Geschäftsverkehr wirklich Anwendung findende Bezeichnung des gewerblichen Betriebes zu verstehen.

(Abgedr. bei § 4 III. S. 503.)

§ 4.

Von der Eintragung ausgeschlossene Warenzeichen.

I. Freizeichen.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 7. Dezember 1900.

M. 122/28 Wz. 262/97 L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 174.)

Eintragbarkeit des Zeichens „Victoria". Als Freizeichen für Nähmaschinen läßt sich das Wort nicht feststellen. Bedeutung des Exports für die inländische Freizeichenentwicklung.

Gründe.

Als Grund zur Löschung der Zeichen 8698 (Victoria), 13173 (Original-Victoria) und 10247 (La Victoriosa) ist geltend gemacht, daß die Bezeichnungen „Victoria" und „La Victoriosa" für Nähmaschinen erstens eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthielten und zweitens als Freizeichen anzusehen seien.

Eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare liegt vor, wenn die Bezeichnung, die zur Benennung der Waare dienen soll, dem Verkehr über Bauart, Gestalt, Ausstattung, Vorzüge der Waare u. A. nach irgend einer Richtung hin, sei es auch nur in einer ganz allgemein gehaltenen Kennzeichnung, Mittheilung macht. Das Wort „Victoria" hat für den Verkehr eine doppelte Bedeutung, einmal als weiblicher Vorname und sodann als die fremdsprachliche Bezeichnung des deutschen Wortes „Sieg" und im Anschluß daran als Personifikation der Siegesgöttin. Von diesen

*) Bd. (I) S. 453—480; Bd. (II) S. 265—294; Bd. (III) S. 419—576; Bd. (IV) S. 387—395.

Bedeutungen könnte allenfalls die Bezeichnung „Sieg“ als Angabe über die Beschaffenheit der Waare in Frage kommen. Der etwa dem Worte „Victoria“ beizulegende Sinn, daß die Waare alles im Verkehr überwinden wird, tritt indessen der weitverbreiteten Auffassung des Wortes als weiblicher Vorname und Personifizirung der Siegesgöttin gegenüber zurück. Außerdem erscheint auch der Ausdruck „Sieg“ zumal in Anbetracht der substantivischen Form, als ein bloßes Schlagwort, das zwar den Gedanken an gewisse, einen Erfolg versprechende Eigenschaften der Waare nahelegt, aber noch keine unmittelbare Beschaffenheitsangabe enthält. Die Bezeichnung „Victoria“ für eine Waare wird deshalb auf den Verkehr nur den Eindruck eines Phantasiewortes machen. So ist denn auch „Victoria“ in ständiger Praxis für eine lange Reihe von Waaren jeder Art in vielen Fällen als schutzfähig anerkannt und eingetragen, nur für solche Waaren, für die in diesem Worte zugleich eine Art Gattungsbezeichnung liegt, wie z. B. für Kutschwagen, erscheint die Eintragung unzuläßig. Nicht anders sind die Bezeichnungen „Original Victoria“ und „La Victoriosa“ zu beurtheilen. Selbst das Zeichen „La Victoriosa“ ist, wenn es auch im Spanischen „die Siegreiche“ bedeutet, noch schutzfähig wegen der in diesem Ausdruck liegenden ungewöhnlichen Personifikation der so bezeichneten Waare als einer Siegerin über andere Waaren. Eine ausschließliche Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalten somit

die Zeichen, deren Löschung angeregt ist, nicht. Die von einer Seite herangezogene Bezeichnung „Maravilla" ist anders zu beurtheilen, da das Wort „prachtvoll" eine wenn auch allgemein gehaltene Charakteristik der Waare, die viel gebraucht wird, also eine übliche Beschaffenheitsangabe, enthält.

Darüber, ob „Victoria" für Nähmaschinen als Freizeichen zu gelten hat, haben umfangreiche Ermittelungen stattgefunden. Die zahlreichen Zeugenaussagen lassen sich in drei Gruppen scheiden, in die Aussagen der Nähmaschinenfabrikanten, der Nähmaschinenhändler und der Fabrikanten von Nähmaschinentheilen. Die letzteren fallen nicht erheblich ins Gewicht. Sie sind darauf angewiesen, in ihren Katalogen die Bezeichnungen sämmtlicher Arten von Nähmaschinen zu führen, deren Theile sie herstellen. Sie verwenden diese Bezeichnungen nicht als eigene Fabrikzeichen, sondern übernehmen sie im Anschluß an die einzelnen Nähmaschinenfabriken. Diese Fabrikanten von Nähmaschinentheilen sind aber auch genöthigt, Theile veralteter Konstruktionen in den Katalogen zu führen, da mit dem Verschwinden eines veralteten Systems vom Markte nicht zugleich der bei Fabrikanten von Nähmaschinentheilen vorhandene Vorrath der Ersatzstücke für diese Maschinen geräumt ist und naturgemäß, solange überhaupt noch derartige Maschinen sich in den Konsumentenkreisen vorfinden, Nachfrage nach Ersatzstücken erfolgen kann. Wenn daher derartige Fabrikanten die Namen

alter Systeme noch in ihren Katalogen führen, so ist damit durchaus nicht zum Ausdruck gebracht, daß diese Ersatztheile noch neu hergestellt werden oder, abgesehen von seltenen Fällen, als marktgängig anzusehen sind. Dies wird durch zahlreiche Zeugenaussagen bestätigt. Aehnlich verhält es sich mit der zweiten Gruppe, den Nähmaschinenhändlern, nur daß bei ihnen das Vorkommen veralteter Systeme noch viel seltener ist, da die größere Zahl der Händler nicht in der gleichen Weise auf erheblicheren Vorrath zu halten braucht, wie dies bei den Fabrikanten von Nähmaschinentheilen der Betriebskosten wegen üblich ist. Ueberdies ist der Händler in der Lage, Maschinen nicht gangbarer Systeme bei den Fabrikanten gegen Maschinen neuerer Art einzutauschen. Eine Sonderstellung nehmen allerdings die großen Exportfirmen insofern ein, als sie in den einzelnen auswärtigen Ländern den Markt zu beherrschen pflegen und es den inländischen Fabrikanten nicht leicht ist, ohne sie einen größeren Absatz in den betreffenden Ländern zu erzielen. Aber trotzdem verwenden auch sie nur die ihnen von den Nähmaschinenfabriken gelieferte Waare, können also, wenn für das vorliegende Verfahren die einzelnen Bezeichnungen bei den Nähmaschinenfabrikanten festgestellt sind, nicht noch neben diesen als besondere Verwender der Bezeichnungen in Betracht kommen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Nähmaschinenfabriken die Bezeichnungen theilweise nur auf Wunsch dieser Exporthändler aufnehmen.

Sonach handelt es sich bei der Frage nach der Freizeicheneigenschaft für Nähmaschinen, wesentlich darum, welche Nähmaschinenfabrikanten die Bezeichnung „Victoria", sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Veranlassung der Exporthändler, geführt haben. Das Ergebniß ist Folgendes . . .

. . . Bemerkt sei, daß diesen thatsächlichen Belägen gegenüber die gutachtlichen Aeußerungen der vernommenen Zeugen an Gewicht verlieren, da sich in ihnen häufig nur die doch nicht vorurtheilsfreie Ansicht einzelner Interessentenkreise wiederspiegelt. In der gegebenen Zusammenstellung ist alles berücksichtigt, was an Thatsachen festgestellt ist. Die Zahl kann nicht entscheiden, da zwar die größten, aber auch die kleinsten, zum Theil schon längst erloschenen Betriebe Aufnahme gefunden haben. Zeitlich maßgebend für die Frage nach der Freizeicheneigenschaft ist der 1. Oktober 1894, der Tag der Anmeldung der Bezeichnung „Victoria" zur Waarenzeichenrolle. Für diesen Zeitpunkt kommen als Hersteller von Victoria-Nähmaschinen nur fünf Fabriken in Betracht. . . .

. . . Alle übrigen noch genannten Fabriken, so bedeutend sie theilweise auch sind, haben die Bezeichnung „Victoria" im Jahre 1894 nicht mehr verwendet. Die Firma E. B. scheidet aus, weil es sich hier um eine Nähmaschine ganz anderer Art, nämlich für die Fabrikation von Strohhüten handelt, derartige Spezialmaschinen aber in zeichenrechtlichen Dingen von jeher ihren eigenen Weg gegangen sind. Aber auch für die fünf Firmen liegt, wenn von der Zeicheninhaberin ab-

gesehen wird, das Schwergewicht ihres Handels mit „Victoria-Nähmaschinen", wie von den Löschungsanregern selbst anerkannt werden muß, im Auslande. Im Inland hat lediglich die Zeicheninhaberin M. & Co. seit dem Jahre 1886 erheblicheren Handel mit Victoria-Nähmaschinen getrieben. Daß sie im Jahre 1894 hauptsächlich als Herstellerin dieser Nähmaschinen für das Inland bekannt gewesen ist, ergeben die Zeugenaussagen. Diese Feststellung ist sonach unbedenklich. Fragt man, inwieweit der Exporthandel die Verkehrsverhältnisse hinsichtlich der Freizeicheneigenschaft zu beeinflussen vermocht hat, so wird davon auszugehen sein, daß in Fällen, wo eine Waare sowohl im Inlande wie nach dem Auslande vertrieben wird, die Verkehrsauffassung im Inlande in erster Linie hinsichtlich der Freizeicheneigenschaft in Betracht kommt. Vorliegend handelt es sich um einen solchen Fall. Im Inlande ist der überwiegenden Zahl der Konsumenten die Firma M. & Co. als Benutzerin des Zeichens „Victoria" bekannt, nachdem die Verwendung durch andere Firmen gegenüber den von dieser Firma aufgewendeten Bemühungen allmählich aufgehört hat.

Wie sich die Verkehrsverhältnisse für die exportirten Victoria-Nähmaschinen im Einzelnen im Auslande gestalten, steht völlig dahin. Dafür, ob das Zeichen dort als Freizeichen oder als Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Betriebe anzusehen ist, fehlt es fast an jeder thatsächlichen Unterlage. Nur so viel ist, wie von

einem der Betheiligten selbst zugestanden ist, anzunehmen, daß z. B. in Chile, wo das Zeichen für eine dortige Firma eingetragen sein soll, Victoria nicht Freizeichen sein kann. Jedenfalls ist der Verkehr und die Auffassung des großen Publikums im Inlande nachweislich in keiner Weise durch den Export nach dem Auslande beeinflußt worden. Dem letzteren kann deshalb eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden.

Die Zahl der Benutzer ist überdies zur Annahme eines allgemeinen Gebrauchs unzureichend. Am 1. Oktober 1894 haben fünf Betriebe das Zeichen in bedeutenderem Umfange verwendet und zwar nur die Firma M. & Co. in erster Linie im Inlande, die übrigen vier hauptsächlich für den Versand nach dem Ausland. Da es in Deutschland nach den eingeholten Auskünften etwa 30 bis 40 Nähmaschinenfabriken bedeutenderen Umfanges giebt, kann die Benutzung durch fünf Firmen, von denen die große Mehrzahl fast nur für den Auslandsverkehr in Betracht kommt, nicht für ausreichend erachtet werden, die Freizeicheneigenschaft darzuthun.

Unerheblich ist unter diesen Umständen, daß die Zeicheninhaberin H. M. & Co. nicht die erste Firma gewesen ist, die die Bezeichnung „Victoria“ für Nähmaschinen eingeführt hat, und daß sie nicht ein von ihr erfundenes, völlig neues System mit dieser Bezeichnung versehen hat, sondern ihre Nähmaschinen dem New-Home-System anpaßte. Ebensowenig ist von Bedeutung, daß im Auslande Maschinen verschiedener Systeme unter der

Bezeichnung „Victoria" in den Handel gebracht sind. Im Inlande hat die genannte Zeicheninhaberin die Bezeichnung für eine aus ihrem Betriebe stammende Nähmaschine bestimmter Art seit 1886 in den Handel gebracht und im weiteren Verkehr bekannt gemacht.

Auch die Veröffentlichung der Bezeichnung „Victoria" im Jahre 1894 im Waarenzeichenblatt als eines angeblichen Freizeichens ist ohne Bedeutung. Damals wurden sämmtliche von den Interessenten angegebenen Bezeichnungen ohne eine Nachprüfung irgend welcher Art nur zur vorläufigen Orientirung veröffentlicht, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Veröffentlichung eine vorläufige sei und eine Prüfung erst bei Gelegenheit einer Anmeldung der einzelnen Bezeichnungen erfolge. Diese Prüfung der Freizeicheneigenschaft hat bereits im Anmeldeverfahren im Jahre 1894 stattgefunden, hat jedoch auch damals die Freizeicheneigenschaft nicht ergeben.

Wesentliche Bedeutung wird endlich von einem der Löschungsanreger der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. September 1899 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 44 S. 71*) beigelegt, jedoch mit Unrecht. Das Reichsgericht spricht in dieser Entscheidung nur aus, daß ein Zeicheninhaber, der mit einem anderen ein Separatabkommen getroffen hat, nach welchem er ihm die Verwendung des erst angemeldeten oder bereits geschützten Zeichens gestattet, nachträglich

*) Vergl. Bd. (IV) 553.

auf Grund des erlangten Zeichenschutzes diesem die Mitbenutzung nicht verwehren dürfe. Die Frage der Freizeicheneigenschaft ist in der Entscheidung nicht berührt.

Waren hiernach die Bezeichnungen Victoria, Original-Victoria und La Victoriosa für Nähmaschinen im Oktober 1894 nicht Freizeichen, und stand auch § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 der Eintragung der Zeichen nicht entgegen, so muß das Patentamt die nach § 8 a. a. O. gebotene Frage, ob die Eintragung hätte versagt werden müssen, verneinen, und die Löschung der Zeichen von Amtswegen ist mithin ausgeschlossen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 14. Juni 1901.

T. 224/42 Wz. 1/98 L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 51.)

Die Tatsache der freien Verwendung der sogenannten Pachee-Figur, einer als Glückssymbol geltenden Figur, in China als Verzierung oder Muster auf Waren, Gebrauchsgegenständen und dergleichen kann noch nicht zur Feststellung der Freizeicheneigenschaft führen, da es bei der Art der Anbringung der Figur für den Verkehr erkennbar war, daß es sich nicht um einen Gebrauch der Figur als Zeichen handelte. Ablehnung der Löschung der Zeichen 12 979 und 29 630.

Gründe:

Das Ergebniß der umfangreichen Ermittelungen rechtfertigt weder die Feststellung der Freizeicheneigenschaft, noch die Annahme des Mangels der Unterscheidungskraft (§ 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894) des



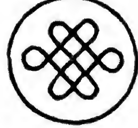
Bildzeichens 12 979*) und des als wörtliche Wiedergabe mit ihm gleich zu beurtheilenden Zeichens 29 630*).

Was zunächst die Freizeicheneigenschaft anlangt, so ist davon auszugehen, daß zu ihr nur derjenige Gebrauch zu führen vermag, der sich als Gebrauch eines **Zeichens** darstellt oder als solcher nach den besonderen Umständen des Falles angesehen werden kann. Letzteres kann z. B. zutreffen, wenn die Verwendung als Verzierung oder Muster erfolgt ist und wenn unter Berück=

---

*) Es handelt sich um folgende Zeichen:

Nr. 12979.



Nr. 29630.

吉



Taumeyer & C°
Shanghai

Pa – chee
Pa - tschit
Look - chit

sichtigung der Art der Anbringung eines Waarenzeichens einerseits und einer Verzierung oder eines Musters andererseits auf der im konkreten Fall in Frage kommenden Waare, beides nicht mit hinreichender Sicherheit von einander unterschieden werden kann. In solchen Fällen kann es nicht ausbleiben, daß die Benutzung als Muster und Verzierung die Verhältnisse bezüglich des Zeichenschutzes beeinflußt. Sind jedoch Verzierung und Muster einerseits und Waarenzeichen andererseits nach der Art ihrer Anbringung und nach sonstigen Merkmalen scharf zu unterscheiden, so ist eine gegenseitige Einwirkung nicht anzuerkennen (vergl. die Ausführungen des Beschlusses der Beschwerde-Abtheilung I vom 1. März 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Band 1899, Seite 221), und es würde insbesondere auch das Ausschließungsrecht auf Grund der Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle sich auf die Verwendung als Verzierung und Muster nicht erstrecken.

Durch die angestellten Ermittelungen ist nun die Benutzung der fraglichen Figur nur für einen geringen Theil der in den Waarenverzeichnissen der beiden angefochtenen Zeichen aufgeführten Waaren in bestimmter Weise nachgewiesen. Es findet sich allerdings in den Zeugenaussagen und Auskünften fast überall die Angabe, daß die Verwendung auf den verschiedensten Gegenständen erfolgt sei, indessen kann dies umsoweniger als Grundlage für die Entscheidung genügen, als nicht dargethan ist, wie diese Verwendung ge-

schehen ist. Darauf aber kommt es nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Fall gerade an.

Aus den Zeugenaussagen ergiebt sich die Verwendung der Pachee-Figur auf Stoffen (besonders Seiden- und Baumwollenstoffen), chinesischen Prachtgewändern, Bändern, Taschentüchern, Knöpfen, Teppichen, Zinkwaaren, Porzellanwaaren, Wasserpfeifen, Blechdosen, Brillenfutteralen, Drucksachen, Pfosten, Thüren, Hauseingängen, in Tempeln auf Budhastatuen, auf chinesischen Tragstühlen, Handwagen, Flaggen. Auf allen diesen Gegenständen ist nach den Zeugenaussagen die Figur fast ausschließlich zur Verzierung und als Muster angebracht worden. Ferner wird von den meisten Zeugen die Verwendung als Verzierung von Etiketten bekundet. Was zunächst diese letzteren — in zahlreichen Exemplaren vorliegenden — Etiketten anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier Waarenzeichen und Verzierung scharf zu unterscheiden sind, da es ausgeschlossen erscheint, daß in einer aus Schnörkeln bestehenden Randverzierung einer ein charakteristisches Mittelbild aufweisenden Etikette der einzelne Schnörkel als Merkmal der Herkunft aus einem bestimmten Geschäft angesehen werden kann. In diesem Sinne haben sich auch z. B. die Zeugen B. u. s. w., ausgesprochen. Ebenso ist ohne Weiteres klar, daß es sich um ein Waarenzeichen dann nicht handeln kann, wenn die Figur, wie dies zahlreiche Etiketten zeigen, als Muster von Gewändern abgebildet ist. Wo sich ferner die Anbringung der Figur auf den vorgenannten

Waaren aus den überreichten Proben oder aus den genauen Beschreibungen der Zeugen (z. B. H. u. s. w.), erkennen läßt, kann ebenfalls kein Zweifel bestehen, daß es sich nur um ein Muster oder eine Verzierung handelt, die niemals als Waarenzeichen angesehen werden kann, und umgekehrt würde bei den Waaren, deren Verhältnisse überhaupt nach den Proben und Aussagen mit einiger Sicherheit beurtheilt werden können, die Figur in ihrer Anwendung als Zeichen niemals für eine Verzierung oder für ein Muster gehalten werden können. Auf den Knöpfen bedeckt die Verzierung die Oberfläche, während das Zeichen auf der unteren Fläche oder auf den Kartons angebracht wird. Das Muster wird in Stoffen in fortlaufender Wiederholung eingewebt; das Zeichen dagegen findet sich auf der dem Stoffe aufgeklebten oder sonst angehefteten Etikette oder als einmal eingewebte Figur. Auf den Blechdosen erscheint die Figur als Verzierung auf der Oberfläche des Deckels inmitten anderer ornamentaler Darstellungen, als Zeichen (für den Inhalt der Dosen) würde sie in selbständiger Zeichnung hervorgehoben sein. Die Porzellanwaaren tragen, wie in Europa, Muster oder Verzierung auf der glasirten Oberfläche, das Zeichen dagegen auf der stumpfen unteren Fläche. (Vergl. die Aussagen von H. u. s. w).

Die Zeugen sind allerdings zumeist der Ansicht, daß das chinesische Publikum, das hier als Abnehmer wesentlich in Betracht kommt, die Anbringung als Waarenzeichen von der als Verzierung nicht würde unterscheiden können. Dem

ist jedoch entscheidendes Gewicht nicht beizulegen, weil die Zeugen selbst über die Begriffe vielfach unklar sind und offenbar von der vorgefaßten Meinung ausgehen, die Benutzung der Figur müsse jedem freistehen. Hierbei verwechseln sie aber die Freiheit als Muster und die als Zeichen. Einige Zeugen sprechen auch geradezu von einem „freien Muster". Es müßte dem Löschungsanreger überlassen bleiben, durch neues Material nachzuweisen, daß die Chinesen in der fraglichen Hinsicht anders unterscheiden, als die Europäer. Gegenüber dem hier vorliegenden Beweisergebniß, namentlich den Proben und Etiketten, müßten ganz bestimmte Thatumstände angegeben werden, damit man zu einer, der hiesigen Auffassung widerstreitenden Meinung bezüglich der Unterscheidung von Waarenzeichen einerseits und Muster und Verzierung andererseits gelangen könnte, umsomehr, als die Zeugen R. u. s. w. ausdrücklich bekundet haben, daß die Auffassung hier und dort sich decken und auch die Aussagen der Zeugen D. u. s. w. hierfür sprechen.

Ist hiernach ein zeichenmäßiger Gebrauch der Figur nicht nachgewiesen, so kann von deren Freizeicheneigenschaft nicht die Rede sein.

Aber auch die weitere Frage, ob etwa mit Rücksicht auf die allenthalben anzutreffende Anbringung der Figur als Glückssymbol dem Zeichen die Unterscheidbarkeit als Waarenzeichen abzusprechen ist, ist zu verneinen.

Die Thatsache allein, daß eine Figur eine symbolische Bedeutung hat und deshalb häufig

angebracht wird, beseitigt noch nicht die Unterscheidbarkeit als Zeichen. Mag man auch eine solche Figur allenthalben antreffen, wo es sich darum handelt, einen Gegenstand mit dem dem Symbol innewohnenden Gedanken in Verbindung zu bringen, so besteht doch daneben die Möglichkeit, die Figur, wenn sie in einer Weise erscheint, die erfahrungsmäßig die der Anbringung als Zeichen ist, hier als solches anzusehen. Auch bei uns giebt es solche Symbole und beliebte Muster, wie z. B. das Kleeblatt, das Hufeisen, Kreuz, Herz und Anker (Glaube, Liebe, Hoffnung) u. s. w. Erscheinen diese als Zeichen, so kann nicht wohl bezweifelt werden und ist auch noch niemals bezweifelt worden, daß sie als solche unterscheidend wirken, wie denn auch solche Zeichen sich in großer Anzahl in der Zeichenrolle finden. Ebenso giebt es auch in China viele andere Symbole, wie z. B. den Schmetterling, die Katze, die Fledermaus u.s.w., denen allen ebenfalls die Unterscheidungskraft mangeln würde und die trotzdem in zahlreichen Zeichen das Unterscheidungsmerkmal bilden. Mit Recht weist der Zeuge Sl. darauf hin, daß Zeichen, die in China seit undenklichen Zeiten als Symbole im Verkehr sind, als Waarenzeichen eingetragen worden sind. Nun ist es allerdings denkbar, daß in China der hier in Rede stehenden symbolischen Figur eine andere, erhöhte Bedeutung beigelegt wird, dergestalt, daß der Chinese die Figur in allen Fällen lediglich als Symbol, etwa als bildlich zum Ausdruck gebrachten Glückwunsch, auffaßt. Daß dies der Fall ist, ist jedoch

aus dem Beweismaterial nicht zu entnehmen. Eine solche Auffassung wäre etwas so Ungewöhnliches, daß ganz bestimmte Thatumstände in dieser Richtung beigebracht werden müßten. Die Aussagen der Zeugen W. u. s. w., die für eine derartige Bedeutung der Figur sprechen, können allein nicht genügen, zumal die Aussagen der Zeugen R. u. s. w. in diesem Punkt anders lauten.

Die Löschungsanregung war danach abzulehnen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 23. September 1901.

D. 253/16 b Wz. 15/99.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 301.)

Voraussetzungen für die Umbildung eines Freizeichens zu einem schutzfähigen Zeichen. — Die Feststellung der Freizeicheneigenschaft eines Zeichens für bestimmte Waren erstreckt sich regelmäßig nicht auf andere, wenn auch gleichartige Waren. — Bild der „Wacht am Rhein Germania“ für Sprit und für Liköre.

Gründe.

Die Inhaberin des Zeichens ist die Rechtsnachfolgerin der Firma H. H. in W., für welche das Zeichen, welches später in die Zeichenrolle des Patentamts unter Nummer 5112*) eingetragen

*) Es handelt sich um das nachstehende Zeichen:



wurde, am 4. Juli 1878 gerichtlich eingetragen worden ist.

In dem angefochtenen Beschluß ist zutreffend ausgeführt worden, daß das Zeichen, welches bald nach dem Kriege 1870/71 entstanden ist, im Jahre 1878 im freien Gebrauch der Likörfabrikanten sich befunden hat. Die Inhaberin des Zeichens hat diese Thatsache in der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerde-Abtheilung nicht in Abrede gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874 konnte durch die Eintragung eines Zeichens, welches bisher im freien Gebrauch einer Klasse von Gewerbetreibenden sich befunden hatte, Niemand ein Recht erwerben. Die Thatsache der Eintragung des für Liköre und Spirituosen im freien Gebrauch befindlichen Zeichens war also nicht geeignet, ein Sonderrecht an demselben für die Firma H. H. zu schaffen. Der Umstand, daß das Zeichen im gerichtlichen Zeichenregister eingetragen gewesen ist, scheidet daher für die Beurtheilung der Frage, ob das Zeichen ein freies geblieben ist oder zum Sonderzeichen der jetzigen Inhaberin sich entwickelt hat, aus (vergl. „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", Bd. II S. 64, 65).

Es ist nun zuzugeben, daß nach der Enthüllung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald, welche im Herbst 1883 stattfand, die Verwendung der bewaffneten Germania — also in der Form des Zeichens 5112 — seltener wurde. Es kam vielmehr die der Hauptfigur jenes Denkmals entsprechende Darstellung in Aufnahme.

Wenn indessen hieraus von der Beschwerdeführerin gefolgert wird, daß im Laufe der Zeit das Zeichen aufgehört habe, ein Freizeichen zu sein, und jetzt — zur Zeit der von der Beschwerde-Abtheilung zu treffenden Entscheidung — als ein solches nicht mehr erachtet werden könne, so erscheint diese Schlußfolgerung unzutreffend.

Bei der Würdigung der von der Abtheilung für Waarenzeichen vorgenommenen Ermittelungen übergeht die Beschwerdeführerin diejenigen Aussagen mit Stillschweigen, welche von Inhabern von Etikettenfabriken gemacht sind. Die Entscheidung der Vorinstanz beruht im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen M., Sch., Z. und E. Nur Z. ist Inhaber einer Likörfabrik, die anderen Zeugen sind Inhaber oder Mitinhaber von Etikettenfabriken. Die Angaben der letzteren Zeugen sind für die Frage, in welchem Umfange und durch wen der Gebrauch einer Etikette stattgefunden hat, von wesentlicher Bedeutung. Denn gerade die Hersteller der Etikette sind darüber unterrichtet, ob sie nur von einer Seite oder von mehreren Gewerbetreibenden bestellt worden ist, in welchem Umfange die Verwendung stattgefunden hat, ob Einwendungen gegen den Gebrauch erhoben worden sind u. s. w.

Wenn nun seitens der Inhaberin des Zeichens 5112 behauptet wird, daß dieses zu einem ihr gehörigen Sonderzeichen sich entwickelt habe, so haben die Ermittelungen nichts ergeben, was zum Nachweise dieser Behauptung geeignet ist. Es ist nicht nachgewiesen worden, daß nach 1883 der

Gebrauch des Zeichens Germania als „Wacht am Rhein“ von anderen Gewerbetreibenden völlig eingestellt worden ist. Aus den Angaben der Zeugen M. und Z. geht vielmehr nur hervor, daß der Gebrauch im Vergleich zu dem der Figur des Niederwalddenkmals ein seltener geworden ist.

Die Zeicheninhaberin hat ferner nicht behaupten können, daß in irgend einer Weise, sei es durch Bekanntmachungen in Zeitungen, sei es im Wege brieflicher Aufforderung oder durch Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder durch Androhung eines solchen, irgend etwas unternommen ist, wodurch ihre Konkurrenten oder das Publikum darauf hingewiesen worden sind, daß ihrerseits ein Sonderrecht an dem Zeichen in Anspruch genommen werde. Für die Rückbildung eines Freizeichens zum Sonderzeichen muß indessen die erfolgreiche Inanspruchnahme des ausschließlichen Rechts und die — wenn auch nicht durch Richterspruch, so doch thatsächlich im Verkehr anerkannte Durchführung solcher Ansprüche als Voraussetzung gelten. Ob das frühere Freizeichen seitens des Inhabers in größerem oder geringerem Umfange verwendet worden ist, erscheint nicht ausschlaggebend. Es bedurfte somit der Erhebung eines Beweises darüber nicht, daß Beschwerdeführerin das Zeichen andauernd in erheblichem Umfange verwendet hat. Andererseits ist die Thatsache allein, daß seitens anderer Gewerbetreibender der Gebrauch eines Zeichens ein geringer gewesen ist und schließlich nahezu aufgehört hat, nicht genügend, um die Rückbildung

als vollzogen anzuerkennen. Wesentlich für diese ist vielmehr, ob sich in der Anschauung derjenigen Kreise, welche das Zeichen sonst als ein freies verwendet und gekannt haben, ein Umschwung dahin vollzogen hat, daß ein Individualrecht des Zeicheninhabers allmählich zur Geltung gekommen ist. Mit Recht wird in der angefochtenen Entscheidung ein Nachweis hierfür vermißt. Auch in der Beschwerdeinstanz ist nichts beigebracht worden, wodurch nachgewiesen wird, daß im Laufe der Zeit ein Sonderrecht der Zeicheninhaberin an dem Zeichen 5112 anerkannt worden ist. Wenn in der Beschwerde darauf Werth gelegt wird, daß der Inhaberin des Zeichens eine Verletzung ihrer Rechte nicht bekannt geworden sei, so daß ein Anlaß, Maßregeln zum Schutz dieser Rechte zu ergreifen, nicht vorgelegen habe, so wäre zu prüfen, was die Inhaberin des Zeichens sonst etwa gethan hat, um vermeintlichen Rechten an dem — bis 1878 unbestritten freien — Zeichen Geltung zu verschaffen. Insbesondere wäre an eine Beeinflussung der betheiligten Kreise durch Mittel der Reklame zu denken. Auch in dieser Beziehung haben die Erhebungen ein völlig negatives Ergebniß gehabt. Ueberdies wurde die Entwickelung zum Sonderzeichen dadurch erschwert, daß, wie nicht bezweifelt worden ist, sowohl das Wort „Germania“ als auch die Abbildung der Germaniafigur des Niederwalddenkmals für Liköre und Spirituosen Freizeichen sind.

Bei dieser Sachlage mußte die von der Abtheilung für Waarenzeichen angeordnete Löschung

des Zeichens 5112 für Liköre und Spirituosen als geboten anerkannt werden.

Was die auch für Sprit beschlossene Löschung betrifft, so kam in Betracht, daß durch die Ermittelungen nicht nachgewiesen ist, daß die Abbildung der bewaffneten Germania für Sprit in freiem Gebrauch der Gewerbetreibenden sich befunden hat.

Es erscheint der Regel nach nicht angängig, die für bestimmte Waaren ermittelte Freizeicheneigenschaft auf andere, wenn auch gleichartige Waaren auszudehnen. Nach der Art der Herstellung, des Vertriebs und der Verwendung, sowie den Kreisen der Hersteller und Verbraucher ergeben sich zwischen Sprit einerseits und Likören und Spirituosen andererseits erhebliche Unterschiede.

Der Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen konnte daher nur hinsichtlich der Löschung für Liköre und Spirituosen aufrecht erhalten werden.

4. Entsch. des Patentamtes vom 14. Dezember 1900.

K. 5142/26 d Wz. 83/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 176.)

Ein Zeichen, welches Freizeichen für Schokolade ist, kann auch für Kakaopulver nicht eingetragen werden. Wortzeichen „Perle“.

Gründe:

Die angestellten Ermittelungen und gerichtlichen Zeugenvernehmungen einer größeren Zahl von Angehörigen der Zuckerwaaren- und Chokoladenbranche haben als zweifellos ergeben, daß

die Bezeichnung „Perlen“, welche als Waarenzeichen angemeldet ist, in Folge langjährigen Gebrauchs Seitens einer größeren Zahl von Gewerbetreibenden im allgemeinen freien Verkehr für Chokolade sich zur Zeit der Anmeldung des Zeichens d. h. am 16. März d. Js. befunden hat, sonach als Freizeichen im Sinne von § 4 des Gesetzes anzusehen ist. Die Anmelderin hat daraufhin nach Kenntnißnahme des Ergebnisses der Ermittelungen ihre Anmeldung, soweit Chokolade in Frage kommt, zurückgezogen. Sie hält sie indessen für „Kakaopulver“ aufrecht, da ein freier Gebrauch des Zeichens für diese Waare durch die Verhandlungen nicht festgestellt sei. Wenngleich nun allerdings die Ermittelungen Material für einen bisherigen Gebrauch der Bezeichnung „Perlen“ für „Kakaopulver“ nicht ergeben haben, so muß die Feststellung des Zeichens als Freizeichen für „Chokolade“ doch ohne weiteres das gleiche für „Kakaopulver“ zur Folge haben. Einen wesentlichen Bestandtheil der Chokolade bildet der Kakao, beide Waaren werden in den gleichen Geschäften gehandelt, auch Chokolade kommt in pulverisirter Form in den Handel, so daß sie in dieser Form von Kakaopulver überhaupt äußerlich nicht zu unterscheiden ist. Beide Waaren sind zu enge miteinander verwandt, als daß eine verschiedene Behandlung hinsichtlich der als Freizeichen für die eine von ihnen festgestellten Zeichen angängig wäre und vernünftigen Verkehrsinteressen entsprechen würde. Die Eintragung des angemeldeten Zeichens war daher auch für „Kakaopulver“ wegen

Freizeicheneigenschaft gemäß § 4 des Gesetzes zu versagen.

II. Ziffer 1 des § 4.

1. Buchstaben und Zahlen.*)

Entsch. des Patentamtes vom 30. Oktober 1901.

H. 6410/9 f Wz. 6/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 26.)

Nur Buchstaben- und Zahlenzeichen, nicht aber die wörtlichen Benennungen der Buchstaben und Zahlen sind von der Eintragung nach § 4 Ziff. 1 d. G. ausgeschlossen.

Durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 28. März 1901 ist dem Zeichen Zero die Eintragung versagt worden aus folgenden

Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob Zero-Null als übliche Qualitätsbezeichnung für die angemeldeten Waaren anzusehen ist, da bereits der andere Beanstandungsgrund, daß Zero eine Zahl wiedergebe, durchgreift.

Nach § 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 sind Zeichen von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich in „Zahlen" bestehen. Was unter Zahlen zu verstehen ist, ist nicht näher angegeben. Dem Wortsinne nach können dies sowohl Ziffern sein als auch ausgeschriebene „Zahlen" d. h. Wörter, die Zahlen so ausdrücken, wie sie ge-

*) Bd. (1) S. 481 ff.

sprochen werden. Die Motive zu dem Gesetzentwurf (§ 4) sagen:

> „Zahlen und Buchstaben sollen von der Eintragung ausgeschlossen bleiben. Sie stellen Zeichen dar, welche ihrer Bestimmung nach dem allgemeinen Gebrauch zu Gunsten einzelner Geschäftsunternehmer auch in beschränktem Umfange nicht entzogen werden dürfen. Die gleiche Auffassung läßt sich hinsichtlich der Wörter nicht unbedingt vertreten."

Danach sind Zahlen und Buchstaben den Wörtern gegenübergestellt, sodaß es den Anschein haben kann, als ob der Gesetzgeber mit Buchstaben geschriebene Zahlen nicht als Zahlen im Sinne des § 4 Nr. 1 gemeint habe. Dieser Gegensatz ist jedoch im Gesetz nicht oder doch nicht deutlich zum Ausdruck gelangt. Hier wird von Zahlen, Buchstaben und Wörtern, die bestimmte Angaben enthalten, gesprochen. Es sind also die Zahlen und Buchstaben nicht den Wörtern als solchen, sondern nur Wörtern gewisser Art gegenüber gestellt, so daß nichts die Auffassung hindert, daß Zahlwörter schlechthin, gleichviel ob sie Angaben über die Beschaffenheit, Preis-, Mengen- und Gewichtsverhältnisse der Waaren enthalten oder nicht, von der Eintragung ausgeschlossen sein sollen. Für diese Auffassung des Begriffs „Zahl" spricht abgesehen von der Verkehrsanschauung, die ebensowohl in einer buchstabenmäßigen, wie in einer ziffermäßigen Wiedergabe eines Zahlbegriffes eine „Zahl" erblickt, der den § 4 beherrschende Grundsatz, daß alle Angaben und

Bezeichnungen, die der Allgemeinheit im geschäftlichen Verkehr unentbehrlich sind, in weitestem Maße dem freien Gebrauch erhalten bleiben sollen. Daß zu diesen Angaben Zahlen aller Art in erster Linie gehören, kann nicht wohl bezweifelt werden. Es wird daher auch das Wort Zero als „Zahl“ im Sinne des § 4 Nr. 1 angesehen und ihm demgemäß die Eintragung versagt.

Der vorstehende Beschluß ist von der Beschwerde-Abtheilung I aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Der Auffassung der ersten Instanz, daß das Wort Zero, welches in der Bedeutung von „Null“ der spanischen Sprache angehört, deshalb von der Eintragung ausgeschlossen sei, weil es ausschließlich in einer Zahl bestehe, hat nicht beigetreten werden können. Es erscheint richtiger, den § 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, mit Rücksicht auf die Gegenüberstellung von Zahlen und Buchstaben einerseits und von Wörtern andererseits, dahin auszulegen, daß nur die Buchstaben- und Zahlenzeichen, nicht aber die Namen der Buchstaben und Zahlen von der Eintragung in die Rolle haben ausgeschlossen werden sollen. Hiernach steht der von der ersten Instanz angeführte Versagungsgrund der Eintragung des angemeldeten Waarenzeichens nicht entgegen, und es rechtfertigt sich die Aufhebung des Beschlusses erster Instanz.

2. Wörter.

a) Warennamen.

Entsch. des Patentamtes vom 6. August 1902.

H. 7135/34 Wz. 210/02 B.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 230.)

Ein eingetragenes Wortzeichen kann für andere Waren nicht deshalb versagt werden, weil das Wort Warenname geworden und somit für andere Waren Beschaffenheitsangabe sei. Anmeldung des für Formaldehydlösung eingetragenen Wortes Formalin seitens eines andern für Seife.

„Formalin" ist die von der chemischen Fabrik . . . in B. für ein chemisches Präparat, nämlich Formaldehydlösung, welches vornehmlich als Desinfektionsmittel Verwendung findet, gewählte Phantasiebezeichnung. Das Wort ist der genannten Firma unter 10061 für Desinfektionsmittel eingetragen. Eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 kann in einer solchen Phantasiebezeichnung nicht wohl erblickt werden. Andernfalls wäre nicht einzusehen, wie das Zeichen „Formalin" für die . . . Fabrik noch aufrecht erhalten bleiben könnte. Die Abtheilung für Waarenzeichen nimmt zutreffend an, daß das Wort „Formalin" nicht bloß Waarenzeichen, sondern auch Waarenname geworden ist. Allein es ist nicht ein im freien Verkehr befindlicher, sondern ein geschützter Waarenname, eine Sachbenennung nicht für Formaldehyd schlechthin, sondern für das von der . . . Fabrik in den Handel gebrachte Formaldehyd. Bei solchen individuellen Waarenbenennungen herrscht, solange

sie als Wortzeichen geschützt sind, die Zeichennatur vor, und es ist nicht angängig, sie unter den Begriff der Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 4 Ziffer 1 a. a. O. zu stellen, bevor ein aus § 8 a. a. O. von Amtswegen eingeleitetes Löschungsverfahren zum Ziele geführt hat.

Ist nun das Wort „Formalin" in seiner Anwendung auf Formaldehyd keineswegs eine dem allgemeinen Sprachschatz angehörende und deshalb dem freien Verkehr vorzubehaltende Beschaffenheitsangabe, so verhält es sich nicht anders, wenn es, wie hier, für Seifen angemeldet wird. Zwar giebt es unzweifelhaft Fälle, in denen das nämliche Wort für die eine Waare schutzfähig, für die andere eine Beschaffenheitsangabe ist. Dies liegt aber hier nicht vor. Denn das Wort „Formalin" ist sprachlich für Seifen schlechthin in viel höherem Maße Phantasiewort, als für Formaldehyd. Soll aber zum Ausdruck gebracht werden, daß die Seife Formaldehyd enthält, so bietet sich dazu das Wort „Formaldehydseife" von selbst dar, und es ist nicht anzuerkennen, daß für diesen Zweck das Wort „Formalinseife" dem allgemeinen freien Verkehr überlassen werden muß.

Dies würde ohne Weiteres einleuchten, wenn die . . . Fabrik selbst dieses Wort für Formaldehydseife oder etwa allgemein für die unter Verwendung von Formaldehyd hergestellten Produkte, sei es gleichzeitig mit der Anmeldung für Desinfektionsmittel oder später besonders angemeldet hätte. Daß aber für die Beurtheilung eines Wortes darauf, ob es eine Beschaffenheitsangabe

darstellt, die Person des Anmelders unerheblich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bei Verschiedenheit der Personen besteht zur Erledigung von Zeichenkollisionen das gesetzmäßige Widerspruchsverfahren. In diesem würde bei der Prüfung des vorliegend angemeldeten Zeichens „Formalin" für Seifen in Frage kommen, ob die Waaren des für die . . . Fabrik unter 10061 eingetragenen Zeichens, nämlich „Desinfektionsmittel" mit denen des angemeldeten gleichartig sind. Das ist in dem gegenwärtigen Stadium der Anmeldung nicht zu prüfen. Sollte aber auch die Gleichartigkeit verneint werden, so bliebe noch die Frage offen, ob nicht die . . . Fabrik gegen diejenigen, die für das in ihren Produkten enthaltene, von anderen Fabriken bezogene Formaldehyd das Wort „Formalin" in einer Wortverbindung, sei es mit oder ohne Zeichenschutz verwenden, gerichtlich vorgehen kann. Trifft auch dies nicht zu, so liegt eben der nicht seltene Fall vor, daß das Waarenverzeichniß eines eingetragenen Zeichens zu eng gefaßt ist, um einen für das geschäftliche Bedürfniß ausreichenden Schutz zu gewähren. Alsdann ist insoweit für einen anderen Anmelder der Weg frei. Keinesfalls aber kann daraus, daß für diesen neuen Anmelder ein Sonderschutz auf das Zeichen nach der Sachlage nicht gerechtfertigt erscheint, die Folgerung gezogen werden, daß es für frei erklärt wird und dadurch dem älteren Zeicheninhaber ein weit größerer Abbruch geschieht. Uebrigens ist im vorliegenden Falle, worauf es hier nicht ankommt, vom An=

melder behauptet worden, daß er das Formaldehyd von der . . . Fabrik beziehe und daß diese mit der vorliegenden Anmeldung einverstanden sei. Es ist nicht recht klar und kann dahingestellt bleiben, ob diese Behauptung auch im Beschwerdeverfahren noch aufrecht erhalten werden sollte. Denn diese Behauptung wäre nur für ein etwaiges Widerspruchsverfahren erheblich.

Die Beschwerde der Anmelderin war hiernach als begründet anzuerkennen.

b) Ort der Herstellung.

(Herkunftsangabe.)*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 19. Januar 1901.

St. 1546/26 d Wz. 149/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 248.)

Unter welchen Umständen dürfen die Namen von Flüssen, insbesondere von deutschen Flüssen, als Wortzeichen eingetragen werden? Das Zeichen „Rhein" ist nicht schutzfähig.

Gründe.

Die Beschwerdeabtheilung ist mit der Vorinstanz der Ansicht, daß die Eintragung von Flußnamen und zwar im Besonderen auch von deutschen Flußnamen, nicht in allen Fällen zuzulassen sei, die Beschwerdeabtheilung erkennt auch die Auffassung als zutreffend an, daß mit dem Flußnamen nicht lediglich der Wasserlauf bezeichnet werde, sondern je nach den Umständen auch das Flußthal oder die sich am Fluß hinziehenden Berge oder Hügel oder endlich in noch erweitertem

*) Bd. (I) S. 488—497; Bd. (II) S. 300—315; Bd. (III) S. 576—582; Bd. (IV) S. 397—427.

Sinne ein ganzes Flußgebiet. Faßt man den Begriff so weit, so ist die Möglichkeit, daß die Waaren, um die es sich gerade handelt, in dem Flußgebiet ihren Herstellungsort haben, wohl immer vorhanden. Trotzdem aber wird in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, ob die Abnehmer, wenn der Flußname als Waarenbezeichnung erscheint, voraussetzen werden, daß die Waare von dem Flusse oder aus dem Gebiet des Flusses herkomme. Für diese Voraussetzung müssen bestimmte Gründe vorliegen. Handelt es sich beispielsweise um ein landwirthschaftliches Erzeugniß, so muß dieses entweder bereits in dem Flußgebiet in ausgedehnterem Maße gewonnen oder angebaut werden oder die örtlichen Verhältnisse müssen derartig sein, daß sie die Gewinnung oder den Anbau nahe legen. Handelt es sich um Erzeugnisse der Industrie, so wird man voraussetzen müssen, daß die Waaren oder wenigstens ähnliche Waarengattungen bereits einen eigenthümlichen Industriezweig des Flußgebietes ausmachen.

Muß man nach diesen Gesichtspunkten in der Regel zur Eintragsfähigkeit der Flußnamen gelangen und damit ein allgemeines Verkehrsbedürfniß für die Kennzeichnung der Waarenherkunft durch Flußnamen verneinen, so fordert doch das angemeldete Wort „Rhein" eine ausnahmsweise Behandlung.

Was nämlich gerade den Namen „Rhein" nicht eintragbar erscheinen läßt, ist der Umstand, daß ein großes am Rhein gelegenes geographisches Gebiet, nämlich die Rheinprovinz im Sprach-

gebrauch sehr häufig als Rheinland bezeichnet wird, und daß das Wort „Rhein“ in manchen Redewendungen anstatt des Wortes „Rheinland“ gebraucht wird. Die Wendungen: „an den Rhein gehen,“ „von dem Rheine herstammen“ und dergl. sind kaum bei irgend einem anderen Flußnamen sprachüblich. Ferner wird die ganze rheinische Industrie als etwas in sich Geschlossenes derart gewürdigt, daß angenommen werden muß, auch der Abnehmer der im vorliegenden Waarenverzeichniß aufgeführten Waaren werde, wenn sie ihm auch nicht als Produkte einer spezifisch rheinischen Industrie bekannt sind, doch voraussetzen, daß sie aus dem Rheinland stammen. Im Besonderen aber wird dies ein Abnehmer, der selbst Rheinländer ist oder in den Rheinlanden wohnt, annehmen, da die Rheinländer noch im Besonderen geneigt sein werden, eine mit dem heimathlichen Fluß bezeichnete Waare als aus der rheinischen Heimath stammend anzusehen. Aus diesen Gründen kann das Wort „Rhein“ nicht einem einzelnen Gewerbetreibenden zum ausschließlichen Gebrauche geschützt werden.

2. Entsch. des Patentamtes vom 14. Oktober 1901.

M. 4456/27 Wz. 107/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 52.)

Samoa als Angabe über den Ort der Herstellung der Ware beziehungsweise des zu ihrer Verarbeitung geeigneten Rohstoffs für Papier gemäß § 4 Ziff. 1 des Gesetzes nicht eintragbar.

Gründe:

Es kann zugegeben werden, daß auf Samoa Papierfabriken, wie sie in Europa bestehen, weder

vorhanden sind, noch in absehbarer Zeit vorhanden sein werden. Wenn indessen in der Beschwerde ausgeführt wird, es sei ausgeschlossen, daß in Samoa ein für Verarbeitung zu Papier geeigneter Rohstoff jemals produzirt werde, so erscheint dies unzutreffend. Das von dem Anmelder in Aussicht gestellte Gutachten des Verlegers der Papierzeitung, ist trotz einer Erinnerung nicht eingereicht worden.

Kann aber, wie zum mindesten nicht für widerlegt zu erachten ist, Samoa als Ort der Herkunft von Rohstoffen für die Papierfabrikation ernsthaft in Betracht kommen, so ist es nicht von Belang, ob Anmelder bei der Wahl dieses Zeichens lediglich beabsichtigt hat, dem Publikum mit dem Zeichen ein auf die Entwicklung der deutschen Kolonien hinweisendes Phantasie- oder Schlagwort zu bieten.

Die Anmeldung ist daher mit Recht abgewiesen worden.

3. Entsch. des Patentamtes vom 16. Dezember 1901.

S. 3586/9 f Wz. 192/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 196.)

Die Wörter „Vaterland" und „Patria" sind nicht eintragbar.

Die Anmeldung wurde in folgender Weise beanstandet:

Das angemeldete Zeichen „Patria" ist die italienische Uebersetzung von „Vaterland". Der Verkehr wird daher in diesem Zeichen einen Hin-

weis darauf erblicken, daß es sich um inländische Waaren handelt. Das Zeichen enthält mithin ausschließlich eine Herkunftsangabe, wegen welcher die Eintragung gemäß § 4, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 voraussichtlich zu versagen sein wird.

Auf die Erwiderung des Anmelders wurde die Eintragung versagt. Die Gründe lauten:

Die Abtheilung hat sich der in dem Bescheide vom 20. Oktober d. Js. ausgesprochenen Beanstandung des angemeldeten Zeichens auch bei erneuter Prüfung lediglich anschließen können. Ob das Wort Patria an sich, wie Anmelderin ausführt, nicht erkennen läßt, aus welchem speziellen Lande die damit gekennzeichnete Waare stammt, ist unerheblich; bei der Verwendung als Waarenzeichen in einem Gebiete wo die sprachliche Bedeutung des Wortes bekannt ist, — und dies ist vorliegend nicht nur für die romanischen Völker sondern für sämmtliche Kulturstaaten anzunehmen —, wird die Bezeichnung im Verkehr dahin verstanden werden, daß damit die inländische Herkunft angegeben werden soll. Damit ist der Thatbestand des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erfüllt und demgemäß das Zeichen von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen.

Inwieweit diese Erwägungen auch gegen die Eintragsfähigkeit bereits eingetragener Zeichen sprechen, muß hier als außerhalb des gegenwärtigen Verfahrens liegend auf sich beruhen.

4. Entsch. des Patentamtes vom 30. Dezember 1901.

D. 3049/20b Wz. 60/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 196.)

Der Name einer Stadt wird durch Anhängen der mit Gesellschaft gleichbedeutenden Silbe Co nicht zu einem eintragbaren Warenzeichen. Bostonco.

Die Versagung erfolgt aus den zutreffenden Gründen der Verfügung vom 30. Oktober d. J. Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Anmelderin erscheinen nicht zutreffend. Die Berechtigung der früheren Eintragungen, auf welche sie sich beruft, kann hier nicht nachgeprüft werden. Doch ist zu bemerken, daß der vorliegende Fall insofern anders liegt, wie die von ihr angeführten, als bei Bostonco unzweifelhaft beide Bestandtheile des Zeichens nicht schutzfähig sind. Es fragt sich lediglich, ob dessen ungeachtet durch die Zusammenfügung der Theile zu einem Wort ein charakteristisches Zeichen entsteht, und dies muß verneint werden. Sowohl gelesen wie gesprochen erscheint das neugebildete Wort Bostonco den Worten Boston Co so ähnlich, daß, wenn das Bestehen des § 20 im Gesetze zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht völlig außer Acht gelassen werden soll, die Verwechselbarkeit bejaht werden muß. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Aussprache des Zeichens nicht nur Bostónco, sondern ebensogut Bóstonco lauten kann, und daß in letzterem Falle der Gedanke an Boston Co sogleich wachgerufen wird, da es üblich ist, Gesellschaften nach dem Orte ihres Sitzes zu benennen.

5. Entsch. des Patentamtes vom 4. November 1901.

L. 8807/11 Wz. 164/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 196.)

Die Bezeichnung „Lippes schwimmende Emaille“ als Angabe über die Beschaffenheit und Herkunft der Ware nicht schutzfähig.

Gründe.

Wenn auch dem Anmelder zuzugeben ist, daß in der deutschen Sprache zur Bezeichnung der Herkunft von Waaren die von dem Namen des Herkunftsortes abgeleitete adjektivische Form im gewöhnlichen Sprachgebrauche häufiger zur Anwendung kommt, als die substantivische Genetivform des Namens, so muß andererseits doch auch anerkannt werden, daß die letztere Form durchaus nicht sprachwidrig ist und da, wo sie im einzelnen Falle gebraucht wird, lediglich ebenso wie die erstere als eine Angabe über die Herkunft oder Bestimmung der damit bezeichneten Waare im Verkehre angesprochen werden wird. Mögen Bezeichnungen wie Böhmens Kohle, Hamburgs Schiffe, Preußens Krieger auch mehr der poetischen Ausdrucksweise angehören, so sind sie doch allgemein verständlich und es darf deshalb im Sinne des § 4 Nr. 1 des Gesetzes Niemand gehindert werden, auch in dieser Weise die Herkunft oder Bestimmung seiner Waare zum Ausdruck zu bringen. Daß Lippe im vorliegenden Falle zugleich der Name des Anmelders ist, kann in der Anwendung des § 4 Nr. 1 des Gesetzes keinen Unterschied machen, zumal man in der Form „Lippe“ schlechthin ohne erklärenden Zusatz einen Personennamen zunächst nicht erkennen kann.

Da schließlich die Bezeichnung „schwimmende Emaille" für Bronzefarben, wie anläßlich der hiermit in Bezug genommenen Anmeldung des gleichen Anmelders L. 3414, Kl. 11, Wz. festgestellt worden ist, eine gemäß § 4 Nr. 1 a. a. O. nicht schutzfähige Angabe über die Beschaffenheit der Waare ist, so besteht das angemeldete Wortzeichen: „Lippes schwimmende Emaille" ausschließlich aus nicht schutzfähigen Angaben, sodaß in Bestätigung des Vorbescheides sein Ausschluß von der Eintragung in die Zeichenrolle gemäß § 4 Nr. 1 a. a. O. gerechtfertigt ist.

c) Beschaffenheitsangabe.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 24. Februar 1902.

A. 2868/4 Wz. 144/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 195.)

Das Wort „Record" hat die Bedeutung einer rühmenden Beschaffenheitsangabe erlangt und die Eintragsfähigkeit verloren.

Gründe:

Die Ausführungen des Schriftsatzes vom 21. Januar d. Js. vermögen diejenigen der Verfügung vom 23. Dezember 1901 nicht zu entkräften. Das Wort „Record" bedeutet, daß auf einem gewissen Gebiete eine Leistung geschaffen ist, die allen ähnlichen Leistungen den Rang abgelaufen hat, über alle ähnliche Leistungen den Sieg davon getragen hat; diese, zuerst auf dem Gebiete des Sports auf-

*) Bd. (I) S. 497–542; Bd. (II) S. 315–330; Bd. (III) S. 582–595; Bd. (IV) S. 427–475.

gekommene Bedeutung des Wortes, ist in die allgemeine Verkehrssprache bereits übergegangen und hat hier, unter Abstreifung ihrer ursprünglichen in der englischen Sprache noch erhaltene Bedeutung der Niederschrift oder Urkunde, in der die betreffenden Leistungen aufgezeichnet werden, die übertragene Bedeutung der höchsten Leistung selbst angenommen; es stellt hiernach eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare dar. Wenn der Anmelder darauf hinweist, daß das Wort öfters eingetragen ist, so übersieht er, daß grade wegen des immerwährenden Flusses, in welchem sich die Entwickelung einer Sprache befindet, ein Wort zu einer Zeit eintragsfähig erscheinen kann, während es nach längerer oder kürzerer Zeit diese Eigenschaft verliert. Da das Zeichen lediglich aus dem Worte „Record" besteht, so ist ihm die Eintragung nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zu versagen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 24. Dezember 1901.

W. 3772/4 Wz. 145/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 195.)

Wort „Zentral" als Angabe über die Beschaffenheit und Herkunft der Ware nicht schutzfähig.

Gründe.

Dem angemeldeten, nur aus dem Worte „Central" bestehenden Zeichen war die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 1 des Gesetzes zu versagen. Das Wort „Central" bedeutet für die Waaren des Waarenverzeichnisses, daß sie entweder selbst von centraler Konstruktion oder doch Theile von central konstruirten Waaren sind. So würde der Verkehr,

namentlich wenn er das Zeichen „Central" auf Brennern sehen würde, annehmen, daß es sich um solche mit centraler Luftzuführung handelt und daß demgemäß die mit „Central" bezeichneten Cylinder, Dochte, Metall-, Glas- und Porzellantheile zu den Brennern mit centraler Luftzuführung gehören. In dem Sinne von centraler Konstruktion wird das Wort „Central" allgemein für die sogenannte Centralheizung gebraucht. Hiernach bedeutet es lediglich eine Beschaffenheitsangabe der betreffenden Waaren. — Aber auch den Ausführungen des Vorbescheides vom 3. Oktober war beizutreten. Ist das Wort „Central", — wie die Anmelder selbst zugeben, — verwechselungsfähig mit „Centrale", — so wird das Wort in einen natürlichen und ungezwungenen Gegensatz zur „Filiale" gesetzt; es würde alsdann die Annahme nahe liegen, daß die mit „Centrale" bezeichneten Waaren aus dem Hauptgeschäft stammen, was nicht, wie die Anmelder ausführen, zu dem Schlusse nöthigen würde, daß die betreffenden Waaren anders geartet seien, als die aus den Zweiggeschäften stammenden, sondern nur darauf hinweisen würde, daß sie frischer, neuer und nicht so abgelagert seien, als es erfahrungsgemäß bei Waaren der Zweigniederlassungen, besonders wenn diese nicht am selben Orte, sondern etwa in der Provinz sich befinden, häufiger der Fall ist. Nicht also um die Waaren seiner Zweigniederlassungen zu diskreditiren, sondern um diejenigen des Hauptgeschäfts besonders zu rühmen, wird der Kaufmann darauf

hinweisen, daß sie aus der Centrale stammen; es ist deshalb in dem angemeldeten Zeichen auch eine ernsthafte Herkunftsangabe zu erblicken (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894). Aus der angegebenen Bedeutung ergiebt sich gleichzeitig, abgesehen von dem Charakter als Herkunftsbezeichnung, daß das Wort „Centrale" zur Unterscheidung der Waaren des einen von denen des anderen Gewerbetreibenden nicht dienen kann (§ 1 des Gesetzes). — Daß das Wort „Centrale" im Sinne der oben gekennzeichneten Herkunftsangabe gebräuchlich und sogar geläufig ist, zeigt das in neuester Zeit besonders oft genannte Beispiel der sogenannten „Milchcentrale". — Wenn den Anmeldern unter Nr. 516 der Zeichenrolle für Petroleumlampen 2c. das gleiche Zeichen eingetragen worden ist, so giebt ihnen dies kein Anrecht darauf, daß ihnen das Zeichen auch jetzt trotz der veränderten Auffassung des Patentamts bezüglich seiner Schutzfähigkeit eingetragen werde. Im Gegentheil könnte die Löschung des eingetragenen Zeichens in Frage kommen. Daß die vorliegende Anmeldung nicht eine bloße Erweiterung der unter 516 erfolgten Eintragung sein kann, wie die Anmelder dies auszuführen versuchen, ergiebt sich daraus, daß dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die Erweiterung einer Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waaren nach Abschluß des Verfahrens unbekannt ist und daß die Anmelder selbst eine Neuanmeldung bezweckten, da sie von Neuem

eine Gebühr eingezahlt und einen neuen Eintragungsantrag gestellt haben.

3. Entsch. des Patentamtes vom 23. Januar 1901.

H. 1483/26c. Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 177.)

Aus dem Umstand, daß im Englischen das Wort „flake" eine gemeinübliche Beschaffenheitsangabe für Getreide, Hafer usw. ist, folgt ohne Weiteres die Nichteintragbarkeit der Wortzeichen „Flocken", „Haferflocken".

Gründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Löschung des Wortzeichens „Haferflocken" gemäß der Begründung des angefochtenen Beschlusses sich durch die Annahme rechtfertigen läßt, daß das ursprünglich schutzfähige Wort durch einen allgemeinen und freien Gebrauch anderer vor dem Tage der Anmeldung bereits zu einem Freizeichen oder zu einem freien Waarennamen geworden ist. Denn die Verhandlungen vor der Beschwerdeabtheilung haben überzeugend dargethan, daß dem Worte „Haferflocken" von Anfang an und unabhängig von dem Mitgebrauch anderer eine Schutzfähigkeit nicht beigewohnt hat, weil es für Haferpräparate als Beschaffenheitsangabe anzusehen ist.

Der Sachverständige F. hat gutachtlich erklärt, daß der Ausdruck „Flocke", welcher in Verbindung mit Getreide und demselben nahestehenden Nahrungsmitteln im Verkehr gegenwärtig häufig gebraucht wird (z. B. Hafer-Flocken, Gerste-Flocken, Reis-Flocken, Mais-Flocken, Grünkern-Flocken, Kartoffel-Flocken, Tapioka-Flocken), mit

dem englischen Worte „flake“ sprachlich übereinstimme und daß der englische Ausdruck der ältere sei.

Die Firma H. P. in H., deren Inhaber mit den Verhältnissen in Nord-Amerika und England nach eigener Angabe genau bekannt ist, hat bezüglich des Wortes „Hafer-Flocken“ auf Anfrage die Auskunft ertheilt, daß man in den Vereinigten Staaten und in England den breiten gequetschten Hafer, welcher vorher einem Dämpfungs- und Dörrungsprozeß unterworfen ist, rolled oats oder flake oats nenne, und daß dieses Haferfabrikat zuerst in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt und von dort nach Europa exportirt sei. Nach Auskunft der genannten Firma dient das englische Wort „flake“ nicht zur Kennzeichnung der Herstellung der Waare in einer bestimmten Fabrik, sondern es dient dem sprachlichen Zwecke, Haferfabrikate der angegebenen Art von Haferfabrikaten anderer Art zu unterscheiden (Gattungsname).

Wie die amerikanische Patentschrift 223847 vom 27. Januar 1880 ergiebt, ist in den Vereinigten Staaten bereits am 1. September 1879 von J. F. H. ein Patent angemeldet, welches ein Verfahren in der Behandlung von Mais (corn, Indian corn, maize) betraf, bei welchem die präparirten Körner plattgedrückt wurden. Um die Form zu bezeichnen, welche die Getreidekörner nach der angegebenen Behandlung annahmen, wird in der Patentschrift das Wort Flake gebraucht (rolling or pressing the granules into

flakes, — so that the particles shall assume the form and quality of dry hard flakes — making dry hard flakes from hulled kernels of corn).

In der amerikanischen Patentschrift 304722, welche vom 9. September 1884 datirt und eine Erfindung desselben Anmelders betrifft, die sich gleichfalls auf Indian Corn (Cerealine) bezieht, finden sich in der Beschreibung die Worte „so that the granules will be flattened into thin hard flakes“ und im Anspruch die Worte „to reduce them to thin flakes.“

Die amerikanische Patentschrift 427159 von J. A. C. vom 6. Mai 1890 betrifft einen ähnlichen Gegenstand. Sie bezeichnet denselben als Improvement in Hominy or Corn Flakes und bemerkt, daß dem neuen Produkt der Name „hominy-flakes“ beigelegt sei, weil ein Produkt aus Indian corn allgemein unter dem Namen hominy bekannt sei. Das Wort flakes kehrt dann in Verbindung mit roll into und dergl. in der Beschreibung häufig wieder. Dasselbe gilt von der amerikanischen Patentschrift 460320 desselben Anmelders, datirt vom 29. September 1891, welche sich auf ein Produkt aus Indian corn oder Mais und Reis bezieht.

Die Annahme der Firma H. P., daß die Worte „Flake oats“ als Gattungsbezeichnung im freien Verkehr seien, wird bestätigt durch die im Report of patent, design and trade mark cases Band XV Seite 57 veröffentlichte Entscheidung eines englischen Gerichtshofes. In dieser Ent-

scheidung wird dargelegt, daß die im Juni 1890 erfolgte Eintragung eines Zeichens, welches außer anderen Theilen die Inschrift „Finest Flaked Oatmeal“ enthielt, dem Kläger kein Recht gebe, andere Gewerbetreibende von dem Gebrauch des Worts „Flaked Oatmeal“ für die nicht von dem Kläger hergestellten Waaren auszuschließen. Es wird bemerkt, daß das Verfahren, den Hafer zu walzen, kurz vor dem Jahre 1890 aufgekommen sei. In der Entscheidung wird unter Hinweis auf Flaked Rice, Flaked Barley, Flaked Tapioca und Flaked Cocoa der Allgemeingebrauch des Wortes Flaked festgestellt und das Wort als eine gewöhnliche Beschaffenheitsangabe (word of ordinary description) bezeichnet. Auch wird in der Entscheidung für unerheblich erachtet, daß statt des Wortes Flaked andere Worte z. B. Rolled, oder Wafer, oder Oatmeal Flakes gebraucht werden könnten.

Aus dieser Entscheidung in Verbindung mit den amerikanischen Patentschriften ergiebt sich, daß das Wort Flake, welches in der Bedeutung von Flocke, Platte 2c. dem englischen Sprachschatze angehört, insbesondere auch zur Bezeichnung der Form, welche die in Gemäßheit der erwähnten Patente behandelten und plattgedrückten bezw. gewalzten Getreidekörner annehmen, eine gemeingebräuchliche geworden ist, wie dies in der Entscheidung auch durch den Hinweis auf den Ausdruck Oatmeal Flakes ausdrücklich anerkannt wird.

Nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ist deshalb das Wort flake für Getreide

und demselben nahestehende Nahrungsmittel nicht schutzfähig, sondern muß für den Verkehr, insofern sich derselbe, namentlich im Handel mit England und Amerika, der englischen Sprache bedient, frei gehalten werden. Ist aber das Wort Flake für die hier in Betracht kommenden Waaren nicht schutzfähig, so muß von dem deutschen Worte „Flocke" dasselbe gelten. Denn wenn auch das englische Wort flake eine allgemeinere Bedeutung hat, als das deutsche Wort „Flocke" und wenn auch in dem englischen Ausdrucke die Bedeutung von Platte hier wohl überwiegt, so ist doch „Flocke" dasjenige deutsche Wort, welches dem englischen flake in erster Reihe entspricht und daher die von selbst gegebene Uebersetzung dieses Wortes bildet. So übersetzt schon die Zeitschrift „Brauer und Mälzer", welche in deutscher und englischer Sprache erscheint und im Allgemeinen ein reines Deutsch anwendet, in ihrer Nummer vom 10. März 1894 das Wort flake in dem hier fraglichen Sinne mit „Flocke" (Seite 256). Ebenso wie das Wort flake ist daher auch das Wort „Flocke", sei es allein, sei es in Wortverbindung mit der Waare, für Getreide und ähnliche Nahrungsmittel gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes von der Eintragung ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Worte „Hafer-Flocken", und die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen eine abweichende Beurtheilung dieses Wortes nicht zu rechtfertigen. Denn mag auch zu der Zeit als die Rechtsvor-

gängerin der Beschwerdeführerin das für sie unter Nr 14087 eingetragene Wort „Hafer-Flocken" anmeldete (Juli 1895), das Wort „Flocke" in Anwendung auf Haferfabrikate dem größten Theile des Verkehrs fremd gewesen sein und mag es auch im Wesentlichen auf die Thätigkeit der Zeicheninhaberin zurückzuführen sein, daß das Wort „Hafer-Flocken" demnächst allgemein bekannt geworden ist, so rechtfertigt dies doch nicht die Ertheilung eines Ausschließungsrechtes an die Zeicheninhaberin. Denn zu der in Betracht kommenden Zeit war das englische Wort „flake" in dem hier fraglichen Sinne und sogar in Anwendung auf Haferpräparate im Verkehr bereits allgemein üblich. Mit Rücksicht hierauf war aber auch das deutsche Wort „Hafer-Flocken" zur Zeit der Anmeldung des Zeichens 14 087 eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1. Das Wort „Hafer-Flocken" bot sich aus dem allgemeinen deutschen Sprachschatze als das nächstliegende oder wenigstens als ein naheliegendes für denjenigen von selbst dar, welcher die im Englischen unter der Bezeichnung flake oats bebekannte Waare mit einem deutschen Ausdruck benennen wollte, und zwar um so mehr, als das deutsche Wort „Flocken" in seinem eigentlichen Sinne für die Waare in gekochtem Zustande nicht unpassend ist und als dieses Wort für verwandte Nahrungsmittel, insbesondere für Tapioka dem deutschen Verkehr damals nicht mehr fremd war.

Wenn die Beschwerdeführerin hiergegen besonders betont, daß die richtige Uebersetzung

nicht „Flocke“, sondern „Platte“ gewesen wäre, und den Grundsatz aufstellt, daß die nicht zutreffende Uebersetzung eines fremdländischen Gattungs-Namens als Wortzeichen nicht beanstandet werden dürfe, so wird man doch zu unterscheiden haben, ob die gewählte Uebersetzung geradezu sinnwidrig ist und ob deshalb ein willkürlich gewähltes Phantasiewort vorliegt, oder ob die beiden Uebersetzungen einander so nahe stehen, daß man unter Umständen eine für die andere setzen kann. Für einen Thorriegel ist die eine französische Uebersetzung von Thor: „porte“ als Bestimmungsangabe unzulässig, die andere: „fou“ sicher schutzfähig. Daraus folgt aber Nichts für den vorliegenden Fall, wo die Ausdrücke „Haferplättchen“ und „Haferflocken“ nahe verwandte Begriffe decken.

Diese Erwägungen rechtfertigen die Löschung des Wortzeichens „Hafer-Flocken“, bei dessen Eintragung nach Inhalt der Akten die Ableitung von „flake oats“ nicht bekannt gewesen war.

4. Entsch. des Patentamtes vom 26. Februar 1902.
W. 1514/34 Wz. 3/01. L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 193.)

Das Wort „Siegel“ ist nicht geeignet, als Warenzeichen zu dienen.

Das Zeichen 23 584 besteht aus den Worten Siegel-Seifenpulver. Da es für Seifenpulver bestimmt ist, so kann als wesentlicher Inhalt des Zeichens nur das Wort Siegel in Betracht kommen, und nur, sofern dieses schutzfähig ist, vermag die

Eintragung als berechtigt zu gelten. Das Wort Siegel kann nun aber als schutzfähig nicht angesehen werden. Es ist allgemein üblich, Waaren in der Weise zu kennzeichnen, daß man Namen oder Zeichen auf ihnen in Siegelform anbringt. Wenn daher von einer Waare gesagt wird, daß sie mit einem Siegel versehen sei, so wird man dabei in erster Linie an diese Art der Anbringung gewisser äußerer Kennzeichnungsmerkmale denken. Zugleich liegt, insbesondere bei der Waare, um die es sich hier handelt, auch die Auffassung nahe, daß die Packete, die die Waare enthalten, mit einem Siegel verschlossen sind. Ist das Wort Siegel in dieser Weise als Angabe über eine bestimmte Ausstattung der Waare aufzufassen, so erscheint seine Eintragung gemäß § 4, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht zulässig, weil es nur eine Beschaffenheit der Waarenverpackung angiebt. Es ist aber auch gemäß § 1 a. a. O. nicht geeignet, den Zweck des Waarenzeichens zu erfüllen, zur Unterscheidung der Waaren eines Gewerbetreibenden von denen anderer zu dienen. Denn seiner Natur nach bezieht es sich nicht auf einen Geschäftsbetrieb allein, sondern auf einen jeden, in dem die Anbringung von Siegeln auf Waaren vermuthet werden kann. Es steht hiernach mit Worten wie Medaille, Firma, Etikette und dergl. auf einer Linie, in denen niemand ein Waarenzeichen erblickt, die vielmehr nur im Sinne eines Hinweises auf das Versehen der Waare mit gewissen allgemein üblichen Merkzeichen ohne indivi-

duelle Besonderheit aufgefaßt werden. Dem Zeichen Siegel-Seifenpulver fehlt somit die nothwendige zeichenrechtliche Unterscheidungskraft. Wenn dies bei seiner Eintragung nicht erkannt wurde, so ist das kein Grund, jetzt von der Löschung abzusehen. Vielmehr muß diese gemäß § 8, Ziffer 2 erfolgen, wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Da jener Fall hier vorliegt, ist die Löschung beschlossen worden.

5. Entsch. des Patentamtes vom 12. Dezember 1901.

F. 3832/25 Wz. 142/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Bd. VIII. S. 195.)

„Sezession" kann für Musikinstrumente als Angabe über die Erscheinungsform, den Charakter der Ausstattung nicht eingetragen werden.

Die im Vorbescheide gegen die Eintragung des für Musikinstrumente angemeldeten Wortzeichens „Secession" geltend gemachten Bedenken sind zutreffend.

Die Ausführungen des Anmelders vermögen demgegenüber eine andere Beurtheilung der Sachlage nicht herbeizuführen. Besonders kann nicht anerkannt werden, daß die äußere Ausstattung bei Musikinstrumenten vor allem bei mechanischen Musikwerken, Spieldosen und Tasteninstrumenten etwas ganz Nebensächliches ist. Insbesondere werden Klaviere, welche in eine im secessionistischen Stil hergestellte Wohnungseinrichtung eingegliedert werden sollen, in ihrer äußeren Ausstattung demselben Stile angepaßt. Hiernach ist ein Bedürfniß anzuerkennen, das Wort Secession

für Musikinstrumente im allgemeinen Interesse dem freien Verkehre zu erhalten.

Inwieweit bisher erfolgte Eintragungen dieses Wortes als rechtsbeständig zu erachten sind, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

6. Entsch. des Patentamtes vom 2. Oktober 1901.

C. 1820/16b. Wz. 12/01 B.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 25.)

Die Bezeichnung „Grand Prix" als Ausdruck des höchsten Preises für gewerbliche Leistungen auf Ausstellungen in Ländern französischer Zunge ist Angabe über die Beschaffenheit der Ware.

Die Gründe, aus denen die Löschung des Zeichens dem Zeicheninhaber in Aussicht gestellt worden ist, waren auch gegenüber der Entgegnung des Zeicheninhabers aufrecht zu erhalten. Denn wenn es auch zutrifft, daß der französische Ausdruck Grand Prix als Benennung der höchsten Auszeichnung auf den verschiedenen Gebieten des Sportes (wie z. B. bei Pferderennen, Radrennen u. dergl.) und der geistigen Bethätigung (wie z. B. für Kunst- und litterarische Erzeugnisse) gebraucht wird, so ist damit noch nicht widerlegt, daß derselbe Ausdruck auch zur Bezeichnung des höchsten Preises, oder einer besonders hohen Anerkennung für gewerbliche Leistungen und Erzeugnisse dient. Thatsächlich ist dies der Fall; und zwar werden nicht nur in neuester Zeit, sondern von jeher auf allgemeinen Weltausstellungen oder auf lokalen Ausstellungen in Ländern französischer Zunge Grands prix ertheilt. Da Schaumweine, für die das Zeichen eingetragen ist, zu den Waaren

gehören, die mit besonderer Vorliebe auf Ausstellungen gebracht und dort vielfach mit hohen Preisen bedacht werden, so ist für den Verkehr die Auffassung zwingend, daß die Bezeichnung von Schaumwein mit dem Ausdruck Grand prix nicht auf die Herkunft aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe, sondern auf die besonders gute Beschaffenheit des Weines hinweist, die ihm den großen Preis als Auszeichnung eingebracht hat; diese Auffassung gilt auch dann, wenn, wie hier, die Worte Grand prix den alleinigen Bestandtheil der Bezeichnung darstellen und nicht von weiteren Auszeichnungsmerkmalen oder sonstigen Bemerkungen begleitet sind.

Da diese Auffassung des Zeichens im Verkehr schon zur Zeit seiner Eintragung bestanden hat und, wie bereits unter dem 20. Juni 1901 näher ausgeführt ist, zur Beanstandung des Zeichens sowohl gemäß § 1 als auch gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hätte führen müssen, so mußte die Eintragung als zu Unrecht erfolgt gelten, und das Zeichen war nunmehr gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O. von Amtswegen zu löschen.

Die Berufung des Zeicheninhabers auf die Eintragung des Zeichens Monopol konnte ihm nicht zum Erfolge verhelfen, da jedes Zeichen in seinem Rechtsbestande für sich zu prüfen ist.

7. Entsch. des Patentamtes vom 30. Oktober 1901.

B. 7176/2 Wz. 10/01

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 10.)

Wort „Borogen" keine Angabe über die Beschaffenheit der Ware im

Sinne von § 1 Ziff. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes und daher eintragbar.

Gründe.

Seitens der Anmelder ist mit Recht geltend gemacht worden, daß die Eintragung von Wortzeichen, welche in gleicher Weise gebildet sind, wie Borogen, der Praxis des Patentamts entspricht. Für Erzeugnisse chemischer Verfahren wird die Endung „gen" in ähnlicher Art angewendet, wie die Endungen —in, —al, —ol u. s. w., deren ursprüngliche chemisch-technische Bedeutung durch vielfache nicht sinngemäße Anwendung verblaßt ist. Der eigentliche Sinn der Silbe „gen", welche auf das griechische γίγνεσθαι = werden, entstehen, zurückzuführen ist, und daher (aus Bor) geworden oder (Bor) erzeugend bedeutet, ist in Folge der häufigen und ihrer Bedeutung nicht immer entsprechenden Verwendung in den Hintergrund getreten. Auch wird einem Theil des Publikums die ursprüngliche Bedeutung der Silbe „gen" überhaupt nicht verständlich sein. Für den betheiligten Verkehr ist sonach die Silbe eine nicht verständliche oder nicht eindeutige, jedenfalls aber eine willkürlich gewählte Wortendung, deren Anfügung an den Stoffnamen Bor die Schutzfähigkeit des angemeldeten Zeichens herbeiführt. Ein Bedürfniß, das bisher nicht verwendete Wort Borogen für den Verkehr frei zu halten, liegt nicht vor.

Mit Rücksicht darauf, daß Wortzeichen wie Ferrogen, Jodoformogen u. dgl. entsprechend der im Jahre 1895 ermittelten Auffassung betheiligter

Verkehrskreise eingetragen sind, läßt sich die Versagung der Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht aufrecht erhalten. Ein durch die Sachlage nicht unbedingt gebotener Wechsel der Praxis in Fragen der vorliegenden Art ist wegen der damit verbundenen schweren Schädigungen abzulehnen.

8. Entsch. des Patentamtes vom 13. November 1900.

M. 4142/32 Wz. 24/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 48.)

Inwieweit sind Angaben über die Form der Ware von der Eintragung ausgeschlossen? Das Wortzeichen „Granate" ist für Bleistiftspitzer eintragbar.

Die Abtheilung für Waarenzeichen hatte die Eintragung von „Granate" abgelehnt und ausgeführt:

Das angemeldete Zeichen „Granate" ist für Bleistiftanspitzer bestimmt, die in Gestalt einer Granate seit Jahren von der Anmelderin in den Handel gebracht werden. Wenngleich daher im Verkehr das Wort Granate als Kennzeichen für die genannte Waare auf die Anmelderin hinweist, so ist doch die Eintragsfähigkeit des Wortes allein nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu beurtheilen. Nach § 4 Ziff. 1 a. a. O. ist die Eintragung in die Rolle u. a. für Waarenzeichen zu versagen, die ausschließlich in Wörtern bestehen, die Angaben über die Beschaffenheit der Waare enthalten. Dies ist vorliegend der Fall. Wenn auch anzuerkennen ist, daß Bezeichnungen, wie die in der Anmeldung gewählten, für eine

Reihe von Waaren schutzfähig sind, so liegt doch für die eingangs genannten Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Beschaffenheitsangabe offensichtlich vor und wird vom Verkehr als solche verstanden. An sich eintragsfähige Bezeichnungen sind jedoch für Waaren, für die sie lediglich als Beschaffenheitsangabe zu gelten haben, nicht schutzfähig. Daß die Gestalt der Waare und zwar in einer derart charakteristischen Art, wie bei den von der Anmelderin vertriebenen Bleianspitzern, eine Beschaffenheit der Waare darstellt und somit die Benennung dieser Gestalt in der verkehrsüblichen Ausdrucksweise als Beschaffenheitsangabe aufzufassen ist, ist unleugbar. Hierzu kommt, daß die Anmelderin die Waare unter dieser Bezeichnung seit Jahren vertreibt und auch hierdurch dem Verkehr das Wort Granate als Hinweis auf die besondere Gestaltung der Waare nahe gelegt hat. Aber auch abgesehen hiervon können andere Gewerbetreibende, die Bleistiftspitzer etwa in Gestalt kleiner Granaten herstellen, nicht durch Eintragung zu Gunsten der Anmelderin daran gehindert werden, sich für solche Waaren des zutreffenden Ausdrucks Granate zu bedienen.

Es ist deshalb die Eintragung des angemeldeten Zeichens nach § 4 Ziff. 1 a. a. O. zu versagen, trotzdem die angestellten Ermittelungen die Freizeicheneigenschaft des Wortes Granate für Bleistiftanspitzer nicht ergeben haben.

Die Entscheidung wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der angefochtene Beschluß folgt der ständigen Uebung, daß auch Angaben über die äußere Form der Waare als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 4 Ziff. 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes von dem Wortzeichenschutze ausgeschlossen sein können. Dieser Satz ist unbedenklich, wenn man die Versagung der Eintragung auf Fälle beschränkt, in denen entweder die Form des dem Wortzeichen entsprechenden Gegenstandes eine sachliche Bedeutung für die mit dem Zeichen zu versehende Waare hat, oder wo dies zwar nicht der Fall ist, aber die dem Wortzeichen entsprechende Form als Form der zu bezeichnenden Waare im freien Verkehr üblich ist.

Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Ein Bleistiftspitzer hat im Allgemeinen eine an den Cylinder und den Kegel sich anlehnende Gestalt. Dagegen steht die besondere Form einer Granate außer Beziehung zu der Waare. Diese Form ist ebenso willkürlich gewählt, wie etwa die Form eines Zuckerhutes, Kanonenrohres, Reitstiefels oder anderer länglich runder Gegenstände. Andererseits steht durch die von der Abtheilung für Waarenzeichen in Betreff der Freizeichennatur des Wortes „Granate" angestellten Erhebungen — die unstreitig zur Verneinung der Freizeicheneigenschaft geführt haben — fest, daß zahlreiche Formen von Bleistiftspitzern im Verkehr sind, daß aber die äußere Form einer Granate fast ausschließlich von der Anmelderin angewendet wird und daß diese Form in betheiligten Kreisen all-

gemein als Kennzeichen der von der Anmelderin hergestellten Bleistiftspitzer gilt.

Nun kann hier keine Rede davon sein, daß durch eine Waarenzeicheneintragung die Herstellung von Bleistiftspitzern in Granatenform geschützt werden oder daß ein derartiger Schutz insbesondere durch Eintragung des Wortzeichens „Granate" begründet werden soll. Es fragt sich vielmehr, ob die Möglichkeit, daß auch andere Gewerbetreibende — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — zur Herstellung von Bleistiftspitzern in Granatenform übergehen wollen, ausreicht, um für sie das Wort „Granate" frei zu halten. Dies ist zu verneinen.

Sieht man zunächst von der jahrelangen Anwendung der Granatenform durch die Anmelderin ab, so liegt der Fall etwa so, als wenn für Bleistiftspitzer das Wort „Zuckerhut" angemeldet wäre. Die bloße Möglichkeit, Bleistiftspitzer in Zuckerhutform herzustellen, würde dem Wort die Eigenschaft eines Phantasiewortes nicht nehmen. Es besteht auch kein Verkehrsbedürfniß, für eine in verschiedenen Willkürformen herstellbare Waare alle diejenigen Wortzeichen auszuschließen, die einer nur möglichen Form der Waare entsprechen. Ist ein derartiges Wortzeichen einmal eingetragen, so kann sein Bestand jedenfalls nicht deshalb angefochten werden, weil der Inhaber demnächst die Waare in entsprechender Form herstellt.

Erfolgt die Wortzeichenanmeldung erst, nachdem die Waare in der dem Wort entsprechenden

Willkürform in den Verkehr gebracht ist, so ist zu unterscheiden, ob andere Gewerbetreibende diese Form in erheblichem Umfange aufgenommen haben, ob also diese Form inzwischen im freien Verkehr üblich geworden ist, oder nicht. Nur im ersteren Falle liegt ein Wort vor, dessen sich der betheiligte Verkehr zur Beschreibung der Waare muß frei bedienen können. (Vergl. Begründung zum Entwurf eines Waarenbezeichnungsgesetzes, S. 12, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. I 1894/95, S. 32). War es aber dem Anmelder inzwischen gelungen, die willkürlich gewählte Form der Waare als Kennzeichen seines Betriebes hoch zu halten, so ist das entsprechende Wort gerade recht geeignet, seine Waare von der anderer Gewerbetreibender zu unterscheiden, und es kann eine gesetzliche Nothwendigkeit, das Wort als Beschaffenheitsangabe frei zu halten, nicht anerkannt werden.

d) Bestimmungsangabe.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 17. November 1900.
K. 5369/38 Wz. 588/00 b.
(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 176.)

Das Wort „Kiosk" kann als Bestimmungsangabe nicht eingetragen werden.

Gründe:

Kiosk hat die Bedeutung von Verkaufspavillon, Laden, steht somit diesen Bezeichnungen gleich.

*) Bd. (I) S. 542—558; Bd. (II) S. 330 ff.; Bd. (IV) S. 475—489.

31*

Derartige Bezeichnungen enthalten eine, wenn auch allgemein gehaltene Bestimmungsangabe für fast jede Waare. Auch derartige Angaben allgemeiner Natur werden durch § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 getroffen. Eine Beziehung zur Waare fehlt nicht, insofern diese in derartigen Verkaufsstellen vertrieben werden soll. Diese Beziehung wird noch deutlicher, wenn z. B. im Geschäftsbetriebe der Anmelderin eine Reihe von Kiosken zur Feilhaltung der Waaren eingerichtet werden oder die Anmelderin es bewirkt, daß die Waare in den vielfach öffentlich vorhandenen Kiosken durchgängig geführt wird.

Abgesehen hiervon kann es auch zweifelhaft erscheinen, ob in dem angemeldeten Zeichen überhaupt ein Waarenzeichen im Sinne des § 1 a. a. O. erblickt werden kann. Das Publikum, das täglich eine Unzahl von Verkaufspavillons, Kiosken und ähnliches sieht, kann in derartigen allgemeinen Bezeichnungen für Verkaufsstätten nicht den Hinweis auf einen bestimmten Betrieb erkennen. Es ermangelt dem Zeichen daher die Möglichkeit, die Waaren des einen Geschäftsbetriebes von denen anderer zu unterscheiden. Daß die Anmelderin Rücksichten auf eine etwaige Nachahmung ihrer Firmenbezeichnung „Kios" durch andere Cigarettenfabriken zur Anmeldung des Zeichens bestimmt haben, kann nicht entscheidend sein.

Die Eintragung ist daher zu versagen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 25. März 1902.

M. 4954/34 Wz. 78/01 B.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 229.)

Zwischen dem angemeldeten Wort und der Ware muß objektiv ein Zusammenhang bestehen, wenn das Wort als Angabe über die Bestimmung der Ware nicht eintragbar sein soll. Wortzeichen Rail-Road für Seife keine Bestimmungsangabe.

Gründe:

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat die Eintragung des angemeldeten Zeichens „Rail-Road", zu deutsch „Eisenbahn", für Toilette- und Hausseifen, Seifenpulver und Waschpulver versagt, weil dieses Wort eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalte. Dem hat die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung nicht beitreten können, da sie eine Bestimmungsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1 a. a. O. nicht für vorliegend erachtet.

In dem angefochtenen Beschluß werden die durch Rauch, Staub und Schmiermaterialien im Betriebe der Eisenbahn oder bei deren Benutzung hervorgerufenen Beschmutzungen als besonders eigenartige bezeichnet. Nun sind aber derartige Beschmutzungen nicht anders geartet, wie die durch Rauch, Staub und Schmiermittel überhaupt, also bei gröberen Arbeiten und Verrichtungen im fabrikativen, gewerblichen und hauswirthschaftlichen Betriebe oder beim Aufenthalt in den solchen Einflüssen ausgesetzten Betrieben sich ergebenden. Diesbezüglich nehmen der Eisenbahnbetrieb und der Eisenbahnverkehr keine Sonderstellung ein, der letztere um so weniger, als die Reisenden sich vielfach besser gegen die Verunreinigungen zu schützen vermögen, als es im fabrikativen und gewerblichen Verkehr möglich ist. Wenn nun

auch zugegeben werden muß, daß sich für gröbere Verunreinigungen gewisse Seifen und Waschmittel besser als andere und daher auch für den Eisenbahnbetrieb und -Verkehr gut eignen, so steht, selbst wenn die mit „Rail-Road" ausgezeichneten Seifen und Waschmittel die zur Beseitigung gröberer Verunreinigungen erforderlichen Eigenschaften haben, nicht zu erwarten, daß die Käufer die Waaren in Folge der gewählten Auszeichnung für solche halten werden, die ausschließlich oder hervorragend für den Eisenbahnbetrieb und -Verkehr geeignet seien; denn diese Eigenschaften kommen nicht nur ihm zu Gute, sondern allen anderen Betrieben und jedem Verkehr, in denen sich die Nachtheile verunreinigender Einwirkungen fühlbar machen. Daß auch der Verkehr und die Verkehrseinrichtungen hierin keinen Unterschied machen, beweist die allgemeine Verwendung der in kleiner Menge abgepaßten Seifen und Waschmittel. Sowohl ihre Arten als auch ihre Aufmachungen werden nicht lediglich durch die Art des Betriebes bestimmt, sondern zur Hauptsache durch die Mode, die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Publikums und die Einrichtungen zum Anweichen der abgepaßten Mengen. Auch hierin hat sich der Eisenbahnbetrieb keine bevorzugte Stellung geschaffen; vielmehr haben andere Betriebe, wie Hotels, Restaurants, Badeanstalten, Bedürfnißanstalten u. s. w. lange vor Benutzung der Seifen und Waschmittel auf der Eisenbahn die Anregung und die Möglichkeit der Verwendung gegeben und die einschlägigen Einrichtungen zweckentsprechend gewechselt.

Nach keiner Richtung hin besteht somit ein so inniger Zusammenhang zwischen dem angemeldeten Wort und den eingangs benannten Waaren, daß in dem Wort eine ernsthafte Bestimmungsangabe zu erblicken wäre. Es war deshalb die Beschwerde des Anmelders als gerechtfertigt anzuerkennen.

III. § 4 Ziff. 3. Täuschungsgefahr.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 19. April 1901.

Sch. 4188/16b. Wz. 544/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 249.)

Aus welchen Gründen dürfen Namen von nicht existierenden Weinbergslagen mit Rücksicht auf § 4 Ziff. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht eingetragen werden. „Rüdesheimer Adlerthurm."

Die Entscheidung erster Instanz lautete:

Wie in der Verfügung vom 17. Oktober d. Js. zutreffend ausgeführt ist, wird die angemeldete Bezeichnung „Rüdesheimer Adlerthurm" im Verkehr als der Name einer Weinbergslage aufgefaßt werden. Die Eintragung des Zeichens würde also zur Voraussetzung haben, daß eine Weinbergslage dieses Namens existirt und im Alleineigenthum des Anmelders steht, da anderen Falls eine den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe vorliegen würde (§ 4 Ziff. 3). Der in diesem Sinne geforderte Nachweis ist durch die überreichte Bescheinigung nicht erbracht

*) Bd. (I) S. 571—581; Bd. (II) S. 338—357; Bd. (III) S. 595 ff.; Bd. (IV) S. 489—523.

worden; sie bekundet lediglich, daß ein den Namen „Adlerthurm“ führender Thurm in dem Rüdesheimer Stadtgemeindebezirk sich befindet, der im Miteigenthum des Anmelders steht. Hiernach war anzunehmen, daß die Voraussetzungen für die Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht vorliegen, und war daher die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 3 a. a. O. zu versagen.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen mit folgenden

Gründen:

Die Entscheidung erster Instanz ist zutreffend begründet. Die Bezeichnung „Rüdesheimer Adlerthurm“ wird in Anwendung auf Weine vom Verkehr dahin aufgefaßt werden, daß der Wein aus einer Weinbergslage dieses Namens stammt. Die Bedeutung einer solchen Marke erschöpft sich nicht darin, die Waare als aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe stammend zu kennzeichnen, sondern die Marke bringt zugleich zum Ausdruck, daß der Wein in einer örtlich bestimmten Weinbergslage gewachsen ist. Daraus aber, daß die Herkunft aus einer bestimmten Weinbergslage seitens des Verkäufers zum Ausdruck gebracht wird, ergiebt sich zugleich, daß seitens des Verkäufers auf diese Kennzeichnung Werth gelegt wird, um die gekennzeichnete Weinsorte von Weinen, die in einer andern Weinbergslage gewachsen sind, zu unterscheiden. Ist aber seitens des Verkäufers auf die Kennzeichnung des Ursprungs des Weines ersichtlich Werth gelegt, so wird auch seitens des Verkehrs einer solchen Marke eine besondere

Werthschätzung zu Theil. Da nun die Beschwerdeführerin selbst zugiebt, daß eine Weinbergslage, welche den Namen „Rüdesheimer Adlerthurm“ führt, nicht existirt, so ist die Versagung der Eintragung des Zeichens wegen Täuschungsgefahr gerechtfertigt (§ 4 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894; Entscheidung der Beschwerdeabtheilung, „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, 1897, S. 216). Denn der Verkehr wird durch die Marke zu der unrichtigen Annahme verleitet, daß der Wein an einer bestimmten Stelle, nämlich am Rüdesheimer Adlerthurm gewachsen sei. Diese Annahme begründet die Gefahr einer Täuschung, weil die höhere Werthschätzung, welche dem Weine in Folge der Bezeichnung zu Theil werden wird, auf einer falschen Voraussetzung beruht. Die von der Beschwerdeführerin überreichten Bescheinigungen vermögen der Beschwerde nicht zum Erfolge zu verhelfen. Die Täuschungsgefahr könnte nur dann als ausgeschlossen gelten, wenn dem Verkehr im Allgemeinen bekannt wäre, daß am Rüdesheimer Adlerthurm ein Wein nicht wächst. Wenn nun auch diese Thatsache Denjenigen, welche die Rüdesheimer Verhältnisse genauer kennen, nicht unbekannt sein mag, so ist doch der Nachweis einer solchen allgemeinen Kenntniß des Verkehrs unmöglich. Es kommt darauf an, welche Kenntniß der örtlichen Verhältnisse Rüdesheims die nicht sachkundigen Konsumenten von Rüdesheimer Wein besitzen. Unter diesen befindet sich ohne allem Zweifel eine große Zahl solcher, die von einem

Adlerthurm in Rüdesheim noch nichts gehört haben. Das Gegentheil läßt sich durch Erklärungen von Personen, die die örtlichen Verhältnisse kennen, nicht erweisen. Der Ertheilung der von der Beschwerdeführerin beantragten Frist zu weiterer Beweisführung bedarf es deshalb nicht, sondern es rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

2. Entsch. des Patentamtes vom 26. Juni 1901.

L. 393/13 Wz. 2/01 L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 282.)

Löschung eines Zeichens von Amtswegen im Falle der Täuschungsgefahr durch fremden Personennamen. Enthält ein Zeichen ein Wort, das gleichzeitig Personenname und Name einer Stadt ist, so ist für die Beurteilung der Bedeutung des Wortes die Auffassung des Verkehrs maßgebend. Für die Anwendung des § 4 Ziff. 3 des RG. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894 ist es ausreichend, daß nur ein Bestandteil des Zeichens täuschende Angaben enthält.

Gründe:

Eingetragen sind für die Firma G. L. in L. die beiden folgenden Zeichen:

Nr. 5617



Nr. 4566



die für Schuhwachs bestimmt sind.

Die Löschung dieser Zeichen ist von amtswegen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. zu be-

schließen, weil ihnen nach § 4 Ziffer 3 a. a. O. die Eintragung hätte versagt werden müssen, da in dem Worte Ellrich eine ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe enthalten ist.

Das Wort Ellrich hat eine zweifache Bedeutung, indem es sowohl einen Personen- wie einen Städtenamen darstellt. Nun sind Wörter, die einen doppelten Sinn zulassen, in Zeichen stets so zu beurtheilen, wie der Verkehr sie auffassen wird. Beispielsweise wird das Wort „Salvator" in Bieretiketten nicht als Name der kleinen bayrischen Ortschaft dieses Namens, sondern als Individualzeichen, das Wort „Bismarck" als der Name des Fürsten Bismarck und nicht als der des altmärkischen Städtchens, umgekehrt dagegen das Wort „Berliner" in der Zusammensetzung mit Bier als Herkunftsangabe und nicht als Angabe des Namens seines Herstellers (Weizenbier-Brauerei von Osw. Berliner) aufgefaßt und danach zu beurtheilen sein.

Bezüglich des Wortes Ellrich steht nun, wie sich bei anderer Gelegenheit ergeben hat, fest, daß es der Name eines Wachsfabrikanten gewesen und daß es in den betheiligten Kreisen seit geraumer Zeit, und zwar schon lange vor Anmeldung der Zeichen 5617 und 4566, in Verbindung mit der Waare Schuhwachs stets nur im Sinne des Hinweises auf diesen Personennamen, nicht aber als Angabe über die Herkunft der Waare aus dem Harzstädtchen Ellrich aufgefaßt ist. Das erwähnte

Wort ist daher, zumal da der Zusammenhang und die Stellung in den Zeichen diese Auffassung nicht ausschließt, als Hinweis auf den betreffenden Personennamen anzusehen und enthält also, da Zeicheninhaber nicht diesen Namen trägt, und auch nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat, daß er zu dem in den betheiligten Verkehrskreisen bekannten Träger dieses Namens in Beziehungen steht und dessen Genehmigung zur Führung seines Namens in den beiden Zeichen besitzt, eine ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht in Betracht, ob der Zeicheninhaber etwa zur Zeit der Anmeldung, wie er seiner Zeit behauptet hat, was aber von der Ortspolizeibehörde in Ellrich nicht bestätigt ist, in Ellrich am Harz eine Zweigniederlassung gehabt hat. Dies ist deshalb ohne Bedeutung für die hier zu entscheidende Frage, weil mit dem Worte Ellrich, so wie es in den Zeichen steht, eine Herkunftsangabe für den Verkehr nicht ausgedrückt wird; das gilt auch bezüglich des Zeichens 4566, da die Buchstaben a. H. keineswegs ohne Weiteres als die Abkürzung von „am Harz" aufgefaßt zu werden brauchen, auch im Gesammtbilde wenig hervortreten. Wollte die Firma L. aber von der Jedermann zustehenden Befugniß, den richtigen Herstellungsort der Waaren anzugeben, Gebrauch machen, so hätte dies in einer solchen Weise auf den Zeichen zum Ausdruck kommen und in die Erscheinung

treten müssen, daß das kaufende Publikum diese Bedeutung erkennen konnte und mußte; hieran aber fehlt es.

Wenn in den angefochtenen Zeichen noch andere Bestandtheile enthalten sind und wenn diese selbst für den Gesammteindruck überwiegen sollten, so beruft sich hierauf der Inhaber mit Unrecht; denn für die Anwendung des § 4 Ziffer 3 a. a. O. ist es ausreichend und erforderlich, daß ein Zeichen überhaupt eine mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehende Angabe enthält, ohne daß es dabei auf den andern — in dieser Hinsicht neutralen — Inhalt des Zeichens ankommt.

3. Entsch. des Patentamtes vom 30. Oktober 1901.

H. 5113 9b Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 27.)

Der württembergische Wahlspruch: „Hie gut Württemberg allwege" in dem Zeichen eines in Bayern wohnhaften Sensenfabrikanten enthält eine den tatsächlichen Verhältnissen ersichtlich nicht entsprechende Angabe über den Ursprung der Ware, die die Gefahr einer Täuschung begründet. Löschung des Zeichens 41149.

Durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 19. Januar 1901 ist die Löschung des Zeichens 41149*) beschlossen worden aus folgenden

---

*) Es handelt sich um folgendes Zeichen:



Gründen:

Das unter Nr. 41149 in der Rolle für F. H. in M. (Bayern) für Sensen eingetragene Zeichen weist als augenfälligsten und charakteristischsten Bestandtheil die auf einem Bande befindliche Inschrift: „Hie gut Württemberg allwege" und ferner über diesem Bande ein von einem heraldischen Löwen und einem Hirsche flankirtes Wappenschild mit dem Buchstaben „M" auf.

Die Königliche Hüttenverwaltung zu F. hat durch Eingabe vom 31. Oktober 1900 die Löschung dieses Zeichens auf Grund des § 8² des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit der Behauptung angeregt, daß die oben erwähnte Inschrift — und zwar im Besonderen auch in Verbindung mit dem übrigen bildlichen Inhalt des Zeichens — eine Angabe enthalte, welche ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe, und daß aus diesem Grunde dem angemeldeten Zeichen die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 3 des genannten Gesetzes hätte versagt werden müssen.

Dies trifft zu.

Der Wahrspruch „Hie gut Württemberg allwege" ist kein Sinnspruch allgemeinen und farblosen Inhalts, wie Zeicheninhaber behauptet; vielmehr wohnt ihm auch jetzt noch diejenige Bedeutung inne, welche seiner Zeit zu seiner Entstehung geführt hat. Derartige Sprüche — es mag zum Beispiel auch auf den in heutiger Zeit noch oft gebrauchten Spruch: „Hie guet Branden-

burg allewege" hingewiesen werden — stammen aber davon her, daß Landsknechte, ferner die in's Feld ausrückenden Bauern, später die Miliz und auch die Zünfte u. s. w. diese Worte auf ihre Fahnen schrieben, um ihre Nationalität, ihre engere Heimath zu kennzeichnen. Dieser engeren und im Sinne der Ausführungen des Zeicheninhabers partikularistischen Bedeutung und Bestimmung ist der vorliegende Wahrspruch ebensowenig wie jeder andere desselben Charakters bisher verlustig gegangen. Auf dem Gebiete des öffentlichen — politischen oder sozialen — Lebens finden derartige Wahrsprüche auch heute noch ihre Verwendung nur dann, wenn es gilt, den speziellen württembergischen oder brandenburgischen Charakter oder Ursprung einer Einrichtung oder Sitte zu kennzeichnen, und zu diesem Zwecke werden gerade solche Sprüche in bevorzugtem Maße benutzt, welche — wie der in Rede stehende — eine historische Vergangenheit und eine altdeutsche Wortform aufweisen. Eine württembergische Vereinigung politischen, sozialen oder gesellschaftlichen Charakters wird sich nicht des Sinnspruches: „Hie guet Brandenburg allewege" und umgekehrt wird man in Brandenburg sich nicht des hier in Rede stehenden, speziell württembergischen Patriotismus athmenden Spruches bedienen. Dasselbe gilt aber auch in dem Verkehrsleben: für den Württemberger dient der Spruch dazu, um seine Abstammung zu betonen, und lediglich als eine solche Hervorhebung der württembergischen Nationalität versteht es das Publikum, wenn ein Gewerbe-

treibender etwa über seinem Geschäftslokal den Spruch: „Hie gut Württemberg allwege“ anbringt. Dieselbe Auffassung von dem Spruche muß auch dann Platz greifen, wenn er als Waarenbezeichnung in die Erscheinung tritt; einem jeden Waarenzeichen wohnt, da es zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebes des einen Gewerbetreibenden von dem eines andern dienen soll, in gewissem Sinne eine örtliche Beziehung inne, und diese örtliche Bedeutung wird durch einen Spruch, wie ihn das vorliegende Zeichen enthält, in der Richtung hervorgehoben, daß der Zeicheninhaber und sein Geschäftsbetrieb als „gut württembergisch“, das heißt, nicht etwa nur seiner Gesinnung nach, sondern der Abstammung und örtlichen Lage nach, gekennzeichnet werden. In diesem Sinne enthält ein derartiger Spruch eine Angabe über die Herkunft der Waare. Wo nun diese Angabe mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, wenn also derjenige Gewerbtreibende, der sich, seinen Geschäftsbetrieb und seine Waare als „gut württembergisch“ bezeichnet, nicht in Württemberg wohnt, da liegt nach der oben entwickelten Verkehrsauffassung eine Angabe vor, welche ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Da der Zeicheninhaber nicht in Württemberg wohnt, hätte dem angemeldeten Zeichen mithin seiner Zeit die Eintragung versagt werden müssen.

Die Täuschung, welche die Inschrift in sich birgt, wird im vorliegenden Falle noch dadurch gesteigert, daß das angemeldete Zeichen zwar nicht

das württembergische Wappen als solches, wohl aber das württembergische Wappenthier neben einem Wappen aufweist, und daß Württemberg bekannt ist als Sitz einer bedeutenden Sensen-Industrie.

Es rechtfertigt sich daher die Löschung des eingetragenen Zeichens in Gemäßheit des § 8^2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. —

Die von dem Zeicheninhaber eingelegte Beschwerde ist von der Beschwerde-Abtheilung I zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Die in dem Zeichen 41149 enthaltene Inschrift: „Hie gut Württemberg allwege" enthält einen Appell an die lokalpatriotische Gesinnung der Württemberger und ist offenbar dazu geeignet, bei denjenigen Interessenten, welche gute Württemberger Patrioten sind, einen günstigen Eindruck hervorzurufen und sie zur Abnahme der mit dem Zeichen versehenen Waaren geneigt zu machen. Auf diese Auffassung über die Bedeutung des Zeichens wird der Verkehr sich aber nicht beschränken; vielmehr wird ein erheblicher Theil des Verkehrs durch das Zeichen in den Glauben versetzt werden, daß die mit dem Zeichen versehene Waare der württembergischen Industrie angehört, welche in Bezug auf die Herstellung von Sensen sich eines besonderen Rufes erfreut. Dieser Irrthum wird namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, welchen die Abnehmer der Waare angehören, Platz greifen.

Da hiernach das Zeichen geeignet ist, den Verkehr über den Ursprung der Waare zu täuschen und die Täuschungsgefahr eine ersichtliche ist, so hat die erste Instanz gemäß § 4 Ziff. 3 und § 8 Ziff. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Löschung des Zeichens mit Recht beschlossen.

Es rechtfertigt sich deshalb die Zurückweisung der Beschwerde.

4. Entsch. des Patentamtes vom 23. November 1900.

C. 2591/16 b. Wz. 519/99.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 50.)

Eine Firma, zu deren Führung der Anmelder kein Recht hat, ist auch dann irreführend, wenn er ein ausländisches Markenrecht auf die einzelnen in der Firma enthaltenen Namen nachweist.

Der wesentlichste Bestandtheil des angemeldeten Zeichens ist der darin enthaltene Aufdruck:

„F. Courvoisier & Curlier Frères Fournisseurs brevetés de S. M. l'Empereur."

Diese Angabe erscheint in einem Zeichen des Anmelders F. C. nur dann nicht irreführend, wenn er den Nachweis führt, daß er zur Führung einer Firma „F. Courvoisier & Curlier Frères" berechtigt ist. Dieser Nachweis ist von der Abtheilung für Waarenzeichen mit Recht verlangt, aber nicht geführt worden. Die vom Anmelder neuerdings überreichte Urkunde ist ebenfalls nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen. Die vor einem französischen Notar von den Weinhändlern Cottilon und Guedey abgegebene Erklärung geht dahin, daß Anmelder kraft verschiedener Urkunden Allein-

eigenthümer 1. der Marke J. Courvoisier und 2. des Namens Curlier Frères sei, und daß Anmelder berechtigt sei, in seinem Geschäftsbetriebe sich dieser beiden „Marken" zu bedienen. In formaler Hinsicht ist zu bemängeln, daß hier ein Ergebniß von Schlußfolgerungen als Thatsache bezeugt wird, das Gegenstand der Prüfung des Patentamts ist. Dieser Prüfung wird die Behörde durch eine Versicherung ausländischer Privatpersonen nicht überhoben. Allein auch hiervon abgesehen ist das, was in jener Urkunde bezeugt wird und was als Behauptung des Anmelders zu würdigen ist, nicht geeignet, den Antrag auf Eintragung des angemeldeten Zeichens gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wenn Anmelder nur Eigenthümer der Marke J. Courvoisier und des Namens Curlier Frères ist, so ist er damit noch nicht Inhaber der auf der angemeldeten Etikette aufgedruckten Firma „J. Courvoisier & Curlier Frères." Ist dieser unwahre Firmenaufdruck nach deutschem Rechte, wie durch ständige Uebung feststeht, eine irreführende und deshalb nach § 4 Ziff. 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes unzulässige Angabe, so kommt es nicht darauf an, ob nach französischem Recht eine unwahre Firma — zwar nicht als Firma geführt, wohl aber — als Marke auf Etiketten aufgedruckt werden darf. Denn ausländische Marken werden hier regelmäßig nach deutschen Grundsätzen geprüft, und entgegenstehende Staatsverträge liegen nicht vor. (Vergl. § 23 Abs. 3 a. a. O.)

Hiernach rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

5. Entsch. des Patentamtes vom 18. Oktober 1900.

B. 6165/25 Wz. 44/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 46.)

Über die Voraussetzungen der Eintragung eines fremden Namens als Warenzeichen.

Gründe.

Die Versagung des angemeldeten für Mundharmonikas in Aussicht genommenen Wortzeichens „Weber & Fields" erfolgt gemäß § 4 Ziff. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Da die Anbringung eines Namens oder einer Firma auf einer Waare im Verkehr dahin ausgelegt zu werden pflegt, daß der Träger dieses Namens oder der Inhaber der betreffenden Firma der Verfertiger oder Vertreiber der Waare sei oder sonst in irgend einer Beziehung zu ihr stehe, sowie daß dadurch von dem Genannten für die Güte und stets gleichmäßige Beschaffenheit der Waare mit seinem in der Geschäftswelt begründeten Rufe eine gewisse Bürgschaft geleistet werde, so bedarf es zur Eintragung eines fremden Namens für einen anderen sowohl des Nachweises, daß ein Träger dieses Namens mit der zu bezeichnenden Waare in einer sachlichen Beziehung steht, als auch, daß dieser zur Führung seines Namens oder seiner Firma als Waarenzeichen seine Genehmigung ertheilt hat. Fehlt auch nur eines dieser beiden Erfordernisse, so steht das Zeichen mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch und ist angesichts der angegebenen

Verkehrsgepflogenheit geeignet, Irreleitungen des Verkehrs herbeizuführen. Im vorliegenden Falle fehlen beide Erfordernisse. Zwar hat Anmelderin nachgewiesen, daß die Gesellschaft „Weber & Fields" der Firma B. Br. in New York und St. Louis die Genehmigung zur Führung ihrer Firma als Waarenzeichen ertheilt hat, und daß diese letztere die ihr gewährte Befugniß auf sie — die Anmelderin — weiter übertragen hat, eine derartige Uebertragung kann indessen nicht als zulässig erachtet werden. Denn wie sich aus der Natur der Sache selbst ergiebt, handelt es sich hierbei um ein persönliches Recht, welches ohne ausdrückliche Erlaubniß der Konstituenten auf einen Dritten nicht übertragen werden kann. Ein weiterer Schriftwechsel mit der Anmelderin über diesen Punkt erübrigte sich, weil selbst unter der Voraussetzung, daß sie auch in der Lage sei, noch die unmittelbare Genehmigung von Weber & Fields beizubringen, doch mangels des Nachweises jeder sachlichen Beziehung der Waare der Anmelderin zu dieser Firma trotzdem die Versagung dieser Eintragung erfolgen müßte.

Der Nachweis einer solchen sachlichen Beziehung aber, welche für genügend zu erachten wäre, um falsche Auffassungen im Verkehr auszuschließen, erscheint unmöglich, da Weber & Fields, unter welcher Firma nach den Angaben der Anmelderin eine amerikanische Vaudeville- oder Variété-Gesellschaft auftritt, weder als Vertreiber noch als Verfertiger sondern höchstens als einer von vielen Abnehmern in Frage kommen können.

Hierin ist aber eine genügende sachliche Beziehung nicht zu erblicken.

Es ist weiterhin geprüft worden, ob das angemeldete Zeichen aus ähnlichen Gesichtspunkten eingetragen werden könnte, wie sie für Bejahung der Eintragsfähigkeit der Namen berühmter Schauspieler und Sänger maßgebend sind. Diese werden ohne Weiteres in die Rolle aufgenommen, weil sie in Folge ihrer Berühmtheit im Verkehr lediglich als Schlagworte angesehen werden, und weil von Niemandem angenommen wird, daß der Träger des betreffenden Namens zu der damit bezeichneten Waare in Beziehung stehe.

Nun mag zwar die Truppe Weber & Fields sich in Amerika einer gewissen Berühmtheit erfreuen, für die Prüfung der Waarenzeichen durch das Kaiserliche Patentamt müssen aber in erster Linie die Verhältnisse in Deutschland maßgebend sein. In Deutschland ist die Truppe Weber & Fields zu wenig bekannt, als daß Konsumenten nicht Gefahr laufen sollten, anzunehmen, es handle sich bei den mit dieser englischen Firma versehenen Instrumenten um in England oder Amerika von dieser Firma hergestellte Harmonikas. Die Thatsache, daß Mundharmonikas aus England und Amerika nach Deutschland nicht eingeführt und dort wohl überhaupt nicht hergestellt werden, ist dabei unerheblich, weil sie nicht allgemein bekannt ist, zumal als Abnehmer für Mundharmonikas mit den thatsächlichen Verhältnissen wenig vertraute Leute in Frage kommen, auf deren Anschauungen aber bei Prüfung

der Waarenzeichen Rücksicht genommen werden muß.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

6. Entsch. des Patentamtes vom 12. November 1901.

M. 4562/23 Wz. 389/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 53.)

Versagung der Eintragung wegen Täuschungsgefahr, weil der Anmelder der an ihn gerichteten Aufforderung, die Richtigkeit der Angabe des Gründungsjahres seines Geschäfts (1843?) nachzuweisen, nicht nachgekommen ist.

Unter „Geschäftsbetrieb" im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nicht eine für die Zwecke der Zeichenanmeldung willkürlich gewählte, sondern die im Geschäftsverkehr wirklich Anwendung findende Bezeichnung des gewerblichen Betriebes zu verstehen.

Gründe:

Anmelder ist der durch die Verfügungen vom 10. Juni, 9. und 26. September d. Js. an ihn ergangenen Aufforderung, die Richtigkeit der Angabe des Gründungsjahres seines Geschäfts nachzuweisen, sowie die verkehrsübliche auf das Waarenverzeichniß nicht bezugnehmende Bezeichnung seines Geschäftsbetriebes anzugeben, nicht nachgekommen.

Angaben über ein frühes Gründungsjahr, wie dies die Angabe „Gegründet 1843" ist, sind geeignet, die Vorstellung von einer besonderen Güte der Waare zu erwecken. Das Patentamt ist nicht in der Lage, derartige Angaben ohne weiteres als richtige zu unterstellen, und behandelt sie als unrichtige, sofern die geforderte Aufklärung vom Anmelder nicht eingeht. Die Anmeldung ist daher gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zurückzuweisen, weil die im Zeichen enthaltene An-

gabe des Gründungsjahrs für eine solche zu erachten ist, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Es ist ferner die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs gemäß § 2 a. a. O. ein nothwendiges Erforderniß der Anmeldung neben der Einreichung des Waarenverzeichnisses. Die Bezugnahme auf das Waarenverzeichniß bei der Angabe des Geschäftsbetriebs entspricht der Vorschrift des Gesetzes nicht. Denn mit der Angabe der Waaren ist der wirkliche Inhalt des Geschäftsbetriebes kaum jemals erschöpft; dieser bildet vielmehr den Inbegriff einer wirthschaftlichen Thätigkeit, die in der Regel noch weitere Waaren, wie die im Verzeichnisse angegebenen, umfassen wird. Auch die Gepflogenheit des Verkehrs entspricht dieser Auffassung. Es ist nicht üblich, den Geschäftsbetrieb in der Weise zu benennen, daß dabei sämmtliche Waaren, deren Umsatz zur Zeit gerade erfolgt, einzeln aufgeführt werden. Nicht eine vom Anmelder lediglich für die Zwecke der Waarenzeichen-Anmeldung willkürlich gewählte, sondern die im Verkehr wirklich Anwendung findende Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs ist aber gemäß § 2 a. a. O. anzugeben. Da letzteres nicht geschehen ist, erscheint die Zurückweisung der Anmeldung auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

7. Entsch. des Patentamtes vom 20. Dezember 1901.

E. 1948/38 Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 164.)

Eine Bezeichnung („Pyreklorskie"), unter der der überwiegende Teil des deutschen Publikums eine aus Rußland importierte Zigarette

bestimmter Güte und Herkunft versteht, entspricht als Zeichen für Zigaretten, die im Inlande aus russischen Tabaken hergestellt sind, nicht den tatsächlichen Verhältnissen und begründet die Gefahr einer Täuschung.

Durch Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 4. Juni 1901 ist die Eintragung des Zeichens „Dyrektorskie“ für eine deutsche Firma versagt worden aus folgenden

Gründen:

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1897 — abgedruckt in dem Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1898, Seite 217 — trifft auch für die vorliegende Anmeldung zu.

Die dieser Entscheidung als Unterlage dienenden, in den Vorinstanzen veranlaßten und vom Patentamt im vorliegenden Verfahren nachgeprüften Zeugenaussagen ergeben, daß der überwiegende Theil des deutschen Publikums unter Dyrektorskie's regelmäßig eine importirte Waare bestimmter Qualität und bestimmter Provenienz versteht und diese Verkehrsanschauung dadurch, daß eine Reihe inländischer Cigarettenfabriken in Kenntniß des Ursprungs der Dyrektorskie-Cigaretten und der in den Käuferkreisen herrschenden Auffassung in inländischen Fabriken aus russischem Tabak hergestellte Cigaretten unter der Bezeichnung „Dyrektorskie“ in den Handel gebracht haben, nicht geändert worden ist. Dies ist im Wesentlichen auch der Standpunkt der befragten Sachverständigenvereinigungen.

Die Behauptung der Anmelderin, die vom Reichsgericht als dargethan erachtete Verkehrsanschauung bestehe thatsächlich nicht, die Bezeichnung „Dyrektorskie" sei vielmehr für im Inlande aus russischen Tabaken hergestellte Cigaretten derart allgemein verbreitet, daß sie für diese als Freizeichen zu gelten habe, ist durch die erwähnten gerichtlichen Zeugenaussagen für widerlegt zu erachten, ohne daß es noch weiterer Ermittelungen über die etwaige Freizeicheneigenschaft bedarf.

Angemeldet ist das Zeichen in erster Linie für russische Cigaretten. Es ist jedoch unstreitig, daß die Anmelderin hierunter im Inlande in ihrer Fabrik aus russischen Tabaken hergestellte Cigaretten versteht. Da das Zeichen für den Verkehr als Hinweis auf importirte russische Cigaretten gilt, so entspricht es für Fabrikate der Anmelderin ersichtlich nicht den thatsächlichen Verhältnissen und begründet die Gefahr der Täuschung. Das Gleiche hat für die im Waarenverzeichniß noch enthaltenen russischen Tabake zu gelten, denn es fehlt an dem Nachweis, daß diese Tabake der im Publikum verbreiteten Anschauung über die bestimmte Qualität und bestimmte Provenienz der Dyrektorskie-Tabake entsprechen. Auch stehen Cigaretten und Rauchtabake einander so nahe, daß die für Cigaretten geltende Verkehrsauffassung für Rauchtabake in gleicher Weise zutrifft.

Die Eintragung ist daher nach § 4 Ziffer 3 a. a. O. zu versagen.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluß ist von

der Beschwerde-Abtheilung I zurückgewiesen worden mit den nachfolgenden

Gründen:

Die Beschwerde der Anmelderin wird aus den Gründen des angefochtenen vorinstanzlichen Beschlusses abgewiesen, denen die Beschwerde-Abtheilung in allen Punkten beitritt. In ihrer Beschwerdeschrift erklärt die Anmelderin, sie strebe die Ertheilung des Waarenzeichenschutzes in erster Linie für russische Cigaretten an, und zwar für importirte Cigaretten; für eine derartige Waare entspreche das Zeichen den thatsächlichen Verhältnissen und begründe in keiner Weise die Gefahr der Täuschung. Diese Gefahr bleibt aber bestehen, da doch jedenfalls in zweiter Linie auch nicht importirte, sondern in Deutschland aus russischem Tabak hergestellte Cigaretten in dem Waarenverzeichniß enthalten bleiben. Wäre das aber auch nicht beabsichtigt, so würde doch die im angefochtenen Beschluß angezogene Reichsgerichtsentscheidung, deren Standpunkt bezüglich der Auffassung des Verkehrs inzwischen keine Aenderung erfahren hat, noch immer den vorliegenden Fall treffen. Unter diesen Umständen ist es für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Zeichens für die angemeldeten Waaren belanglos, in welchem Umfange die Anmelderin das Zeichen thatsächlich verwenden will. Was aber hinsichtlich der Cigaretten gesagt ist, gilt für die russischen geschnittenen Rauchtabake aus den gleichen Gründen.

8. Entsch. des Patentamtes vom 28. Juni 1902.

R. 4422/32 Wz. 77/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 254.)

Nationaldevisen begründen als Warenzeichen die Annahme, daß die Ware aus dem entsprechenden Lande stamme, und können zur Täuschung des Verkehrs Anlaß geben. „Old England for ever" ist für einen Deutschen nicht eintragbar.

Gründe:

Sprüche, wie das angemeldete Zeichen „Old England for ever" und das bereits in dem Vorbescheide erwähnte, gelöschte Zeichen „Hie gut Württemberg allwege" dienen ihrer Bedeutung und ihrem Ursprunge gemäß im öffentlichen Leben vornehmlich dazu, daß eine einzelne Person oder eine Mehrheit von solchen ihre Anhänglichkeit und Treue zu ihrem Vaterlande auf eine besonders eindrucksvolle, weil eines historischen Beigeschmacks nicht entbehrende Weise bezeugt. Demgemäß wird der angemeldete Spruch, wenn er zur Kennzeichnung von Waaren verwendet wird, im Handel und Verkehr als ein deutlicher Hinweis auf die nationale Zugehörigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden verstanden und enthält die besonders nachdrückliche Angabe, daß die Waare aus England kommt. Da dies im vorliegenden Fall den Thatsachen nicht entspricht, so führt das Zeichen die Abnehmer, die sich hieran halten, irre. Das Ursprungsland der Waare ist aber unter allen Umständen für die Beurtheilung der Waare und die Entschließungen des Käufers wichtig, und Täuschungen in dieser Hinsicht soll überall vorgebeugt werden. Die Gefahr solcher Täuschung wäre nur dann ausgeschlossen, wenn die Waare

aus dem durch das Zeichen hervorgehobenen Lande unmöglich stammen könnte. Das ist vorliegend nicht der Fall. Graphit, der für die Bleistiftfabrikation besondere Bedeutung hat, wird sogar in England gewonnen.

9. Entsch. des Patentamtes vom 4. März 1902.

E. 2651/34 Wz. 133/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 199.)

Zur Versagung der Eintragung eines Blumennamens für Parfümerien genügt der Umstand, daß es duftende Blumen dieses Namens gibt.

Die Ausführungen der Beschwerdebegründung, die weniger den in der vorliegenden Sache ergangenen Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen als vielmehr die Entscheidung der Beschwerdeabtheilung vom 29. Juni 1898 betreffend das Wortzeichen Schneeglöckchen angreifen, konnten der Beschwerde nicht zum Erfolge verhelfen. Ob diese Entscheidung als begründet anzuerkennen ist, kann so lange dahingestellt bleiben, bis der Name einer Blume angemeldet wird, die thatsächlich duftlos ist. Im vorliegenden Falle erübrigt sich dies, weil es nachgewiesenermaßen, und wie die Beschwerdeführerin selbst in der Beschwerdeschrift zugiebt, duftende Stiefmütterchen giebt. Nachdem bereits in dem im Jahre 1888 erschienenen Werke von Mierzinski „Die Riechstoffe" ein Rezept zur Herstellung von Stiefmütterchen-Kosmetique mitgetheilt war, wobei allerdings anscheinend mehr an einen den Blumen auf chemischem Wege extrahirten Duft gedacht sein mag, ist durch den Herbstkatalog 1900 der Firma Heinemann in Erfurt dem

Verkehr die Züchtung duftender Stiefmütterchen bekannt geworden. Daß der Stiefmütterchenduft nach der Behauptung der Anmelderin nur ein sehr schwacher sein mag, ist zumal bei den gerade gegenwärtig bei einem großen Theile des Publikums für derartige Gerüche verbreiteten Vorliebe unerheblich. Auch die weitere Behauptung der Beschwerdeführerin, daß bisher duftende Stiefmütterchen in keiner anderen Preisliste zu finden seien, ist unerheblich, übrigens aber erklärlich, weil es sich anscheinend um eine neue Varietät handelt, welche andere Gärtnereien in der Zwischenzeit vom Erscheinen des Heinemann'schen Herbstkatalogs 1900 bis zum Juli 1901 heranzuziehen, wohl noch nicht Zeit oder Gelegenheit hatten. Jedenfalls steht es fest, daß Heinemann bereits im Herbst 1900 dem Publikum und Zwischenhandel die duftenden Stiefmütterchen ankündigte. Es muß daher jedem freigehalten werden, das diesem Blumenduft entsprechende Parfüm mit diesem Namen zu bezeichnen. Das angemeldete Zeichen enthält somit eine ernsthafte Beschaffenheitsangabe, die nach § 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 seine Schutzfähigkeit ausschließt.

10. Entsch. des Patentamtes vom 31. Juli 1902.

P. 2145/34 Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 231.)

Fremder Name als Warenzeichen. Ein Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen liegt nicht vor, wenn eine sachliche Beziehung des Anmelders zu dem Namen erwiesen ist. Name eines Arztes als

Zeichen für Waren des Apothekers. Der Einwilligung des Namenträgers oder seiner Erben bedarf es nicht. Wortzeichen Abbot.

Die Vorinstanz hat in den Gründen für den abweisenden Beschluß als erwiesen angenommen, daß der verstorbene Zahnarzt Abbot vor etwa 40 Jahren der P.-Apotheke in B. ein Rezept zur Anfertigung eines Zahnpulvers übergeben hat. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens ist die Richtigkeit dieser Annahme durch Vernehmung einer Zeugin, der Frau Friederike B., geb. G., bestätigt worden, indem diese bekundet hat, daß ihr der Hofzahnarzt Abbot sen. Ende der 70er Jahre mitgetheilt hat, daß er dem damaligen Besitzer der P.-Apotheke ein Rezept zur Herstellung eines Zahnpulvers gegeben habe. Er habe dies öfter zu seinen Patienten in Gegenwart der Zeugin gesagt und dieselben nach der P.-Apotheke gewiesen.

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat weiter ausgeführt, daß durch die Uebergabe des Rezeptes eine gewisse Beziehung der Anmelderin zu dem Namen Abbot gegeben sei, auch wenn berücksichtigt werde, daß im Laufe der Jahre ein mehrfacher Wechsel der Besitzer der P.-Apotheke stattgefunden habe. Durch die Aussage der Zeugin gewinnt diese Beziehung an Werth, da die Mittheilung von Abbot an seine Patienten und deren Verweisung an die P.-Apotheke noch Ende der 70er Jahre erfolgte.

Der Vorinstanz genügt jedoch jene Beziehung nicht, um die Eintragung des Wortes „Abbot" für die Anmelderin als Waarenzeichen zu recht-

fertigen, da hierzu die Genehmigung der Eintragung von Seiten eines zur Führung des Namens „Abbot" als Familiennamen Berechtigten erforderlich sei, der, indem er die Einwilligung ertheilt, mit seinem Namen für die Güte der unter dem Namen „Abbot" vertriebenen Waaren eintrete. Nur so könne das Publikum vor Täuschung bewahrt werden.

Dem kann sich die unterzeichnete Beschwerdeabtheilung nicht anschließen. Wäre nur so eine Täuschungsgefahr abzuwenden, so würde mit dem Ableben des die Einwilligung zur Führung des Namens als Zeichen Ertheilenden ein eingetragenes Zeichen gegenüber dem § 9 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in Frage gestellt sein, da der Einwilligende für die Güte der Waare nicht mehr würde einstehen können, eine andere Person gleichen Namens aber nur in Frage kommen könnte, wenn sie von dem Verstorbenen ausdrücklich mit der weiteren Verantwortung betraut wäre oder sonst diese Verantwortung durch eine neue Genehmigung übernommen hätte. Wäre die Auffassung der Abtheilung für Waarenzeichen zutreffend, daß Täuschung durch fremden Namen ohne Einwilligung des Namenträgers in die Eintragung nicht ausgeschlossen werden könnte, dann würden auch alle vor 1894 liegenden historischen Beziehungen, selbst wenn sie von der allgemeinen Auffassung des Verkehrs getragen werden, dann nicht genügen, um die ersichtliche Täuschungsgefahr zu beseitigen, wenn der die Beziehung zwischen Name

und Waare vermittelnde Namensträger vor Erlaß des geltenden Gesetzes verstorben ist und somit keinerlei Anlaß gehabt hat, eine entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben.

Die innere Nothwendigkeit der Fortdauer eines ohne Täuschungsgefahr eingetragenen Namenszeichens über den Tod des Namensträgers hinaus und ohne Rücksicht auf den Widerspruch gleichnamiger Erben, sowie ferner die innere Nothwendigkeit der Beachtung von Beziehungen eines Anmelders zu einer vor 1894 verstorbenen Person führen dazu, daß die Prüfung, ob gemäß § 4 Ziffer 3 a. a. O. das in einem fremden Namen bestehende Zeichen in einem irreführenden Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen steht, absehen muß von persönlichen Berechtigungen, die einerseits die Anmeldung stützen, andererseits der Eintragung im Wege stehen könnten. Ueber solche Berechtigungen, deren Beurtheilung meist so schwierig sein wird, daß sie schon durch das Wort „ersichtlich“ (§ 4 a. a. O.) im Verfahren vor dem Patentamt ausgeschlossen erscheint, ist lediglich im bürgerlichen Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten zu verhandeln. Insbesondere muß im vorliegenden Falle die Frage, ob ein zur Zeit lebender Zahnarzt Abbot auf Grund seines Namensrechtes das angemeldete Zeichen mit Erfolg anfechten darf, dem Civilprozeß vorbehalten bleiben. Es handelt sich bei der Prüfung aus § 4 Ziffer 3 a. a. O. überall nicht um die Feststellung zeichenrechtlicher Befugnisse, sondern um die

Würdigung der thatsächlichen Frage, ob ein Zeichen, wenn es für eine bestimmte Waare im Verkehr erscheint, den Beschauer zu unrichtigen Annahmen verleitet. Bei dieser Prüfung ist es an und für sich ohne Bedeutung, ob überhaupt eine Eintragung des betreffenden Zeichens in Frage steht, und auch aus diesem Grunde erscheint es nicht richtig, in Fällen der vorliegenden Art die Einwilligung in die Eintragung als nothwendige Voraussetzung für die Beseitigung der Täuschungsgsgefahr hinzustellen.

Im Verkehr mit Arzneimitteln kommt ein besonderer Umstand in Betracht, der die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht unwesentlich beeinflußt. Und zwar handelt es sich um das Verhältniß zwischen Arzt und Apotheker. Der letztere ist zufolge von Gesetzen und Verordnungen, auf Grund von Prüfung und Konzessionirung eine Vertrauensperson. Der Arzt und der Kranke müssen sich darauf verlassen können, daß die ärztliche Verordnung von dem Apotheker vorschriftsmäßig ausgeführt ist. Es ist — abgesehen von gelegentlicher Nachprüfung — nicht verkehrsüblich, daß der Arzt die Ausführung seiner Verordnungen durch den Apotheker eingehend überwacht. Deshalb wird der Name eines Arztes als Aufschrift auf einem in einer Apotheke hergestellten Arzneimittel regelmäßig so verstanden werden, daß das Mittel nach einem Rezept des betreffenden Arztes hergestellt worden sei. Ein Apotheker, dem die Anfertigung eines Mittels

nach einem Rezept übertragen ist, wird selbst für dessen ordnungsmäßige Herstellung verantwortlich gemacht. Nun könnte sich allerdings die Sachlage dadurch ändern, daß der Arzt die ertheilte Verordnung seinerseits zurückzieht. Daß aber im vorliegenden Falle der P.-Apotheke jemals die Genehmigung seitens des Dr. Abbot sen. entzogen worden wäre, ist von keiner Seite behauptet worden. Von einer ersichtlichen Täuschungsgefahr im Sinne des § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 läßt sich hier schon deshalb nicht wohl sprechen, weil kein Grund vorliegt, daran zu zweifeln, daß das Zahnpulver der P.-Apotheke nach einem ertheilten und nicht zurückgezogenen Rezept des p. Abbot hergestellt ist. Es fehlt sonach an der ersten selbstständigen Voraussetzung des § 4 Ziffer 3 a. a. O., nämlich dem ersichtlichen Widerspruch des Zeichens mit den thatsächlichen Verhältnissen.

Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob der Dr. Abbot sen. der P.-Apotheke thatsächlich eine besondere Erlaubniß zur Führung seines Namens beim Vertrieb des Zahnpulvers ertheilt hat, ausscheiden. Auch ob die P.-Apotheke das Wort Abbot schon bei Lebzeiten des Dr. Abbot sen. als Aufschrift ihres Zahnpulvers thatsächlich geführt und der Dr. Abbot diese Führung stillschweigend geduldet hat, würde wohl etwa für die Entstehung eines Sonderrechts gegenüber einer Freizeichenbildung, keineswegs aber für die Prüfung der Täuschungsgefahr von Erheblichkeit sein.

Ob inzwischen die Benutzung des Wortes „Abbot“ durch Andere als Merkzeichen für Zahnpulver etwa die Freizeicheneigenschaft dieses Wortes begründet, war mit Rücksicht darauf, daß die Abtheilung für Waarenzeichen lediglich über die Täuschungsgefahr geurtheilt, die Prüfung der Freizeichenfrage aber ausdrücklich vorbehalten hat, hier nicht zu untersuchen. Es soll nur bemerkt sein, daß die Mitbenutzung durch Andere zu dem Punkte der Täuschungsgefahr unerheblich ist. Gesetzt den Fall, der Dr. Abbot sen. hätte sein Rezept nicht bloß der P.-Apotheke, sondern auch anderen Apotheken zur Anfertigung übergeben, so würde jede dieser Apotheken in der Lage gewesen sein, das Wort Abbot als Waarenzeichen anzumelden, ohne daß ihr Täuschungsgefahr mit Erfolg entgegengehalten werden könnte. Denn in der Aufschrift „Abbot“ liegt an sich noch keineswegs die „Angabe“ eines Alleinrechts, und eine solche Angabe wird in jenes Wort auch dadurch nicht hineingetragen, daß es behufs Erlangung eines Alleinrechts zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet wird (vgl. § 4 Ziffer 3 a. a. O.). Das Verhältniß ist in dem vorausgesetzten Falle, abgesehen von einer Freizeichenbildung, so aufzufassen, daß von den ohne Täuschungsgefahr zur Anmeldung Berechtigten der erste Anmelder die Eintragung erlangt und daß für die übrigen die Regeln des Widerspruchsverfahrens (§ 5 a. a. O.) durchgreifen. . . .

11. Entsch. des Patentamtes vom 27. August 1902.

S. 2540/2 Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 254.)

Nicht jeder in einer Etikette vorkommende Personenname, der den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, begründet die Gefahr einer Täuschung.

Die Tatsache, daß ein bestimmter Name als der des Erfinders eines Heilmittels angegeben ist, hat für den Verkehr nur dann Bedeutung, wenn ein Träger des angegebenen Namens einen Ruf auf dem Gebiete genießt.

Ist der Name zum Sachnamen geworden, so fällt die Täuschungsgefahr fort. Benson's Plaster.

Gründe:

Das angemeldete Zeichen besteht aus einem Merkurbilde mit der Umschrift Benson's Plaster und der beiderseitigen Firmenaufschrift Seabury & Johnson, außerdem sternartigen Verzierungen und einer rechteckigen Umrahmung. Die Abtheilung für Waarenzeichen hat die Eintragung abgelehnt, weil das Zeichen zu der Annahme verleite, daß das damit versehene Pflaster von einem Manne namens Benson erfunden bezw. zuerst in den Verkehr gebracht sei oder jetzt noch hergestellt oder vertrieben werde. Nichts von dem treffe zu, und es werde die damit begründete Täuschungsgefahr auch dadurch nicht beseitigt, daß die Waare angeblich schon seit 1872 als Benson's Plaster vertrieben werde.

Die Beschwerdeabtheilung I vermag diesen Erwägungen nicht beizutreten.

Die angemeldete Etikette ist bei der Prüfung auf Täuschungsgefahr als ein einheitliches Zeichen aufzufassen. Neben „Benson's Plaster" findet sich darin die Firma der Anmelderin Seabury &

Johnson. Diese Firma kann im Verkehr nur als die der Hersteller des Pflasters angesprochen werden, zumal es nicht üblich ist, den Namen des Händlers in der vorliegenden Art auf die Etikette zu setzen. Ist nun der Hersteller wahrheitsgemäß angegeben, dann fallen die Gesichtspunkte fort, die sonst bei Anmeldung eines fremden Namens die Annahme einer Täuschungsgefahr begründen können, daß nämlich der Träger dieses Namens für die Güte der Waare einstehe u. dergl. Insbesondere liegt es bei einem Heilmittel nahe, den neben dem Namen des Herstellers auf der Etikette befindlichen Namen auf den Urheber des Rezepts zu beziehen, namentlich bei einer Wortverbindung wie „Benson's Plaster". Solche Beziehung der Waare zu einem Benson besteht aber thatsächlich nicht. Denn nach dem Affidavit vom 5. Januar 1900 ist George J. Seabury der Erfinder des Pflasters und „Benson" lediglich der Mädchenname seiner Frau. Ob Seabury diesen Namen aus Verehrung für seine Frau und seinen Schwiegervater gewählt hat und nicht vielmehr aus dem sehr praktischen Grunde, weil dieser Name für den mündlichen und schriftlichen Verkehr in allen Sprachen ein vorzügliches Schlagwort ist, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls entspricht die durch die angemeldete Etikette hervorgerufene Annahme, Benson sei der Erfinder des Pflasters, den thatsächlichen Verhältnissen nicht.

Allein, wenn eine Angabe die Zurückweisung eines Zeichens aus § 4 Ziffer 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes begründen soll, so muß sie

nicht bloß in einem ersichtlichen Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen stehen, sondern auch die Gefahr einer Täuschung begründen. Das Nebeneinanderstellen dieser beiden Voraussetzungen läßt deutlich erkennen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers ein Schluß von dem Widerspruch mit den Thatsachen auf das Vorhandensein einer Täuschungsgefahr unstatthaft ist. Unwahre Angaben sind in Waarenzeichen zuzulassen, wenn sie die Gefahr einer Täuschung nicht begründen.

Für das Vorhandensein der Voraussetzung einer Täuschungsgefahr giebt der angefochtene Beschluß keine besonderen Gründe. Der gewöhnliche Grund für die Ablehnung fremder Personennamen als Waarenzeichen kann hier nicht durchgreifen. Denn es ist nicht das bloße Wort „Benson“ als Zeichen angemeldet, das von den Anmeldern beliebig verwendet und von dem Verkehr auf den Hersteller oder Vertreiber der Waare bezogen werden könnte. Von einer Irreführung des Verkehrs im Sinne einer unwahren Firma der Anmelder (vergl. die Denkschrift vom 31. Januar 1896 im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ Jahrg. 1896 Seite 91) kann nicht die Rede sein, weil deren wahre Firma in augenfälliger Weise auf der Etikette an zwei Stellen enthalten ist. Nimmt man nämlich das Wort „Benson“ als eine selbständige, in dem Zeichen enthaltene Angabe, so liegt hier der Fall vor, daß eine unrichtige und möglicherweise — nämlich wenn das Wort als Herstellername aufzufassen

ist — irreführende Angabe ihrer Täuschungsgefahr durch eine in dem Zeichen selbst enthaltene Richtigstellung entkleidet wird. Aehnlich, wie die Angabe „Pilsener Bier" entweder auf die Herkunft oder auf die Biersorte bezogen werden kann und dann nicht täuscht, wenn die anderweitige wahre Braustätte auf der Etikette ersichtlich ist (vergl. Entscheidung der Abtheilung für Waarenzeichen vom 25. November 1898 im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" Jahrg. 1900 Seite 356).

Es kommt hiernach darauf an, ob der Name Benson insofern täuschend wirkt, als der betheiligte Verkehr annehmen wird, daß der Erfinder der Zusammensetzung des Pflasters Benson heißt, während er in der That einen anderen Namen hat. Hier darf nun ohne Bedenken ausgesprochen werden, daß der Abnehmer eines im Handel vorkommenden Heilmittels an und für sich kein Interesse daran hat, ob der Urheber des Rezeptes Müller oder Schultze oder Benson heißt, sofern nicht ein Träger des betreffenden Namens als Arzt oder als Erfinder von Hausmitteln oder dergleichen irgend einen Ruf genießt. Hat der Name keinerlei Beziehung zu dem Arzneiwesen, so knüpfen sich an ihn auch keine Erwartungen, die durch eine Unrichtigkeit des Namens getäuscht werden könnten So ist es im gegenwärtigen Falle, wo Nichts dafür vorliegt, daß ein Träger des Namens Benson irgendwo eine Berühmtheit als Arzt oder Pharmazeut erlangt hätte. Während also z. B. das Wort „Liebig" für ein diätetisches Nährmittel täuschend wirkt, falls es den thatsächlichen

Verhältnissen nicht entspricht, bleibt hier das Wort „Benson" auch dann völlig indifferent, wenn der Erfinder des Pflasters Seabury heißt.

Wollte man aber auch annehmen, daß Täuschungsgefahr vorläge, falls die Wahl des Namens Benson neuesten Ursprungs wäre, so liegt doch hier seit 1872 eine nunmehr dreißigjährige Uebung vor, und es fragt sich, ob diese bei Prüfung der Täuschungsgefahr unbeachtet bleiben darf. Auch in diesem Punkte kann der Abtheilung für Waarenzeichen nicht beigetreten werden. Vorweg ist die Meinung abzulehnen, als ob es für Abweisung aus § 4 Ziffer 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes genügen könnte, daß mit einem gegenwärtig fortbestehenden Widerspruch mit den Thatsachen früher einmal eine inzwischen fortgefallene Täuschungsgefahr verbunden gewesen ist. Diese Ansicht würde mit der auf die Gegenwart gestellten Fassung der angeführten Gesetzesstelle unvereinbar sein und wird auch von der Vorinstanz nicht ausdrücklich aufgestellt. Es kann sich vielmehr nur um eine gegenwärtig vorliegende oder in absehbarer Zukunft zu erwartende Täuschungsgefahr handeln. Von diesem Standpunkte aus hält es der angefochtene Beschluß mit Unrecht für gleichgültig, „daß die Waare angeblich schon seit 1872 unter dem Namen Benson's Plaster vertrieben worden ist". Es ist bekannt und im Waarenzeichenrecht allgemein anerkannt, daß ein Personennamen durch dauernde Verbindung mit einer bestimmten Spezialwaare sich zu einem Artnamen für diese Waare im Laufe

der Zeit entwickeln kann. Ist eine solche Entwickelung vollendet, dann sieht der Verkehr in dem betreffenden Wort nicht mehr einen Personen-, sondern einen Sachnamen. Er erwartet unter dem Namen eine bestimmte Waare zu erhalten und ist, wenn dies zutrifft, befriedigt. Dagegen ist es ihm gleichgültig, ob die Waare mit einem Träger des betreffenden Namens in Beziehung steht. Für die Entwickelung des Personennamens zum Sachnamen ist es hier unerheblich, ob die Benutzung des Wortes für eine bestimmte Waarensorte durch eine Vielheit von Personen oder durch einen einzelnen Gewerbetreibenden erfolgte, ob also ein im freien Gebrauch stehender oder ein individueller Waarenname vorliegt. Denn nicht die Freiheit oder die Sondernatur des Wortes, sondern dessen Eigenschaft als Sachname im Gegensatz zum Personennamen ist für das Erlöschen der Täuschungsgefahr entscheidend.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Beschwerdeabtheilung I in Ermittelungen darüber eingetreten, wie der Name Benson, insbesondere in der Verbindung Benson's Plaster, in den betheiligten Kreisen aufgefaßt wird. Der deutsche Apotheker-Verein in Berlin, die Handelskammer in Hamburg und das Kaiserlich Deutsche Konsulat in New-York stimmen wesentlich darin überein, daß eine Person Namens Benson nicht bekannt ist, daß man unter Benson's Plaster im pharmazeutischen Verkehr ein Capsicin enthaltendes, hautreizendes Pflaster versteht, und daß die Käufer

von „Benson's Plaster" stets die gleiche Waare erwarten. Hiernach kann die bereits im Jahre 1872 begonnene Entwickelung des Namens Benson zum Sachnamen für ein ganz bestimmtes Pflaster als abgeschlossen gelten und von einer ersichtlichen Täuschungsgefahr durch Anwendung eines fremden Personennamens nicht mehr die Rede sein.

Unentschieden bleibt es nach den Auskünften, ob das Wort Benson frei ist oder im Sonderrecht der Anmelder steht. Der Deutsche Apotheker-Verein giebt die Auskunft, daß die Bezeichnung „Benson's Pflaster" oder „Benson's Capsicin-Pflaster" seit Jahrzehnten im allgemeinen Gebrauch sich befinde. Dagegen halten die Handelskammer und der Apotheker-Verein in Hamburg dafür, daß unter Benson's Plaster im Verkehr nur die Waare der Anmelder verstanden werde. Dieser Streit würde bei Ameldung des Wortzeichens Benson erheblich werden. Hier kann es auf sich beruhen, ob in der angemeldeten Etikette der Bestandtheil „Benson's Plaster" frei oder schutzfähig ist. Täuschend ist er in keinem Falle.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, der angefochtene Beschluß aufzuheben.

12. Entsch. des Patentamtes vom 22. März 1901.

K. 5408/32 Wz. 105/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 178.)

Wörter, die sowohl als Eigennamen, wie als Berufsbezeichnung von Personen vorkommen (Jäger, Schlosser 2c.), können nicht als fremder

Name wegen ersichtlichen Widerspruchs mit den tatsächlichen Verhältnissen abgelehnt werden. Wortzeichen „Schütze".

G r ü n d e.

Für die Anmelderin ist bereits seit dem 2. Juli 1875 für Stahlschreibfedern ein später in die Zeichenrolle übertragenes Bildzeichen eingetragen, welches in Dreieckform in seiner Mitte einen halbknieenden unbekleideten Mann darstellt, der einen Pfeil vom Bogen abzuschießen sich anschickt, während die drei Seiten des Dreiecks die Worte „Fabrik Marke Schütze" enthalten.

Nach Maßgabe dieses Zeichens vertreibt die Beschwerdeführerin bereits seit langer Zeit Stahlfedern unter der Bezeichnung „Schützen-Federn".

Wenn nun Beschwerdeführerin das in ihrem eingetragenen Bildzeichen enthaltene Wort „Schütze" zur Eintragung angemeldet hat, so erscheint ein solches Begehren innerlich berechtigt. Denn im Hinblick auf das eingetragene, in den betreffenden Verkehrskreisen bekannte Zeichen ist das jetzt angemeldete Wortzeichen „Schütze" nicht als ein Eigen- und Familienname, sondern als ein in Anlehnung an das eingetragene Zeichen gewähltes Zeichen aufzufassen, welches den gegebenen Verhältnissen entsprechend die Gefahr einer Täuschung im Verkehr nicht hervorruft.

Auch wenn man das angemeldete Wort ohne Zusammenhang mit dem Bildzeichen betrachtet, liegt eine Gefahr der Täuschung nicht nahe genug, weil bei den Worten, die einerseits einen Kreis von Personen nach ihrer Thätigkeit kennzeichnen, andererseits Eigennamen sind, wie

Schlosser, Drechsler, Schneider, Jäger und dergl., von vornherein der nämliche Zweifel besteht, wie bei den Eigennamen, die mit Thiernamen zusammenfallen, als Löwe, Bär, Wolf und dergl. Bei einem solchen für den Beschauer sofort hervortretenden Zweifel darüber, ob das Wort als Eigenname gemeint ist, kann eine Gefahr der Täuschung nicht als ersichtlich angenommen werden.

Der Versagungsgrund des § 4 Ziff. 3 des Warenbezeichnungsgesetzes steht sonach der Eintragung des angemeldeten Zeichens nicht entgegen.

13. Entsch. des Patentamtes vom 17. Oktober 1901.

P. 2641/23 Wz. 20/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 302.)

Bei einem Worte, das außer in seiner ursprünglichen Bedeutung auch als Personen- oder Firmenname vorkommt, ist für die zeichenrechtliche Beurteilung regelmäßig die erstere Bedeutung maßgebend, sofern es nicht durch Voranstellung des Vornamens o. dgl. als Personenname (Firmenname) besonders gekennzeichnet ist.

Von der Firma G. M. Pfaff zu K. ist das Wort „Paap“ als Waarenzeichen angemeldet worden. Die Abtheilung für Waarenzeichen hat die Eintragung gemäß § 4 Ziff. 3 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 versagt, weil das Wort sich als der Name einer Person darstelle, dessen Verwendung durch den Anmelder, der weder selbst so heiße, noch eine sachliche Beziehung zu einer Person dieses Namens, noch die Genehmigung zur Führung des Namens darthun könne, eine den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe

enthalte. Auf die Beschwerde des Anmelders ist der Beschluß aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

Die Anwendung des § 4 Ziff. 3 des Gesetzes kann nicht für zutreffend erachtet werden. Wenn auch die Möglichkeit, daß das Wortzeichen „Paap" als Name aufgefaßt wird, nicht ausgeschlossen ist, so ist doch diese Möglichkeit mit Rücksicht auf die Seltenheit des Namens „Paap" eine sehr fernliegende. Weit näher liegt es für den Verkehr, das Wort „Paap" als ein jeder Bedeutung entbehrendes Phantasiewort, oder, soweit dem Verkehr die holländische Sprache bekannt ist, in der in dieser Sprache ihm zukommenden Bedeutung „Pfaffe" aufzufassen.

Der vorliegende Fall hat einige Aehnlichkeit mit dem Falle „Henri Bourgeois" („Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", Bd. I S. 276), sofern hier der Name des Anmelders „Pfaff" in das Holländische übersetzt ist. Indessen liegt der wesentliche Unterschied beider Fälle darin, daß die Voranstellung des Vornamens das Wort „Bourgeois" zum Personennamen macht. Im Uebrigen darf bei Worten, die eine Menschenklasse, ein Thier, einen Gegenstand der leblosen Natur u. dergl. kennzeichnen und die daneben auch Personennamen sein können, diese letztere Auffassung nicht in den Vordergrund gestellt werden. Während bei vorangestellten Vornamen oder Anfangsbuchstaben, z. B. „G. Loewe", das Zeichen die Angabe enthält, daß der Betrieb des Inhabers

mit einer Person dieses Namens zusammenhängt, trifft dies bei fehlendem Vornamen oder Anfangsbuchstaben nicht zu. Das bloße Wort „Loewe“ ist mit allen seinen Uebersetzungen in fremde Sprachen an sich ebenso wenig irreführend, wie das Bild eines Löwen. Liegt aber der Grund hierfür darin, daß in einem derartigen Wortzeichen die Angabe, es handele sich um eine Person des betreffenden Namens, nicht enthalten ist, so kann es keinen Unterschied machen, ob das Zeichen gerade von einer Person dieses Namens angemeldet wird. Daraus folgt, daß die Träger von Namen, die mit einer Sachbenennung übereinstimmen, das entsprechende Wort auch in seinen Uebersetzungen als Zeichen eintragen lassen dürfen, sofern sie es nicht durch Voranstellung eines Vornamens oder Anfangsbuchstabens oder etwa durch Anfügung eines Firmenzusatzes zum Personennamen machen.

Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

14. Entsch. des Patentamtes vom 23. November 1900.

G. 190/136 b. Wz. 217/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 49.)

Der in einer Firma enthaltene Familienname kann als verkehrsübliche Abkürzung gelten und deshalb mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang stehen und dem Firmeninhaber als Warenzeichen eingetragen werden. „Gerold-Cognac.“

Gründe:

Es ist zutreffend, daß firmenrechtlich der Name „Gerold“ von der Firma der Anmelderin „C. S. Gerold Sohn“ abweicht.

Ersterer ist auch nicht ohne Weiteres als eine Abkürzung der Firma aufzufassen, wie das Reichsgericht für den Namen Steinweg gegenüber der Firma Steinweg Nachf. ausgeführt hat (vergl. die Entscheidung vom 28. April 1897 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Band III (1897) Seite 195). Daraus wäre unbedenklich die Folgerung zu ziehen, daß die Anmelderin ein Recht auf Benutzung des Wortes Gerold zur Waarenbezeichnung gegenüber einem fremden Inhaber des Wortzeichens Gerold auf § 13 des Waarenbezeichnungsgesetzes nicht würde stützen können.

Allein es handelt sich hier nicht darum, ob die Anmelderin ohne Markenschutz ein Recht auf Führung des Namens Gerold hat, sondern darum, ob ihr der Erwerb eines Zeichenrechts an diesem Namen verwehrt ist. Dies hängt nicht von einer bereits vorhandenen — übrigens bei den meisten Wortmarken fehlenden — Berechtigung, sondern davon ab, ob das Zeichen „Gerold-Cognac" ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. (§ 4 Ziff. 3 a. a. O.). Nach dieser Richtung steht fest, daß der Name Gerold den wesentlichsten Bestandtheil der der Anmelderin zustehenden Firma bildet und daß, wenn auch eine Firmenabkürzung im Rechtssinne nicht vorliegt, so doch eine allgemeine Verkehrsübung dahin besteht, daß man bei der schlagwortartigen Kennzeichnung der aus bestimmten Betrieben herrührenden Waaren die schwerfälligen Firmenzusätze fortläßt und sich mit dem in der Firma enthaltenen Personennamen begnügt. Man

spricht von „Stollwerck-Chokolade“ und nicht von „Gebrüder Stollwerck-Chokolade.“

Angesichts dieser Verkehrsübung müßten für die Annahme einer Täuschungsgefahr im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen. Solche können darin nicht gefunden werden, daß unter den Inhabern der angemeldeten Firma eine Person Namens Gerold sich nicht befindet, daß die früheren Firmeninhaber dieses Namens längst verstorben sind, und daß sonach die Genehmigung der Zeicheneintragung von Seiten eines berechtigten Namensträgers nicht beigebracht werden kann. Anderweitige Umstände sind nicht ersichtlich, insbesondere ist davon nicht die Rede, daß ein mit der Anmelderin nicht identischer Fabrikant des Namens Gerold in den betheiligten Kreisen bekannt ist und daß deshalb die Abnehmer das Zeichen „Gerold-Cognac“ dahin verstehen würden, daß die Waare von dem ihnen bekannten Fabrikanten Gerold hergestellt sei. Insofern die Abnehmer in solchem Falle Werth darauf legen würden, daß die Waare von dem ihnen bekannten Gerold hergestellt sei, könnte von einer Täuschung die Rede sein.

Solche Verhältnisse lagen thatsächlich in dem oben erwähnten Steinweg-Falle vor. Wenn daher das Reichsgericht (a. a. O. Seite 197) den Satz hinstellt:

„Sie — die Abkürzung Steinweg — läßt vermuthen, daß ein Steinweg der Inhaber der Firma ist, und daher entspricht sie auch nicht den thatsächlichen Verhältnissen,“

so darf dieser Satz nicht außerhalb seines Zu-

sammenhanges aufgefaßt und als Richtschnur für anders gelagerte Fälle benutzt werden.

Hiernach hat die Beschwerdeabtheilung nicht finden können, daß durch die Zulassung des angemeldeten Zeichens die Käufer von Cognac der Gefahr einer Täuschung ausgesetzt werden. Nach Lage des Falles wird schon jetzt der von der anmeldenden Firma vertriebene Cognac häufig nicht „Cognac von C. S. Gerold Sohn", sondern der Kürze halber „Gerold-Cognac" genannt werden, so daß die Zeicheneintragung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sowohl eine Verkehrstäuschung begünstigen, als eine Verkehrsübung bestätigen wird.

15. Entsch. des Patentamtes vom 19. April 1901.

D. 2844/4 Wz. 175/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 283.)

Eine Firmenbenennung, die eine Marke der Firma enthält, steht auch dann nicht mit dem tatsächlichen Verhältnis in irreführendem Widerspruch, wenn diese Benennung von der eingetragenen Firma abweicht, kann also als Warenzeichen eingetragen werden. „Dalli-Glühstoff-Gesellschaft."

Gründe.

Die dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde gelegte Auffassung, daß das angemeldete Zeichen insofern Angaben enthalte, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, als das Publikum, wenn ihm einmal die Firma der Anmelderin, ein anderes Mal die angemeldete Bezeichnung im Verkehr begegnet, zu der Annahme verleitet werden wird, es handele sich um zwei verschiedene Gesellschaften, erscheint nicht zutreffend.

Wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerde-

schrift mit Recht hervorhebt, ist für sie das Wort „Dalli" für diese Waaren, für welche das angemeldete Wortzeichen bestimmt ist, bereits eingetragen, und hat sie unter dieser Bezeichnung eine große Zahl der in Betracht kommenden Waaren vertrieben, so daß sie auch unter dem Namen „Dalli-Glühstoff-Gesellschaft" bekannt geworden ist, wenngleich sie die Firma „Deutsche Glühstoff-Gesellschaft" führt. Werden daher die von ihr hergestellten Waaren mit „Dalli-Glühstoff-Gesellschaft" bezeichnet und unter diesem Zeichen vertrieben, so kann weder die Absicht einer Täuschung, noch anderseits die Möglichkeit einer Verwechselung der Beschwerdeführerin mit einer anderen Firma angenommen werden, vielmehr wird im Verkehr die Auffassung Platz greifen, daß es sich um Waaren handele, die von der Beschwerdeführerin herrühren. Es entspricht der Verkehrsübung, eine Gesellschaft nach ihrer gut eingeführten Wortmarke, z. B. die Gesellschaft, die „Blitzöl" vertreibt, „Blitzölgesellschaft" zu nennen. Durch solche Gepflogenheit werden sogar Firmenänderungen veranlaßt, z. B. die Aenderung der Firma „Heinrich Kleyer" in „Adler-Fahrradwerke". Von einer Irreführung des Verkehrs ist in Fällen der vorliegenden Art keine Rede, sofern nicht etwa die ausdrückliche Angabe dem Zeichen beigefügt wird, die in Anlehnung an die Wortmarke gewählte Verkehrsbenennung sei Firma. Letzteres trifft hier nicht zu.

Dem angemeldeten Zeichen kann somit die Eintragung nicht versagt werden.

---

§ 5.
Kollision eines angemeldeten Zeichens mit früher angemeldeten Zeichen.*)

I. Übereinstimmung von Zeichen.**)

1. Entsch. des Patentamtes vom 24. November 1900.

B. 6126/42 Wz. 341/99a.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 50.)

Inwieweit ist bei der Vergleichung von Zeichen auf die Anschauungen des ausländischen Verkehrs, namentlich des indischen oder chinesischen, Rücksicht zu nehmen?

Die Abtheilung für Waarenzeichen hatte die Eintragung versagt, indem sie ausführte:

Das angemeldete Zeichen enthält als kennzeichnendes Merkmal die Darstellung eines Gottes mit drei Köpfen, die der indischen Götterlehre entnommen ist. Da sich derartige mythologische Darstellungen verhältnißmäßig zahlreich in Zeichen finden, so ist davon auszugehen, daß die Abnehmer — und als solche kommen wohl in erster Linie indische Absatzkreise in Betracht — sich daran gewöhnt haben, auf geringere Unterscheidungsmerkmale zu achten, ganz abgesehen davon, daß ihrer Kenntniß und Anschauung die in Betracht kommenden Zeichenmotive näher liegen und die Verschiedenheit der Letzteren ihnen erheblich mehr zum Bewußtsein kommt, als den mit der indischen Götterlehre nicht vertrauten Käufern. Die Uebereinstimmung war daher nur mit denjenigen Zeichen

---

*) Die auf Löschungsklage ergangenen Entscheidungen sind bei § 9 abgedruckt

**) Bd. (I) S. 590—616; Bd. (II) S. 363—372; Bd. (III) S. 599 ff.; Bd. (IV) S. 523—536.

als vorhanden zu erachten, die gleichfalls mehrköpfige Götterbilder enthalten (11 121, 7690, 8678, 14 356) oder mit Rücksicht auf den ähnlichen Gesammteindruck, insbesondere ein ähnliches in die Augen fallendes Emblem des Gottes, hier den langen Stab (5171), als verwechselbar erscheinen, während beim Nichtvorhandensein des genannten Merkmals, der Vielköpfigkeit, die Gefahr der Verwechselung gemäß § 20 des Gesetzes und damit die Uebereinstimmung ausgeschlossen erschien.

Die Beschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der angefochtenen Entscheidung ist insoweit beizutreten, als sie die Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit den daselbst genannten Widerspruchszeichen bejaht hat. Denn wenn das Zeichen 5171 auch keine dreiköpfige Gottheit darstellt, so ist dies doch nur bei genauer Prüfung zu erkennen, bei flüchtigem Betrachten ruft es den Eindruck dreier mit dem Rücken aneinander gelehnter Gestalten hervor. Dagegen erscheint die Begründung der Vorentscheidung insoweit nicht gerechtfertigt, als sie die Auffassung des indischen Verkehrs in den Vordergrund stellt. Für die Frage der Uebereinstimmung zweier Zeichen ist in erster Linie die Anschauung des deutschen Verkehrs maßgebend, weil durch die Anmeldung ein Zeichenschutz in Deutschland begehrt wird. Hier wird man aber in sämmtlichen Zeichen nur dreiköpfige oder dreigestaltige Götzen sehen und die geringfügigen Unterschiede nicht im Gedächtniß

behalten. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung, daß der Inder die Zeichen vermöge seiner Kenntniß ihrer Bedeutung auseinanderhalten werde, können deshalb, selbst wenn sie zutreffend sein sollten, vorliegend nicht in Betracht kommen.

Die Bezugnahme auf die in der Beschwerdebegründung erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts erscheint verfehlt. Denn diese Entscheidung spricht aus, daß die Uebereinstimmung zweier für den Export nach Ostasien bestimmter Zeichen, welche nach europäischen Anschauungen **nicht** zu verwechseln seien, dann zu bejahen sei, wenn die Zeichen in Ostasien verwechselt werden könnten. Sie behandelt mithin einen wesentlich anderen Fall und bietet deshalb keine Veranlassung, von der bestehenden Praxis abzugehen, wonach Uebereinstimmung vorliegt, wenn die Verwechselung entweder für das Inland oder für ein Ausfuhrland zu bejahen ist.

Bei der unstreitigen Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Waaren war daher, wie geschehen, zu erkennen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 24. Dezember 1900.

S. 2887/20 c. Wz. 4/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 51.)

Übereinstimmung von Wort- und Bildzeichen.

Die angefochtene Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Patentamtes hinsichtlich der Uebereinstimmung von Wort- und Bildzeichen. Von dieser in Anlehnung an die Auf-

fassung des Verkehrs entwickelten Praxis wieder abzugehen, bietet das im Widerspruch damit stehende, vom Beschwerdeführer angezogene Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1900,[1]) durch welches die Uebereinstimmung der hier streitigen Zeichen verneint wird, keine Veranlassung. Eine völlige Uebereinstimmung ist zur Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht erforderlich. Eine Uebereinstimmung ist im Sinne dieses Gesetzes schon dann anzunehmen, wenn die Gefahr einer Verwechselung zweier Zeichen im Verkehr besteht (§ 20 des Gesetzes). In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß im Verkehr die Kenntniß eines Zeichens nicht bloß auf dem Wege zeichnerischer, sondern eben so häufig auch auf dem Wege mündlicher oder schriftlicher Mittheilung verbreitet wird, und daß in diesen beiden letzteren Fällen nicht immer erkannt werden kann, ob es sich um ein Wort- oder um ein Bildzeichen handelt. Ebenso verhält es sich bei der Vergegenwärtigung eines früher gesehenen Zeichens im Gedächtniß. Auch hier kann es vorkommen, daß der Beschauer, zumal wenn das Zeichen einen alltäglichen Gegenstand betrifft, sich nur an die Bedeutung des Zeichens im Allgemeinen erinnert, ohne sich genau bewußt zu werden, ob der Begriff durch ein Wort- oder ein Bildzeichen wiedergegeben war. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf das Bedürfniß eines Schutzes bewährter Marken gegen unlautere

[1]) Abgedruckt Bd. (IV) S. 713.

Konkurrenz kann daher die Uebereinstimmung von Wort- und Bildzeichen gemäß § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht grundsätzlich verneint werden. Die Entscheidung im vorliegenden Falle hängt deshalb davon ab, ob anzunehmen ist, daß in den in Betracht kommenden Verkehrskreisen das angemeldete Zeichen in der zur Anmeldung gelangten Form, d. i. auch ohne erläuternde Unterschrift als das Bild der Königin Wilhelmina von Holland erkannt werden wird, und bejahendenfalls, ob die aus verschiedenen Lebensaltern der Königin stammenden Bilder durch entsprechende Zusätze im Verkehr voraussichtlich unterschieden werden. Beides ist mit der Vorentscheidung im Sinne einer Uebereinstimmung d. h. einer Verwechselbarkeit zu beantworten. Im Hinblick auf die allgemeine Verbreitung der Bilder der Königin von Holland ist unbedenklich anzunehmen, daß der gegenwärtige deutsche Verkehr, dessen Auffassung in erster Linie maßgebend ist, in dem angemeldeten Zeichen nicht nur das Bild einer fürstlichen Dame oder einer Dame überhaupt, sondern das Bild der Königin Wilhelmina von Holland erblicken wird. Andererseits läßt sich nicht annehmen, daß die Zeichen 3081 und 15 086 im Gegensatz zu den übrigen Bildern der Königin als „Königin Wilhelmina als Kind" werden bezeichnet werden. Es liegt auch kein Anhalt zu der Annahme vor, daß das angemeldete Zeichen durch einen entsprechenden Zusatz z. B. als gekrönte Königin besonders gekennzeichnet werden wird.

Bei der Gleichheit der Waaren war daher, wie geschehen, zu erkennen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 13. September 1901.

O. 1189/4 Wz. 192/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 300.)

Bei Eigennamen kann die Verwechselbarkeit nicht nur nach dem Klanglaut des Wortes beurteilt werden, vielmehr ist auch auf die Schreibweise des Namens Gewicht zu legen. Verneinung der Übereinstimmung von „Schmitt" mit „Schmitz" und „Schmidt".

Gründe.

Dem angemeldeten Wortzeichen „Schmitt" stehen die Widerspruchszeichen 6342, 36801 und 27994 gegenüber. Das Letztere, das Wortzeichen „Schmitz Edelzinn", ist dem Klanglaute nach von dem angemeldeten Zeichen genügend unterschieden, um eine Gefahr der Verwechselung auszuschließen; aber auch die Wortzeichen „Schmidt" und „J. A. Schmidt" können nicht als verwechselungsfähig erachtet werden, da bei Eigennamen die Verwechselungsfähigkeit nicht nur nach dem Klanglaut beurtheilt werden kann, sondern auch auf die Schreibweise des Namens Gewicht gelegt werden muß. Ganz besonders trifft dieser Gesichtspunkt für solche Namen zu, die überaus häufig vorkommen, wie Schmidt, Schultz, Meier, Wolff u. s. w., bei denen der Verkehr sich daran gewöhnt hat, die Schreibweise der gleichklingenden Namen durch erläuternde Zusätze auch in der Umgangssprache kenntlich zu machen. Von diesen Erwägungen aus können die Gegenzeichen nicht als verwechselungsfähig mit dem angemeldeten Zeichen angesehen werden.

II. Gleiche oder gleichartige Waren.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 23. April 1901.

H. 6443/20 b. Wz. 10/11.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 264.)

Bei der Beurteilung der Gleichartigkeit von Waren kommt es weniger auf deren chemischtechnische Verwandtschaft als auf die Auffassung des Verkehrs an. Danach gehört Brennspiritus zu den Alkoholen.

Gründe.

Das angemeldete Zeichen besteht gleich den vier eingetragenen Widerspruchszeichen aus einer Glocke. Es ist insbesondere den Zeichen der Firma v. d. B., in welchen die Glocke in nahezu derselben Gestalt erscheint, täuschend ähnlich. Indessen auch mit dem Zeichen 15 333, das eine Tischglocke mit Stiel aufweist, ist die Uebereinstimmung zu bejahen, da das Glockenmotiv für die in Rede stehenden Waaren ein ganz fernliegendes, somit aber schon die Uebereinstimmung im Motive Verwechselungen hervorzurufen geeignet ist.

Die Waaren, für die das angemeldete Zeichen bestimmt ist, sind gleich denen, für die die genannten älteren Zeichen dienen. Hinsichtlich des Zeichens 15 333 liegt Identität der Waarenbezeichnung vor. Aber auch der Schutzbereich der Zeichen der Firma v. d. B. erstreckt sich auf Brennspiritus, denn die Zeichen dieser Firma sind u. a. für Alkohole bestimmt, und Brennspiritus ist als unter diese fallend anzusehen. Das Patentamt steht insoweit auf demselben Standpunkte, von dem die seitens der Firma

*) (II) 572; (IV) S. 536—546.

v. d. B. mitgetheilten gerichtlichen Entscheidungen*) ausgehen, als es ebenfalls annimmt, daß es bei Feststellung der Gleichartigkeit von Waaren nicht so sehr auf die chemisch-technische Verwandtschaft, wie auf die Anschauungen von Handel und Verkehr ankommt. Es weicht indessen im Ergebniß von diesen Entscheidungen ab, da es nach seiner Kenntniß der Verkehrsgepflogenheiten zu der Feststellung gelangen muß, daß Brennspiritus zu den Alkoholen gehört. Im Handel umfaßt der Begriff der Alkohole nicht nur die zu Genußzwecken dienenden, vielmehr gehören dazu auch die geringeren, für industrielle Zwecke zur Verwendung kommenden Sorten, insbesondere die denaturirten Sprite. Wenn das Waarenverzeichniß der Firma v. d. B. die Alkohole unter verschiedenen alkoholischen Getränken mitaufführt, so berechtigt dies doch nicht, den Begriff jenes Wortes in dem Verzeichniß enger auszulegen, als es dessen sonstiger Auslegung entspricht. Das Waarenverzeichniß stammt überdies aus dem Jahre 1875, also aus einer Zeit, wo die strenge Unterscheidung von Alkoholen zu Genuß- und solchen zu industriellen Zwecken noch wenig praktisch war. Auch der Geschäftsbetrieb der Firma v. d. B., der einen Brennerei- und Brauereibetrieb bildet, läßt die Herstellung von Spiritus zu industriellen Zwecken, z. B. von Brennspiritus, in der Brennerei ohne Weiteres als möglich erscheinen. . . .

---

*) Vergl. das Urteil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1901, bei § 9, S. 619.

2. Entsch. des Patentamtes vom 28. Oktober 1901.

M. 4422/27 Wz. 91/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 28.)

Ein aus mehreren Teilen bestehender Apparat als Ganzes ist regelmäßig mit seinen einzelnen Teilen als gleichartig zu erachten. Gleichartigkeit von Waren ist nicht ihre wissenschaftliche Klassifikation, sondern die Anschauung des Verkehrs zugrunde zu legen.

Gründe:

Da das angemeldete Zeichen und das Widerspruchszeichen identisch sind, so hängt die Entscheidung über die Beschwerde von der Beantwortung der Frage ab, ob die in Betracht kommenden Waaren gleichartig sind.

Weder die schriftlichen Ausführungen der Beschwerde, noch die in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen waren geeignet, die Auffassung der Abtheilung für Waarenzeichen als unzutreffend erscheinen zu lassen.

Daß Schreibmaschinen gewisser Systeme ohne Farbbänder benutzt werden können, kann zugegeben werden. Indessen sind solche für Schreibmaschinen anderer Systeme ein wesentlicher Bestandtheil derart, daß jeder, der eine Schreibmaschine des betreffenden Systems kauft, annehmen wird, daß sie mit einem Farbband ausgerüstet ist. In ihrer wirthschaftlichen Verwendung werden daher Schreibmaschinenbänder und fertige Schreibmaschinen (einzelner Systeme) gewöhnlich vereinigt vorhanden sein, und es würden, wenn die Waaren als nicht gleichartig angenommen werden, Kollisionen unausbleiblich sein.

Ob bei einer auf einen Theil einer Schreibmaschine sich beziehenden Patentanmeldung die

durch § 20 des Patentgesetzes vorgeschriebene Einheitlichkeit als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen werden würde, wenn die Anmeldung sich auch auf ein Farbband erstreckte, oder ob eine Patentverletzung voraussichtlich als vorhanden angenommen werden würde, wenn eine durch ein Patent geschützte Schreibmaschine lediglich ohne Farbband unbefugt verwendet würde, muß dahingestellt bleiben. Dies ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Belang. Im Allgemeinen entspricht es der ständigen Uebung des Amts, einen aus mehreren Theilen bestehenden Apparat als Ganzes mit den einzelnen Theilen als gleichartig zu erachten, so werden z. B. Fahrräder und Lenkstangen für solche als gleichartig behandelt.

Was die Gleichartigkeit von Kohlepapier und Tonpapier betrifft, so ist in der Beschwerdebegründung zugegeben worden, daß sie „technologisch betrachtet" gemeinsame Merkmale aufweisen. Daß jegliche Gemeinsamkeit zwischen diesen Waaren fortfällt, sobald es sich um die praktischen Verkehrsverhältnisse handelt, kann nicht zugegeben werden. Denn Kohlepapier und Tonpapier werden in denselben Betrieben hergestellt und auch in denselben Geschäften gehandelt. Der Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen über die Verschiedenheit von Kohlepapier und Tonpapier bedurfte es daher nicht.

Bei der Beurtheilung der Gleichartigkeit von Waaren ist nicht deren wissenschaftliche oder auf sonstigen Gründen beruhende Klassifikation der Entscheidung zu Grunde zu legen. Auch muß im

Zweifel angenommen werden, daß Gleichartigkeit vorliege (vergl. Kent, Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 32 und Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 2 S. 106).

3. Entsch. des Patentamtes vom 4. April 1902.

S. 3993/42 Wz. 109/01d.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 197.)

Der Umstand, daß die beiderseitigen Waren aus Gummi sind oder sein können, reicht nicht aus, um Gummikämme als gleichartig mit Gummiringen, Linealen usw. zu behandeln.

Das Widerspruchszeichen ist für Hartgummikämme eingetragen. Wenn auch einige von den Waaren des Anmelders, gegen deren Eintragung widersprochen ist, aus Gummi sind, (Radirgummi, Gummibänder, Gummiringe) und die übrigen (Tintenfässer, Lineale, Behälter, Falzbeine und Winkel) aus Hartgummi sein können, so reicht doch die Aehnlichkeit oder Gleichheit des Stoffes nicht aus, um die Gleichartigkeit dieser Waaren mit den Waaren des Widersprechenden festzustellen. Denn aus Gummi werden bei dem jetzigen Stande der einschlägigen Fabrikation so vielerlei Gegenstände hergestellt, daß der Stoff allein für diese Gegenstände nicht genügend charakteristisch ist, um bei dem Fehlen sonstiger Gleichartigkeitsmomente Gleichartigkeit im zeichenrechtlichen Sinne anzunehmen. Solche sonstigen Momente liegen aber hier nicht vor, denn alle die oben einzeln aufgeführten Waaren sind in ihrem Verwendungszweck von den Kämmen verschieden und begegnen sich mit diesen bei der Verschiedenheit der Vertriebsstätten im Verkehre nicht.

III. Widerspruch und Verfahren beim Patentamt.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 3. Dezember 1900.

E. 2481/9b. Wz. 363/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 176.)

Die Erklärung des Inhabers eines älteren Zeichens, daß, sofern das angemeldete Zeichen nur für die in der Anmeldung angegebenen Waren verwendet werde, nichts gegen die Eintragung einzuwenden sei, gilt als Widerspruch und hat die volle Versagung zur Folge.

Gründe:

Wie das angemeldete Zeichen, stellen auch die Gegenzeichen 8033, 9656 und 9901 einen Helm dar. Bei der Seltenheit dieses Zeichenmotivs ist nicht anzunehmen, daß der Verkehr auf die besondere Darstellungsart sein Augenmerk richten und diese als Unterscheidungsmerkmal ansehen wird, vielmehr ist davon auszugehen, daß das Publikum die Helmdarstellung als solche seinem Gedächtniß einprägen wird. Es ist daher die Gefahr als begründet zu erachten, daß das angemeldete Helmzeichen mit den älteren Helmzeichen im Verkehr verwechselt werden würde. Besonders trifft dies hinsichtlich des Zeichens 8033 zu, das ebenso, wie das angemeldete Zeichen, eine Pickelhaube zeigt.

Die Waaren der Zeichen 8033 und 9656 sind mit Beißzangen, wofür das angemeldete Zeichen bestimmt ist, gleichartig. Dasselbe gilt bezüglich des Zeichens 9901. Wenn auf Grund dieses

---

*) Bd. (I) S. 583—589; Bd. (III) S. 602; Bd. (IV) S. 546 ff.

letzteren Zeichens die Erklärung abgegeben worden ist, daß unter der Voraussetzung, daß das angemeldete Zeichen nur ausschließlich für Beißzangen verwendet werde, gegen die Eintragung nichts eingewendet werde, jedoch Einspruch erhoben werden müsse, wenn es den Anmeldern gestattet sei, das Zeichen auf andere Eisen- und Stahlwaaren zu schlagen, so muß in dieser Erklärung ein Widerspruch im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erblickt werden. Nach § 12 a. a. O. würde die Eintragung des Zeichens für Beißzangen die Wirkung haben, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Verwendungsrecht für Waaren der angemeldeten Art zustehen würde. Das Recht würde sich also außer auf Beißzangen auch auf alle diejenigen Waaren erstrecken, die mit diesen gleichartig sind. Wie aus der erwähnten Erklärung sich ergiebt, will der Erklärende die Begründung eines solchen Rechtes verhindert wissen. Trotz der anscheinend zustimmenden Fassung widerspricht er somit der Eintragung. Eine — vielleicht den Wünschen des Widersprechenden entsprechende — beschränkte Eintragung für Beißzangen unter ausdrücklichem Ausschluß der gesetzlichen Konsequenz der Erstreckung auf gleichartige Waaren könnte nur zu einer Fassung des Waarenverzeichnisses führen, durch die zum Ausdruck gebracht würde, daß das Recht sich auf diejenigen den Beißzangen gleichartigen Waaren nicht erstrecken solle, die den Waaren des Zeichens 9901 gleichartig sind. Ein derartiges Waarenverzeichniß

würde aber über den Umfang des gewährten Schutzes völlig im Unklaren lassen, so daß eine solche Beschränkung ausgeschlossen erscheint. Es ist daher auch auf Grund des Zeichens 9901 die Eintragung völlig zu versagen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 5. April 1902.

M. 4608/42 Wz. 20/01. B.
(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 124.)

Ist im Falle des Vorhandenseins mehrerer Widersprechender das angemeldete Zeichen wegen eines oder mehrerer Widersprüche in erster Instanz gänzlich versagt worden, und erhebt der Anmelder nicht Beschwerde, so steht trotzdem einem Widerspechenden, dessen Zeichen wegen fehlender Übereinstimmung der Zeichen oder Ungleichartigkeit der Waren für die Versagung der Eintragung nicht mit herangezogen worden ist, ein selbständiges Beschwerderecht zu.

Aus den Gründen.

Die Eintragung des angemeldeten Zeichens ist durch den angefochtenen Beschluß für sämmtliche Waaren versagt worden, und zwar auf Grund von drei Widersprüchen. Daneben ist die Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Zeichen 8390 eines vierten Widersprechenden, des gegenwärtigen Beschwerdeführers, verneint worden. Anmelder hat Beschwerde nicht erhoben.

Da das letzte Ziel des Verfahrens die Eintragung des Zeichens in die Rolle ist, so könnte man annehmen, daß bei voller und endgültiger Versagung demjenigen Widersprechenden ein Beschwerdegrund fehlt, dessen Zeichen wegen fehlender Uebereinstimmung für die Versagung der Eintragung nicht mit herangezogen worden ist. Indessen wird doch durch eine solche Entscheidung das Interesse dieses Widersprechenden erheblich

berührt. Stände ihm eine Beschwerde nicht zu, so müßte er es geschehen lassen, daß der Anmelder entweder gegen die Versagung Beschwerde erhebt, mit den erfolgreich Widersprechenden sich einigt und so die Eintragung erzielt, oder daß er mit einer Klage auf Beseitigung der wirksamen Widersprüche aus § 6 Abs. 2 des Waarenbezeichnungsgesetzes nachträglich durchdringt. Außerdem ist dem erfolglos Widersprechenden die Verneinung der Zeichenübereinstimmung hinderlich, wenn er auf Grund seines älteren Zeichens gegen die Führung des angemeldeten im Verkehr gerichtlich oder außergerichtlich vorgehen will. Aber abgesehen von diesem Interesse ist die Erwägung durchschlagend, daß nach § 5 Abs. 1 a. a. O. durch Beschluß zu entscheiden ist, „ob die Zeichen übereinstimmen". Nach dieser in sich klaren Bestimmung ist jede Verneinung der Uebereinstimmung des angemeldeten und eines Gegenzeichens für den betreffenden Widersprechenden Gegenstand einer zulässigen Beschwerde, gleichviel was auf sonstige Widersprüche entschieden worden ist.

3. Entsch. des Patentamtes vom 17. März 1902.

H. 6256/42 Wz. 185/00b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 123.)

Beim Vorhandensein mehrerer Widersprechender steht dem Anmelder das Recht der Anschlußbeschwerde nur gegenüber denjenigen Widersprechenden zu, die Beschwerde erhoben haben.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Anmelderin, wegen Zurückziehung des auf Grund des Zeichens 33 566 er-

hobenen Widerspruchs bestimmte durch den angefochtenen Beschluß ausgeschlossene Waaren in das Waarenverzeichniß wieder einzufügen, ist als unzulässig zu verwerfen. Diesem Antrag hätte nur stattgegeben werden können, wenn die Anmelderin innerhalb der Beschwerdefrist eine gebührenpflichtige Beschwerde erhoben hätte. Allerdings ist das Recht einer Anschlußbeschwerde auch dem Anmelder an sich nicht verschränkt, wenn ein Widersprechender den Streit in die Beschwerdeinstanz gebracht hat. Dies setzt aber bei dem Vorhandensein mehrerer Widersprechender voraus, daß die Anschließung gegenüber einem Widersprechenden erfolgt, der Beschwerde erhoben hat. Hier betrifft der Antrag der Anmelderin nicht die beschwerdeführenden Firmen, sondern eine fünfte Widerspruchsfirma Gebr. H. in M. Der Streit zwischen dieser und der Anmelderin ist für die Beschwerdeführer ein völlig fremder, so daß im vorliegenden Falle eine Anschlußbeschwerde nicht stattfindet.

4. Entsch. des Patentamtes vom 12. Februar 1902.

K. 5931/9 f. Wz. 66/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 122.)

Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde gegen einen im Widerspruchsverfahren ergangenen Beschluß der Abteilung für Warenzeichen.
Im Falle des Vorhandenseins mehrerer Widersprechender steht das Recht der Anschlußbeschwerde nur denjenigen Widersprechenden zu, bezüglich deren Zeichen der Beschluß der Abteilung für Warenzeichen auf Übereinstimmung seitens des Anmelders im Beschwerdewege angefochten wird.

Gründe.

Mit Recht hat die Abtheilung für Waarenzeichen angenommen, daß das angemeldete Zeichen

mit den Widerspruchszeichen 2836, 28 402 von Gebr. B. & Co. A.-G. in B. und 3875 von D. P. in S. im Verkehr zu verwechseln sei. Das angemeldete Zeichen besteht aus zwei bildlichen Bestandtheilen, einem Flügelrade und einem Stern. Eine eigenartige Verbindung liegt nicht vor, indem der Stern lediglich über das Flügelrad gesetzt ist. Der eine Bestandtheil gleicht dem Flügelrade, welches den Gegenstand des Zeichens 3875 bildet, der andere dem Stern, der in den Zeichen 2836 und 28 402 dargestellt ist. Es entspricht aber der Uebung des Patentamts, die Uebereinstimmung zweier Zeichen dann als vorhanden anzusehen, wenn das eine Zeichen einen wesentlichen Bestandtheil des anderen bildet und eine eigenartige Verbindung nicht vorliegt.

In der Annahme der Gleichartigkeit der Waaren ist der angefochtenen Entscheidung gleichfalls beizutreten. Die Zeichen 2836 und 28 402 sind für Maschinentheile, Federn, Krampen und Zapfen, und das Zeichen 3875 ist für Metallwaaren, insbesondere Riegel und Beschläge, eingetragen. Diese Waaren sind mit den Waaren, für die das angemeldete Zeichen bestimmt ist, gleichartig.

Hiernach erweist sich die Beschwerde des Anmelders als unbegründet.

Die von der Inhaberin der Zeichen 25 126 und 25 488 St. C. & Co. in L. erhobene Anschlußbeschwerde unterliegt begründeten Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit.

Allerdings ist davon auszugehen, daß die Vorschriften der Civilprozeßordnung über An-

schlußberufung (§§ 521 ff.) auf das Widerspruchsverfahren in Waarenzeichensachen rechtsähnliche Anwendung finden, wie dies für das Einspruchsverfahren in Patentsachen seit Jahren angenommen wird. Danach kann der Beschwerdegegner bis zur Beschlußfassung sich der Beschwerde anschließen, ohne die Förmlichkeiten des Rechtsmittels — Frist und Beschwerdegebühr — gewahrt zu haben.

Die Fälle, in denen dem Anmelder ein einziger Widersprechender gegenüber steht, dessen Widerspruch nur zum Theil als berechtigt erachtet wurde, bieten keine Schwierigkeit. Dagegen entstehen Zweifel, wo, wie hier, von mehreren Personen Widerspruch erhoben ist. Nach allgemeiner Uebung werden die sämmtlichen Widersprüche in einem einheitlichen Beschluß erledigt, und es fragt sich, in welchem Verhältniß die Widersprechenden unter einander stehen. Ihr gemeinsames Ziel ist Versagung der Eintragung. Es ist auch anzuerkennen, daß die Frage, ob das Zeichen einzutragen oder nicht, allen Widersprechenden gegenüber nur einheitlich geregelt werden kann. Allein nach den letzten Worten in § 5 Abs. 1 des Waarenbezeichnungsgesetzes ist nicht diese Frage Gegenstand der Beschlußfassung, sondern die Frage, „ob die Zeichen übereinstimmen". Eintragung und Versagung sind nach § 6 a. a. O. nur als die aus dieser Beschlußfassung sich ergebenden Folgerungen aufzufassen. Die Frage, ob das Zeichen einzutragen sei, bildet um so weniger den Gegenstand der Entscheidung, als das Patentamt trotz des § 6 Abs. 1 a. a. O.

über den Streit des Anmelders mit dem Widersprechenden nicht dahin beschließen kann, daß das Zeichen einzutragen, sondern die Frage der Eintragung mit Rücksicht auf andere Versagungsgründe (insbesondere auch ein etwa nachträglich noch einzuleitendes Widerspruchsverfahren) bis zum Schlusse des Verfahrens, d. h. bis zur thatsächlichen Eintragung selbst, sich vorbehalten muß.

Bei der Vergleichung eines angemeldeten mit den einzelnen Widerspruchszeichen handelt es sich nun keineswegs um ein Streitverhältniß, das allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 62 CPO.), deshalb stehen die Widersprechenden dem Anmelder als Einzelne gegenüber (§ 61 a. a. O.): Beschwerdegegner ist sonach nur der Widersprechende, bezüglich dessen Zeichen die Uebereinstimmung durch die Beschwerde des Anmelders angefochten wird. Die anderen Widersprechenden werden durch diese Beschwerde nicht berührt. Sie müssen ohnehin damit rechnen, daß fremde Widersprüche vor Rechtskraft des Versagungsbeschlusses zurückgenommen werden können, und sind andererseits durch die verneinte Uebereinstimmung auch dann beschwert, wenn das Zeichen wegen fernerer Widersprüche nicht zur Eintragung gelangt. Ihr Beschwerdegrund wird nicht etwa erst durch eine Beschwerde des Anmelders gegen den Versagungsbeschluß geschaffen. Dies zeigt sich deutlich an der Einwirkung einer Verneinung der Uebereinstimmung auf die Frage, ob gegen die thatsächliche Führung des angemeldeten Zeichens im Verkehr vorzugehen ist.

Im vorliegenden Falle betrifft nun die Beschwerde des Anmelders nur den Streit mit den Inhabern der Zeichen 2836, 28 402 und 3875 und befaßt sich mit der Frage, ob das angemeldete Zeichen mit diesen Zeichen, insoweit sie für gleichartige Waaren bestimmt sind, übereinstimmt. Es kann der Inhaberin der Zeichen 25 126 und 25 488 das Recht, sich an diesem ihr fremden Streite im Wege der Anschlußbeschwerde zu betheiligen, nicht zugestanden werden.

Nachdem die Widersprechende auf das Recht der Anschlußbeschwerde besonders aufmerksam gemacht worden, hätte es einer Zwischenverfügung bedurft, wenn vorstehende Erwägungen den Ausschlag hätten geben sollen. Hiervon konnte aber abgesehen werden, da die Beschwerde von St. C. & Co. auch bei sachlicher Prüfung keinesfalls als begründet anerkannt werden kann. Das angemeldete Zeichen enthält die Verbindung eines Rades mit zwei Flügeln, welche als solche (Flügelrad) eigenartig und deshalb geeignet ist, im Gedächtniß haften zu bleiben. Die Gefahr einer Verwechselung mit den Zeichen 25 126 und 25 488, welche ein geflügeltes Schild mit der Inschrift „Speed" darstellen, liegt deshalb nicht vor.

Die von der Firma Gebr. B. & Cie. A.-G. als Inhaberin des Zeichens 26 052 erhobene Anschlußbeschwerde ist zulässig, da diese Firma zugleich Inhaberin der Zeichen 2836 und 28 402 ist, bezüglich deren die Beschwerde des Anmelders die Nichtübereinstimmung behauptet. Es kann der

genannten Firma nicht verwehrt werden, in ihren Streit mit dem Anmelder im Wege der Anschlußbeschwerde auch diejenigen Streitfragen, welche in dem angefochtenen Beschlusse zu ihren Ungunsten entschieden sind, hineinzuziehen und das gesammte Streitverhältniß zwischen diesen beiden Gegnern dem Beschwerdegericht zur Beurtheilung zu unterbreiten.

Diese Anschlußbeschwerde ist auch begründet. Denn wenn auch die Annahme der Abtheilung für Waarenzeichen, daß die Waaren des Zeichens 26 052 Halbfabrikate seien, für Tiegelgußstahl in Stäben, Blechen, Drähten, geschmiedeten Scheiben, Würfeln und Walzen zutrifft, so kann doch Tiegelgußstahl in façonirten Stücken, für die das Zeichen 26 052 gleichfalls eingetragen ist, als Halbfabrikat nicht unter allen Umständen angesehen werden. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß manche der façonirten Stücke in gebrauchsfertigem Zustande von der Fabrik geliefert werden, z. B. Krampen und Federn. Die enge Auslegung, welche den Worten „Tiegelgußstahl in façonirten Stücken“ im angefochtenen Beschlusse zu Theil geworden ist, kann daher nicht gebilligt werden. Daß der Geschäftsbetrieb der Firma Gebr. B. & Cie. A.-G. auch auf fertige Waaren sich erstreckt, wird übrigens durch die Waarenverzeichnisse der Zeichen 2836 und 28 402, die oben erörtert worden sind, bestätigt. Da die Uebereinstimmung des Zeichens 26 052 mit dem angemeldeten Zeichen aus denselben Gründen wie bezüglich der Zeichen 2836 und 28 402 für vor-

liegend zu erachten ist, so rechtfertigt sich die Anerkennung der Anschlußbeschwerde.

---

§ 6.

Kollision. Beschluß des Patentamts. Klage auf Eintragung.*)

Entsch. des Patentamtes vom 7. November 1901.

P. 2219/37 Wz. 97/99.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 26.)

Zur rechtlichen Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12./5. 94. Kann der im Kollissionsverfahren abgewiesene Anmelder auf Grund eines demnächst zu seinen Gunsten ergangenen gerichtlichen Urteils, wodurch der Widersprechende ur Löschung seines Zeichens gemäß § 9 Ziff. 1 d. G. wegen Übereinstimmung mit einem älteren für den Anmelder eingetragenen Zeichen verurteilt worden ist, die Fortsetzung des Verfahrens der durch den abweisenden Beschluß erledigten Anmeldung und die Eintragung unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung verlangen?

Nach § 6 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat der Anmelder, sofern er geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Hiernach hat der Anmelder das der Eintragung entgegenstehende Hinderniß durch gerichtliche Klage aus dem Wege zu räumen. Die Versagung der Eintragung war auf Grund des wegen des Zeichens 29072 er-

---

*) (I) S. 616—627; (II) S. 379—385; (III) S. 605; (IV) S. 553.

hobenen Widerspruchs erfolgt. Voraussetzung der Fortsetzung des Verfahrens der abgewiesenen Anmeldung ist daher die Beseitigung des rechtswirksam erhobenen Widerspruches. Den Klagegrund bildet sonach der Rechtsanspruch des Anmelders, daß die im patentamtlichen Verfahren zur Wirksamkeit gelangte Widerspruchserhebung durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil rechtsunwirksam werde.

Das überreichte Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 19. März 1901 hat lediglich die Löschung des Zeichens 29072 zum Inhalt. Als Klagegrund war geltend gemacht, daß der Kläger bereits unter 4833 ein bildliches Sternzeichen eingetragen erhalten habe, mit dem das jüngere Zeichen 29072 zeichenrechtlich übereinstimme. Die Klage stützt sich sonach auf § 9 Ziff. 1 a. a. O. Mit dieser Klage ist jedoch der zur Zeit der Einlegung rechtswirksam erhoben gewesene Widerspruch nicht als beseitigt anzusehen. Denn als das Widerspruchsverfahren nach § 5 a. a. O. vom Patentamt eingeleitet wurde, bestand das Zeichen 29072 zu Recht und war dessen eingetragener Inhaber daher auf Grund des erlangten Zeichenschutzes berechtigt, Widerspruch zu erheben. Die Klage wäre deshalb darauf zu richten gewesen, daß der Inhaber des Widerspruchszeichens trotz erfolgter Eintragung zur Widerspruchserhebung nicht berechtigt gewesen sei. Inwieweit die Rechte aus dem älteren Zeichen 4833 als Voraussetzung oder zur Stützung dieser Klage mitheranzuziehen gewesen wären, bedarf nicht der Erörterung. Die

lediglich auf die Löschung des Zeichens 29072 gerichtet gewesene Klage berührt die Frage, ob zur Zeit des patentamtlichen Widerspruchsverfahrens rechtswirksam Widerspruch erhoben worden ist, noch nicht. Ein ausschließlich diesem Klagebegehren gerecht werdendes Urtheil bietet deshalb keine Grundlage für eine Fortsetzung des Verfahrens der durch den abweisenden Beschluß der Beschwerde-Abtheilung I. vom 3. Januar 1901 erledigten Anmeldung im Wege des § 6 a. a. O.

(Vergl. Kent, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, Berlin, 1897, § 6 Anmerkung Nr. 193 S. 142f; Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, Berlin, 1897, § 6 Anmerkung 1 bis 3 S. 69ff.; Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, Berlin, 1894, § 6 Anmerkung 2 und 3 S. 76f).

---

§ 7.

Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Rechts aus Zeichen.

Zeichenrolle.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1900.

D. 3848/1900.
XI. 2931.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 123.)

Der Erwerb des Zeichenrechts durch den Rechtsnachfolger ist unabhängig von der Umschreibung in der Zeichenrolle. Wird in der Zeit zwischen Vertragsschluß und Umschreibung das Zeichenrecht durch

*) (III) S. 607—617; (IV) S. 553—570.

einen Dritten verletzt, so ist nach der Umschreibung mangels entgegenstehender Vertragsbestimmungen der Rechtsnachfolger zur Stellung des Strafantrags legitimiert.*)

Gründe:

Die Strafkammer hat, ohne das Vorhandensein der Thatbestandsmerkmale des § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu prüfen, das Verfahren eingestellt, weil es an einem rechtswirksamen Strafantrage mangele. Denn die dem Angeklagten zur Last gelegte That solle sich nur bis in den Februar 1900 hinein erstrecken, zu dem unterm 30. April 1900 gestellten Strafantrage sei aber die Nebenklägerin nicht legitimirt, weil sie erst am 6. März 1900 als Inhaberin des in Anspruch genommenen Waarenzeichenrechts in die Zeichenrolle eingetragen sei.

Mit Recht rügt die Nebenklägerin, daß diese Entscheidung das Gesetz verletzt.

Es bedarf keines Eingehens auf die im erstinstanzlichen Urtheile nicht berührte und erst von der Revision angeregte, thatsächliche Ermittelungen erheischende Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um eine wirkliche Rechtsnachfolge in das Zeichenrecht, den Uebergang des letzteren auf ein anderes Rechtssubjekt, oder um den Verbleib des Zeichenrechts in derselben Hand bei alleiniger Firmenänderung der berechtigten Aktiengesellschaft handelt, und ob letzterenfalls analog § 7 Absatz 2

---

*) Vgl. die Entscheidung des II. Civilsenats vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1899, (Bd. III) S. 609.

des angezogenen Reichsgesetzes die Eintragung der Firmenänderung in die Zeichenrolle sich als Vorbedingung für die Ausübung des Zeichenrechts darstellt. Ein Eintrag des Inhalts, daß die „Paulanerbräu zum Salvatorkeller in München" firmirende Aktiengesellschaft — welche den Strafantrag gestellt hat — Inhaberin des Zeichenrechts sei, liegt vor. Und jedenfalls verkennt die Strafkammer die Bedeutung der Vorschrift in § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes.

Schon deren Wortlaut:

> solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen,

weist für sich allein mit Deutlichkeit darauf hin, daß der Uebergang des Rechts bei Eintritt einer Rechtsnachfolge seitens des Gesetzes von der Eintragung nicht abhängig gemacht ist, sondern daß nur für die Geltendmachung des dem ursprünglich Berechtigten geschützten Rechts seitens des Rechtsnachfolgers der „Vermerk" des Rechtsübergangs in der Zeichenrolle eine Voraussetzung bildet.

Klar stellt dies aber auch der Zusammenhang des Absatzes 2 mit Absatz 1 im § 7. Letzterer Absatz erkennt an, daß das durch die Eintragung des Waarenzeichens begründete Recht mit dem betreffenden Geschäftsbetriebe auf die Erben übergeht und **durch** Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden kann. Der Rechtsübergang soll „auf Antrag",

also nach dem Belieben des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt werden. Folglich vollzieht er sich nicht erst durch seine Verlautbarung in der Rolle dergestalt, wie nach § 12 des Gesetzes das ausschließliche Benutzungsrecht an einem angemeldeten Waarenzeichen erst durch dessen Eintragung entsteht. Nur in der Geltendmachung des Rechts an dem Waarenzeichen ist der Rechtsnachfolger solange gehindert — selbstverständlich soweit dies nicht gegenüber dem Rechtsvorgänger in Frage kommt — bis der Vermerk in der Rolle bewirkt ist: Die dazu erforderliche Legitimation wird nach der Bestimmung des Gesetzes allein durch letzteren erbracht.

Die Motive zu dem mit § 7 des Gesetzes gleichlautenden § 6 des Entwurfs bestätigen ausdrücklich, daß diese aus dem Gesetze selbst zur Genüge erhellende Auslegung der gesetzgeberischen Tendenz entspricht. Auf die Erreichung des erstrebten Zieles, daß die Zeichenrolle über die Person des Berechtigten zuverlässige Auskunft zu geben vermöge, glaubte man dadurch ausreichend hinwirken zu können, daß an die Nichteintragung der Rechtsnachfolge Rechtsnachtheile hinsichtlich der Legitimation geknüpft würden.

Aus dem Dargelegten ergeben sich bei einer Rechtsnachfolge durch Vertrag für die Zwischenzeit zwischen Abschluß des Vertrages und Vermerk der Rechtsnachfolge in der Zeichenrolle folgende Konsequenzen.

Formell legitimirt als Zeicheninhaber-

gegenüber dem Patentamte und Dritten bleibt der eingetragene Rechtsvorgänger. Wieweit er innerhalb des bezeichneten Zeitraumes durch Handlungen, welche Eingriffe in das Zeichenrecht enthalten, als materiell verletzt zu betrachten ist, kann nur nach Inhalt des zwischen ihm und seinem Rechtsnachfolger bestehenden Vertragsverhältnisses beurtheilt werden. Ist das Zeichenrecht durch den Vertrag sofort und ohne verabredete Einschränkungen auf den Rechtsnachfolger übergegangen, so enthalten derlei Handlungen Eingriffe in das Recht des Rechtsnachfolgers, dem die Verfügungsbefugniß über das Zeichenrecht vermittels des Vertrags erworben ist, und er ist der Verletzte, der deswegen Strafantrag zu stellen legitimirt ist, sobald er die dazu erforderliche Aktivlegitimation, den Nachweis seines Eintrags in die Rolle, beizubringen vermag.

Im vorliegenden Falle ist Nichts dafür erbracht, daß die Aktiengesellschaft Paulanerbräu zum Salvatorkeller in München nicht vom 20. Dezember 1899 — dem Zeitpunkte der formellen „Uebertragung" des Zeichenrechts auf sie seitens der Firma „Gebrüder Schmederer Aktienbrauerei in München" — ab in alle zeichenrechtlichen Befugnisse eingetreten wäre.

War hiernach der gestellte Strafantrag aus dem Rechtsgrunde, auf welchen die Strafkammer sich stützt, nicht zu beanstanden, und ergiebt sich nicht, daß demselben aus einem anderen Grunde die Wirksamkeit abgehe, so mußte die Revision für begründet erachtet werden.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Mai 1902.

II. 45/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 232.)

Die Übertragung eines Zeichens ist unwirksam, wenn der Geschäftsbetrieb nur inbezug auf ein beschränktes Absatzgebiet übertragen ist. Die materielle Ungültigkeit einer Übertragung kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Umschreibung des Zeichens in der Rolle vom Patentamt bewirkt ist. Unterschiede des internationalen Zeichenrechts von dem internationalen Patentrecht. Wer eine im Ausland objektiv rechtmäßig mit dem Auslandzeichen versehene und verkaufte Ware im Inlande weiter verbreitet, verletzt das aus der inländischen Eintragung des Zeichens entsprungene Recht nicht. Trotz der Einheit und Einheitlichkeit des Zeichenrechts ist nicht das Recht des Auslandes sondern das deutsche Recht maßgebend, insoweit es sich um die Wirksamkeit von Verfügungen über das im Inlande durch Eintragung des ausländischen Zeichens erworbene Recht und um den Inhalt des inländischen Zeichenrechts handelt.

Thatbestand.

Angelo Mariani zu Paris ist Fabrikant eines Gesundheitsgetränkes, das er unter der Bezeichnung „Vin Mariani“ oder „Mariani-Wein“ in den Verkehr bringt. Demselben ist die Bezeichnung „Mariani“, deren nähere Darstellung nicht zu den Akten beigebracht wurde, in Frankreich als Waarenzeichen geschützt und auf Anmeldung vom 11. Oktober 1900 am 19. November 1900 nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen in die Zeichenrolle des Kaiserlich Deutschen Patentamts unter Nr. 46625 als Waarenzeichen für pharmazeutische Produkte das Wort „A. Mariani“ in besonderer, hier nicht weiter erheblicher Schreibweise eingetragen. Durch Vertrag vom 16. September 1899 hat Mariani dem D. S. oder einer von diesem zu gründenden Gesellschaft das Verkaufsmonopol des Vin-Mariani (Mariani-

Wein) für das Deutsche Reich und seine Kolonien mit Ausschluß aller anderen Länder übertragen und zwar zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1905 dergestalt, daß Mariani aus Deutschland ihm direkt zugegangene Verkaufsofferten dem S. oder der von diesem zu gründenden Gesellschaft abzugeben hat, um durch letztere zur Ausführung zu gelangen. Der genannte S. hat sodann die Marianiwein-Gesellschaft für Deutschland G. m. b. H. zu Berlin gegründet, und auf diese die Rechte aus dem Vertrage vom 16. September 1899 übertragen. Diese Gesellschaft hat Mariani durch Urkunde vom 18. November 1900 bevollmächtigt, ihn in allen Angelegenheiten, welche die für ihn in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes eingetragenen oder noch einzutragenden Waarenzeichen betreffen, zu vertreten. Durch einen Vertrag vom 20. Februar 1901 hat er derselben weiter das ausschließliche Recht auf Führung seines unter Nr. 46625 in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamts eingetragenen Waarenzeichens in Deutschland zur Bezeichnung von Marianiwein für die Dauer des Vertrages vom 16. September 1899 über das ausschließliche Verkaufsrecht des Vin Mariani für das Deutsche Reich und seine Kolonien übertragen und die Eintragung der Marianiwein-Gesellschaft als Inhaberin seines bezeichneten Deutschen Waarenzeichens in die Zeichenrolle des Patentamts bewilligt. Auf Antrag vom 2. April 1901 wurde von dem Patentamt am 4. Mai 1901 bei dem Waarenzeichen Nr. 46625

vermerkt: „Zufolge Urkunde vom 20. Februar 1901 umgeschrieben auf die Marianiwein-Gesellschaft."

Die letztere hat mit der am 11. Mai 1901 zugestellten Klage geltend gemacht, daß sie schon auf Grund des ursprünglichen Vertrages mit Mariani, wonach dieser ihr das ausschließliche Vertriebsrecht eines Gesundheitsgetränkes unter der Bezeichnung „Mariani" übertragen hat, berechtigt sei, nach §. 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen oder §. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einfuhr der gleichen Waare mit der Bezeichnung „Mariani" in Deutschland durch Dritte zu untersagen, gleichgültig, ob diese Waaren aus dem Geschäftsbetriebe Mariani's stammen oder nicht. Denn die Klägerin habe das ausschließliche Recht der Benutzung des Namens Mariani für jene Waare in Deutschland von Mariani erworben. Dessen Namensrecht in Deutschland gegenüber dem Namensrecht desselben in Frankreich sei als etwas durchaus Selbständiges zu betrachten, das zwar, ohne das Bestehen des Namensrechts in seinem Heimathlande Frankreich, in Deutschland überhaupt nicht existent werden würde und insofern in Deutschland von dem Bestehen des Namensrechts in Frankreich abhängig, im Uebrigen aber, soweit es den deutschen Verkehr betrifft, ein selbständiges, wirthschaftliches Gut sei. Deshalb sei jede Benutzung dieses Namens für jene Waare in Deutschland als unbefugte zu betrachten und sei die in Frankreich rechtmäßig bezeichnete Waare in dem Augen-

blick, da sie die deutsche Grenze überschreitet, als unrechtmäßig mit dem Namen versehen zu betrachten.

Diese Annahme, daß die Klägerin berechtigt sei, jedem Dritten das Inverkehrbringen eines mit dem Wort Mariani versehenen Gesundheitsgetränkes auch dann zu untersagen, wenn dasselbe dem Geschäftsbetriebe des Mariani in Frankreich entstamme, sei auch vom zeichenrechtlichen Standpunkte aus zutreffend. Denn in Folge der geschehenen Uebertragung des Zeichenrechts von Mariani an die Klägerin, sei die Klägerin berechtigt aus dem Zeichenrechte, dem Mariani die Benutzung des Zeichens im deutschen Verkehre zu untersagen, da das deutsche Zeichenrecht gegenüber dem durch die Eintragung in Frankreich erworbenen Zeichenrechte ein durchaus selbständiges von diesem unabhängiges Rechtsgut sei. Sei aber die Klägerin berechtigt, aus ihrem Zeichenrechte dem Mariani selbst die Einfuhr von mit dem Zeichen „Mariani" versehenen Waaren in Deutschland zu untersagen, so wirke dieses zeichenrechtliche Untersagungsrecht natürlich auch gegenüber denjenigen, welche von Mariani bezogene Waaren nach Deutschland einführen.

Der Beklagte bringe ein Gesundheitsgetränk unter der Bezeichnung „Mariani" in den Verkehr und habe mehrfacher Aufforderung, dieses zu unterlassen, nicht Folge geleistet.

Der Antrag der Klage ging dahin, den Beklagten zu verurtheilen:

1. das fernere Inverkehrbringen, Feilhalten und Feilbieten eines Gesundheitsgetränkes unter der Bezeichnung „Mariani-Wein“ zu unterlassen,
2. der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welcher dieser durch das Inverkehrbringen, Feilhalten und Feilbieten eines Gesundheitsgetränkes durch den Beklagten unter jener Bezeichnung entstanden ist oder noch entstehen wird, vorbehaltlich der Feststellung der Höhe nach in einem besonderen Verfahren,
3. der Klägerin über den von ihm aus dem Inverkehrbringen u. s. w. eines Gesundheitsgetränkes unter jener Bezeichnung gezogenen Gewinn Rechnung zu legen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat geltend gemacht, er vertreibe keinen Mariani-Wein, sondern seit 12 Jahren in französischer Verpackung von Mariani hergestellten, mit dessen Zeichen versehenen und in dieser Weise in den Verkehr gesetzten echten Vin Mariani, den er durch Pariser Grossisten der pharmazeutischen Branche ankaufe. Ob Klägerin auf Grund des Vertrages vom 16. September 1899 aus dem Vertragsverhältnisse dem Mariani den Verkauf des Vin Mariani in Deutschland untersagen könnte oder nur auf einen Schadensersatzanspruch beschränkt wäre, könne schon zweifelhaft sein. Jedenfalls wäre aus dem Zeichen-, Firmen- und Namensrecht ein solches Untersagungsbegehren

für von Mariani in Frankreich an dortige Abnehmer verkauften Vin Mariani nicht gerechtfertigt; denn den französischen Abnehmern von Mariani könne nicht verwehrt werden, die von ihnen gekauften Waaren in der Originalverpackung, also mit dem Waarenzeichen des Mariani in der ganzen Welt weiter zu verkaufen. — Ueberdies wäre die behauptete theilweise Uebertragung des Firmenrechts, des Namensrechts oder des Zeichenrechts für Deutschland nichtig oder doch in dem Maaße wirkungslos, daß die Klägerin nicht die von ihr beanspruchten Rechte gegen Dritte daraus abzuleiten vermöchte. Dem von der Klägerin geltend gemachten Veräußerungsverbot stände ferner §. 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen.

Das Landgericht zu B. hat mit Urtheil vom 26. Juni 1901 die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz in thatsächlicher Beziehung noch geltend gemacht, daß Mariani vertragsgemäß seinen Abnehmern in Frankreich die Verpflichtung auferlegt habe, den Mariani-Wein nicht nach Deutschland einzuführen oder dorthin zu verkaufen und daß diese Thatsache, sowie die Eintragung des Waarenzeichens A. Mariani für die Klägerin dem Beklagten bekannt gewesen sei.

Das Kammergericht zu B. hat mit Urtheil vom 11. Dezember 1901, auf welches Bezug genommen wird, die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

In den Gründen zu diesem Urtheil wird

ausgeführt: Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf den auf sie erfolgten Uebergang des in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Waarenzeichens „A. Mariani" stütze, so sei zu berücksichtigen, daß Mariani, der eine Handelsniederlassung in Deutschland nicht besessen hat, dies gedachte Waarenzeichen für seinen Geschäftsbetrieb zu Paris hatte eintragen lassen und daß er von diesem Geschäftsbetriebe nur den auf das deutsche Absatzgebiet beschränkten Theil, soweit das Inverkehrbringen des Gesundheitsweines in Frage kommt, auf die Klägerin übertragen hat. Deshalb könne nicht gesagt werden, daß das Waarenzeichen A. Mariani auf den an die Klägerin übertragenen Theil des Geschäftsbetriebes beschränkt gewesen sei und danach im Sinne des §. 7 Abs. 1 des Waarenzeichengesetzes zu diesem Theil des Geschäftsbetriebes gehört habe. Bei dem Mangel dieser Voraussetzung habe sich durch den Uebertragungsvertrag nicht der Uebergang eines absolut wirkenden Waarenzeichenrechts vollziehen können, jener Vertrag habe vielmehr lediglich die Wirkung eines unter den Parteien wirkenden Verzichtes, durch welchen Mariani sein Untersagungsrecht der Klägerin gegenüber geltend zu machen verhindert sei. Daran ändere auch die Thatsache nichts, daß das Patentamt jenen vermeintlichen Uebergang des Waarenzeichenrechts in die Zeichenrolle eingetragen habe; denn eine solche den Mangel eines nichtigen Vertrages heilende Wirkung sei jener Eintragung im Gesetze nicht beigelegt. Endlich sei es für die Anwendung

des §. 7 Abs. 1 a. a. O. auch bedeutungslos, daß Mariani das durch die Eintragung in die deutsche Zeichenrolle erlangte Recht ohne Einschränkung mit dem ganzen, auf das deutsche Absatzgebiet beschränkten Theile seines Geschäftsbetriebes an die Klägerin übertragen habe. Denn es sei verfehlt, wenn diese geltend mache, daß Mariani durch jene Eintragung seines Waarenzeichens in die deutsche Zeichenrolle ein selbständiges, von seinem ausländischen Geschäftsbetriebe und von seinem im Auslande erworbenen Zeichenrechte unabhängiges Zeichenrecht erworben habe. Durch § 23 Abs. 3 des Waarenzeichengesetzes sei vielmehr anerkannt, daß ausländische Waarenzeichen in Deutschland nur accessorischen Rechtsschutz erlangen könnten, wenn und soweit auch der Ausländer in seiner Heimath einen solchen Sonderrechtsschutz genieße. Für den Ausländer werde danach durch die Eintragung in die deutsche Zeichenrolle nicht ein neues Recht geschaffen, sondern es werde nur das im Ausland begründete Recht, welches als Persönlichkeitsrecht nicht an örtliche Schranken gebunden sei, ausdrücklich auch auf das deutsche Gebiet erstreckt. Soweit es aber in dieser Weise des deutschen Rechtsschutzes theilhaftig werde, müsse es sich die im deutschen Gesetze begründeten Einschränkungen gefallen lassen, zu denen auch die Vorschrift des §. 7 Abs. 1 a. a. O. gehöre, wonach das Waarenzeichenrecht nur als Zubehör des Geschäftsbetriebs übergehen darf. Durch die entgegengesetzte Auffassung würde dem ausländischen Waarenzeichenrecht eine vom Gesetze nicht

gewollte Bevorzugung vor dem inländischen zu Theil. Danach stehe der Klägerin kein von dem Ausländer abgeleitetes selbständiges Recht auf das Waarenzeichen A. Mariani zu und könne dieselbe auch nicht aus einem solchen Rechte die mit der Klage verfolgten Ansprüche gegen den Beklagten ableiten.

Aber auch soweit die Klägerin ihre Ansprüche auf den §. 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen stützen wolle, sei deren Begehren nicht gerechtfertigt.

Ob überhaupt Jemand an einem Namen, der nicht sein eigener ist, ein Untersagungsrecht gegen Dritte haben könne, könne füglich bezweifelt werden. Jedenfalls handle aber der Beklagte, so lange er echten Marianiwein aus Frankreich einführe und in Deutschland in Originalverpackung in den Verkehr bringe, keinenfalls objektiv widerrechtlich. Denn Mariani sei nicht gehindert, den Marianiwein in Frankreich als solchen zu bezeichnen und in den Verkehr zu bringen; wer aber echten Marianiwein in Frankreich kauft, ist nicht gehindert, ihn in Deutschland einzuführen. Wer aber echten Marianiwein in Deutschland einführt, habe auch das Recht erworben — und zwar durch Uebertragung von Angelo Mariani, von dem auch die Klägerin ihr Recht ableitet, den Wein als das zu bezeichnen, was er ist. Objektiv widerrechtlich würde der Beklagte auch dann noch nicht handeln, wenn er, wie die Klägerin behaupte, beim Einkauf oder Verkauf gewußt hätte, daß diejenigen, von denen er den Wein bezog,

dem Mariani versprochen hätten, den Wein nicht nach Deutschland zu verkaufen. Denn durch eine Verletzung dieser von den Zwischenhändlern übernommenen Verpflichtung würde für diese nur eine Verpflichtung zum Schadensersatze, für den Beklagten aber kein Mangel in dem von ihm erworbenen Rechte, über den Wein zu verfügen, entstanden sein. (§ 137 des B. G.B.)

Aus dem gleichen Grunde sei es endlich abzulehnen, wenn die Klägerin zur Begründung ihres Untersagungsrechts sich auf § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen wolle. Selbst wenn diese allgemeine Vorschrift auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte, müßte aus den gleichen Erwägungen verneint werden, daß der Beklagte den gleichen Namen *unbefugt* gebraucht habe.

Gegen dieses Urtheil hat Klägerin *Revision* eingelegt, mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

1. Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat, nachdem der in den §§ 1 und 5 Nr 1 und 2 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 geforderte Zusammenhang von *Firma* und *Zeichen* in diesem Umfange nicht aufrecht erhalten wurde,

in § 7 Abs. 1 Satz 2 eine der Zweckbestimmung des Zeichens entsprechende Schranke seiner Veräußerungsfähigkeit — vergl. Begründung zu § 6 des Entwurfs S. 14 (Nr. 70 der Drucksachen des Reichstages 9. Legislaturperiode II. Session 1893/1894) — dahin aufgerichtet, daß das Recht nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen kann.

Für das deutsche Zeichenrecht ist ferner davon auszugehen, daß die verschiedenen Benutzungsformen eines Zeichenrechts jedenfalls insoweit in einem inneren Zusammenhange stehen, daß auch die weitere Verbreitung einer mit dem Zeichen objektiv rechtmäßig versehenen und erstmals so in den Verkehr gesetzten Waare als Fortsetzung und weitere wirthschaftliche Entwickelung der in dem Versehen mit dem Zeichen und deren ersten Inverkehrsetzung liegenden Ausübung des Zeichenrechtes sich darstellt und daß daher der Dritterwerber einer objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehenen und erstmals so in den Verkehr gesetzten Waare dadurch allein schon bei deren Weiterverbreitung zeichenrechtlich gedeckt ist. In Anwendung dieser Auffassung hat der erkennende Senat in dem Urtheil vom 28. Februar 1902 — Rep. II. 400/401 — gegen den Zeicheninhaber erkannt, daß die diesem zustehenden Befugnisse aus dem Zeichenrechte gegen einen späteren Erwerber der Waare erschöpft seien, wenn eine Waare, sei es von dem Eingetragenen selbst, sei es von einem hierzu ermächtigten

Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in den Verkehr gesetzt ist, und daß das Zeichenrecht keinen besonderen Schutz in Ansehung derjenigen Verträge gewähre, welche der Zeicheninhaber bezüglich des weiteren Vertriebes der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in den Verkehr gesetzten Waaren mit seinem Abnehmer abschließt. Aus jener Auffassung ergiebt sich unmittelbar noch die weitere Folge, daß der Dritterwerber sich gegen Angriffe Dritter aus einem Zeichen-, Firmen- oder Namenrechte zu seiner Vertheidigung darauf berufen kann, daß die von ihm weiterverbreitete Waare zeichenrechtlich geschützt sei, und daß ihm auch hier Einwendungen aus Verträgen obigen Inhaltes zwischen dem Zeicheninhaber und dessen Abnehmer nicht entgegengehalten werden können.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze des Deutschen Zeichenrechts auf den gegebenen Fall unterliegt keinem Bedenken. Was zunächst die Anwendung der Beschränkung der Uebertragbarkeit der Zeichenrechte in dem zweiten Satze des § 7 Abs. 1 anlangt, so hat zwar die Uebertragung den nach § 23 des Waarenzeichengesetzes in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes erfolgten Eintrag eines französischen Waarenzeichens betroffen; nach der Rechtslehre und Rechtssprechung des französischen Zeichenrechts ist aber eine nur örtlich beschränkte Theilcession eines Zeichenrechtes — und zwar ohne den Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichenrecht gehört, rechtlich zulässig. Der Beklagte trägt

ferner selbst vor, daß er die Waaren, deren zeichenrechtlichen Schutz er gegen die Angriffe der Klägerin aus dem Firmen- und Namensrechte eingewendet hat, in Frankreich erworben habe; es könnten aber Bedenken nach der Seite bestehen, ob nicht bei der eigenartigen Stellung der französischen Rechtssprechung zu Verträgen zwischen dem Zeicheninhaber und dessen Abnehmer über Beschränkungen bei dem Weitervertriebe der mit dem Waarenzeichen versehenen Waaren in Frankreich solchen Abmachungen auch zeichenrechtliche Wirksamkeit gegen einen nichtgutgläubigen Dritterwerber zugebilligt würde.

Den allerdings in anderem Zusammenhange gemachten, übrigens auch nur theilweise zur Rechtfertigung ihres Standpunktes geeigneten Ausführungen der Klägerin, wonach die Rechtsgrundsätze des internationalen Patentrechts auf das internationale Zeichenrecht anzuwenden seien, kann wegen der grundlegenden Unterschiede zwischen dem Patentrechte und dem Zeichenrechte nicht beigetreten werden.

Das Patentrecht ist seiner Natur nach lokal beschränkt auf das Gebiet des Staates, in dem es ertheilt ist; deshalb kann ein und derselbe Berechtigte so viele selbständige Patentrechte haben, wie es Staatsgebiete giebt. Für das Patentrecht gilt daher der Satz: „Soviel Patentgebiete, soviel subjektive Rechte". Eine Rechtsfolge hieraus ist: das Patentrecht für ein und dieselbe Erfindung in Frankreich ist unabhängig von dem Patentrecht in Deutschland, selbst wenn

die Patente derselben Person ertheilt worden sind. Eine weitere Rechtsfolge hieraus ist, daß das für das Patentrecht wohl unbeschränkt anzunehmende Prinzip des inneren Zusammenhanges seiner Benutzungsformen nicht für territorial verschiedene Patentrechte gilt. Die in Frankreich — als dem einen Patentstaate — rechtmäßig gefertigte Sache darf darum nicht in dem anderen Staate verbreitet und gebraucht werden, selbst dann, wenn die Patente in den zwei Staaten derselben Person ertheilt worden sind, es sei denn, daß eine Licenz zur Einführung in den anderen Staat ertheilt worden wäre.

Das Zeichenrecht dagegen ist kein örtlich beschränktes, örtlich abtheilbares Rechtsgut; es ist an sich an keine örtlichen Schranken gebunden. Der erkennende Senat hat in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 45 S. 145 *) ausgesprochen, „daß das Zeichenrecht nicht an die Grenzen Deutschlands gebunden sei und sich auch auf das Ausland erstrecke", und Sebastian, The law of trade-marks S. 16, faßt diesen Unterschied des Zeichenrechts vom Patentrechte dahin kurz zusammen „Since trade-marks are recognised throughout the world". Deshalb ist das in verschiedenen Staaten anerkannte Zeichenrecht für ein und dasselbe Zeichen ein und derselben Person, die nur in einem der Staaten eine Niederlassung hat, nicht für den einzelnen Staat ein

*) Abgedruckt Bd. (IV) S. 828.

schlechthin selbständiges und unabhängiges Zeichenrecht: es enthält vielmehr nur die rechtliche Erstreckung des Zeichenrechts des Niederlassungsstaates auch auf andere Staaten. Daraus ergiebt sich einmal der Rechtsgrundsatz der Einheit und Einheitlichkeit des in verschiedenen Staaten anerkannten subjektiven Zeichenrechts mit der — vergl. Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 46 S. 125 ff. — als „accessorische Natur des Inlandschutzes für das im Inland eingetragene Auslandszeichen" bezeichneten Rechtsfolge. Sodann folgt aus der Anwendung des nach den obigen Darlegungen für das Zeichenrecht wenigstens beschränkt zugelassenen Prinzips des inneren Zusammenhanges der zeichenrechtlichen Benutzungsformen auf das in diesem Sinne einheitliche Zeichenrecht, daß ein in dem einen Staate objektiv rechtmäßig erfolgtes Versehen mit dem Zeichen und erstmaliges Inverkehrsetzen auch bei dem Weitervertriebe der Waaren in dem anderen Staate von dem Dritterwerber in dem oben dargelegten Umfange angerufen werden könnte. — Dagegen darf aus diesem Prinzipe der Einheit und Universalität des Zeichenrechts nicht die Folge gezogen werden, daß die rechtliche Stellung des accessorischen Inlandzeichens im Inlande schlechthin dieselbe wäre, wie die Rechtsstellung des prinzipalen Zeichens in seinem Heimathsstaate. Vielmehr ist, wie sich für das Deutsche Zeichenrecht aus § 23 Abs. 3 des Waarenzeichengesetzes unmittelbar ergiebt, für die Wirksamkeit etwaiger Dispositionen über

das inländische Zeichenrecht und für den Inhalt des inländischen Zeichenrechts das Inlandrecht maßgebend. Folgeweise kommt für den gegebenen Fall das Inlandrecht zur Anwendung, wenn dasselbe die Veräußerungsfähigkeit der Zeichen — § 7 Abs. 1 a. a. O. — beschränkt, oder wenn es annimmt, daß der Dritterwerber einer objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehenen und so in den Verkehr gesetzten Waare bei deren Weitervertriebe in dem dargelegten Umfange gegen den Zeicheninhaber und gegen Dritte auch dann geschützt sei, wenn durch Abmachungen zwischen dem Zeicheninhaber und dessen Abnehmer der Weitervertrieb in größerem Umfange beschränkt werden sollte. In beiden Beziehungen beansprucht das Deutsche Zeichenrecht für sein Rechtsgebiet absolute Anerkennung. Zeichenrechtliche Beschränkungen, die etwa das Heimathsrecht des prinzipalen Zeichens Abmachungen des zuletzt bezeichneten Inhaltes zuerkennen würde, fallen deshalb für den Weitervertrieb der nach Deutschland verbrachten Waaren auch dann weg, wenn die Waaren in dem Heimathlande des prinzipalen Zeichens mit dem Zeichen versehen und erstmals unter solchen dort zeichenrechtlich wirkenden Beschränkungen in den Verkehr gesetzt wären. Das deutsche Zeichenrecht spricht solchen Abreden gegenüber dem Dritterwerber eine zeichenrechtliche Bedeutung schlechthin ab; dieselben können für das deutsche Rechtsgebiet gegenüber diesem nur die Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage oder

aus einer mit Bezug hierauf begangenen unerlaubten Handlung abgeben.

2. Nach dem hiernach in vollem Umfange anzuwendenden zweiten Satze des §. 7 Abs. 1 a. a. O. wäre die Uebertragung des Zeichens an die Klägerin zeichenrechtlich nur wirksam, wenn das Zeichen mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem es gehört, übergegangen ist. Bei Auslegung des Begriffes „Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört", ist davon auszugehen, daß darunter nicht unter allen Umständen der gesammte Geschäftsbetrieb des Inhabers oder auch nur derjenige volle Betrieb, der in die Rolle nach §. 2 Abs. 1 Satz 2 des Waarenzeichengesetzes eingetragen ist, verstanden werden muß, sondern auch ein Theilbetrieb dann fallen kann, wenn das Zeichen thatsächlich nur für einen bestimmt abgrenzbaren Theil des Betriebes (nach Niederlassungen, Betriebsstätten, Waaren oder Absatzgebieten) geführt wurde. Der Berufungsrichter hat nun zutreffend ausgeführt, daß das nach §. 23 a. a. O. in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragene Waarenzeichen, das an die Klägerin übertragen wurde, im Heimathsstaate das Zeichen für den ganzen Geschäftsbetrieb des Angelo Mariani ist und daß durch die Eintragung desselben in Deutschland nur der Rechtsschutz jenes für den gesammten Geschäftsbetrieb dienenden Auslandzeichens auf das Inland übertragen wurde. Daraus hat der Berufungsrichter die zutreffende Folgerung gezogen, daß die Uebertragung des Geschäftsbetriebes in Deutschland

nicht als eine Uebertragung des „Geschäftsbetriebes, zu welchem das Waarenzeichen gehörte", angesehen werden dürfe. Wenn er bei diesen Erörterungen noch außer Betracht gelassen hat, daß der Zeicheneintrag in Deutschland vom 19. November 1900 auf die Anmeldung vom 11. Oktober 1900 überhaupt erst nach der vollzogenen Uebertragung des Geschäftsbetriebes in Deutschland erfolgt ist, daß die Uebertragung des Zeichens selbst noch in eine weit spätere Zeit — 20. Februar 1901 — fällt, und sonach eine Uebertragung des Zeichens mit dem Geschäftsbetriebe überhaupt ausgeschlossen gewesen wäre, so ist dadurch jedenfalls die Klägerin nicht beschwert. Die Sanktion der bezogenen Vorschrift in §. 7 besteht darin, daß bei dem Fehlen der dort geforderten Voraussetzung das Zeichenrecht nicht übergehen kann, die Uebertragung folgeweise zeichenrechtlich unwirksam ist.

Die Revision hat zwar geltend gemacht: Selbst wenn die Uebertragung nicht der bezogenen Vorschrift entsprochen hätte, so wäre die Geltendmachung jenes Mangels mit Einrede gegen die auf den Eintrag jener Uebertragung in die Zeichenrolle gestützte Klage aus §. 12 des Waarenzeichengesetzes rechtlich ausgeschlossen. Entweder sei der gedachte Mangel im Rechte durch die Umschreibung der Uebertragung in die Zeichenrolle überhaupt geheilt oder es habe die Eintragung des Erwerbers in die Zeichenrolle Dritten gegenüber — im Gegensatze zum Veräußerer — eine von der Rechtswirksamkeit des Uebertragungs-

aktes unabhängige formale Bedeutung, die nur durch eine Löschungsklage aus §. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Waarenzeichengesetzes beseitigt werden könne. Dieser Auffassung, die in ihrer zweiten Alternative von Kent Waarenzeichenrecht Nr. 213 und 295 vertreten wird, kann nicht beigetreten werden.

Die Zeichenrolle hat zunächst nicht die Aufgabe, dem Erwerber eines eingetragenen Rechtes eine Sicherheit zu geben; sie ist kein zeichenrechtliches Grundbuch und giebt nicht die unantastbare Grundlage für einen eingetragenen Erwerb. Wie sich aus dem zweiten und dritten Absatze des bezogenen §. 7 ergiebt, und auch der Begründung zu §. 6 des Entwurfes — S. 14 a. a. O. — zu entnehmen ist, erbringt die Eintragung einer Zeichenübertragung nur eine bei der gerichtlichen oder rechtspolizeilichen Geltendmachung nothwendige Legitimation, die aber von dem Nachweise der rechtlichen Gültigkeit und rechtlichen Zulässigkeit der Uebertragung nicht befreit. Die dem Eintrag des Waarenzeichens zuerkannte formale Wirkung greift nicht Platz für den Eintrag der Uebertragung. Wenn §. 12 sagt, daß „dem Eingetragenen“ ausschließlich die Rechte zur Benutzung des Waarenzeichens zustehen, so hat er nur den Gegensatz zwischen Eintragung und Anmeldung im Auge. Der *auf* Grund eines Uebertragungsvermerkes in der Zeichenrolle Eingetragene ist nicht „der Eingetragene“ im Sinne jener Gesetzesvorschrift, sondern nur der an Stelle „des Eingetragenen“ auf Grund

eines nach §. 7 Abs. 1 zu beurtheilenden Uebertragungsaktes Getretene. Dieser Auffassung entsprechen auch die Bestimmungen in dem dritten und vierten Satze des §. 7 Abs. 1, die keine Prüfung nach der Seite eines thatsächlichen Ueberganges des Geschäftsbetriebes erfordern, wie denn auch in der Praxis des Patentamts bei dem Eintrage solcher Uebertragungen keine Ermittelungen über den thatsächlichen Uebergang des Geschäftsbetriebes angestellt werden. Danach fehlt es an zureichendem Anhalte im Gesetze, dem auf eine lediglich formelle Prüfung hin erfolgenden Eintrage einer Uebertragung die gleiche rechtliche Bedeutung und Tragweite zuzuerkennen wie dem Eintrage des Waarenzeichens und ist die von Rhenius, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu §. 7 Anm. 2 S. 74, vertretene Ansicht, daß ein Mangel der Uebertragung aus §. 7 Abs. 1 a. a. O. auch in dem Eingriffsstreite nach §. 12 a. a. O. geltend gemacht werden kann, zu billigen.

Der Berufungsrichter hat daher die Klage, soweit sie auf ein durch jene Uebertragung erworbenes Zeichenrecht der Klägerin und auf den Eintrag jener Uebertragung in die Zeichenrolle gestützt war, mit Recht zurückgewiesen.

3. Die Klägerin hat sodann ihr Begehren auch aus §. 14 des Waarenzeichengesetzes und §. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Berufung auf eine Uebertragung des Firmen- und Namenrechts des A. Mariani oder auf das eigene Firmenrecht, welchen Gesichtspunkt die Revision in den

Vordergrund gestellt hat, zu rechtfertigen versucht. Es steht jedoch fest, daß die vom Beklagten in Deutschland vertriebenen Waaren in Frankreich von A. Mariani mit dem diesem geschützten, mit Firma und Namen übereinstimmenden Zeichen objektiv rechtswirksam versehen und so an dortige Grossisten in den Verkehr gesetzt wurden, von denen der Beklagte sie weitererworben hat. Nach den obigen Ausführungen kann sich bei dieser Sachlage der Beklagte gegen solche Angriffe aus dem Rechte des A. Mariani und der Klägerin, soweit letztere auch aus ihrem eigenen Firmenrechte klagt, darauf berufen, daß die von ihm vertriebenen Waaren zeichenrechtlich geschützt seien, und können ihm auch nicht die Abmachungen des A. Mariani mit seinen Abnehmern bezüglich der Beschränkung des Weitervertriebes entgegengehalten werden. Das Vorliegen einer Haftung aus dem Civilrechte gegenüber Mariani oder gegenüber der Klägerin ist von dem Berufungsrichter, soweit es überhaupt geltend gemacht war, zureichend ausgeräumt. Danach hat der Beklagte, wenn er jene zeichenrechtlich geschützten Waaren in Deutschland weiter vertrieben hat, weder in Bezug auf das Firmenrecht des A. Mariani und der Klägerin objektiv widerrechtlich, noch in Bezug auf das Namenrecht des A. Mariani objektiv unbefugt gehandelt und entfällt damit die Möglichkeit einer Anwendung der bezogenen Gesetzesbestimmungen.

3. Entsch. des Patentamtes vom 20. Dezember 1901.

T. 1698/4 Wz. 23/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 53.)

Was ist unter „beweisender Form" im Sinne von § 7 Abs. 1 des Ges. z. Sch. d. W. v. 12. Mai 1894 zu verstehen? Welche Behörden sind in Preußen für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig?

Gründe:

Gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 kann die Umschreibung eines Waarenzeichens auf einen Anderen nur vorgenommen werden, wenn die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Unter beweisender Form kann nur eine Beurkundung verstanden werden, welche geeignet ist, den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs zu begründen. Dies gilt gemäß § 415 C.P.O. nur für solche Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Gemäß ständiger Praxis des Patentamts erscheint aber als das erforderliche Mindestmaß der öffentlichen Beurkundung die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden im Sinne des § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898 sind nun für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Notaren

nur die Amtsgerichte zuständig. Allerdings bestimmt § 191 daselbst, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Da im vorliegenden Falle die Einwilligungserklärung in Bochum abgegeben worden ist, so würden gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die preußischen landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sein. In Preußen galt vor Erlaß des vorgenannten Reichsgesetzes das Gesetz vom 15. Juli 1890, welches übrigens im § 8 auch nur die Notare und die Amtsgerichte zur Beglaubigung von Unterschriften für zuständig erklärte. Nachdem dieses Gesetz durch § 144 Nr. 22 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 aufgehoben worden ist, gilt vorbehaltlich der Sonderbestimmungen der §§ 111, 115 daselbst, nach welchen in bestimmten Gebietstheilen der Monarchie, zu denen Bochum nicht gehört, auch Bürgermeister Ortsgerichtsvorsteher und Ortsvorsteher zuständig sind, Unterschriften zu beglaubigen, in den übrigen Theilen der preußischen Monarchie nur die oben angeführte gesetzliche Bestimmung des § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach welcher für die Beglaubigung einer Unterschrift nur die Amtsgerichte und Notare zuständig sind. Nun befassen sich in Preußen zwar auch die Polizeibehörden und andere Siegel führende Beamte mit der Beglaubigung

von Unterschriften, dies beruht indessen lediglich auf einer thatsächlichen Uebung, weil es durch keine gesetzliche Bestimmung verboten ist, nicht aber auf einer gesetzlichen Anerkennung. Wenn derartige Beglaubigungen im Verwaltungswege in einzelnen Fällen für ausreichend erachtet worden sind, in welchen gesetzlich eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, so z. B. für gewisse Erklärungen, die den preußischen Hinterlegungsstellen, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und ähnlichen gegenüber abzugeben sind, so darf dies Verfahren, eben weil es nur in einzelnen Spezialfällen zugelassen ist, nicht verallgemeinert werden.

Die vorgelegte nur polizeilich beglaubigte Einwilligungserklärung vom 27. August 1901 entspricht somit nicht der gesetzlichen Vorschrift des § 7 des Gesetzes, weil sie als eine Einwilligung in beweisender Form nicht angesehen werden kann

4. Entsch. des Patentamtes vom 23. September 1902.

H. 404/34 Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 256.)

Bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 80 und 81 des Gesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898 bedarf es zur Umschreibung von Waarenzeichen nicht der Einwilligungserklärung von Vertretern der als Zeicheninhaberin eingetragenen Aktiengesellschaft.

Gründe:

Zu Unrecht verlangt die Abtheilung für Waarenzeichen im vorliegenden Falle für die Umschreibung der Zeichen die Abgabe der formellen Einwilligungserklärung der früheren Zeichen-

inhaberin durch für diesen Fall besonders gemäß § 302 Handelsgesetzbuchs bestellte Vertreter. Richtig ist, daß die neue Gesellschaft ein von der bisherigen Aktiengesellschaft verschiedenes Rechtssubjekt ist. Es hat bei der Umwandlung der bisherigen Aktiengesellschaft in die neue Gesellschaft m. b. H. nicht bloß eine Berichtigung der Firma stattgefunden, wie die Beschwerdeführerin rechtsirrig behauptet, vielmehr ist ein neues Rechtssubjekt an die Stelle des alten getreten. Aber dieser Uebergang vollzog sich gemäß §§ 80, 81 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898, da die Voraussetzungen, die das Gesetz aufstellt (nämlich Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Anmeldung der neuen Gesellschaft binnen einem Monat nach Auflösung der alten Gesellschaft in das Handelsregister), erfüllt waren, nicht im Wege der Uebertragung des Vermögens an die neue Gesellschaft, sondern im Wege der Universalsuccession. Die alte Gesellschaft hat mit der Eintragung der neuen Gesellschaft zu existiren aufgehört, ihr gesammtes Vermögen ist mit der Eintragung der neuen Gesellschaft auf diese übergegangen, und Rechtsakte Namens der früheren Gesellschaft können weder von dem früheren Vorstande noch von einem ad hoc Namens des Gerichtes besonders bestellten Vorstande vollzogen werden. Wenn die Abtheilung für Waarenzeichen auf der Abgabe der formellen Einwilligungserklärung Namens der früheren Gesellschaft be-

steht und Abgabe der letzteren durch vom Gericht entsprechend dem letzten Satz des § 302 Handelsgesetzbuchs besonders bestellte Vertreter fordert, so verkennt sie das Wesen der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. gemäß §§ 80, 81 a. a. O. Hier findet eine Liquidation der bisherigen Aktiengesellschaft überhaupt nicht statt, vielmehr erlischt mit der Eintragung der neuen Gesellschaft die bisherige Gesellschaft und das Vermögen der letzteren geht im Wege der Universalsuccession mit der Eintragung der neuen Gesellschaft auf diese über.

Im Falle der Liquidation einer Aktiengesellschaft besteht die Aktiengesellschaft in dem Auflösungsstadium fort, so lange noch vertheilbares Vermögen vorhanden ist; ist also die Liquidation beendigt und die Vollmacht der Liquidatoren erloschen und es stellt sich nachträglich noch vertheilbares Vermögen heraus, so entspricht es dem Wesen der Liquidation, daß die Organisation der Gesellschaft wieder ins Leben tritt und gemäß § 302 des Handelsgesetzbuches die Liquidatoren von Neuem oder neue Liquidatoren bestellt werden. Denn so lange noch vertheilbares Vermögen vorhanden ist, ist die Gesellschaft noch nicht untergegangen, trotz formeller Beendigung der Liquidation und Löschung der Firma. Nicht die Gesellschaft tritt in einem solchen Falle wieder ins Leben, vielmehr lediglich ihre Organisation; die Gesellschaft als solche war überhaupt nicht untergegangen (vergl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 302 Anmerkung 21). In-

sofern unterscheidet sich der Fall des § 302 des Handelsgesetzbuches von dem vorliegenden, wo mit Entstehung der neuen Gesellschaft die alte umgewandelte Gesellschaft endgültig erlischt.

Es liegt sonach hier ein dem Falle der Beerbung natürlicher Personen rechtsähnliches Verhältniß auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts vor, dem nur noch der Fall der Fusion zweier Aktiengesellschaften unter Fortfall der Liquidation (§ 306 des Handelsgesetzbuchs) an die Seite zu stellen ist. Wie die Bestellung eines Vertreters für eine verstorbene Person zur Abgabe einer Willenserklärung unmöglich ist, so ist auch die Abgabe einer Willenserklärung für die untergegangene Aktiengesellschaft unstatthaft. Insofern muß auch das Patentamt hier die materielle Rechtsgestaltung berücksichtigen, freilich nur soweit ihm die Kenntniß durch die formelle Bescheinigung des Registerrichters vermittelt ist. Durch diese ist aber im vorliegenden Falle die Rechtslage durchaus klar gegeben, da laut Registerauszug die Auflösung der alten Gesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Errichtung der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einem und demselben Tage (29. März d. Js.) in das Handelsregister eingetragen worden sind. Wollte das Patentamt fernerhin auf der Abgabe der formellen Einwilligungserklärung seitens der bisherigen Gesellschaft in die Umschreibung bestehen, so würde eine Umschreibung der Zeichen auf die neue Gesellschaft unmöglich sein. Denn der

Registerrichter weigert sich mit Recht, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, Vertreter für die erloschene Gesellschaft zu bestellen. Die Umschreibung muß vielmehr bei der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §§ 80, 81 a. a. O. auf Grund des Antrages der neuen Gesellschaft erfolgen, wenn diese, wie dies hier geschehen, Bescheinigungen dafür beibringt, daß sie im Wege der Umwandlung aus einer Aktiengesellschaft in den gesetzlichen Formen ins Leben getreten ist, ebenso wie gemäß § 7 des Waarenbezeichnungsgesetzes die Eintragung der Erben in die Zeichenrolle zu erfolgen hat, wenn der Tod des Zeicheninhabers und das Erbenverhältniß feststeht. (Vergl. Liebmann, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung S. 202 oben.)

5. Entsch. des Patentamtes vom 12. Februar 1902.

L. 1175/16 b Wz. 1663/01 XVII.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 54.)

Rechtliche Unzulässigkeit eines an das Patentamt gerichteten Antrags, die vorgeschriebene Umschreibung eines Warenzeichens wieder rückgängig zu machen. Die gegen den ablehnenden Beschluß der Abteilung für Warenzeichen erhobene Beschwerde unterliegt gemäß § 10 des Gesetzes z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1984, § 26 Abs. 1 des Patentges. vom 7. April 1891 der Gebührenpflicht.

Durch Beschluß der Abth. für Waarenzeichen v. 23. September 1901 war der Antrag, die vorgenommene Umschreibung mehrerer Waarenzeichen rückgängig zu machen, abgelehnt worden aus folgenden

Gründen:

Der Antrag vom 10. Juli 1901, die auf die Firma F. W. L. sen. Wittwe & Co. vorgenommene Umschreibung der Waarenzeichen 18227, 32820, 36786 wieder rückgängig zu machen, wird als unzulässig abgelehnt, weil eine solche Maßregel vom Gesetze nicht zugelassen ist, es auch dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen würde, wenn das Patentamt in die durch eine einmal vorgenommene Umschreibung geschaffenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eingreifen wollte, und weil es endlich an allen gesetzlichen Regeln für ein derartiges Verfahren fehlt.

Es muß dem Antragsteller anheimgestellt werden, seine etwaigen Ansprüche an dem Zeichen im Wege der gerichtlichen Klage gegenüber der jetzigen Zeicheninhaberin zur Anerkennung zu bringen.

Auf die Beschwerde des Antragstellers erging folgender Beschluß der Beschwerde-Abtheilung I:

Gründe:

Die Eingabe vom 15. Oktober 1901 richtet sich dagegen, daß die Abtheilung für Waarenzeichen die Zeichen 18227, 32820 und 36786 auf F. W. L. sen. Wittwe & Co. umgeschrieben hat. Das Begehren der Antragstellerin geht dahin, daß diese Uebertragung rückgängig gemacht wird.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 werden Anträge auf Uebertragung von Waarenzeichen in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Danach

wäre zunächst anzunehmen, daß eine Beschwerde über verweigerte Umschreibung, wie in Patentsachen, fristlos und gebührenfrei ist. Allein in dem Absatz 2 desselben Paragraphen ist eine Abweichung vorgesehen. Danach kann gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, von dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese Bestimmung, durch welche nach dem Zusammenhang der beiden ersten Absätze des § 10 a. a. O. unmittelbar angeordnet ist, daß Beschlüsse, welche Uebertragungen von Zeichen betreffen, mit der befristeten Beschwerde nach den Vorschriften des Patentgesetzes angefochten werden können, ist so aufzufassen, daß für diese Fälle auch diejenige Bestimmung des § 26 des Patentgesetzes Anwendung findet, nach der die Zahlung der Beschwerdegebühr von 20 Mark Voraussetzung dafür ist, daß über die Beschwerde sachlich entschieden wird (vgl. die Bekanntmachung vom 30. November 1894 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1894/95 S. 64 und die Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung vom 13. Januar 1899 daselbst Jahrg. 1899 S. 149). Da nun für die vorliegende Beschwerde eine Gebühr nicht entrichtet ist, so muß sie nach § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 und § 26 Absatz 1 des Patentgesetzes als nicht erhoben gelten.

Aber auch wenn die Gebühr entrichtet worden wäre, würde die Beschwerde keinen Erfolg gehabt haben. In dem angefochtenen Beschluß wird zu-

treffend ausgeführt, daß eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist, auf Grund deren es für zulässig erachtet werden könnte, daß die Umschreibung eines Zeichens wieder aufgehoben wird. Dies kann, wenn nicht Rechtsunsicherheit Platz greifen soll, nur geschehen auf Grund einer Einwilligung desjenigen, für den das Zeichen in der Rolle eingetragen steht, oder auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung.

Die Heranziehung des § 8 Nr. 2 sowie des § 9 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zur Rechtfertigung des Antrages auf Löschung der Umschreibung beruht auf unrichtiger Auslegung dieser Vorschriften. Diese regeln die Voraussetzungen, unter denen das Patentamt ein eingetragenes Zeichen in der Rolle zu löschen, d. h. dem Zeichen selbst ein Ziel zu setzen, hat. Der Antrag der Beschwerdeführerin geht aber nicht dahin, das Zeichen selbst zu löschen, sondern dahin, das durch die Umschreibung in der Rolle entstandene Recht der jetzigen Inhaber an dem Zeichen zu beseitigen. Es bedarf keiner Ausführung, daß die beantragte „Löschung" der letzteren Art von der Löschung des Zeichens selbst völlig verschieden ist.

§ 8.

Löschung des Warenzeichens auf Antrag des Inhabers oder von Amtswegen.*)

1. Entsch. des Patentamtes vom 22. Februar 1901.

M. 122/23 Wz. 262/97 L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 151.)

Hat derjenige, welcher die Löschung eines Zeichens gemäß § 8 Ziff. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 angeregt hat, die Rechte einer Prozeß-Partei? Steht ihm gegen Ablehnung der Löschung ein Beschwerderecht zu?

Gründe.

Die Beschwerde-Abtheilung hält an der in der Entscheidung vom 18. März 1896 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. II S. 142) niedergelegten Auffassung, daß dem Löschungsanreger gegen die Ablehnung der Löschung das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zustehe, fest.

Denselben Standpunkt hat die Beschwerde-Abtheilung noch in neuester Zeit in Sachen T. 697/2 mit folgender Begründung vertreten:

„Gegenüber den Ausführungen in der Eingabe vom . . . . wird für zutreffend erachtet, was in jener Entscheidung bezüglich der „Löschung von Amtswegen" und der „Löschung auf Antrag" ausgeführt worden ist. Wenn der Beschwerdeführer die Ansicht vertritt, daß die Behörde (das Patentamt) nur in Fällen, wo keine äußere Anregung vorliegt, von Amtswegen, in Fällen aber, wo sie in Verfolg einer Anregung verfährt, „auf den Antrag des Antragenden und nicht von Amtswegen" handelt, so erscheint diese

*) (I) S. 627—631; (III) S. 617; (IV) S. 571.

Auffassung gegenüber dem Wortlaut des § 8 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 unzutreffend. In den dort vorgesehenen Fällen erfolgt die Löschung nicht „auf Antrag oder von Amtswegen", sondern lediglich „von Amtswegen", d. h. es liegt stets ein reines Offizialverfahren vor, gleichviel ob es durch die Entscheidung einer Parallelsache oder durch die vorgeschrittene Erkenntniß der Beamten oder durch Anregung von Außen veranlaßt wurde. Es wird ferner geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen Fällen eines Verfahrens von Amtswegen und eines solchen auf Antrag aufhört, sobald die Behörde eingeschritten ist. Das kann insoweit zugegeben werden, als es für das Verfahren bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln (Ermittelungen oder dergl.) einen Unterschied meist nicht begründen wird, ob es sich um ein Offizialverfahren, oder um ein Verfahren auf Antrag handelt. Wenn indessen hieraus gefolgert wird, daß für denjenigen, der ein Verfahren ersterer Art anregt, die gleichen Rechtsmittel gegeben sein müssen, wie für denjenigen, der einen Antrag gestellt hat, so ist diese Schlußfolgerung nicht überzeugend.

Ebensowenig kann dem Beschwerdeführer beigetreten werden, wenn er ausführt, daß mit Rücksicht auf das gegen jedermann wirkende Ausschließungsrecht, welches durch die Eintragung eines Zeichens begründet werde, jedem freistehe, „die Vernichtung dieses Rechts herbeizuführen". Sowohl in dem Patentgesetz vom 25. Mai 1877,

wie in demjenigen vom 7. April 1891 ist die Vernichtung eines Patents vorgesehen, und es sind Vorschriften über das Nichtigkeitsverfahren getroffen worden. Hätte der Gesetzgeber für die Vernichtung eingetragener Waarenzeichen ähnliche Bestimmungen geben wollen, so hätte dies mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Patentamts zur Eintragung sehr nahe gelegen. In dem Gesetz vom 12. Mai 1894 sind solche Vorschriften indessen nicht enthalten. Der Gesetzgeber hat erkennbar die Handhabung des Waarenbezeichnungsgesetzes durch das Patentamt nach Möglichkeit vereinfachen wollen. Es erscheint daher nicht angängig, für die Löschung eines Zeichens auf Grund eines jedermann freistehenden Antrages die Analogie des Nichtigkeitsantrages heranzuziehen. Wenn ferner aus dem Umstande, daß für die Löschungsklagen nach § 9 Nr 1—3 des Gesetzes die Gerichte zuständig sind, gefolgert wird, daß § 10 Nr 2 in den früheren Beschlüssen der Beschwerde-Abtheilung unrichtig aufgefaßt sei, weil es sich in letzterer Vorschrift eben um die von Dritten an das Patentamt gerichteten Löschungsanträge handle, so erscheint dies nicht zutreffend. Allerdings können Beschwerden nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes für die Fälle der bei den Gerichten erhobenen Klagen (§ 9) nicht in Frage kommen. Allein § 10 handelt nicht nur von Beschwerden im Löschungsverfahren, sondern, wie sich aus seinem ersten Absatz ergiebt, von den Beschwerden gegen alle Beschlüsse, welche sich auf „die Anmeldung von Waarenzeichen, Anträge auf

Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung" beziehen.

Auch der Hinweis darauf, daß, wenn das Patentamt durch das Gesetz für die Eintragung und Löschung von Zeichen für zuständig erklärt sei, schon aus der Organisation des Patentamts als einer Behörde mit zwei Instanzen die Zulässigkeit der Beschwerde folge, vermag das Rechtsmittel nicht als statthaft erscheinen zu lassen. Die Frage, ob Entscheidungen mit einer Beschwerde anfechtbar sind, läßt sich nur aus den Vorschriften des Gesetzes, nicht aber aus Analogien oder allgemeinen gesetzgeberischen Erwägungen beantworten.

Der Beschwerdeführer geht von vornherein davon aus, daß dem Löschungsanreger die Stellung einer Partei zukommt; er vermißt eine unzweideutige Bestimmung darüber, daß beide Parteien nicht die gleiche Möglichkeit haben, gegen eine ihnen nicht genehme Entscheidung die Beschlußfassung der Beschwerdeinstanz herbeizuführen. Diese Argumentation erscheint aus dem Grunde verfehlt, weil die Voraussetzung, daß dem Löschungsanreger, welcher ein Offizialverfahren herbeigeführt hat, die Stellung einer Partei zukommt, nicht als richtig zugegeben werden kann. Mit Rücksicht auf das, was in der Entscheidung der Beschwerde-Abtheilung vom 18. März 1896 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. II S. 142) über den „Antrag" und das Verfahren von Amtswegen gesagt ist, kann dem Löschungsanreger eine Parteistellung

nicht eingeräumt werden (vergl. auch Kent, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen zu § 8 S. 173)." —

Dieser Begründung ist mit Rücksicht auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur vorliegenden Sache nur noch hinzuzufügen, daß für die Zulässigkeit einer vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich gewährten Beschwerde Gesetze, welche eine völlig verschiedene Materie behandeln, keine zutreffende Analogie bieten und daß insbesondere eine Analogie zwischen der Stellung desjenigen, welcher bei der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage beantragt, und der Stellung des Löschungsanregers nicht anerkannt werden kann.

Hiernach war die erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

2. Entsch. des Patentamtes vom 5. Dezember 1900.

D. 1135/34 Wz.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 44.)

Vorhandensein des angegebenen Geschäftsbetriebs als Voraussetzung der Eintragung des angemeldeten Zeichens. Inwiefern wird diese Voraussetzung dadurch beeinflußt, daß die eine oder die andere der angegebenen Waren tatsächlich nicht hergestellt oder vertrieben wird?

Die Anregung zur Löschung stützt sich auf die Behauptung, daß der Inhaber des angefochtenen Zeichens den bei der Anmeldung seiner Zeit angegebenen Geschäftsbetrieb, nämlich: Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben, Mundwasser, Zahnreinigungsmitteln, konsistenten, festen und flüssigen Präparaten zur Entfernung von Flecken

aus Stoffen, Papier, Metall, Glas, Holz u. s. w. sowie zum Poliren und Putzen von Metall, Glas, Holz, Leder, holzartigen und lederartigen Gegenständen, nur insoweit begonnen habe, als es sich um Fleckenwasser handle. Zur Begründung ist eine an die Löschungsanregerin gerichtete Mittheilung des Zeicheninhabers beigebracht, der zufolge dieser das Zeichen nur für Fleckenwasser gebraucht, sowie eine Auskunft des Städtischen Einwohner-Kontrollamts zu K. vom 28. August d. Js., der zufolge Josef D. seit 5. Mai 1896 nur mit Fabrikation von Fleckenwasser zur Gewerbesteuer angemeldet ist.

Für die Beurtheilung des Geschäftsbetriebes, insbesondere dessen Einheitlichkeit, sind in erster Linie die in demselben hergestellten und vertriebenen Waaren maßgebend. Erfolgt deren Fabrikation nach Methoden, welche unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen sind, oder erfolgt die Fabrikation der Waaren unter gemeinsamer Verwendung gewisser Rohstoffe, oder wendet sich der Vertrieb an im Wesentlichen die gleichen Abnehmerkreise, so ist der Geschäftsbetrieb für alle diese Waaren als ein einheitlicher anzusehen. Mit den Thatsachen des täglichen Lebens und den Bedürfnissen des Verkehrs würde es im Widerspruch stehen, in solchen Fällen den Gesammtgeschäftsbetrieb als aus einer größeren Zahl von Einzelbetrieben zusammengesetzt aufzufassen, die sich je auf eine bestimmte Waarengattung beschränken. Es bleibt vielmehr der Betrieb in seiner Totalität unbeeinflußt, wenn der

Zeicheninhaber, sei es in Folge anders gestalteter Konjunkturen oder anderer Gründe, die Fabrikation und den Vertrieb der einen oder anderen Waare einstellt oder sich für später vorbehält. Ein derartiger Fall liegt nun hier vor. Die sämmtlichen durch das angefochtene Zeichen geschützten Waaren haben die gemeinsame Eigenschaft, daß sie in einem chemischen Kleinbetriebe hergestellt werden und zwar unter Verarbeitung im Wesentlichen identischer Rohstoffe, nämlich von Fetten und Oelen — letztere einschließlich der ätherischen —. Auch das Abnehmerpublikum ist für alle diese Waaren dasselbe. Es kommt ferner noch der Umstand in Betracht, daß Fleckenreinigungsmittel nach der Art ihrer Wirkungsweise den Polir- und Putzmitteln, und diese wiederum den Lacken und Farben außerordentlich nahe stehen. Aus allen diesen Erwägungen ergiebt sich, daß der Geschäftsbetrieb, wie er seiner Zeit der Anmeldung zu Grunde gelegt worden ist, thatsächlich begonnen worden ist und auch dann als im Sinne des Waarenbezeichnungsgesetzes thatsächlich bestehend anerkannt werden muß, wenn der Zeicheninhaber nur die Herstellung und den Vertrieb von Fleckenwasser betreiben sollte.

Die Eintragung des Zeichens 21 375 hätte hiernach auch dann nicht versagt werden dürfen, weder ganz noch in Anbetracht einzelner Waaren, wenn die nunmehr vorgetragenen Thatsachen dem Patentamt bekannt gewesen wären, und der Löschung des Zeichens kann deshalb gemäß § 8

a. a. O. von Amtswegen nicht näher getreten werden.

---

§ 9.

Löschung auf Antrag eines Dritten.

I. Wegen Kollision.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Juli 1901.

II. $\frac{27}{176}$ 1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 269.)

Mit einem Wortzeichen kann auch ein aus Wort und Bild zusammengesetztes Zeichen übereinstimmen. Sternoline kann mit Staroil verwechselt werden.

Thatbestand.

Klägerin ist Inhaberin zweier unter Nr 7072 und 7081 für „Schmieröle ausländischer Herkunft" in die Zeichenrolle des Patent-Amts eingetragener Waarenzeichen, welche aus dem Worte Staroil beziehungsweise aus dem mit der Umschrift Star-Oil versehenen Bilde eines sechseckigen Sternes bestehen. Für die Beklagte ist unter Nr 890 ein aus dem Worte Sternoline bestehendes Waarenzeichen „für sämmtliche Vaseline, industrielle Oele und Fette" in die Zeichenrolle eingetragen. Unter der Behauptung, die beiderseitigen Zeichen seien für gleichartige Waaren eingetragen und seien verwechselungsfähig, erhob Klägerin auf Grund der §§ 9, Absatz 1 Ziffer 1, und 20 des Gesetzes

---

*) (I) S. 632; (II) S. 385; (III) S. 625; (IV) S. 579—643.

zum Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894, Klage mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Bewilligung der Löschung ihres Zeichens. Das Landgericht zu Cöln wies durch Urtheil vom 12. Juli 1898 die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin hat das Königliche Oberlandesgericht zu Cöln, Fünfter Civilsenat, durch Urtheil vom 27. Oktober 1900 die Beklagte verurtheilt, die Löschung ihres Waarenzeichens Sternoline zu bewilligen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Dieselbe ist durch Versäumnißurtheil des Reichsgerichts, Zweiten Civilsenats, vom 18. April 1901 zurückgewiesen worden. Nach Einlegung des Einspruchs hat die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des Versäumnißurtheils das Berufungsurtheil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Der Antrag der Klägerin geht auf Zurückweisung des Einspruchs.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Angriffe der Revisionsklägerin, Beklagten, sind lediglich gegen die Annahme des Oberlandesgerichts gerichtet, daß die Gefahr einer Verwechselung des Waarenzeichens der Beklagten mit den beiden Waarenzeichen der Klägerin bestehe. Diese Annahme beruht aber auf der thatsächlichen Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse und läßt in ihrer Begründung nicht erkennen, daß das Oberlandesgericht rechtlich geirrt hätte. Mit Unrecht macht die Beklagte geltend, daß unter allen

Umständen ein aus Wort und Bild zusammengesetztes Waarenzeichen als ein anderes denn ein bloßes Wortzeichen, und mit demselben nicht verwechselbares angesehen werden müsse. Vielmehr unterliegt auch ein solches gemischtes Waarenzeichen der Prüfung auf seine Verwechselungsfähigkeit mit dem einfachen Wortzeichen. Daß aber das Oberlandesgericht bei der Vergleichung des gemischten Waarenzeichens Nr 7081 der Klägerin mit dem Waarenzeichen der Beklagten nicht die Gesammtheit des ersteren berücksichtigt hätte, ist nicht ersichtlich. Dasselbe hat nicht das Wort Star-Oil und das Bild des Sternes getrennt beurtheilt, sondern die Bedeutung eines jeden dieser Bestandtheile für den Gesammteindruck geprüft, den das gesammte Waarenzeichen bei dem die Waaren kaufenden Publikum hervorrufe. Dabei ist es zu dem Ergebniß gelangt, daß bezüglich der Gesammtheit des Waarenzeichens dem Wortbestandtheile und bezüglich dieses dem Klanglaute entscheidende Bedeutung innewohne und demgemäß das Bild nur zur Verstärkung der Wirkung des Wortes diene. Rechtlich ist diese Beurtheilung nicht zu beanstanden und sie konnte auch zur Bejahung der Gefahr der Verwechselung des Waarenzeichens Nr 7081 der Klägerin mit dem Waarenzeichen der Beklagten führen, welches in dem Worte Sternoline besteht. Bei der Feststellung der Verwechselungsgefahr dieses Wortzeichens mit dem Wortzeichen Staroil der Klägerin hat das Oberlandesgericht ebenfalls die Gesammtheit eines jeden der beiden aus zwei Wortstämmen zu-

sammengesetzten Zeichen der Beurtheilung unterzogen und die Verwechselungsgefahr nach dem Gesammteindruck geprüft, den jedes Wort im Ganzen auf den Gesichts- und Gehörssinn hervorrufe. In der Hervorhebung, daß beide Wortzeichen aus demselben Wortstämmen zusammengesetzt seien, liegt keine Zerreißung der Wortzeichen in die beiden Stämme und keine gesonderte Beurtheilung der einzelnen Stämme. Das Oberlandesgericht durfte die Gleichheit der Wortstämme bei der Beurtheilung der Verwechselungsgefahr berücksichtigen und hat übrigens nicht hierauf, sondern auf die Aehnlichkeit der Klanglaute der beiden Worte, deren jedes einheitlich ausgesprochen werden kann, das entscheidende Gewicht gelegt.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. April 1900.

II. 14/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 120.)

Gesichtspunkte für die Vergleichung von Kombinationszeichen. Die Gerichte sind bei der Prüfung der behaupteten Freizeichennatur einzelner Zeichenbestandteile an eine vom Patentamt beschlossene und veröffentlichte Freizeichenerklärung nicht gebunden.

Thatbestand.

Die Firma W. B. in K. fertigt seit dem Jahre 1800 ein Kaffeezusatzmittel, das in viereckigen, säulenförmigen, blauen Packeten verpackt und mit einem Zeichen versehen wird. Dieses Zeichen besteht aus einer rechteckigen, wellenförmigen Umrahmung mit der Inschrift „Approbirtes Kaffee-Surrogat, fabrizirt von Werner Breuer in K. am Rheingassenthor 1141 (1)“ und mit einem

in dem rechten Theile der umrahmten Fläche angebrachten Kreise, der von zwei Durchmessern durchschnitten ist und die Buchstaben „W“ und „B“ enthält.*) Mit Bezug auf eine am 26. November 1829 erfolgte Hinterlegung dieses Zeichens in der Kanzlei des Handelsgerichts zu K. wurden später auf den Packeten unterhalb der Umrahmung die Worte hinzugefügt: „Dieser Stempel ist bei einer Königlich Preußischen hochlöblichen Regierung gesetzlich deponirt.“

Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 hat die Klägerin die Eintragung des gedachten Zeichens für Kaffee-Surrogate in das Zeichenregister des Handelsgerichts zu K. am 12. August 1875 erwirkt; im Oktober 1875 erhob sie dann gegen Christian K., den Inhaber der jetzt beklagten Firma, und Emil W., die damals unter der Firma „K. und W.“ zu E. Kaffee-Surrogate fabrizirten, bei dem Handelsgericht zu K. Klage wegen Verletzung des Markenschutzgesetzes,

---

*) Es handelt sich um das folgende unter Nr 2931 eingetragene Zeichen:



weil die Beklagten auf der Verpackung ihrer Waaren einen Kreis mit zwei sich durchschneidenden Durchmessern und den Buchstaben „K" und „W" verwandten, dadurch aber das gleichfalls für Kaffee-Surrogate bestimmte Waarenzeichen der Klägerin, das als in einem Kreise mit zwei sich durchschneidenden Durchmessern und den Buchstaben „W" und „B" bestehend bezeichnet wurde, verletzten, und erwirkte ein Urtheil vom 17. Januar 1876, durch das die Beklagten für nicht berechtigt erklärt wurden, Kaffee-Surrogate mit dem von ihnen bisher verwendeten, oben näher beschriebenen Kreise auf der Verpackung zu versehen.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 wurde auf Anmeldung der Klägerin vom 6. Oktober 1894 deren Zeichen, wie sie es bisher auf der Verpackung ihrer Waaren angebracht hatte, am 18. Februar 1895 unter Nr 2931 in die Zeichenrolle eingetragen. Auf weitere Anmeldung vom 1. Januar 1895 erfolgte am 14. Juni 1895 die Eintragung eines Zeichens mit Nr 7368, das sich von dem zuerst eingetragenen dadurch unterscheidet, daß es unter der Umrahmung noch die Worte „Landesgesetzlich geschützt" und die Abbildung von 11 Medaillen enthält.

Am 20. März 1896 hatte die Firma „Pf. und D." in H. bei dem Kaiserlichen Patentamt die Eintragung eines Zeichens gleichfalls für Kaffee-Surrogate beantragt, das durch ein längliches Viereck mit der darunter gesetzten Warnung:

„Um jeder Verwechslung vorzubeugen bitten wir genau auf unsere Firma zu achten", sowie dem darunter befindlichen Abdrucke von Vorder- und Rückseite zweier Medaillen gebildet wurde. In dem Vierecke, dessen Umrahmung aus Schlangenlinien bestand, befand sich die Inschrift „Approbirtes Kaffee-Surrogat, fabrizirt von Pf. und D. in H.". Das Zeichen sollte auf blauem Papier mit schwarzem Druck als Etikette für viereckige, säulenförmige Packete mit Kaffee-Surrogaten dienen. Nach Vornahme von Ermittelungen erklärte das Patentamt die Umrahmung, die Inschrift „Approbirtes Kaffee-Surrogat" und die „Medaille" als Freizeichen*) verfügte aber unter dem 1. Februar 1897 die Eintragung des angemeldeten Zeichens. Nunmehr meldete die Beklagte am 3. April 1897 das von ihr jetzt geführte Zeichen an, das am 2. Juli 1897 unter Nr 25411 in

*) Dieses Freizeichen wurde im Waarenzeichenblatt von 1897 S 161 unter Nr 128 veröffentlicht. Der Kläger beantragte alsbald die Löschung dieser Freizeichenerklärung, wurde aber durch Verfügung vom 23. Oktober 1897 dahin verständigt, daß zur Zeit keine Veranlassung vorliege, die Verhandlungen über die Freizeichennatur der fraglichen Etikettenbestandtheile fortzusetzen, daß aber eine Richtigstellung erfolgen werde, sobald es dem Kläger gelingen sollte, entweder im Widerspruchsverfahren oder im Wege einer Klage auf Löschung ähnlicher jüngerer Waarenzeichen seine Auffassung von der fehlenden Freizeicheneigenschaft durchzusetzen. Nach vorliegendem Urtheil komm die in Aussicht genommene Richtigstellung nicht mehr in Frage.

die Zeichenrolle eingetragen wurde.*) Dieses Zeichen besteht aus einer viereckigen Umrahmung, die punktirt ist, und die Inschrift hat, „Approbirtes Kaffee-Surrogat fabrizirt von K. und C. in G." Darunter befindet sich die Abbildung von der Vorder- und Rückseite einer Medaille mit der Unterschrift „Goldene Medaille Brüssel 1891"; zwischen den Abbildungen der Medaille ist die Abbildung eines Kakadu mit der Unterschrift „Schutzmarke" angebracht; darunter stehen die Worte:

„Wir bitten auf unsere Schutzmarke genau achten zu wollen."

Die Klägerin sieht in diesem Zeichen der Beklagten eine offensichtliche Nachahmung ihrer beiden

---

*) Das Zeichen ist nachstehend dargestellt:









Goldene Medaille. Schutz Marke Brüssel 1891.

Wir bitten auf unsere „Schutzmarke" und „Unterschrift" genau achten zu wollen.

geschützten Waarenzeichen und macht unter Bekämpfung der die Gerichte nicht bindenden Auffassung des Patentamtes, daß die Umrahmung und die Inschrift „Approbirtes Kaffee-Surrogat“ Freizeichen seien, geltend, die Abweichungen in dem Zeichen der Beklagten von ihrem Zeichen seien an sich unbedeutend und es liege ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vor. Dadurch aber, daß die Beklagte ihr Kaffee-Surrogat in Packete verpacke, die in Form, Farbe wie Umhüllung ganz der Verpackung gleichen, in welcher die Klägerin seit dem Jahre 1800 ihr Kaffee-Surrogat in den Handel bringe, verletze die Beklagte wie die Klägerin weiter geltend macht, ein ihr zustehendes Ausstattungsrecht und sei daher nach § 15 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen zur Entschädigung verpflichtet.

Mit der Klage hat darnach die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurtheilen:

1. Die Löschung des in der Zeichenrolle unter Nr 25411 für Kaffee-Surrogate am 2. Juli 1897 eingetragenen Zeichens zu bewilligen,
2. die Klägerin dafür angemessen zu entschädigen, daß die Beklagte das von ihr verfertigte Kaffee-Surrogat mit einer Ausstattung, die innerhalb der betheiligten Verkehrskreise als Kennzeichen des von der Firma W. B. verfertigten und in den Handel gebrachten Kaffee-Surrogates gelten,

ohne Genehmigung der Klägerin versehen und in den Verkehr gebracht habe.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Seit der Gründung ihres Geschäftes im Jahre 1873 habe sie das von ihr fabrizirte Kaffee-Surrogat in viereckigen, säulenförmigen blauen Packeten verpackt; die darauf angebrachte Etikette habe eine rechteckige wellenförmige Umrahmung mit der gleichen Inschrift gehabt, wie ihr jetziges Waarenzeichen. Den in der Umrahmung früher angebrachten Kreis habe sie nach Erlassung des Urtheils vom 17. Januar 1876 weggelassen; dagegen später unter der Umrahmung die Abbildungen von der Vorder- und Rückseite einer Medaille angebracht. An dieser von ihr seit 1873 ununterbrochen geführten Etikette habe sie bei der Eintragung in die Zeichenrolle, um jede Verwechselung zu vermeiden, durch Anbringen einer punktirten Umrahmung an Stelle der wellenförmigen und ihres bereits geschützten Waarenzeichens, des Kakadu, zwischen den Abbildungen der Medaillen noch Aenderungen vorgenommen. Da aber die Umrahmung, die Worte „Approbirtes Kaffee-Surrogat" und das Anbringen von Medaillen für diese Waarengattung als Freizeichen erklärt seien, die Worte „Approbirtes Kaffee-Surrogat" auch nur Angaben über die Beschaffenheit der Waare enthalten, so liege das die Waarenzeichen Unterscheidende in den Zuthaten, insbesondere in dem als Beiwerk angebrachten Kakadu. Die viereckige, säulenförmige

Verpackung in blauem Papier sei ferner die allgemein übliche Verpackungsform jeder Fabrik für Kaffee-Surrogate; durch deren Benutzung mit dem geschützten Waarenzeichen als Etikette könne daher die Beklagte nicht in eine der Klägerin angeblich zustehende Ausstattung eingreifen.

Das Landgericht zu H. hat durch Urtheil vom 20. Oktober 1898 die Klage abgewiesen.

In den Gründen wird ausgeführt: Es könne dahin gestellt bleiben, ob die von der Beklagten hervorgehobenen Theile der Waarenzeichen Freizeichen seien; denn jedenfalls seien die Worte „Kaffee-Surrogat" weder durch den Zusatz „Approbirtes" noch durch die Orthographie des Wortes „Kaffee" schutzfähig geworden, im Uebrigen sei aber durch das Anbringen des Namens der Beklagten in großen fettgedruckten Buchstaben und insbesondere durch das Anbringen des Kakadu, sowie der punktirten Umrahmung die Gefahr einer Verwechselung ausgeschlossen. Die viereckige wie auch die runde Säulenform in blauem und anderem farbigen Papier sei die allgemein übliche Verpackung für Kaffee-Surrogat; es könne daher die Klägerin diese Art der Verpackung nicht als eine nur ihr zustehende Ausstattung beanspruchen.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach dem Antrag der Klage zu erkennen.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht zu C. hat nach Erhebung von Beweisen mit Urtheil vom 16. November 1899, auf das man Bezug nimmt, die Berufung zurückgewiesen.

In den Gründen wird ausgeführt:

An sich sei der umrahmte Theil in dem Zeichen der Beklagten in seinem Gesammtbilde von einer solchen Aehnlichkeit mit dem der Zeichen der Klägerin, daß ungeachtet der Abweichungen — Fehlen des Kreises, Anbringen der Firma und des Sitzes der Beklagten — die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre als vorliegend anzusehen wäre. Daran ändere das im Zeichen der Beklagten hinzugefügte Beiwerk nichts, und zwar sowohl bezüglich des zuerst eingetragenen Zeichens der Klägerin Nr 2931 wie auch bezüglich des Zeichens Nr 7368. Da die Umrahmung für sich ein selständiges charakteristisches Merkmal nicht abgeben könne, sei darnach für die Entscheidung maßgebend, ob die Worte „Approbirtes Kaffee-Surrogat" als Theil des Waarenzeichens dem gesetzlichen Schutze unterstehen; dies sei zu verneinen. Zunächst würde die Bezeichnung „Kaffee-Surrogat" oder „Caffe-Surrogat" zweifellos als eine Angabe über Beschaffenheit oder Bestimmung der Waare anzusehen sein; nach den gegebenen Umständen könne die Bezeichnung als „Approbirtes Caffe-Surrogat" nur in dem allgemeinen Sinne einer lobenden Anpreisung in der Bedeutung von „erprobt", „bewährt" verstanden werden. Da aus der Angabe einer solchen Be-

schaffenheit der Waare keine besondere Beziehung zu der Waare eines bestimmten Fabrikanten ersichtlich sei, könne auf die Benutzung einer solchen Bezeichnung sowie auch darauf, daß die Klägerin zuerst und allein diese Bezeichnung gebraucht habe, ein Individualrecht auf deren Benutzung nicht gegründet werden. Sollte aber auch diese Bezeichnung im Verkehre zunächst als Kennzeichen gerade der von der Klägerin hergestellten Waare gegolten haben, so besitze sie nach dem Ergebnisse der erhobenen Beweise diese Eigenschaft nicht mehr und habe sie schon zur Zeit der Eintragung des Waarenzeichens im Jahre 1875 nicht mehr besessen, da dargethan sei, daß jene Bezeichnung in dem gutgläubigen freien Verkehre von den Fabrikanten in ihrer Allgemeinheit zur Bezeichnung von Kaffee-Surrogaten verwendet wurde, und daß auch in den Kreisen des kaufenden Publikums die Anschauung, es sei jene Bezeichnung ein Merkmal der Fabrikate der Klägerin nicht mehr bestanden habe. Unter diesen Umständen sei dem Antrage der Klägerin auf Erhebung eines Gutachtens der Handelskammer zu K. darüber, daß die von der Klägerin gebrauchte Etikette und insbesondere auch die Bezeichnung „Approbirtes Caffe-Surrogat“ von den betheiligten Kaufleuten als Originale der Klägerin und Waaren anderer Firmen mit derselben Verpackung und Aufschrift als Nachahmung ihrer Fabrikate angesehen würden, nicht stattzugeben. Der weitere Anspruch auf Entschädigung sei auch um deswillen nicht begründet, weil derselbe nicht auf

einen bestimmten Entschädigungsbetrag gerichtet sei und die Angaben der Klägerin weder einen Schluß auf eine Täuschungsabsicht der Beklagten gestatten noch die Verursachung eines auch nur in annähernder Weise zu schätzenden Schadens erkennen lassen.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Die beiden Zeichen der Klägerin und das Zeichen der Beklagten sind sogenannte Kombinationszeichen; geschützt wird darnach nicht der einzelne Bestandtheil für sich, sondern nur die eigenartige Zusammensetzung und das dadurch gegebene Gesammtbild. Es steht daher dem Schutze eines Kombinationszeichens nicht entgegen, daß ein an sich nicht schutzfähiger Bestandtheil darin enthalten ist, z. B. ein Freizeichen oder Worte, die Angaben über die Beschaffenheit der Waare enthalten; nur muß dieser Bestandtheil zurücktreten gegenüber dem übrigen Inhalte des Zeichens, der letztere muß das Charakteristische, das Unterscheidende des Zeichens ausmachen. Folgeweise sind auch bei der Prüfung eines Kombinationszeichens nach der Seite, ob eine Verwechselungsgefahr vorliege, die darin

enthaltenen, nicht schutzfähigen Bestandtheile jedenfalls dann außer Betracht zu lassen, wenn sie, wie vorliegend, nur in einer räumlichen, rein äußerlichen Verbindung zu dem übrigen Inhalte stehen. — Diese Grundsätze waren unter der Herrschaft des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874, das wegen des Verbotes von Wortzeichen überhaupt eine dem § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen entsprechende Vorschrift wegen Angabe über die Beschaffenheit der Waare nicht enthielt, bei Anwendung des § 10 Abs. 2 für Freizeichen anerkannt und liegen auch dem Urtheile des zweiten Straffenats vom 6. März 1891 — Juristische Wochenschrift 1891 S. 239[6] — zu Grunde; sie werden ferner unter der Herrschaft des Gesetzes vom 12. Mai 1894 für die Prüfung nach § 5 als maßgebend anerkannt. Es liegt aber kein Grund vor, dieselben nicht auch bei der nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und § 20 den Gerichten übertragenen Prüfung der Verwechselungsgefahr anzuwenden. Dabei steht auch in dieser Beziehung den Gerichten eine durchaus selbständige Prüfung zu, die unabhängig ist von der nach § 5 vorangegangenen Prüfung des Patentamtes; die Gerichte sind ferner nicht daran gebunden, daß das Patentamt nach der Eintragung eines Kombinationszeichens einen Bestandtheil desselben als Freizeichen oder als Angabe über die Beschaffenheit der Waare erklärt hat; sie haben diese Fragen selbständig zu prüfen und zu entscheiden. —

Weil das am 12. August 1875 in das Zeichenregister eingetragene, am 18. Februar 1895 in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragene Waarenzeichen der Klägerin kein landesgesetzlich geschütztes im Sinne des § 3 Satz 1 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 war, kommen auf dasselbe die dargelegten Grundsätze in vollem Umfange zur Anwendung: § 24 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, daß der Beisatz „Approbirt" zu der unzweifelhaft eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthaltenden Bezeichnung „Caffe-Surrogat" oder „Kaffee-Surrogat" unter den gegebenen Umständen auch nach der Absicht der Rechtsvorgänger der Klägerin bei dem ursprünglichen Gebrauche nur die Bedeutung von „erprobt", „bewährt" hatte und daß darnach die Bezeichnung „Approbirtes Caffe-Surrogat" eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare geblieben sei. Diese Feststellungen fallen an sich in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung und sind als solche der Nachprüfung entzogen. Die Rüge, das Berufungsgericht habe nicht gewürdigt, daß die Rechtsvorgänger der Klägerin in den zwanziger Jahren ihr Kaffee-Surrogat durch den Stadtphysikus in K. haben untersuchen lassen, und daß im Zusammenhange mit dieser Untersuchung die Bezeichnung „Approbirtes Caffe-Surrogat" stehe, ist belanglos; denn durch jene Untersuchung wäre dem von dem Berufungs-

gericht vermißten Erfordernisse einer behördlichen Approbation nicht genügt; daß aber die Rechtsvorgänger der Klägerin trotz des Mangels einer behördlichen Approbation die Bezeichnung „Approbirt" als Phantasienamen und nicht im Sinne von „erprobt", „bewährt" angewendet haben, verneint das Berufungsgericht auf Grund der thatsächlichen und darnach gleichfalls der Nachprüfung entzogenen Erwägung, daß eine solche Absicht bei Wahl und Gebrauch jener Bezeichnung, die dann einen dezeptiven Inhalt gehabt hätte, nicht angenommen werden könne.

Das Berufungsgericht hat ferner erwogen, daß die Gefahr einer Verwechselung nur dann angenommen werden könne, wenn der in dem Waarenzeichen der Klägerin und in demjenigen der Beklagten enthaltene Bestandtheil „Approbirtes Caffe-Surrogat", ohne den auch die Umrahmung ein charakteristisches Merkmal nicht abgeben könne, bei deren Vergleichung berücksichtigt werden dürfe. Es hat aber rechtlich nicht geirrt und gegen keinen der dargelegten Rechtsgrundsätze, insbesondere nicht gegen die aus dem Begriffe eines Kombinationszeichens sich ergebenden Rechtsfolgen verstoßen, wenn es auf Grund der Annahme, daß jener Bestandtheil „Approbirtes Caffe-Surrogat" eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalte und danach an sich nicht schutzfähig sei, bei der Prüfung, ob eine Verwechselungsgefahr vorliege, jenen Bestandtheil außer Betracht gelassen hat und dann bei Vergleichung des übrigen Inhalts der Waaren-

zeichen zur Verneinung des Vorliegens einer Verwechselungsgefahr gelangt ist. Die Rüge der Revisionsklägerin, die Verkennung des Begriffes eines Kombinationszeichens ergebe sich aus dem auf die Umrahmung sich beziehenden Theile der Gründe, wonach die Umrahmung für sich ein charakteristisches Merkmal nicht abgeben könne, ist nicht begründet; denn nach dem ganzen Zusammenhange sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Umrahmung ohne ihren wesentlichen Inhalt, das ist ohne die Inschrift „Approbirtes Caffe-Surrogat" einen unterscheidenden Theil nicht abgeben könne. Darnach reicht schon der erste Grund des Berufungsgerichtes, aus dem die Löschungsklage nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen abgewiesen wurde, zu, um dessen Entscheidung zu tragen; es ist daher nicht nothwendig, auf dessen weitere Ausführungen einzugehen, wonach die Bezeichnung „Approbirtes Caffe-Surrogat", selbst wenn sie einmal ein Individualzeichen der Klägerin sollte gewesen sein, in der Folge jedenfalls Freizeichen geworden wäre.

2. Was aber den weiteren mit der Klage verfolgten Anspruch aus § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen betrifft, so ist von den mehreren Gründen, aus denen das Berufungsgericht diesen Klageanspruch materiell abgewiesen hat, jedenfalls der eine, daß „die Angaben der Klägerin die Verursachung eines auch nur annähernder Weise zu schätzenden Schadens

nicht erkennen lassen", zureichend, um die abweisende Entscheidung zu tragen; dieser Grund beruht aber auf Erwägungen, die einmal in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung fallen und sodann auch im Hinblick auf § 287 (früher 260) der Civilprozeßordnung überhaupt der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sind. Eines Eingehens auf die anderen Gründe bedarf es hiernach nicht.

Nach dem Gesagten war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen und waren derselben, die mit ihrem Rechtsmittel unterliegt, nach § 97 Abs. 1 der Civilprozeßordnung die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen.

3. Entsch. des Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Oktober 1900.

Bf. IV. 182 u. 239/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 22.)

Gesichtspunkte für die Beurteilung der Gleichartigkeit von Waren. Ist ein Zeichen für Spirituosen, Alkohole und Bier geschützt, so erstreckt sich das Zeichenrecht nicht auf Brennspiritus.*)

Aus den Gründen:

.... Die Berechtigung des klägerischen Anspruches auf Löschung des für den Beklagten eingetragenen Waarenzeichens ist nach dem § 9 sub 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen davon abhängig, daß die für die Firma B. & Co. erfolgte Eintragung ihrer Waaren-

---

*) Vergl. das nachstehende Urteil des Reichsgerichts, durch welches das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestätigt wurde.

zeichen, deren Priorität gegenüber der Eintragung für den Beklagten außer Zweifel steht, für dieselben oder für gleichartige Waaren stattgefunden hat. Als Waaren, für welche das vom Kläger vertretene Zeichen eingetragen ist, sind bezeichnet: Wachholder-Branntwein (Genever), Bittere, Alkohole und Biere, als Waare, für welche das beklagtische Zeichen bestimmt ist: Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Politurzwecken in Fässern, Flaschen 2c. Es handelt sich mithin im ersteren Falle um Waaren, welche ausschließlich oder doch bestimmungsgemäß als Genußmittel Verwendung finden, in dem letzteren Falle um eine Waare, welche bestimmungsgemäß technischen Zwecken dient und in dieser Veranlassung regelmäßig mit einem Zusatze versehen ist, welcher dieselbe als Genußmittel unbrauchbar macht. Allerdings läßt sich als Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Politurzwecken auch eine Waare verwenden, welcher die Eigenschaft, als Genußmittel zu dienen, nicht entzogen ist, aber es kann eine ausnahmsweise stattfindende Benutzung einer Waare zu einem anderen, als ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke nicht dahin führen, die Gleichartigkeit von Waaren im Sinne des § 9 sub 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 anzunehmen, welche bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung als durchaus verschiedenartige Waaren im gesetzlichen Verkehr behandelt werden. Demgemäß hat auch das Kaiserliche Patentamt, Abtheilung für Waarenzeichen, ausweise des Schreibens vom 8. Juli 1898 im Prüfungsverfahren die Eintragung des beklagtischen Zeichens für zulässig

erachtet, weil diese Eintragung nicht für eine der klägerischen gleichartige Waare beantragt worden war, und es hat das angefochtene Urtheil mit Recht angenommen, daß die Waaren der Parteien nicht gleichartig sind.

Wenn die vom Kläger vertretene Firma, wie der Kläger behauptet, nicht nur Präparate, wie Genever, Bittern und derartige alkoholhaltige Genußmittel, sondern auch reinen Alkohol herstellen und unter dem für sie geschützten Waarenzeichen in den Verkehr bringen sollte, und wenn auch diese Waare an sich geeignet sein sollte, den gleichen Zwecken, wie die vom Beklagten hergestellte und in den Verkehr gebrachte Waare zu dienen, so kann doch hieraus nicht die Gleichartigkeit beider Waaren im Sinne des angeführten § 9 entnommen werden, welcher einem speziellen Geschäftsbetriebe mit einer, unter Verwendung eines bestimmten Waarenzeichens in den Verkehr gebrachten bestimmten Waare Schutz durch die Löschung des für einen Anderen eingetragenen, die Gefahr einer Verwechselung der Waare bietenden Waarenzeichens gewähren will. Mag auch vom chemisch-technischen Standpunkt aus Brennspiritus zu Licht-, Koch- und Politurzwecken zu der mit der Bezeichnung Alkohol belegten Substanz zu rechnen sein, so wird doch im Handel und Verkehr unter Brennspiritus eine andere Waare als unter Alkohol verstanden und auch Brennspiritus nicht als eine dem Alkohol gleichartige Waare angesehen. Auf die Auffassung im Handel und Verkehr kommt es aber vor Allem für die Beurtheilung der Gleichartigkeit von Waaren

an, wenn deren Schutz durch ein Waarenzeichen in Frage steht. Hiernach erweist sich der erste auf Löschung des beklagtischen Zeichens gerichtete Klageantrag als unbegründet.

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 25. Januar 1901.

II. 328/1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 265.)

Gesichtspunkte für die Beurteilung der Gleichartigkeit der Waren. Ist ein Zeichen für Spirituosen, Alkohole, Bier geschützt, so erstreckt sich das Zeichenrecht nicht auf Brennspiritus.*)

Thatbestand.

Für die Firma v. d. B. & Co. sind auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in die bei dem Kaiserlichen Patentamte geführte Zeichenrolle auf Grund von Anmeldungen vom 9. Juli 1895 (20. September 1875) unter Nr. 10 314, 10 883 und 10 926 zu Klasse 16b drei verschiedene Waarenzeichen eingetragen, deren Hauptbestandtheil in figürlicher Darstellung eine Glocke bildet. In den diese drei Waarenzeichen betreffenden Eintragungen sind gleichmäßig angegeben: 1. als „Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll: Brennerei- und Brauereibetrieb," 2. als „Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist: Wachholderbranntwein (Genever), Bittere, Alkohole und Biere."

---

*) Vergl. das vorstehende Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. Oktober 1900, welches durch das vorliegende Erkenntniß des Reichsgerichts bestätigt worden ist.

Für den Beklagten, den Kaufmann A. W. jun. zu B. ist gemäß der Anmeldung vom 25. November 1895 am 2. April 1896 unter Nr. 15 333 gleichfalls zu Klasse 16b ein Zeichen in die Zeichenrolle eingetragen, welches aus einer Glocke mit den Schriftzeichen „A. W. jun." besteht und sich von dem für die Firma v. d. B. & Co. eingetragenen Zeichen unter Anderm dadurch unterscheidet, daß die Glocke mit einem Handgriffe versehen ist. In der Eintragung ist angegeben: 1. als „Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll: „Spritfabrikation, sowie Handel mit Spiritus", 2. als „Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist: „Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Politurzwecken in Fässern, Flaschen &c."

In Folge der ihm Seitens des Klägers zugegangenen Aufforderung, seine Zeicheneintragung löschen zu lassen, hat sich der Beklagte W. an das Kaiserliche Patentamt mit dem Antrag gewendet, sein Zeichen von der Klasse 16 in die Klasse 20: Heiz- und Leuchtstoffe umzuschreiben. Er hat diesen Antrag damit begründet, daß das für ihn eingetragene Zeichen lediglich zum Schutz für Spiritus für Heiz-, Leucht- und Politurzwecke dienen solle, während vermuthlich das für die Firma v. d. B. & Co. eingetragene Zeichen zum Schutze von Getränken, also Genußmitteln, zu dienen bestimmt sei. Das Patentamt hat hierauf dem Beklagten mitgetheilt, daß dem Antrage auf Uebernahme seines Zeichens nach Klasse 20 nicht entsprochen werden könne, und daß bei Vergleichung

der Zeichen im Prüfungsverfahren die **Waaren nicht** für gleichartig erachtet worden seien.

Die Firma v. d. B. & Co., für welche im Laufe der ersten Instanz als deren Vertreter J. von Schl. zu H. in den Prozeß eingetreten ist, hat gegen 8 Personen bezw. Firmen, für welche ein aus einer oder mehreren Glocken bestehendes Zeichen in die Zeichenrolle eingetragen ist, bei dem Landgerichte zu Hamburg Klage erhoben.

In dieser Klage wurde insbesondere gegen den für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommenden **Beklagten A. W. jun.** beantragt, denselben zu verurtheilen, das für ihn unter Nr. 15 333 am 2. April 1896 in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragene Waarenzeichen für Spiritus löschen zu lassen und ihm zu untersagen, Spiritus oder dessen Verpackung oder Umhüllung mit diesem Zeichen und den von ihm benützten, dieses Zeichen enthaltenden Etiquetten zu versehen oder die so bezeichneten Waaren in den Verkehr zu bringen. Dieser Antrag wurde durch die hervorgehobenen Thatsachen und die weiteren Behauptungen begründet, daß der Beklagte W. durch die Benutzung eines gleichartigen und jedenfalls leicht zu verwechselnden **Waarenzeichens** für gleichartige Waaren in das durch eine frühere Eintragung geschützte Zeichenrecht der Firma v. d. B. eingreife, daß insbesondere im Verkehr die unbedeutenden Verschiedenheiten der beiderseitigen Zeichen nicht beachtet würden, und daß der Begriff „Alkohol“ auch jene Waaren umfasse, für welche W. sein Zeichen habe schützen lassen.

Der Beklagte W. hat die Abweisung der Klage beantragt und diesen Antrag damit begründet daß die Waaren, für welche die Parteien ihre Zeichen hätten eintragen lassen, nicht gleich oder gleichartig, und daß auch die Zeichen durchaus verschieden seien und eine Verwechselung der Waaren der Parteien nicht herbeiführen könnten. In ersterer Hinsicht hat der Beklagte insbesondere geltend gemacht, daß man unter Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Polizurzwecken solchen Spiritus verstehe, welcher lediglich technischen Zwecken diene, speziell denaturirten, also für den Genuß unbrauchbaren Spiritus, während die Waaren, zu deren Gunsten das Zeichen der Firma v. d. B. eingetragen sei, lediglich Genußzwecken dienten, und man auch unter „Alkoholen" nicht Spiritus selbst, sondern die aus Spiritus oder Alkohol hergestellten oder mit demselben versetzten Getränke, wie Cognac, Rum, Liköre u. s. w. verstehe.

Der Kläger v. Sch. hat diese Behauptungen bestritten.

Das Landgericht zu Hamburg hat durch Urtheil vom 7. April 1900 den Kläger mit der gegen W. erhobenen Klage abgewiesen und durch Urtheil vom 20. Juni 1900 dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits, soweit dieselben durch die Klage gegen W. erwachsen sind, auferlegt, indem es annahm, daß zwar das Waarenzeichen des Beklagten W. an sich eine unerlaubte Nachbildung des klägerischen Waarenzeichens sei, daß aber eine Gleichartigkeit der Waaren, für welche die Eintragungen erfolgt seien, nicht ge-

geben sei, in welcher letzteren Beziehung das Gericht die Ausführungen des Beklagten für zutreffend erachtete.

Diese Urtheile hat Kläger insoweit, als sie den Beklagten W. betreffen, mit Berufung angefochten und beantragt, dieselben dahin abzuändern, daß der Klage auch gegen den Beklagten W. stattgegeben und demselben die Kosten des gegen ihn geführten Rechtsstreits auferlegt werden.

Diesen Antrag hat derselbe durch die erwähnten Klagebehauptungen und durch folgende weitere Ausführungen begründet: Die Annahme des Landgerichts sei unzutreffend, daß die Waaren, für welche die beiderseitigen Eintragungen erfolgt seien, nicht gleichartig seien, insbesondere daß das klägerische Waarenzeichen nur für Präparate aus Alkohol, welche lediglich Genußzwecken dienten, eingetragen sei. Vielmehr sei durch die fragliche Eintragung unter allen Umständen reiner Alkohol oder die im Verkehr mit den synonymen Ausdrücken „Alkohol“ oder „Spiritus“ bezeichnete Waarengattung und außerdem auch die beiden Alkoholpräparate Genever und Bitterer geschützt, zumal da auch von der Klägerin Spiritus fabrizirt und damit gehandelt werde, worüber Zeugenbeweis erboten werde. Auf den Verwendungszweck des Spiritus sei kein Werth zu legen. Uebrigens könne auch der klägerische Alkohol zu technischen Zwecken verwendet werden, während er für den Genuß ebenso unbrauchbar sei wie der Spiritus der Beklagten. Auch das Waarenzeichen der Beklagten, das doch für zum Genuß unbrauch-

baren Spiritus bestimmt sei, sei ebenso wie das klägerische, in der Klasse 16b für Getränke, insbesondere Weine und Spirituosen eingetragen.

Der Beklagte W. hat Verwerfung der Berufung beantragt, die Aehnlichkeit der beiderseitigen Waarenzeichen sowie die gegnerischen Ausführungen, namentlich die behauptete Identität zwischen Spiritus und den von der klägerischen Firma angemeldeten Alkoholen, (d. h. aus Alkohol hergestellten, zu Genußzwecken dienenden Fabrikaten) bestritten und behauptet, daß die klägerische Firma schon mit Rücksicht auf die damalige Zoll- und Steuergesetzgebung unter den in ihrer Anmeldung genannten „Alkoholen" nur zu Genußzwecken dienende alkoholische Getränke, nicht aber denaturirten Spiritus verstanden haben könne.

Das Oberlandesgericht zu Hamburg hat durch Urtheil vom 8. Oktober 1900 die Berufung des Klägers gegen die beiden landgerichtlichen Urtheile als unbegründet verworfen. In den Gründen ist ausgeführt: Die in Frage kommenden, sämmtlich zur Klasse 16b eingetragenen beiderseitigen Waarenzeichen seien bei ihrer Verwendung zur Bezeichnung von Waaren geeignet, bei deren Abnehmern die Annahme zu erwecken, daß die damit versehenen Waaren von gleicher Herkunft seien und dadurch eine Verwechselung der Waaren der verschiedenen Zeicheninhaber herbeizuführen; denn das Charakteristische beider Zeichen sei die Darstellung einer Glocke, und diesem gegenüber kämen im Verkehr die geringen Abweichungen in der Art der Darstellung dieses

Gegenstands und der Zusatz von Buchstaben bei dem beklagtischen Zeichen nicht in Betracht. Die Berechtigung des klägerischen Anspruchs auf Löschung des für den Beklagten eingetragenen Waarenzeichens sei nach § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 aber ferner davon abhängig, daß die für die Firma v. d. B. & Co. erfolgte Eintragung ihrer Waarenzeichen, deren Priorität gegenüber der Eintragung für den Beklagten außer Zweifel stehe, für dieselben oder für gleichartige Waaren stattgefunden habe. Es handele sich aber bei dem klägerischen Zeichen um Waaren, welche ausschließlich oder doch bestimmungsgemäß als Genußmittel Verwendung fänden, bei dem Zeichen des Beklagten aber um eine Waare, welche bestimmungsgemäß technischen Zwecken diene und in dieser Veranlassung regelmäßig mit einem Zusatz versehen sei, welcher dieselbe als Genußmittel unbrauchbar mache. Allerdings lasse sich als Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Politurzwecken auch eine Waare verwenden, welcher die Eigenschaft, als Genußmittel zu dienen, nicht entzogen sei. Aber es könne die ausnahmsweise stattfindende Benutzung einer Waare zu einem anderen, als ihrem bestimmungsmäßigen Zwecke nicht dazu führen, die Gleichartigkeit von Waaren im Sinne des § 9 Nr. 1 cit. anzunehmen, welche bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung als durchaus verschiedenartige Waaren im geschäftlichen Verkehre behandelt würden. Selbst wenn die klägerische Firma nicht nur Präparate, wie Genever, Bitterer und derartige alko-

holhaltige Genußmittel, sondern auch reinen Alkohol herstellen und unter dem für sie geschützten Waarenzeichen in den Verkehr bringen sollte, und wenn auch diese Waare an sich geeignet sein sollte, den gleichen Zwecken wie die vom Beklagten in den Verkehr gebrachte Waare zu dienen, so könne doch hieraus nicht die Gleichartigkeit beider Waaren im Sinne des § 9 entnommen werden, welcher einem speziellen Geschäftsbetriebe mit einer unter Verwendung eines bestimmten Waarenzeichens in den Verkehr gebrachten bestimmten Waare Schutz durch die Löschung des für einen Anderen eingetragenen, die Gefahr einer Verwechselung der Waare bietenden Waarenzeichens gewähren wolle. Möge auch vom chemisch-technischen Standpunkte aus Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Politurzwecken zu der mit der Bezeichnung „Alkohol" belegten Substanz zu rechnen sein, so werde doch im Handel und Verkehr unter Brennspiritus eine andere Waare als unter Alkohol verstanden und auch Brennspiritus nicht als eine dem Alkohol gleichartige Waare angesehen. Auf die Auffassung im Handel und Verkehr aber komme es vor Allem für die Beurtheilung der Gleichartigkeit der Waaren an, wenn deren Schutz durch ein Waarenzeichen in Frage stehe. Hiernach habe das Landgericht mit Recht angenommen, daß die Waaren der Parteien nicht gleichartig seien. Die beiden Klageanträge seien daher unbegründet.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger dem Beklagten W. gegenüber Revision eingelegt und

beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach den seitens des Klägers in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen oder sonstwie Rechtens zu erkennen.

Der Revisionsbeklagte hat beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, eventuell als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Was zunächst die Frage der Zulässigkeit der Revision, nämlich das beklagterseits bestrittene Vorhandensein eines den Betrag von 1500 *M.* übersteigenden Werths des Beschwerdegegenstands betrifft, so ist ein solcher Werth im Hinblick auf den bedeutenden Geschäftsbetrieb der einen wie der anderen Partei und auf das sich hieraus ergebende erhebliche Interesse der klägerischen Firma an der beantragten Löschung des eingetragenen Waarenzeichens des Beklagten als glaubhaft und die Revision daher als zulässig zu erachten.

Dieselbe erscheint aber als unbegründet. Das angefochtene Urtheil beruht nämlich im Wesentlichen auf der Annahme, daß die für den Beklagten erfolgte Eintragung seines Waarenzeichens nicht für dieselben oder für gleichartige Waaren stattgefunden hat wie die Eintragung des Waarenzeichens der klägerischen Firma. Dieser Annahme liegt die in dem Urtheil ausgesprochene Rechtsansicht zu Grunde, daß vor Allem die Auffassung im Handel und Verkehr für den Begriff der Gleichartigkeit von Waaren maßgebend ist, daß demgemäß die im

gegebenen Falle in Frage stehenden Waaren — Alkohole einerseits und Brennspiritus andererseits —, welche wegen ihrer verschiedenen bestimmungsgemäßen Verwendung und wegen des der letzteren Waare beigefügten, sie zu Genußzwecken unbrauchbar machenden Zusatzes im Verkehr als durchaus verschiedenartige Waaren betrachtet und behandelt werden, trotz der Gleichartigkeit ihrer Substanz im Uebrigen und trotz der Möglichkeit der ausnahmsweisen Verwendung des Alkohols der klägerischen Firma auch zu technischen Zwecken dennoch nicht als gleichartig im Sinne des § 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 anzusehen sind. Diese Ausführungen erscheinen nicht als rechtsirrthümlich. Sie stimmen vielmehr mit der Auffassung überein, von welcher die gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß der verschiedenen, die Gleichartigkeit von Waaren erwähnenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ausgegangen sind. So haben sich die Regierungskommissare in der Reichstagskommission zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes, worin ebenfalls „gleichartige Waaren" erwähnt sind, über letzteren Begriff, ohne Widerspruch zu finden, folgendermaßen ausgesprochen: „Das Patentamt wird bei Beurtheilung dieser Frage (d. h. der Gleichartigkeit bestimmter Waaren) nicht darauf den Hauptwerth zu legen haben, ob die Waaren, für welche ein Zeichen angemeldet wird, sich von den Waaren, für welche dasselbe Zeichen bereits geschützt ist, durch Herstellung oder Material unterscheiden, sondern es wird auch hier

danach zu urtheilen sein, ob die Möglichkeit einer Verwechselung oder Täuschung im Verkehr vorliegt" (vgl. den Kommissionsbericht zu §. 4 Seite 2). Diese allgemeinen Ausführungen über den gesetzlichen Begriff „gleichartige Waaren" sind selbstverständlich auch für die Beurtheilung des nämlichen, in §. 9 Nr. 1 des Gesetzes vorkommenden Begriffs durch die Gerichte maßgebend, falls diese über eine auf Grund der letzteren Bestimmung erhobene Klage auf Löschung eines Waarenzeichens zu erkennen haben. Nach dieser Erläuterung des fraglichen Ausdrucks und des Zwecks der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erscheint es nicht als rechtsirrthümlich, wenn das Berufungsgericht im gegebenen Falle bei der Verneinung der Frage der Gleichartigkeit der Waaren „Alkohole" und „Brennspiritus" auf die erörterten Umstände als die Verkehrsanschauung in diesem Punkte wesentlich beeinflussend entscheidendes Gewicht gelegt und dagegen die von dem Kläger für die entgegengesetzte Auffassung geltend gemachten Gesichtspunkte als im Verkehr weniger in Betracht kommend und daher minder erheblich erachtet hat. Insoweit liegt lediglich eine thatsächliche Würdigung vor, deren Richtigkeit in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen ist.

Die von der Revision gegen die erörterte Begründung des Berufungsurtheils erhobenen einzelnen Beschwerden sind sämmtlich ungerechtfertigt.

In dieser Hinsicht rügt die Revision hauptsächlich, daß das Berufungsgericht die Bedeutung

der nur zu Steuerzwecken erfolgenden Denaturirung des Spiritus verkannt und namentlich mit Unrecht angenommen habe, daß dieses Verfahren die Art der Waare im Sinne des §. 9 cit. verändere. Diese Rüge ist nach obigen Erörterungen unzutreffend; denn das Berufungsgericht begründet seine Ansicht von der Ungleichartigkeit der beiden Waaren in der Hauptsache nicht durch eine von ihm selbst vorgenommene Beurtheilung der Substanz derselben, sondern durch Anführung der entsprechenden, den Verkehr beherrschenden Anschauung, welche sowohl durch deren durchaus verschiedene bestimmungsgemäße Verwendung wie durch den eine gleichartige Verwendung ausschließenden Zusatz zu dem Brennspiritus hervorgerufen werde. Nach obiger Darlegung, wonach die im Verkehr herrschende Anschauung in dieser Frage maßgebend ist, genügte diese Begründung und bedurfte es eines Eingehens auf den steuerlichen Zweck der Denaturirung und deren Wirkung vom chemisch-technischen Standpunkte aus nicht.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht nicht beachtet habe, daß das Waarenzeichen der Klägerin schon vor dem Gesetze vom 24. Juni 1887, also zu einer Zeit zu Recht bestanden habe, als eine Verbrauchsabgabe von für Genußzwecke bestimmtem Spiritus und daher auch eine Denaturirung des für gewerbliche Zwecke bestimmten Spiritus noch nicht eingeführt gewesen sei. Die Revision knüpft hieran die weitere Ausführung, daß die klägerische Firma bei ihrer „damaligen“ (d. h. am 20. September 1875 bethätigten) An-

meldung von „Alkohol“ nicht die Ausschließung von gewerblichem Spiritus beabsichtigt haben könne, da damals kein grundsätzlicher Unterschied zwischen gewerblichem und Genußspiritus bestanden habe und sie durch den Zoll nicht gehindert gewesen sei, auf dem deutschen Inlandsmarkte Spiritus zu gewerblichen Zwecken zu verkaufen. Indem Kläger sich hiermit auf die von der Firma v. d. B. bei der ersten Anmeldung ihres Waarenzeichens gehegte Absicht beruft und zum Beweise dieser Absicht auch die damaligen Zoll- und Steuergesetze anführt, bringt sie eine im Wesentlichen neue, thatsächliche Behauptung vor; denn in den beiden Vorinstanzen hatte sich die Firma v. d. B. und später der heutige Kläger, abgesehen von der kurzen Erwähnung der „Anmeldung vom 9. Juli 1895 / 20. September 1875“ in der Klageschrift, auf diese damalige Absicht der Ersteren überhaupt nicht berufen, so daß auch eine Feststellung des Wortlauts der ersten Anmeldung und der daraufhin erfolgten Eintragung der Waarenzeichen bezüglich des Verzeichnisses der geschützten „Waarengattungen“ (vgl. §. 2 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874) unterblieben ist. Unter diesen Umständen hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, die von dem Kläger behauptete damalige Absicht der Firma v. d. B. und die zu deren Beweis herangezogenen früheren Steuer- und Zollgesetze zu berücksichtigen. Ein Mangel an Begründung liegt daher insoweit

nicht vor. Eine Berücksichtigung dieses neuen thatsächlichen Vorbringens und der darauf bezüglichen Gesetze seitens des Revisionsgerichts aber ist nach §. 561 der Civilprozeßordnung unzulässig. Da diese Revisionsbeschwerde schon aus diesen Gründen ungerechtfertigt ist, so bedarf es auch nicht der Prüfung der Frage, ob bezüglich der Ausdehnung des durch die Eintragung eines Waarenzeichens erlangten Schutzes die Absicht des Anmeldenden oder nicht vielmehr die objektive Bedeutung der in die Eintragung aufgenommenen Waarenbezeichnung im Verkehr maßgebend ist.

Eine weitere Rüge der Revision geht dahin, daß das Berufungsgericht das Gesetz insofern verletzt habe, als es übersehen habe, daß die Wirkung eines inländischen Waarenzeichens auch auf den Handel und Verkehr in den deutschen Freihäfen sich erstrecke, in welchen der Umsatz des Spiritus der klägerischen Firma und desjenigen des Beklagten ohne jede Behinderung durch Zoll- und Steuergesetze, somit auch in nicht denaturirtem Zustande stattfinden könne. Abgesehen davon, daß auch dieses Vorbringen neu ist, ist die darin liegende Rüge schon deshalb unbegründet, weil das Berufungsgericht die bezüglich der Nicht-Gleichartigkeit der beiderseitigen Waaren herrschende Verkehrsanschauung ganz allgemein, also auch für die deutschen Freihafengebiete festgestellt hat. Es hatte in Ermangelung einer hierauf bezüglichen Aufstellung des Klägers in den Vorinstanzen auch keinen An-

laß, auf die in den deutschen Freihäfen etwa bestehenden besonderen Verkehrsanschauungen oder die bezüglich des Umsatzes der beiderseitigen Waaren in diesen Gebieten bestehenden besonderen Verhältnisse einzugehen. Hiermit hat das Berufungsgericht keineswegs dem klägerischen Waarenzeichen den Schutz für die deutschen Freihafengebiete versagt oder dem Waarenzeichen des Beklagten für diese Gebiete einen ihm nicht zustehenden Schutz gewährt; denn wenn der Beklagte wirklich in deutschen Freihäfen seine lediglich als „Brennspiritus zu Leucht-, Koch- und Politurzwecken“ geschützte Waare auf Grund der dort bestehenden besonderen Zoll- und Steuerverhältnisse in einer dieser Bezeichnung nicht entsprechenden Beschaffenheit, also als nicht-denaturirten Spiritus vertreiben sollte, so würde dieser Vertrieb durch sein Waarenzeichen nicht geschützt sein.

II. Wegen Einstellung des Geschäftsbetriebs.*)

1. Entsch. des Patentamts vom 2. Juli 1901.

D. 1135/34 Wz. 13/00. L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 284.)

Für die Einleitung des Löschungsverfahrens wegen Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes gemäß § 9 Ziff. 2, Abs. 5 des R.G. z.Sch.d.W. vom 12. Mai 1894 ist lediglich der formelle „Antrag“ entscheidend. Beschwerderecht des Antragstellers im Falle der Ablehnung seines Antrags.

Gründe.

Der Antragsteller hat mit der Behauptung, daß der Zeicheninhaber nur Fleckwasser herstelle

*) (III) S. 629; (IV) 643.

und vertreibe, hinsichtlich der übrigen Waaren aber den Geschäftsbetrieb noch nicht eröffnet habe, die Theillöschung des Zeichens „von Amtswegen" für alle Waaren des Waarenverzeichnisses außer Fleckwasser begehrt und wörtlich hinzugefügt:

„Die Löschung eines Zeichens könnte nach Aufgabe des Geschäftsbetriebes geschehen. Der nicht begonnene Geschäftsbetrieb steht aber dem nicht mehr fortgesetzten Betriebe gleich, so daß mein Antrag auf Theillöschung gerechtfertigt erscheint."

Die Abtheilung für Waarenzeichen hat diese Erklärungen lediglich als Anregung zur Löschung von Amtswegen behandelt und die Löschung durch Beschluß vom 5. Dezember v. J. abgelehnt, weil es sich nach der Natur der Waaren um einen einheitlichen Geschäftsbetrieb handele, für dessen Bestand es unerheblich sei, ob thatsächlich alle im Waarenverzeichniß aufgeführten Waaren hergestellt und verkauft würden. Da unter diesen Umständen die Eintragung des Zeichens für alle Waaren selbst dann nicht hätte versagt werden können, wenn der Abtheilung für Waarenzeichen bei der Anmeldung schon bekannt gewesen wäre, daß der Anmelder thatsächlich nur Fleckwasser herstelle, so könne der Löschung des Zeichens gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nicht nähergetreten werden.

Hiergegen ist Beschwerde erhoben mit der neuen Behauptung, daß der Betrieb auch mit Fleckwasser seit langem eingestellt sei.

Da dem Löschungsanreger in dem Löschungsverfahren von Amtswegen nach ständiger Uebung ein Beschwerderecht nicht zusteht, so wäre die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, wenn es sich nur um eine Anregung zur Löschung von Amtswegen handelte. Aus den oben wörtlich angeführten Sätzen geht aber hervor, daß die Löschung auch auf Grund von § 9 Ziffer 2 a. a. O. nachgesucht wird. Dies träfe selbst dann zu, wenn die Annahme, der nicht begonnene Geschäftsbetrieb stehe dem nicht mehr fortgesetzten gleich, rechtsirrig sein sollte. Es liegt sonach ein „Antrag" im Sinne des § 9 vor, der durch die beschlossene Ablehnung der Löschung zurückgewiesen ist. Hiergegen ist nach § 10 Absatz 2 a. a. O. unzweifelhaft Beschwerde zulässig.

In der Sache selbst kann die Erledigung der Streitfrage, ob der nicht begonnene dem nicht fortgesetzten Geschäftsbetriebe gleichsteht, auf sich beruhen, nachdem der Antragsteller neuerdings zulässigerweise behauptet hat, daß der von dem Zeicheninhaber auf Fleckwasser beschränkte Betrieb eingestellt sei. Bei dieser Sachlage muß nunmehr gemäß § 9 Absatz 5 a. a. O. der Antrag auf Löschung dem Zeicheninhaber zur Aeußerung zugestellt werden. Da eine solche Zustellung im ordnungsmäßigen Verfahren noch nicht erfolgt ist, war der erste Beschluß aufzuheben und die Sache zur weiteren Veranlassung an die Abtheilung für Waarenzeichen zurückzuverweisen.

2. Entsch. des Patentamts vom 22. November 1900.

K. 4455/2 Wz. 14/00. L.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 43.)

Begründet der Tod des eingetragenen Zeicheninhabers die Annahme, daß der Geschäftsbetrieb nicht fortgesetzt wird? Ablehnung des Antrags auf Löschung des Zeichens, wenn aus den Angaben des Antragstellers nicht entnommen werden kann, daß der Geschäftsbetrieb nicht fortgesetzt wird. § 9 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes.

In Sachen des für P. K. in L. eingetragenen Waarenzeichens ist beschlossen worden den Antrag auf Löschung abzulehnen.

Aus dem Umstande, daß der eingetragene Inhaber des angefochtenen Zeichens verstorben ist, kann keineswegs ohne Weiteres geschlossen werden, daß der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, nicht mehr fortgesetzt wird. Es kann vielmehr das durch die Eintragung des Waarenzeichens begründete Recht bereits unter Lebenden auf einen Andern übertragen worden oder auf die Erben übergegangen oder durch Verfügung von Todeswegen auf einen Andern übertragen worden sein; vergl. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Letztere Bestimmung wäre gegenstandslos, wenn schon allein das Ableben des Zeicheninhabers als ein die Löschung des Zeichens aus § 9 Ziff. 2 begründender Umstand anzusehen wäre. Hierzu ist vielmehr erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, erloschen ist. In dieser Richtung läßt es die Antragstellerin an Behauptungen und Beweisen fehlen. Die Behauptung, daß die Erben des P. K. nicht zu ermitteln seien, reicht dazu nicht

aus und ist durch den Beschluß des Landgerichts Liegnitz vom 11. Oktober 1900 nicht bewiesen, vielmehr insofern, als danach Testamentserben vorhanden sind, widerlegt.

Das Verfahren nach § 9 Abs. 5 a. a. O. setzt voraus, daß die Angaben des Antragstellers sich mit dem Thatbestand des Abs. 1 Ziff. 2 daselbst decken. Ist das, wie im vorliegenden Fall, nicht zutreffend, so fehlt dem Antrag die erforderliche Substanziirung, das Patentamt kann nicht feststellen, daß der Fall des Abs. 1 Ziff. 2 gegeben ist, und folgeweise das Löschungsverfahren nach Abs. 5 daselbst nicht einleiten.

III. Wegen Täuschungsgefahr.*)

IV. Aus anderen Gründen.

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 11. Juni 1901.

I. 103/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 284.)

Auf Löschung eines Warenzeichens kann von den Gerichten auch aus solchen Gründen erkannt werden, welche im Warenzeichengesetz nicht besonders vorgesehen sind, namentlich auch wegen Verstoßes gegen § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.

Thatbestand.

Für die schon länger bestehende klagende Firma „J. A. H. . . .“ in S. ist ein aus zwei aneinandergefügten Zwillingsfiguren bestehendes Waarenzeichen geschützt und am 11. Juni 1895 unter Nr 7175 in die Zeichenrolle des Patent-

*) (II) S. 419; (III) S. 631—649; (IV) S. 644—668.

amts eingetragen für Solinger Stahlwaaren und sonstige Eisenwaaren.

Der Beklagte, der früher Kommanditist der Klägerin war, hat später ein selbständiges Geschäft eröffnet und als seine Firma „P. A. H. ...“ zur Eintragung in das Register angemeldet, eine Eintragung hierfür aber nicht erlangt. Dagegen ist für ihn ein Waarenzeichen bestehend aus den Worten „P. A. H. ... Solingen“ mit den auf der linken Seite derselben quer davor gestellten Buchstaben P. H. am 20. April 1898 unter Nr 30 229 für Eisen-, Stahl- und Metallwaaren aller Art in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Im Mai 1898 hat sodann der Beklagte als seine Firma „Paul A. H. ...“ in das Handelsregister eintragen lassen.

Nachdem die Klägerin am 14. Mai 1898 den Beklagten vergeblich hatte auffordern lassen, das für ihn eingetragene Waarenzeichen löschen zu lassen und sich jedes Gebrauchs der Firma „P. A. H. ... Solingen“, insbesondere auch als Bestandtheil eines Waarenzeichens zu enthalten, hat dieselbe bei dem Landgerichte zu E. am 1. Juni 1898 eine einstweilige Verfügung erwirkt, wodurch dem Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung untersagt wurde, die Firmen-Bezeichnung P. A. H. ... Solingen in irgend einer Weise zu führen oder zu gebrauchen und das erwähnte für ihn eingetragene Waarenzeichen in seinem geschäftlichen Verkehr zu verwenden.

Nachdem auf Antrag des Beklagten der Klä-

gerin durch Verfügung vom 11. Juni 1898 aufgegeben worden war, wegen der den Gegenstand dieser einstweiligen Verfügung bildenden Angelegenheit Klage zu erheben, hat diese am 20. Juni 1898 eine solche Klage erhoben mit dem Antrage:

dem Beklagten bei Vermeidung einer Strafe von 500 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu untersagen:

1. die Firmenbezeichnung P. A. H. . . . Solingen in irgend einer Weise zu führen oder zu gebrauchen,
2. das erwähnte, für ihn eingetragene Waarenzeichen P. A. H. . . . Solingen mit den quer davor gestellten Buchstaben P. H. im geschäftlichen Verkehr zu verwenden, insbesondere Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit diesem Waarenzeichen zu versehen, die so gezeichneten Waaren in Verkehr zu bringen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen,
3. den Beklagten zu verurtheilen, binnen zu bestimmender Frist die Löschung des erwähnten Waarenzeichens bei dem Patentamte zu beantragen bezw. herbeizuführen,
4. den Beklagten zu verurtheilen, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welcher derselben dadurch entstanden sei und noch entstehe, daß der Beklagte die erwähnte Firmen-

bezeichnung und das erwähnte Waarenzeichen auf Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen u. s. w. angewandt habe und noch anwende, oder die damit gekennzeichneten Waaren in Verkehr gebracht habe und noch bringe,

5. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich derjenigen der Erwirkung der einstweiligen Verfügung vom 1. Juni 1898 zur Last zu legen.

Die Klage wurde auf die Eingangs erwähnten Thatsachen und auf folgende weitere Behauptungen gestützt: Die von dem Beklagten angenommene Firma P. A. H.... sei nach Artikel 20 des Handelsgesetzbuchs ungesetzlich und ihr Gebrauch insbesondere auch als Bestandtheil eines Waarenzeichens ein unbefugter. Auch bediene der Beklagte sich nicht allein der nachträglich für ihn eingetragenen Firma Paul A. H...., sondern er bringe auch noch folgende Bezeichnungen auf Preislisten, Waaren u. s. w. an: 1. P. A. H...., 2. Paul H...., 3. P. H...., 4. das Wort H.... allein, 5. das Zeichen P. H. quer neben die eine oder andere Bezeichnung gesetzt. Diese fünffach verschiedene Art der Firmenbezeichnung sei von dem Beklagten mit Berechnung nur deshalb gewählt, um Verwechselungen mit der Firma der Klägerin herbeizuführen und bei dem geringen Unterschied der beiden Firmen auch hierzu geeignet. Klägerin könne daher auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren

Wettbewerbs verlangen, daß dem Beklagten der Gebrauch dieser Bezeichnungen untersagt werde. Ferner verstoße das Waarenzeichen des Beklagten gegen § 9 Nr 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Dasselbe entspreche nämlich den thatsächlichen Verhältnissen insofern nicht, als die Firma des Beklagten nicht P. A. H. . . . Solingen, sondern Paul A. H. . . . Solingen sei und als es die Gefahr einer Täuschung begründe. Klägerin könne auf Grund des § 20 desselben Gesetzes die Löschung dieses Waarenzeichens verlangen, weil die Gefahr einer Verwechselung desselben mit dem Waarenzeichen der Klägerin, namentlich wenn es auf Messer und Scheeren geschlagen sei, nahe liege, wie denn auch die Zeichnung der quer gestellten Buchstaben P. H. beweise, daß es dabei auf eine Irreführung des Publikums abgesehen sei.

Durch Urtheil vom 13. Juli 1898 hat das Landgericht zu E. den Klageanträgen 1, 2, 3, 5 entsprochen, dagegen die weiteren Klageanträge als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Berufung eingelegt, beantragt, unter Abänderung desselben die Klage ganz abzuweisen und hierzu seine Ausführungen erster Instanz wiederholt.

Die Klägerin hat Verwerfung der Berufung und mittels Anschlußberufung beantragt, den Beklagten noch weiter zum Schadensersatz zu verurtheilen, über dessen Höhe Beweis durch Sachverständigen-Gutachten erboten und im Uebrigen

ebenfalls ihre Ausführungen erster Instanz vorgetragen.

Der Beklagte hat Verwerfung der Anschlußberufung beantragt.

Durch Urtheil vom 12. Dezember 1900 hat das Oberlandesgericht zu C. unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils und unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin die Klage ganz abgewiesen und der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zur Last gelegt. In den Gründen ist ausgeführt: Der Beklagte habe zwar beim Beginn seines Geschäftsbetriebes die Firma P. A. H. . . . geführt, aber der Aufforderung der Klägerin vom 14. Mai 1898, diese Firma in eine andere umzuwandeln, welche keine Gefahr der Verwechselung biete, durch die von ihm am 16. Mai 1898 veranlaßte Eintragung der Firma Paul A. H. . . ., somit vor Erhebung der Klage entsprochen. Für ihre Behauptung, daß der Beklagte auch noch später die Firma P. A. H. . . . gebraucht habe, habe Klägerin keinen Beweis erbracht. Zu dem Klageantrag 1 habe daher keine Veranlassung vorgelegen. Bezüglich der Frage der Verwechselungsfähigkeit der beiderseitigen Waarenzeichen (§ 20 des Waarenzeichen-Gesetzes) sei zwar die Art der Benutzung derselben im Verkehr sowie weiter in Betracht zu ziehen, daß die Beifügung von Ornamenten oder anderem Beiwerk, unter Umständen auch einer Namensbezeichnung, die Verwechselungsfähigkeit nicht ausschließe. Der Umstand aber, daß Klägerin auf ihren Waaren

neben ihrem Waarenzeichen ihre Firma einzuschlagen pflege, könne nicht zu der Folgerung führen, daß bei einer Vergleichung der fraglichen Waarenzeichen angenommen werde, daß die Klägerin neben dem eingetragenen Waarenzeichen auch zusätzlich ihre Firma als integrirenden Bestandtheil dieses Zeichens habe eintragen lassen und daß sie somit für diese Zusammenstellung den Schutz des Gesetzes vom 12. Mai 1894 genieße. Im Allgemeinen komme es auf den Gesammteindruck an, welchen die zu vergleichenden Waarenzeichen, wie sie eingetragen und somit geschützt seien, machten, wobei zu berücksichtigen sei, ob die Verschiedenheit eine in die Augen fallende und nicht nur bei einer Gegenüberstellung beider Zeichen durch genaue Vergleichung zu erkennen sei. Unter Anwendung dieser Grundsätze sei es aber unzweifelhaft, daß die beiderseitigen Waarenzeichen sich wesentlich von einander unterschieden und die Gefahr einer Verwechselung derselben ausgeschlossen sei. Was den Gebrauch der Buchstaben P. H. allein als Waarenzeichen betreffe, so seien dieselben für den Beklagten als Waarenzeichen nicht eingetragen, aber es sei auch nicht bewiesen, daß er dieselben allein als Waarenzeichen verwende. Im Uebrigen ergebe aber auch eine Vergleichung dieser Buchstaben allein, sei es, daß dieselben aufrecht oder liegend dargestellt seien, mit dem Waarenzeichen der Klägerin, — wenn auch die eigenthümlich gekrümmte Linie der Buchstaben die Absicht, eine gewisse Ähnlichkeit mit dem für die Klägerin eingetragenen Waaren-

zeichen herbeizuführen vermuthen lasse, — daß diese Absicht nicht erreicht sei, indem auch bei ganz geringer Aufmerksamkeit eine Verwechselung dieser beiden Zeichen nicht erfolgen könne, es vielmehr eines besonderen Hinweises auf die behauptete Aehnlichkeit bedürfe, um eine solche herausfinden zu können.

Ebenso sei die Bezugnahme der Klägerin auf § 9 Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 verfehlt. Zwar führe der Beklagte nicht die Firma P. A. H. . . ., sondern die Firma Paul A. H. . . . Eine gesetzliche Pflicht des Beklagten, falls er in sein Waarenzeichen einen Namen aufnehme, nur seine Firma aufzunehmen, bestehe aber nicht; er sei vielmehr auch berechtigt, einen anderen Namen als Bestandtheil desselben aufzuführen, falls nicht hieraus Folgerungen gezogen werden könnten, welche den thatsächlichen Verhältnissen bezüglich der Herkunft oder Beschaffenheit oder einer anderweitigen besonderen Eigenschaft der Waare nicht entsprächen und eine Täuschung herbeizuführen geeignet seien. Ersteres treffe jedenfalls nicht zu, da der Name P. A. H. . . . den bürgerlichen Namen des Beklagten, wenn auch unter Abkürzung der Vornamen, darstelle. Zwar könne die Bezeichnung P. A. H. . . . leicht zu einer Verwechselung mit der Firma der Klägerin führen. Dies begründe aber die Anwendung des § 9 Ziffer 3 cit. nicht, da die erste Voraussetzung, Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen, fehle. Was den § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 betreffe, so könne derselbe insoweit, als sich

der klägerische Antrag gegen den Gebrauch der Buchstaben P. H allein als Waarenzeichen richte, keine Anwendung finden, da er den Gebrauch eines Namens oder einer Firma voraussetze, dieser aber in dem Gebrauche zweier einzelner Buchstaben nicht gefunden werden könne. Aber auch auf den Gebrauch des Namens „P. A. H. . . . Solingen" in dem Waarenzeichen „P. A. H. . . . Solingen" mit den quer davor gestellten Buchstaben „P. H." treffe diese Bestimmung nicht zu.

Wenn dem Beklagten auf Grund derselben die Führung des Namens „P. A. H. . . . Solingen" in dem Waarenzeichen untersagt werden könnte, so könnte dennoch hiermit die Verurtheilung zur Löschung des Waarenzeichens nicht verbunden werden, da die zwangsweise Löschung nur auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen erfolgen könne, es aber an einem in diesem Gesetze vorgesehenen Löschungsgrunde fehle. Die Eintragung des Waarenzeichens bliebe mithin bestehen. Nach § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 sei aber mit der Eintragung eines Waarenzeichens das Recht verbunden, dasselbe im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen. Es würde sonach ein Widerspruch zwischen diesen beiden Bestimmungen bestehen, wenn man nicht zur Annahme gelangte, daß durch den § 8 cit. die Vorschriften des Waarenzeichengesetzes geändert und theilweise aufgehoben seien. Diese Annahme sei aber nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unzutreffend. Hiernach habe es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, durch das Gesetz

vom 27. Mai 1896 in das Gesetz vom 12. Mai 1894 ändernd oder ausdehnend einzugreifen, was auch der Wortlaut des § 8 cit. bestätige, der nicht auch die auf Täuschung berechnete Benutzung eines Waarenzeichens als zum Schadensersatz verpflichtend bezeichne. Ob das Zeichen nur ein Bildzeichen sei oder aus der Verbindung eines Bildes oder einiger eigenthümlich geformter Buchstaben mit einem Namen bestehe, sei gleichgültig. Die Frage, ob und inwieweit die Führung eines eingetragenen Namens widerrechtlich sei und untersagt werden könne, sei nur nach den Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes zu beurtheilen und für den vorliegenden Fall zu verneinen. Da die klägerischen Anträge, soweit sie in zweiter Instanz noch in Frage kämen, nur auf Untersagung des Gebrauchs des fraglichen Zeichens als Waarenzeichen gerichtet seien, so seien dieselben ebenfalls zurückzuweisen. Hierdurch erledige sich auch der klägerische Schadensersatzanspruch.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desselben zu erkennen, wie Klägerin als Berufungsbeklagte und Anschlußberufungsklägerin beantragt habe. Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision mußte zum größten Theil als gerechtfertigt erachtet werden.

Zunächst ist der auf die Löschung des

Waarenzeichens des Beklagten gerichtete Klageantrag 3, zu erörtern, da die Entscheidung hierüber in mehrfacher Beziehung für die Beurtheilung der übrigen Klageanträge von Bedeutung ist. . . . .

Die Revision macht . . . . geltend, daß der Anspruch auf Löschung des Waarenzeichens selbst dann begründet sei, wenn keiner der Fälle des § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 vorliege; denn wenn die Worte des Zeichens „P. A. H. . . .", also ein wesentlicher Bestandtheil desselben, gegen das Handelsgesetzbuch oder das Wettbewerbgesetz verstießen, so sei damit die ganze Marke an sich rechtswidrig und unterliege nach den vom Reichsgericht in Band 38 Seite 128 ff. entwickelten Grundsätzen der Vernichtung. In dem angezogenen Urtheile vom 16. Januar 1897 *) hat der erste Civilsenat des Reichsgerichts namentlich Folgendes ausgeführt: Die Fälle in denen eine Löschung des eingetragenen Waarenzeichens von einem Dritten begehrt werden könne, seien in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 nicht erschöpfend aufgeführt. Mit § 9 dieses Gesetzes, der die Fälle bezeichne, in denen ein Dritter die Löschung eines Waarenzeichens beantragen könne, sei nicht zum Ausdruck gebracht, daß sich das Gesetz von anderen gesetzlichen Bestimmungen, die vor demselben lägen, von der gesammten Rechtsordnung isolire. Die Marke dürfe nicht rechtswidrig sein, nicht in das Recht eines Dritten ein-

---

*) Siehe (II) S. 385.

greifen; jede gegen das Recht eines Dritten verstoßende Marke entbehre des rechtlichen Schutzes. Dies gelte auch gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1894 u. s. w. In Uebereinstimmung hiermit hat der erkennende Senat in seinem Urtheil vom 6. Februar 1900 in Sachen F. C. Döring contra Döring & Co. II. Nr. 337/99*) ausgeführt: Das Waarenzeichengesetz sehe in seinen §§ 8 und 9 nur die zeichenrechtlichen Löschungsgründe vor, schließe daher als Spezialgesetz für das Zeichenrecht nicht aus, daß auch aus sonstigen privatrechtlichen Gründen gegenüber dem eingetragenen Zeicheninhaber die Löschung des Zeichens verlangt werden könne. Mit dieser Rechtsansicht, von welcher abzugehen kein Grund vorliegt, steht aber das angefochtene Urtheil im Widerspruch. Dasselbe hat nämlich erwogen, daß die Anwendung des § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes im gegebenen Falle nicht begründet sei, und daß auch § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 für die gegenwärtige Klage, soweit der Gebrauch des Namens P. A. H. . . . in dem eingetragenen Waarenzeichen in Frage komme, deshalb keine Anwendung finden könne, weil, auch wenn dem Beklagten auf Grund dieses Gesetzes die Führung des Namens „P. A. H. . . . Solingen" untersagt werden könnte, dennoch hiermit die Verurtheilung desselben zur Löschung des Waarenzeichens nicht verbunden werden könne,

---

*) Siehe (IV) S. 644.

„da die zwangsweise Löschung nur auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen erfolgen könne, es aber an einem in diesem Gesetze vorgesehenen Löschungsgrunde fehle," u. s. w. Diese der Abweisung des Löschungsantrags zu Grunde liegende Rechtsansicht ist nach den obigen Erörterungen rechtsirrthümlich. Im Gegensatz zu derselben ist vielmehr davon auszugehen, daß die zwangsweise Löschung des Waarenzeichens des Beklagten von den Gerichten auch aus solchen Gründen angeordnet werden kann, welche im Waarenzeichen-Gesetz nicht besonders vorgesehen sind. Als solche Löschungsgründe aber sind im gegebenen Falle die in der Aufnahme der Bezeichnung „P. A. H. . . ." in das Waarenzeichen des Beklagten liegende Verletzung des Firmenrechts der Klägerin (Artikel 27, jetzt § 37 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) und der darin liegende Verstoß gegen § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 geltend gemacht worden. Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob das Berufungsgericht den Antrag auf Löschung des Waarenzeichens, soweit er auf Verletzung des Firmenrechts gestützt ist, mit Recht für unbegründet erklärt hat, da die Ansicht desselben, daß auch § 8 des letzteren Gesetzes hier nicht anwendbar sei, jedenfalls als nicht zutreffend anzusehen ist und zur Aufhebung des auf diesen Löschungsantrag bezüglichen Theils der angefochtenen Entscheidung führen muß. Das Berufungsgericht hält nämlich den § 8 cit. deshalb für nicht anwendbar, weil die beantragte Löschung

wegen Vorliegens eines der im Gesetze vom 12. Mai 1894 nicht vorgesehenen Löschungsgründe unter keinen Umständen ausgesprochen werden könne, da Beklagter als Inhaber dieses eingetragenen Zeichens auf Grund des § 12 des letzteren Gesetzes zum ausschließlichen Gebrauch desselben im geschäftlichen Verkehr berechtigt sei und ihm daher eine in dem Gebrauch des Waarenzeichens liegende Benutzung seines Namens oder seiner Firma selbst dann nicht untersagt werden könne, wenn dieselbe gegen § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 verstoße, indem hierdurch § 12 des Waarenzeichengesetzes nicht geändert sei. Es ist zuzugeben, daß, wenn wirklich die zwangsweise Löschung eines eingetragenen Waarenzeichens nur aus den in §§ 8 und 9 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 vorgesehenen Gründen zulässig wäre, die von dem Berufungsgericht hieraus gezogenen rechtlichen Folgerungen zutreffend sein würden; denn wer im unanfechtbaren Besitze eines Waarenzeichens auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ist, der kann auch nicht auf Grund eines anderen Gesetzes, insbesondere des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 an der Führung dieses Zeichens in seiner Gesammtheit gehindert werden (vergl. Urtheil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 22. Januar 1898, Juristische Wochenschrift von 1898 Seite 173.*) Aber der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß nach dem

*) S. (III) S. 640.

Gesetze vom 12. Mai 1894 die Löschung eines Waarenzeichens nur dann beantragt werden könne, wenn einer der in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen zeichenrechtlichen Löschungsgründe vorliege, erscheint nach obiger Erörterung als nicht gerechtfertigt. Wenn dem gegenüber, wie oben dargelegt, davon auszugehen ist, daß die Löschung eines Waarenzeichens auch wegen einer in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 nicht besonders vorgesehenen Rechtswidrigkeit beantragt werden kann, so erscheint hiermit der hauptsächlichste Grund des Berufungsgerichts, aus welchem es die Nicht-Anwendbarkeit des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 einem eingetragenen Waarenzeichen gegenüber herleitet, nämlich die zu Recht bestehende Eintragung des Waarenzeichens und das hierauf beruhende ausschließliche zeichenrechtliche Gebrauchsrecht des Zeicheninhabers als ausgeräumt; denn wenn beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 cit. der Anspruch des Verletzten auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung des Namens oder der Firma in einem in seiner Gesammtheit gegen diese Bestimmung verstoßenden eingetragenen Waarenzeichen begründet ist, so ist damit nach obiger Ausführung auch ein Anspruch des Verletzten auf Löschung eines solchen rechtswidrigen Zeichens gegeben, da dann feststeht, daß demselben der Schutz der Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes nicht gebührt und zu Gunsten dessen daher aus diesem Gesetze kein Grund gegen die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen hergeleitet werden kann.

Wenn hiernach aus den Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes ein durchschlagender Grund gegen die Anwendung des § 8 des Wettbewerbgesetzes auf die behauptete, in dem Gebrauch des fragliches Waarenzeichens liegende mißbräuchliche Benutzung des Namens oder der Firma des Beklagten nicht entnommen werden kann, so ist andererseits ein solcher Grund auch nicht aus den Bestimmungen, dem Zweck oder der Entstehungsgeschichte des Wettbewerbgesetzes, insbesondere des § 8 desselben abzuleiten. Zunächst ist nämlich hervorzuheben, daß § 8 cit. eine so allgemein gehaltene Fassung hat, daß auch die durch Aufnahme in ein Waarenzeichen erfolgende Benutzung eines Namens oder einer Firma und dergl. unter diese Bestimmung gebracht werden kann, zumal da ein Waarenzeichen gerade „im geschäftlichen Verkehr“ verwendet werden und mit dieser Art der Benutzung des Namens oder der Firma, wenn sie gegen § 8 cit. verstößt, eine erhebliche Beschädigung desjenigen, der durch diese Bestimmung geschützt werden soll, verbunden sein kann. Aber auch aus der Entstehungsgeschichte des Wettbewerbgesetzes, namentlich des § 8 desselben, ergiebt sich nicht, daß man die Anwendung desselben auf dem Gebiete der Waarenzeichen gänzlich ausschließen wollte. Zunächst ist nämlich in dem Berichte der Reichstags-Kommission (S. 18) ausdrücklich hervorgehoben, daß § 8 des Gesetzes gewissermaßen eine Ergänzung zu dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen bilde. Wenn auch aus dieser Bemerkung allein noch nicht zu

schließen ist, daß man beim Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gerade Fälle der hier in Rede stehenden Art im Auge gehabt hat, so spricht dieselbe doch gegen die Annahme, daß man die Anwendung der Bestimmung des § 8 auf dem Gebiete der Waarenzeichen überhaupt nicht gewollt habe. Die letztere Auffassung ist auch nicht aus den in dem erwähnten Berichte Seite 19 und 20 wiedergegebenen Kommissionsverhandlungen zu entnehmen. In dieser Hinsicht ist nämlich zu berücksichtigen, daß hierbei nicht sowohl über die Bedeutung und Tragweite des von der Reichsregierung vorgeschlagenen und im Wesentlichen auch zur Annahme gelangten § 8 in der Fassung des Gesetzes, als vielmehr über die Tragweite eines (später verworfenen) Antrags, in § 8 des Entwurfs hinsichtlich der zu schützenden Bezeichnungen die Worte „einer Waare oder einer gewerblichen Leistung" beizufügen, verhandelt worden ist, und daß im Falle der Annahme dieses Antrags allerdings ein weitgehender Eingriff in das Rechtsgebiet des Waarenzeichenschutzes herbeigeführt worden wäre. Aus den zur Bekämpfung dieses Antrages vorgebrachten Aeußerungen ist daher nicht zu folgern, daß man beim Erlaß des Wettbewerbgesetzes die Einwirkungen desselben auf das Gebiet des Waarenzeichenrechts gänzlich ausschließen wollte. Hierzu würde es einer einschränkenden Bestimmung im Gesetze selbst bedurft haben, welche aber nicht erlassen ist. Diese Auffassung erscheint um so unbedenklicher, als auf Grund derselben in der hier in Rede stehenden

Anwendung des § 8 des Wettbewerbgesetzes auf den Mißbrauch von Namen, Firma und dergl. in einem Waarenzeichen — sofern man, wie oben ausgeführt, annimmt, daß schon das Gesetz vom 12. Mai 1894 eine zwangsweise Löschung der Waarenzeichen auch aus anderen als zeichenrechtlichen Gründen nicht ausschließen wollte — nicht eine Aenderung, sondern lediglich eine der gesammten Tendenz des Wettbewerbgesetzes entsprechende Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu erblicken ist.

Geht man von dieser Auffassung über den Sinn und die Tragweite des § 8 cit. aus, so fragt es sich weiter, ob der Beklagte dadurch, daß er die Worte „P. A. H.... Solingen" in sein eingetragenes Waarenzeichen aufgenommen und von diesem letzteren Gebrauch gemacht hat, im geschäftlichen Verkehr einen Namen oder eine Firma in einer Weise benutzt hat, welche darauf berechnet und geeignet war, Verwechselungen mit der Firma der Klägerin, deren sich diese befugter Weise bediente, hervorzurufen. Wenn diese Voraussetzungen sämmtlich zutreffen, was bis dahin von dem Berufungsgerichte noch nicht geprüft worden ist, würde das fragliche Waarenzeichen als ein rechtswidriges und der Antrag auf Löschung desselben als begründet anzusehen sein. Hiernach ist das angefochtene Urtheil insoweit aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über diesen Punkt an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Entsch. des Landgerichts Hof vom 5. Juli 1901.

R. 2972/16 b. Wz. 8/01 C.

Löschung eines Warenzeichens wegen Verletzung eines Urheber- oder Musterrechts oder wegen arglistiger Schädigung Dritter.

(abgedruckt bei Geschmacksmustergesetz § 7 S. 387.)

---

§ 10.

Verfahren vor dem Patentamt.*)

1. Entsch. des Patentamts vom 12. Februar 1902.

Die gegen den ablehnenden Beschluß der Abteilung für Warenzeichen erhobene Beschwerde unterliegt gemäß § 10 des Wz.Ges. und § 26 Abs. 1 des Patentges. der Gebührenpflicht.

(bei § 7 Nr. 5 S. 587.)

2. Entsch. des Patentamtes vom 26. Juli 1900.

St. 1513/13 Wz. 19/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 166.)

Hat der Widersprechende Beschwerde eingelegt, nachdem die Zeichenanmeldung zurückgezogen ist, so ist die Beschwerde gegenstandslos, und die Beschwerdegebühr ist zurückzuzahlen.

Auf die gegen den Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen vom 25. Mai d. Js. eingelegte Beschwerde vom 23. Juni d. Js., hier eingegangen am 26. dess. Mts., wird erwidert, daß der Anmelder R. St. in M. durch einen Schriftsatz vom 16. Juni d. Js. die Anmeldung, betreffend das Wortzeichen „Guttol“, zurückgezogen hat. Die Beschwerde war somit bereits gegenstandslos, als sie einging.

---

*) (I) S. 637; (IV) S. 649—660.

Die Kasse des Kaiserlichen Patentamts hat Anweisung erhalten, Ihnen die am 27. Juni d. Js. eingezahlte Beschwerdegebühr von 20 M., abzüglich der Portokosten, zurückzuzahlen.

---

§ 12.

Wirkung der Eintragung des Zeichens.*)

1. Entsch. des Landgerichts I Berlin vom 12. Juni 1901.

58. O. 114/01.
8.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 29.)

Liegt in der Anbringung einer Erdkugel aus Glas auf dem Dache eines Warenhauses als architektonischer Zierrat eine Verletzung des Rechts an einem für ein anderes Warenhaus eingetragenen Warenzeichen, welches eine Erdkugel zeigt?

Thatbestand:

Für die Klägerin ist das in einer Bl. 34 der Akten befindlichen und hiermit in Bezug genommenen Abbildung wiedergegebene Bildzeichen, einen Globus auf einem „W“ darstellend, auf Grund der Anmeldung vom 7. September 1897 und 9. April 1899 unter Nr 35 325 und 48 272 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes zum Schutze der in dem Bl. 2 bis 6 der Akten befindlichen, gleichfalls in Bezug genommenen Verzeichniß aufgeführten Waaren als Waarenzeichen eingetragen. Als Geschäftsbetrieb ist „Waarenhaus“ angegeben. Eingetragen ist das Zeichen in der Klasse 42: „Sammelwaaren“.

*) Bd. (I) S. 640—653; Bd. (II) S. 398 - 419; Bd. (III) S. 661—701; Bd. (IV) S. 668—763.

Die Beklagte hat auf ihrem neuerbauten Geschäftshause in der Leipzigerstraße 46/49 als oberen Abschluß der nach dieser Straße belegenen Façade in der Mitte eine große, auf einem von Greifen getragenen Sockel ruhende Glaskugel anbringen lassen, welche nach Art eines Globus mit Längen- und Breitengraden versehen ist und an Stelle der Aequatorlinie ein breites mittleres Querband mit den Buchstaben TIETZ trägt. Sie hält in diesem Geschäftshause die nämlichen Waaren feil, welche in dem vorerwähnten Waarenverzeichniß der Klägerin aufgeführt sind.

Die Klägerin behauptet nun, die Glaskugel auf dem Hause der Beklagten sei ihrem eigenen Waarenzeichen im zeichenrechtlichen Sinne ähnlich. Dies biete für sie die Gefahr, daß ihr eigenes Waarenhaus mit dem der Beklagten verwechselt werde. Zahlreiche Kunden, besonders solche aus der Provinz und Ausländer, wüßten nur, daß sie, Klägerin, ein großes Waarenhaus in der Leipzigerstraße besäße. Thatsächlich liefen denn auch häufig bei ihr Briefe ein mit der Adresse: „An das große Waarenhaus in der Leipzigerstraße“ und ähnlichen. Andererseits sei aber einem großen Theil dieser Kundschaft sehr wohl bekannt, daß dieses Waarenhaus der Klägerin Waaren feilhalte, die durch einen Globus geschützt sind und diesen als Kennzeichen auf der Verpackung oder sonstwie tragen. Die Waare der Klägerin sei in weiteren Kreisen überhaupt schlechthin als „Globuswaare“ bekannt. Wenn nun jemand, der die Absicht habe, solche Globuswaare

zu kaufen, die Kugel auf dem Hause der Beklagten sähe, so könne er leicht zu der irrigen Annahme gelangen, er befände sich vor dem Waarenhause, in dem die Globuswaare feilgehalten wird. Die Glaskugel wirke somit als Waarenzeichen des Hauses, und da das Geschäft der Beklagten mit diesem Hause untrennbar verbunden sei und nur die Beklagte in diesem Hause und die Beklagte in Berlin nur in diesem Hause Waaren verkaufe, so müsse dieselbe auch im Publikum als das Waarenzeichen der beklagten Firma gelten.

Zum Beweise dafür hat die Klägerin die Nr 463 des Jahrgangs 1900 der „Münchener Neuesten Nachrichten" und die Nr 42 des Jahrgangs 1900 der „Lustigen Blätter" überreicht. In der ersteren Zeitung befindet sich ein Artikel mit der Ueberschrift „Tietz und Wertheim", in welchem der Inhaber der Beklagten als „der Mann mit dem Globus" bezeichnet wird, und in den „Lustigen Blättern" befindet sich auf Seite 7 eine bildliche Darstellung, in welcher die Glaskugel der Beklagten den Körper einer Person und diese die Personifikation des Waarenhauses bildet.

Hieraus, fährt die Klägerin fort, sei ersichtlich, daß sich die Beklagte zum Zwecke der eigenen Reklame eines dem der Klägerin zustehenden ähnlichen Waarenzeichens bediene. Es sei unerheblich, ob sich das Waarenzeichen auf einem Firmenschilde, d. h. auf einer Fläche, befinde, oder ob es plastisch dargestellt sei, und es sei ebenso unerheblich, ob es dem Gebäude, wie bei gewöhn-

lichen Firmenschildern üblich, lose angefügt sei, oder ob es einen Architekturtheil des Gebäudes bilde. An der Thatsache der Verletzung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 könne dies nichts ändern.

Sie hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurtheilen, den auf dem Hause Leipzigerstraße 46/49 befindlichen Globus zu entfernen oder sich des Feilhaltens von (folgt Aufzählung von Waarengattungen) bei Vermeidung einer öffentlichen Strafe von 1500 Mark für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu enthalten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Sie bestreitet, sich durch Anbringung der Glaskugel auf ihrem Hause einer Verletzung der Rechte der Klägerin schuldig gemacht zu haben. Zur Veranschaulichung ihrer Anführungen hat sie eine Photographie der Hauptfaçade ihres Hauses überreicht. Sie behauptet, die Glaskugel befinde sich in solcher Höhe über dem Giebel des großen Geschäftshauses, daß sie mit einem Ankündigungszeichen nichts gemein habe. Auch räumlich seien die Waaren ein gehöriges Stück von der Kugel entfernt. Ein Unbefangener würde nicht auf den Gedanken kommen, daß das mit derselben verzierte Haus das Haus sei, in dem die „Globuswaare" der Klägerin zum Verkaufe käme, zumal auch die deutliche Anbringung des Namens Tietz

an dem Hause jedem anzeige, daß er sich vor dem Hause der beklagten Firma befinde. Derselbe werde vielmehr darin lediglich eine architektonische Zierde des Hauses erblicken. Auf vielen größeren öffentlichen Gebäuden kämen Figuren zur Verzierung derselben in der Front und auf den Giebeln in Anwendung. Häufig werde, wie dies der Augenschein bei Ansicht des Hauptpostamtes in der Leipzigerstraße, des Hotel Bellevue auf dem Potsdamer Platz, des Hauses Potsdamerstraße 27a, des Hauses Jerusalemerstraße 6 und vieler Gebäude erweise, auch eine Kugel, ein Globus als Bauglied und Façadenschmuck verwendet. Schließlich aber befänden sich auch auf dem Hause der Beklagten noch so zahlreiche andere Figuren, daß nicht ersichtlich sei, weshalb man gerade den Globus als das Waarenzeichen desselben ansehen sollte.

Der Beklagten hat übrigens auch jede Absicht, das Waarenzeichen der Klägerin nachzuahmen, ferngelegen. Ursprünglich sei an Stelle der Glaskugel ein Thurm in Aussicht genommen. Dieses Projekt habe indessen nicht die Billigung der Baupolizeibehörde gefunden.

Sodann habe man sich für eine Quadriga entschieden. Da diese jedoch nach der ganzen Bauart des Hauses als Krönung der Façade zu schwer gewesen sei, so hätten sich die betheiligten Architekten, (folgen Namen) auf Veranlassung des ersteren aus rein ästhetischen Beweggründen für die Wahl der Glaskugel entschieden, die übrigens auch den Vortheil hätte, daß sie bei Dunkelheit als

Leuchtkugel benutzt werden kann. Sie, die Beklagte, besitze ein eigenes, aus einem T bestehendes Waarenzeichen, für dessen Verbreitung sie in jeder Weise außerordentlich bemüht sei. Es würde widersinnig sein, wenn sie das Waarenzeichen der Klägerin als Zierde ihres Hauses zu verwenden die Absicht gehabt hätte.

Endlich müsse jedoch auch das Vorhandensein einer Aehnlichkeit zwischen dem Waarenzeichen der Klägerin und der Glaskugel bestritten werden. Das erstere bestehe aus einem von einem W getragenen Globus, während die Glaskugel auf einem von Greifen getragenen Sockel ruhe und in charakteristischer Weise auf einem Bande das Wort TIETZ trage.

Die Klägerin hat darauf zum weiteren Nachweise der Aehnlichkeit zwischen der in Rede stehenden Kugel und ihrem Waarenzeichen eine Sammlung derjenigen Waarenzeichen eingereicht, welche das Globusmotiv enthalten und nach der ersten Anmeldung ihres eigenen Waarenzeichens bei dem Kaiserlichen Patentamt zur Anmeldung gekommen sind. Bei allen diesen Waarenzeichen der hiermit in Bezug genommenen Sammlung soll nach dem Vortrage der Klägerin eine Eintragung für die nämlichen Waaren, wie sie die Klägerin feilhält, gegen den Widerspruch derselben nicht erfolgt sein.

Die Klägerin hält ferner die Frage, welche Absicht seitens der Beklagten bei Anbringung des Globus vorgelegen habe, für den gegenwärtigen Rechtsstreit für unerheblich und bestreitet eventuell die hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Glas-

kugel seitens der Beklagten behaupteten Thatsachen.

Sodann bestreitet sie aber insbesondere die Behauptung der Beklagten, daß der Globus, beziehungsweise die Glaskugel, ein Architekturtheil des Hauses der Beklagten neben vielen anderen sei. Dieselbe bilde vielmehr den hervorragendsten, am meisten in die Augen fallenden und am leichtesten im Gedächtniß haftenden Theil des Gebäudes. Auf der von der Beklagten überreichten Photographie sei dies allerdings weniger deutlich zu erkennen, da diese von einem im Sinne der Beklagten besonders günstigen Standpunkte aus aufgenommen sei. Ganz anders verhalte es sich auf den — von ihr überreichten — Abbildungen dieses Hauses in der offiziellen Konzert-Zeitung des Landes-Ausstellungsparkes in Berlin und auf Seite 20 eines in russischer Sprache verfaßten Führers durch Berlin. Die Beklagte werde eidlich nicht leugnen, daß sie die Clichés zu diesen Abbildungen geliefert habe und daß diese Abbildungen mit ihrem Einverständnisse verbreitet würden. Auf diesen Abbildungen sei das am meisten in die Augen fallende Merkmal eben die Glaskugel, und andererseits sei der Zweck und die Wirkung der Abbildungen als Reklame für die Beklagte unverkennbar. Ganz anders als bei den sonstigen Berliner Gebäuden, bei denen man die auf ihnen befindliche Kugel allerdings als gewöhnlichen Architekturtheil unter vielen bezeichnen müsse, trete hier die Glaskugel in Erscheinung, so daß eben nicht nur im Volksmunde die Bezeichnungen „das

Globushaus“ und „der Mann mit dem Globus“ üblich wären, sondern sogar im Reichstage der Abgeordnete Stöcker es rügend bemerkt habe, daß sich die Beklagte die Weltkugel als Symbol gewählt habe.

Das ganze Gebäude der Beklagten sei lediglich dem Verkaufe von Waaren derselben bestimmt; die Façade desselben solle durch ihre reiche Ausgestaltung, die nach den eigenen Worten der Beklagten einen geradezu faszinirenden Eindruck hervorrufe, die Aufmerksamkeit des Beschauers auf die in den Schaufenstern ausgestellten Waaren lenken, und was von der gesammten Façade gelte, müsse in erhöhtem Maße von der Glaskugel angenommen werden. Wie wenig aber sich das kaufende Publikum über die Lage der Geschäftshäuser der Parteien bewußt sei, wie leicht daher es möglich sei, daß dasselbe durch Anblick der Glaskugel zu der Annahme käme, es befände sich vor dem Geschäfte, dessen Waaren durch den Globus geschützt seien, beweise der Umstand, daß im umgekehrten Falle häufig Kunden, die das Geschäft der Klägerin betreten hätten, erst dann die Verkäuferinnen gefragt hätten, ob sie sich nun bei Wertheim oder bei Tietz befänden. Ganz besonders groß sei diese Gefahr für die Klägerin aber bei Ausländern, die der Kenntniß der lateinischen Schriftzeichen nicht mächtig seien und lediglich die architektonischen Merkmale des Gebäudes auf sich wirken lassen müßten.

Die Beklagte hat noch zum Nachweise dafür, daß im Volksmunde ihr Geschäftshaus nicht als

das Globushaus gelten könne, auf eine von dem Volkswitze gegebene Auslegung der Kugel verwiesen, nach welcher diese Kugel als ein Luftballon anzusehen sei, welcher dem Zwecke diene, das Geschäft der Beklagten zu heben; sie hat ferner darauf hingewiesen, unter Ueberreichung eines Konvoluts Urkunden über Eintragung von Waarenzeichen, daß nach Anmeldung des klägerischen Waarenzeichens auch für die von der klägerischen Firma vertriebenen Waaren, der Globus auch für andere Firmen als Waarenzeichen zur Eintragung gelangt sei. Das bestreitet Klägerin.

Entscheidungsgründe.

Die Klage stützt sich auf die §§ 12 und 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Dieselbe wäre schon dann unbegründet, wenn, wie Beklagte ausführt, eine Aehnlichkeit zwischen der Glaskugel der Beklagten und dem Waarenzeichen der Klägerin ausgeschlossen wäre.

Zweifellos muß die Glaskugel der Beklagten als ein Globus angesehen werden. Dafür spricht schon die für einen Globus charakteristische Anbringung solcher Linien auf der Kugel, die man bei einem Globus als Längen- und Breitengrade bezeichnet, sowie die schräge Stellung der Axe dieser Kugel. Indessen auch abgesehen hiervon ist sowohl bei dem Waarenzeichen der Klägerin wie bei dem Abschluß der Giebelfaçade des Hauses der Beklagten allein die Kugel dasjenige, was die Aufmerksamkeit in erster Linie und fast aus-

schließlich in Anspruch nimmt. Daß das Haus der Beklagten eine Kugel als Zierde seines Daches trägt, weiß jeder, der das Haus einmal näher betrachtet hat; welche anderen Figuren aber sich in unmittelbarer Nähe der Kugel befinden, davon dürften wohl eine größere Anzahl von Beschauern Auskunft zu geben nachträglich nicht mehr in der Lage sein. Entgegen der Ausführung der Beklagten ist also die Möglichkeit einer Verwechselung der Kugel mit dem Waarenzeichen der Klägerin nicht unwahrscheinlich und damit in Uebereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung des § 20 l. c. nicht für ausgeschlossen zu erachten (vergl. R.G. vom 11. Mai 1900 Jur. Wochenschrift 1900 S. 497, vom 22. April 1898 Entsch. C.S. Bd. 42 S. 15 ff.; vom 21. Dezember 1880 Entsch. C.S. Bd. 3 S. 74 a. E., sowie Entsch. des Patentamtes vom 9. November 1895 Blatt f. P.M. 1894/5 S. 314, vom 6. Dezember 1895 ebenda S. 17).

Ebensowenig ist es von Erheblichkeit, auf die Frage einzugehen, welche Absicht für die Beklagte zur Wahl eines derartigen Baugliedes maßgebend gewesen ist. Auch wenn die Beklagte nicht die Absicht gehabt hat, die Rechte der Klägerin auf das ihr eingetragene Waarenzeichen zu verletzen, so würde, falls objektiv dieses Bauglied geeignet wäre, eine derartige Verletzung herbeizuführen, dem Klageantrage stattzugeben sein.

Eine Verletzung der Rechte der Klägerin müßte nach § 12 l. c. im vorliegenden Falle angenommen werden, wenn die Kugel auf dem Hause der Be-

klagten das hier allein in Frage kommende ausschliesßliche Recht der Klägerin verletzt, das Waarenzeichen auf Ankündigungen, d. h. im Geschäftsverkehr, urkundlich in irgend einer Weise hervorzuheben, so daß das Publikum den Eindruck gewinnen kann, daß die Waaren des Inhabers des ihm bekannten Waarenzeichens in diesem Hause feilgeboten werden.

Zutreffend führt Klägerin aus, daß schon die Anbringung eines bloßen Waarenzeichens als eine Ankündigung wirken kann, und daß das ganze Aeußere eines Geschäftshauses geeignet ist, Ankündigungen aufzunehmen. Die Anbringung einer plastischen Nachbildung des Waarenzeichens auf dem Dache des Waarenhauses der Beklagten würde als Verletzung des fraglichen Rechtes der Klägerin anzusehen sein; denn das Zeichen der Klägerin, der Globus auf einem W, dient gewöhnlich keinem anderen Zwecke als zur Kennzeichnung der Waaren der Klägerin, und deshalb müßte der Beschauer einer solchen Darstellung auf den Gedanken kommen, daß in dem Hause Waaren mit dem ihm bekannten Zeichen zu verkaufen sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nur um ein dem klägerischen Waarenzeichen ähnliches Bildzeichen, und es fragt sich, ob auch hier die Erwägung aller Umstände, in der Anbringung des Globus eine Ankündigung im Sinne des § 12 des Gesetzes liegt? Wenn das der Fall wäre, so würde allerdings eine Verletzung des ausschließlichen Ankündigungsrechts der Klä-

gerin vorliegen, weil, wie oben erörtert, eine Verwechselung der Kugel der Beklagten mit dem Waarenzeichen der Klägerin — an und für sich — nicht ausgeschlossen erscheinen würde.

Die Frage ist verneint worden.

Die Kugel befindet sich auf dem Dache des Hauses, also an einer Stelle, an der es im Allgemeinen nicht üblich ist, Geschäftsankündigungen anzubringen. Derartige Darstellungen werden vielmehr an den Eingängen, über den Schaufenstern oder an den Façaden angebracht. Dort sucht das Publikum den Namen oder die sonstige Bezeichnung des Geschäftes, nicht auf dem Dache. Es kommt nicht auf den Gedanken, daß Darstellungen auf dieser Stelle, welche nicht sonder Zweifel die Beziehungen zu dem Geschäfte ergeben, Geschäftsankündigungen sind. Deshalb sind zur Beurtheilung der vorliegenden Frage auch nicht Veranstaltungen heranzuziehen, welche in unzweideutiger Weise auf dem Dache des Hauses oder an seiner höchsten Stelle auf die feilgebotenen Waaren hinweisen, wie das leuchtende Wort Leibnitz z. B. auf die bekannte Waare.

Wenn der Globus auf dem Hause der Beklagten auch ein so charakteristisches Merkmal des Hauses ist, daß der Beschauer dieses Gebäude an demselben stets wiedererkennen wird, so gilt dasselbe von vielen anderen auffallenden architektonischen Zierden, es fehlt aber dem Schmucke die Beziehung zur Waare.

Es ist dem Beschauer bekannt, daß der Globus vielfach zum architektonischen Abschluß und zur

Zierde bei öffentlichen und privaten Häusern verwendet ist, und deshalb wird er hier stets nur den Gedanken erheben, daß die Kugel, wie die zahlreichen anderen plastischen Bildwerke an und auf dem Hause, nur den architektonischen Schmuck des Hauses bilden. Niemand wird, nach der Ueberzeugung des Gerichts, beim Anblick des Hauses daran denken, daß der Globus auf dem Hause als Ankündigung irgend welcher Waaren dienen soll.

Auch der Name „Tietz", welchen ein die Kugel umspannender Gürtel trägt, ist nicht geeignet, dem Bildwerke den Charakter lediglich architektonischen Beiwerks zu rauben, zumal dem Beschauer beim Anblicke der Kugel der Name keineswegs auffällt, vielmehr erst beim genauen Betrachten lesbar wird.

Gleichgültig ist es endlich, ob, wie Klägerin behauptet, durch die Zeichnungen in den Ankündigungen der Beklagten in der Konzert-Zeitung und in dem russischen Fremdenführer die Kugel auf dem Tietz'schen Hause in einer Weise zur Darstellung gelangt ist, daß das Recht der Klägerin aus §§ 12 und 20 des Gesetzes verletzt erscheint.

Denn hier handelt es sich nicht um jene Ankündigungen, sondern lediglich darum, ob der Globus auf dem Hause der Beklagten als unzulässige Ankündigung, welche die Rechte der Klägerin aus § 12 verletzt, zu erachten ist.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung der Klage und der Kostenentscheidung nach § 91 der Civilprozeßordnung.

2. Entsch. des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 26. September 1900.

6. O. 371/98.
21.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 179.)

Das Recht zum Gebrauch des eingetragenen Warenzeichens erstreckt sich nicht auf abweichende Zeichen.
Als Abkürzungen von Namen und Firmen sind nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nur solche Bezeichnungen anzusehen, aus denen der Träger von Name oder Firma erkennbar ist. Eine Gesellschaft hat kein Recht auf eine abgekürzte Bezeichnung, die keinen Hinweis auf ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis enthält.
Das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes ist Voraussetzung für Begründung und Erhaltung des Warenzeichenrechts, nicht aber für das Namenrecht.

Der Firma Döring & Co. in F. ist das Wortzeichen Nr 861 „Dörings Seife“ und das Bildzeichen Nr. 12803 mit der Umschrift „Dörings Seife“ eingetragen. Die 1. offene Handelsgesellschaft „Apotheker J. E. Döring u. Co.“, für welche zwei Zeichen mit den Worten „J. E. Döring, Apotheker“ für Seifen eingetragen sind (Nr 30935 und 30936), und 2. der Apotheker J. E. Döring in E. haben auf Anerkennung ihres Rechtes, auf Seifen die Worte „Apotheker J. E. Döring“ oder „Apotheker J. E. Dörings Seife“ oder „Döring“ oder „Dörings Seife“ anzubringen, geklagt. Die Handelsgesellschaft ist mit der Klage abgewiesen, der Anspruch des Apothekers J. E. Döring ist dagegen durchgedrungen.

Es besagen die

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urtheile ist von der Prüfung der Frage auszugehen, ob zunächst die

Kläger überhaupt befugt sind, die von ihnen in den Handel gebrachte Seife mit denjenigen Bezeichnungen zu versehen, welche sie nach ihrem Klageantrage geschützt wissen wollen. Dabei ist der rechtlichen Ausführung des Urtheils über das Verhältniß der durch § 13 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gedeckten Befugnisse zu den aus § 12 desselben Gesetzes entspringenden Rechte lediglich beizupflichten.

Soweit die Kläger diese Befugniß zunächst auf die unter Nr 30935 und 30936 der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragenen Waarenzeichen stützen, ist ihr Anspruch auf Schutz für unbegründet zu erachten. Die Eintragung eines Waarenzeichens giebt gemäß § 12 des erwähnten Gesetzes das Recht, Waaren, deren Verpackung und Umhüllung mit diesen Waarenzeichen zu versehen, keineswegs aber beliebige Abänderungen an diesem Zeichen vorzunehmen und das so veränderte Zeichen mit der gleichen Befugniß in Gebrauch zu nehmen. Die aus § 12 hergeleitete Befugniß beschränkt sich eben auf den Gebrauch des genau festgestellten und eingetragenen Zeichens. Nun decken sich aber die eingetragenen Zeichen durchaus nicht mit denjenigen Bezeichnungen, deren Gebrauchsrecht die Kläger für sich in Anspruch nehmen. Das eine Waarenzeichen ist lediglich ein Wortzeichen mit figürlicher Gestaltung der Worte: „J. C. Döring, Apotheker"; das andere enthält außer diesen noch weitere Zuthaten. Die

Bezeichnungen, deren Schutz verlangt wird, in Ansehung deren also das Gebrauchsrecht zu prüfen ist, weichen davon aber nicht bloß insoweit ab, als die figürliche Gestaltung gar nicht festgehalten wird, sondern auch dem Inhalte nach, letzteres mit einer Ausnahme. Auf das Zeichenrecht können demnach die Kläger ihr Recht zur Verwendung der in dem Klageantrage unter 1 bezeichneten Worte auf Waaren u. s. w. nicht stützen, ganz abgesehen davon, daß für den Kläger zu 2 die Zeichen überhaupt nicht eingetragen sind, also auch keine Rechte begründen können.

Ebensowenig ist für die Klägerin unter 1 die Befugniß anzuerkennen, soweit dieselbe aus dem allgemeinen Namen- und Firmenrechte hergeleitet wird, wie dies neben den für die Beklagte gemäß § 12 des erwähnten Gesetzes geschützten Waarenzeichen, dem unter Nr 861 eingetragenen Bildzeichen der in ovaler Umrahmung mit Inschrift sitzenden Eule und dem unter Nr 12803 eingetragenen Wortzeichen „Dörings Seife", durch § 13 daselbst aufrecht erhalten ist. Diese Gesetzesvorschrift behält, selbst in Kollision mit einem etwa nach § 12 erwirkten Zeichenrechte, Jedem die Befugniß vor, abgesehen von sonstigen hier nicht interessirenden Angaben, seinen Namen, seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehre zu gebrauchen. Als nächste Voraussetzung für die berechtigte Ausübung dieser Befugniß ergiebt sich also, daß der gebrauchte Name, die ge-

brauchte Firma dem Gebrauchenden rechtlich zustehen, sein Name, seine Firma sein müsse. Dieser Voraussetzung genügt die Klägerin zu 1. Allein diese Klägerin verlangt nicht den Schutz im Gebrauche ihrer vollen Firma, sondern ihrer Firma in der abgekürzten Gestalt, welche die Bezeichnungen im Klageantrage unter 1 aufweisen. Insoweit ist aber ihre Berufung auf § 13 für verfehlt zu erachten. Der § 13 gewährt seinen Schutz zwar, wie bereits gesagt, auch für den Gebrauch einer Firma in abgekürzter Gestalt; allein in Consequenz der eben erwähnten Absicht des Gesetzes, überhaupt nur dann den Gebrauch einer Firma schützen zu wollen, wenn diese Firma dem Gebrauchenden rechtlich zusteht, kann von einem Schutze im Gebrauche von Abkürzungen nur dann die Rede sein, wenn aus diesen Abkürzungen selbst wieder jenes Rechtssubjekt, dessen Befugniß zum Gebrauche der Firma zu prüfen ist, erkennbar ist. Es müssen daher diese Abkürzungen wenigstens in allgemeiner, im Verkehr üblichen Weise auf das berechtigte Rechtssubjekt hinweisen, wenn auch nicht zu verlangen ist, daß die Beziehung auf jede sonstige Firma vollständig ausgeschlossen sei. Welche Theile der Firmenbezeichnung hierzu erforderlich und hinreichend sind, läßt sich durch eine allgemeine Regel nicht feststellen, muß vielmehr im Einzelfalle unter Gegenüberstellung von Firma und Abkürzung entschieden werden. Immerhin aber führt jene grundsätzliche Erwägung zu dem Ergebnisse, daß Abkürzungen, in denen nicht einmal die charakteristischen und rechtlich wesentlichen

Merkmale der Firma bei behalten sind, als zulässige im Sinne des erwähnten § 13 nicht erachtet werden können. In diesen Grenzen halten sich nun die Bezeichnungen unter 1 des Klageantrages im Verhältnisse zur vollständigen Firmenbezeichnung nicht. Die Firma der Klägerin zu 1, Apotheker F. C. Döring & Co., ist die einer offenen Handelsgesellschaft. Eine solche Firma muß, so sie rechtliche Anerkennung und Rechtsschutz genießen, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, die Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. Wird diese zweite Form einer Gesellschaftsfirma gewählt, so ist also die Andeutung eines Gesellschaftsverhältnisses ein wesentlicher und unerläßlicher Bestandtheil der Firma. Hieraus ergiebt sich, daß Abkürzungen, welche eines Hinweises auf ein bestehendes Gesellschaftsverhältniß entbehren, als zulässige Abkürzungen von Gesellschaftsfirmen nicht zu erachten sind. Die Firma der Klägerin zu 1 entspricht dieser Form, andererseits enthält keine der vier in Betracht zu ziehenden Abkürzungen die erwähnte Andeutung. Indessen kann von dieser der rechtlichen Bedeutung des Gesellschaftszusatzes in der Firma der Klägerin zu 1 entnommenen Folgerung gänzlich abgesehen werden; schon die reine thatsächliche Gegenüberstellung der Firma F. C. Döring & Co. mit jener der vier Bezeichnungen läßt in den letzteren den Mangel des erforderlichen Hinweises auf das berechtigte Rechts-

subjekt deutlich hervortreten Die Bezeichnungen Apotheker F. C. Döring und Apotheker F. C. Dörings Seife weisen auf eine einzelne Person hin und lenken, je deutlicher dieser Hinweis auf eine ganz bestimmte Person ist, umsomehr von der Annahme ab, als stehe hinter dieser Bezeichnung eine Gesellschaftsfirma. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Person, auf welche hingewiesen wird, einer der Gesellschafter der Firma ist, ja sogar der Gesellschafter, dessen Name nebst einem das Gesellschaftsverhältniß andeutenden Zusatze die Firma bildet; die Beziehbarkeit der Abkürzung auf die klagende offene Handelsgesellschaft ist damit allein nicht gewahrt. Noch weniger ist dies letztere, wie nunmehr nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, mit den beiden anderen Bezeichnungen Döring und Dörings Seife der Fall. Entbehren aber somit die fraglichen Bezeichnungen des erforderlichen Hinweises auf die Klägerin zu 1, so kann diese für den Gebrauch derselben auch nicht den Schutz gemäß § 13 des Waarenzeichengesetzes beanspruchen; ihre darauf gerichtete Klage war vielmehr als unbegründet abzuweisen. Aus dem Namenrechte des Klägers zu 2 können für die Klägerin zu 1 keine Rechte hergeleitet werden.

Zu einem anderen Ergebnisse führt die Prüfung der Befugniß des Klägers zu 2, des Apothekers F. C. Döring, aus dem allgemeinen Namenrechte bezw. dem Rechte gemäß § 12 des Waarenzeichengesetzes. Was diesen Kläger anbelangt, so können seinem vollen Namen gegen-

über von den zu beurtheilenden Waarenbezeichnungen die beiden ersten (Apotheker F. C. Döring und Apotheker F. C. Dörings Seife) nur in so weit als Abkürzungen in Frage kommen, als darin statt der vollen Vornamen nur die Initialen derselben enthalten sind. In diesem Umstande ist aber nichts Unzulässiges zu finden, da durch einen aus den Initialen der Vornamen und dem Familiennamen gestalteten Namen eine ausreichende Beziehung zu einem bestimmten Rechtssubjekte ermöglicht wird. Das gilt selbst dann, wenn die Initialen als ebenso gebräuchliche Abkürzungen für andere Vornamen sich darstellen sollten, als diejenigen des Klägers und zwar umsomehr, als die Vornamen überhaupt ganz weggelassen werden können, ohne daß die Abkürzung als unzureichend zu erachten wäre. Aus diesem letzteren Satze ergiebt sich dann ohne Weiteres, daß auch die beiden anderen Waarenbezeichnungen (Döring und Dörings Seife) als zulässige Abkürzungen des Namens des Klägers zu 2 zu betrachten sind. Nun hat aber die Berufungsklägerin auszuführen versucht, daß die Worte „Dörings Seife" als Wortzeichen für sie eingetragen und geschützt seien und daß, wenn dieser Schutz überhaupt eine Bedeutung haben solle, jedem Anderen der Gebrauch dieser beiden Worte in ihrer charakteristischen Verbindung untersagt sein müsse. Wenn diese Ausführung dahin verstanden sein wollte, daß die Eintragung des Wortzeichens „Dörings Seife" gegen den Gebrauch des gleichen oder eines zur

Verwechselung Anlaß gebenden Zeichens durch Andere Schutz gewähre, so würde ihr ohne Einschränkung beizutreten sein. Das ist indessen nicht der Fall; der Sinn geht vielmehr weiter; es soll gesagt sein, daß außer der Berufungsklägerin kein Anderer aus welchem Rechtsgrunde immer befugt sei, jene Worte in der gedachten Zusammenstellung auf Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen. Mit einer solchen Auslegung des aus § 12 des Waarenzeichengesetzes sich ergebenden Zeichenrechts wird aber die Tragweite dieses Rechts verkannt; insbesondere dessen Einschränkung durch den erwähnten § 13 zu Unrecht vollständig verneint. Das Zeichen „Dörings Seife" ist ein Wortzeichen, genießt aber als solches keinen anderen Schutz, wie ein Bildzeichen oder ein gemischtes Zeichen, da der § 12 in dieser Beziehung keinen Unterschied macht. Einem solchen Wortzeichen gegenüber ist Jemand ebensowenig wie gegenüber einem Bildzeichen gehindert, seinen Namen allein oder in Verbindung mit Angaben über die Bestimmung der Waaren auf diesen, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und zwar auch in abgekürzter Gestalt, ohne Rücksicht darauf, ob die so gebrauchte Verbindung von Worten mit dem eingetragenen Wortzeichen übereinstimmen sollte. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß die Berechtigung zur Führung des Namens und bei Abkürzungen des Namens die Beziehbarkeit der gebrauchten Abkürzung auf den Namensberechtigten außer

Zweifel steht. Die Berechtigung ist aber dem Kläger zu 2 nicht bestritten und der letztere Punkt ist nach vorstehender Erörterung zu seinen Gunsten zu entscheiden. Dieser Einwand der Berufungsklägerin versagt demnach, ganz abgesehen davon, daß er ohnehin insoweit bedeutungslos ist, als die Bezeichnungen nicht gleichlautend mit den Waarenzeichen sind, was bei dreien der Fall ist. Auch ist es nicht für zutreffend zu halten, daß, wie die Berufungsklägerin ausführt, der Kläger zu 2 einen Schutz für das Recht, seinen Namen vollständig oder in abgekürzter Gestalt auf Seifen anzubringen, um deswillen nicht beanspruchen könne, weil er Seifen weder selbst fabrizire noch auch vertreibe. Diese Ausführung beruht auf einer unzulässigen Uebertragung des für den Gebrauch eines Waarenzeichens rechtlich Maßgebenden auf den Gebrauch des Namens. Für den Gebrauch eines Waarenzeichens trifft es zu, daß der Schutz versagt, sobald ein Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, nicht oder nicht mehr besteht. Jeder Anmeldung eines Waarenzeichens muß nämlich nach § 2 des Waarenzeichengesetzes die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, beigefügt sein, diese Bezeichnung soll nach § 3 Nr 2 daselbst in die Zeichenrolle aufgenommen werden, nach § 7 Absatz 1 kann das Zeichen nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem es gehört, auf einen Anderen übergehen, und nach § 9 Nr 3 kann ein Dritter die Löschung eines

Waarenzeichens beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird. Somit ist das Waarenzeichen allerdings in eine unlösliche Verbindung mit einem Geschäftsbetrieb gebracht; ohne Geschäftsbetrieb ist ein Waarenzeichen weder eintragungs- noch schutzfähig. Nur in dieser Beschränkung bewährt sich der Schutz des § 12 des genannten Gesetzes. Demgegenüber stellt der § 13 des Gesetzes den Gebrauch des eigenen Namens, um Schutz zu genießen, unter keinerlei Vorbedingungen; er hält das Namensrecht ungeschmälert aufrecht. Dieses Namensrecht ist aber nach bürgerlichem Rechte insoweit ein absolutes Individualrecht, als der zum Gebrauche des Namens Berechtigte, ohne daß ein gegenwärtiges Interesse an der Führung des Namens vorzuliegen braucht oder daß er im Gebrauche zu einem bestimmten Zwecke den Schutz verlangen müsse, im Falle, daß ihm das Recht zum Gebrauche bestritten wird, ohne weitere Voraussetzung auf Anerkennung klagen und Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen kann. Wie dieser, so versagt endlich auch der letzte Einwand der Berufungsklägerin, der dahin geht, daß der Kläger zu 2, weil er keine Apotheke betreibe, auch nicht das Recht habe, sich als Apotheker zu bezeichnen, wie eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1895 ergäbe. Nach § 29 der Gewerbeordnung bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche

sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation. Da nun der Kläger zu 2, wie der Beklagte zugegeben hat, diese Approbation besitzt, so ist ihm auch nicht das Recht zu bestreiten, sich als Apotheker bezeichnen zu dürfen. Ob ihm gemäß jenem Oberverwaltungsgerichtsurtheil, wenn er nicht eine Apotheke, sondern ein anderes Gewerbe z. B. Droguenhandlung betreibe, aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt von der Polizei untersagt werden dürfte, auf seinem Firmenschilde sich als Apotheker zu bezeichnen, berührt diese Befugniß nicht.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 21. Februar 1901.

D. 163/01.
VIII. 540.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 223.)

Der selbständige Gebrauch eines einzelnen Bestandteils eines zusammengesetzten Zeichens wird durch das Zeichenrecht nicht gedeckt und kann ein fremdes, ausschließlich auf diesem Teile beruhendes Zeichenrecht verletzen.

Die Gefahr der Verwechselung von Warenbezeichnungen ist unabhängig von einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der Ware.

Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte, während für die Nebenklägerin, die Aktiengesellschaft Paulanerbräu zum Salvatorkeller in München, das Wort „Salvator" und für die Firma Gabriel Sedlmayr daselbst das Bild eines Spatens nebst der Beischrift „Salvatorbier von Gabriel Sedlmayr, Brauerei zum Spaten, München", als Waarenzeichen für Bier durch Eintragung in der Zeichen-

rolle des Patentamts geschützt ist, trotz vorausgegangener Warnung durch die zuletzt genannte Firma, in einer Zeitung eine Anzeige veröffentlicht, in der unter der Ueberschrift „Restaurant F. A. P." ein „Salvatorfest mit Konzert" angekündigt wird und sich hinter der Bemerkung „Ausschank des echten" das Sedlmayrsche Waarenzeichen wiedergegeben findet. Er ist gleichwohl von der Anklage eines Vergehens gegen § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 freigesprochen, weil zu verneinen sei, daß durch seine Anzeige die Leser in den Glauben versetzt werden konnten, als ob er „Salvator", das heißt Bier aus dem Salvatorbräu, zum Ausschank bringe.

Diese Erwägung ist jedoch nicht schlüssig und die dafür gegebene nähere Begründung nicht frei von Rechtsirrthum.

Zutreffend geht der erste Richter, indem er die rechtliche Bedeutung der Eintragung eines Waarenzeichens richtig würdigt, von dem Satze aus, daß die Firma Gabriel Sedlmayr, also mit deren Einverständniß auch der Angeklagte, von dem ihr geschützten, das Wort „Salvatorbier" enthaltenden Waarenzeichen bis zur Löschung unbeschränkt Gebrauch machen dürfe. Dagegen folgert er hieraus mit Unrecht, der Angeklagte sei allgemein zur Benützung des in jenem Waarenzeichen vorkommenden Worts „Salvatorbier" befugt gewesen und befugt. Gemäß § 12 Abs. 1 hat die Eintragung eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zu-

steht, Waaren der angemeldeten Art mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen und so fort das Zeichen anzubringen. Damit wird aber offenbar nur ein rechtlich geschützter Anspruch auf den Gebrauch des Waarenzeichens in der eingetragenen Gestalt, keineswegs einzelner, willkürlich (einem zusammengesetzten Zeichen) entnommenen Bestandtheile gewährt, und wenn ein einzelner Bestandtheil für sich allein den Gegenstand einer zu fremden Gunsten geschehenen Eintragung bildet, so ergiebt sich gerade aus § 12 Abs. 1 schlagend, daß der abgesonderte Gebrauch dieses Bestandtheils durch den Inhaber des zusammengesetzten Waarenzeichens sogar widerrechtlich und — wenn wissentlich geschehen — strafbar ist. Folgerichtig irrt der erste Richter mit der Annahme, der Angeklagte sei berechtigt gewesen, den festlichen Ausschank des Sedlmayrschen Bieres ein „Salvatorfest" zu nennen, wenn über die Herkunft des Bieres aus der Spatenbrauerei kein Zweifel gelassen werde; vielmehr stand ein derartiges Recht dem Angeklagten, da der Nebenklägerin das Wort „Salvator" als Laut- oder Klangzeichen geschützt und in der Zusammensetzung „Salvatorfest" nach Auffassung des ersten Richters zur Bezeichnung von Bier benützt ist, unter gar keinen Umständen zu. Auf die hervorgehobene Voraussetzung würde zudem aus einem anderen Grunde nichts ankommen. Das Gesetz vom 12. Mai 1894 verdankt seine Entstehung hauptsächlich der Erfahrungsthatsache,

daß das Publikum mehr auf augenfällige, sich dem Gedächtniß leicht einprägende Waarenzeichen, als auf den Namen oder die Firma des Verfertigers oder Händlers, zu achten pflegt. Deshalb muß die von dem ersten Richter auf eine irrige Auslegung von § 20 gestützte Ansicht abgelehnt werden, daß der Schutz des Gesetzes nur so weit reiche, als die Gefahr einer Täuschung des Publikums über die Herkunft der Waaren bestehe; der eigentliche Zweck des Gesetzes ist, einerseits den Urheber oder Händler, andererseits die Abnehmer von Waaren vor Schädigungen zu bewahren, die durch Nachahmung einer im Verkehr eingeführten und geschützten Waarenbezeichnung, nicht durch Täuschung über die dem Publikum oft unbekannte oder gleichgültige Herkunft drohen. Erheblich könnte wegen der Vorschrift in § 20 vorliegend höchstens werden, ob eine Täuschung des Publikums in Richtung auf das der Nebenklägerin geschützte Waarenzeichen ausgeschlossen war, und die Gefahr einer solchen Täuschung ist durch den dem Angeklagten nachgewiesenen Gebrauch des Worts „Salvator" als Waarenzeichen für Bier in der Zusammensetzung „Salvatorfest" augenscheinlich ganz von selbst gegeben. Endlich übersieht der erste Richter bei seiner Feststellung, wonach die Anzeige des Angeklagten auch den unbefangenen und selbst flüchtigen Leser über ihre Beziehung auf das aus der Spatenbrauerei herstammende „Salvatorbier" (richtiger bloß „Bier") nicht im Zweifel gelassen hätte, das Obwalten der Möglichkeit, daß durch Zufall einem

Leser bloß der Eingang der Anzeige zu Gesicht kommen oder das beigefügte Sedlmayrsche Waarenzeichen als eine selbständige Anzeige erscheinen oder aber die Einschaltung des Wortes „echt“ unmittelbar vor dem Waarenzeichen die Meinung erwecken konnte, es handle sich bei dem angekündigten Salvatorfest um den Ausschank desjenigen Bieres, welches auf Grund Eintragung der Zeichenrolle allein „Salvator“ genannt werden dürfe. Die Kenntniß der Thatsache, daß dieses, in Wahrheit ausschließlich „echte“ Salvatorbier von der Aktiengesellschaft Paulanerinbräu zum Salvatorkeller und nicht von der Firma Gabriel Sedlmayr erzeugt werde, ist nicht ohne Weiteres bei jedermann vorauszusetzen, dem das Wort „Salvator“ oder „Salvatorbier“ geläufig ist.

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. Mai 1901.

II. 83/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 268.)

Ist einem nicht genügend deutlichen Zeichenbilde eine Beschreibung beigegeben, und ist dies in der Rolle vermerkt, so ist die Beschreibung für die Erläuterung des Zeichens von maßgebender Bedeutung. Sie ist unbeachtlich, soweit sie mit dem Zeichenbilde im Widerspruch steht oder etwas ihm Fremdes enthält.

Thatbestand.

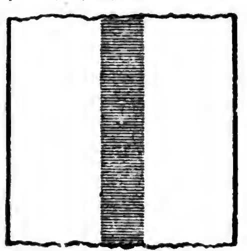
Für die Beklagte ist in der Zeichenrolle des Patentamts am 31. August 1897 als Waarenzeichen für Treibriemen und Schläuche ein rechtwinkliges, an der oberen und unteren Seite ein wenig ausgezacktes (ausgefranztes) Viereck

eingetragen, durch dessen Mitte sich ein breiter Streifen mit hervortretender Färbung vertikal hindurchzieht.*) Der Eintragung ist eine Beschreibung beigegeben, in welcher gesagt ist, daß das Zeichen aus einem, auf der Waare selbst angebrachten, sich von deren Farbe wesentlich unterscheidenden graden Strich bestehe, der sich nach Art der Sahlleiste bei Webstoffen über die ganze Länge der Waare erstrecke.

Entscheidungsgründe.

Der den Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichts bildende Streit der Parteien betrifft die Frage, was als Waarenzeichen für die Beklagte zur Bezeichnung ihrer Treibriemen und Schläuche eingetragen ist, und eventuell ob der als Waarenzeichen eingetragene, von der Waare durch seine Farbe sich unterscheidende Strich nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 rechtswirksam ist. Das Oberlandes-

*) Das Zeichen sieht so aus:



gericht hat als naheliegend angenommen, daß die eingetragene Abbildung — rechtwinkliges Viereck mit glatten Seitenlien und gefaserten Linien oben und unten und mit einem in der Mitte vertikal durchlaufenden, durch andere Färbung hervortretenden Streifen — ein Waarenzeichen darstelle, welches nur aus dem Streifen auf der zu kennzeichnenden Waare bestehe, es hält dieses für wahrscheinlicher, als die Annahme, daß das Zeichen aus dem Viereck und dem Streifen bestehe, weil die gefaserte obere und untere Seite des Vierecks ein allgemein übliches und verständliches Zeichen dafür sei, daß das Viereck nur einen Theil eines größeren, innerhalb der Richtung der beiden glatten Seitentheile sich verlängernden Ganzen bilde, welches die Waare selbst vorstelle; diese Wahrscheinlichkeit wird nach der Meinung des Berufungsrichters zur Gewißheit durch die der Anmeldung beigefügte, in der Zeichenrolle erwähnte Beschreibung, welche für die Bedeutung des Waarenzeichens maßgebend sei. Mit Unrecht greift die Revisionsklägerin diesen letzteren Satz als rechtsirrig an. Prinzipiell ist ihr allerdings darin beizutreten, daß das Waarenzeichen maßgebend ist, wie es in die Rolle eingetragen ist, das Bild, welches die Eintragung nach der Anschauung des betreffenden Verkehrs gewährt; denn nach § 1 des Waarenzeichengesetzes wird das Waarenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, und nach § 12 des Gesetzes hat diese Eintragung die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zur Benutzung des ein-

getragenen Zeichens zusteht. Allein hierdurch ist der der Anmeldung beigefügten, in der Eintragung bezogenen Beschreibung nicht in allen Fällen Bedeutung abgesprochen. § 2 Absatz 1 des Waarenzeichengesetzes zählt nämlich die Einzelheiten auf, welche der Anmeldung beigefügt sein müssen, und nach § 3 Ziffer 2 soll die Zeichenrolle diese nothwendigen Angaben enthalten. Zu denselben gehört aber nicht nur eine deutliche Darstellung des Zeichens selbst, sondern, soweit erforderlich, auch eine Beschreibung des Zeichens. In den Bestimmungen über die Anmeldung von Waarenzeichen vom 21. Juli 1894 ist dementsprechend in den §§ 3 und 4 vorgeschrieben, daß dem Anmeldegesuche eine Darstellung des Zeichens und, wenn der Anmelder eine Beschreibung desselben für erforderlich erachtet, auch eine Beschreibung, und zwar als Bestandtheile der Anmeldung beizufügen sind, und nach der in der Berathung des Gesetzes von keiner Seite bemängelten Begründung des § 2 ist die Beschreibung des Waarenzeichens nicht obligatorisch gemacht, weil sonst zu besorgen wäre, daß bei der Beurtheilung von Streitfällen der Schwerpunkt der Vergleichung auch bei figürlichen Zeichen auf die Beschreibung gelegt werde, während doch in der Regel der Gesammteindruck des Markenbildes maßgebend bleiben müsse, daher solle eine Beschreibung nur dann eingereicht werden, wenn nach dem Ermessen des Patentamts oder des Anmelders die bildliche Wiedergabe des Zeichens dessen Wesen nicht hinlänglich klar veranschauliche. Hier-

nach ist eine Beschreibung erforderlich, wenn das Zeichenbild das Wesen des Zeichens, d. h. dasjenige, was nach dem Willen des Anmeldenden das Zeichen sein soll, nicht klar wiedergiebt. Dann ist die Beschreibung eine nothwendige Beigabe der Anmeldung und wird mit dem Zeichen dadurch in die Rolle eingetragen, daß, wie im vorliegenden Falle geschehen, der Vermerk beigefügt wird, der Anmeldung sei eine Beschreibung beigegeben. Die Beschreibung bildet dann einen integrirenden Theil des Zeichens, aus ihr in Verbindung mit dem Bilde ergiebt sich das von dem Anmeldenden wirklich gewollte und dementsprechend eingetragene Waarenzeichen, sie ist für die Erläuterung eines nicht genügend deutlichen Zeichenbildes von entscheidender Bedeutung, wenn sie auch insofern nicht zu berücksichtigen ist, als sie mit dem eingetragenen Bilde im Widerspruche steht oder etwas enthält, was nach der Auffassung des Verkehrs diesem Bilde fremd ist. Nun aber hat das Oberlandesgericht thatsächlich festgestellt, daß die Faserung der oberen und unteren Seite des eingetragenen Vierecks ein allgemein übliches und verständliches Zeichen dafür sei, daß das Viereck die Waare selbst vorstelle. Die Waare selbst kann aber, wie die Klägerin selbst ausgeführt hat, nicht Waarenzeichen sein; es war daher zur Klarstellung die Angabe dessen erforderlich, was in der Darstellung das Waarenzeichen sein solle, und darüber giebt die Beschreibung Auskunft.

5. Entsch. des Reichsgerichts vom 16. November 1900.

II. 224. 1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 181.)

Erweckt die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes (Carola-Parfümerie) auf Waren im Verkehr die Vorstellung, daß es sich um ein für einen Anderen eingetragenes Warenzeichen (Karola) handelt, so enthält jene Bezeichnung auf Waren eine Verletzung des Zeichenrechts.

Thatbestand.

Für den Beklagten ist am 10. Februar 1897 als Waarenzeichen für Seifen, Parfümerien und Toilettenmittel das Wort Karola in die Zeichenrolle des Patentamtes in Berlin eingetragen. Die Klägerin fabrizirt und vertreibt ebenfalls Parfümerien und Toilettenartikel, sie gebraucht für ihr Geschäft die Bezeichnung Carola-Parfümerie und bringt diese Worte auf Umhüllungen und Etiquetten ihrer Waaren, sowie auf ihren Rechnungen, Preisverzeichnissen und Briefbogen an. Da der Beklagte unter Hinweis auf seine Waarenzeicheneintragung die Klägerin aufforderte, sich dieses Gebrauches der Worte Carola-Parfümerie zu enthalten, erhob letztere Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, die Löschung seines Waarenzeichens herbeizuführen und sie, die Klägerin, auch abgesehen von dieser Löschung, für befugt zu erklären, ihr Geschäft als Carola-Parfümerie auch auf Waaren und deren Umhüllungen und Empfehlungen zu bezeichnen. Der Beklagte bat um Abweisung der Klage.

Die Klägerin stützte ihren Löschungsantrag auf § 9 Ziffer 3 des Waarenzeichengesetzes und den Antrag auf Berechtigung zur Benutzung der

Worte Carola-Parfümerie auf § 13 dieses Gesetzes. In letzterer Beziehung, welche für die Revision allein in Betracht kommt, machte sie geltend, sie gebrauche diese Worte nicht als Waarenzeichen, sondern bezeichne damit ihr Geschäft, dieselben seien, wenn auch nicht im Handelsregister eingetragen, ein Theil ihrer Firma und bezeichneten ihre Betriebsstätte, also den Herstellungsort ihrer Waaren. Der Beklagte bestritt dieses und behauptete, die Worte Carola-Parfümerie könnten in der Art und Weise, wie sie von der Klägerin auf den Umhüllungen und Etiquetten ihrer Waaren und in Empfehlungen u. s. w. angebracht seien, von dem Publikum nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß sie als Waarenzeichen angebracht seien, als solches seien sie aber mit seinem geschützten Zeichen zu verwechseln.

Das Landgericht in Berlin verurtheilte durch Urtheil vom 5. Februar 1900 den Beklagten, anzuerkennen, daß die Klägerin ihr Geschäft als Carola-Parfümerie auch auf Waaren und deren Umhüllungen und Empfehlungen zu bezeichnen befugt sei, und wies im Uebrigen die Klage ab.

Gegen dieses Urtheil legte der Beklagte Berufung ein und beantragte vollständige Klageabweisung, die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Berufung.

Das Kammergericht in Berlin änderte durch Urtheil vom 19. Mai 1900 das landgerichtliche Urtheil dahin ab, daß es die Klage kostenfällig vollständig abwies.

Die Gründe führen aus: Die Eintragung des

beklagtischen Waarenzeichens Karola habe zur Folge, daß dasselbe von keinem anderen Gewerbetreibenden als dem Beklagten geführt werden dürfe. Aus der Bezeichnung Carola-Parfümerie sei zu entnehmen, daß dieselbe weder einen Bestandtheil der klägerischen Firma bilde, noch als eine Angabe über den Herkunftsort aufgefaßt werden könne. Auch sei nicht zuzugeben, daß durch dieselbe, so wie sie Klägerin anwende, nur eine Bezeichnung des Geschäfts der Klägerin erkennbar gemacht werde. Wenn die Klägerin auch dieses nur beabsichtige, so habe doch schon dem bloßen äußeren Anscheine nach diese Bezeichnung auf Etiquetten von Waarenumhüllungen unter allen Umständen die Bedeutung eines Waarenzeichens, jedenfalls müsse das Publikum den Eindruck gewinnen, ein Waarenzeichen vor sich zu haben. Es frage sich daher nur, ob die Verwechselungsgefahr vorliege. Dieses sei zu bejahen. Denn von einer großen Verschiedenheit zwischen den Bezeichnungen Karola-Seife, Karola-Parfüm u. dgl. einer- und Carola-Parfümerie andrerseits könne nicht die Rede sein; das springende Wort sei der Name Karola, der Käufer, welcher dieses Wort als das dem Beklagten geschützte Waarenzeichen kenne, werde sehr leicht glauben, daß eine Seife, ein Parfüm- oder Toilettenartikel mit der Bezeichnung Carola-Parfümerie ein Fabrikat des Beklagten sei, wie ein mit Karola-Seife oder Karola-Parfüm bezeichnetes Stück Seife u. s. w. Der Beklagte sei daher berechtigt, der Klägerin den Gebrauch des Wortes Carola-Parfümerie auf

Waaren und deren Umhüllungen und Empfehlungen zu untersagen und daher der Anspruch der Klägerin, in dieser Weise ihr Geschäft bezeichnen zu dürfen, unbegründet. Gegen dieses Urtheil legte die Klägerin Revision ein und beantragte die Aufhebung desselben und die Zuerkennung ihres Berufungsantrages oder die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz; der Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision als unbegründet.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Die Klage, soweit sie für die Revisionsinstanz noch in Betracht kommt, ist darauf gerichtet, die Klägerin für befugt zu erklären, ihr Geschäft als Carola-Parfümerie auch auf Waaren und deren Umhüllungen und Empfehlungen zu bezeichnen, und zwar hat die Klägerin dabei Bezug genommen auf die von ihr vorgelegten zahlreichen Etiquetten, welche sie bisher an ihren Waaren u. s. w. angebracht hatte, und deren Gebrauch der Beklagte ihr untersagt hatte; die Klägerin verlangt also, für berechtigt erklärt zu werden, die Worte Carola-Parfümerie in derselben Weise wie bisher zu gebrauchen. Nun hat aber das Kammergericht ausgesprochen, daß nicht zugegeben werden könne, daß mit diesen Worten, wie sie die Klägerin bisher auf ihren Waaren, deren Umhüllungen und Empfehlungen angewendet hat, nur eine Geschäftsbezeichnung erkennbar gemacht worden sei, sondern, daß das Publikum den Eindruck gewinnen müsse, ein

Waarenzeichen vor sich zu haben. Das ist eine, wenn auch kurze, doch genügende Feststellung, daß die Klägerin diese Worte bisher als Waarenzeichen gebraucht habe, und daß sie auch so im Verkehre verstanden werden. Daß es aber nicht, wie von der Revision auszuführen versucht worden ist, auf die Absicht der Klägerin, sondern darauf ankommt, wie im Verkehr von dem betheiligten Publikum die Bezeichnung aufgefaßt wird, folgt daraus, daß dieselbe grade im Verkehr ihre bestimmungsgemäße Verwendung findet und gefunden hat. Sonach beruht diese Feststellung nicht auf Rechtsirrthum.

Ebenso unzutreffend erweist sich der zweite Revisionsangriff, daß das Berufungsgericht unter Gesetzesverletzung die Verwechselungsgefahr zwischen dieser Bezeichnung und dem eingetragenen Waarenzeichen des Beklagten Karola bejaht habe. Die Ausführung in den Gründen des Berufungsurtheils: „Von einer großen Verschiedenheit der Bezeichnungen Karola-Seife u. dgl. einer- und Carola-Parfümerie andererseits kann nach Ansicht des Berufungsgerichts durchaus nicht die Rede sein. Denn es läßt sich bei unbefangener Würdigung der thatsächlichen Verkehrsgestaltung nicht verkennen, daß das in die Augen springende Wort in allen diesen Bezeichnungen der Name Karola ist, und daß der Käufer, welcher dieses Wort als ein dem Beklagten geschütztes Waarenzeichen kennt, zwar nicht glauben muß, aber sehr leicht glauben kann, daß eine Seife oder ein Parfüm oder ein sonstiger

Toilettenartikel, auf dessen Umhüllung er das Wort Carola-Parfümerie liest, gerade ein Fabrikat des Beklagten ist, wie ein solches mit der Bezeichnung Karola-Seife oder Karola-Parfüm versehenes Stück", gewährt keinen Anhalt für die Behauptung der Klägerin, daß das Kammergericht nur die Auffassung des leichtsinnigen Käufers berücksichtigt habe, vielmehr hat das Gericht die thatsächliche Verkehrsgestaltung und damit den Durchschnittskäufer, dem das Waarenzeichen des Beklagten in der Erinnerung ist, in Betracht gezogen. Das entspricht aber dem Gesetze. Ferner ergiebt diese Ausführung, daß das Kammergericht bei der Vergleichung der klägerischen Bezeichnung mit dem Waarenzeichen des Beklagten den ganzen Inhalt der bisher von der Klägerin benutzten Etiquetten und die Weise, wie das Zeichen des Beklagten verwendet wird, geprüft, und dabei zu der thatsächlichen Feststellung der Verwechselungsgefahr deshalb gelangt ist, weil das springende, im Verkehr unterscheidende Wort in den Bezeichnungen das Wort Carola, Karola im Verkehr dasselbe sei. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß das Kammergericht dabei übersehen habe, daß sich auf den Etiquetten der Klägerin auch deren Firma befindet. Wenn die Klägerin eine Prüfung der Verwechselungsgefahr auch für den Fall vermißt, daß sie ihre Firma mehr in die Augen fallend auf ihren Etiquetten anbringe, so übersieht sie, daß, wie bereits ausgeführt, die Klage auf die Berechtigung zur Benutzung der Worte Carola-Parfümerie in der

bisherigen Weise gerichtet ist. Da es sich um ein Wortzeichen handelt, worin die Buchstaben C und K in gleicher Weise ausgesprochen werden, lag für den Berufungsrichter keine Veranlassung vor, diesen Unterschied in der Schreibweise noch besonders zu erörtern.

Somit entbehren die Revisionsangriffe der Begründung. Da auch im Uebrigen, namentlich in der Ausführung, daß die Bezeichnung Carola-Parfümerie keinen Theil der Firma der Klägerin bilde, und daß letztere sich auch nicht auf § 13 des Waarenzeichengesetzes für ihren Klageantrag berufen könne, das Berufungsurtheil keine Gesetzesverletzungen erkennen läßt, war die Revision kostenfällig zurückzuweisen.

6. Entsch. des Reichsgerichts vom 21. März 1902.

II. 389/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 211.)

Gültigkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in den Konsularbezirken mit Konsulargerichtsbarkeit. Ein Zeichenrecht kann durch Anbringung des Zeichens auf der Ware selbst auch dann verletzt werden, wenn das auf der Umhüllung angebrachte Zeichen genügende Abweichungen zeigt. Zeichenstempelung auf Nähnadeln und ihre tatsächliche Bedeutung für China.

Thatbestand.

Die in H. domicilirte Klägerin, die unter Vermittelung der Firma C. & Co. zu Shanghai den Import von Nadeln nach China kommissionsweise betreibt, hat am 28. April 1887 auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 ein Waarenzeichen für Nadeln eintragen lassen, welches aus drei kettenartig in

einander liegenden Ringen besteht. Dieses Zeichen ist nach Maßgabe des § 24 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 am 27. August 1895 unter Nr 9018 in die Zeichenrolle des Patentamts übertragen worden. Die Klägerin bringt das Waarenzeichen auf der Umhüllung der Nadeln und durch Stempelung der einzelnen Nadeln unterhalb des Nadelöhres in der aus dem von ihr vorgelegten Musterpackete ersichtlichen Weise an.

Die Beklagte bringt seit einiger Zeit in China Nadeln in den Verkehr, welche in einer der Verpackung der Klägerin ganz ähnlich ausgestatteten Umhüllung verpackt und mit vier Ringen unterhalb des Nadelöhres gestempelt sind, wie aus dem von der Klägerin vorgelegten und von der Beklagten anerkannten Musterpackete näher ersichtlich ist.

Die Klägerin sieht in dem von der Beklagten auf den Nadeln angebrachten Stempel, welcher nach ihrem Vorbringen in vier aneinander liegenden Ringen besteht, eine Verletzung ihres Zeichenrechts nach §§ 12 und 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen und hat, nachdem eine Aufforderung an die Beklagte, den Vertrieb derart bezeichneter Nadeln einzustellen, erfolglos war, mit der bei dem Konsulargerichte zu Shanghai erhobenen Klage beantragt,

„der Beklagten zu verbieten, Nadeln, die mit vier aneinander liegenden Ringen unter dem Oehr gestempelt sind, in den Verkehr zu bringen bei einer der Klägerin zufallenden

Geldstrafe in von dem Gericht festzusetzender Höhe für jeden Fall des Zuwiderhandelns."

Dieser Antrag wurde im Laufe der mündlichen Verhandlung dahin erläutert, daß unter der beantragten Geldstrafe eine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zu leistende Entschädigung verstanden sein solle.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat geltend gemacht: Nach dem Eintrage Nr 6787 vom 27. Mai 1895 in der Zeichenrolle des Patentamtes sei der Firma E. S. & Co. zu H. unter andern Waaren auch für Nadeln ein aus vier Ringen bestehendes Waarenzeichen geschützt worden; dieses Waarenzeichen, dessen näherer Inhalt sich aus der Veröffentlichung im Waarenzeichenblatt 1895 S. 745 ergebe, sei auf die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Firma E. S. & Co. übergegangen. Die Stempelung ihrer Nadeln gebe lediglich das ihr zustehende Waarenzeichen wieder, das aus vier einfachen, nicht verschlungenen oder nicht kettenartig in einander liegenden Ringen bestehe. Ihr guter Glaube gehe insbesondere auch daraus hervor, daß sie ihren eigenen, seit vielen Jahren bekannten Hongnamen (chinesischen Geschäftsnamen) auf die Verpackung ihrer Nadeln gesetzt habe.

Ueberdies entspreche auch das von der Klägerin auf deren Nadeln angebrachte Zeichen den für dieselbe eingetragenen Waarenzeichen nicht, da dasselbe nicht drei kettenartig verschlungene, sondern nur drei aneinander liegende

Ringe darstelle. Klägerin gebe dadurch, daß sie ein Waarenzeichen gebrauche, welches von dem für sie eingetragenen Zeichen abweiche, selbst die Veranlassung zur Verwechselung ihrer Nadeln mit denen der Beklagten; sie sei deshalb zunächst verpflichtet, auf ihren Nadeln ein Zeichen anzubringen, welches dem für sie eingetragenen Waarenzeichen entspreche. Beklagte sei deshalb, da Klägerin durch Anbringung eines den Waarenzeichen der Beklagten ähnlichen Zeichens auf ihren Nadeln sie schädige, berechtigt, Widerklage mit dem Antrage zu erheben,

die Klägerin als Widerbeklagte zu verurtheilen, ihre Nadeln mit einem Zeichen zu versehen, welches dem für sie eingetragenen Waarenzeichen entspreche.

Die Klägerin hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Konsulargericht zu Shanghai hat mit Urtheil vom 16. Juni 1901, auf welches Bezug genommen wird, erkannt:

Der Beklagten wird verboten: Nadeln, die mit vier aneinander liegenden Ringen vor dem Oehr gestempelt sind, in den Verkehr zu setzen, bei einer der Klägerin zufallenden Buße von fünf Taels für jede von der Beklagten verbotswidrig in den Handel gebrachte Kiste Nadeln.

Die Widerklage wird abgewiesen.

In den Gründen wird nach hierher nicht weiter erheblichen Darlegungen, daß aus der Aehnlichkeit der Umhüllungen keine weiteren

Folgerungen nach Sachlage gezogen werden könnten, ausgeführt.

Bei einer Vergleichung beider Nadeln ergebe sich in Bezug auf die an denselben angebrachten Waarenzeichen eine große Aehnlichkeit. Auf beiden Nadeln sei das Waarenzeichen anscheinend mittels Einschlagens eines Stempels dicht vor dem Oehr angebracht, Form und Größe der Ringe sei bei beiden Nadeln dieselbe, die einzelnen Ringe berührten sich gegenseitig, wobei die Berührungsstellen ein Wenig in einander übergehen. Weder seien auf den Nadeln der Klägerin die Nadeln kettenartig in einander gelegt, noch befänden sich auf den Nadeln der Beklagten kleine Zwischenräume. Der einzige mit dem Auge erkennbare Unterschied bestehe darin, daß auf den Nadeln der Klägerin drei Ringe, auf denen der Beklagten vier Ringe angebracht seien.

Wenn nun auch zuzugeben sei, daß der auf den Nadeln der Klägerin angebrachte Stempel der Zeichnung des Waarenzeichens der Klägerin insofern nicht völlig entspreche, als das Ueber- oder Ineinanderliegen der drei Ringe nicht deutlich wiedergegeben ist, so sei das Gericht dennoch der Ansicht, daß das Gesammtbild, welches der von der Klägerin auf ihren Nadeln angebrachte Stempel darstelle, immerhin noch ein solches sei, welches dem für sie eingetragenen Waarenzeichen entspreche. Dabei sei insbesondere in Betracht gezogen worden, daß bei einer so kleinen Darstellung des Zeichens, wie sie bei der Anbringung auf Nähnadeln erforderlich sei, und

bei der Nothwendigkeit, scharfe Konturen zu ver wenden, eine ausführlichere Zeichnung nicht möglich erscheine. Uebrigens sei auch gerichtsbekannt, daß die drei vor dem Oehr angebrachten Ringe zu Shanghai ganz allgemein als das Kennzeichen der Nadeln der Vertreterin der Klägerin — Firma C. & Co. — angesehen werde.

Dagegen entspreche die Stempelung auf den Nadeln der Beklagten nicht dem für sie eingetragenen Waarenzeichen. Letzteres stelle ein aufrecht stehendes, längliches, doppelt gerändertes Rechteck dar, in welchem sich der Länge nach untereinandergestellt vier durch Zwischenräume getrennte Ringe befinden. Das Rechteck bilde ein schwarzes Feld, von welchem sich sowohl die Ringe wie die innere Einfassung des Rechtecks in Weiß abheben. Es möge zwar zugelassen werden, daß bei dem Einschlagen eines Stempels auf Nadeln eine Wiedergabe der Farben „Schwarz und Weiß" kaum ausführbar sei und daß daher insoweit von der Wiedergabe des Farbenunterschiedes abgesehen werden könne. Der Stempelung der Beklagten fehle es aber an zwei wesentlichen Bestandtheilen ihres Zeichens, — indem sie weder irgendwelche Zwischenräume zwischen den Ringen noch auch das erwähnte Rechteck erkennen lasse; ohne diese zwei charakteristischen Merkmale sei das Waarenzeichen der Beklagten nicht vollständig. Uebrigens stimme auch die Abbildung des Zeichens auf der von der Beklagten verwendeten Umhüllung in der Farbe nicht mit dem eingetragenen Zeichen der Be-

klagten überein, obgleich hier eine genaue Wiedergabe des Zeichens leicht möglich gewesen wäre.

Die Beklagte habe somit nicht nur nicht ein für sie eingetragenes Zeichen auf ihren Nadeln angebracht, sondern dieselben mit einem Zeichen versehen, welches im Verkehr leicht eine Verwechselung mit dem Waarenzeichen der Klägerin zulasse, was insbesondere für die große Menge der Detailverkäufer zutreffe. Im Weiteren unterliege es keinem Zweifel, daß die Handlungsweise der Beklagten geeignet sei, dem Vertrieb der in dem hier in Betracht kommenden Verkehrsgebiete gut bekannten Nadeln der Klägerin Eintrag zu thun. Für diesen Schaden habe Beklagte nach § 14 des Waarenzeichengesetzes aufzukommen, welche ihre Kenntniß von dem Waarenzeichen der Klägerin nicht bestritten und danach wissentlich ihre Waaren mit einem Zeichen versehen habe, welches dem für die Klägerin eingetragenen Waarenzeichen zum Verwechseln ähnlich sei, oder derartige widerrechtlich bezeichnete Waaren in den Verkehr gebracht habe. Der Schaden, welcher der Klägerin durch den Verkauf jeder Kiste mit derart bezeichneten Nadeln von Seiten der Beklagten verursacht werde, sei auf fünf Taels zu bemessen und danach die im Urtheil gegebene Entscheidung in Betreff des Unterlassungsverbotes und der Entschädigung gerechtfertigt.

Die Widerklage sei als unbegründet abzuweisen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Be-

rufung eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und die Klage abzuweisen, auf die Widerklage aber der Klägerin bei fiskalischer Strafe zu untersagen, Nadeln in den Verkehr zu bringen, die mit drei aneinander liegenden Ringen vor dem Oehr gestempelt sind.

Zur Begründung der Berufung wurde ausgeführt: Aus der Natur der Waare, die nur verpackt verkauft zu werden pflege, folge, daß der chinesische Käufer, wenn er überhaupt die durch Staniol und Papier umhüllten einzelnen Nadeln betrachtet, sein Hauptaugenmerk auf die Etikettirung der Umhüllung richte und zwar umsomehr, als sich auf den Umhüllungen neben dem Waarenzeichen auch der Name der importirenden Firma in chinesischen Schriftzeichen befinde. Aus diesem Grunde und weil es überdies nicht unschwierig sei, die geschützten Zeichen mit voller Deutlichkeit auf den Nadeln selbst anzubringen, liege der Schwerpunkt darauf, ob die Bezeichnung der Umhüllungen hinreichende Unterscheidung biete. Das sei aber nach den von der Beklagten gebrauchten Umhüllungen unbedenklich anzunehmen; es sei auch nicht gerechtfertigt, daß die Abbildung des Waarenzeichens auf den Umhüllungen der Beklagten eine unrichtige sei. Sollte es aber auf die Aehnlichkeit der Zeichen auf den Nadeln ankommen, so sei der Klägerin entgegen zu halten, daß sie selbst ihr Zeichen auf ihren Nadeln nicht richtig anbringe, und der Beklagten zu Gute zu halten, daß ihr das von ihr benutzte Zeichen ebenfalls gesetzlich geschützt sei und des-

halb nur mit einer Löschungsklage gegen sie vorgegangen werden könnte.

Mit der Widerklage sei in Wirklichkeit geltend gemacht, daß die Klägerin das Waarenzeichen der Beklagten verletze, indem sie auf ihren Nadeln drei sich nur berührende, anstatt in einander verschlungene, Ringe anbringe. Dadurch sei aber das Begehren in der nunmehr gestellten Fassung gerechtfertigt.

In letzter Reihe sei es rechtlich nicht zulässig, wie dies in dem angefochtenen Urtheil geschehen, auf Entschädigung wegen künftiger Zuwiderhandlungen zu erkennen oder zu bestimmen, daß die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Klägerin zufallen sollen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Sie hat ausgeführt: Das Waarenzeichenrecht der Klägerin sei schon dadurch verletzt, daß die auf den Nadeln der Beklagten angebrachte Stempelung die Gefahr der Verwechselung mit dem Zeichen der Klägerin rechtfertige; es seien daher die Ausführungen der Beklagten, wonach es nur auf die Art der Anbringung des Zeichens auf der Etikette ankommen solle, unbeachtlich; übrigens habe der erste Richter zutreffend angenommen, daß die Abbildung des Waarenzeichens auf den Umhüllungen der beklagten Nadeln eine unrichtige sei. Im Weiteren könne es aber einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Stempelung auf den Nadeln der Beklagten das Waarenzeichenrecht der Klägerin verletze und daß das von der

Beklagten auf ihren Nadeln thatsächlich angebrachte Zeichen dem der Beklagten geschützten Zeichen nicht entspreche. Unerheblich sei ferner, was die Beklagte über den Zusammenhang vorbringe, in dem das Schreiben vom 20. September 1900 mit einer angeblichen Anmeldung der Klägerin stehe. Danach sei das Begehren der Klage gerechtfertigt. Zur Widerklage komme in Betracht, daß die Klägerin auf ihren Nadeln lediglich ihr Zeichen angebracht habe und schon deshalb das Begehren der Widerklage nicht gerechtfertigt sei.

Entscheidungsgründe.

. . . In der Sache selbst kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß auf den gegebenen Fall die in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Waarenbezeichnungen schlechthin anwendbar sind. Jenes Gesetz war mit seinen hier in Betracht kommenden Vorschriften nach Maßgabe der §§ 3 und 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bereits vor Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 in den Konsularbezirken mit Konsulargerichtsbarkeit für die dort wohnenden deutschen Reichsangehörigen in Kraft getreten. An diesem Rechtszustande wurde mit Einführung des bezogenen Gesetzes vom 7. April 1900, in dessen § 19 Nr. 1 die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, soweit hier erheblich, wiederholt sind, nichts geändert. Zwar ist in § 22 vorgeschrieben:

„Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze . . . . . über den Schutz von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. . . . ."

und bestimmt § 26:

„Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als Inland oder als Ausland anzusehen sind. . . ."

Es ergiebt sich jedoch aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes und aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere zu § 22, der erst auf Antrag der Reichstagskommission auch in § 26 bezogen wurde, — vergl. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit — Druckschriften des Reichstags 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 — zu § 22 S. 20/21 — I. Berathung im Reichstage, Stenographische Berichte S. 3542 — Bericht der Kommission des Reichstags — Drucksachen Nr. 607 zu § 22 S. 8/9 —, daß dadurch an dem seitherigen Rechtszustande nichts geändert werden wollte und durch die bezogenen Vorschriften nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, etwaige Zweifel darüber, ob die anzuwendenden Vorschriften dem bürgerlichen oder dem öffentlichen, nicht in den Konsulargerichtsbezirken anwendbaren Rechte angehören, nach der einen oder anderen Seite zu beseitigen oder mit Rück-

sicht auf den Wettbewerb der Nationen in den Konsulargerichtsbezirken den Schutz jener Gesetze zu gewähren oder zu versagen oder von Abreden mit anderen Nationen über einen entsprechenden Schutz der beiderseitigen Angehörigen abhängig zu machen.

Eine Kaiserliche Verordnung des in § 22 vorgesehenen Inhaltes ist mit Bezug auf das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen nicht erlassen worden. Deshalb haben schon aus diesen allgemeinen der Stellung der deutschen Reichsangehörigen in den Konsularbezirken entnommenen Erwägungen die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unbeschränkte Anwendung zu finden. Es ist daher nicht nothwendig, auf den weiteren, hier übrigens gleichfalls einschlagenden Grund zurückzugreifen, daß das „Waarenzeichenrecht nicht an die Grenzen Deutschlands gebunden sei, sondern sich auf das Ausland erstrecke, wo nur immer die betreffende Waare abgesetzt wird" — Entscheidungen in Civilsachen Bd. 45 S. 145.

Nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnung hat der Eintrag eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zusteht, unter Anderem Waaren der angemeldeten Art mit dem Waarenzeichen zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen. Deshalb könnten nach Lage der Sache die Ausführungen der Beklagten, es sei der Schwerpunkt darauf zu legen, ob die auf den Umhüllungen angebrachten

Zeichen zureichende Unterschiede von dem geschützten Waarenzeichen der Klägerin bieten, überhaupt nur insoweit beachtlich sein, als eine ungenaue Wiedergabe eines Zeichens auf den Nadeln durch dessen genauere Angabe auf den Umhüllungen in dem Maße für die betheiligten Verkehrskreise klargestellt werde, daß dadurch die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr ausgeschlossen wäre. Allein auch mit dieser beschränkten Maßgabe ist jenes Vorbringen der Beklagten nicht gerechtfertigt. Schon der Umstand, daß die hier in Betracht kommende Waare zu einem dauernden Einzelgebrauche bestimmt ist und daß erst bei diesem Einzelgebrauche deren Qualität von dem Konsumenten erkannt werden kann, und die Thatsache, daß in den Produzentenkreisen das Anbringen des Zeichens auf jedem einzelnen Stücke üblich ist, weist darauf, daß jenes Anbringen eines Zeichens auf der Waare selbst nicht jene nebensächliche und untergeordnete Bedeutung hat, welche die Beklagte demselben jetzt beilegen möchte. Die Urtheilsgründe des Konsulargerichts rechtfertigen ferner die Annahme, daß die hier als Abnehmerkreis in Betracht kommende chinesische Bevölkerung dem auf den Nadeln angebrachten Zeichen eine entscheidende Bedeutung als Kennzeichen der Provenienz der Waare beilege. Bei dieser Entscheidung haben zwei an Ort und Stelle domizilirte Kaufleute als Beisitzer mitgewirkt, die mit den Anschauungen der hier in Betracht kommenden chinesischen Bevölkerung vertraut sind. Deshalb bedarf es

keinenfalls noch der Erhebung der von der Beklagten hierher erbotenen Sachverständigenbeweise.

Das der Beklagten geschützte Zeichen besteht aus vier getrennten Ringen in rechteckiger Umrahmung. Die Beklagte hat auf ihren Nadeln weder ein Rechteck noch vier getrennte Ringe, sondern lediglich vier aneinander liegende Ringe angebracht. Deshalb hat das Konsulargericht mit zutreffender Begründung angenommen, daß das von der Beklagten auf den Nadeln thatsächlich angebrachte Zeichen nicht das ihr geschützte sei. Technisch ist es ferner sehr leicht, durch Stempel vier getrennte Ringe anzubringen; es ist daher auch das weitere Vorbringen der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen, daß lediglich wegen technischer Schwierigkeiten bei der technischen Ausführung der beabsichtigten Anbringung ihres Zeichens statt vier getrennter Ringe vier aneinander liegende Ringe zur Erscheinung gekommen seien. Bringt aber die Beklagte nicht das ihr geschützte Zeichen, sondern thatsächlich ein anderes ihr nicht geschütztes Zeichen auf der Waare an, so kann sie sich gegen die Klage wegen Gebrauches dieses nicht geschützten Zeichens nicht auf ihr Zeichenrecht aus dem überhaupt nicht angebrachten geschützten Zeichen berufen.

Vergleicht man ferner das von der Beklagten auf den Nadeln angebrachte Zeichen, bestehend aus vier aneinander gereihten Ringen mit dem Eintrage des für die Klägerin geschützten Zeichens, das nur aus drei an den Enden ineinander geschlungenen Ringen besteht, so liegt insbesondere

im Hinblick auf die hier in Betracht kommenden Abnehmerkreise die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr klar zu Tage. Damit allein schon ist der Unterlassungsanspruch der Klägerin auf Grund der §§ 12 und 20 des Waarenzeichengesetzes gerechtfertigt. Uebrigens ist auch das Vorbringen der Beklagten, daß die Klägerin auf den Nadeln nicht drei ineinander geschlungene — sondern nur drei aneinander liegende Ringe anbringe, nicht gerechtfertigt, da die technisch allerdings nicht unschwierig darzustellende Verschlingung der drei Ringe auf den Nadeln der Klägerin noch in zureichender Weise ersichtlich gemacht ist. Diese letztere Erwägung ist für die Zurückweisung der Widerklage auch mit der ihr in der Berufungsinstanz gegebenen Begründung entscheidend, da hiernach ein Verstoß der Klägerin gegen das Zeichenrecht der Beklagten ausgeschlossen ist. Danach ist die Berufung der Beklagten unbegründet, soweit in dem angefochtenen Urtheil auf die Klage der Beklagten verboten wurde, Nadeln, die mit vier aneinander liegenden Ringen vor dem Oehr gestempelt sind, in Verkehr zu bringen, und soweit die Widerklage als unbegründet zurückgewiesen ist.

Mit der Klage hatte die Klägerin weiter den Antrag gestellt, auf eine der Klägerin zufallende Geldstrafe für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu erkennen, und es hat das Konsulargericht in dem angefochtenen Urtheil ausgesprochen, daß Beklagte der Klägerin eine „Buße" von fünf Taels für jede verbotswidrig in den Handel gebrachte Kiste von Nadeln zu zahlen habe. In

der Begründung zu diesem Theil seiner Entscheidung führt es aus, daß hier ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des § 14 des Waarenzeichengesetzes in Frage stehe und daß, da die Voraussetzungen jener Gesetzesbestimmung erfüllt seien, der Klägerin der Ersatz des für jeden verbotswidrigen Verkauf einer Kiste Nadeln auf fünf Taels zu bemessenden Schadens zuzubilligen sei. Nach dem Wortlaute des hierher gehörenden Theiles der Urtheilsformel und nach der Urtheilsbegründung muß davon ausgegangen werden, daß das Konsulargericht hier den noch nicht entstandenen Schaden aus künftigen Handlungen zuerkannt hat. Eine Klage auf Schadensersatz nach § 14 des Waaarenzeichengesetzes aus künftigen Handlungen oder auch nur auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz noch nicht entstandenen Schadens aus künftigen Handlungen ist nicht zulässig; deshalb mußte dieser Theil des Urtheils aufgehoben und das Begehren der Klägerin, soweit es auf Ausspruch einer an die Klägerin zu zahlenden Entschädigung für künftige Zuwiderhandlungen gerichtet war, als zur Zeit noch nicht gerechtfertigt abgewiesen werden. Die Androhung einer fiskalischen Strafe nach § 890 Abs. 2 Civilprozeßordnung hatte die Klägerin mit jenem Begehren nicht beantragt und es konnte schon wegen dieses fehlenden Antrages nicht eine solche Strafandrohung an Stelle des aufgehobenen Theiles in das Urtheil aufgenommen werden; es bleibt vielmehr der Klägerin offen, durch einen Antrag bei dem Konsulargericht eine solche Strafandrohung nachträglich zu erwirken.

7. Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Oktober 1900.

O. III. 21/00 Nr. 13.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 220.)

In Verkehr setzt die Ware Jeder, der sie veräußert oder feilbietet, immer von Neuem, nicht nur derjenige, der zum ersten Mal sich ihrer entäußert hat.

Der Käufer verletzt das Zeichenrecht nicht dadurch, daß er die das Zeichen tragende Ware weitervertreibt, ohne das Zeichen zu entfernen, auch dann nicht, wenn der Zeicheninhaber dem Zwischenhändler verboten hatte, an dem Wohnort des Käufers die Ware abzusetzen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin will eine Störung des ihr nach § 12 des Waarenbezeichnungsgesetzes zustehenden ausschließlichen Rechts, solche Waaren, für die sie das ihr geschützte Zeichen „Deering" angemeldet hat, oder deren Verpackung und Umhüllung mit diesem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. das Zeichen anzubringen, nach ihren bei Begründung der Berufung abgegebenen Erklärungen nur noch darin gefunden wissen, daß der Beklagte achtzehn von der Firma Deering, Harvester & Co. in Chicago fabrizirte, mit dem Zeichen „Deering" versehene von der Klägerin an einen ihrer deutschen Wiederverkäufer verkaufte und von diesem an den Beklagten veräußerte Grasmähmaschinen an dritte Personen, ohne das angebrachte Zeichen entfernt zu haben, in seinem Geschäftsbetriebe weiter verkauft hat, obwohl sie von ihm von einem anderen ihrer Wiederverkäufer als von demjenigen erworben worden waren,

welchem sie den alleinigen Verkauf solcher Maschinen mit diesem Zeichen für den Wohnort des Beklagten, Dresden, übertragen hatte.

Wenn nun die erste Instanz meint, ein störender Eingriff des Beklagten durch diesen Weiterverkauf in jenes ausschließliche Recht der Klägerin könne schon um deswillen nicht angenommen werden, weil der Beklagte dadurch die weiter verkauften Maschinen nicht „in Verkehr gesetzt habe", so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Sie stützt sich auf die nicht zu billigende Auslegung des Begriffes „in Verkehr setzen" in der angezogenen Gesetzesvorschrift, daß darunter nur das erstmalige Inverkehrbringen der mit dem geschützten Zeichen versehenen Waaren zu verstehen sei. Unter diesem Begriffe der schon in § 13 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 Aufnahme gefunden hatte und auch in § 4 des Patentgesetzes vom 7. Mai 1891 und in § 4 des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 wiederkehrt, ist vielmehr

> zu vergl. Meves, das Reichsgesetz über den Markenschutz, S. 55 unter Nr. 22, Rhenius, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, S. 99, Kohler, Recht des Markenschutzes, S. 338 und Gareis, Entsch. in Patentsachen Bd. VII, S. 201 ff.,

nicht nur der erste innerhalb eines Gewerbebetriebes vorgenommene Akt des Inverkehrbringens der mit dem geschützten Zeichen versehenen Waaren

zu verstehen, sondern auch jeder spätere Akt des gewerbsmäßigen Veräußerns oder Feilbietens solcher Waaren.

Dagegen fehlt es nach Ansicht des Berufungsgerichts zur Annahme einer, den negatorischen Klaganspruch rechtfertigenden Störung jenes ausschließlichen Rechtes der Klägerin durch die Handlungsweise des Beklagten, in der die Klägerin eine solche Störung erblickt, an der hierzu erforderlichen Widerrechtlichkeit der Handlung des Beklagten zu der Zeit, als er jene achtzehn Grasmähmaschinen, versehen mit dem Zeichen „Deering", in seinem Geschäftsbetriebe weiter veräußerte, weil davon auszugehen ist, daß er diese Weiterveräußerung mit stillschweigender Genehmigung der zeichenberechtigten Klägerin vorgenommen hat.

zu vergl. hierzu Schmid, das Waarenzeichenrecht (1899) S. 74.

Wenn der Zeichenberechtigte Waaren, die er selbst mit dem geschützten Zeichen versehen hat, an Jemanden verkauft, von dem er weiß oder doch annehmen muß, daß er sie zu dem Zwecke erwirbt, um sie in seinem Handelsbetriebe weiter zu veräußern, so ertheilt er, falls er sich nicht einen ausdrücklichen gegentheiligen Vorbehalt macht, damit sowohl dem Käufer als auch dessen Abnehmern stillschweigend die Ermächtigung, die mit dem Zeichen versehenen Waaren weiter umzusetzen, also sie mit dem Zeichen in Verkehr zu setzen und feilzuhalten und auf sie bezügliche Ankündigungen mit dem Zeichen zu versehen.

zu vergl. Kent, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, S. 259 (Punkt 388 zu § 12).

Es ist nämlich alsdann vorauszusetzen, daß er betreffs solcher von ihm vorbehaltlos mit dem geschützten Zeichen in den Handel gebrachter Waaren, von denen er sich sagen muß, daß sie mehrfach umgesetzt werden können, von seinem Zeichenrechte keinen weiteren Gebrauch machen, sondern zum weiteren Absatze der Waaren mit dem Zeichen im Voraus seine Zustimmung ertheilen will.

Nun kann zwar die von dem zeichenberechtigten Verkäufer demjenigen, dem er von ihm mit dem Zeichen versehene Waaren zum Weiterverkaufe verkauft hat, ertheilte Ermächtigung zum Inverkehrsetzen und Feilhalten der verkauften Waaren mit dem Zeichen unter bestimmten Vorbehalten und Beschränkungen ertheilt sein und der Erwerber alsdann

zu vergl. Kent a. a. O. S. 260/261, Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. IX S. 47 (Nr 108) —

durch Ueberschreitung der ihm vom Zeichenberechtigten vertragsmäßig gesetzten Schranken, sich nicht nur einer Verletzung der kontraktlichen Rechte des letzteren, sondern auch eines einen Verstoß gegen das Zeichengesetz enthaltenden Eingriffs in dessen Zeichenrecht schuldig machen, und nach der Behauptung der Klägerin soll dieser Fall bei der Veräußerung der achtzehn in Frage kommenden Grasmähmaschinen seitens eines ihrer Wiederverkäufer an den Beklagten vorliegen.

Sie hat diese Behauptung damit begründet, daß derjenige, von dem der Beklagte die in Frage kommenden achtzehn Grasmähmaschinen, versehen mit dem ihr geschützten Zeichen, käuflich erworben habe, durch den Verkauf dieser Maschinen an den Beklagten die ihm von ihr für den Verkauf solcher Maschinen durch Vertrag auferlegten örtlichen Beschränkungen insofern nicht innegehalten habe, als dieselben von ihm an eine Person veräußert worden seien, die zur Zeit der Veräußerung nicht in dem ihm von ihr zum Vertriebe derartiger Maschinen ausschließlich zugewiesenen territorialen Bezirke gewohnt habe, daß demnach von ihm jene Maschinen an den Beklagten unter widerrechtlicher Benutzung ihres Zeichens verkauft worden seien, und will hieraus gefolgert wissen, daß der Beklagte durch den Weiterverkauf jener Maschinen mit dem Zeichen ebenfalls gegen ihr Zeichenrecht verstoßen habe, weil er bei deren Erwerbe davon Kenntniß gehabt habe, daß von seinem Lieferanten durch deren Verkauf an ihn die diesem für die Veräußerung solcher Maschinen mit dem Zeichen von ihr vertragsmäßig gesetzten räumlichen Schranken überschritten worden seien.

Allein die von ihr ihrem Wiederverkäufer, von dem der Beklagte jene achtzehn Maschinen bezogen hat, auferlegte Vertriebsbeschränkung liegt nicht auf zeichenrechtlichem, sondern lediglich auf obligationen-rechtlichem Gebiete.

zu vergl. die vom Beklagten in Bezug genommenen, im Blatt für Patentwesen

Jahrgang 1899, Seite 115ff. abgedruckten Urtheile des Landgerichts und Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. Januar und 13. April 1898.

Die Klägerin hat die von der Firma Deering, Harvester & Co. in Chikago fabrizirten, von ihr mit dem ihr geschützten Zeichen „Deering" versehenen landwirthschaftlichen Maschinen dadurch in ganz Deutschland, also auch im Königreiche Sachsen, in Verkehr gesetzt, daß sie solche an eine Anzahl Firmen zum Zwecke der Weiterveräußerung mit dem Zeichen, und zwar an eine jede derselben für einen bestimmten, territorial begrenzten Bezirk verkauft hat. Ihr Wille bei Auferlegung dieser Beschränkung ist für Dritte erkennbar nur dahin gegangen, daß die von ihr bestellten Wiederverkäufer vertragsmäßig gehalten sein sollten, die ihnen von ihr verkauften, mit dem Zeichen versehenen Maschinen nicht an außerhalb des ihnen zugetheilten örtlichen Verkaufskreises wohnende Personen zu verkaufen, nicht aber auch dahin, daß diejenigen, die solche Maschinen von Wiederverkäufern der Klägerin erwarben, betreffs des Weiterverkaufes der Maschinen mit dem Zeichen den gleichen territorialen Beschränkungen wie diese unterliegen sollten. Vielmehr erscheint insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 13 der von der Klägerin beigebrachten Vertragsurkunden, wonach der Verkauf von Deering-Maschinen seitens der Wiederverkäufer über die ihnen vertragsmäßig gesetzten räumlichen Grenzen lediglich eine an die Klägerin zu entrichtende

Konventionalstrafe und nach Befinden weitere Schadenersatzansprüche der Klägerin nach sich ziehen soll, die Annahme begründet, daß die Klägerin jene Beschränkung nicht, um den Umsatz der von ihr mit dem Zeichen „Deering“ in Verkehr gebrachten Maschinen mit dem Zeichen in Bezug auf Dritte zu beschränken, sondern vielmehr nur, um die Rechte und Pflichten ihrer Wiederverkäufer ihr gegenüber zu bestimmen und deren Vertriebsbefugnisse unter ihnen selbst abzugrenzen, mit ihren Wiederverkäufern vereinbart hat. Die Beschränkung war also nicht dazu bestimmt, auch denjenigen Personen gegenüber zu wirken, die solche Maschinen von den Wiederverkäufern der Klägerin erwarben. Die Abnehmer handelten deshalb, selbst wenn sie die Beschränkung kannten und derartige Maschinen von einem Wiederverkäufer der Klägerin erworben hatten, der sie unter Ueberschreitung der Beschränkung verkaufte, nicht widerrechtlich, sondern mit der, von ihnen vorauszusetzenden stillschweigenden Ermächtigung der Klägerin hierzu, falls sie die so erkauften Maschinen mit dem Zeichen weiter in Deutschland umsetzten. Nur der Wiederverkäufer der Klägerin, der der Beschränkung zuwiderhandelte, machte sich der Klägerin gegenüber einer Vertragsverletzung und damit, wenn dieser Annahme nicht jene Bestimmung in § 13 der Vertragsurkunden entgegenstehen sollte, vielleicht auch einer Verletzung des Zeichenrechts der Klägerin schuldig. Für Dritte bestand dagegen keinerlei rechtliche Verpflichtung, auf die vertragsmäßigen Fest-

setzungen zwischen der Klägerin und ihren Wiederverkäufern Rücksicht zu nehmen. Sie erwarben deshalb eine von einem Wiederverkäufer der Klägerin an sie unter Verletzung deren vertragsmäßig der Klägerin gegenüber übernommenen Pflichten an sie veräußerte Maschine in gleicher Weise und mit den nämlichen Rechten, wie wenn der Verkauf unter Wahrung dieser Pflichten erfolgt wäre.

Nach alledem konnte der Beklagte mit Recht voraussetzen, daß er mit Genehmigung der Klägerin handelte, wenn er die von ihm mit deren Zeichen von einem ihrer Wiederverkäufer erworbenen Maschinen mit dem Zeichen in Deutschland weiter umsetzte, sollte er selbst beim Erwerbe derselben gewußt haben, daß der Veräußerer durch ihren Verkauf an ihn den vertragsmäßigen Pflichten zuwiderhandelte, die von diesem der Klägerin gegenüber übernommen worden waren. Die stillschweigende Genehmigung der Klägerin hierzu für ihn liegt trotz der von ihr ihrem Wiederverkäufer auferlegten Beschränkung eben darin, daß diese Beschränkung nicht dazu dienen sollte, den ferneren Umsatz der von der Klägerin mit dem Zeichen „Deering" in Verkehr gesetzten Maschinen in Deutschland mit diesem Zeichen Seitens dritter Erwerber einzuschränken, sondern lediglich dazu bestimmt war, den Vertrieb der mit dem geschützten Zeichen versehenen Maschinen durch die Wiederverkäufer der Klägerin zu regeln.

8. Entsch. des Reichsgerichts vom 14. Februar 1902.
II. 406/1901.
(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 165)

Hat der Berechtigte eine mit seinem Zeichen versehene Ware in Verkehr gesetzt, so ist es keine Verletzung seines Zeichenrechts, wenn Andere die Ware unter dem Preise verkaufen, dessen Einhaltung der Zeichenberechtigte seinen Unterabnehmern vorschreibt. — Verkauf von Cölnischem Wasser unter dem Preise durch Warenhäuser.

Aus dem Thatbestande.

Die Klägerin fabricirt Cölnisches Wasser, dessen Verpackung mit den für sie in die Zeichenrolle Nr. 6105 und Nr. 6094 des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin eingetragenen Waarenzeichen versehen wird. Zum Theil verkauft sie diese Waare unmittelbar im Laden zu Cöln zu fest bestimmten „Cölner Ladenpreisen", so namentlich die $^{1}/_{1}$ kurze weiße Flasche zum Preise von $1_{,35}$ M., zum Theil giebt sie dieselbe an Zwischenhändler zu einem etwas geringeren Preise ab, hat aber zur Verhütung eines Verkaufs unter ihren eigenen Ladenpreisen den Geschäftsgrundsatz aufgestellt, daß sie ihr Cölnisches Wasser zum Engrospreis nur an solche Abnehmer in Deutschland verkauft, welche sich schriftlich verpflichten, im Einzelhandel ihre „Cölner Ladenpreise" einzuhalten, insbesondere also die $^{1}/_{1}$ kurze weiße Flasche nicht unter dem Preise von $1_{,35}$ M. zu verkaufen, und ihren Unterabnehmern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Der Beklagte hat nicht allein in Berlin ein Waarenhaus, sondern ist auch seit Jahren Inhaber der in München domicilirenden Firma „H. T." mit mehreren Waarenhäusern. Von München aus trat er mit der Klägerin in Geschäftsver-

bindung, vereinbarte mit ihr brieflich die Entnahme von Cölnischem Wasser und unterzeichnete ihr auch einen Revers vom 11. Juni 1897 mit dem erwähnten Inhalte. Von dem von ihr bezogenen Cölnischen Wasser verkaufte er aber dann doch die 1/1 kurze weiße Flasche in seinen Waarenhäusern zu München zu dem Preise von 1,30 M. (statt mindestens 1,35 M.). Die Klägerin erhob hierauf gegen ihn wegen Verletzung der von ihm eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeit beim Landgericht München I Klage und erzielte rechtskräftig obsiegende Urtheile dieses Gerichts vom 12. Juni 1899 und des Königlichen Oberlandesgerichts zu München vom 17. Januar 1900, wonach dem Beklagten bei Vermeidung gerichtlicher Strafe untersagt wurde, von dem von der Klägerin bezogenen Cölnischen Wasser die 1/1 kurze weiße Flasche unter dem Preise von 1,35 M. im Einzelhandel zu verkaufen. Der Beklagte hat seinerseits der Klägerin durch Rechtsanwalt S. zu München mittels Briefes vom 10. November 1898 das auf dem Revers vom 11. Juni 1897 beruhende Vertragsverhältniß mit dem Bemerken gekündigt, daß er die noch auf seinem Lager befindliche, von der Klägerin bezogene Waare zu vertragsmäßigen Preisen verkaufen werde. Seit dieser Zeit hat die Geschäftsverbindung der Parteien aufgehört. Gegen Ende des Jahres 1900 hat der Beklagte in seinem Waarenhaus zu Berlin wieder 1/1 kurze weiße Flaschen mit Cölnischem Wasser zum Preise von 1,35 M. verkauft, welche die erwähnten Waarenzeichen der Klägerin tragen und ihrem Fabrikat

auch sonst gleichen. Die Klägerin hat gegen diesen Verkauf durch Brief vom 18. Dezember 1900 Einspruch erhoben. Gleichwohl hat der Beklagte den Verkauf fortgesetzt und beharrt auf seiner Fortsetzung.

Aus den Gründen.

Die Revision rügt ferner Verletzung der §§ 12 und 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit der Behauptung, daß das Berufungsgericht den § 12 a. a. O. rechtsirrthümlich nicht für anwendbar erachtet habe, soweit der Beklagte das von der Klägerin mit ihrem Waarenzeichen versehene und verkaufte Cölnische Wasser unter dem Cölner Ladenpreise verkaufe, dessen Einhaltung die Klägerin allen ihren Abnehmern zur Pflicht und zur Bedingung des Weiterverkaufs mache. Zur Begründung dieses Angriffs führt die Revision aus, der § 12 a. a. O. gebe dem Zeicheninhaber nebeneinander drei ausschließliche Rechte, nämlich

1. bestimmte Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen;
2. die mit dem Waarenzeichen versehenen Waaren in Verkehr zu setzen und
3. auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen.

Der Eingetragene könne somit grundsätzlich Jedem verbieten, die mit dem Waarenzeichen

versehene Waare ohne Unterschied, ob sie befugter oder unbefugter Weise mit dem Waarenzeichen versehen sei, in Verkehr zu setzen und ferner auch für das weitere Inverkehrsetzen der von ihm mit dem Zeichen versehenen und verkauften Waare, je nachdem es seinem geschäftlichen Interesse entspreche, in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht oder in Ansehung der Verkaufsbedingungen, insbesondere des einzuhaltenden Verkaufspreises solange Verfügungen und Beschränkungen treffen, bis die Waare ihre bestimmungsgemäße Verwendung durch den Konsumenten finde. Der Dritte könne dem Verbot beziehungsweise den Beschränkungen mit Erfolg nur dann sich widersetzen, wenn er nachzuweisen vermöge, daß er zum Inverkehrsetzen der mit dem Zeichen versehenen Waare auf Grund ausdrücklicher oder den Umständen nach anzunehmender Einwilligung des Zeicheninhabers befugt sei. Diese Rüge, die allerdings in Kents, Commentar zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 259 v. 388 und S. 255 v. 382 eine Stütze findet, kann als gerechtfertigt nicht angesehen werden. Vielmehr ist der Auffassung des Berufungsgerichts darin beizutreten, daß eine Verletzung des Zeichenrechts der Klägerin darin nicht gefunden werden kann, wenn der Beklagte das von der Klägerin mit ihrem Zeichen versehene und so in den Verkehr gesetzte Cölnische Wasser unter dem für den Weiterverkauf den Abnehmern vorgeschriebenen Cölner Ladenpreise verkauft.

Zweck und Bedeutung der Waarenzeichen er-

geben sich klar aus dem Wortlaute des § 1 a. a. O. Hiernach dient das Waarenzeichen nur zur Unterscheidung der Waaren des Zeicheninhabers von den Waaren Anderer; es ist lediglich ein Ursprungs- oder Unterscheidungsmerkmal, das nur den Zweck hat, Verwechselungen der Waaren des Zeicheninhabers mit den Waaren Anderer zu verhüten, aber nicht dazu bestimmt ist, rechtswidrige Verfügungen über die durch das Zeichen geschützte Waare zu verhindern. Dafür, daß das Waarenzeichen noch einem anderen Zwecke, als dem der Unterscheidung dienen soll, und daß der Eingetragene kraft des Zeichenrechts berechtigt sei, den Abnehmern der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Waare Beschränkungen hinsichtlich des weiteren Vertriebes der Waare, insbesondere durch Fixirung des Verkaufspreises aufzuerlegen, enthält das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Nach § 12 a. a. O. hat die Eintragung eines Waarenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen. Von dem Belieben des Eingetragenen hängt es ab, ob und inwieweit er von diesen Rechten Gebrauch machen, insbesondere ob er seinerseits Waaren mit dem Zeichen versehen und in Verkehr setzen und Anderen den Gebrauch des Zeichens untersagen will oder nicht. Er kann

auf seine Untersagungsbefugniß zu Gunsten eines Anderen gänzlich verzichten; er hat aber auch unbedenklich das Recht, die Einräumung der Befugniß, Waaren mit seinem Zeichen zu versehen und in Verkehr zu setzen, von Bedingungen und Voraussetzungen abhängig zu machen. Ueberschreitet dann der Dritte die ihm gezogenen Schranken dieses Rechts, so gebraucht er das Zeichen unbefugt und verstößt gleich demjenigen, der ohne jede Befugniß Waaren mit einem fremden Zeichen versieht und in Verkehr setzt, gegen § 12 a. a. O., da in dem einen wie in dem anderen Falle die Waare objektiv rechtswidrig mit dem Zeichen versehen und in Verkehr gesetzt wird. Ist dagegen eine Waare, sei es von dem Eingetragenen selbst oder von einem hierzu ermächtigten Dritten, objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen versehen und so in Verkehr gesetzt, so ist damit die Wirkung des Zeichenrechts erschöpft. Das Zeichenrecht gewährt dem Zeicheninhaber weder ein Verkaufsmonopol bezüglich der durch das Zeichen geschützten Waaren noch einen besonderen Schutz in Ansehung derjenigen Verträge, welche er bezüglich des weiteren Vertriebes der von ihm mit dem Zeichen versehenen und so in Verkehr gesetzten Waaren mit seinen Abnehmern abschließt. Vielmehr bestimmen sich die Wirkungen solcher Verträge sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen. Nach diesen erzeugen aber Verträge keine Wirkung gegen Dritte.

9. Entsch. des Kammergerichts Berlin vom 23. November 1901.

10. U. 3271. 01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 55.)

Wird im Laufe eines Prozesses wegen Zeichenverletzung das klägerische Zeichen auf Antrag des Zeicheninhabers in der Zeichenrolle gelöscht, so liegt dem Gericht gegebenenfalls die Nachprüfung ob, ob das Zeichen bereits zur Zeit der angeblichen Zeichenverletzung Freizeicheneigenschaft gehabt hat und daher ein Rechtsgrund für die Löschung bereits damals gegeben war (§ 12 Abs. 2 d. G.).

Thatbestand.

Der Kläger hatte das Wort „Kaiserjagdwurst" am 10. Juli 1900 zum Waarenzeichenregister des Patentamtes angemeldet und seine Eintragung in dieses unter dem 15. November 1900 erwirkt. Trotzdem benutzte der Beklagte das Wort „Kaiserjagdwurst" zur Bezeichnung seiner Waaren. Der Kläger beschritt in Folge dessen den Rechtsweg und verlangte,

> daß dem Beklagten — bei Strafe — jenes verboten und er angehalten werde, von seinem im Geschäftslokal befindlichen Schilde die Aufschrift „Kaiserjagdwurst" zu entfernen.

Durch Urtheil vom 13. Juni 1901 ist der Beklagte nach dem Klageantrag kostenpflichtig verurtheilt worden. Hiergegen hat er form- und fristgerecht Berufung eingelegt und hat beantragt:

> das erste Urtheil abzuändern; den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären; die Kosten desselben dem Kläger aufzuerlegen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Demgegenüber hat der Kläger in Antrag gebracht:

den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären; im Uebrigen des Beklagten Berufung auf dessen Kosten zurückzuweisen.

Die Parteien haben dem Berufungsgericht den hiermit in Bezug genommenen Inhalt des ersten Urtheils vorgetragen und im Anschluß hieran verhandelt.

Sie sind darüber einig, daß Kläger, nach dem im April 1901 ein Verfahren auf Löschung des Zeichens „Kaiserjagdwurst" wegen Freizeicheneigenschaft bei dem Patentamt eingeleitet worden war, unter dem 6. Juli 1901 mit der Begründung, daß er aus den Zeugenvernehmungen jenes Verfahrens ersehen habe, daß jenes Waarenzeichen bereits am Tage seiner Anmeldung als Freizeichen gebraucht worden sei, die Löschung des Zeichens beantragt hat, und daß dem entsprechend die Löschung erfolgt ist. Der Beklagte behauptet nun, daß in der That jenes Zeichen zur Zeit seiner Anmeldung Freizeichen gewesen sei, und ist der Meinung, daß deswegen dessen Eintragung für ihn unbeachtlich habe sein dürfen, wogegen der Kläger, letztere Behauptung des Beklagten bestreitend, davon ausgeht, daß dem Beklagten gleichgültig, ob jenes Zeichen Freizeichen, dessen Gebrauch auf Grund der Eintragung in das Register auf die Zeit der Eintragung verboten und das Klageverlangen daher an sich gerechtfertigt gewesen sei.

Die Akten des Patentamtes, betreffend Löschung des in Rede stehenden Waarenzeichens Nr 1512/26a, sind Gegenstand der Verhandlung gewesen und insbesondere aus ihnen die gerichtlichen Protokolle vom 4. und 5. Juli 1901 (Blatt 27 ff., Blatt 40 ff., Blatt 95 ff.), laut deren die darin vermerkten Zeugen über den Gebrauch des Wortes „Kaiserjagdwurst" vernommen sind.

Hiernach war wie geschehen zu erkennen aus folgenden

Gründen:

Nachdem die Löschung des Waarenzeichens „Kaiserjagdwurst" stattgefunden hat, können aus dessen Eintragung gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist daher zu untersuchen, ob das Wort „Kaiserjagdwurst" zu der Zeit, für welche der Kläger sein angebliches Verbietungsrecht in Anspruch nimmt, Freizeicheneigenschaft gehabt habe, eine Prüfung, welche, nachdem die Löschung erfolgt ist, dem Gericht zusteht. Unter Freizeichen sind solche amtlich eintragungsfähigen Waarenbezeichnungen zu verstehen, welche für bestimmte Waaren in einem freien und verhältnißmäßig allgemeinen Gebrauch stehen und nicht dem Zwecke der Unterscheidung nach der Herkunftsstelle dienen. Auf Grund der im Thatbestand erwähnten Protokolle ist nun aus den Aussagen der dort vernommenen Zeugen festzustellen, daß das Wort

„Kaiserjagdwurst" bereits vor und in dem Jahre 1899, also bereits lange vor der Anmeldung des Klägers zum Register, in Fleischerkreisen in Berlin und dessen Umgegend allgemein und frei benutzt worden ist, um eine bestimmte Wurstsorte zu bezeichnen und daß auch das Publikum damals bereits unter dieser Bezeichnung allgemein eine gewisse Wurstart verstanden hat, daß aber Niemand bei dem Gebrauch jener Bezeichnung daran gedacht hat, damit die Waaren eines gewissen oder gewisser Produzenten zu meinen. Das Wort „Kaiserjagdwurst" ist daher schon zur Zeit der Anmeldung des Klägers Freizeichen gewesen und der Kläger selbst hat sich inzwischen, wie die Begründung seines Löschungsantrages erkennen läßt, dieser Thatsache nicht verschließen können.

Bereits zur Zeit der Anmeldung jenes Zeichens hat also ein Rechtsgrund zur Löschung (§ 8 Absatz 2 Nr. 2, § 4 a. a. O.) vorgelegen und in Folge dessen kann gemäß § 12 Absatz 2 a. a. O. aus der bloßen Thatsache der Eintragung des Zeichens der Kläger Rechte nicht geltend machen. Vielmehr ist, weil eine Befugniß des Klägers, die Eintragung als solche als schutzgewährend für sich in Anspruch zu nehmen, schon zur Zeit der Klageerhebung nicht bestanden hat, anderseits dem Beklagten, wie erwiesen, der Gebrauch des Wortes „Kaiserjagdwurst" als eines Freizeichens freistand, das Klageverlangen von vornherein unbegründet gewesen. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreites treffen daher den Kläger, der eine unbegründete Klage erhoben hat (§ 91

der Civilprozeßordnung). Die vorläufige Vollstreckbarkeit entfällt, weil sachlich der Kläger zurückgewiesen ist. Dementsprechend ist das erste Urtheil abzuändern gewesen.

---

§ 13.

Beschränkung der Wirkung der Eintragung.*)

1. Entsch. des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. vom 26. September 1900.

6. O. 371/98.

2.

Als Abkürzungen von Namen und Firmen sind nach § 13 des Warenzeichengesetzes nur solche Bezeichnungen anzusehen, aus denen der Träger von Name oder Firma erkennbar ist. Eine Gesellschaft hat kein Recht auf eine abgekürzte Bezeichnung, die keinen Hinweis auf ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis enthält. Das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes ist Voraussetzung für Begründung und Erhaltung des Warenzeichenrechts, nicht aber für das Namenrecht.

(Abgedruckt bei § 12, Nr. 2 S. 669.)

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Januar 1901.

D. 4531/1900.

XI. 136.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 280.)

Der § 13 sichert auch den Gebrauch von Wörtern als Beschaffenheitsangabe, die an sich eintragbar sind. **)

Gründe.

Das angefochtene Urtheil enthält keinen klaren Ausspruch darüber, ob die Strafkammer das Recht, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Aktiengesellschaft Paulanerbräu aus dem

---

*) (III) 702; (IV) S. 763.
**) Vgl. aber folgende Entscheidung Nr. 3.

von ihr erwirkten Eintrage des Waarenzeichens „Salvator" erwachsen ist, objektiv als verletzt deshalb angesehen hat, weil die Angeklagten Bier mit der Bezeichnung

„Salvatorbier",

beziehungsweise

„nach Salvatorart gebraut,"

feilgehalten haben. Zur Freisprechung aller Angeklagten von der Beschuldigung eines Vergehens gegen § 14 des angezogenen Gesetzes ist die Strafkammer nichtsdestoweniger mit Rücksicht darauf gelangt, daß der zum Begriffe jenes Vergehens gehörige subjektive Thatbestand nicht vorliege. Zur Begründung hierfür ist angeführt, es sei glaubhaft, daß die Angeklagten den Gebrauch des in Rede stehenden Zeichens „Salvator" nicht gewollt, vielmehr nur eine Angabe über die Beschaffenheit des Bieres an und für sich beabsichtigt und die Möglichkeit einer Verwechselung des von ihnen ausgebotenen Bieres mit echtem Salvatorbiere sich nicht vergegenwärtigt hätten. Nach dieser Feststellung haben die Angeklagten, auch wenn ihre Auffassung, daß die Ankündigung des von ihnen feilgebotenen Bieres nur Angaben über dessen Beschaffenheit enthalte und daß die Gefahr einer Verwechselung im Sinne des § 20 des citirten Gesetzes nicht vorliege, unrichtig gewesen sein sollte, sich in einem Irrthume befunden, welcher die Annahme, daß sie sich der unbefugten Benutzung des für die Aktiengesellschaft Paulanerbräu eingetragenen Waarenzeichens wissentlich schuldig gemacht hätten, und folgeweise eine Be-

strafung auf Grund des § 14 Abs. 2 des citirten Gesetzes ausschließt. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 30 S. 91,*) speziell S. 95, Bd. 29 S. 353,**) speziell S. 357. Damit findet die Freisprechung der Angeklagten ihre Rechtfertigung.

Der § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 kann nicht, wie die Revision will, dahin ausgelegt werden, daß nur der Gebrauch der nach § 4 Nr 1 nicht eintragsfähigen Wörter habe gesichert werden sollen. Auf diesen Punkt weiter einzugehen ist aber ohne praktisches Interesse, da auch bei Richtigkeit der in der Revision versuchten Auslegung des § 13 cit. der oben besprochene Grund der Freisprechung — das Fehlen des subjektiven Thatbestandes — unberührt bleiben würde

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1900.*)**

D. 4022/1900.
VIII. 3226.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 279.)

Der Einwand, daß ein eingetragenes Wortzeichen ausschließlich aus einer Beschaffenheitsangabe bestehe, ist im gerichtlichen Verfahren unzulässig. Die Berufung auf § 13 ist nur gegenüber einem, außer der angeblichen Beschaffenheitsangabe noch andere Bestandteile aufweisenden Zeichen statthaft.

Gründe.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils ist der Nebenklägerin als Waarenzeichen

*) Abgedruckt Bd. (II) S. 455.

**) Abgedruckt Bd. (II) S. 466.

***) Vgl. die zum Theil abweichenden Entscheidungen im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1898, S. 113, 165 und Bd. (IV) S. 773.

für Bier das Wort „Salvator“ in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen und hat gleichwohl der Angeklagte, auch nachdem ihm dies von ihr brieflich mitgetheilt worden war, in einer einheitlichen Handlung vier Ankündigungen veröffentlicht, in denen sich mit Beziehung auf das von ihm vertriebene Bier aus der Brauerei zum Spaten in München die Ausdrücke finden: „Münchener Salvatorbier-Probetag“, „Münchener Spatenbräu-Salvatorbier“, „Haupt-Salvatorbier-Kongreß“, „Salvatorbier Reunion“, „Salvatorbier-Spatenbräu München“. Hieraus folgern die Urtheilsgründe unter Verwerfung der vom Angeklagten erhobenen Einwendungen, er habe wissentlich widerrechtlich Ankündigungen und Empfehlungen einer Waare mit einem geschützten Waarenzeichen versehen und wenden gegen ihn die Strafvorschriften in § 14 Abs. 2, § 19 des Gesetzes an.

Die hiergegen ankämpfende Revision des Angeklagten konnte nach der Sachlage keinen Erfolg haben.

Zunächst lassen die Urteilsgründe darüber keinen Zweifel, daß sie als der Nebenklägerin geschütztes Waarenzeichen den Klanglaut „Salvator“, nicht etwa ein bildliches Zeichen ersehen.

Ferner beruft sich die Revision vergeblich darauf, daß das Wortzeichen „Salvator“ als ein allgemein gebrauchter Waarengattungsname, kein Warenzeichen im Sinne von § 1 des Gesetzes und durch das Patentamt irrthümlich in die Zeichenrolle eingetragen worden sei. Abgesehen

von der Erwägung, daß dieser, mindestens zum Theil dem Gebiet der Thatsachen angehörende Einwand vor dem ersten Richter nicht erhoben worden, mithin in dem Revisionsverfahren nicht zu beachten ist, entzieht das Gesetz den Gerichten als solchen die Nachprüfung der Frage, ob ein bestimmtes Zeichen sich zum Waarenzeichen eignet oder nicht. Nach § 4 Eingang und Nr. 1 ist die Eintragung für Freizeichen sowie für diejenigen Waarenzeichen zu versagen, welche nichts anderes als Angaben über die Beschaffenheit der Waare enthalten, und nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt die Löschung eines Zeichens von Amtswegen, wenn die Eintragung hätte versagt werden müssen. Nichtsdestoweniger schreibt § 12 Abs. 1 ganz allgemein und vorbehaltlos der Eintragung die Wirkung zu, daß den Eingetragenen das ausschließliche Benützungsrecht an dem Waarenzeichen gebührt; die Bestimmung, daß auf Freizeichen oder andere zur Eintragung ungeeignete Waarenzeichen Niemand ein Recht erwerben könne, ist aus § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 in das neue Gesetz nicht herübergenommen. Demnach besteht jetzt das (durch die Eintragung begründete) Schutzrecht ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Eintragung bis zur Löschung fort, und eine Bestätigung hierfür liegt in der Vorschrift von § 12 Abs. 2, wonach im Fall der Löschung Rechte aus der Eintragung für die Zeit, da ein Löschungsgrund gegeben war, nicht mehr geltend gemacht werden können, d. h. das Schutzrecht erst vom Zeitpunkt der Löschung

an, von da an übrigens auch für die Vergangenheit, wegfällt.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 28 S. 275 (277)*) Bd. 30 S. 211**) (214 f.), 351 (354/55).***)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 38 S. 104 (108).†)

Hatte einmal die Nebenklägerin durch Eintragung des Wortzeichens „Salvator" das ausschließliche Recht auf dessen Benützung als Waarenzeichen erworben, so war — im Widerspruch mit den weiteren Ausführungen der Revision — zur gleichen Verwendung des Worts selbst dann kein Anderer berechtigt, wenn es an sich ein Waarengattungsname sein sollte. Denn soweit § 13, auf den sich die Revision stützen will, trotz geschehener Eintragung eines Waarenzeichens die Angabe der Beschaffenheit an Waaren unbedingt offen hält, hat er — wie eine Vergleichung mit § 4 Nr 1 schlagend ergiebt — nur den gegenüber der Nebenklägerin gerade unzutreffenden Fall im Auge, wo das eingetragene Waarenzeichen außer etwaigen Angaben über Waarenbeschaffenheit noch anderweite Bestandtheile aufweist. Ob der Revision in der Meinung beizupflichten wäre, daß das für ein bestimmtes Waarenzeichen erlangte Schutzrecht die Eintragung eines anderen, das

*) Abgedruckt Bd. (II) S. 252.
**) Abgedruckt Bd. (II) S. 410.
***) Abgedruckt Bd. (II) S. 403.
†) Abgedruckt Bd. (II) S. 461.

nämliche Wort enthaltenden Waarenzeichens nicht hindere, bedarf keiner Erörterung, weil hierüber, abgesehen davon, daß dem Angeklagten die Verwendung der für die Spatenbrauerei geschützten Etikette nicht zur Schuld gerechnet wird, zutreffendenfalls nur das Patentamt zu befinden hätte.

II. Strafen und Entschädigung.

§ 14.

Widerrechtlicher Gebrauch eingetragener Zeichen, Namen und Firmen.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 5. März 1901.

II. 299/1900. / 21/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 250.)

Ein Ausschließungsrecht in Bezug auf andere Warenbezeichnungen als die eingetragenen Warenzeichen, insbesondere bezüglich der Firma, ist vom Warenbezeichnungsgesetz vom 12. Mai 1894 nicht anerkannt. Aus widerrechtlicher Benutzung der Firma erwachsen Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes nur, wenn die Rechtsverletzung wissentlich oder grob fahrlässig geschehen ist. Zur Begriffsbestimmung des „Gebrauchs" einer fremden Firma.

Aus dem Thatbestande.

Die Firma Fratelli Branca in Mailand stellt einen „Fernet Branca" genannten Bitter-Likör her, der unter Anderm nach überseeischen Ländern ausgeführt wird. Der Vertrieb des „Fernet Branca" geschieht in Flaschen, welche außer Eti-

---

*) Bd. (II) S. 654—692, Bd. (IV) S. 779—792, Bd. (II) S. 444—484; Bd. (III) S. 714—759.

kettirung und sonstiger Aufmachung am Halse einen in das Glas eingegossenen Stempel mit den Worten: „Fratelli Branca Milano“ tragen. Derartige Flaschen hat in Folge eines am 15. August 1895 von der Firma S. H. & C. in B. ihr ertheilten Auftrages die Firma Th. in H. durch die Aktiengesellschaft S. herstellen lassen und 101 Groß dieser Flaschen über Bremen und Hamburg an die Auftraggeberin versenden lassen. Im August 1896 erhob die Firma Fratelli Branca bei dem Landgerichte zu H. gegen die Firma Th., ferner gegen deren beide Inhaber und gegen die Aktiengesellschaft S. auf Grund der §§ 14 und 15 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 Klage mit dem Antrage,

> den Beklagten zu verbieten, sich fernerhin der Firma der Klägerin zu bedienen und die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 40 000 Franken nebst Zinsen seit dem 3. Juni 1896 zu verurtheilen.

Aus den Gründen.

Das Oberlandesgericht nimmt sowohl der Firma Th. als auch der Aktiengesellschaft S. gegenüber eine objektiv widerrechtliche Benutzung der Firma der Klägerin durch dieselben an, die es darin findet, daß die letztere Aktiengesellschaft die von ihr angefertigten Flaschen ohne Ermächtigung der Klägerin mit deren Firmenbezeichnung versehen, und daß die Firma Th. ohne Ermächtigung der Klägerin den Auftrag dazu an jene Aktiengesellschaft ertheilt und die mit der Firmen-

bezeichnung der Klägerin versehenen Flaschen durch Uebersendung derselben an ihre Auftraggeber in Verkehr gebracht hat. Dasselbe weist aber nicht nur den Schadensersatzanspruch, sondern auch den ferneren Anspruch der Klägerin auf Erlaß des Verbotes an die Beklagten, sich fernerhin der Firma der Klägerin zu bedienen, aus dem Grunde ab, weil es hinsichtlich beider Ansprüche den Nachweis für erforderlich erachtet, daß die Beklagten wissentlich oder grob fahrlässig im Sinne des § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gehandelt hätten, und es diesen Nachweis für nicht erbracht ansieht. Der in der Revisionsinstanz dagegen von der Klägerin geltend gemachten Ansicht, zum Erlasse des beantragten Verbotes der ferneren Benutzung der Firma der Klägerin zur Bezeichnung von Waaren seitens der Beklagten genüge die festgestellte objektiv widerrechtliche Benutzung der Firma der Klägerin durch die Beklagten, kann nicht beigepflichtet werden. Der § 14 Abs. 1 des Waarenzeichengesetzes, auf welchen die Klageanträge in den Vorinstanzen gestützt worden sind, enthält lediglich eine Verbotsbestimmung und begründet für den Fall der Zuwiderhandlung insbesondere einen Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen denjenigen, welcher wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren mit der Firma eines Andern widerrechtlich versieht oder Waaren, die in dieser Weise gekennzeichnet sind, in Verkehr bringt. Bei Feststellung eines solchen Verschuldens mag damit gegen den Thäter

auch ein Unterlassungsanspruch des Verletzten gegeben sein, indem die fernere Benutzung der fremden Firma als Fortsetzung des Vergehens anzusehen sein würde. Aber die Absicht des Gesetzgebers, die Benutzung der Firma zur Bezeichnung der Waaren als ein absolutes und ausschließliches Recht zu begründen, ist weder im angezogenen § 14 noch sonst in dem Waarenzeichengesetze vom 12. Mai 1894 zum Ausdruck gelangt. Vielmehr muß daraus, daß nur hinsichtlich des in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Waarenzeichens im § 12 des Waarenzeichengesetzes die Wirkung des absoluten, ausschließlichen Rechtes, Waaren damit zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, begründet worden ist, geschlossen werden, daß der Schutz für die Waarenbezeichnungen hinsichtlich der Firmenbezeichnung nicht ebenso weit wie für die Waarenzeichen ausgedehnt, daß insbesondere ein gleiches absolutes und ausschließliches Recht, die Waaren mit der Firma zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu bringen, nicht geschaffen, sondern der Firmenschutz nur in dem nach § 14 beschränkten Umfange gewährt werden sollte. Im gegenwärtigen Falle kommt hinzu, daß die Beklagten nicht das Recht beanspruchen, Waaren mit den Worten „Fratelli Branca Milano" zu bezeichnen, und es deshalb an einem Interesse der Klägerin an dem von ihr beantragten Verbote der ferneren Benutzung ihrer Firma durch die Beklagten fehlt.

Auch aus dem erst in der Revisionsinstanz

von der Klägerin angerufenen Artikel 27 des Handelsgesetzbuchs alter Fassung läßt sich der Unterlassungsanspruch der Klägerin nicht herleiten. Nach den Bestimmungen des Artikel 27 kann nur im Falle des unbefugten Gebrauches einer Firma der dadurch Verletzte den Thäter auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma (und auf Schadensersatz) belangen. In den hier festgestellten Thatsachen, in dem Versehen von Flaschen mit der Firma der Klägerin und dem Inverkehrbringen der so bezeichneten Flaschen, liegt aber kein Gebrauch der Firma der Klägerin; denn zur Annahme eines Gebrauchs einer fremden Firma müssen, wie insbesondere auch noch in neuerer Zeit vom Reichsgericht ausgesprochen worden ist — vergleiche außer dem Urtheil des I. Civilsenats vom 2. März 1881 in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. III S. 165 auch das Urtheil desselben Senats vom 19. Oktober 1895 in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 36 S. 13 und 14 —, Thatsachen erfordert werden, welche sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehen und den Willen bekunden, sich bei diesem Betriebe der Firma zu bedienen. Die Beklagten haben aber im gegenwärtigen Falle die in Betracht kommenden Geschäfte, nämlich die Herstellung der Flaschen, den Auftrag dazu und die Versendung der Flaschen unter ihrer eigenen Firma ausgeführt und, wenn sie dabei auch die Firma der Klägerin benutzten, dieselbe doch nicht als die ihrige gebraucht und überdies, wie bereits hervorgehoben worden ist,

ihren Willen, die Firma der Klägerin auch nur zur Bezeichnung von Waaren zu benutzen, in Abrede gestellt.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Mai 1902.

D. 1486/02.
VIII. 1640/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 215.)

Waren werden bereits dann in Verkehr gesetzt, wenn sie auch unter Zollverschluß von einem inländischen Orte an die Grenze behufs Absatzes im Auslande verbracht werden.

Aus den Gründen.

Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit wissentlich Waaren mit der Firma der Nebenklägerin und deren nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versehen und solche widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in den Verkehr gebracht habe.

Die Revision erhebt die Beschwerde, der Begriff des Inverkehrbringens sei zu weit ausgedehnt worden. Aus den Urtheilsgründen geht hervor, daß der Angeklagte schon in der Hauptverhandlung geltend gemacht hat, seine Waare sei im Inlande nicht in Verkehr gebracht worden, sondern unter Zollverschluß gestanden. Die Strafkammer hat den Zollverschluß in Beziehung auf diese Frage für unerheblich erklärt, weil der Angeklagte die rechtswidrig bezeichneten Waaren, um sie von Cöln aus an die Käufer zu bringen, auf deutschem Gebiete hat befördern lassen, so daß sie, wenn auch für das Ausland bestimmt, Gegenstand von

Verkehrshandlungen im Inlande waren; der Zollverschluß hebe das Verfügungsrecht des Absenders nicht auf und habe nur fiskalische Bedeutung. Hierin ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Der Begriff des Inverkehrbringens ist im Gesetze vom 12. Mai 1894 kein anderer als im Patentgesetze; es gelten darum hier dieselben Begriffsbestimmungen, wie sie vom Reichsgericht den Urtheilen vom 3. April 1884 (Entscheidungen Bd. 10 S. 351) und vom 25. Oktober 1890 (Entscheidungen Bd. 21 S. 206) zu Grunde gelegt sind. Hiernach ist es nicht rechtsirrig, daß die Strafkammer bereits in der Absendung der Waare an den inländischen Grenzort zum Zwecke des Absatzes im Auslande das erwähnte Merkmal gefunden hat. Vergeblich beruft sich die Revision auf eine amtliche Aeußerung des Königlichen Hauptsteueramts in Cöln, wonach die Waaren solange als nicht im freien Verkehr befindlich angesehen werden, als sie unter steueramtlichem Verschlusse stehen. Denn die Steuerbehörde faßt hierbei offenbar den freien Verkehr unter dem Gesichtspunkte der Zollpflicht und im Gegensatze zu dem zollamtlich unstatthaften Verkehre auf. Im Gesetze aber, das in § 1 vom Geschäftsbetriebe, in § 13 vom Geschäftsverkehr und in § 15 von den betheiligten Verkehrskreisen spricht, ist der Gebrauch der Waarenbezeichnungen nur vom Standpunkte des kaufmännischen Verkehrs, der gleichbedeutend ist mit Betrieb, Umsatz oder Vertrieb (vgl. Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache, s. v. Verkehr) geregelt, also lediglich die Thätigkeit des Geschäftstreibenden ins Auge gefaßt.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 26. April 1901.

D. 1228. 01.
IX. 1098.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 224.)

Widerrechtliche Benutzung eines eingetragenen Warenzeichens liegt nicht vor, wenn der Verkäufer von Waren, welche aus dem Betriebe des Inhabers des Warenzeichens stammen, in seiner Preisliste neben der Anpreisung der Ware selbst auch dieses Warenzeichen setzt. — Auer-Glühkörper.

Gründe.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte im September 1900 eine gedruckte Preisliste herstellen lassen, und davon 1500 Stück versandt, auf deren Seite 20 sich „ein Avis auf echte Auerglühkörper, Rohstrumpf von der deutschen Auer-Gasglühlicht-Aktiengesellschaft zu Berlin" und daneben das bekannte geschützte Waarenzeichen dieser Gesellschaft abgebildet findet. Auf die dieserhalb gegen den Beschwerdeführer erhobene Anklage behauptete dieser, wie das angefochtene Urtheil ergiebt, zu seiner Entschuldigung unter Anderem, er verkaufe thatsächlich echte Auerstrümpfe, welche er aus dritter Hand beziehe, und halte die Verbreitung seiner Preisliste mit dem erwähnten Inhalte nicht für strafbar, weil dadurch keinerlei Täuschung des Publikums beabsichtigt und herbeigeführt werde. Die Vorinstanz hat diesem Einwande eine weitere Bedeutung nicht beigemessen, sondern auf Grund der für erwiesen erachteten Thatsache, daß der Angeklagte ohne vorherige Genehmigung der deutschen Gasglühlicht-Gesellschaft, ja sogar mit dem Bewußtsein, daß er die Genehmigung nicht erhalten haben würde,

das Waarenzeichen der Gesellschaft in seine Preisliste aufgenommen habe, den Beschwerdeführer aus § 14 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verurtheilt.

Diese Begründung des Urtheils ist nicht ausreichend. Hat der Angeklagte thatsächlich in seinem Geschäfte Rohstrümpfe, welche von der deutschen Gas-Glühlicht-Gesellschaft hergestellt waren, vertrieben, und hat er durch die Aufnahme der erwähnten Ankündigung in seine Preisliste nur diese Waare dem Publikum anbieten wollen, so hat er sich gegen § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht verfehlt. Das Anbieten einer von einem Andern hergestellten Waare durch eine Preisliste, in welcher die Waare unter Benutzung des üblichen Waarenzeichens aufgenommen ist, kann ebensowenig als ein „widerrechtliches" Versehen der Preisliste mit dem geschützten Waarenzeichen eines Andern angesehen werden, als ein widerrechtliches Versehen der Preisliste mit dem Namen und der Firma eines Andern vorliegt, wenn die wirklich von dem Andern herrührenden Waaren in der Preisliste oder der Ankündigung zum Verkaufe angeboten werden. Nach der ganzen Tendenz und Terminologie des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 liegt „widerrechtliches Versehen" nur dann vor, wenn das geschützte Waarenzeichen auf oder in der Preisliste angebracht ist, um dadurch die Unterstellung herbeizuführen, die angebotene Waare rühre von dem zur Führung des Waarenzeichens berechtigten

Produzenten her, während sie in Wirklichkeit nicht aus dieser Quelle stammt (vergl. Entscheidungen in Civilsachen Bd. 36 S. 13). Die Vorinstanz konnte sich daher einer Prüfung der Frage nicht entziehen, ob der Angeklagte in Wirklichkeit echte Rohstrümpfe der Auer-Gesellschaft feilgehalten und diese Waare durch die erwähnte Ankündigung in seiner Preisliste dem Publikum hat anbieten wollen. Einer Genehmigung der deutschen Gasglühlicht-Gesellschaft bedurfte der Angeklagte nicht, wenn er Waaren, welche von dieser Gesellschaft hergestellt waren und die er in seinem Geschäfte führte, unter der dafür üblichen Bezeichnung dem Publikum zum Kaufe anbot.

Die Verurtheilung des Angeklagten beruht hiernach auf einer Verkennung des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Das Urtheil war daher aufzuheben.

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Januar 1901.

D. 4531/1900.
XI. 136.

Irrtum schließt Wissentlichkeit aus.
(Abgedruckt bei § 13 Nr. 2 S. 728.)

5. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. Januar 1902.

D. 4514/01.
XI. 221/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 199.)

Verstößt eine Handlung gleichzeitig gegen die §§ 14 und 15 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen, so ist die Strafe nur nach ersterer

Bestimmung festzusetzen. — Unter welchen Umständen kann das Inverkehrbringen von widerrechtlich mit einem Zeichen versehenen Waren lediglich als eine Fortsetzung der strafbaren Handlung des widerrechtlichen Versehens von Waren mit einem Zeichen oder als eine neue Straftat angesehen werden?

Gründe.

Gegen den Beschwerdeführer ist festgestellt, daß er 1896 bis 1900 im Inlande:

1. wissentlich Waaren, nämlich den von ihm fabricirten sogenannten Benediktinerlikör mit dem nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschützten Waarenzeichen der Nebenklägerin widerrechtlich, nicht minder zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr dieselben Waaren mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren der Nebenklägerin gilt, ohne deren Genehmigung versehen und
2. wissentlich die mit diesem Waarenzeichen und dieser Ausstattung versehenen Waaren in Verkehr gebracht hat.

Die Strafkammer hat angenommen, daß „die auf Anbringung des Waarenzeichens und der Ausstattung einerseits und die auf Inverkehrbringung der so gekennzeichneten Waaren andererseits gerichteten Entschließungen des Angeklagten sich nur als die Ausflüsse je eines einzigen, die ganze fortgesetzte Gewerbsthätigkeit des Angeklagten beherrschenden Entschlusses darstellen, demnach in dem Gebahren unter 1 und 2 je eine selbständige, auf einem besonderen Entschlusse be-

ruhende Handlung vorliege". Unter der weiteren Annahme, daß Angeklagter nach § 14 Abs. 2 und § 15 des bezeichneten Reichsgesetzes zu bestrafen sei, hat der erste Richter für jede der beiden Strafthaten unter 1 und 2 eine Geldstrafe bemessen und nach § 78 des Strafgesetzbuchs auf den Gesammtbetrag beider Strafen erkannt.

Das Urtheil beruht schon insofern auf einer Verletzung des Strafgesetzes, als gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs bei Bestrafung derselben Handlung nicht zugleich § 14 Abs. 2 und § 15 a. a. O., sondern lediglich § 14 als dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, anzuwenden war. Daneben bedurfte es der Entscheidung, ob derjenige, welcher eine von ihm selbst widerrechtlich bezeichnete oder ausgestattete Waare demnächst in den Verkehr bringt, sich damit einer zweiten Strafthat oder nur einer Fortsetzung des mit der Bezeichnung oder Ausstattung begangenen Vergehens schuldig macht.

In der Doktrin ist die letztere Ansicht unter der Begründung vertreten, daß die Kennzeichnung, um widerrechtlich zu sein, schon in der Absicht des Inverkehrbringens erfolgt sein müsse, dieses mithin nur die Ausführung der für die Strafbarkeit der Bezeichnung erforderlichen Absicht sei. Für diese Ansicht kann geltend gemacht werden, daß eine strafbare Bezeichnung nur da vorliegt, wo der bezeichnete Gegenstand eine Waare ist. Als Waaren können — vergl. Motive S. 9 zu dem Gesetze von 1894 — nur Erzeugnisse gelten, welche dazu bestimmt sind, aus einem auf Gewinn ab-

zielenden, dem Bereiche der Produktion oder des Handels angehörigen Unternehmen in den wirthschaftlichen Verkehr gebracht zu werden. Die hierauf gestützte Erwägung, daß da, wo das Kennzeichnen und das Inverkehrbringen in einer Person zusammentreffen, der Veranstalter der Nachahmung erst durch das Inverkehrbringen zu dem durch die Nachahmuug verfolgten Ziele gelangt, reicht indeß nicht aus, um die Annahme eines einheitlichen, sowohl jenen als diesen Thatbestand umfassenden Vorsatzes mit rechtlicher Nothwendigkeit ein für alle Mal zu begründen. Der Umstand, daß das Inverkehrbringen durch einen Anderen als den Nachbildner, im In- oder Auslande, sofort oder erst bei Hinzutritt einer der späteren Prüfung vorbehaltenen Gelegenheit erfolgen kann, giebt der Möglichkeit Raum, daß in diesen oder anderen für die rechtliche Beurtheilung nicht unerheblichen Beziehungen derjenige Entschluß, als dessen Ausführung sich das Inverkehrbringen darstellt, erst zu einer Zeit, wo die Waare bereits hergestellt, gezeichnet und ausgestattet ist, und unter dem Einflusse geschäftlicher Wandelungen oder sonstiger neu hinzugetretener Umstände gefaßt wird. Dazu kommt, daß die §§ 14 und 15 dem allgemeinen Inverkehrbringen das speziellere Feilhalten gleichstellen und die auf jenes gerichtete Absicht den Vorsatz zu diesem begrifflich nicht in sich schließt. Konnte sonach der die Realkonkurrenz grundsätzlich und für alle Fälle ablehnenden Ansicht nicht beigetreten werden, so entspricht es doch der regelmäßigen Gestaltung des die einzelnen

Thätigkeitsakte zu einem Unternehmen zusammenfassenden Gewerbebetriebes, das Inverkehrbringen oder Feilhalten in seinem Verhältnisse zur Nachahmung des Waarenzeichens und der Ausstattung als fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses und sonach beide in der Verbindung miteinander als eine Gesammthandlung anzusehen. Im vorliegenden Falle sind der Darstellung des für erwiesen erachteten Sachverhalts trennende Besonderheiten nicht zu entnehmen; bei Begründung der Strafthat zu 1 wie zu 2 ist aus der täuschenden Nachahmung der Originalflaschen die Folgerung gezogen, daß Angeklagter „allenthalben den Zweck verfolgt habe, die Erwerber seines Likörs bezw. das kaufende Publikum über die Echtheit zu täuschen und durch die Ausstattung insbesondere den Irrthum zu erregen, daß die Waare von der Nebenklägerin herrühre". Bei dieser Sachlage und in Ermangelung jeder weiteren Motivirung ist unerfindlich, welchen Gedanken der erste Richter mit der Feststellung je eines besonderen, die ganze Gewerbsthätigkeit beherrschenden Entschlusses zum Ausdruck gebracht hat. Soviel ersichtlich, hat die Strafkammer den Begriff der selbständigen Handlung im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuchs verkannt und deshalb die §§ 74, 78 zu Unrecht angewandt.

Das Urtheil war deshalb, ohne daß es eines Eingehens auf die Prozeßrüge bedurfte, nebst allen Feststellungen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

6. Entsch. des Kammergerichts Berlin vom 7. Dezember 1901.

10. U. 2254. 01. 26.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 147.)

Vermag derjenige, der ein Zeichenrecht verletzt hat, nicht nachzuweisen, daß er nach der Verletzung sich verpflichtet hat, fernere Verletzungen nicht zu begehen, so hat er in dem wegen Erlasses eines Verbots fernerer Störung des Zeichenrechts vom Inhaber des letzteren angestrengten Rechtsstreit die Kosten zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat unstreitig mehrfach vor der Klageerhebung in willkürlicher Weise Likör, der nicht von der Klägerin herrührte, aus Flaschen, die ihre Firma als Zeichen trugen, ausgeschänkt, mithin den ausgeschänkten Likör unrichtig bezeichnet. Diese Benutzung des klägerischen Warenzeichens, für welche der Beklagte sich auf kein Recht berufen kann, enthält also objektiv eine Verletzung des Warenzeichenrechts der Klägerin und begründet für diese das Recht, dem Beklagten fernere Störungen zu untersagen; dafür ist es gleichgültig, ob der Beklagte die Benutzung des Warenzeichens als eine widerrechtliche erkannt und gewollt hat (B.G.B. § 1004); nur für die Frage des Schadensersatzes würde die Schuld des Beklagten — als Voraussetzung der unerlaubten Handlung — zu erörtern gewesen sein.

Durch diese objektive Verletzung des klägerischen Zeichenrechts hat also der Beklagte der Klägerin Veranlassung zur Erhebung der Klage im Sinne des § 93 C.P.O. gegeben, es sei denn, daß er den rechtsverletzenden Zustand vor der Klageerhebung beseitigt und der Klägerin die be-

gründete Besorgnis, er werde die störenden Handlungen wiederholen, genommen hat. Dazu wäre es im vorliegenden Falle erforderlich und ausreichend gewesen, wenn der Beklagte der Klägerin in bestimmter Weise erklärt hätte, daß er fernere Benutzungen ihres Warenzeichens unterlassen werde. Dies hat der Beklagte zwar auch behauptet, aber nicht, wie es seine Sache gewesen wäre, erwiesen. Denn keiner der vernommenen Zeugen hat eine dahingehende Erklärung des Beklagten bekundet, vielmehr seine Erklärung in den Geschäftsräumen der Klägerin im entgegengesetzten Sinne, nämlich dahin verstanden, daß er als Eigentümer der mit dem Warenzeichen der Klägerin versehenen Flaschen das Recht zu ihrer beliebigen Benutzung, insbesondere also auch zu dem ihm vorgeworfenen Ausschänken fremder Liköre, für sich in Anspruch nehme. Unerheblich ist es auch, daß der Beklagte etwa zu einer die Klägerin zufriedenstellenden Erklärung entschlossen und an der Abgabe dieser Erklärung durch das schroffe Auftreten des Zeugen verhindert worden ist. Denn der Beklagte hatte an sich kein Recht, gerade in den Geschäftsräumen der Klägerin angehört zu werden und konnte jederzeit auch durch eine schriftliche Erklärung den Anspruch der Klägerin anerkennen und auf diese Weise die Klägerin klaglos stellen.

Ist also der Beklagte, weil er zur Klage Veranlassung gegeben hat, grundsätzlich kostenpflichtig, so kann er auch endlich nicht einen Teil der Kosten wiederum auf die Klägerin mit der Be-

hauptung abwälzen, daß diese mit dem anfänglichen Klageantrage zu viel gefordert habe. Eine Zuvielforderung liegt nicht darin, daß die Klägerin verlangt hat, daß vom Beklagten für jede fernere Störung eine offensichtlich viel zu hohe Geldstrafe angedroht werde; denn die Abgabe eines solchen Betrages ist ein den Richter weder nach unten, noch nach oben bindender Vorschlag, über den auch im Falle des Versäumnisurteils das freie richterliche Ermessen entscheidet. Daß aber die Klägerin ihren anfänglichen Klageantrag durch die offensichtlich nur infolge eines Versehens weggelassenen, nach dem Sinne der Klage selbstverständlich hinzuzusetzenden Worte: „Zum Zwecke des Inverkehrbringens“ nicht sowohl eingeschränkt, als vielmehr richtig gestellt hat, kann noch weniger als eine später aufgegebene Zuvielforderung angesehen und bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits ungeteilt tragen muß.

---

§ 15.

Ausstattungsschutz.*)

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1900.

D. 2825/1900

X. 2775.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 152.)

Auf den im § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 vorgesehenen Schutz von Warenausstattungen finden

*) Bd. (II) S. 484—505; Bd. (III) S. 759—776; Bd. (IV) S. 792—828.

die Bestimmungen, welche für die Eintragung von Warenzeichen (§§ 1—14) gelten, keine Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung, wonach ausländische Staatswappen in Warenzeichen nicht enthalten sein dürfen. Für Ausstattungen ist der Gebrauch z. B. des Russischen Staatswappens an sich gestattet und nur unter dem Gesichtspunkte strafbar, daß der Ausstattende damit den Zweck verfolgt, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen (§ 16).

Gründe.

Der Revision der Nebenklägerin, welche Verletzung des materiellen Rechts rügt, konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Dem angefochtenen Urtheile liegt der folgende von dem ersten Richter für festgestellt erachtete Sachverhalt zu Grunde.

Die Firma S. D. in Halle a. S. betreibt dortselbst ein Fabrik- und Handelsgeschäft mit von ihr selbst gefertigten Cigaretten und verwendet zur Verpackung einer bestimmten Art dieser Cigaretten rothe mit einer besonderen Etikette versehene Pappschachteln. Die Etiketten enthalten in der Mitte das Bildniß des Kaisers von Rußland, unten links den russischen Doppeladler, oben rechts das Zeichen Nr. 8 und außerdem in russischen Buchstaben die Firma S. D. und andere Wörter.

Die Ehefrau des Angeklagten betreibt in Halle a. S. unter der Firma E. D. gleichfalls ein Handelsgeschäft mit Cigaretten, in welchem der Angeklagte als Geschäftsführer thätig ist. Derselbe hat in der Absicht, der Firma S. D., einer Konkurrentin seiner Ehefrau, die Kundschaft abzujagen und solche dem Geschäfte seiner Ehefrau zuzuführen, im Jahre 1899, nachdem der mit einer anderen, von derjenigen der Firma S.

D. wesentlich verschiedenen Packung der aus dem Geschäfte seiner Ehefrau stammenden Cigaretten gemachte Versuch nicht zu dem erstrebten Ziele geführt hatte, wiederholt derartige Cigaretten in rothfarbigen Schachteln, welche mit der gleichen Etikette wie die Schachteln der Firma S. D. versehen waren und nur den einzigen Unterschied ersehen ließen, daß gleichfalls in russischen Buchstaben an Stelle der Firma S. D. die Firma E. D. aufgedruckt war, an Abnehmer der ersteren Firma und zwar um einen billigeren Preis verkauft, als dies seitens dieser Firma zu geschehen pflegte.

Das angefochtene Urtheil erachtet auf Grund dieses Sachverhalts den Thatbestand des dem Angeklagten durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegten Vergehens gegen § 15 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 insofern für vorliegend, als der Angeklagte die Verpackung von Waaren der Firma E. D. mit einer von der Firma S. D. für die Verpackung von Waaren gleicher Art benutzten Ausstattung ohne Genehmigung dieser letzteren Firma versehen und derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr gebracht hat, unterstellt auch als wahr, daß die fragliche Ausstattung innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen von Cigaretten eines Anderen, nämlich der Firma S. D. gegolten hat und stellt endlich fest, daß der Angeklagte bei seiner Handlungsweise eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckte, indem die Käufer der Cigaretten

in den Irrthum versetzt werden sollten, daß die in der von dem Angeklagten verwendeten Verpackung befindlichen Cigaretten aus dem Geschäfte der Firma S. D. herrühren. Gleichwohl lehnt der erste Richter eine Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ab, weil dieses Gesetz nur dem redlichen Handel diene, den redlichen Verkehr schützen wolle, insbesondere § 15 den Uebergriffen in den durch den thatsächlichen Gebrauch einer Waarenbezeichnung in Verbindung mit der Gewöhnung des kaufenden Publikums geschaffenen Besitzstand entgegenzutreten beabsichtige, dieser Besitzstand aber nur dann den Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen könne, wenn er sich im einzelnen Falle als ein wohlerworbener darstelle.

Die Eigenschaft eines wohlerworbenen Besitzstandes glaubt jedoch der Vorderrichter der Ausstattung und Kennzeichnung ihrer Waaren durch die Firma S. D. aus dem doppelten Grunde absprechen zu müssen, weil diese Ausstattung im Widerspruche mit § 4 Nr 2 des Gesetzes ein ausländisches Staatswappen enthalte, außerdem aber im Gegensatze zu § 4 Nr 3 daselbst Angaben in sich schließe, welche die Gefahr einer Täuschung begründen, demgemäß zur Eintragung als Waarenzeichen nicht befähigt erscheine und Waarenkennzeichnungen, deren Eintrag als eigentliche Waarenzeichen gesetzlich verboten sei, auch nicht als Mittel zur Ausstattung einer Waare oder deren Verpackung benutzt werden dürften.

Diese Auffassung des ersten Richters über das Verhältniß der §§ 4 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu einander und über die Wechselbeziehungen, in welchen dieselben stehen, beruht indessen auf Rechtsirrthum und muß deshalb beanstandet werden.

Das sogenannte Zeichenrecht hat in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 in der Hauptsache seine Regelung durch die §§ 1 bis 14 gefunden. Lediglich innerhalb dieses Rahmens ist durch § 1 bestimmt, daß derjenige, welcher in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden kann und ferner durch § 12 vorgeschrieben, daß die Eintragung in die Zeichenrolle erfolgen muß, wenn ein Geschäftsmann sich das Recht sichern will, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung unter Ausschluß Anderer mit dem Waarenzeichen zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu bringen. Nur für diese zur Eintragung in die Zeichenrolle bestimmten Waarenzeichen ist durch § 4 Nr 2 und 3 des Gesetzes vorgesehen, daß sie kein inländisches oder ausländisches Staatswappen und ferner keine Angaben enthalten dürfen, welche ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, und der zuständigen Registerbehörde für diesen Fall die Versagung der Eintragung zur Pflicht gemacht.

Das durch § 4 Nr 2 des Gesetzes an die zur Führung der Zeichenrolle kompetente Behörde erlassene Gebot der Eintragungsversagung bezüglich solcher Zeichen, welche ein Staatswappen enthalten, greift übrigens nur dann Platz, wenn ein Gebrauch des Wappens in seiner besonderen *heraldischen* Gestaltung in Frage steht, während der Benutzung einzelner Motive, Sinnbilder und Figuren aus einem Staatswappen bei der Waarenbezeichnung keinerlei Schranken gesetzt werden sollten (*Goltdammers* Archiv Bd. 39 S. 314, Motive zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen, Drucks. des Reichst. 9. Legislaturperiode II. Session 1893/94 Nr 70 S. 13).

In ähnlicher Weise hat die Vorschrift in § 4 Nr 3 des Gesetzes, welche die Eintragung von Waarenzeichen mit Angaben offenbar unrichtigen und die Gefahr einer Täuschung begründenden Inhalts für unstatthaft erklärt, wie sich gleichfalls aus den Motiven ergiebt, nur Bezug auf die durch das neue Gesetz abweichend von dem früheren zugelassene erweiterte Schutzfähigkeit von Wörtern als Waarenzeichen und sollte lediglich im Interesse des redlichen Verkehrs verhindern, daß *wörtliche* Angaben, welche bei der der Eintragung des Waarenzeichens vorausgängigen, nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen *amtlichen Vorprüfung* von vornherein als trügerisch erkannt sind, *durch die Eintragung in die Zeichenrolle* unter die Autorität eines staatlichen Schutzes gestellt werden.

Eine Feststellung, daß der russische Doppeladler in seiner besonderen heraldischen Form und Gestaltung von der Firma S. D. bei Ausstattung der Verpackung ihrer Cigaretten in Gebrauch genommen wurde, läßt sich aber dem angefochtenen Urtheile mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit nicht entnehmen. Ebensowenig ist erkennbar, daß es sich bei jener Ausstattung um ein Wortzeichen mit Angaben täuschenden Inhalts gehandelt habe. Das erste Urtheil erwähnt nur, daß die zur Ausstattung verwendete Etikette neben dem Aufdruck der Firma andere Wörter in russischer Sprache enthält, ohne sich über den Wortlaut, Inhalt und Sinn jener Wörter näher auszulassen.

Es konnte sich daher selbst bei Billigung der vorderrichterlichen Rechtsauffassung fragen, ob nicht schon wegen mangelnder ausreichender und einwandfreier Feststellung der Voraussetzungen des § 4 Nr 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils geboten wäre.

Diese Rechtsauffassung charakterisirt sich aber, wie bereits bemerkt, als eine durchaus fehlsame.

Die Vorschrift in § 4 des Gesetzes ist lediglich für das Zeichenrecht bestimmt und läßt deshalb eine analoge Ausdehnung auf anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu, welche von dem Zeichenrechte völlig unabhängig sind, mit demselben nichts gemein haben und nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in das Waarenzeichen-

gesetz Aufnahme fanden, um den durch die gesteigerte Verkehrsentwickelung verschärften Konkurrenzkampf für den Einzelnen erträglicher zu machen und der sogenannten illoyalen Konkurrenz thunlichst entgegenzuwirken.

Zu diesen Bestimmungen gehört aber insbesondere auch der § 15 des Gesetzes, welcher einer etwaigen Täuschung über die Produktions- oder Verkaufsstelle einer Waare vorbeugen will und zwar wesentlich durch Schutz der äußeren Ausstattung, unter welcher ein bestimmtes Geschäft seine Waaren in den Verkehr zu bringen gewohnt ist.

Der durch § 15 des Gesetzes der Ausstattung einer Waare oder deren Verpackung gewährte Rechtsschutz ist nicht wie bei dem Waarenzeichen von einer vorausgängigen Anmeldung und Eintragung an amtlicher Stelle abhängig gemacht, weil hier abweichend von dem Zeichenrecht nicht der Wille und die Erklärung des Einzelnen, sondern die Auffassung des an der Waare interessirten Publikums für den Eintritt des Rechtsschutzes von entscheidender Bedeutung ist.

Hieraus folgt von selbst, daß die Rechtsgrundsätze, welche für die amtliche Prüfung und Eintragung eines Waarenzeichens maßgebend sind, nicht ohne Weiteres auf die Ausstattung einer Waare im Sinne des § 15 des Gesetzes Anwendung erleiden und die vorderrichterliche Rechtsauffassung unhaltbar ist, welche ein nicht eintragungsfähiges Waarenzeichen, das thatsächlich als Mittel der Ausstattung einer Waare oder

deren Verpackung mit dem Erfolge gebraucht ist, daß das Publikum hierin das Merkmal der Waare eines bestimmten Geschäfts zu sehen sich gewöhnt hat, lediglich aus dem Grunde seiner Eintragungsunfähigkeit von dem Schutze des § 15 ausschließen will.

Wäre die Absicht und der Wille des Gesetzgebers hierauf gerichtet gewesen, so darf als sicher angenommen werden, daß dies auch im Gesetze selbst zur Vermeidung von Zweifeln und Mißverständnissen in irgend einer Form unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden sein würde.

Das Gesetz selbst erwähnt aber die Staatswappen, ohne dabei zwischen inländischen und ausländischen zu unterscheiden, nur noch in § 16 und stellt hier deren Gebrauch nur unter der Voraussetzung unter Strafe, daß sich derselbe durch das fälschliche Versehen eines der dort näher bezeichneten Gegenstände mit einem Staatswappen zum Zwecke der Erregung eines Irrthums über den Herkunftsort einer Waare und die dadurch bedingte Beschaffenheit sowie den Werth derselben äußert und es sich dabei außerdem nicht um eine bloße Qualitäts- oder Gattungsbezeichnung im Sinne des zweiten Absatzes des § 16 des Gesetzes handelt.

Es kann dem ersten Richter zugegeben werden daß die Firma S. D., wenn sie doloser Weise entgegen der Vorschrift in § 16 des Waarenzeichengesetzes ihre Etikette zum Zwecke der Täuschung über die Beschaffenheit ihrer Cigaretten in dem hier vorausgesetzten Sinne sowie

über deren Werth in Verwendung genommen hätte, damit den Anspruch auf den Schutz des § 15 dem Angeklagten gegenüber verwirkt haben würde, da in diesem Falle auf Seite der Firma S. D. ein unredlicher Verkehrsort in Frage stehen würde, welcher unter keinen Umständen des gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden könnte. Der Thatbestand des § 16 des Gesetzes kann aber durch das erstrichterliche Urtheil zur Zeit wenigstens gegen die Firma S. D. nicht als festgestellt angesehen werden. In dem Urtheile ist zwar davon die Rede, daß die von der Firma S. D. verwendete Etikette mit Rücksicht auf ihren Inhalt geeignet gewesen sei, wenigstens bei Laien, die Cigaretten nicht oder seltener zu rauchen pflegen, einen Irrthum über deren Bezug aus Rußland hervorzurufen.

Der Vorderrichter hat indessen, wie sich aus seiner Verneinung des Vorliegens des Thatbestands des § 16 gegenüber dem Angeklagten ergiebt, hierin auch selbst nicht sowohl einen Verstoß der Firma S. D. gegen § 16, sondern vielmehr nur einen solchen gegen den auf den vorliegenden Fall nicht anwendbaren § 4 Nr 3 des Gesetzes erblickt und überdies auch, was für die Herstellung des Thatbestandes des § 16 unbedingt erforderlich gewesen wäre, über die Herkunft des von der Firma S. D. zu ihren Cigaretten verwendeten Tabaks sowie über deren Beschaffenheit und Werth ebensowenig sich ausgesprochen wie darüber, ob die betheiligten Verkehrskreise bei dem direkten oder indirekten Be-

zuge ihrer Cigaretten aus dem Geschäfte der Firma S. D. auf Grund der von dieser verwendeten Etiketten und deren Inhalts in der That Cigaretten, welche in Rußland oder doch wenigstens aus russischem Tabak hergestellt waren zu erhalten erwarten durften und auch wirklich erwarteten oder ob für diese Verkehrskreise die in Gebrauch genommene Etikette nicht nur ein Kennzeichen dafür bildete, daß sie Cigaretten einer bestimmten Sorte und in einer bestimmten Preislage aus einer bestimmten Verkaufsstelle erhielten.

Der Gebrauch des russischen Doppeladlers, wenn er selbst in der Form des russischen Staatswappens in seiner heraldischen Gestaltung durch die Firma S. D. stattgefunden haben sollte, widerstreitet endlich auch nicht der Vorschrift in § 360 Nr 7 des Strafgesetzbuches, welche nur den Gebrauch gewisser inländischer Wappen verbietet und unter Strafe stellt.

Andere gesetzliche Bestimmungen, durch welche innerhalb des Deutschen Reiches der Gebrauch von Staatswappen, namentlich von auswärtigen Staatswappen untersagt wären, existiren aber nicht.

Hiernach darf davon ausgegangen werden, daß der Gebrauch eines ausländischen Staatswappens, sofern nicht die Voraussetzungen der im gegenwärtigen Falle nicht anwendbaren §§ 4 Nr 3 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zutreffen, allenthalben in Deutschland wenigstens durch deutsche Staatsangehörige gestattet ist und insbesondere dem Gebrauche ausländischer Staatswappen zur Kennzeichnung einer Waare und

ihrer Ausstattung rechtlich keine Hindernisse an sich entgegenstehen, sofern nicht aus anderen Gründen, für deren Vorhandensein im gegebenen Falle das vorderrichterliche Urtheil keinen genügenden Anhalt ergiebt, dieser Gebrauch sich als ein Akt des unredlichen Erwerbes qualifizirt.

Demzufolge läßt es sich rechtlich nicht beanstanden, wenn die Firma S. D. zur Ausstattung der Verpackung ihrer Cigaretten außer verschiedenen anderen Dingen, deren Bedeutung in dem angefochtenen Urtheil völlig ungewürdigt geblieben ist, auch den russischen Doppeladler in Gebrauch genommen hat und der Schutz des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 muß ihr bei dem Hinzutritt der sonst noch erforderlichen Voraussetzungen, welche der erste Richter theils für bewiesen angesehen theils wenigstens als wahr unterstellt hat, zu Theil werden.

Die Freisprechung des Angeklagten erscheint hiernach nicht gerechtfertigt und war deshalb die Aufhebung des angefochtenen Urtheils geboten.

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 4. April 1902.

D. 391/02.
IX. 955.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 200.)

Auch bloße Worte, die auf Ankündigungen, Preislisten usw. angebracht werden, können den Charakter der Ausstattung i. S. des § 15 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen annehmen.

Gründe.

Gegenüber den Ausführungen, die die Revision macht, ist es nothwendig, vor Allem hervorzu-

heben, worin der Sachverhalt besteht, den die Strafkammer thatsächlich feststellt.

Die Firma Gebrüder Regner und Fürstenberg in B. stellt seit dem Jahre 1892 eine besondere Art von Fensteröffnern her. Auf ihren Ankündigungen, Preislisten und Rechnungen bezeichnet sie die Fensteröffner, für die sie auch den Patentschutz erworben hat, als „Patent-Oberfensteröffner (Zimmer-Ventilations-Apparat) „Frische Luft."" Der Angeklagte, der ebenfalls Fensteröffner herstellt, hat seit dem Jahre 1898 seine Ankündigungen, Preislisten und Geschäftsbriefe mit den Worten „Oberfensteröffner Frische Luft", „Frische Luft, System Regner und Fürstenberg", „Frische Luft, Regner und Fürstenberg" versehen. Unter der weiteren Feststellung, daß er dies ohne Genehmigung dieser Firma und zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr gethan hat, ferner daß in den betheiligten Verkehrskreisen unter der erwähnten Bezeichnung das Fabrikat der Firma Regner und Fürstenberg verstanden und verlangt wird, bestraft der erste Richter den Angeklagten aus dem § 15 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Die Revision macht hiergegen geltend, unter Ausstattung einer Waare könne nur verstanden werden, was ihre Umhüllung bilde oder auf ihr selbst angebracht sei, nicht aber Vermerke oder Bezeichnungen auf solchen Gegenständen, die mit der Waare selbst in „keinem räumlichen Zusammenhang" ständen, insbesondere könnten Vermerke

auf Prospekten, Rechnungen u. s. w. nicht als Ausstattung der Waare gelten.

Allein diese Ausführung geht offensichtlich fehl. Weder stellt der erste Richter fest, der Angeklagte habe Waaren mit einer Ausstattung versehen, noch nimmt er an, die Bezeichnungen „Oberfensteröffner Frische Luft“ u. s. w. seien als Ausstattung von Waaren zu betrachten. Er verurtheilt vielmehr den Angeklagten, weil dieser Ankündigungen, Preislisten und Geschäftsbriefe mit einer Ausstattung versehen hat, die in betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines anderen gilt. Und diese Feststellung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Wie der erste Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urtheil vom 20. November 1897 (Entscheidungen Bd. 40 S. 65) ausführt, versteht man unter „Ausstattung“, wenn es sich um Waaren handelt, die Art der Verpackung, die Aufmachung, Verzierung, Etikettirung und ähnliches, also immer eine äußere Zuthat zu der Waare. Im Einklang mit dieser Begriffsbestimmung hat man, wenn es sich nicht um Waaren, sondern um Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen handelt, unter „Ausstattung“ gleichfalls äußere Zuthaten hierzu, also die Gestaltungs- und Herstellungsart ihrer äußeren Erscheinung und die Beigabe irgendwelcher sichtbaren Merkmale zu verstehen. Es können dies zeichnerische oder figürliche Zuthaten sein, aber es ist auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde es ausge-

schlossen sein sollte, daß Worte, die auf Ankündigungen, Preislisten u. s. w. angebracht sind, den Charakter der „Ausstattung“ annehmen. Für die Zwecke des geschäftlichen Verkehrs liegt es sehr nahe, Worte, die auf gewerbliche Erzeugnisse besonders aufmerksam machen sollen, als Aufschriften auf geschäftlichen Papieren der bezeichneten Art zu verwenden. Auch entspricht es dem Sinn und Zweck des Gesetzes, sie als „Ausstattung“ gelten zu lassen, denn das Gesetz will, wie sich aus den Motiven ergiebt, allgemein schützen, was im redlichen Verkehr als eigenthümlicher Hinweis auf eine bestimmte Waarenquelle Anerkennung errungen hat.

Eine solche Wort-Ausstattung kann aber auch innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines anderen gelten. Das oder die betreffenden Worte können zu Schlagworten für die betheiligten Kreise werden und ihre Bedeutung liegt dann darin, daß sie eine Hinweisung der Kunden und sonstigen Betheiligten auf bestimmte, allmählich bekannt gewordene Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden enthalten. Sie sind dann auch „Kennzeichen“ im Sinne des Gesetzes und daraus ergiebt sich ihre Schutzberechtigung.

All dies trifft nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters im vorliegenden Falle zu, und die Verurtheilung des Angeklagten erweist sich daher als gerechtfertigt. Damit wird zugleich die Ausführung hinfällig, die sich am Schlusse der Revisionsschrift findet.

Das Rechtsmittel war demnach zu verwerfen.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 4. Juni 1901.

D. Nr. 929/01.

XI. 1435.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 251.)

Der Gebrauch des Zeichens durch den eingetragenen Inhaber ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn er zur Störung des Ausstattungsbesitzes (§ 15 des Wbez.-G.) eines Anderen geschieht. Er kann durch die von dem Letzteren durchgesetzte Löschung icht nachträglich strafbar werden. Das Recht, das Bild einer Warenausstattung als Zeichen zu führen, gewährt kein Rech', sich der abgebildeten Ausstattung zu bedienen.

Nach der Annahme der Strafkammer haben die Angeklagten im Jahre 1899 zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren, nämlich den von ihnen fabrizirten Benediktiner-Liqueur mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren der Société anonyme de la Distillerie de la Liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp gilt, ohne deren Genehmigung versehen und zu dem gleichen Zwecke derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr gebracht. Nach der vorausgeschickten Darlegung des Sachverhalts hat sich die von den Angeklagten gebrauchte Ausstattung von der Ausstattung der genannten Gesellschaft, jetzt Nebenklägerin, im Wesentlichen nur dadurch unterschieden, daß auf den Etiquettes die produzirende Firma vermerkt war. „Uebereinstimmend war insbesondere die Form und Farbe der Flasche, die Art des Verschlusses, die Verbindung der Siegel und die Etiquettirung. Diese Ausstattung der Flasche ist im September 1898 auf Antrag der Angeklagten in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes unter Nr. 33092

und 33093 eingetragen und erst am 11. Juli 1900 auf Antrag der französischen Gesellschaft die Löschung der Waarenzeichen erfolgt."

Die Freisprechung der Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen § 15 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 ist auf folgende Ausführung gestützt:

> Ein durch die Eintragung eines Waarenzeichens Verletzter könne zwar unter den in § 9 des Gesetzes aufgeführten Umständen die Löschung des Zeichens erzwingen. Solange dies aber nicht geschehen, stehe Demjenigen, für welchen die Eintragung erfolgt sei, der Schutz des § 12 zur Seite und es erscheine nicht angängig, bei Prüfung der Strafbarkeit aus § 15 den § 12 außer Acht zu lassen. Vielmehr müsse verneint werden, daß die Angeklagten, indem sie sich des Waarenzeichens bedient, widerrechtlich gehandelt hätten.

Gegen das Urtheil haben Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel mußte für begründet erachtet werden.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894, Reichsgesetzbl. S. 521, sind in Frankreich deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen. Durch diese Bekanntmachung ist gemäß § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Nebenklägerin der Schutz dieses Gesetzes ohne jede Einschränkung, also mit Einschluß des § 15 garantirt. Eine Nachprüfung, wie weit sich die Gegenseitigkeit erstreckt, steht den

Gerichten nicht zu. Sonach war in eine Erörterung darüber, ob die französische Gesetzgebung einen dem § 15 entsprechenden Schutz gewährt, nicht einzutreten.

Zur Sache selbst wird von der Revision des Staatsanwalts die Ansicht vertreten, daß die Widerrechtlichkeit des von den Angeklagten geübten Verfahrens sich schon aus dem von ihnen verfolgten Zwecke der Täuschung ergebe; wenn die Angeklagten auch „an sich" durch die Herbeiführung der Eintragung in die Zeichenrolle von einem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hätten, so hätten sie doch „der französischen Firma gegenüber" ein Recht hierdurch nicht erwerben können.

Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Nach dem Zusammenhange der §§ 2, 4, 5, 8, 9, 10, 12 Abs. 2 a. a. O. muß der Eintragung in die bei dem Patentamte geführte Zeichenrolle die Bedeutung einer Entscheidung der zuständigen Behörde beigemessen werden, deren formale Wirksamkeit nicht schon durch das Vorhandensein eines Rechtsgrundes für die Löschung, sondern erst durch die Löschung selbst beseitigt wird.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXX S. 211.*)

Vor der Löschung kann der Gebrauch des Zeichens seitens des durch die Eintragung Berechtigten als rechtsverletzend auch da nicht angesehen werden, wo damit die Störung eines Anderen in seinem dem § 15 entsprechenden Ausstattungsbesitze bezweckt und verbunden ist. In

*) Abgedruckt Bd. (II) S. 417.

Uebereinstimmung hiermit hat der I. Civilsenat des Reichsgerichts durch Urtheil vom 22. Januar 1898 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899 S. 19) ausgesprochen, daß durch das auf der amtlichen Eintragung beruhende Zeichenrecht das kollidirende Ausstattungsrecht eines Dritten aufgehoben wird. Auf demselben Standpunkte steht das Urtheil des II. Civilsenats vom 10. Februar 1899 (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XLIV S. 13);*) desgleichen das in dem Prozesse der jetzigen Nebenklägerin gegen die Firma F. ergangene Urtheil desselben Senats vom 10. April 1900. Soweit hierbei das Verhältniß dieser Judikatur zu dem Urtheile des I. Strafsenats vom 12. November 1896 (Entsch. in Strafsachen Bd. XXIX S. 159)**) in Frage steht, ist dasselbe in dem Urtheile des II. Civilsenats vom 10. Februar 1899 erwogen und ein Widerspruch verneint, weil in dem Falle des I. Strafsenats das Waarenzeichen nur als einzelner Bestandtheil der in ihrer Gesammtheit gegen § 15 verstoßenden Waarenausstattung angesehen war. Indem der jetzt erkennende Senat sich den Urtheilen des I. und II. Civilsenats anschließt, vermag derselbe auch darauf kein Gewicht zu legen, daß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Löschung für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund zur Löschung bereits gegeben war, rückwirkende Kraft beilegt.

*) Vergl. Bd. (III) S. 759.

**) Vergl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1896, S. 370.

Es muß angenommen werden, daß diese Vorschrift, wie auch die Motive S. 16 bestätigen, eine nur civilrechtliche Bedeutung hat, da für die Feststellung der Strafbarkeitsmerkmale einer Handlung, auch soweit deren Widerrechtlichkeit der Feststellung bedarf, der Zeitpunkt der Begehung entscheidend ist.

Die Rechtsausführung des ersten Richters würde danach zutreffen, wenn das Urtheil festgestellt hätte, daß die Angeklagten ihrer Ausstattung durch Anbringung der Waarenzeichen 33092 und 33093, beispielsweise zur Etiquettirung oder Verzierung, diejenige Erscheinungsform gegeben haben, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des von der Nebenklägerin fabrizirten Benediktiners gilt. In dieser Hinsicht ist indeß die Urtheilsbegründung ebenso unklar als unvollständig; sie giebt weder darüber Aufschluß, ob das Waarenzeichen in einer Abbildung oder anderweiten figürlichen Darstellung bestanden hat, noch darüber, ob und wie das Zeichen mit der Waare verbunden gewesen ist. Unterstellt man, daß die Zeichen 33092 und 33093 in denjenigen Abbildungen bestanden haben, welche mit der Entscheidung des Patentamts vom 17. Dezember 1898 in dem Blatte für Patentwesen 2c. Jahrg. 1899 S. 40 zum Abdrucke gelangt sind, so ist die Annahme nicht abzulehnen, daß der erste Richter das in die Zeichenrolle eingetragene B i l d einer Flaschenausstattung mit dem benutzten Ausstattungs k ö r p e r verwechselt hat. Daß das Urtheil auf dieser Verwechselung beruht, wird theils dadurch bestätigt, daß an der oben wiedergegebenen

Stelle des Urtheils von einer Eintragung der Ausstattung, nicht des Ausstattungsbildes in die Zeichenrolle die Rede ist, theils dadurch, daß die Strafkammer die Gleichheit der Ausstattung und des Waarenzeichens aus der Form der Flasche sowie aus dem Verschlusse mittels Bleiring, Bleistreifen und Siegellack, mithin aus Bestandtheilen gefolgert hat, welche, wie der zum Gesetzentwurfe erstattete Bericht der Reichstagskommission vom 11. April 1894 S. 7 zutreffend hervorhebt, nicht in ihrer Eigenschaft als Verwahrungs- oder Verschlußmittel, sondern lediglich in Gestalt einer an oder auf der Waare oder ihrer Umhüllung anzubringenden Nachbildung zur Eintragung geeignet sind. Daß aus dem Rechte, das Bild einer Waarenausstattung als Zeichen zu führen, ein Recht, sich der abgebildeten Ausstattungsform zu bedienen, nicht herzuleiten ist, bedarf keiner Ausführung. Danach mußte die Begründung, mit welcher der erste Richter die Berechtigung der Angeklagten bejaht hat, für rechtsirrthümlich erachtet werden, während eine Entscheidung darüber, ob die Angeklagten mit dem zur Strafbarkeit nach § 15 erforderlichen Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehandelt haben, seither nicht abgegeben ist.

4. Entsch. des Reichsgerichts vom 30. November 1900.

II. 241. 1900.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 222.)

Ist, wer im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes eine fremde Ausstattung benutzt, verpflichtet, über den durch den Vertrieb so ausgestatteter Waren erzielten Gewinn Rechnung zu legen? § 15 schafft

nicht ein selbständiges Ausstattungsrecht als besonderes, unbefugter Benutzung zugängiges Genußgut.

Aus den Gründen.

Die Beklagte, Frau C., gegen die allein der abgewiesene Anspruch auf Rechnungslegung erhoben war, hat zwar .... zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr ihren Liqueur mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Liqueurs der Klägerin gilt, ohne deren Genehmigung versehen, in den Verkehr gebracht und feilgehalten. Sie ist darnach aus § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen der Klägerin zur Entschädigung verpflichtet. Der Berufungsrichter hat aber mit Recht angenommen, daß aus dieser Verpflichtung zur Entschädigung nicht ein Anspruch auf Rechnungslegung über den Gewinn, den sie durch Vertreibung von Liqueurflaschen in jener Ausstattung gemacht habe, abgeleitet werden könne.

Zunächst steht nur in Frage eine Entschädigung aus § 15; es kann daher unerörtert bleiben, ob die Ausführungen des Berufungsrichters zu billigen sind, daß auch bei dem Anspruch auf Entschädigung aus § 14 wegen Verletzung eines Waarenzeichens ein solcher Anspruch auf Rechnungslegung nicht zuzulassen sei. Im Weiteren kann dahingestellt bleiben, ob den Urtheilen des I. Civilsenats aus dem Gebiete des Patentrechts Rep. I 360/98, Entscheidungen in Civilsachen Bd. 43 S. 56*), und Rep. I 459/99, theilweise ab-

*) Abgedruckt Bd. (III) S. 224.

gedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1900 S. 316[16], beizutreten sei, wonach der im § 35 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zugelassene Anspruch auf Entschädigung — gleich der Entschädigung nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., Entscheidungen in Civilsachen Bd. 35 S. 64 ff. — einen Anspruch auf Herausgabe des aus einer widerrechtlichen Benutzung der Erfindung gezogenen Gewinns umfasse und demzufolge unter Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bezüglich der Hilfsmittel, welche zur Erlangung einer Kenntniß von der Höhe des darnach gezogenen Gewinns dienlich sind, ein Anspruch auf Rechnungslegung über diesen Gewinn zugelassen werden könne. Denn der Wortlaut der dort in Betracht kommenden Gesetzesstellen und der materielle Inhalt der dort geschützten Rechte ist ein anderer. Der § 15 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen enthält nach seinem Wortlaute lediglich eine Verbotsbestimmung und droht für deren Verletzung Strafe und Entschädigung, aber auch nur diese. Die Absicht, demjenigen, der für seine Waare eine bestimmte Ausstattung gebraucht und dessen Ausstattung in betheiligten Verkehrskreisen zum Kennzeichen seiner Waare geworden ist, ein absolutes und ausschließliches Recht zu deren Benutzung für Waaren dieser Art einzuräumen, ist in dem § 15 nicht zum Ausdruck gekommen. Derselbe schafft nicht ein selbständiges Ausstattungsrecht als besonderes Genußgut, dessen

sich ein Anderer unbefugt bedienen könnte. Es soll vielmehr durch jene Verbotsbestimmung nur der redliche Geschäftsbetrieb geschützt und dem unlauteren Konkurrenzbetrieb, der in dem Gebrauche jener Ausstattung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr liegt, entgegengetreten werden im Interesse der Allgemeinheit durch Strafe, im Interesse des einzelnen Betheiligten durch Entschädigung. Wer gegen jene Verbotsbestimmung zuwiderhandelt, wird nicht angesehen, als ob er sich eines fremden Vermögensobjekts unbefugt bedient hätte; er steht nicht gleich dem unredlichen Besitzer einer fremden Sache; er führt auch nicht ein fremdes Geschäft, sondern handelt für sich. Nur wegen des Verstoßes gegen das zur Bekämpfung dieser Art des unlauteren Konkurrenzbetriebes erlassene Verbot, das nur mittelbar die Ausstattung als solche schützt, ist ein Anspruch auf Entschädigung zugelassen. Dieser kann aber nicht auf Herausgabe des aus jenem unlauteren Gebrauch der Ausstattung gezogenen Gewinnes gehen; denn die Entschädigung umfaßt nicht ohne Weiteres die Bereicherung, welche aus der widerrechtlichen Handlung gezogen ist. Entschädigung und Bereicherung sind rechtlich verschiedene Begriffe. Nur wenn die den Anspruch auf Entschädigung begründende widerrechtliche Handlung in der Benutzung eines fremden selbständigen Genußgutes besteht, könnte in Frage kommen, ob der durch jene widerrechtliche Benutzung gemachte Gewinn als Frucht jenes Genußgutes oder lucrum ex re als Theil der

Entschädigung oder als Entschädigung gelten könne.

Diese Annahme ist nach dem oben Gesagten vorliegend ausgeschlossen. Besteht aber die in § 15 zugelassene Entschädigung ex delicto nur in dem Anspruche auf Ersatz des der Klägerin in ihrem Geschäfte durch jenen unlauteren Gebrauch der Ausstattung entstandenen Schadens und entgangenen Gewinnes, so kann daraus nicht ein Anspruch auf Rechnungslegung über den Gewinn, den die Beklagte aus dem unlauteren Gebrauch der Ausstattung gezogen hat, abgeleitet werden. Das für die Zeit bis 1. Januar 1900 hilfsweise in Betracht kommende Preußische Allgemeine Landrecht kennt einen Anspruch auf Rechnungslegung dieses Inhaltes zur Vorbereitung einer Entschädigungsklage an sich nicht; die Voraussetzungen aber für die besonderen Fälle, in denen ein solcher Anspruch dort zugelassen ist, liegen hier nicht vor. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kann aus dem für den Schadenersatz geltenden Grundsatze der Naturalrestitution (§ 249) ein solcher Anspruch auf Rechnungslegung nach Sachlage nicht abgeleitet werden; im Uebrigen ist aber keiner der Fälle gegeben, insbesondere nicht der des § 687 Abs. 2 und 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen ein Anspruch auf Rechnungslegung nach § 259 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzulassen ist.

§ 16.

Falsche Herkunftsbezeichnung.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 8. November 1901.

II. 258/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 32.)

Unter welchen Voraussetzungen fällt die Verwendung eines falschen Ortsnamens zur Bezeichnung von Waren nicht unter § 16 Abs. 1 des R.G. z. Sch. d. W. vom 12. Mai 1894, § 1 Abs. 1 des R.G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896?
Bei der Prüfung der Ware der Anwendbarkeit der genannten Gesetzesvorschriften ist auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr der Ware allein beteiligten Kreise das entscheidende Gewicht zu legen.
„Erlanger (Hausbier)" als Bezeichnung eines seitens einer Leipziger Brauerei hergestellten Bieres.

Thatbestand.

Die drei klägerischen Firmen betreiben in Erlangen die Bierbrauerei. Die beklagte Firma, welche in Leipzig das gleiche Gewerbe betreibt, hat im August 1900 in Leipziger Blättern eine Anzeige veröffentlicht, in welcher sie dem Publikum außer „Lagerbier", „Böhmisch, (nach Pilsener Art gebraut)" und „Bayerisch, (nach Münchener beziehungsweise Kulmbacher Art gebraut)" auch „Erlanger (Hausbier)", letzteres zum Preise von 1,40 *M* für 20 Flaschen zu 0,5 Liter frei ins Haus geliefert, angeboten und dabei namentlich bemerkt hat, daß diese Biere nur aus bestem Malz und Hopfen gebraut seien. Nachdem die Kläger die Beklagte vergeblich aufgefordert hatten, sich der Bezeichnung „Erlanger" für eine der von

*) Bd. (I) S. 692—708; Bd. (II) S. 505—533; Bd. (III) S. 776—791; Bd. (IV) S. 828—847.

ihr hergestellten Biersorten zu enthalten, haben dieselben Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, die Bezeichnung eines von ihr hergestellten Bieres als „Erlanger" bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Strafe für jeden Verstoß, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, zu unterlassen. Diese Klage ist auf die vorerwähnten Thatsachen und die weiteren Behauptungen gestützt worden, daß die Bezeichnung „Erlanger", da das Bier nicht in Erlangen gebraut sei, eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über die Beschaffenheit beziehungsweise die Herstellungsart und die Bezugsquelle des Bieres darstelle und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, weil das in Erlangen selbst gebraute Bier von den dortigen Brauereien nur zu erheblich höherem Preise abgegeben werde, daß somit ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 vorliege.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und behauptet, daß seit mindestens 40 Jahren in Leipzig und anderwärts einfaches, d. h. leicht eingebrautes, unterjähriges, billiges Bier handelsgebräuchlich allgemein, namentlich auch von Seiten anderer Brauereien als „Erlanger" bezeichnet werde, daher die Bestimmung des Absatz 3 des § 1 cit. im gegebenen Falle anwendbar sei.

Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht zu Leipzig durch Urtheil vom 22. Januar

1901 die Klage abgewiesen, indem es den Thatbestand des § 1 cit. nicht als gegeben erachtete.

Gegen dieses Urtheil haben die Kläger Berufung eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und dem Klageantrage gemäß zu erkennen. Hierzu wurde unter Wiederholung des Vorbringens erster Instanz und unter Erbieten von Beweisen weiter ausgeführt: Die Bezeichnung „Erlanger Bier“ habe im Handel, insbesondere in demjenigen der Leipziger Gegend die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung nicht verloren. Vielmehr werde dort im Allgemeinen, namentlich von dem nicht sachverständigen Publikum unter „Erlanger“ nur das thatsächlich in Erlangen gebraute Bier verstanden. Der von der Beklagten beim Anpreisen ihres „Gohliser Erlanger“ gebrauchte Zusatz „Hausbier“ schließe eine Täuschung der Interessentenkreise über die Herstellungsart dieses Bieres nicht aus, da unter Hausbier allgemein nicht nur einfaches, sondern auch stärkeres Bier verstanden werde. Absatz 3 des § 1 cit. treffe nicht zu, da die Bezeichnung des von der Beklagten erzeugten Dünnbiers mit dem Namen „Erlanger“ als ein offenbarer Mißbrauch nie Handelsgebrauch habe werden können. Durch diese mißbräuchliche Bezeichnung würden aber die Kläger empfindlich geschädigt. So habe ein Beauftragter der klägerischen Firma H. im Juli 1899 bei seinen Bemühungen, deren Bier in Leipzig einzuführen, die Erfahrung gemacht, daß man in Leipzig wenig geneigt sei, gerade „Erlanger Bier“ zu verschänken, weil unter diesem Namen dort

einfaches Dünnbier gebraut und verschänkt werde. Dies geschehe auch nur seitens einer geringen Zahl von Brauereien von Leipzig und Umgebung und auch erst seit den letzten Jahren und zwar zum Zweck der Täuschung des Publikums und um den Erlanger Brauereien Konkurrenz zu machen. Daß dieses als ein Mißbrauch der Rechte der Erlanger Brauereien angesehen werde, ergebe sich auch daraus, daß die Vereinsbrauerei zu Leipzig auf Aufforderung hin von dem Gebrauch der Bezeichnung „Erlanger" für ihr einfaches Bier Abstand genommen habe.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und die klägerischen Ausführungen im Wesentlichen als unzutreffend beziehungsweise unerheblich bestritten.

Das Oberlandesgericht zu Dresden hat durch Urtheil vom 7. Juni 1901 die Berufung der Kläger zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt: Als gesetzliche Grundlage der Klage komme nicht nur § 1 des Wettbewerbgesetzes, sondern auch § 16 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 in Frage; denn die Verletzung dieses Strafgesetzes eröffne auch eine Klage auf deren Unterlassung (und auf Schadensersatz), welche in § 773 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in §§ 823, 826 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine mindestens ebenso gute Grundlage finde, wie in §§ 8, 10 f. des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 6, die das Reichsgericht (in Entscheidungen Band 38 Seite 170) für genügend erkläre. Aber die Be-

kanntmachungen der Beklagten, auf deren Veröffentlichung die Klage gegründet sei, erfüllten keinen von den Thatbeständen beider Gesetze. Dieselben seien von einer Brauerei in Leipzig-Gohlis nur in zu Leipzig erscheinenden Blättern veröffentlicht und nur an Käufer gerichtet, denen jene Brauerei das Bier „in Flaschen frei ins Haus" habe liefern wollen. Sie hätten also nur in Leipzig und seiner nächsten Nachbarschaft wirken sollen und können, für welches Gebiet diese Art der Lieferung angeboten worden sei. In diesem Gebiete bestehe aber schon seit mehr als 50 Jahren ein Handelsgebrauch und allgemeiner Sprachgebrauch, nach welchem der Name „Erlanger" zur Benennung eines in Leipzig oder seiner Nachbarschaft gebrauten, von dem in Erlangen gebrauten völlig verschiedenen dünnen Hausbieres diene, ohne den Ort seiner Herkunft oder die Art seiner Herstellung oder Beschaffenheit bezeichnen zu sollen und wirklich zu bezeichnen. Dieser durch die Beweisaufnahme festgestellte Gebrauch sei auch in den Bekanntmachungen der Beklagten zur Anwendung gelangt. Schon die Preisangabe schließe jedes Mißverständniß der Bekanntmachungen aus. Ihr übriger Inhalt verbreite nur noch mehr Klarheit. An Erlangen, als Ort der Herkunft, denke der Leser schon deshalb nicht, weil eine Brauerei im Zweifel nur selbst gebrautes Bier verkaufe, was im gegebenen Falle auch der Hinweis auf die Güte des verwendeten Malzes und Hopfens andeute. Einem Irrthum über die Art der Herstellung oder über die Beschaffenheit des „Er-

langer" Biers wirke der Zusatz „Hausbier" welches Wort in Leipzig und Umgegend vorzugsweise für das dort gebraute einfache oder dünne Bier gebraucht werde, und der Umstand entgegen, daß in den Bekanntmachungen das böhmische und bayrische Bier im Gegensatz zum „Erlanger" mit der Erläuterung „nach Pilsener, Münchener, Kulmbacher Art gebraut" ausgeboten werde. Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienten, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, falle aber weder unter § 16 des Waarenzeichengesetzes noch unter § 1 des Wettbewerbgesetzes, wie dort in Absatz 2 und hier in Absatz 3 ausgesprochen sei, und der erwähnte allgemeine Sprachgebrauch entkleide die Bekanntmachungen der Beklagten auch sonst aller unrichtigen Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 1 cit. Er schließe überdies den Zweck der Bekanntmachungen aus, über die Beschaffenheit und den Werth des „Erlanger" Biers einen Irrthum zu erregen (§ 16 cit.), und mache ihren Inhalt ungeeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 cit.). Die übrigen Versuche der Klägerin zur Begründung ihres Rechtsmittels versagten ebenfalls. Die Aussagen der weiter benannten Zeugen würden den Handelsgebrauch und allgemeinen Sprachgebrauch, welcher zur Abweisung der Klage führe, den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme gegenüber nicht widerlegen können. Auch wenn dieser Gebrauch einem unlautern Wettbewerbe

seinen Ursprung verdanken sollte, so diene er ihm doch jetzt nicht mehr und die Gegenwart entscheide. Auch gehe der Einwand fehl, daß ein Mißbrauch niemals ein erlaubter Gebrauch werden könne. Das Gesetz habe vielmehr (in § 16 Absatz 2 und in § 1 Absatz 3 cit.) ausdrücklich davon Abstand genommen, einen Mißbrauch zu untersagen, welcher im Allgemeinen seinen ursprünglichen Zweck der Erregung eines Irrthums über Beschaffenheit und Werth einer Waare nicht mehr erreiche und nicht mehr geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Die etwaige Störung des Bierabsatzes der Kläger in Leipzig und Umgebung durch jenen Gebrauch reiche nicht aus, um ein Recht der Kläger auf Schutz gegen diesen Gebrauch zu begründen. Endlich ergebe auch das Verhalten der Vereinsbierbrauerei in Leipzig der erwähnten Aufforderung gegenüber kein Recht der Kläger zu diesem Verbot.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Thatbestand und Entscheidungsgründe des Nähern verwiesen wird, haben die Kläger Revision eingelegt und beantragt, dasselbe aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Dieselbe rügt zunächst, daß das Berufungsgericht mit Unrecht davon ausgehe, daß die von der Beklagten für das von ihr zu Leipzig-Gohlis hergestellte leichte Hausbier gebrauchte Bezeich-

nung „Erlanger“ nur für Leipzig und Umgebung in Betracht komme, da doch ein Versandt dieses Bieres nach auswärts nicht ausgeschlossen sei, und daß daher das Berufungsgericht auch mit Unrecht nur den in Leipzig und Umgegend bezüglich der erwähnten Bezeichnung herrschenden Sprach- und Handelsgebrauch berücksichtige. Diese Beschwerde erscheint unbegründet. Mit Recht hat nämlich das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage der Anwendbarkeit des § 16 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 des Wettbewerbgesetzes auf den gegebenen Fall auf den Sprachgebrauch der bei dem Vertrieb und Begehr des fraglichen Biers allein betheiligten Kreise das entscheidende Gewicht gelegt; denn gerade mit Rücksicht auf diese betheiligten Verkehrskreise sind die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Andere, unbetheiligte Kreise kommen daher bei der Anwendung dieser Bestimmungen nicht in Betracht, und kann also auch der in diesen etwa herrschende abweichende Sprachgebrauch hierbei nicht maßgebend sein. Deshalb brauchte auch das Berufungsgericht auf den Sprachgebrauch, der bezüglich der Bezeichnung „Erlanger“ in diesen, bei dem Vertrieb und Begehr des fraglichen Biers unbetheiligten Kreisen, für welche daher auch die den Grund der Klage bildenden Bekanntmachungen nicht bestimmt waren, herrschte, keine Rücksicht zu nehmen. Daß aber diese die Bezeichnung „Erlanger“ für das erwähnte Bier enthaltenden Bekanntmachungen nur für Leipzig und Umgebung bestimmt waren

und auch nur in diesem beschränkten Gebiete wirken konnten, daß also auch nur dieses Gebiet für den Absatz des so bezeichneten Biers in Betracht kam, hat das Berufungsgericht in rechtlich einwandsfreier Weise thatsächlich festgestellt. Auf die bloße, abstrakte Möglichkeit, daß dieses Bier auch außerhalb dieses seines regelmäßigen und von der Beklagten bei Erlaß ihrer Bekanntmachungen allein ins Auge gefaßten Absatzgebiets vertrieben werden konnte, brauchte das Gericht keine Rücksicht zu nehmen, da es einen solchen auswärtigen Absatz im gegebenen Falle thatsächlich für völlig ausgeschlossen hielt.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt habe, daß nach Handelsgebrauch die Bezeichnung „Erlanger Bier“ die Natur einer Herkunftsbezeichnung überhaupt oder wenigstens für Leipzig und Umgegend verloren habe, da es die von den Klägern unter Beweis gestellte Behauptung, daß der Name „Erlanger“ daselbst auch für in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebrautes Bier gebraucht werde, nicht verneint habe. Es kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob das für die Anwendung des § 16 Absatz 2 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 Absatz 3 des Wettbewerbgesetzes erforderliche und vom Berufungsgerichte angenommene Bestehen eines allgemeinen Handelsgebrauchs in dem in Betracht kommenden Verkehrsgebiet einwandsfrei festgestellt ist; denn die erlassene Entscheidung wird schon dadurch getragen, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der Bestim-

mungen des § 16 Absatz 1 des Waarenzeichengesetzes und des § 1 Absatz 1 des Wettbewerbgesetzes im gegebenen Falle nicht nur wegen des Bestehens eines solchen, gemäß § 16 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 cit. die Anwendung der ersteren Bestimmungen ausschließenden Handelsgebrauchs, sondern auch deshalb verneint hat, weil nicht sämmtliche Thatbestandsmerkmale jener beiden gesetzlichen Bestimmungen vorlägen. Dasselbe hat nämlich zunächst bezüglich des § 16 Absatz 1 cit. erwogen, daß im Hinblick auf den von ihm festgestellten allgemeinen Sprachgebrauch in Leipzig und Umgegend, wonach daselbst unter „Erlanger", namentlich bei Beifügung der von der Beklagten gemachten Preisangabe, nur das in dortiger Gegend hergestellte leichte Hausbier, nicht aber das in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebraute Bier verstanden werde, die Bezeichnung des fraglichen Biers als „Erlanger" in den der Klage allein zu Grunde liegenden Bekanntmachungen der Beklagten nicht zu dem Zwecke geschehen sein könne, um über Beschaffenheit und Werth dieser Waare einen Irrthum zu erregen. Das Berufungsgericht hat ferner den Thatbestand des § 1 Absatz 1 des Wettbewerbgesetzes insofern als nicht gegeben angesehen, als wegen des erwähnten Sprachgebrauchs in der Bezeichnung „Erlanger" mit der betreffenden Preisangabe keine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse liege und als überdies diese Bezeichnung ungeeignet sei, den Anschein eines besonders

günstigen Angebots hervorzurufen. Diese weitere Begründung des Berufungsurtheils, welche auf der Feststellung des erwähnten, jede Täuschungsabsicht der Beklagten den betheiligten Verkehrskreisen gegenüber und jede Täuschung der letzteren durch die fragliche Bezeichnung ebenso wie die Annahme einer Unrichtigkeit derselben ausschließenden allgemeinen Sprachgebrauchs beruht, wird aber durch den in Frage stehenden Angriff der Revision nicht betroffen und erscheint als rechtlich einwandfrei, indem hierbei insbesondere vom Berufungsgerichte als thatsächlich ausgeschlossen erachtet worden ist, daß in den betheiligten Verkehrskreisen von irgend Jemandem unter „Erlanger" mit der betreffenden Preisangabe ein anderes Bier als das in Leipzig und Umgegend gebraute leichte Hausbier verstanden werde. Hiermit ist insbesondere genügend festgestellt, daß der von den Klägern für das fragliche Absatzgebiet behauptete konkurrirende Gebrauch des Namens „Erlanger" für in Erlangen selbst oder nach Erlanger Art gebrautes Bier für die in den fraglichen Bekanntmachungen unter Beifügung der Preisangabe gebrauchte Bezeichnung des von der Beklagten hergestellten Hausbiers als „Erlanger" in keiner Weise in Betracht komme.

Hiernach war, da in dem angefochtenen Urtheile auch im Uebrigen ein rechtlicher Verstoß nicht zu finden ist, die dagegen eingelegte Revision als unbegründet mit der sich aus § 97 Absatz 1 der Civilprozeßordnung ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

§ 20.

Abweichungen der Zeichen.*)

Entsch. des Reichsgerichts vom 21. Februar 1901.

D. 163/01.
VIII. 540.

Zur Annahme einer Verwechselungsgefahr ist eine Täuschung des Publikums über die Herkunft der Ware nicht erforderlich.

(abgedruckt bei § 12 N. 3 S. 679.)

III. Verhältnis zum Ausland.

§ 23.

Schutz der ausländischen Zeichen.)**

1. Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Mai 1902.

II. 45/02.

Unterschied des internationalen Zeichenrechts von dem internationalen Patentrecht. — Bedeutung des accessorischen Charakters des internationalen Markenschutzes. Anwendung des inländischen Warenzeichenrechts hinsichtlich der Wirkung der Eintragung und der Übertragung des Zeichens.

(abgedruckt bei § 7 N. 2 S. 560.)

2. Entsch. des Patentamts vom 7. März 1902.

R. 4142/2 Wz. 136/01.

Identität des im Ursprungslande geschützten Warenzeichens mit dem in Deutschland angemeldeten. Bildzeichen und Wortzeichen nicht identisch.

(abgedruckt bei § 2 N. 8 S. 426.)

---

*) Bd. (I) S. 709—723; Bd. (II) S. 533; Bd. (III) S. 792.

**) Bd. (I) S. 723—732; Bd. (III) S. 792—799; Bd. (IV) S. 849.

3. Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Juni 1902.

D. 5064/1901.
X. 1801.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII. S. 280.)

Ein ausländisches, im Heimatsstaate nicht geschütztes Zeichen erlangt durch die Eintragung in die Zeichenrolle keinen Schutz. Der Einwand, im Ausland sei der Zeichenschutz nicht erlangt, kann auch im gerichtlichen Verfahren erhoben werden, ohne daß das Gericht an die Entscheidung des Patentamts gebunden ist. Wortzeichen „Valvoline".

Der Vorderrichter hat die Verurtheilung des Angeklagten darauf gestützt, daß in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts zu Berlin für die New-Yorker Firma L. & E. „für die Fabrikation und den Vertrieb von Schmieröl" unter Nr. 22664 als Klangzeichen das Wort „Valvoline" eingetragen worden sei und der Beschwerdeführer in einer großen Zahl von Fällen seine Fässer mit Schmieröl, Rechnungen, Preislisten, Geschäftsbriefe u. s. w. mit dem Zeichen „Valve-oleine" beziehentlich „Valo." versehen habe, obgleich er sich bewußt gewesen sei, daß diese Zeichen derart geringfügig von dem geschützten abwichen, daß die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorlag.

Die Schutzeinreden des Angeklagten, er habe die Bezeichnung „Valvoline" nicht für eintragungsfähig gehalten, weil sie eine Beschaffenheitsangabe enthalte, ein Freizeichen und in den Vereinigten Staaten in Nord-Amerika als Klangwerth nicht geschützt sei, hat der erste Richter für zutreffend nicht erachtet.

In seiner Revisionsbegründung benennt Beschwerdeführer nun zwar ausdrücklich nur die §§ 12 Abs. 2, 13, 14 und 20 des Waaren-

zeichengesetzes als verletzt, allein, unbedenklich ist derselben zu entnehmen, daß der nach Inhalt des angefochtenen Urtheils bereits in der Vorinstanz erhobene Einwand des dem eingetragenen Zeichen fehlenden Heimathsschutzes (§ 23 des Gesetzes) in der Revisionsinstanz aufrecht erhalten worden ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidungsgründe die Verwerfung der auf § 13 des Gesetzes gestützten Schutzeinrede des Beschwerdeführers zu tragen geeignet sind, jedenfalls erwies sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheils wegen Verletzung des § 23 des genannten Gesetzes geboten.

Die Prüfung des vom Angeklagten erhobenen Einwandes, daß das Wort „Valvoline" als Klangzeichen einen Schutz in Amerika nicht erlangt habe, die von dem Kaiserlichen Patentamt bewirkte Eintragung daher zu Unrecht erfolgt sei, hat der Vorderrichter mit der Begründung abgelehnt, daß für die Entscheidung des Gerichtes darüber, ob der Angeklagte das Zeichenrecht der Firma L. & E. verletzt habe, lediglich der augenblickliche Inhalt der Zeichenrolle maßgebend sei und das einmal eingetragene Zeichen bis zu seiner Löschung geschützt bleibe, selbst wenn es ohne materiellen Rechtsgrund eingetragen sein sollte. Die Vorbedingungen der Schutzfähigkeit seien nicht vom Gericht, sondern nur vom Patentamt zu prüfen. Eine Löschung sei bisher nicht erfolgt.

Diesen Ausführungen konnte, soweit die Anwendung des § 23 des Waarenzeichengesetzes in Betracht kommt, nicht beigetreten werden.

Der für den Ausländer — diese kurze Bezeichnung kann wohl ohne Beeinträchtigung des Verständnisses gewählt werden — durch die Eintragung gemäß § 23 begründete Schutz ist, und der erkennende Senat folgt hierin durchaus den von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichts in ihrem Beschluß vom 31. Mai 1900 (Entscheidungen Bd. 46 S. 125)*) entwickelten Gründen, lediglich accessorischer Natur. Es geht dies, wie in dem genannten Beschlusse eingehend nachgewiesen wird, aus Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Zweck der genannten Rechtsnorm hervor. Dieselbe läßt wohl eine im Ausland geschützte Marke auch zum Schutz im Inlande zu, beläßt ihr aber ihren Charakter als „ausländische" Marke und verleiht dieser durch die Eintragung nicht den einer nunmehr selbständigen und neuen deutschen Marke.

Hieraus aber folgt, daß, fehlt es einer derartigen Marke an der gesetzlichen Vorbedingung des Heimathsschutzes, für sie durch die Eintragung im Inlande ein Recht nicht entstehen kann, da diesem die erforderliche materielle Unterlage mangelt. Bleibt das für einen Ausländer eingetragene Zeichen ein ausländisches, ist aber ein Schutzzeichen im Auslande nicht vorhanden, so kann auch ein Recht im Inlande nicht zur Entstehung gelangt sein. Die Eintragung für sich kann diesen Mangel nicht beseitigen, das nur anscheinend bestehende Recht ist materiell nicht vor-

*) S 800.

handen, denn es fehlt der die Strafbarkeit bedingende Umstand; bis zu dessen Eintritt bleibt der staatliche Strafanspruch suspendirt, die an sich normwidrige Handlung straflos.

Es verhält sich mit dem § 23 nicht anders als mit den Fällen der §§ 102, 103 des Strafgesetzbuchs, in denen die staatliche Gegenseitigkeit und des § 4 Nr. 3 das., in welchem die Gesetzgebung des Begehungsortes einer That sich als Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verfolgung darstellen, in deren Ermangelung weder von einem Recht noch einer Pflicht des Staates zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gesprochen werden kann, der staatliche Strafanspruch vielmehr cessirt.

Bei Anwendung der vorstehend erörterten Grundsätze ergiebt sich aber als nothwendige Folge, daß nicht, wie der Vorderrichter annimmt, der Strafrichter durch die Eintragung eines Waarenzeichens als eines ausländischen in Gemäßheit des § 2 des Waarenzeichengesetzes an die Beschlüsse des Kaiserlichen Patentamts derart gebunden ist, daß ihm die Prüfung der Frage nicht zustehe, ob das eingetragene Zeichen im Auslande den vorausgesetzten Schutz genießt; zur Vornahme dieser Untersuchung muß vielmehr der Richter von Amtswegen verbunden erscheinen.

Hiermit steht das Waarenzeichengesetz nicht in Widerspruch.

Zwar ist nach § 2 desselben als allgemeine Regel anzuerkennen, daß der Eintragung in die Zeichenrolle formale Bedeutung derart beigelegt

worden ist, daß sie die Gerichte auch in Fällen bindet, in welchen das Patentamt sie hätte versagen müssen, und es ist nicht zu verkennen, daß diese Regel in den Bestimmungen der §§ 4, 5, 8 und 9 ersichtlich Anwendung gefunden, auch in § 12 die Vorschrift veranlaßt hat, daß die Wirkung einer einmal erfolgten Eintragung nur durch die Löschung beseitigt werden könne, allein, das Gesetz selbst zeigt, daß dieses Prinzip in verschiedenen Beziehungen durchbrochen worden ist.

So enthält § 13, und hierin folgt der erkennende Senat dem Urtheile des II. Civilsenates des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1901 (Entscheidungen Bd. 49 S. 101), eine Einschränkung der dem Eingetragenen durch § 12 gewährleisteten Rechte, indem er bestimmt, daß durch die Eintragung eines Waarenzeichens Niemand gehindert sein solle, seinen Namen ꝛc. sowie Angaben über . . . . . die Beschaffenheit von Waaren auf diesen, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und im Geschäftsverkehr zu gebrauchen und somit die Prüfung einer hierauf sich stützenden Einrede neben bestehender Eintragung zuläßt.

Eine weitere Einschränkung wird durch § 16 in das Gesetz getragen.

Derjenige, welcher die Eintragung der trügerischen Waarenbezeichnung als Waarenzeichen erreicht hat, kann bei Benutzung dieses für ihn eingetragenen Zeichens durch die Eintragung vor der Bestrafung nicht geschützt sein. Es folgt dies notwendig aus der Natur der Sache (vergl.

Seligsohn, „Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen“ S. 161 Nr. 6).

Der Inhalt des Gesetzes bietet hiernach keinen genügenden Anhalt für die Annahme, daß die Eintragung ausnahmslos den Schutz für das Warenzeichen begründe mit der Folge, daß die richterliche Nachprüfung ausgeschlossen sei.

Es kommt hinzu, daß, wie die vereinigten Zivilsenate in ihrem oben bereits benannten Beschlusse vom 31. Mai 1900 ausgeführt haben — und der erkennende Senat schließt sich auch in dieser Beziehung den dort entwickelten Gründen an —, die Rechtsnorm des § 23 eine Aenderung des früher durch den § 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1879 geschaffenen Rechtszustandes nicht herbeiführen wollte und nicht herbeigeführt hat.

Wollte man annehmen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz von der accessorischen Natur des den Warenzeichen von Ausländern gewährten Schutzes, den er im alten Gesetz gelten ließ, im neuen verlassen habe, so würde man zu der unannehmbaren Konsequenz gelangen, daß Deutsche im Auslande strafrechtlich günstiger gestellt wären als im Inlande (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 10 S. 292).

Annehmbar ist vielmehr nur der Satz, daß der Heimatsschutz als materielle Voraussetzung für die Rechtsgiltigkeit einer im Inlande für einen Ausländer eingetragenen Marke anzusehen ist und deshalb, falls der strafrechtliche Schutz der inländischen Gerichte seitens eines Ausländers

angerufen wird, diese zu prüfen haben, ob demselben ein Recht hierzu überhaupt zur Seite steht.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß infolge der selbständigen Prüfung durch die ordentlichen Gerichte Widersprüche mit Beschlüssen des Kaiserlichen Patentamts sich herausstellen können, diese Möglichkeiten können aber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Wie § 261 der Strafprozeßordnung zeigt, ist der denkbare Eintritt von Widersprüchen zwischen richterlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber nicht als Grund anerkannt, dieselben prinzipiell auszuschließen.

4. Entsch. des Patentamts vom 4. März 1901.

H. 4630/38 Wz. 25/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 248.)

Ein deutsches für einen Inländer eingetragenes Warenzeichen kann auf eine Firma, die im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, nur dann umgeschrieben werden, wenn diese nachweist, daß sie in ihrem Heimatsstaate den Schutz für das Zeichen erworben hat.

Der Antrag auf Umschreibung von zwei für eine Berliner Firma eingetragenen Zeichen wurde abgelehnt aus folgenden

Gründen:

Die antragstellende Gesellschaft hat ihren Sitz in London, ohne im Deutschen Reiche eine Niederlassung zu besitzen. Sie hat nicht nachzuweisen vermocht, daß sie für die Waarenzeichen, deren Schutz sie erwerben will, in England den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat.

Es liegt in der Natur der Sache und folgt aus der ausgesprochenen Tendenz des Gesetzes

zum Schutz der Waarenbezeichnungen, daß ein Ausländer, welcher im Inlande eine Niederlassung nicht hat, das ausschließliche Benutzungsrecht für ein Waarenzeichen nur dann erhalten kann, wenn er im Lande seines Wohnsitzes auf dieses Recht Anspruch hat. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob der Ausländer das Zeichenrecht erst selbst begründen oder das durch einen Inländer begründete im Wege der Uebertragung erwerben will.

Jener Grundsatz von der accessorischen Natur des Zeichenrechts hat seinen Ausdruck im § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gefunden und gelangt in weitem Umfange zur Anwendung. Das Reichsgericht hat ihn sogar auf den vertragsmäßigen Anspruch auf ausschließliche Benutzung eines fremden Namens bezogen und eine auf dieser Grundlage von einem Ausländer erhobene Klage auf Unterlassung der Namensführung deshalb für unbegründet erklärt, weil in seinem Heimathsstaat der Name Gemeingut und ein Ausschließungsrecht unmöglich sei. Siehe „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, Jahrg. 1901, S. 51 ff. Hiernach kann darauf kein Gewicht gelegt werden, daß in § 23 Abs. 3 nur von einem „zur Anmeldung bringen“ die Rede ist; ein solches kommt im eigentlichen Sinne auch in den vom Reichsgericht behandelten Fällen nicht in Frage. Gemeint ist die Begründung eines Zeichenrechts für einen Ausländer. Durch den vorliegenden Antrag soll aber für einen Ausländer das Recht auf das eingetragene Zeichen und an diesem Zeichen begründet werden,

ohne daß der heimathliche Schutz des Zeichens ihm zusteht. Dies Begehren ist demnach unbegründet.

In Anwendung des § 23 Abs. 3 des oben genannten Gesetzes rechtfertigt sich sonach die getroffene Entscheidung. (Vergl. „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, Bd. VI, S. 378.)

5. Entsch. des Reichsgerichts vom 13. November 1897.

I. 188/97.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 55.)

Kann ein Ausländer im Inlande einen gewerblichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, der ihm im Heimatsstaate nicht zusteht? Gemeinfreier Gebrauch des Namens Liebig auf dem Gebiete der Fabrikation von Fleischextrakt in Großbritannien.

Die Klägerin, die ihren Sitz in London hatte und unter ihrer Firma Fleischextrakt vertrieb, hatte durch Vertrag mit dem verstorbenen Professor Baron Justus v. Liebig in München, in welchen später dessen Erben eintraten, die ausschließliche Berechtigung zur Benutzung des Namens „Liebig“ in ihrem Geschäftsbetriebe übertragen erhalten. Der Beklagte vertrieb ebenfalls Fleischextrakt unter Benutzung des Namens „Liebig“. Seine Waare war mit einer Etikette versehen, die die Aufschrift „Liebig'sches Fleisch-Extrakt von A. C. & Co., Uruguay, Süd-Amerika“ zeigte, sowie mit einer Kapsel, die die Umschrift „Extractum Carnis Liebig. A. C. & Co., Uruguay (Süd-Amerika)“ trägt. In neuester Zeit hatte der Beklagte die Bezeichnung „Prima-Fleisch-Extrakt (System Liebig) von A. C. & Co.“ ꝛc. gewählt. Auch hatte er am 25. Februar 1897 das Waarenzeichen „Prima-

Fleisch-Extrakt nach Prof. J. v. Liebig: Marke Dampfschiff" beim Patentamte für sich eintragen lassen.

Die Klägerin erachtete sich durch diese Bezeichnungen in ihren Rechten gekränkt und erhob, gestützt auf § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, sowie eventuell auf die §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, gegen den Beklagten Klage auf Untersagung dieser Bezeichnung. Der erste Richter untersagte auf Grund des Gesetzes von 1896 dem Beklagten bei Strafe, Fleischextrakt unter der Marke und Benennung „Liebig's Fleischextrakt" oder „Liebig'sches Fleischextrakt" oder einer dieser Benennung gleichkommenden Bezeichnung in den Verkehr zu bringen und sich überhaupt des Namens „Liebig" in Verbindung mit Fleischextrakt irgendwie zu bedienen; auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin und des Nebeninterventienten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage aus § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zurückgewiesen, weil dem Beklagten nicht vorgeworfen werden könne, daß er seine Waare mit der Firma der Klägerin versehe, die Bezeichnung seiner Waare mit dem Namen „Liebig" aber ihm von der Klägerin nicht untersagt werden könne. Diese letztere Annahme ist

durch folgende Ausführung begründet: der durch § 14 gegebene Schutz des Namens sei nur ein Ausfluß der allgemeinen Grundsätze über das Recht am Familiennamen; dieses Recht aber sei von der Person des Berechtigten nicht zu trennen. Möge immerhin Liebig der Klägerin gestattet haben, seinen Namen zur Kennzeichnung ihrer Waare zu benutzen, so sei ihr dadurch doch kein „dingliches Recht" an diesem Namen und insonderheit kein eigenes Untersagungsrecht gegen Dritte erwachsen. Die Klage aus den §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 aber verwirft das Berufungsgericht, weil das Reichsgesetzblatt eine Bekanntmachung nicht enthalte, aus der sich ergebe, daß deutsche Gewerbetreibende in Großbritannien einen diesem Gesetze entsprechenden Schutz genießen, und die Klägerin daher nach § 16 auf den Schutz dieses Gesetzes keinen Anspruch habe. In zweiter Linie ist dann noch ausgeführt, daß auch die thatsächlichen Voraussetzungen der §§ 1 und 8 nicht vorlägen.

Insoweit sich diese Ausführungen auf den angeblichen Mißbrauch der Firma der Klägerin und auf den Versuch beziehen, die Klage auf den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu gründen, kann ihnen unbedenklich beigepflichtet werden. Nach dieser Richtung hat die Revision denn auch Angriffe nicht erhoben.

Im übrigen aber muß der Revision zugegeben werden, daß die Ausführungen des Oberlandesgerichtes in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben. Insonderheit steht die An=

nahme, daß niemand an einem Namen, der nicht sein eigener ist, ein Untersagungsrecht gegen Dritte haben könne, nicht im Einklange mit den Rechtsgrundsätzen, die der I. Strafsenat des Reichsgerichtes bei Anwendung des § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen in der Sache 4949/96 (Urtheil vom 1. Februar 1897, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 353)*) ausgesprochen hat.

Es ist indes nicht erforderlich, auf diese Bedenken näher einzugehen. Denn der Klage steht insoweit jedenfalls ein anderer Umstand, der in den Instanzen zwar erörtert, vom Berufungsgerichte aber nicht gewürdigt ist, vernichtend gegenüber, sodaß die Revision in Anwendung des § 526 C.P.O. zurückzuweisen war.

Die Klägerin hat selbst vorgetragen, daß ihr der Schutz in der ausschließlichen Benutzung des Namens „Liebig", wie sie ihn mit dem gegenwärtigen Prozesse im deutschen Reiche verfolgt, in England von den englischen Gerichten versagt worden ist. Die betreffenden Urtheile datiren vom 19. November 1867 (Liebig Extract of Meat Co. v. Hanbury) und vom 17. März 1884 (Anderson's Trade Mark) und finden sich abgedruckt in den Law Times Reports Vol. 17 N.S. S. 298 und in den Law Reports, Chancery Division Vol. 26 S. 409. Diese Urtheile beruhen — wie die Klägerin in den Vorinstanzen zugegeben hat — auf folgenden Ausführungen. Trotz des Ver-

*) Abgedruckt Bd. (II) S. 466.

trages mit J. v. Liebig, worin dieser ihr das Recht gewährt habe, allein seinen Namen für ihr Fabrikat zu gebrauchen, könne die Klägerin ein ausschließliches Recht zur Benutzung dieses Namens zur Bezeichnung von Fleischextrakt nicht in Anspruch nehmen. Denn infolge der von Liebig selbst herrührenden Veröffentlichungen seiner Vorschläge für eine zweckentsprechende und vortheilhafte Herstellung des Extraktes sei der Name „Liebig" auf diesem Fabrikationsgebiete Gemeingut geworden. Es sei aber publici juris, daß eine einzelne Person ein ausschließliches Recht darauf nicht erwerben könne, was der Gesammtheit zum Gebrauche offen stehe.

Steht hiernach fest, daß die Klägerin nach dem Rechte des Staates, wo sich ihre Hauptniederlassung befindet, ein ausschließliches Recht auf die gewerbliche Benutzung des Namens „Liebig" nicht hat, so kann sie ein solches Recht auch nicht außerhalb ihres Heimathsstaates, insonderheit im Deutschen Reiche, in Anspruch nehmen. Der Grundsatz, daß für den Bestand eines Individualrechtes an einer gewissen Waarenbezeichnung auf das Recht des Heimathsstaates zurückgegriffen werden muß, daß also der Ausländer im Inlande nur einen accessorischen Schutz beanspruchen kann, der seinem Heimathsrechte zuwächst, das Heimathsrecht aber auch voraussetzt, ist im internationalen Rechte im allgemeinen anerkannt.

Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Aufl. 2 Bd. 2 S. 272 flg.

Auf diesem Grundsatze beruht auch der § 23

des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, obschon der Gedanke hier nicht mit derselben Konsequenz bis in alle Einzelheiten festgehalten ist, wie dies im § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 der Fall war. Jedenfalls ist aber auch auf dem Boden der neueren Gesetzgebung daran nicht zu zweifeln, daß für die Frage, ob einem Ausländer ein Namensrecht, für das er den Schutz der inländischen Gesetzgebung in Anspruch nimmt, zusteht, auf das Recht seines Heimathsstaates zurückgegangen werden muß. Auf dem Gebiete der Waarenbezeichnungen aber gilt als Heimathsstaat der Staat, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Ansprechenden befindet.

Diese Erwägungen beseitigen die auf § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen und die auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegründete Klage.". . .

6. Entsch. des Reichsgerichts vom 31. Mai 1900.

II. 170/99.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII. S. 51.)

Der von einem im Inlande eine Niederlassung nicht besitzenden Gewerbetreibenden auf Grund des § 14 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 erhobene Klageanspruch auf Schutz in dem ihm durch Vertrag eingeräumten Rechte der ausschließlichen Benutzung des Namens eines Anderen zur Kennzeichnung seiner Waren ist schon deshalb unbegründet, weil dem Kläger dieser Anspruch in demjenigen Staate, in welchem sich seine Niederlassung befindet, aus dem Grunde versagt wird, daß die streitige Namensbenutzung Gemeingut geworden ist.

Gründe.

Der Liebig Extract of meat Company limited in London, welche in Deutschland eine Nieder-

lassung nicht besitzt, ist durch einen Vertrag mit dem verstorbenen Professor Justus von Liebig in München, in welchen später dessen Erben eingetreten sind, das ausschließliche Recht eingeräumt worden, Fleisch-Extrakt unter der Bezeichnung extractum carnis Liebig oder in anderer Verwendung des Namens Liebig bei der Bezeichnung dieser Waare in den Verkehr zu bringen.

Als der Kaufmann W. D. in H. ebenfalls Fleischextrakt unter einer den Namen Liebig enthaltenden Bezeichnung in den Handel brachte, erachtete sich die Liebig Extract of meat Company hierdurch in ihren Rechten für gekränkt und erhob gegen den D. Klage auf Untersagung dieser Bezeichnung. Diese Klage wurde in der Berufungsinstanz abgewiesen. Der I. Civilsenat des Reichsgerichts wies die hiergegen eingelegte Revision zurück, weil, wie die Klägerin selbst anerkenne, ihr der Schutz in der ausschließlichen Benutzung des Namens Liebig zur Bezeichnung ihrer Waaren in England von den englischen Gerichten aus dem Grunde versagt werde, daß der Name Liebig auf dem Gebiete der Fabrikation von Fleischextrakt Gemeingut geworden sei, denn da hiernach feststehe, daß nach dem Rechte des Staates, in dem sich die Hauptniederlassung der Klägerin befinde, ihr ein ausschließliches Recht auf Benutzung des Namens Liebig nicht zustehe, könne sie ein solches auch in Deutschland nicht in Anspruch nehmen, da der § 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 auf dem Grundsatze beruhe, daß der Ausländer für sein Recht

an einer bestimmten Waarenbezeichnung im Inlande nur einen accessorischen Schutz beanspruchen könne, sein Anspruch also die Gewährung des Schutzes in seinem Heimathsstaate voraussetze. (Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 40, Seite 61.)*)

Die Klägerin trat jedoch, als später der Kaufmann J. P. E. in D. ebenfalls Fleischextrakt unter der Benennung „Liebig's Fleischextrakt" in den Handel brachte, gegen diesen wiederum mit der Klage hervor, demselben wegen des ihr ausschließlich zustehenden Rechtes der Benutzung dieses Namens zur Bezeichnung von Fleischextrakt diese Bezeichnung seiner Waare zu untersagen. Diese Klage wurde in der Berufungsinstanz unter Bezugnahme auf die vorerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts, der sich das Berufungsgericht anschloß, abgewiesen. Bei der Verhandlung über die von der Klägerin eingelegte Revision beschloß der zweite Civilsenat des Reichsgerichts, der die von dem Berufungsgericht adoptirte Begründung der vorerwähnten Entscheidung des ersten Civilsenats nicht für zutreffend hielt, die hiernach streitige Rechtsfrage den vereinigten Civilsenaten zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die vereinigten Civilsenate haben sich aus den nachstehenden Gründen der Meinung des ersten Civilsenats angeschlossen.

Bezüglich des Rechtes an Firmen, Namen und Handelsmarken besteht zwar ein einheitlicher, all-

---

*) Abgedruckt unten im Anschlusse an diesen Beschluß.

gemein anerkannter internationaler Rechtszustand noch nicht, vielmehr hängt der Schutz, den die Firmen, Namen und Waarenzeichen von Ausländern genießen, von der Gesetzgebung desjenigen Staates ab, in welchem der Schutz begehrt wird, sofern diese Frage nicht durch besondere Staatsverträge geregelt ist. Die überwiegende Mehrzahl der Europäischen Kulturstaaten steht jedoch in ihrer Gesetzgebung oder Rechtsanwendung auf dem Standpunkt, daß sie, sei es unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit oder ohne dieselbe, dem Ausländer gleichen Schutz wie dem Inländer gewähren für diejenigen Waarenbezeichnungen, für welche der Ausländer in seinem Heimathsstaate Schutz genießt.*) Die gleiche Tendenz verfolgen auch die modernen, dieses Rechtsgebiet betreffenden Staatsverträge, insbesondere die Pariser Konvention vom 20. März 1883 mit ihren späteren Zusätzen und die vom Deutschen Reiche in den

---

*) Schweiz, Bundesgesetz vom 26. September 1890, Artikel 7, Ziffer 2. Schweden, Gesetz vom 5. Juli 1884, Artikel 16. Norwegen, Gesetz vom 26. Mai 1884, Artikel 15. Dänemark, Gesetz vom 11. April 1890, § 14. Für Frankreich siehe Pouillet: Traité des Marques de Fabrique 4. Edition pag. 381 ff., 385; für Italien siehe Amar: Dei Nomi, dei Marche e degli altri Segni 1893, Seite 601, 605; für Belgien, Holland, Finnland, Griechenland siehe Paul Schmid: Das Waarenzeichenrecht nach den Gesetzgebungen aller Länder, Seite 183, 242, 273, 288. Vergleiche auch Nordamerikanisches Bundesgesetz vom 3. März 1881, §§ 2 und 5.

Jahren 1891 und 1892 mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien geschlossenen Verträge, welche sämmtlich von der Anschauung ausgehen, daß derselbe Schutz, welchen eine Firma, ein Handelsname, eine Fabrik- oder Handelsmarke in dem Heimaths- oder Ursprungslande genieße, ihr auch in dem anderen vertragschließenden Staate zu Theil werden soll.

Auch die deutsche Rechtslitteratur vertritt die Meinung, daß der Schutz ausländischer Waarenbezeichnungen im Inlande nur unter der Voraussetzung des im Heimathsstaate bestehenden Schutzes, in Erstreckung des letzteren auf das Inland, zu gewähren sei.

von Bar, Internationales Privatrecht Band II Seite 274. Kohler, Recht des Markenschutzes Seite 430, 434.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die deutsche Gesetzgebung. Das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 bestimmte im § 20:

Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§ 1) mit folgenden Maßgaben:

1. (Anmeldung in Leipzig, Unterwerfung unter den dortigen Gerichtsstand.)
2. Mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann.
3. Die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf solange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

Die Motive ergeben, daß bei Aufstellung des Entwurfs, der auch den § 20 des Gesetzes bereits enthielt, der Zweck verfolgt wurde, den Rechtszustand in Deutschland demjenigen jener Länder, zu denen Deutschland vornehmlich Verkehrsbeziehungen unterhielt, zu nähern, weil die steigende Entwickelung des internationalen Verkehrs die Industrie der verschiedenen Länder in unmittelbare Berührung bringe (S. 8). Zu § 19 des Entwurfs (§ 20 des Gesetzes) wird bemerkt:

> Die Gewährung des Schutzes (an in Deutschland nicht ansässige Ausländer) ist dadurch bedingt, daß die Waarenbezeichnung, mag sie in Namen oder eigenen Zeichen bestehen, auch in dem fremden Staate wirklich geschützt ist. Für die eigentlichen Waarenzeichen macht dieser Grundsatz die unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften erforderlich.

Die Berathungen des Reichstages über das Gesetz ergeben nichts von dieser Auffassung Abweichendes.

Hiernach muß angenommen werden, daß durch § 20 des Gesetzes mit Rücksicht auf den Rechtszustand in den mit Deutschland in Verkehr stehenden Ländern bestimmt werden sollte, es solle den in Deutschland nicht ansässigen Ausländern für ihre Waarenbezeichnungen jeder Art nur unter der Voraussetzung des denselben in ihrem Heimathsstaate gewährten Schutzes der inländische Schutz zu Theil werden.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes sei, ist sowohl in der Rechtslitteratur, wie in der Praxis allgemein anerkannt worden.*)

Auch das Waarenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 hat diesen Standpunkt nicht verlassen. Der § 23 dieses Gesetzes lautet:

> Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.
>
> (Absatz 2 betrifft die Bestellung eines inländischen Vertreters des Zeicheninhabers und den Gerichtsstand für Klagen des letzteren.)

---

*) Vergl. Kohler a. a. O. Seite 434 ff. Landgraf, Markenschutzgesetz von 1874, Seite 76. Endemann, Markenschutz nach dem Reichsgesetz von 1874 (Seite 93, 96). Meves und v. Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reiches, III. Theil, Band 1, Seite 245. Urtheile des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 29. März 1886, Rep. VIII. 343/86 und vom 17. Juni 1889. Rep. IX. 695/89.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Der erste Absatz des § 23, welcher statt der in § 20 des Markenschutzgesetzes einzeln erwähnten Waarenzeichen, Namen und Firmen von Waarenbezeichnungen im Allgemeinen spricht, läßt in nichts erkennen, daß hinsichtlich der Voraussetzungen für den Schutz von Waarenbezeichnungen der Ausländer von dem älteren Gesetze abgewichen werden sollte. Hinsichtlich der Vorschriften über Waarenzeichen unterscheidet sich das neuere Gesetz von dem älteren in mehreren Punkten. Das Waarenzeichengesetz begnügt sich nicht mehr mit dem Nachweise, daß für das angemeldete Zeichen in dem fremden Staate die Voraussetzungen für den dort zu gewährenden Schutz erfüllt sind, sondern verlangt, daß der Anmeldende in seinem Heimathsstaate für das Zeichen den Schutz nachgesucht und erhalten habe. Das Waarenzeichengesetz läßt ferner die Eintragung eines Zeichens nur zu, wenn dasselbe den inländischen Anforderungen entspricht, eine Bedingung, die das Markenschutzgesetz nicht enthielt. Endlich findet sich in dem Waarenzeichengesetz die Bestimmung des älteren Gesetzes, daß das Zeichenrecht des Ausländers nur insofern

und so lange besteht, als der Anmeldende in dem fremden Staate in der Benutzung des Zeichens geschützt sei, nicht wieder.

Die Verschiedenheiten beider Gesetze sind nicht geeignet, den Schluß zu rechtfertigen, daß das Waarenzeichengesetz den Grundsatz des Markenschutzgesetzes aufgegeben habe.

Wenn zunächst versucht wird, daraus, daß nach dem Waarenzeichengesetz der Ausländer Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes habe, herzuleiten, daß etwaige Beschränkungen des Ausländers im Erwerbe oder in der Ausübung des Rechtes an bestimmten Waarenbezeichnungen allein aus diesem Gesetze entnommen werden dürften, so wird damit den Worten des Gesetzes ein Sinn untergelegt, den sie nicht haben sollen und nicht haben. Sie besagen nur, daß ausländischen Waarenbezeichnungen in Deutschland derjenige Schutz zu Theil werden soll, der sich nach Art und Umfang aus diesem Gesetze ergiebt. Von den Voraussetzungen des inländischen Schutzes für ausländische Waarenbezeichnungen ist dabei keine Rede. Auch das Markenschutzgesetz sprach im § 20 in gleicher Weise aus, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Waarenzeichen, Namen und Firmen von Ausländern Anwendung finden sollten.

Die accessorische Natur des durch das Waarenzeichengesetz den Waarenzeichen von Ausländern gewährten Schutzes ergiebt sich aber in deutlicher Weise aus der Vorschrift, daß der ausländische Anmelder eines Waarenzeichens, um dessen Ein-

tragung zu erlangen, den Nachweis zu erbringen hat, daß er in seinem Heimathsstaate den Markenschutz nachgesucht und erhalten habe. Damit ist ausgesprochen, daß nur die fremde, in ihrem Ursprungslande geschützte Marke zum inländischen Schutze zugelassen wird. Es giebt für den Ausländer keine selbstständig geschützte deutsche Marke, sondern nur seine heimische Marke, die er nach Deutschland bringt, um sie auch dort schützen zu lassen. Zwar enthält das Waarenzeichengesetz die ausdrückliche Vorschrift des § 20 Ziffer 3 des Markenschutzgesetzes, daß das Zeichenrecht des Ausländers nur insofern und nur so lange bestehe, als das Zeichen in seinem Heimathsstaate geschützt sei, nicht mehr. Welche Bedeutung dieser Weglassung, die nach der Begründung des Entwurfs wesentlich deshalb geschehen ist, weil die neueren internationalen Verträge diese Beschränkung aufgegeben hätten, anscheinend also aus rein äußerlichen Gründen, in der praktischen Anwendung des Gesetzes beizulegen sein wird, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls ist sie gegenüber der scharfen Betonung, welche die accessorische Natur des inländischen Rechtsschutzes durch den geforderten Nachweis der Ertheilung des Schutzes im Heimathsstaate erhalten hat, nicht geeignet, das Aufgeben der grundsätzlichen Behandlung des Ausländerschutzes als eines accessorischen zu begründen. Auch daraus, daß das Waarenzeichengesetz von dem früheren Rechtszustande insofern abweicht, als es die Eintragung eines ausländischen Waarenzeichens nur zuläßt, wenn dasselbe der inländischen Vor-

schrift entspricht, ergiebt sich kein zwingender Schluß gegen die Aufrechthaltung der accessorischen Natur des Schutzes ausländischer Waarenzeichen. Nachdem durch § 4 des Waarenzeichengesetzes der Kreis der zulässigen Waarenzeichen wesentlich erweitert ist, insbesondere durch die Zulassung von Wörtern, welche früher von der Eintragung ausgeschlossen waren, hat sich die deutsche Gesetzgebung auf diesem Gebiete der ausländischen soweit angenähert, daß die Zurückweisung eines ausländischen Zeichens wegen einer dem deutschen Gesetze nicht entsprechenden Gestaltung desselben nur in seltenen Fällen vorkommen kann. Bloße Zahlen, Buchstaben oder sonstige Zeichen ohne individualisirende Kraft gelten auch im Auslande ganz überwiegend nicht als zulässige Waarenzeichen. Freizeichen, Staats- oder Gemeindewappen und ärgernißerregende Darstellungen wurden auch nach dem älteren Rechte, obgleich dieses im übrigen die fremde Marke in ihrer ausländischen Gestaltung zur Eintragung im Inlande verstattete, in Deutschland nicht zum Schutze zugelassen. Der Rechtszustand ist also in Wirklichkeit unter der Herrschaft des Waarenzeichengesetzes thatsächlich fast unverändert geblieben.

Der Inhalt des Gesetzes bietet hiernach keinen genügenden Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber den Standpunkt, ausländische Waarenzeichen nur dann zu schützen, wenn sie in ihrem Heimathsstaate Schutz genießen, verlassen habe. Da aber nicht nur die Gesetzgebung und Rechtsanwendung im Ausland überwiegend von diesem

Standpunkt ausgeht, auch die diesen Gegenstand betreffenden internationalen Verträge auf derselben Anschauung beruhen, wenn endlich das bis dahin geltende deutsche Markenschutzgesetz nach seiner Begründung und nach der Auslegung, die es in der Rechtslehre und Rechtsprechung erfahren hatte, ebenfalls diesen Standpunkt einnahm, so wäre der deutsche Gesetzgeber dringend veranlaßt gewesen, das Verlassen dieses Standpunktes in bestimmter Weise zu erkennen zu geben, wenn dies seine Absicht gewesen sein sollte. Er hat diese Absicht nicht erklärt. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es vielmehr in ersichtlichem Anschluß an die Motive zum Markenschutzgesetz:

> Der aus der Natur der Sache sich ergebende Grundsatz, daß ein Ausländer das ausschließliche Benutzungsrecht für ein Waarenzeichen nur dann erhalten kann, wenn er in dem Lande seines Wohnsitzes auf dieses Recht Anspruch hat, ist auch in dem Entwurfe zum Ausdruck gekommen.

Eine hiervon abweichende Meinung ist bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage nicht geäußert worden, dagegen hat das Gesetz, abweichend von dem Entwurf, der nur verlangte, daß in dem Heimathstaate die Voraussetzungen für den Zeichenschutz erfüllt sein müßten, im Reichstage seine jetzige, die accessorische Natur des inländischen Schutzes weit schärfer zum Ausdruck bringende Fassung erhalten.

Die Schutzberechtigung im Heimathsstaate wurde schon unter der Herrschaft des Marken-

schutzgesetzes als Voraussetzung für die Erlangung des inländischen Schutzes auch für Namen und Firmen angesehen, obgleich aus dem Wortlaute des Gesetzes eine solche Vereinbarung zunächst nur für Waarenzeichen im engeren Sinne zu entnehmen war. Aus dem gleichartigen Charakter der Individualrechte an Namen, Firmen und eigentlichen Waarenzeichen wurde, im Anschluß an die Motive des Gesetzes, hergeleitet, daß derselbe Grundsatz für alle Waarenbezeichnungen gelten müsse. (Kohler a. a. O. Seite 434, 470.) Da das Waarenzeichengesetz auf demselben Grundsatz beruht, so muß derselbe auch jetzt auf den Schutz von Namen und Firmen angewendet werden, auch wenn bei diesen von einem im Heimathsstaate nachgesuchten und erlangten Schutze nicht in gleicher Weise, wie bei eigentlichen Waarenzeichen, gesprochen werden kann.

Die vorstehend begründete Ansicht, daß ausländische Waarenbezeichnungen in Deutschland auch unter der Herrschaft des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 nur unter der Voraussetzung des Schutzes im Heimathsstaate Schutzberechtigung haben, ist auch in der Rechtslitteratur die herrschende. Von den Kommentatoren des Waarenzeichengesetzes treten dafür ein Seligsohn (Note 6 und 17 zu § 23 des Gesetzes Seite 197 und 201), Landgraf (Anmerkung 4 zu § 23 Seite 121), Finger (Anmerkung 11 zu § 23 Seite 136), Stephan-Berger (Anmerkung zu § 23 Absatz 3, Seite 78). Anderer Meinung ist nur Kent (Nr. 910, 932, 942, Seite 568, 582, 589). Auch Gierke

(Deutsches Privatrecht, Band I, Seite 744 besonders Anmerkung 101) spricht sich dahin aus, daß die Voraussetzungen des Rechtes am Namen oder der Firma sich lediglich nach dem Rechte des Heimathsstaates richten. Paul Schmid (das Waarenzeichenrecht nach den Gesetzgebungen aller Länder, Seite 95) hat sich der Entscheidung des I. Civilsenates vom 13. November 1897 ebenfalls angeschlossen.

Ist aber grundsätzlich für den einem Ausländer als Waarenbezeichnung dienenden Namen in Deutschland zu gewährenden Schutz die Schutzberechtigung dieser Waarenbezeichnung im Heimathsstaate nothwendige Vorbedingung, so ist dieser Schutz auch dann zu versagen, wenn der Schutz nicht für den eigenen, sondern für den Namen eines Anderen, dessen ausschließliche Benutzung zur Waarenbezeichnung dem Schutzbegehrenden durch Vertrag eingeräumt ist, in Deutschland in Anspruch genommen wird, sobald feststeht, daß das in Anspruch genommene Recht im Heimathsstaate des Schutzbegehrenden nicht anerkannt wird, weil dort der in Rede stehende Name als Gemeingut für die Bezeichnung gleicher Waaren gilt. Bei solcher Sachlage ist dort die Fähigkeit dieses Namens, mit ausschließender Wirkung von einem einzelnen Gewerbetreibenden als Waarenbezeichnung benutzt zu werden, aufgehoben, weil sie allen Gewerbetreibenden freisteht. Der Schutzbegehrende hat also schon aus diesem Grunde durch den Vertrag, in welchem ihm die ausschließliche Benutzung des Namens zur Waarenbezeichnung eingeräumt

worden ist, ein ausschließliches Recht in seinem Heimathsstaate nicht erlangen können und kann folgeweise für sein von dort aus betriebenes Gewerbe auch in Deutschland Schutz für diese Waarenbezeichnung nicht in Anspruch nehmen, ohne daß es noch darauf ankommt, zu prüfen, ob ein derartiges Waarenbezeichnungsrecht an sich durch Vertrag rechtswirksam übertragen werden konnte.

7. Entsch. des Patentamtes vom 15. Oktober 1900.

O. 1019/38 Wz. 815/99 b.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 46.)

Genügt es für den in § 23 Abs. 3 verlangten Nachweis, daß das angemeldete Zeichen einer von mehreren Bestandteilen des im Ausland geschützten Zeichens ist?

Der im Ausland ansässige Anmelder begehrte die Eintragung des Wortzeichens La perla del Oriente und wies nach, daß ihm in seinem Heimathsstaate eine Etikette geschützt war, welche unter anderen bildlichen Bestandtheilen die genannten Worte enthält. Die Anmeldung wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat der Anmelder eines ausländischen Waarenzeichens mit der Anmeldung den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Dieser

Nachweis wird damit nicht erfüllt, daß das Zeichen, wie im vorliegenden Falle, im Auslande zwar nicht für sich, wohl aber als Bestandtheil eines anderen Kombinationszeichens geschützt ist. Vielmehr muß der Schutz des angemeldeten Zeichens in genau der gleichen Gestalt, wie sie den Gegenstand der Anmeldung bildet, dargethan werden. Diesem Erfordernisse ist hier nicht genügt, da der Schutz des angemeldeten Wortzeichens als solcher nicht nachgewiesen ist.

8. Entsch. des Patentamtes vom 17. Dezember 1900.

A. 2181/14 Wz. 179/99.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 47.)

Ein ausländisches Zeichen kann in die Zeichenrolle nur in genau derjenigen Darstellung eingetragen werden, welche im Ausland geschützt ist.*)

Dem Antrage der Anmelderin, die Eintragung des angemeldeten Zeichens ohne das Wort „Patent" anzuordnen, kann nicht stattgegeben werden, da die Anmelderin in ihrem Heimathsstaate England für das in dieser Weise abgeänderte Zeichen den Markenschutz nicht besitzt. Nach § 23 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist die Eintragung eines ausländischen Waarenzeichens in die deutsche Zeichenrolle nur zulässig, wenn „für dieses Zeichen" im Heimathsstaate der Markenschutz besteht. Für die Zulassung von Abänderungen des ausländischen

*) Vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 31. Mai 1900 und 13. November 1897, S. 800 und 795.

Zeichens fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, vielmehr ist völlige Identität des im Auslande geschützten Zeichens mit dem angemeldeten zu fordern. Der einem ausländischen Zeichen im Inlande gewährte Schutz hat einen lediglich accessorischen Charakter und kann sich daher nur an genau dieselbe Zeichendarstellung anschließen, die im Heimathsstaate geschützt ist. Die Zulassung von Aenderungen würde das Patentamt zu der Prüfung nöthigen, inwieweit das angemeldete Zeichen trotzdem noch als identisch mit dem im Auslande geschützten angesehen und die Abweichung für unwesentlich erachtet werden könnte. Das Patentamt ist aber nicht in der Lage eine solche Prüfung vorzunehmen, da die Frage, welche Bestandtheile eines ausländischen Zeichens wesentlich sind, nach ausländischem Recht zu entscheiden wäre. Endlich spricht gegen die Zulassung von Abänderungen bei der Anmeldung ausländischer Zeichen die Erwägung, daß das gleiche Verfahren bei der Prüfung von Anmeldungen deutscher Zeichen im Auslande seitens der dortigen Behörden nicht verbürgt werden kann, das Prinzip der Gegenseitigkeit (§ 23 Absatz 1 a. a. O.) also nicht gewahrt erscheint.

Eine Berufung auf § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 behufs Gestattung solcher Abweichungen, ungeachtet deren noch die Gefahr einer Verwechselung des angemeldeten mit dem im Auslande geschützten Zeichen besteht, wäre verfehlt. § 20 bezieht sich, wie schon seine Stellung im Gesetz nahe legt, nicht

auf den hier behandelten Fall. Vielmehr geht aus dem Worte „fremde" in Verbindung mit dem Ausdrucke „Gefahr einer Verwechselung" hervor, daß § 20 Fälle im Auge hat, wo ein Zeichen beansprucht oder geführt wird, das von einem dem Anmelder oder Inhaber oder Benutzer nicht zustehenden, nämlich fremden Zeichen — sei es, daß dies ein Individualzeichen oder ein Hoheitszeichen (Wappen) oder ein als Gemeingut zu betrachtendes Zeichen (Freizeichen, Beschaffenheitsangabe 2c.) ist — nicht genügend verschieden ist. Nicht dagegen kann sich jemand zu Gunsten eines von ihm angemeldeten beanstandeten Zeichens darauf berufen, daß dasselbe mit einem ihm zustehenden Zeichen verwechselbar sei. Zu welchen Konsequenzen die Anwendung des § 20 auf den Fall des § 23 Absatz 3 führen würde, lehrt die Erwägung, daß alsdann auf Grund eines im Auslande für eine Reihe von Waaren geschützten Wortzeichens sämmtliche mit diesem verwechselbare Bildzeichen neben einander zur Eintragung zugelassen werden müßten, wenn diese Zeichen hier für je eine der verschiedenen Waaren besonders angemeldet würden; denn die Uebereinstimmung von Zeichen könnte bei Anwendung der Vorschrift des § 23 Absatz 3 nicht anders beurtheilt werden, als dies sonst geschieht.

Das angemeldete Zeichen ist hiernach nur in der in England geschützten Form mit der Inschrift „Patent" in Betracht zu ziehen. Als solches verstößt es, wie in den Vorverfügungen zutreffend ausgeführt ist, mangels Bestehens eines deutschen

Patentschutzes für die mit ihm zu versehende Waare gegen die Vorschrift des § 4 Ziffer 3 des Gesetzes.

Hiernach muß die Eintragung versagt werden.

Es ist dabei ausdrücklich anzuerkennen, daß bis vor Kurzem die Vornahme geringfügiger Abänderungen bei ausländischen Zeichen regelmäßig zugelassen wurde.

Die frühere Praxis hat jedoch bei erneuter Nachprüfung nicht aufrecht gehalten werden können.

9. Entsch. des Patentamtes vom 24. Mai 1901.

P. 2396/34 Wz. 246/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VII S. 283.)

Bei Auslandszeichen kann, trotz geringer Abweichung des im Inlande angemeldeten Zeichens, von dem im Heimatsstaate geschützten, nach Lage des einzelnen Falles Identität der Zeichen im Sinne von § 23 Abs. 3 des Gesetzes vorhanden sein.*)

Gründe.

Es mag dahingestellt bleiben, ob derjenige, welcher im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, für ein im Ausland eingetragenes Zeichen durch dessen Eintragung in Deutschland lediglich einen „accessorischen“ Schutz erlangt. Nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen ist die Eintragung eines ausländischen Waarenzeichens in die deutsche Zeichenrolle nur zulässig, wenn „für dieses Zeichen“ im Heimathsstaat der Markenschutz besteht. Es genügt nicht, daß für ein anderes, wenn auch im Sinne des § 20 des Waarenbezeichnungs-

*) Vergl. dagegen vorstehende Entscheidung.

gesetzes zum Verwechseln ähnliches Zeichen der Heimathsschutz nachgewiesen wird. Vielmehr ist zu prüfen, ob das in Deutschland angemeldete Zeichen dasselbe ist, welches im Auslande geschützt ist. Die Bejahung dieser Frage wird durch das Vorhandensein von Unterschieden nicht schlechthin ausgeschlossen, so wenn eine getreue Vergrößerung oder Verkleinerung des Auslandszeichens oder etwa ein Stern mit 25 Strahlen statt eines sonst gleich geformten Sternes mit 24 Strahlen angemeldet wird. In diesem Sinne ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden, ob, sofern ein Unterschied zwischen dem ausländischen und dem für Deutschland angemeldeten Zeichen vorhanden ist, dieser von so untergeordneter Bedeutung ist, daß das letztere noch als dasselbe Zeichen anzusprechen ist wie das erstere.

Für die vorliegende Anmeldung kam in Betracht, daß die in zwei klein gedruckten Zeilen enthaltenen Worte „Registered in U. S. April 30 1878 and Jan. 20 1885, Canada May 11 78 Great Britain Nov. 11 1878 Australia 1883/84“ hinter dem sonstigen Inhalt des ausländischen Zeichens völlig zurücktreten, und zwar sowohl figürlich als auch inhaltlich. Der deutche Beschauer des Zeichens wird die erwähnten Worte regelmäßig nicht beachten, auch werden, trotz des Fehlens derselben, Zweifel bezüglich der Identität des Zeichens nicht erhoben werden.

Die Beschwerde war daher als begründet anzuerkennen.

10. Entsch. des Patentamtes vom 29. November 1900.

St. 1608/16c Wz. 74/00.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 9.)

Ein ausländisches Warenzeichen kann gemäß § 23 Abs. 3 des Gesetzes nur für diejenigen Waren im Inland eingetragen werden, für die es in dem Heimatsstaate den Zeichenschutz erlangt hat.

Während die österreichische Eintragung auf „natürliches Karlsbader Sprudelsalz" lautet, wurde das Zeichen hier angemeldet für „Mineralwässer, Quellenprodukte, Salzmischungen, Badesalze, medizinische Salze und Pastillen". Der abweisende Beschluß wurde von der Beschwerdeabtheilung I durch Zwischenverfügung gebilligt, worauf die Anmeldung auf „natürliches Karlsbader Sprudelsalz" beschränkt und dadurch die Fortsetzung des Verfahrens ermöglicht wurde.

Der Beschluß der Abtheilung für Waarenzeichen stützt sich auf folgende

Gründe.

Die seitens der Anmelderin dem § 23 Abs. 3 des Waarenbezeichnungsgesetzes gegebene Auslegung, daß es nicht erheblich sei, ob im Niederlassungsstaate überhaupt gewisse Waarengattungen — und eventuell welche — bei Erlangung des Zeichenschutzes angegeben sind oder nicht, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Einer solchen Auffassung steht zunächst die Erwägung entgegen, daß danach der Ausländer gegenüber dem Angehörigen des Deutschen Reiches außerordentlich bevorzugt sein würde, indem er auf Grund seines Heimathschutzes einem nur für wenige Waaren geschützten Zeichen in Deutschland einen bedeutend

erweiterten, in seinem Heimathlande vielleicht versagten oder rechtlich ihm überhaupt nicht zustehenden Schutz verschaffen könnte. Eine derartige Bevorzugung des Ausländers gegenüber dem Inländer würde die heimischen Zeicheninhaber außerordentlich schädigen und entspricht auch nicht der allgemeinen Tendenz des Gesetzes; vergl. Abs. 2 der Motive zu dem dem § 23 des Gesetzes entsprechenden § 21 des Entwurfes. Diese Schädigung würde um so größer sein, als ein Anhalt dafür, daß die ausländischen Zeichenbehörden dem Deutschen Zeicheninhaber ähnliche Bevorzugungen gewähren, in keiner Weise vorliegt.

Außerdem aber steht jener Auffassung die Thatsache entgegen, daß das Zeichenrecht sich nicht allein auf der Darstellung, der bildlichen, lediglich für die sinnliche Auffassung bestimmten Wiedergabe des Zeichens aufbaut, sondern daß es in dem gleichen Maße durch das Waarenverzeichniß bedingt wird; als drittes Moment für die Umgrenzung des Zeichenschutzes tritt dann noch der Geschäftsbetrieb hinzu. Hieraus folgt aber, daß unmöglich die Bestimmung des § 23 Abs. 3 dahin aufgefaßt werden kann, daß der dort gebrauchte Ausdruck „dieses Zeichen" lediglich sich auf die figürliche Wiedergabe des Zeichens, das Zeichenbild, beschränke, die übrigen Grundlagen des aus der ausländischen Eintragung erwachsenden Zeichenschutzes jedoch der willkürlichen Abänderung durch den Zeicheninhaber überlasse. Als Vorbedingung für die Eintragung eines aus-

ländischen Zeichens in die diesseitige Zeichenrolle ist daher der Nachweis zu erbringen, daß das Zeichen nicht nur in genau derselben Form, sondern auch genau für dieselben Waaren im Heimathstaate geschützt ist.

Da Anmelderin hierfür den Nachweis nicht beibringt und eine Beschränkung des Waarenverzeichnisses auf natürliches Karlsbader Sprudelsalz ablehnt, für welche Waare allein sie des Markenschutzes in Oesterreich theilhaftig geworden ist, so ist die Anmeldung auf Grund § 23 und § 10 des Waarenbezeichnungsgesetzes zurückzuweisen.

Anhang.

Entsch. des Reichsgerichts vom 21. März 1902.

II. 389/1901.

Das Warenzeichengesetz findet auch in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit Anwendung.

(Abgedruckt bei § 12 Nr. 6 S. 694.)

E. Gesetz zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.

(Reichsgesetzblatt 1896 Nr. 13 S. 145.)

§ 1.

Unlautere Reklame.

1. Entsch. des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Februar 1902.

Bf. III 318/01.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd VIII S. 237.)

Ist es einer Brauerei außerhalb Münchens gestattet, ihr Erzeugnis als „Münchener Versandbräu" zu bezeichnen?

Thatbestand.

Die Beklagte versieht seit 1899 ein von ihr gebrautes Flaschenbier mit der Etikette Anl. 2, deren Inschrift lautet:

„Münchener Versandbräu aus der Löwen-Brauerei Akt.-Ges. H."

und sie versendet Bestellkarten, die im Text lauten:

„Liefern Sie . . . . . Fl. Münchener Versand-bräu 2c."

Die klagende Genossenschaft und die mit ihr klagenden 13 Münchener Brauereien halten dies sowohl nach dem Waarenbezeichnungsgesetze, als nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb für unzulässig, auch die Beklagte für verpflichtet, den

den Klägern 2—14 dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen. Sie haben daher beantragt: Beklagte zu verurtheilen, diesen Klägern 2000 M. zu zahlen und die Verwendung und Versendung der Etiketten und Bestellkarten Anl. 1 und 2 bei Vermeidung einer Strafe von 300 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen.

Das Landgericht hat die Klage dem Antrage der Beklagten entsprechend abgewiesen, weil die Bezeichnung „Münchener" für Bier nicht mehr Ursprungs-, sondern Qualitätsbezeichnung sei und auch der Zusatz „Versand" im vorliegenden Fall hieran nichts ändere, da ja deutlich hinzugefügt sei, daß das Bier aus der beklagtischen Brauerei in H. stamme.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Kläger mit dem Antrage, der Klage stattzugeben. Beklagte erbat Verwerfung des Rechtsmittels. Der Sach- und Streitstand wurde nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils vorgetragen, dessen Gründe verlesen wurden. Die Anlagen act. 2—4 und 9 wurden vorgezeigt und verlesen.

Klägerischer Anwalt führte aus: die Aktienbrauerei zum Löwenbräu in München sei die größte deutsche Brauerei, gerade deshalb sei die beanstandete Etikette so verleitlich. Die Frage, ob Münchener Bier wirklich schon zu einer „Gattungsbezeichnung" geworden sei, beeinflusse wesentlich nur die Beweislast. Wenn es der Fall sei, dann müßten Kläger beweisen, daß bei den Angaben der Beklagten eine Täuschungsabsicht vorgelegen habe. Dazu genüge vollauf das vor-

liegende Material. Denn gerade Beklagte habe ja den Vorprozeß geführt, in welchem ihr rechtskräftig verboten sei, ihr Bier mit „Prima Münchener Versandbier Gnomen Brauerei fünf Medaillen" zu bezeichnen. (Das Urtheil des Oberlandesgerichts act. 33 der Akte H III 518/97 ward verlesen.) Wenn damals die Klage insoweit abgewiesen sei, als ein Verbot beansprucht wurde, daß Beklagte ihr Bier „Münchener Bier" nenne, so sei das nur deshalb geschehen, weil sie ihr Bier so noch nicht genannt habe und daher zu einem solchen generellen Verbot kein Anlaß vorgelegen habe (s. auch das R.G.Urth. in derselben Sache, dessen Gründe verlesen wurden).

Münchener Bier sei nun einmal viel beliebter als H'er Bier, auch in H. selbst. Ob der von der Beklagten direkt Abnehmende durch die gewählte Bezeichnung getäuscht werde, sei einerlei, es könne jedenfalls der Konsument der einzelnen Flaschen getäuscht werden. Der Zusatz „Versand" sei — wenn er nicht „Versand von München aus" bedeuten solle — ganz sinnlos, denn dies Bier sei weder zum Versand bestimmt, noch sei dargethan, daß es in einer dem echt Münchener Versandbräu ähnlichen Weise eingebraut sei. Ferner suche der Ausdruck „Bräu" statt „Bier" durch seinen süddeutschen Klang auch zu täuschen. Gerade die Wirthe verlangten von den H'er Brauereien solche unlauteren Bezeichnungen. Dem Direktor der H'er Aktienbrauerei A. hätten sie sich widersetzt, als dieser statt „Pilsener" habe schreiben wollen „Pilsener Art". Was unter „Münchener Versand-

bräu" noch folge und der in die Flaschen eingebrannte Glasstempel (falls derselbe — was bestritten werde — angebracht sei) werde nur selten mitgelesen. Jene Bezeichnung könne gar keinen andern Zweck haben, als Täuschung des Publikums. Beklagte selbst habe noch nicht verrathen, zu welchem anderen Zwecke sie „Münchener" und „Versand" schreibe.

Auch die kleine Nebenetikette oben an den Flaschen, Anl. 3 „nach dem bayrischen Braugesetz" unter Garantie eingebraut, solle offenbar irreführen, als ob es sich um echt bayrisches Bier handele. Desgleichen fehle auf dem Cirkular act. 9 im Text und der Unterschrift eine deutliche Kennzeichnung, daß es sich nicht um die berühmte Löwenbrauerei in München, sondern um eine H'er Brauerei handele. Weder der Zwischensatz; daß „Münchener" den Charakter des Bieres bezeichnen solle, noch die Angabe „Uhlenhorst Fernsprecher 2c." genüge, um Irrungen auszuschließen.

Daß Kläger auch wirklich geschädigt seien, ergebe sich aus der Notiz in der Brauerzeitung act. 18, daß die Beklagte 5000 hl mehr im letzten Jahr als im vorhergehenden abgesetzt habe.

Anwalt suchte ferner darzulegen, daß „Münchener" ganz ebenso wie „Pilsener" keineswegs Charakter- sondern Herkunftsbezeichnung sei. Er verwies auf die in act. 21 gesammelten gutachtlichen Aeußerungen. Gewiß gebe es Ortsnamen, die, mit einer Waare zusammengesetzt, deren Art charakterisirten, so daß man dabei nicht mehr an die Herkunft denke: z. B. Wiener Gebäck, Berliner

Blau. Beklagte könne aber nicht erweisen, daß man bei Münchener Bier nicht mehr an den Ursprungsort denke. Bezüglich des Pilsener Biers sei das neuerdings vom R.G. und dem 1. C.S. des Hans. Oberl.Ger. auch anerkannt worden.

Der Anwalt des Beklagten entgegnete: im Vorprozeß habe es sich nur um den Exportverkehr gehandelt, hier dagegen um eine Biersorte, die ausschließlich im H'er Lokalverkehr abgesetzt werde. Damals sei der Ursprung des Biers verschwiegen worden, damit der überseeische Konsument nicht direkt, unter Umgehung des Exportagenten, es sich in H. bestellen könne. Im Vorprozeß sei ausgesprochen: die Bezeichnung der betreffenden Bierart als Münchener sei erlaubt. Nur die Zusätze „prima" und „Versand" könnten Zweifel erregen. Hier sei dies unmöglich, weil ja deutlich auf der Etikette stehe „aus der Löwenbrauerei Akt. Gesellschaft in H.". Die Bestellkarten würden nur zusammen mit dem Cirkular act. 9 versandt, dessen Text den Leser ebenso darüber aufkläre, daß kein echtes Münchener Bier angeboten werde, wie die Adresse der Bestellkarte, die ja an die Beklagte gerichtet sei. Für 1,50 M. pro 1 Dutzend Flaschen könne Niemand echtes Münchener erwarten. Die kleine Verschlußetikette führe Beklagte an all ihren Bieren, wie viele andere norddeutsche Brauereien. Sie entspreche auch dem Hergange bei der Herstellung des Biers. Da jede Täuschungsabsicht durch die letzten Worte der Etikette ausgeschlossen werde, so könne § 16 des Waarenbezeichnungsgesetzes nicht in Frage kommen, der übrigens

keinen civilrechtlich verfolgbaren Anspruch gewähre. Auch in den Prozessen über Pilsener Bier seien die Schadensersatzansprüche abgewiesen, weil bei den Organen der T'er Brauerei guter Glaube anzunehmen sei. Ebenso müsse jetzt der gute Glaube des Vorstandes der Beklagten berücksichtigt werden. Der Ausdruck Bräu statt Bier sei in Norddeutschland seit 1896 ganz allgemein geworden. „Versand"-Bräu sei etwas schwerer und theurer als Lagerbier (Beweis: Sachverständige). Ob man Münchener, Pilsener, Culmbacher u. s. w. als Charakterbezeichnung anzusehen habe, richte sich nach dem Ortsgebrauche in H. Auf den Gedanken könne doch Niemand kommen, daß eine norddeutsche Brauerei auch echtes Münchener Bier verkaufe. Der Schadensersatzanspruch sei auch Mangels jeder Substantiirung zurückzuweisen. Die Kläger müßten doch angeben, wieviel Hektoliter denn mit der beanstandeten Etikette von der Beklagten vertrieben sein sollten. Aus der Vermehrung des gesammten Umsatzes ergebe sich dafür garnichts. Das Gutachten der H'er Handelskammer in act. 21 ergebe bereits, daß Münchener nicht mehr als Herkunftsbezeichnung gelte. Die thatsächlichen Behauptungen des Gegners wurden von beiden Parteivertretern bestritten.

Gründe.

Wenn im Vorprozeß der Parteien das Oberlandesgericht, II. Civilsenat, am 3. Dezember 1898 ausgesprochen hat: Der Antrag, der Beklagten für ihre in H. gebrauten Biere die Bezeichnung

„Münchener Bier“ überhaupt zu untersagen, sei schon deshalb unbegründet:

„weil diese Bezeichnung mindestens dann für statthaft zu erachten ist, wenn durch die Hinzufügung der wirklichen Provenienz des Bieres klargestellt wird, daß es sich nur um eine Gattungs- und nicht um eine Herkunftsbezeichnung handelt,“

so ist damit jedenfalls schon die äußerste Grenze dessen erreicht, was noch nicht unter das Gesetz betreffend unlauteren Wettbewerb fällt. Denn im Gegensatz zu dem auf Grund von

„Auskünften der hiesigen Brauereien und Agenten für Bierexport“

erstatteten Gutachten der H'er Handelskammer vom 10. Januar 1896 act. 21 S. 17—19 und zu dem Urtheil des Oberlandesgerichts, IV. Civilsenats, Hauptblatt 1899 Nr. 19 S. 53 erachtet dies Gericht die Bezeichnung „Münchener“ Bier, ganz ebenso wie „Pilsener“, „Erlanger Bier“ ꝛc. für eine solche, die regelmäßig nur als Herkunftsbezeichnung verstanden wird und verstanden werden kann. Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn aus dem Zusammenhange klar wird, daß es sich um eine dem Echtmünchener ähnliche Art eines an anderen Orten gebrauten Bieres handele, oder wenn diese Herkunft ausdrücklich betont ist, wird sich ein Irrthum des Konsumenten vermeiden lassen, obwohl der Ausdruck Münchener Bier gebraucht ist. Jenes Gutachten schlägt sich selbst durch die befremdliche Behauptung, daß sogar so aparte Biersorten wie Culmbacher und Dort-

munder Bier nicht mehr als Herkunfts-, sondern als Gattungsbezeichnungen in H. aufgefaßt würden. Das ist in Konsumentenkreisen sicher nicht der Fall, und ob es in Kreisen von Brauern und Biererporteuren gutgläubig geschehen kann, bleibt zu bezweifeln. Bezüglich des Pilsener Biers ist ja nunmehr durch die, Hauptblatt 1901 Nr. 79 und 121 abgedruckten, Entscheidungen des Oberlandesgerichts II und des Reichsgerichts festgestellt, daß auch Pilsener Bier zunächst Herkunftsbezeichnung ist und zur Bezeichnung einer besonderen Art von nicht in Pilsen gebrautem Bier nur gebraucht werden darf, wenn diese Herkunft in einer

„jeden Zweifel ausschließenden Weise"

zum Ausdrucke gebracht ist. Dieses Gericht nimmt auch für das Münchener Bier das Gleiche an. Zwar liegt die Sache hier insofern anders, als bei den übrigen erwähnten bekannten Biererport-Städten meist nur eine oder wenige Brauereien in Frage kommen, während es deren in der Großstadt München eine sehr große Anzahl giebt, deren Erzeugnisse der Kenner wohl zu unterscheiden weiß. Gleichwohl besteht doch kein so erheblicher Unterschied im äußeren Ansehen, der Stärke und dem Geschmack, daß man nicht unter „Münchener Bier" einen von anderen Bieren wohl unterscheidbaren einheitlichen Begriff verstehen dürfte. Gerade dieser Umstand hat ja dazu verleitet, daß man — anfänglich gewiß mißbräuchlich — auch in Norddeutschland angefangen hat, gewisse Biersorten als „Münchener" zu bezeichnen. Nun ist es aber auch

in H. keineswegs so weit gekommen, daß man dergleichen Nachahmungen liefern dürfte, wo einfach „Münchener Bier" ohne Zusatz verlangt wird. Sicherlich nicht in Wirthschaften, wo jeder Gast, der Münchener verlangt, sich für betrogen halten würde, wenn ihm H'er Bier nach Münchener Art vorgesetzt würde. Im Flaschenbierhandel — und nur um den handelt es sich in vorliegender Sache — wird man zwar regelmäßig nicht allgemein Münchener fordern, sondern das Bier irgend einer der dortigen Brauereien, aber wenn Jemand ohne nähere Kenntniß derselben oder ohne auf deren Unterschiede Gewicht zu legen Münchener fordern sollte, so dürfte auch dort ihm niemals H'er geliefert werden, möge es sich auch „Münchener Versandbräu" nennen.

Dies ist die dem Gericht wohlbekannte Auffassung der Konsumenten und auf diese, nicht auf die der Konkurrenzbrauereibesitzer kommt es an. In H. hat die Bezeichnung „Münchener Bier" also keineswegs aufgehört, Herkunftsbezeichnung zu sein.

Die Frage, ob dieselbe ausnahmsweise als Charakterbezeichnung (Gattungs-, Artbezeichnung) verstanden werden kann, hängt davon ab, ob Beklagte dies in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gethan hat. Denn sonst hat sie in öffentlichen Mittheilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, über die Bezugsquelle ihrer Waaren unrichtige Angaben thatsächlicher Art gemacht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen und

kann also auf Grund § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 auf Unterlassung derselben in Anspruch genommen werden.

Es kann nun zugegeben werden, daß der Zusatz „aus der Löwenbrauerei Akt. Ges. in H." zunächst so zu verstehen ist, daß das betreffende Bier in dieser Brauerei hergestellt ist, nicht etwa nur, daß es daselbst auf Flaschen gezogen oder von derselben vertrieben wird. Allein dies letztere Verständniß wird von der Beklagten nun doch wieder dadurch gefördert, daß sie zwischen Münchener und Bräu (ein Ausdruck, den das Gericht für ganz unbedenklich erachtet) das Wort „Versand" einschiebt. Handelte es sich hier um eine Biersorte, welche Beklagte auf größere Entfernungen versendet, und mit Rücksicht darauf stärker einbraute, so wäre die Bezeichnung wahr und sinngemäß. So wie sie hier gebraucht wird, ist sie deceptiv und verleitlich. Beklagte hat ausdrücklich betont, dieses Bier werde ausschließlich im H'er Lokalverkehr abgesetzt. Dann hat aber das Wort Versandbräu gar keinen Sinn und kann nur den Zweck verfolgen, im Publikum den irrigen Glauben hervorzurufen, es handele sich um von München nach H. versandtes Bier. Richtig ist freilich, daß das gewöhnliche echt Münchener Bier (was man nicht dort, aber in Norddeutschland einfaches Lagerbier nennen würde), und zwar sowohl das Winter- als das stärkere Sommerbier leichter eingebraut wird, als das für den Versand von München ins übrige Deutschland bestimmte Bier. Beklagte hat aber den Nachweis gar nicht zu führen versucht,

daß ihr hier streitiges Produkt diesem letzteren Biere entspreche. Vielmehr hat sie offenbar nur deshalb ihm den technisch sonst nicht üblichen Namen „Münchener Versandbräu" beigelegt, um im Publikum die Erinnerung an echt Münchener Bier wachzurufen. Ohne daß also dies Gericht auf das Wort „Bräu" oder auf die kleine Nebenetikette, daß Beklagte sich nach dem bayerischen Braugesetz richte, Gewicht legt, hält es jedenfalls die Bezeichnung „Münchener Versandbräu" trotz des Zusatzes „aus der Löwenbrauerei Akt. Gesellschaft in H." für eine unrichtige thatsächliche Angabe, die im Publikum den Schein des Angebots echten Münchener Bieres hervorruft. Sie ist daher nach Satz 2 des § 1 cit. sowohl von den einzelnen dadurch betroffenen Münchener Brauereien, als auch der zur Förderung der gewerblichen Interessen derselben gegründeten Genossenschaft sub 1 des Klagerubrums mit Recht auf Unterlassung in Anspruch genommen worden.

In den Bestellkarten Anl. 1 hat sie die Worte „Münchener Versandbräu" ebenso wegzulassen, wie auf den Etiketten Anl. 2.

Dagegen weist das Gericht den Schadensersatzanspruch der Kläger sub 2—14 zurück, weil es nicht festzustellen vermag, daß die Leiter der beklagtischen Aktiengesellschaft „die Unrichtigkeit der Angaben" gekannt haben oder kennen mußten (Abs. 2 des § 1 cit.). Zwar wußten sie, daß ihr Bier nicht Münchener und nicht Versandbräu sei, aber es kommt darauf an, ob sie im guten Glauben darüber gewesen sind, diese Angaben könnten

gleichwohl als erlaubt gelten. Das kann zu ihren Gunsten deshalb angenommen werden, weil früher (s. Hauptblatt 1899 Nr. 19) in Urtheilen höherer Instanzen davon ausgegangen ist, Münchener Bier sei nicht mehr Herkunftsbezeichnung und weil in dem Vorprozeß (Urth. des O.L.G. II. vom 3. Dezember 1898) für erlaubt erklärt war, „Münchener Bier" als Gattungsbezeichnung zu gebrauchen, wenn die Herkunft desselben aus H. klargestellt werde.

Aus diesen Gründen war der Berufung zu entsprechen, soweit auf Unterlassung geklagt ist, dieselbe aber hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs zurückzuweisen. Dementsprechend waren die Kosten zu 3/4 der Beklagten, im Uebrigen den Klägern aufzuerlegen

2. Entsch. des Reichsgerichts vom 8. November 1901.

II 258/1901.

Unlautere Reklame und falsche Herkunftsbezeichnung.

(Abgedruckt bei Warenzeichengesetz § 16 S. 775.)

---

§ 8.

Rechtswidriger Gebrauch des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer Druckschrift.

Entsch. des Reichsgerichts vom 7. Januar 1902.

II. 320/1901.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 126.)

Die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Deutsches Patentblatt" ist als eine Handlung unlauteren Wettbewerbes i. S. des § 8

des Ges. vom 27. Mai 1896 zum Nachteil des deutschen Reichsfiskus anzusehen, auf dessen Kosten das Kaiserliche Patentamt das „Patentblatt" herausgibt.

In Sachen des Civilingenieurs Max Lorenz in Berlin, Beklagten und Revisionsklägers wider den Deutschen Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler, wieder vertreten durch den Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, II. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1902 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des 11. Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 12. Juli 1901 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Das Kaiserliche Patentamt giebt seit dem Jahre 1877 ein wöchentlich erscheinendes amtliches Blatt unter dem Titel „Patentblatt" heraus. Der Beklagte giebt seit dem Jahre 1897 eine ebenfalls wöchentlich erscheinende Zeitschrift heraus unter dem Titel:

„Deutsches Patent-Blatt
und
Centralanzeiger der verkäuflichen Patente und Gebrauchsmuster für das Deutsche Reich."

Der Kläger behauptet, daß der vom Beklagten für das von ihm herausgegebene Blatt gewählte Titel „Deutsches Patent-Blatt" darauf berechnet

und geeignet sei, Verwechselungen mit dem vom Kaiserlichen Patentamte herausgegebenen Blatte herbeizuführen. Er hat deshalb auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 Klage erhoben mit dem Antrage, 1. dem Beklagten unter Androhung einer Strafe von 1000 M. für jeden Uebertretungsfall zu untersagen, für eine Zeitschrift die Bezeichnung „Deutsches Patent-Blatt" zu benutzen; 2. das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat den Einwand der Verjährung aus § 11 a. a. O. erhoben und namentlich bestritten, daß der Titel seiner Zeitschrift darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen hervorzurufen.

Die achte Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I in Berlin hat durch Urtheil vom 26. März 1901 die Klage kostenpflichtig abgewiesen, indem sie die Einrede der Verjährung für begründet erachtete.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urtheils den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Der Beklagte hat die kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt. Der Kläger stützte die Klage auch noch auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiergegen erhob Beklagter den Einwand unzulässiger Klageänderung.

Durch Urtheil vom 12. Juli 1901, auf dessen Thatbestand im Uebrigen Bezug genommen wird, hat der 11. Civilsenat des Königlichen

Kammergerichts zu Berlin unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils dem Klageantrage gemäß erkannt und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung von 1000 M. für vorläufig vollstreckbar erklärt.

In den Gründen ist zunächst ausgeführt, daß § 7c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dem Beklagten nicht zur Seite stehe. Sodann wird also fortgefahren: „Auf die Herausgabe des „Deutschen Patentblattes" durch den Beklagten findet dagegen der § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ohne Bedenken Anwendung.

Auch die Herausgabe des amtlichen „Patentblattes" erfolgt „im geschäftlichen Verkehr". Der offizielle Charakter der Zeitschrift schließt dies nicht aus. Sie ist bestimmt für den Kreis der Geschäftsleute, die in Patentsachen betheiligt sind und ist zu dem bekannt gegebenen Preise für Jedermann käuflich. Zudem sucht das Patentamt natürlich die Kosten der Herstellung des Blattes nach Möglichkeit zu decken, das Unternehmen ist also auch insoweit ein geschäftliches.

Die Bezeichnung „Deutsches Patentblatt" als Hauptüberschrift, wie sie in den beiden letzten Ausgaben der Zeitschrift des Beklagten gebraucht wird, ist nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes geeignet, eine Verwechselung mit dem offiziellen „Patentblatt" hervorzurufen. Die erheblich kleiner gedruckten Nebenzusätze „Centralanzeiger der verkäuflichen Patente und Gebrauchsmuster für das Deutsche Reich" und Central-

anzeiger u. s. w. herausgegeben von der Firma „Archimedes", Deutsches Patentbureau, Patenterwirkung und Verwerthung in allen Ländern" verhüten die Möglichkeit der Verwechselung nicht, da bei diesen beiden letzten Ausgaben das Wort „Deutsches Patentblatt" der eigentliche Titel bleibt. Dagegen liegt bei den früheren Ausgaben, die das Wort „Deutsches Patentblatt" nicht als Hauptüberschrift führen, die Gefahr der Verwechselung nicht vor.

Der Vorsatz des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen, ergiebt sich aus den fortwährenden Veränderungen des Titels seiner Zeitschrift, welche diesen schrittweise dem Titel des amtlichen Blattes immer ähnlicher machen, sowie auch aus der Anmeldung des Blattes zur Postzeitungsliste unmittelbar, nachdem das am 1. Januar 1899 in erster Nummer erschienene Oesterreichische Patentblatt herausgegeben wurde. Denn nach der Auskunft des Kaiserlichen Postzeitungsamtes vom 22. November 1900 (Bl. 76 d. A.) wurde das „Deutsche Patentblatt" durch den am 8. Februar 1899 erschienenen vierten Nachtrag in die Zeitungspreisliste für 1899 aufgenommen. Daß der Beklagte seinem Blatte schon einige Zeit vorher den neuen Titel gegeben hat, ist hierfür unerheblich.

Unbegründet ist schließlich der Verjährungseinwand, da mit Veröffentlichung jeder neuen Nummer der unter dem irreleitenden Titel forterscheinenden Zeitschrift das Gesetz von Neuem

verletzt wird. Nicht gebricht es, wie der Beklagte behauptet, bei jeder einzelnen Zuwiderhandlung an der rechtswidrigen Absicht. Der Grund, aus dem diese Ansicht vom Beklagten aufgestellt wird, ist der psychologische Erfahrungssatz, daß durch die fortgesetzte Wiederholung der zur Hervorbringung einer Handlung erforderliche Willensentschluß immer schwächer wird, so daß nicht alle Momente, welche zur Begehung der ersten Handlung geführt haben, den Willen jedes Mal von Neuem zur Begehung der späteren Handlungen beeinflussen.

Es fehlt jedoch an einem genügenden Anhalt dafür, daß diese Voraussetzungen hier zutreffen. In Hinblick auf die nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes wohlberechnete Absicht des Beklagten in der Wahl des Titels seiner Zeitschrift ist vielmehr die Annahme gerechtfertigt, daß der Beklagte seinen Vorsatz, durch den Titel seiner Zeitschrift mit dem amtlichen Patentblatt Verwechselungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen, mit der Herausgabe jeder einzelnen Nummer seiner Zeitschrift stets von Neuem bethätigt hat. Es erzeugt also, wie die Motive bemerken, jede wiederholte Zuwiderhandlung einen neuen Anspruch, der einer besonderen Verjährung unterliegt.

Hiermit stimmt die Mehrzahl der Kommentare zu dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb überein. Die abweichende Ausführung des ersten Richters kann nicht gebilligt werden. Ebensowenig steht der hier gewonnenen Ueberzeugung der Um=

stand entgegen, daß es dem Interesse des Beklagten nicht entsprochen habe, sich mit dem Patentamt absichtlich durch Wahl des neuen Titels in Widerspruch zu setzen, da das durchaus nicht unmöglich ist.

Deshalb war in Abänderung des angefochtenen Urtheils der Beklagte nach dem Klageantrage zu verurtheilen, ohne daß es einer Entscheidung der Frage über das Vorbringen des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Revision eingelegt. Er hat beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach seinem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Revision rügt

1. Daß die Einrede der Verjährung für unbegründet erklärt worden ist. Sie stellt auf, daß die fortwährende Herausgabe der Zeitschrift „Deutsches Patentblatt" als die Fortsetzung desselben einheitlichen, beim Beginn der Herausgabe gefaßten Entschlusses und somit als eine einheitliche fortgesetzte Handlung sich darstelle, in Betreff deren die Verjährung vom Zeitpunkte des ersten Erscheinens der Zeitschrift begonnen habe und bereits vollendet sei. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob auch bei civilrechtlichen Vergehen im Falle fortgesetzter Begehung

der Begriff der „einen fortgesetzten" Handlung im strafrechtlichen Sinne überhaupt anzuerkennen wäre, bedarf hier der Entscheidung nicht. Denn das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, „daß der Beklagte seinen Vorsatz, durch den Titel seiner Zeitschrift mit dem amtlichen Patentblatte Verwechselungen im geschäftlichen Verkehre hervorzurufen, mit der Herausgabe jeder einzelnen Nummer seiner Zeilschrift stets von Neuem bethätigt habe. Von diesem Standpunkte aus hat es angenommen, daß jede wiederholte Zuwiderhandlung einen neuen Anspruch erzeugt habe, der einer besonderen Verjährung unterliege. Diese Entscheidung, welche mit den Motiven des Gesetzes sowie mit der in der Rechtslehre herrschenden Auffassung im Einklang steht, ist rechtlich nicht zu beanstanden. cf. Roeren u. Bachem, Unlauterer Wettbewerb S. 121; Müller, Unlauterer Wettbewerb S. 170.

2. Die Revision behauptet ferner, daß das Berufungsgericht bei Feststellung der Absicht des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen Gewicht auf die fortwährenden dem Titel des amtlichen Blattes immer ähnlicher gemachten Veränderungen des Titels der Zeitschrift gelegt, hierbei aber übersehen habe, daß der Beklagte mehrere Zeitschriften unter verschiedener Bezeichnung u. A. „Deutsches Patentblatt" „Archimedes Deutsches Patentblatt" herausgebe. Auch diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. In dem Thatbestande des Berufungsurtheils ist angeführt, daß

der Beklagte mehrere Zeitschriften unter verschiedener Bezeichnung herausgebe. Daß das Berufungsgericht diesen Umstand bei seiner Entscheidung übersehen habe, dafür enthält das Urtheil keinen Anhaltspunkt.

3. Das Berufungsgericht hat einen weiteren Beweis für die auf eine Verwechselung der beiden Zeitschriften gerichtete Absicht des Beklagten darin erblickt, daß derselbe sein Blatt unmittelbar nach dem Erscheinen der ersten Nummer des Oesterreichischen Patentblatts zur Postzeitungsliste angemeldet hat. Die Revision behauptet nun, daß das Berufungsgericht hierbei übersehen habe, daß der Beklagte schon einmal im Jahre 1897 den Vertrieb seines Blattes dem Postzeitungsamte übertragen, nach etwa einem Jahre aber wieder entzogen habe. Dieser Umstand ist indessen vom Berufungsgerichte nicht übersehen, sondern für unerheblich erklärt.

Auf Grund der angeführten Thatsachen hat das Berufungsgericht die Absicht des Beklagten, durch den Titel seiner Zeitschrift Verwechselungen mit dem amtlichen Patentblatte hervorzurufen, ohne Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt. Die Nachprüfung dieser thatsächlichen Feststellung ist dem Revisionsgerichte entzogen.

Da auch im Uebrigen ein Rechtsirrthum in dem angefochtenen Urtheile nicht erkennbar ist, so war die Revision mit der aus § 97 der Civilprozeßordnung sich ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

Bürgerliches Gesetzbuch.
§§ 823—826.

Entsch. des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21. Juni 1902.

Bf. III 52/02.

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. VIII S. 257.)

Wer einem Käufer, der eine durch ein Wortzeichen gekennzeichnete Ware verlangt, eine andere Ware als die des Zeicheninhabers verabreicht, haftet dem Letzteren auf Unterlassung nach Maßgabe der §§ 823, 826 B. G. B., nicht aber auf Grund der Gesetze zum Schutz der Warenbezeichnungen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Thatbestand.

Klägerin B. fabricirt sogenannte „Vitello" Margarine. Beklagter verkauft in mehreren Filialen seines Brotgeschäfts Margarine anderer Marken. Im Herbst 1901 hat die Niedernstraße 121 angestellte Verkäuferin Frau G., obwohl Vitello von ihr verlangt wurde, zwei Frauen andere angeblich geringere Margarine verabfolgt. Als ein Geschäftsangestellter der Klägerin den Beklagten darüber zur Rede stellte, soll derselbe (was er jedoch bestreitet) gesagt haben, nur wenn gerade „B's" Vitellomargarine gefordert sei, werde in seinen Filialen das Publikum aufgeklärt. Hierauf stützt Klägerin den Antrag, dem Beklagten bei Strafe von 100 M. für jeden Uebertretungsfall zu verbieten: in seinen Filialen (s. die Aufzählung in der Klageschrift) den Vitellomagarine verlangenden Kunden eine andere Marke zu verkaufen. Dem Antrage des Beklagten gemäß hat das Landgericht diese Klage aus Rechtsgründen abgewiesen. . . .

Gründe:

Das Landgericht meint, das Waarenbezeichnungsgesetz von 1894 §§ 14 ff. verleihe dem Geschädigten gegen den Schädiger keinen Anspruch auf künftige Unterlassung von Störungen. Freilich ist derselbe im Gesetze nicht ausdrücklich gegeben, versteht sich aber von selbst wegen des durch § 12 statuirten absoluten Rechts. So übereinstimmend die Urtheile dieses Gerichts Hptbl. 1896, 34 und 69; 1897 60 und 76; 1898, 98. Das Waarenbezeichnungsgesetz kommt aber aus dem anderen Grunde im vorliegenden Falle nicht in Betracht, weil es keinen Schutz dagegen gewährt, daß eine Waare — ohne Anbringung eines unrichtigen Zeichens — nur unrichtig benannt wird, weil es also rein mündliche Waarenbezeichnungen nicht trifft (R.G.Hptbl. 1898, 75 und 96; 1899, 16 und 48).

Ebenso versagt das Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb, denn wenn § 8 von einer zur Verwechselung Anlaß gebenden Benutzung eines Namens spricht, so ist dabei doch nur an den Namen eines Erwerbsgeschäfts (wie Firma, besondere Bezeichnung 2c.) gedacht (Hptbl. 1898, 75 und 96; 1899, 41). Wenn letzteres Urtheil des Oberlandesgerichts S. 106 ff. annimmt, daß das Gesetz, betr. unlauteren Wettbewerb auch mündliche Mittheilungen, falls sie für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, treffen wolle, so fehlt es hier gerade an letzterer Voraussetzung. Denn wenn auch in der stillschweigenden Hingabe anderer Margarine an einen „Vitello“

Fordernden vielleicht die Aeußerung: das Uebergebene sei Vitello, gefunden werden könnte, so wäre dies doch immer nur eine Mittheilung an den unmittelbar Betheiligten und nicht allgemein an einen größeren Personenkreis gerichtet.

Die Klage läßt sich daher nur auf B. G.B. § 823² (wegen St.G.B. § 263) und § 826 stützen. Daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn einem eine bestimmte Marke Fordernden eine andere Waare ohne Aufklärung eingehändigt, der Käufer also geradezu getäuscht wird, ist ohne Weiteres einleuchtend und deshalb kann dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Verfahren ein strafrechtlicher Betrug zu finden wäre. Das Landgericht meint aber, im Falle des § 826 gebe es nur einen Anspruch auf Schadensersatz, nicht eine Klage auf künftige Unterlassung der Rechtsverletzung. Dem gegenüber kann auf das Reichsgerichtsurtheil in der Hamburger Sache Blumenthal gegen Deutsch-Australische Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom 11. April 1901, H.G.Z. Hptbl. 1901 Nr 77, Entsch. Bd. 48 S. 114 ff. verwiesen werden, in welchem sub III ausgeführt wird (S. 182 bezw. S. 118):

> „Ein durch Klage verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung ist . . . bei dem Zutreffen von § 823 oder 826 wenigstens da zu gewähren, wo ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht wurde, aber weitere Eingriffe zu besorgen sind."

Im vorliegenden Fall liegt solch' ein unerlaubtes Verhalten zugestandenermaßen darin,

daß die Verkäuferin G. zwei Frauen, welche ausdrücklich „Vitello"-Margarine forderten, andere Margarine verabfolgte, ohne dieselben aufzuklären. Weitere derartige unerlaubte Handlungen waren aber deshalb zu besorgen, weil nach dem glaubwürdigen Zeugniß B.'s der Beklagte selbst auf dessen Vorhalt sich geweigert hat, seine Verkäuferinnen zu instruiren, daß sie derartige Täuschungen der „Vitello" fordernden Kunden hinfort zu vermeiden hätten, und in dieser Verweigerung auch eine Gutheißung des von der G. beobachtenden Verfahrens zu finden ist.

Deshalb mußte unter Aufhebung des Urtheils der Vorinstanz das von der Klage geforderte Verbot erlassen, auch dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden.

Alphabetisches Sachregister.

Patentrecht Seite 1 bis 302.

Abhängigkeit, Prüfung der 103.
Abhängigkeitserklärung 50 ff.
— Nichtbeachtung, kann Annahme grober Fahrlässigkeit begründen 268.
Ablehnungsrecht im Patenterteilungsverfahren 183.
Anmelder, Anspruch des ersten 40 ff.
Anmeldung, Abänderung der 197.
—, Bekanntmachung 212.
—, Vorprüfung 206 ff.
Anspruch auf die Erteilung des Patentes 40 ff.
— des ersten Anmelders 40 ff.
Antrag auf Patenterteilung 40.
Ausführung einer Erfindung für ein beschränktes Anwendungsgebiet 160.
Auslegung des Patents 68, 90.
„Aussetzung" der Bekanntmachung 212.
Ausübungszwang 160 ff.
Bekanntmachung der Anmeldung 212 ff.
— einer Anmeldung, Wiederholung unzulässig 199.
Beschränkende Wirkung des Patentes 120 ff.
Beschränkte Erteilung des Patentes 50 ff.
Beschreibung der Erfindung 195 ff.
Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluß 188.
— gegen den Patenterteilungsbeschluß 244 ff.
— im patentamtlichen Verfahren 188 ff.
— verspätete 249, 250, 251.

Beschwerdegebühr 249, 250, 251, 252, 254.
„Beweisende Form“ (§ 19 Abs. 2, P.G.) 192.
Buße, zulässig nur im Fall der wissentlichen Patentverletzung 279.
Chemische Verfahren. Identität 68
Einspruch 216ff.
—, Angabe von Gründen 216, 222.
—, Übergang auf die Erben 227.
Einspruchsverfahren, Aussetzung des 229.
Einzahlung der Patentgebühr bei einer Postanstalt 144, 148.
Erfindung, Beschreibung der 195ff.
Erfindungen, patentfähige 1ff.
Erteilungsbeschluß, Übereinstimmung mit dem Bekanntmachungsbeschluß 231.
Fristberechnung für Patentgebühren 134, 137.
Fristbewilligung seitens des Patentamtes 211.
Geheimnisverletzung und offenkundige Benutzung 21.
Geisteskranke, Anmeldungen der 49.
Gewerbliche Verwertbarkeit 7ff.
Grobe Fahrlässigkeit, begründet durch Nichtbeachtung einer Abhängigkeitserklärung 268.
Identität und Abhängigkeit 103.
Jononpatent 73 089 68.
Lizenz, Beschränkung der, durch ein anderweitiges Patentrecht 57.
Maschine und Verfahren als Gegenstand eines Patentes 108.
Mittel, bekannte, im Dienst eines gewerblichen Bedürfnisses 1.
Nebenintervention im Nichtigkeitsverfahren 266.
Neue technische Wirkung 1ff.
Nichtigkeit aus einem Verfahrensmangel 231.
— des Patents 151ff.
Nichtigkeitsklage, Aktivlegitimation 255.
— und Abhängigkeitsklage 103.
Nichtzahlung der Gebühren 144.
Offenkundige Benutzung im Inlande 21.

Öffentliches Interesse bei Zurücknahmeklage 175.
Patent, Auslegung des 68, 90.
—, Wirkung des 52 ff.
Patentanmaßung begründet keinen Anspruch auf Buße 279.
— durch fälschliche Angabe einer Patentnummer 285.
— durch Schutzberühmung für nicht geschützte Gegenstände 283.
— durch Verletzung einer Vereinbarung über den Preis der patentierten Ware 287.
— privatrechtliche Verfolgung, der 291.
— Unterlassungsklage 297.
Patentanmeldung, Erfordernisse zur Begründung der Priorität 40.
Patentanspruch, Bedeutung für den Schutzumfang des Patentes 90.
Patentansprüche, Erweiterung der, nach Bekanntmachung 130, 199, 203.
—, rechtliche Bedeutung 40.
Patenterlöschen wegen Nichtzahlung der Gebühren 144.
Patenterteilung, Hinausschiebung nach Bekanntmachung unzulässig 215.
Patentfähigkeit, Mangel der 151.
Patentgebühren, Fälligkeit 130, 134, 137.
Patentnichtigkeit 151 ff.
Patentrechte, gegenseitiges Verhältnis der, rechtskräftig durch richterliches Urteil entschieden 108.
Patentrolle 192.
Patentschriften, Angabe der, in der Patentbeschreibung 195.
Patentverfahren, Anwendung anderweitiger Gesetzesbestimmungen 130.
Priorität zwischen zwei Anmeldern 40.
Recht aus dem Patent 52 ff.
Schriftliche Form, Erfordernis der Verfügungen im Patenterteilungsverfahren 186.
Technische Wirkung 1 ff.

Unterlassungsanspruch und Anspruch auf Entschädigung wegen Patentverletzung 273.
Unterlassungsklage bei Patentverletzung 108.
Verfahren und Maschine als Gegenstand des Patents 108.
Verfügungen und Beschlüsse im Patenterteilungsverfahren 186.
Vernichtung des Patentes, Wirkung 154.
Vorbenutzung 122.
— als Entschuldigungsgrund für Nichtausübung 175.
Vorbescheid, Nichtbeantwortung des 206, 209.
Vorprüfung der Anmeldung 206 ff.
Wirkung des Patentes 52 ff.
— der Vernichtung des Patentes 154.
Zurücknahme des Patentes 160 ff.
Zurückziehung einer Patentanmeldung aus der Auslegung unzulässig 212.
Zusatzpatent bei Verfahren 127.
— nur für ein Patent zulässig 129.

Gebrauchsmusterrecht. Seite 303 bis 382.

Abhängiges Gebrauchsmuster, Klagerecht des Inhabers 368.
Ansichtspostkarten 311.
Anweisungen, für den Gebrauch eines Gegenstandes nicht gebrauchsmusterschutzfähig 330.
„Benutzung“ eines Gebrauchsmusters 381.
Einheit des angemeldeten Musters, Prüfung der 337, 348.
Einschränkung eines eingetragenen Gebrauchsmusters 349, 351.
Flächenmuster, Schutzfähigkeit der 303.
Gebrauchsmusterverletzung, wenn der Gegenstand als patentiert bezeichnet ist 378.
Löschung des Gebrauchsmusters hinsichtlich eines Teils der Anmeldung 370, 375.
Modelle 303 ff.

Patentanmeldung und Antrag auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle 335.
Priorität der Anmeldung 335.
Schutzrecht, Feststellung aus der Anmeldung 355.
Stoff, Verwendung eines neuen 316.
Unterlassungsklage, Voraussetzungen der 363.
Urheberrecht an Schriftwerken und Gebrauchsmusterschutz 303.

Geschmacksmusterrecht. Seite 383 bis 394.

„Erzeugnisse", nach dem Muster gefertigte 386.
Musterproben 386.
Nachbildungen, mechanische, strafbar 383.
Urheber und Besteller eines als Warenzeichen eingetragenen Bildes 387.
Warenzeichen, Löschung des, wegen Musterschutzverletzung 387.
Warenzeichenbild nicht urheberrechtlich, sondern nur musterrechtlich geschützt 387.

Warenzeichenrecht. Seite 395 bis 822.

Abbildung der Ware 397.
Abkürzungen von Namen u. Firmen 669.
Anschlußbeschwerde gegen Beschluß im Widerspruchsverfahren 547.
Ausländer als Erwerber inländischer Warenzeichen 793.
Ausländische Verkehrsanschauungen bei Prüfung der Übereinstimmung von Zeichen 532
— Zeichen, Schutz der 786 ff.
Ausstattung, widerrechtlicher Gebrauch und Zeichenverletzung 743.
—, Worte als 761.
Ausstattungsschutz 750 ff.
—, rechtliche Natur des 770.

Ausstattungsschutz und Warenzeichenschutz 750, 765.
— und Zeichengebrauch 765.
Bauwerke keine Waren 413.
Beglaubigung von Unterschriften 581.
Beschaffenheitsangabe 463 ff.
Beschaffenheitsangaben, freier Gebrauch der 728, 730.
Bestimmungsangabe 483 ff.
Beschreibung des Zeichens 683.
Beschwerde nach Zurückziehung der Zeichenanmeldung 655.
Beschwerderecht des Löschungsanregers 591.
„Beweisende Form“ im Sinne des § 7 Abs. 1 581.
Bild- und Wortzeichen 426.
—, Übereinstimmung 534.
Brandzeichen für Pferde 407.
Buchstaben 450.
Carola-Parfümerie 688.
Dalli-Glühstoff-Gesellschaft 530.
Eigennamen bei Prüfung der Übereinstimmung von Zeichen 537.
Eintragung des Zeichens, Wirkung der 655 ff.
„Erlanger Bier“ 775.
Export, Bedeutung für Freizeichenbildung 428.
Falsche Herkunftbezeichnung 775.
Familienname als Bestandteil der Firma 527.
„Firma“, rechtswidriger Gebrauch 734.
—, Täuschung durch Gebrauch der 498.
Firmenbenennung mit Marke der Firma 530.
Form der Ware, Angabe über 479.
Freizeichen 429.
—, Umbildung zum Individualzeichen 443, 448.
— und Kombinationszeichen 601.
Gebrauch einer fremden Firma 734.
Geschäftsbetrieb 424, 503.
—, Einstellung des 595, 631.
— keine Voraussetzung des Namenrechts 669.

Gleichartige Waren 616 ff.
— für im Ursprungslande eingetragene und im Inlande angemeldete Zeichen 820.
Gleichartigkeit der Waren bei Freizeichen 443, 448.
Gleiche oder gleichartige Waren 538.
Globuszeichen, Verletzung des 656.
Herkunftsangabe 456 ff.
Identität der im Ursprungslande eingetragenen mit den im Inlande angemeldeten Zeichen 714 ff.
Inverkehrsetzen der Ware 710.
— — bei Export 739.
Klage auf Eintragung 553.
Köhrungszeichen 407.
Kombinationszeichen, Umfang d. Schutzes 679.
- Vergleichung von 601.
Konsulargerichtsbezirke, Gültigkeit des Warenzeichenrechts 694.
Liniierung für Papier kein Warenzeichen 400.
Löschung aus nicht im Gesetz vorgesehenen Gründen 637.
Löschung wegen Kollision 598 ff.
— — Täuschungsgefahr 637.
Löschungsanregung 591 ff.
Marke als Bestandteil der Firma 530.
Münzen 412.
Nähnadeln, Zeichenstempelung 694.
Name, fremder, als Warenzeichen 500, 510.
Namensschutz des Ausländers 800.
Nationaldevisen als Warenzeichen 508.
Ort der Herstellung 456 ff.
Ortsnamen, falsche, Verwendung von 775.
Pacheefigur, Verwendung zum Zeichengebrauch 436.
Personenname, Umbildung zum Warennamen 517.
Personennamen, Täuschungsgefahr durch Gebrauch fremder 490.
Signierungszeichen 395.
Staatswappen in der Ausstattung 750.
Städtename 461.

Täuschungsgefahr 487 ff.
—, Löschung wegen 637.
Tod des Zeicheninhabers 636.
Totenkopf für Gift kein Warenzeichen 397.
Übereinstimmung von Zeichen 532.
Umschreibung des Zeichens, 555, 583.
Unlauterer Wettbewerb als Löschungsgrund 637.
— und falsche Herkunftsbezeichnung 775.
Unrichtige Angaben auf Warenzeichen 503.
Unterscheidungskraft 395 ff.
Ursprungsland, Schutz im, als Voraussetzung des Schutzes der Auslandsmarke 787 ff.
Versehen, widerrechtliches, von Waren mit einem Zeichen und Inverkehrsetzen 744.
Verwechselungsgefahr und falsche Herkunftsbezeichnung 679.
Waren des Anmelders 413 ff.
Warennamen 453 ff.
— und Personennamen 517, 525.
Warenvertrieb 416.
Warenverzeichnis 417.
Warenzeichen, Begriff, des 395 ff.
Widerrechtlicher Gebrauch eingetragener Zeichen 744 ff.
Widerspruch 543 ff.
— seitens mehrerer 545 ff.
Worte als Ausstattung 761.
Wörter 453 ff.
— „Abbot“ 510.
— „Bensons Pflaster“ 517.
— „Borogen“ 477.
— „Bostonco“ 461.
— „Dyrektorskie“, zur Täuschung geeignet 505.
— „flake“ 467.
— „Flocken“ 467.
— „Formalin“ 453.
— „Gerold Cognac“ 527.
— „Granate“ 479.
— „Grand Prix“ 476.
— „Haferflocken“ 467.
— „Hie gut Württemberg allewege“ 493.
— „Jäger“ 523.
— „Kiosk“ 483.
— „Liebig“ 795, 800.
— „Lippe“ 462.
— „Old England for ever“ 508.
— „Patria“ 459.
— „Rail Road“ 485.

Wörter „Record“ 463.
— „Rhein 456.
— „Rüdesheimer Adlerthurm“ 487.
— „Samoa“ 458.
— „Schlosser“ 523.
— „Schütze“ 523.
— „Sezession“ 475.
— „Siegel“ 473.
— „Staroil“ und „Sternoline“ 598.
— „Valvoline“ 787.
— „Vaterland“ 459.
— „Victoria“ für Nähmaschinen 428.
— „Zentral“ 464.
Wort- und Bildzeichen 426.
— Übereinstimmung 534, 598.
Zahlen 450.
Zeichenrolle 555.
Zeichenstempelung auf Nähnadeln 694.
Zeichenübertragung auf Ausländer 793.
Zeichenverletzung bei nachträglicher Löschung des Zeichens wegen Freizeicheneigenschaft 724.
— durch Anbringung auf der Ware trotz genügender Abweichung des Zeichens auf der Umhüllung 694.
— durch Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts 686.
— im Auslande 560.
— und Vertragsverletzung 710, 718.
— und widerrechtlicher Ausstattungsgebrauch 743.

Unlauterer Wettbewerb. Seite 823 bis 846.

Besondere Bezeichnung einer Druckschrift, rechtswidriger Gebrauch der 834.
„Deutsches Patentblatt“ 834.
Firma, rechtswidriger Gebrauch der 834.
Münchener Versandbräu 823.
Name, rechtswidriger Gebrauch des 834.
Unlautere Reklame 823.
Unlauterer Wettbewerb nach B.G.B. 443.

Register der Entscheidungen.

Reichsgericht.

1897.

Seite

Entsch. vom 13. November 1897 795

1900.

Entsch. vom 24. April 1900 601
Entsch. vom 28. Mai 1900 21
Entsch. vom 31. Mai 1900 800
Entsch. vom 16. Oktober / 3. November 1900 68
Entsch. vom 29. Oktober 1900 311
Entsch. vom 16. November 1900 688
Entsch. vom 24. November 1900 355
Entsch. vom 26. November 1900 388
Entsch. vom 28. November 1900 291
Entsch. vom 30. November 1900 770
Entsch. vom 3. Dezember 1900 750
Entsch. vom 4. Dezember 1900 555
Entsch. vom 13. Dezember 1900 730

1901.

Entsch. vom 2. Januar 1901 160
Entsch. vom 15. Januar 1901 . . . . . 728, 743
Entsch. vom 24. Januar 1901 386
Entsch. vom 25. Januar 1901 619

Seite

Entsch. vom 16. Februar 1901 316
Entsch. vom 21. Februar 1901 . . . . . 679, 786
Entsch. vom 23. Februar 1901 57
Entsch. vom 4. März 1901 154
Entsch. vom 5. März 1901 734
Entsch. vom 9. März 1901 90
Entsch. vom 20. März 1901 303
Entsch. vom 26. April 1901 741
Entsch. vom 24. Mai 1901 683
Entsch vom 4. Juni 1901 765
Entsch. vom 11. Juni 1901 637
Entsch. vom 2. Juli 1901 598
Entsch. vom 3. Juli 1901 273
Entsch. vom 6. Juli 1901 108
Entsch. vom 16. Oktober 1901 378
Entsch. vom 19. Oktober 1901 266
Entsch. vom 26. Oktober 1901 108
Entsch. vom 2. November 1901 1
Entsch. vom 8. November 1901 . . . . 775, 834
Entsch. vom 27. November 1901 288
Entsch. vom 12. Dezember 1901 . . . . 279, 802
Entsch. vom 14. Dezember 1901 255
Entsch. vom 28. Dezember 1901 7

1902.

Entsch. vom 7. Januar 1902 834
Entsch. vom 8. Januar 1902 351
Entsch. vom 11. Januar 1902 368
Entsch. vom 24. Januar 1902 743
Entsch. vom 12. Februar 1902 . . . . 57, 154, 231
Entsch. vom 14. Februar 1902 718
Entsch vom 19. Februar 1902 103
Entsch. vom 21. März 1902 . . . . . . 694, 822
Entsch. vom 24. März 1902 287
Entsch. vom 26. März 1902 52

Seite
Entsch. vom 26. März 1902 330
Entsch. vom 2. April 1902 151
Entsch. vom 4. April 1902 761
Entsch. vom 2. Mai 1902 . . . . 560, 786
Entsch. vom 12. Mai 1902 739
Entsch. vom 13. Juni 1902 268
Entsch. vom 19. Juni 1902 787
Entsch. vom 20. September 1902 122
Entsch. vom 16. Oktober 1902 381

Kaiserliches Patentamt.

1899.

Entsch. vom 1. Juni 1899 21
Entsch. vom 1. November 1899 127
Entsch. vom 21. Dezember 1899 250

1900.

Entsch. vom 1. Februar 1900 249
Entsch. vom 6. April 1900 251
Entsch. vom 3. Mai 1900 160
Entsch vom 4. Mai 1900 252
Entsch. vom 26. Juli 1900 655
Entsch. vom 15. Oktober 1900 814
Entsch. vom 18. Oktober 1900 500
Entsch. vom 13. November 1900 400
Entsch. vom 13 November 1900 479
Entsch. vom 17. November 1900 483
Entsch. vom 22. November 1900 636
Entsch. vom 23. November 1900 498
Entsch. vom 23. November 1900 527
Entsch. vom 24. November 1900 582
Entsch. vom 29. November 1900 820
Entsch. vom 1. Dezember 1900 134
Entsch. vom 1. Dezember 1900 413

Seite

Entsch. vom 3. Dezember 1900 543
Entsch. vom 5. Dezember 1900 595
Entsch. vom 7. Dezember 1900 407
Entsch. vom 7. Dezember 1900 428
Entsch. vom 14. Dezember 1900 448
Entsch. vom 15. Dezember 1900 130
Entsch. vom 17. Dezember 1900 197
Entsch. vom 17. Dezember 1900 815
Entsch. vom 24. Dezember 1900 534

1901.

Entsch. vom 2. Januar 1901 195
Entsch. vom 19. Januar 1901 456
Entsch. vom 23. Januar 1901 467
Entsch. vom 28. Januar 1901 211
Entsch. vom 1. Februar 1901 . . . . . 199, 214
Entsch. vom 1. Februar 1901 206
Entsch. vom 5. Februar 1901 40
Entsch. vom 16. Februar 1901 192
Entsch. vom 22. Februar 1901 591
Entsch. vom 4. März 1901 793
Entsch. vom 21. März 1901 7
Entsch. vom 21. März 1901 175
Entsch. vom 22. März 1901 523
Entsch. vom 27. März 1901 254
Entsch. vom 30. März 1901 . . . . . . 191, 203
Entsch. vom 6. April 1901 229
Entsch. vom 19. April 1901 487
Entsch. vom 19. April 1901 530
Entsch. vom 23. April 1901 538
Entsch. vom 14. Mai 1901 397
Entsch. vom 24. Mai 1901 818
Entsch. vom 28. Mai 1901 395
Entsch. vom 14. Juni 1901 436
Entsch. vom 26. Juni 1901 490

Seite
Entsch. vom 2. Juli 1901 633
Entsch. vom 3. Juli 1901 244
Entsch. vom 18. Juli 1901 . . . . 50, 191
Entsch. vom 13. September 1901 537
Entsch. vom 23. September 1901 443
Entsch. vom 2. Oktober 1901 476
Entsch. vom 5. Oktober 1901 215
Entsch. vom 12. Oktober 1901 212
Entsch. vom 14. Oktober 1901 458
Entsch. vom 15. Oktober 1901 209
Entsch. vom 17. Oktober 1901 525
Entsch. vom 21. Oktober 1901 397
Entsch. vom 28. Oktober 1901 540
Entsch. vom 30. Oktober 1901 450
Entsch. vom 30. Oktober 1901 477
Entsch. vom 30. Oktober 1901 493
Entsch. vom 4. November 1901 462
Entsch. vom 7. November 1901 553
Entsch. vom 12. November 1901 . . . . 427, 503
Entsch. vom 18. November 1901 144
Entsch. vom 27. November 1901 137
Entsch. vom 2. Dezember 1901 247
Entsch vom 7. Dezember 1901 424
Entsch. vom 12. Dezember 1901 475
Entsch. vom 16. Dezember 1901 459
Entsch. vom 20. Dezember 1901 581
Entsch. vom 20. Dezember 1901 504
Entsch. vom 24. Dezember 1901 464
Entsch. vom 30. Dezember 1901 461

1902.

Entsch. vom 15. Januar 1902 188
Entsch. vom 11. Februar 1902 144
Entsch. vom 12. Februar 1902 547
Entsch. vom 12. Februar 1902 . . . . . 587, 655

Seite
Entsch. vom 19. Februar 1902 335
Entsch. vom 24. Februar 1902 363
Entsch. vom 25. Februar 1902 437
Entsch. vom 26. Februar 1902 402
Entsch. vom 26. Februar 1902 473
Entsch. vom 27. Februar 1902 129
Entsch. vom 4. März 1902 509
Entsch. vom 7. März 1902 148
Entsch. vom 7. März 1902 . . . . . . 426, 786
Entsch. vom 10. März 1902 183
Entsch. vom 17. März 1902 546
Entsch. vom 18. März 1902 417
Entsch. vom 25. März 1902 484
Entsch. vom 4. April 1902 542
Entsch. vom 5. April 1902 545
Entsch. vom 14. April 1902 49
Entsch. vom 18. April 1902 216
Entsch. vom 9. Mai 1902 416
Entsch. vom 12. Mai 1902 186
Entsch. vom 12. Mai 1902 222
Entsch. vom 13 Mai 1902 348
Entsch. vom 2. Juni 1902 349
Entsch. vom 4. Juni 1902 227
Entsch. vom 6. Juni 1902 412
Entsch. vom 28. Juni 1902 508
Entsch. vom 31. Juli 1902 510
Entsch. vom 6. August 1902 458
Entsch. vom 27. August 1902 517
Entsch. vom 23. September 1902 583

Kammergericht.

1901.

Entsch. vom 23. November 1901 724
Entsch. vom 7. Dezember 1901 748

Oberlandesgericht Dresden.

1900. Seite

Entsch. vom 26. Juni 1900 363
Entsch. vom 5. Oktober 1900 710

Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Entsch. vom 26. September 1900 . . . 669, 728

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg.

1900.

Entsch. vom 8. Oktober 1900 616
Entsch. vom 22. Oktober 1900 375

1901.

Entsch. vom 20. Dezember 1901 370

1902.

Entsch. vom 18. Februar 1902 823
Entsch. vom 21. Juni 1902 843

Landgericht I Berlin.

1900.

Entsch. vom 19. September 1900 297

1901.

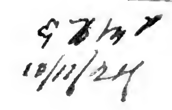
Entsch. vom 12. Juni 1901 656

Landgericht Hof.

Entsch. vom 5. Juli 1901 . . . . 387, 655

Schöffengericht Straßburg i. E.

Entsch. vom 2. Mai 1901 285



Taschenbuch des Patentwesens

Sammlung der den Geschäftskreis des Kaiserlichen Patentamts berührenden Gesetze und ergänzenden Anordnungen

nebst

Liste der Patentanwälte

Amtliche Ausgabe

Mai 1905

Geb. M. 1,—, postfrei M. 1,10

Das

Deutsche Reichs-Patentgesetz

Erläutert von

H. Robolski

Kaiserlichem Geh. Regierungsrat im Reichsamt des Innern

Zweite Auflage

Taschenausgabe

Geb. M. 2, postfrei M. 2,10

Gesetz zum Schutz der Gebrauchsmuster

Erläutert von

H. Robolski

Kaiserlichem Geh. Regierungsrat im Reichsamt des Innern

Taschenausgabe

Zweite Auflage

Geb. M. 1,60, postfrei M. 1,70

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

